

Hannoversche Geschichtsblätter



Veröffentlichungen

aus dem Archive, der Bibliothek, dem
Kestner-Museum und dem Vaterlän-
dischen Museum der Stadt Hannover.
Zeitschrift des Vereins für Geschichte der
Stadt Hannover, der Geographischen
Gesellschaft und des Vereins für neuere
Sprachen.

24. Jahrgang.

Verlag von Theodor Schulze's Buchhandlung, Hannover
1921.

Inhaltsverzeichnis.

Die große und kleine Grafschaft der Grafen von Lauenrode.
Von Senator Dr. Engelke. S. 217—271.

Zur Einführung in das Recht des Sachsenspiegels. Von
Dr. D. Jürgens. S. 272—324.

Die stadtgeschichtliche Abteilung des Vaterländischen Mu-
seums in Hannover. Von Dr. Wilhelm Pehler. S. 1—28.

Das Finanzwesen der Stadt Hannover im Mittelalter. Von
Dr. Fritz Voh. S. 89—215.

Die Hannoversche Klosterkammer. Von Bruno Krusch.
Besprochen von Geh. Archivrat Dr. H. Hoogeweg, Stettin.
S. 71—74.

Nachtrag zum Wörterverzeichnis der Mundart von Hasten-
bed. Von Professor Dr. H. Deiter. S. 29—70.

Die Achter Mundart. Von H. Wanner d. Alt. S. 325—344.

Berein für Volksbüchereien E. V. von Hannover. Jahres-
bericht für 1920. Von Dr. Heiligenstaedt. S. 75—82.

Geschäftsbericht der Geographischen Gesellschaft Hannover
für die Jahre 1911—1920. S. 83—84.

Die jetzigen Straßennamen der Stadt Hannover. S. 85—88.

Die stadthgeschichtliche Abteilung des Vaterländischen Museums in Hannover.

(Vortrag am 30. Oktober 1920 im Verein für Geschichte der Stadt Hannover.)

Von Dr. Wilhelm Pefler.

Aus dem Leben für das Leben! Das sollte der Wahlspruch für alle Museen sein. Die Museen sollen aus der Fülle des Lebens der Vergangenheit und der Gegenwart Kraft und Wärme sammeln und diese an die Gegenwart und die Zukunft weitergeben. Nicht Totensammern sollen die Museen sein, wo die Reste des ehemals Lebendigen eingeordnet werden, sondern im Gegenteil die Ausgangsstätten lebendigster Wirkung, die an das Wertvolle der Vergangenheit anknüpft. Dann werden die Museen auch in der Lage sein, ihre hohen Aufgaben zu erfüllen, nämlich der Bildung aller Volksschichten, der Förderung der Wissenschaft und der Veredlung des Kunstsinns zu dienen. Ein reichhaltiges Museum kann bei voller Ausnutzung aller in ihm ruhenden Kräfte für sich allein ja schon eine ganze Volkshochschule darstellen.

Unter den Sammlungen Deutschlands haben die geschichtlichen Heimatmuseen eine besonders wichtige und verantwortungsreiche Stellung; denn ihnen liegt es ob, nicht etwa die Kunst aller Zeiten und Völker uns nahe zu bringen oder etwa Verständnis für die Bedeutung Griechenlands zu erwecken, sondern vielmehr das Leben unserer eigenen Volksgenossen in seiner reichen Mannigfaltigkeit uns zu zeigen und verständlich zu machen. Wie unsere Vorfahren auf demselben Heimatboden, auf dem auch wir erwachsen sind, gelebt und gedacht haben, das finden wir in den Heimatmuseen dargestellt. Aber das genügt nicht: darüber hinaus sollte man im Museum auch die Gegenwart bedenken und zwar nicht nur das Kulturgut der Gegenwart für die Zukunft sammeln, sondern auch durch Benutzung der zahlreichen musealen Hilfsmittel Ueberblicke über die Gegenwart geben, damit diese dem jetzigen Geschlechte überhaupt erst bekannt und vertraut

wird. Auf diese Weise wird die Vergangenheit aus der Gegenwart verständlich und umgekehrt diese aus der Betrachtung jener. Wie alle Zeiten der Heimatgeschichte, so sind auch sämtliche Arten von Lebenserscheinungen im Heimatmuseum zu berücksichtigen. Liegt hierin eine Ausdehnung des Sammelprogramms gegenüber demjenigen anderer Museen, so ist andererseits auch eine Beschränkung am Platze. Nach dem Worte: „Eine Tatsache gilt nicht, insofern sie wahr ist, sondern insofern sie etwas zu bedeuten hat“, ist im historischen Museum eine Grenze nach dem Werte der Gegenstände zu ziehen. Diese Bedeutungsgrenze scheidet natürlich alles das aus, was unwichtig ist, denn dieses würde den Eindruck des wirklich Wichtigen nicht verschärfen, sondern verwischen.

In den geschichtlichen Heimatmuseen finden wir das, was unsern Herzen am liebsten ist und auch unsern Wissen am nächsten liegt. Hierin und allein hierin ist der beste Ausgangspunkt auch für die Betrachtung der übrigen Welt gegeben. Die Kunst und die Geschichte anderer Völker wird unser Volk nur verstehen können, wenn es für dies Fremdartige durch die Beschäftigung mit dem Heimischen vorbereitet ist. Vom Häuslichen auszugehen, dieser Rat Goethes gilt auch hier wieder.

Diese Gedanken sind ausschlaggebend für die Ausgestaltung des ganzen Vaterländischen Museums und so auch für die feiner städtischen Abteilung. Diese besaß bei der Gründung des Museums im Jahre 1903 bereits einen ansehnlichen Grundstock¹⁾. In den folgenden 17 Jahren des Bestehens wurden dann alle Abteilungen, sowohl die Stadtgeschichte der Stadt Hannover wie auch die Landesgeschichte des Landes Hannover und die Volkskunde von Niedersachsen durch verständnisvolle Pflege seitens der Stadtverwaltung und durch hochherzige Stiftungen sehr vermehrt. Die jetzt im Museum vorhandenen Schätze sind ein glänzendes Denkmal der goldenen Liebe der Hannoveraner zu ihrer Heimat. Leider ist es durch den beschränkten Platz unmöglich gemacht, alle Bestände des Museums vorzuführen oder ihre Anordnung so zu gestalten,

¹⁾ Nähere Angaben hierüber enthält der Aufsatz von Otto Jürgens: Die Entstehung der stadthannoverschen Museen (Hannov. Geschichtsbl. 1910 S. 225—238).

wie es nach dem inneren Zusammenhange und der ästhetischen Wirkung unbedingt erforderlich wäre.

Auf welche Weise heimatliche Sammlungen entstehen und womit Museumsbeamte beschäftigt sind, davon hat so gut wie niemand eine Ahnung, wie hundertfältige Neuzerungen Gebildeter und Ungebildeter beweisen. Ich will Sie nicht mit der Aufzählung der zahllosen Einzeltätigkeiten, wie sie z. B. bei uns im Vaterländischen Museum vorkommen, ermüden¹⁾.

In Anbetracht der mannigfaltigen, höchst anziehenden und abwechslungsreichen Arbeiten ergibt sich ein etwas anderes Bild von der Tätigkeit der Museumsbeamten als das, welches sich die Mitwelt gewöhnlich davon macht, die angestregtes Fliegenfangen für die Hauptbeschäftigung innerhalb eines Museums hält.

Die Grundlage für die meisten vorgenannten mannigfachen Arbeiten bildet selbstverständlich ein streng durchgeführtes Sammelprogramm. Von diesem hängt der Umfang und die Art des Sammelns, die Art und Weise der Aufstellung, das Ordnen der weggelegten Bestände, die Anordnung der Museumsbibliothek, die Einteilung der Führungen und Vorträge und die Anlage des gedruckten Führers ab. Da wir es hier mit einem geschichtlichen Museum zu tun haben, so richtet sich die Einteilung der Sammlungsgegenstände nicht nach dem Material und dem Stil, wie

¹⁾ Durchsehen von Verkaufs-Katalogen mit unzähligen Nummern, Besichtigungen der Kunstläden und ebenso immer wiederholte Besuche bei Privatpersonen, Besuch von Versteigerungen, feilschen um den Preis, Bewerbung um Geschenke, Erlaß diesbezüglicher Auftrufe, Nachforschung nach den geschichtlichen Beziehungen der Stücke; Anlage geeigneter Beleuchtung, Schutzmaßnahmen gegen Diebstahl und gegen Schädigung durch Feuer, Einbruch, Feuchtigkeit und Licht; Inventarisierung der nach Zehntausenden zählenden Sammlungsgegenstände mit Berücksichtigung aller wissenschaftlichen Beziehungen der Stücke, Aufstellung auf Grund der inneren Zusammenhänge und mit Rücksicht auf die künstlerische Wirkung, Sonderausstellungen; Anlegung eines Nachschlagearchivs und tägliches Durchlesen aller wichtigen Tageszeitungen der Stadt, Anlage eines Bilderarchivs für sämtliche Museumsabteilungen, Vervollständigung der Handbibliothek, Entwurf eines umfangreichen Sammelprogramms; Bezeichnung aller Einzelstücke, aller Gruppen und Hauptabteilungen, Erklärungstafeln, Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften, ferner der ganze Verwaltungsdienst nebst einem umfangreichen Briefwechsel und schließlich eine rege Auskunftserteilung, außerdem Tätigkeit in heimatkundlichen Ausschüssen, fortwährende Führungen und die sie vorbereitenden Vorträge.

etwa bei Kunst- und Kunstgewerbemuseen¹⁾, sondern ausschließlich nach dem Lebensgebiete, dem sie entstammen. Geschlossene Lebensgebiete zu zeigen und dadurch sein Bildungsziel zu erreichen, das ist das Bestreben des Vaterländischen Museums.

Am zweckmäßigsten richtet sich das Sammelprogramm nicht nach der Größe des Umfangs eines solchen Lebensgebietes, sondern nach seiner Wesensart. Demnach ergibt sich für die ganze Stadtgeschichte des Museums folgende Gliederung in zwei Hauptteile, nämlich das Leben der Einwohner und die Stadt als Einheitswesen (Individuum). Der erste Hauptteil zerfällt wiederum in drei Hauptgruppen: 1. die Stadtgemeinde (Kommunales), 2. Wirtschaftsleben, 3. Geistesleben. Bei dem zweiten Hauptteil, welcher die Stadt als Einheitswesen darzustellen sucht, ergibt sich von selbst die Unterteilung in Stadtbild, Stadtereignisse (Stadtgeschichte im engeren Sinne) und sonstiges Charakteristisches der Stadt. Ob man die Persönlichkeiten, die in der Stadtgeschichte eine Rolle spielen, hier als 4. Hauptgruppe anschiebt oder sie jeweilig bei den Untergruppen der Abteilung „Das Leben der Einwohner“ behandelt, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit. Wir haben das letztere vorgezogen, weil die Personen der Stadtgeschichte dann auch im Museum gleich innerhalb desjenigen Lebensgebietes, in dem sie gewirkt haben, zur Anschauung kommen.

Bei der Aufstellung im Museum hat sich nun dieser Grundplan nicht überall durchführen lassen und zwar sowohl infolge der Gestaltung der Räumlichkeiten als auch infolge der Entwicklung der Sammlungen. So ist die Gruppe „Heilwesen“, zu welcher die alte Apotheke gehört, dadurch im Erdgeschosssaal festgelegt, daß die Apotheke hier seit Gründung des Museums fest eingebaut ist. Nun ist aber andererseits das Bauernhausflett in demselben Saal und zwar im hinteren Teil fest eingebaut, somit auch volkswundliches Material mit dem Saal fest verbunden. Da im übrigen alle drei Museumsabteilungen Stadtgeschichte, Landesgeschichte und Volkskunde eigene Raumgruppen im Museum

¹⁾ Ueber die Unterschiede zwischen Kunst- und Geschichtsmuseen hat Otto Zauffer Grundlegendes veröffentlicht in seinem Aufsatz: „Das historische Museum, sein Wesen und Wirken und der Unterschied von den Kunst- und Kunstgewerbemuseen“ (Museumskunde Jahrgang 3, 1907, Seite 71, 78, 179, 222).

einnehmen, so mußte in gerechter Verteilung dieser vierte Saal an alle drei gleichmäßig gegeben werden; infolgedessen mußte der übrige Teil des vorderen Saales ebenfalls der Stadtgeschichte dienen. Aus ihr wurde die Innungsabteilung hier aufgestellt, weil für sie dieser Platz besonders geeignet war. Die Gruppe „Kirchliches“ ist in der Halle des Treppenhauses untergebracht, was auch durch den dort anschließenden kryptaähnlichen Raum nahegelegt wurde. Außer dieser Gestaltung der Säle sind für die Aufstellung noch andere Einflüsse örtlicher Art wirksam gewesen, nämlich der große Platzmangel, der bei dem Anwachsen der Bestände die Entwicklung des Museums aufs schwerste gefährdet. Nur die Hälfte der vorhandenen Schätze kann gezeigt werden, die übrigen Stücke sind in den Schränken der Schauräume, auf dem Boden und im Keller verstaubt.

Betrachten wir zunächst die erste Hauptabteilung, nämlich das Leben der Einwohner. Der Stadtgemeinde Hannover als Ganzes ist eine besondere Gruppe gewidmet. Aus dem Gebiete der Verfassung und Verwaltung sind die Städtischen Kollegien durch mehrere Stücke der Erinnerung an hervorragende Persönlichkeiten vertreten. Ueber vier Jahrzehnte lagen die Geschicke der Stadt Hannover in der Hand des Bürgermeisters Christian Ulrich Grupen¹⁾, 1725—1767, dessen von Godefron Boy 1741 gemaltes Bildnis Anton Kaulbach 1914 für das Museum kopiert hat, Heiliger²⁾, der 1761—1798 Bürgermeister der Altstadt Hannover war, ist in einem vortrefflichen kleinen Pastellbild dargestellt; den Bürgermeister Ulemann (gest. 1784) hat Ziesenis in Del gemalt. Von Stadtdirektor Rasch (gest. 1882) ist eine große Büste aufgestellt; an Stadtdirektor Haltenhoff (gest. 1891) erinnert eine Marmorbüste. Bekannte Persönlichkeiten des Bürgervorsteherkollegiums erscheinen ebenfalls in guten Bildnissen. Eine sehr „hochgestellte Persönlichkeit“ finden wir auch im Gebiete des Stadtaufsichtswesen, nämlich den Feuerwächter auf dem Marktkirchenturm, dessen ge-

¹⁾ Christian Ulrich Grupen, geb. 1692 in Harburg, 1719—1725 Syndikus in Hannover, 1725—1767 Bürgermeister in Hannover.

²⁾ Heiliger, geb. 1729 zu Hannover; 1753 Auditor am kgl. Konfiskorium zu Hannover; 1755 Rat am kgl. Konfiskorium; 1759 Stadtsyndikus; 1761 Bürgermeister der Altstadt Hannover. (Nach ihm genannt: Heiligersbrunnen, 1794 entdeckt) gest. 1803 (Hannov. Geschichtsblätter 1904, Seite 499—511).

waltiges Sprachrohr, das die Bürger bei Entstehung von Feuersbrünsten warnte, im Museum ausgestellt ist.

Kennzeichen der Gemeinamkeit einer Stadt und der mit ihr verbundenen Rechte sind die *S o h e i t s z e i c h e n*, nämlich: Fahnen, Farben, Wappen, Siegel und Grenzsteine.

Das stadthannoversche *W a p p e n*, das Kleeblatt, finden wir in mehreren Gipsabgüssen, deren Originale¹⁾ den Stadthannoveranern gut bekannt sind. Das von Meister N. H. wahrscheinlich 1575 verfertigte, in der Marstallstraße befindliche, zeigt als Schildhalter zwei wilde Männer; das früher an der Kreuzkirche angebrachte von Meister A. F., das 1575 datiert ist, hat zwei Löwen, während auf dem über der Tür des Treppentürmchens der Kreuzkirche stehenden Wappen zwei pausbäckige Engel den im Roll- und Durchsteckstil gehaltenen Schild stützen, zu dem die Jahreszahl 1591 eine wichtige Datierung gibt; die große Wappenform zeigt der Stein von 1582, der sich ehemals über dem Pfarrtorweg bei der Megdientkirche befand.

Die von der Stadtverwaltung und den übrigen städtischen Behörden früher verwandten *S i e g e l s t e m p e l* sind in großer Zahl dem Museum überwiesen.

In der folgenden Gruppe „Münzen, Maße und Gewichte“ ist es vor allem das städtische *M ü n z w e s e n*, welches besondere Berücksichtigung gefunden hat. Die umfangreiche Sammlung von Münzen zeigt innerhalb der Ausgaben ein und desselben Jahres noch viele Stempelunterschiede. Am ältesten sind die Helmpfennige, die von Stadt, Ritterschaft und dem ganzen Lande Hannover von 1322 bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts geprägt wurden und die Jahrgänge durch Beizeichen andeuten. Dann folgt die lange Reihe der Reichstaler und Teilstücke, Gepräge nach den Münzabschieden des niederfächsischen Kreises, die verschiedenen Werte der Mariengroschen (über 1 Mariengroschen) nach dem Leipziger Münzfuß, schließlich die einfachen Mariengroschen in niederfächsischer Art und die Kreuzgroschen, geprägt auf Grund des Münzvertrages niederfächsischer Städte von 1501. Groschen, 4-Pfennige, 3-Pfennige und Hohlpfennige machen den Beschluß. Besonders wichtig sind die Probestücke der Münze der Stadt Hannover mit

¹⁾ Vergl. Schuchhardt: Die Hannoverschen Bildhauer der Renaissance (Hannover, Hahn'sche Buchhandlung 1909).

den dazu gehörigen Probezetteln von 1502—1505 und die mächtigen Original-Stempel für Vorder- und Rückseite der Münzen. In das Verständnis der wichtigen Sammlung führt das daneben ausgehängte Buch „Münzgeschichte der Stadt Hannover“ von Senator Dr. Engelke ein. — Mit der Marktaufsicht, die der Magistrat ausübte, hängen die großen messingvergoldeten Normalhandelsgewichte des Rates der Stadt zusammen, die ebenfalls ausgestellt sind.

Der Besitz der Stadt Hannover an Grund und Boden und Gebäuden soll in seiner Verteilung demnächst auf großen farbigen Stadtplänen veranschaulicht werden. Vorläufig war dies in Folge des Platzmangels leider noch nicht möglich; auch der städtische Grundbesitz außerhalb des Weichbildes dürfte hierbei nicht übersehen werden; bei alledem würde natürlich die Darstellung der zeitlichen Entwicklung, also des Wachstums der Fläche des städtischen Eigentums, besonderes Interesse erregen.

Die beiden folgenden Abteilungen, nämlich das Wirtschaftsleben oder die materielle Kultur, und das Geistesleben oder die geistige Kultur, stellen zwei umfangreiche Lebensgebiete dar, deren mannigfache innere Gliederung auch der Einteilung im Museum zugrunde gelegt wurde.

Beim Wirtschaftsleben unterscheiden wir die wirtschaftlichen Grundlagen, welche die notwendigen Vorbedingungen für das Leben darstellen, von der äußeren Lebenshaltung. Von wirtschaftlichen Grundlagen sind einerseits Gewerbe, Handwerk und Industrie, andererseits Handel, Verkehr und Geldwesen im Museum vertreten.

Von dem Handwerksgerät sei zuerst das der Zimmerleute und Schuster erwähnt. Aus dem Knopfmachergewerbe sind als Geschenke von Michaelis eine ganze Reihe von Stücken vorhanden; ferner sieht man Buchbinderrollen zum Einpressen von Initialen, Druckplatten von Buchbindern, vor allem aber die von Karl Sälzer geschenkte lückenlose Einrichtung der Zinngießwerkstatt aus der namhaften Zinngießerei du Bois. In Aussicht genommen ist die Ausstellung vollständiger Werkstätten der Töpfer, Schuhmacher, Zinngießer und Schmiede.

Von der Kunstfertigkeit der Handwerker legen die Meisterstücke Zeugnis ab. Als Beispiel sei das des

Nagelschmiedes Stadt genannt, das in kunstvollem Aufbau die Nägel verschiedener Größen und Formen vereinigt, ferner als Arbeit der Gürtler eine Fahnen spitze und zierliche Elfenbeinkämme aus der Hand der Kammacher. Von der Hand des Herzogs von Cumberland stammt ein 1860 gefertigter Holzpokal, mit dem dieser die Meisterschaft der Drechslerinnung in Hannover erworben hat.

Mit dem Handwerk ist die Innung, welche diesem ein festes Gefüge gab, aufs engste verbunden. Die zahlreichen Gegenstände aus dem Innungswesen¹⁾ bilden eine große eindrucksvolle Abteilung für sich²⁾. Einen Ueberblick darüber kann man am besten gewinnen, wenn man entweder die einzelnen Innungen nacheinander betrachtet oder die Art der Gegenstände gruppenweise ins Auge faßt. Wählen wir letzteres als Einteilungsprinzip, so können wir zwischen Abzeichen, Gerät, Verordnungen und innungsgeschichtlichen Aufzeichnungen (Bücher und Urkunden) unterscheiden.

Zunächst die Abzeichen: Die Herberge wurde für den heranziehenden Handwerker durch ein Aushängeschild kenntlich gemacht, das auf einer Tafel den Namen des Handwerks und als Kennzeichen Arbeitsgerät und Fertigware zeigt, so bei den Stellmachern, den Schlossern, den Tischlergesellen usw., deren Schilder dem Museum von ihren Innungen überwiesen sind. Als Abzeichen der Zimmerinnung ist ein gewaltiges Zimmerbeil vorhanden. In der Herberge selbst hing von der Stubendecke ein sogenanntes Stubenschild herab, das entweder in Blech gefertigt ist, frei hängt und mit den Abzeichen bemalt ist, oder in einem verglasten Holzgehäuse aufgehängt ist und eine Nachbildung des Handwerksgeräts enthält; so bei den Zeugschmieden aus Linden Zirkel und Zentrumsbohrer und bei den Korbmacher gesellen aus Hannover Körbe und Stühle in Zinn (1722). Das Stubenschild diente dazu, den unter ihm befindlichen Platz als Freiplatz zu bezeichnen, auf dem der zureisende Geselle nicht gehänselt werden durfte. Die Innungsbanner, welche bei der Einweihung des Ernst-August-Denkmals am 21. September 1861 im Festzuge geführt wurden,

¹⁾ Vergl. auch den Aufsatz von Otto Kauffer: Die Hamburgischen Junftaltertümer im Museum für Hamburgische Geschichte (Hamburger Woche, 14. Jahrgang Nr. 13 vom 27. März 1919).

²⁾ Welch reiches kulturgeschichtliches Bild eine wohlgeordnete Innungsabteilung bieten kann, zeigt das Märkische Museum in Berlin.

bilden im Museum einen schönen Schmuck der Wände und der Decke der Innungsabteilung. Das Bild der zahlreichen Siegelstempel wird durch daneben gelegte Abdrücke verdeutlicht. Von den Sargschildern, welche den dahingeshiedenen Mitgliedern bei der Beerdigung an den Sarg gehängt wurden, haben sich diejenigen der Leineweber vom Jahre 1717 erhalten.

Unter dem Innungsgerät spielt die Amtslade eine Hauptrolle, da sie zur Aufbewahrung der Bücher diente und vor ihr alle feierlichen Innungsgebräuche, wie die Aufnahme neuer Mitglieder, Ernennung zum Meister usw., vorgenommen wurden. Hier finden sich Meisterwerke deutscher Tischlerarbeit, wie die im Barockstil gehaltene Lade der Tischler vom Jahre 1673 und die der Schlosser, ebenfalls aus dem 17. Jahrhundert. Die gewaltigen Willkommen-Pokale, welche beim Antrunke der Innungen eine große Rolle spielten, sind teils in Zinn, teils in Edelmetall ausgeführt; bekrönt sind sie häufig durch eine zierliche Deckelfigur, welche eine Fahne oder einen Schild hält. Die zinnernen Pokale sind nicht nur wie viele Zinnsachen interessant, sondern größtenteils auch von künstlerischer Bedeutung. Die Töpferinnung hat die ganze umfangreiche Zinnausstattung ihrer letzten Gesellenherberge kürzlich dem Museum gestiftet, also außer den Trinkgefäßen auch die Teller, sämtlich mit gravierten Verzierungen und Datierungen. Daß die gegenwärtig mit Eifer betriebene Zinnmarkenforschung vom Museum mit allen Kräften unterstützt wird, versteht sich von selbst. Unter den großen Silberpokalen seien der Willkommen des Bäckeramts von 1626 wegen seiner zierlichen Form und typischen Ornamentierung und der Willkommen des Hokenamts von 1640 genannt; letzterer ist durch seine trotz des Barockgeschmacks der Zeit gotisierende Form ein wichtiges Belegstück für das mächtige Aufwärtstreben gotischen Geistes zu Anfang des 17. Jahrhunderts, für welches D. v. Falke wichtige Beispiele gefunden hat¹⁾. Besonders eigenartig ist der Willkommen der Böttcher zu Hannover vom Jahre 1742, da er gleich einem Lichtenhainer Krug aus Holz besteht und in seinem gläsernen Boden eine Inschrift enthält.

¹⁾ Die Neugotik im Deutschen Kunstgewerbe der Spätrenaissance. (Jahrbuch der preussischen Kunstsammlungen, Band 40, Berlin 1919, Seite 75).

Schriftliche und gedruckte Aufzeichnungen der Innungen ergänzen diese reiche Sachsammlung. Meister-, Gesellen- und Lehrlingsbücher finden sich vor; kalligraphische Kunstwerke sind zuweilen die Lehr-, Gesellen- und namentlich die Meisterbriefe. Unter den Aufzeichnungen über die Vorgänge innerhalb der Innungen sind besonders die 13 Wachstafeln der Kaufmannsinnung in Hannover hervorzuheben, welche in reich verzierter gotischer Ledertasche aufbewahrt werden; als Schreibgrund dient ein Wachsüberzug auf beiden Seiten der Holztafeln. Die Eintragungen reichen vom Jahre 1397 bis zum Jahre 1419 und sind von Adolf Ulrich seinerzeit herausgegeben worden¹). Inhaltlich und zeitlich nahe verwandt sind ihnen die Aufzeichnungen des Roten Buches der Kaufmannsinnung, die meist aus dem 15. Jahrhundert stammen, dessen 52 Pergamentblätter in rotes Leder gebunden sind²). Es ist erfreulich, daß auf diese Weise die Kaufmannsinnung, die schon 1272 durch herzogliche Privilegien Förderung erfuhr, entsprechend ihrer hervorragenden Stellung im 13.—15. Jahrhundert, würdig vertreten ist.

Die Entwicklung des Verkehrs kann man in der Abteilung Verkehrsmittel studieren. Gemächlich war das Tempo zur Zeit der Sänften, von denen ein Exemplar aus dem 18. Jahrhundert vorhanden ist. Auch die ersten Fahrräder beeilen sich noch nicht sehr, wie die weiter unten in der Abteilung Sport zu besprechenden Beispiele zeigen werden. Von Schlitten sind drei interessante Beispiele aus verschiedenen Jahrhunderten vorhanden. Den Zeiten gesteigerten Verkehrs gehört die Straßenbahn an, deren Direktion Uniformen ihrer Beamten dem Museum geschenkt hat.

Die großen Gebiete Wohnbau, Hausrat nebst Hausarbeit, Kleidung, Nahrung, Gesundheitspflege nebst Sport und Wohlfahrtspflege in weitestem Sinne fasse ich, unter grundsätzlicher Ablehnung der Bezeichnung „Hausalter“

¹) Adolf Ulrich: Die Wachstafeln der Kaufmannsinnung in Hannover (Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, 1887, S. 154).

²) G. S. Fiedeler: Mitteilungen aus dem Roten Buche der Kaufmannsinnung der Stadt Hannover (Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, 1878, S. 121).

tümer“ zusammen unter dem Begriff „*Neuere Lebenshaltung*“. Denn erstens handelt es sich um Lebensgebiete, die nicht nur als Altertümer Wert haben, sondern auch durch ihre der Gegenwart gehörende Wirkung für die Entwicklungsgeschichte und ihre Vorführung im Museum wichtig sind, zweitens gehören viele Erscheinungen dazu, die über das häusliche Leben hinausgehen, drittens ist das Wort „Hausaltertümer“ in diesem Sinne so gut wie unverständlich.

Der bürgerliche Wohnbau¹⁾ in der Stadt Hannover wird durch zahlreiche Delbilder, Aquarelle, Photographien und Lichtdrucke hinreichend veranschaulicht. Schon hier im Museum kann man auf diese Weise einen genügenden Eindruck von der malerischen Schönheit Alt-Hannovers gewinnen; hoffentlich wird der Besucher durch ihre Betrachtung veranlaßt, sich die Originale in der Altstadt selbst anzusehen. Die Grundrisse der Häuser können in Originalzeichnungen, die in dem ausgedehnten Bilderarchiv lagern, studiert werden; dieses, das allen drei Museumsabteilungen gleichzeitig dient, wird systematisch vervollständigt und bietet einerseits Material für Wechsellausstellungen, andererseits reichen Stoff für wissenschaftliche Forschung. Für letztere sind auch die Originalbauteile von hannoverschen Bürgerhäusern wichtig, namentlich die Fassade eines Wohnhauses aus der Schuhstraße.

Während das bürgerliche Haus in Deutschland²⁾ und in einzelnen seiner Landschaften³⁾ eine zusammenfassende Behandlung erfahren hat, ist dies mit dem städtischen Hausrat leider noch nicht in gleicher Weise der Fall. Hinsichtlich der Möbel brauchten wir auch für Niedersachsen wissenschaftliche Zusammenfassungen, wie sie für das große abend-

¹⁾ Eine vortreffliche, in gleicher Weise von Sachkenntnis wie von Heimatliebe durchdrungene Darstellung der baulichen Schönheit Alt-Hannovers hat uns A. Kiemer geschenkt: Zur Stadthannoverschen Baugeschichte:

1. Die bürgerlichen Steinhäuser des Mittelalters (Hannov. Geschichtsblätter 1910, S. 35),
2. Die Fachwerkbauten des Mittelalters (ebenda 1912, S. 84),
3. Die Bauten der Renaissancezeit (ebenda 1914, S. 102), mit Fortsetzung (ebenda 1914, S. 177).

²⁾ Otto Lauffer: Das deutsche Haus in Dorf und Stadt (Wissenschaft und Bildung, Band 152, Leipzig 1919).

³⁾ Karl Eide: Die bürgerliche Baukunst Niedersachsens. I. Mittelalter und Renaissance (Studien zur deutschen Kunstgeschichte, Heft 209, Straßburg 1919).

ländische Kulturgebiet Robert Schmidt¹⁾ als Vorbild geschaffen hat.

Hinsichtlich einzelner Möbelarten und einzelner hervorragender Meister wären für Nordwestdeutschland gründliche Untersuchungen nötig in der Art der von Falteschen Aufsätze über die rheinische Truhe und über Peter Flötner²⁾. Im Museum ist von der Einrichtung ganzer Stülzimmer vorläufig abgesehen, dagegen sind die Möbel je nach ihrer Zusammengehörigkeit geordnet, so daß hier ein wissenschaftlicher Vergleich der Formentwicklung und der Stile möglich wird. So führen uns die gezeigten Exemplare der Defen aus der Barockzeit über das Kofoto bis in die Empirezeit; den Defen sind nach Möglichkeit die zugehörigen Ofenschirme beigelegt. Von den Kastenmöbeln sind besonders die Schränke durch einige hübsche Beispiele vertreten. In anderer Wohnung seien Spiegel, Wiegen (z. B. eine von Bürgervorsteher Julius Schmidt geschenkte Mahagoni-Wiege im Empirestil) und eine Anzahl perlengestrichter Klingelzüge genannt; die flächenhafte Anordnung der Gesamtheit letzterer überwindet einigermaßen die Schwierigkeit ihrer museumsmäßigen Ausstellung. Die Entwicklung des BeleuchtungsweSENS wird durch eine Reihe zum Teil höchst eigenartiger Lampen, Laternen und Leuchter veranschaulicht. Wie man früher in der Küche arbeitete, ersieht man aus den Beispielen des Kochgeräts, das eine Gruppe für sich bildet; wir finden hier Blasebälge, Mörser, Schüsselwärmer, Kaffeemühlen, Teetöpfe, Kaffeetopfwärmer u. a.

Innerhalb des Hausrats nimmt das Gerät für Essen und Trinken dadurch eine besondere Stellung ein, daß vornehmlich bei ihm Kunst- und Kunstgewerbe mitgeholfen haben, es aus dem Bereich der reinen Gebrauchsgegenstände in eine höhere Sphäre zu heben. Der Inhalt der künstlerischen Darstellungen setzt diese Stücke auch in Beziehung zu anderen Museumsgruppen; doch sind diese Tassen, Krüge usw. zunächst mit Rücksicht auf ihren Zweck,

¹⁾ Robert Schmidt. Möbel. Ein Handbuch für Sammler und Liebhaber (Bibliothek für Kunst- und Antiquitätensammler, Band 5, Berlin 1920).

²⁾ O. v. Falte: Peter Flötner; Jahrbuch der Königl. preuß. Kunstsammlungen „Wilhelm von Bode zu seinem 70. Geburtstag gewidmet“ (Berlin 1915, Seite 122).

dann auch wegen ihrer Uebereinstimmung in Material und Gestalt zusammen und im Anschluß an Hausrat ausgestellt. Von den Trinkgläsern haben einige familiengeschichtliche Beziehungen, z. B. die beiden mit den geschnittenen Allianz-wappen der Familien von Dannenberg und von Kleist (Ehe 1750) verzierten. Mit dem Bildnis des Seniors Boedecker und seiner Gattin geschmückt sind zwei Porzellantassen mit Golddekor, während eine große Blumenvase das Bildnis des Leibmedikus Holscher trägt. Das Wappen der Stadt Hannover ist auf eine ganze Reihe von Steinzeugkrügen aufgesetzt, welche durch ihre braune Farbe und ihre Verzierung an die Raerener Keramik erinnern, aber zum großen Teil wohl aus einer der niedersächsischen Töpferereien (vielleicht Duingen) stammen dürften. . Besonderes Wohlgefallen bei den Besuchern erregen stets mit Recht die entzückenden kleinen Stadtansichten, mit welchen viele Porzellantassen bemalt sind. Außer den häufiger vorkommenden Gesamtansichten vom Lindener Berge aus und über die Masch hin sind es vor allem die Marktkirche mit dem alten Rathaus, die Regidienkirche, die Waterloo säule, die Friedrichstraße, das Rathaus der Neustadt und das angebliche Geburtshaus der Königin Luise, die „Wenhen-löbe“ auf der hohen Bastion am Stadtgraben (jetzt Goethe- und Lühnowstraße), welche der Porzellanmalerei jener Zeit als Vorlage gedient haben. Einige der Tassen tragen die Bezeichnung des hannoverschen Porzellanmalers Pauli, aus dessen Atelier auch eine ganze Reihe Vorlagen, Malgerät usw. vom Museum erworben sind. Der von Schultesche Garten (später Bella-Vista) ist in feinem Zustande um 1850 in Lackmalerei auf einem großen Präsentierbrett dargestellt, das Minister von Schulte dem Oberbaurat Hagemann zur Erinnerung geschenkt hat und das nun von der Tochter des letzteren dem Museum gestiftet worden ist. Den Beschluß bilden Ueberfanggläser, welche in geschnittenen Ansichten Schloß Monbrillant, Unionhotel, Schützenhaus, Kadettenhaus und Leibnizdenkmal zeigen.

Aus der Zeit, in welcher die Zigarren noch nicht in dem Maße wie heute den R a u c h b e t r i e b vereinfachten, stammen die Tabaksbeutel. Sie sind teils aus Leder gearbeitet, teils in Perlenstrickerei mit farbigen Darstellungen ausgeführt und stellen in letzterem Falle der Kunstfertigkeit unserer Großmütter ein glänzendes Zeugnis aus. Die

Sammlung der Pfeifen wird ergänzt durch einige Porzellanköpfe, die das Bildnis des Stadtdirektors Rumann tragen. Hinzu kommen Feuerzeuge und Schnupftabaksdosen, letztere teils aus Holz mit Lackmalerei von Stobwasser in Braunschweig, teils aus Messing mit Gravierungen.

Die vielfältige Tätigkeit der Frau innerhalb des Hauses wird im Museum durch eine Reihe von Arbeitsgeräten und fertigen Handarbeiten gezeigt. Strickbeutel, Anäuelbecher, Strickmuster, Häfelmuster, Nadelbüchsen und Stickmustertücher gehören hierher. Den Beschluß der Gruppe Hausrat und Hausarbeit machen Längenmaße, Geldbeutel, Briefmappen, Brieftaschen usw.

Ebenso wie in der Abteilung Volkskunde wird auch in der Abteilung Stadtgeschichte der Entwicklungsgeschichte der Trachten besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Wie die Männerwelt sich in der Mitte des 18. Jahrhunderts kleidete, zeigen uns eine Reihe von Stücken aus der Rokokozeit; der ganze Anzug ist aus Seide, die Rockschöße und Westen sind überdies reich mit Seide bestickt. Besonderes Interesse erregen die Trachten, welche uns den schnellen Wechsel in der weiblichen Mode vorführen. Ein Kleid aus blauer Halbseide um die Mitte des 18. Jahrhunderts zeigt die Form des Reifrocks, die dann um 1840 wiederkehrt, letztere im Museum vertreten durch ein Kleid aus grünem Kattun. Um die Jahrhundertwende fand auch in Deutschland die kleidsame Empiretracht Eingang, von der zwei Beispiele aus weißem Musseline mit kurzen Ärmelpuffen zu erwähnen sind; beide sind von Frau Hauptmann Lindhoff getragen und von ihrer Enkelin Fräulein Kehler geschenkt. Der gleichen Geberin ist ein blaues Kleid aus der Zeit um 1817 zu danken. Von dem Schmuck sei nur als eine Eigenart der Biedermeierzeit der Schmuck aus Haar erwähnt, der zur Erinnerung an verstorbene Familienangehörige aus deren Haar gefertigt wurde, z. B. Ringe, Armbänder und Halsketten.

Die Leibesübungen haben in Hannover von jeher besondere Pflege gefunden; in einigen Zweigen des Sports nimmt Hannover sogar eine hervorragende Stelle in Deutschland ein, z. B. im Fahrradwesen, wozu die Umgegend und vor allem die vortrefflichen Fahrradwege in der Eilenriede beitragen. Ebenso unterhaltend wie beleustigend ist der Anblick der Fahrräder, welche uns die Ent-

wicklung dieses wichtigen Verkehrsmittels deutlich vor Augen führen. Das älteste derselben vom Jahre 1867 ist von Feise hergestellt; ursprünglich als Draisine benutzt, ist es dann später mit Pedalen und Kurbeln umgebaut; sehr umständlich ist die Bremsvorrichtung. Der Sattel auf dem zweiten Veloziped, das die Firma Bode & Troue im Jahre 1869 gebaut und das Otto Schulz gestiftet hat, ist wie beim ersten, noch abschüssig; im wesentlichen ist dies Rad ein Erzeugnis der Schlosserarbeit, das erstere der Stellmacherarbeit. Als Geschenk von Bankier W. Basse ist ein Hochrad vorhanden.

Wessen schönste Kindheitserinnerungen mit dem Schlittschuhlaufen auf der Maschensbahn verknüpft sind, die damals einerseits bis zur Römischen Badehalle, andererseits bis über den Platz des jetzigen Lyceums an der Langensalzstraße hinreichte, der wird mit Befriedigung dies frohe Getümmel auf dem Eise auch im Museum dargestellt finden. Bei dieser Gelegenheit sei die Bitte ausgesprochen, daß jeder Hannoveraner, der noch im Besitz winterlicher Bilder aus jener Zeit ist, dieselben ja unserm Museum zuwenden möge.

Umfangreich ist schon jetzt die Abteilung Schützenwesen. Die uniformierte Schützengesellschaft ist durch eine Ehrenscheibe, durch eine von Frau Vina Eber geschenkte grüne Uniform und vor allem durch wertvolle silberne Pokale und Ehrenzeichen vertreten, welche als Leihgabe vom Schützenkollegium aufgestellt sind. Den Mittelpunkt der Gruppe bildet ein prachtvoller silberner Willkomm der „Löblichen Schützen von Hannover“, der von zwei Schützenchaffern unter Beihilfe eines ehrbaren Rates der Stadt 1665 gestiftet und von dem Goldschmied Heinrich Sadeler ausgeführt ist. Auch die Könige Ernst August und Georg V. bekundeten ihre Anteilnahme am Schützenwesen durch Schenkung wertvoller Silberpokale, Arbeiten der hiesigen Goldschmiede Drewes und Zell. Die besten Schützen wurden durch silberne Ehrenketten ausgezeichnet; ein Silberschild erinnert auch an die Einweihung des neuen Schützenhauses im Jahre 1827. Ein seltenes Stück ist die mit Elfenbeineinlagen verzierte Armbrust, die als Eigentum des Schusters Christian Jölner in Hannover bezeichnet und vom Jahre 1669 datiert ist.

Aus dem Gebiete des Rudersports stehen demnächst Zuwendungen seitens der Rudervereine in Aussicht. Auch Turnen, Schwimmen und Rennsport gehören zu den

Leibesübungen, deren museale Vorführung Interesse erwecken dürfte.

Um sich gegen wirtschaftliche Schäden zu sichern, sind frühzeitig Gemeinschaften gebildet. Die wichtigste derselben ist die Feuerwehr; ihre Uniformen sind von der städtischen Branddirektion dem Museum überwiesen. Eine Reihe lederner Feuereimer und die Nachtwächterknarren, die vom Kirchenvorstande der Marktkirche geschenkt sind, vervollständigen das Bild.

Der althannoverschen Armee ist bekanntlich eine besondere Ehrenhalle im Museum gewidmet, die zur großen Museumsabteilung „Landesgeschichte“ gehört. Aber auch in der Stadtgeschichte spielt das Militärische eine Rolle. Einerseits handelt es sich hier um das rein städtische Militär, andererseits um den in der Stadt Hannover sich aufhaltenden Teil des Landesheeres, also die Garnison.

An das städtische Militär der älteren Zeit erinnern die von Fräulein F. Schrader geschenkten Aquarelle von Constabels, d. h. von der Bedienungsmannschaft der städtischen Geschütze auf den Wällen¹⁾, ferner kleine Modelle von Kanonen aus dem Jahre 1760 mit dem Wappen des Kammersekretärs Georg Ludolf Duve.

In den Zeiten innerer Unruhen wurde eine Bürgerwehr gebildet, von der sich viele Erinnerungsstücke erhalten haben. Erwähnt sei die große Gruppe der schwarzgoldroten Fahnen, die unter der Saaldecke eine sternförmige Gruppe bilden; die einzelnen Kompagnien und Sektionen sind auf den Fahnen besonders bezeichnet; auch die Polytechnische Schule und das Lyceum, das jetzige Ratsgymnasium, hatten damals eigene Feldzeichen. Hinzu kommen mehrere Schießwaffen, Trommeln und blanke Waffen. Am eigentümlichsten mutet die Uniform eines Bürgerwehr-Hauptmanns an: langer schwarzer Gehrock mit Zylinder, dazu ein Säbel untergeschnallt und ein vergoldetes Brustschild, das mit einer Kette um den Hals gehängt ist. Die verschiedenen Ränge der Offiziere sind durch die verschiedene Ausstattung der

¹⁾ Militärischen Zwecken dienten auch die alten Stadtbefestigungen. In den hannoverschen Geschichtsblättern finden wir folgende Abbildungen davon abgedruckt: 1. Stadttürme. Die um 1730 noch vorhandenen 29 Mauertürme, welche aus Rededers Chronik abgebildet sind (Hannov. Geschichtsbl. 1905, S. 187—191). 2. Marttürme. Der Kisterturm und der Pferdeturm, aus Rededers Chronik abgebildet (Hannov. Geschichtsbl. 1905, S. 246).

vorhandenen Brustschilder gekennzeichnet. Eine Uebung der stadthannoverschen Bürgerwehr vor den Toren der Stadt sieht man in einem Aquarell dargestellt, das ebenfalls einen heiteren Eindruck macht. Die Gegenstände stammen teils aus dem Jahre 1813, teils aus dem Jahre 1848. Zum besseren Verständnis ist eine Schrift über die stadthannoversche Bürgerwehr ausgehängt, welche Justizrat Brauns, den besten Kenner der diesbezüglichen Verhältnisse, zum Verfasser hat. Die 1919 gegründete Einwohnerwehr gehört ebenfalls in unser Sammelprogramm.

Die Hannoveraner sind immer gute Soldaten gewesen. Davon zeugen die Taten der Truppen der Garnison Hannover im Kriege 1870/71. Durch Ueberweisung von Bildern, welche diese Taten darstellen, haben sich die stadthannoverschen Truppen selbst ein ehrendes Denkmal gesetzt; die Gruppe dieser Gemälde bildet im Treppenhause die Einleitung zur stadtgeschichtlichen Abteilung. Das 13. Ulanenregiment bei Mars-la-Tour¹⁾, das Feldartillerieregiment von Scharnhorst bei Beaune-la-Rolande²⁾, das 57. Infanterieregiment, das seinerzeit in Hannover lag, größtenteils aus Hannoveranern bestand und von hier aus in den Krieg zog, ebenfalls bei Beaune-la-Rolande, diese Geschehnisse bilden den Inhalt mehrerer großer Delgemälde, die zum Teil von einem Mitkämpfer, Professor Breling, gemalt sind. Möge es gelingen, für das Museum mehr Raum zu schaffen, damit nicht infolge Platzmangels die Aufnahme weiterer Zuweisungen unmöglich gemacht wird. Das gilt wie für die letztgenannte Gruppe so auch besonders für die große Museumsabteilung „Die Stadt Hannover und der Weltkrieg“, die 1914 angelegt worden ist. Diese ist seit den beiden Weltkriegsausstellungen in den Jahren 1916 und 1917 durch Ankäufe und Geschenke außerordentlich gewachsen, muß aber infolge mangelnden Raumes noch gänzlich fortgestaut bleiben. Sie gruppiert sich nach zwei Gesichtspunkten: die Taten der stadthannoverschen Truppen vor dem Feinde und die Wirksamkeit der Stadt Hannover während der Kriegszeit. An alle, welche diesbezügliche Erinnerungsstücke be-

¹⁾ Mars-la-Tour am 16. August 1870, Heldentat des 1. Hannov. Ulanen-Regiments Nr. 13, Codesritt des Obersten von Schäd.

²⁾ Beaune-la-Rolande am 28. September 1870, Sieg des X. Armeekorps (57. Infanterie-Regiment und Feldartillerie-Regiment Nr. 10 von Scharnhorst) über die französ. Loire-Armee.

sihen, ergeht die dringende Bitte, sie unserm heimatgeschichtlichen Museum überweisen zu wollen.

Gehen wir jetzt zu dem großen Gebiete des Geistes = Lebens über, so finden wir zunächst die kirchliche Abteilung in der unteren Halle des Treppenhauses zur Anschauung gebracht. Ansichten der Kirchen werden durch einzelne Originalstücke ihrer inneren Ausstattung ergänzt sowie durch eine Reihe von Bildnissen der Geistlichen, die an diesen Kirchen gewirkt haben, unter denen Boedeker¹⁾ und Petri²⁾ wohl die bekanntesten sind. Von den Darstellungen der Kirchengebäude ist die von R. Hermanns gemalte große Ansicht der Marktkirche hervorzuheben; das älteste kirchliche Bauwerk Hannovers, den Chor der Nikolai-Kapelle, hat C. Plinke in einem Bilde festgehalten. Das Aussehen der kleinen Gartenkirche im Jahre 1840 ist durch G. Wein in einem Bilde der Nachwelt erhalten, das der reformierten Kirche durch Paul Kosen. Um den Museumsbesucher auch auf das Vorhandensein plastischer Kunstwerke an den hiesigen Kirchen hinzuweisen und zu ihrem Besuche anzuregen, sind für die älteren Kirchen Lagepläne im Maßstab 1 : 200 gezeichnet; diese enthalten jedes an der Kirche vorhandene Kunstdenkmal, außerdem die Angabe von Jahr, Meister und Name; auch die Zeitfolge der Werke ist auf dem Plane berücksichtigt, indem die Denkmäler jedes halben Jahrhunderts durch eine besondere Farbe zusammengefaßt sind; die Wirksamkeit eines einzelnen Meisters, nämlich die von Jeremias Sutel³⁾, ist durch einen Lageplan sämtlicher Standorte seiner Werke in der Stadt und der Umgegend dem unmittelbaren Verständnis näher gebracht.

Von der Ausstattung der Kirchen finden wir vier große Bronzeleuchter mit der Datierung 1591, die vom Kirchenvorstande der Kreuzkirche leihweise überlassen sind. Kunstvolle Uhrwerke von Kirchenguhren, ferner Turmglocken, darunter eine 1818 von Weidemann in Hannover gegossene

¹⁾ Hermann Wilhelm Boedeker, geb. 15. 5. 1799 zu Osnabrück, 1823 Hilfsprediger an der Marktkirche zu Hannover, 1825 Prediger daselbst, Senior, 1874 pensioniert, gest. 5. 1. 1876.

²⁾ Ludwig Adolf Petri, geb. 16. 11. 1803 in Lüthorst am Solling, Pastor an der Kreuzkirche zu Hannover, gest. 8. 1. 1873 zu Hannover.

³⁾ Jeremias Sutel, hannoverscher Bildhauer der Renaissance, geb. 1587 zu Northeim, heiratet 1623 zu Hannover, nachweisbare Werke 1608 bis 1631, stirbt durch Mordmord 1631 (Schuchardt: Die Hannoverschen Bildhauer der Renaissance, Hannover 1909, Hahn'sche Buchhandlung).

mit diesbezüglicher Inschrift, kommen hinzu. Der kryptaartige Raum hat die Grabsteine aufgenommen und auch den Sarg des Freiherrn Gerlach Adolf von Münchhausen¹⁾, des geistigen Vaters der Universität Göttingen (gest. 1770). Der Sarg wurde im Jahre 1902 aus der Gruft der Neustädter Kirche gehoben und bald darauf dem Museum überwiesen; der reiche Zinnschmuck des Sarges (Beschläge, Inschrifttafeln und plastische Verzierungen) ist im besten Rotokostal gehalten.

Gehen wir jetzt zu den kirchlichen Geräten und Gefäßen über, so finden wir ein aus der alten Garnisonkirche (an der Ecke der Oster- und Knochenhauerstraße) stammendes Taufbecken im Louis XVI.-Geschmack (um 1780) und aus der alten Wülfeler Kapelle einen einfachen Taufstein, datiert 1676. Eine schöne Gruppe für sich bilden die silbernen Abendmahlsgeseräte aus dem früheren Arbeits- hause, die 1786 diesem von der Freimaurerloge Friedrich zum weißen Pferde geschenkt waren. (Hier sei erwähnt, daß der hannoverschen Freimaurerei ein besonderer Kultisch gewidmet ist.)

Von kirchlichen Ereignissen sind es z. B. die Konfirmation, welche durch gedruckte Verzeichnisse der Konfirmanten, Medaillen und Gedenkblätter zur Anschauung kommt, während Patenpfennige an die Taufe erinnern.

Der katholischen Kirche ist eine besondere Nische gewidmet, die das Baumodell der Clemenskirche aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts als Leihgabe des Kirchenvorstandes enthält. Bei der Seltenheit solcher Original-Baumodelle aus jenen Zeiten ist das vorhandene besonders wichtig, zumal es den großzügigen alten Bauplan darstellt, der in den Jahren 1711—1718 leider ohne Kuppel und Türme ausgeführt wurde²⁾. Ein Delbild des Bischofs Maccioni, der seit 1665 in Hannover wirkte, ist als eine der zahlreichen

¹⁾ Gerlach Adolf Freiherr von Münchhausen, geb. 14. 10. 1688 in Berlin, gest. 26. 11. 1770 studiert in Jena, Halle und Utrecht, 1714 Appellationrat in Dresden, 1715 Oberappellationsrat in Celle, 1728 Mitglied des Geheimratskollegiums in Hannover, Mitbegründer der Göttinger Universität und der Bibliothek, Gründer der Societät der Wissenschaften. Seit 1765 erster hannoverscher Minister.

²⁾ Hans Hanz: Die Propsteikirche zu Sankt Clemens (Hannov. Geschichtsbl. 1918 S. 404—431).

Leihgaben des Freiherrn von Münchhausen-Bettenfen ausgehängt¹⁾.

Dem Gebiete des jüdischen Kultus gehören Abbildungen der Synagoge und der Rabbiner, sowie eine von Krimling geschenkte Gebetstafel aus einer Synagoge an.

Das große Gebiet Wissenschaft und Schule ist ebenfalls im Museum reichlich vertreten. Die Naturwissenschaften werden durch eine Anzahl Apparate und Lehrmittel veranschaulicht. Zur Geographie und Astronomie gehören die von der Technischen Hochschule überwiesenen Erd- und Himmelsgloben vom Jahre 1832, die vom Hofmechaniker Hohnbaum montiert sind. Die Physik kommt durch mehrere Apparate zur Geltung; wir finden hier wichtige Belegstücke zur Entwicklung des Mikroskops; von der Firma Gumprecht & Alindworth stammen eine große zweistiefelige Ventil-Luftpumpe von 1834 und eine Elektrifiziermaschine aus dem Jahre 1836. Die Chemie und Pharmazie ist durch die reichhaltige Sammlung der Apotheke vertreten, deren Einrichtung größtenteils aus der hiesigen Ratsapotheke herrührt. Die beiden eingerichteten Räume, nämlich das Laboratorium, der Arbeitsraum, und die Offizin, der Verkaufsraum, geben ein vollständiges Bild von dem Apothekenbetrieb früherer Zeiten. Um die Zusammenbringung und Aufstellung der wertvollen Sammlung hat sich der Apothekerverein große Verdienste erworben²⁾. Sehr seltene Stücke finden sich auch in der anschließenden Gruppe „Vollständige Heilmittel“, unter denen namentlich die verschiedenen zum Teil als Amulett benutzten Bezüge hervorzuheben sind. In welcher Weise die Hilfsmittel der Medizin sich entwickelt haben, das zeigen einige medizinische Instrumente.

Das weite Lebensgebiet der Kunst wird vom Museum mit besonderer Vorliebe gepflegt. Allerdings ist hier eine Beschränkung und Arbeitsteilung am Platze, weil am Ort schon zwei große Kunstsammlungen (das Kestnermuseum und das Provinzialmuseum) bestehen. Da einerseits die han-

¹⁾ Anna Wendland: Die Gemäldesammlung in Bettenfen (Hannov. Geschichtsbl. 1902 S. 298—303).

²⁾ Eine eingehende Beschreibung dieser Abteilung gibt uns Hermann Peters: Die historisch-pharmazeutische Sammlung im Vaterländischen Museum der Stadt Hannover (Sonderabdruck aus der Apothekerzeitung 1903. Druck von Dentler & Nikolas, Berlin C).

noversche Malerei bereits in deren Sammelprogramm aufgenommen ist, andererseits zahlreiche Bilder hannoverscher Maler im Vaterländischen Museum vorhanden, aber in diejenige Museumsgruppe eingeordnet sind, in welche sie nach ihrem stofflichen Inhalt gehören (z. B. Stadtgemeinde, Stadtbild u. a.), so kann man sich hier darauf beschränken, von den Werken der Künstler abzusehen und sie selbst im Bilde vorzuführen; so finden wir hier z. B. Ramberg, Edmund Kofen u. a. Auch von den ausgezeichneten Miniaturen hannoverscher Herkunft sind einige in jenen Museumsabteilungen ausgestellt, wohin sie inhaltlich gehören, z. B. bei Herrscherhaus, Militär usw. Des Porzellanmalers Pauli haben wir bereits oben (Tassen mit Stadtansichten) gedacht. Auch für die Einreihung der Zeichnungen und Silhouetten war der dargestellte Gegenstand maßgebend.

Daselbe gilt für die Erzeugnisse der vervielfältigenden Künste. Da in dem umfangreichen graphischen Kabinett des Restnermuseums die Werke der Graphik (Holzschnitt, Kupferstich, Lithographie, Radierung, Federzeichnung) auch im Hinblick auf Hannover gesammelt werden (z. B. Huch, Ganz, Giere usw.), so genügt es hier gleichfalls, die zahlreichen Erzeugnisse, die zum Teil von künstlerisch großer Bedeutung sind, in ihrem stofflichen Zusammenhange der anderen Museumsgruppen zu belassen. Eine Ausnahme wurde nur für das moderne Plakat gemacht, das in einer eigenen Gruppe vom Museum gesammelt wird, und zwar sowohl die Aushänge hannoverscher Herkunft wie auch diejenigen, welche auswärts hergestellt, aber in Hannover angeschlagen worden sind. Durch ihre Zusammenbringung und Ueberweisung haben sich die hannoverschen Plakatinstitute ein großes Verdienst erworben. Daß die Erzeugnisse der Photographie nach ihrem Inhalt eingeordnet sind, versteht sich von selbst.

Auch auf dem Gebiete der Plastik hat Hannover nicht Unbedeutendes geschaffen; das sehen wir aus den beiden künstlerisch hochstehenden Tonriesen des 15. Jahrhunderts (der am Alten Rathause vom Jahre 1455, der am Leibnitzhause von 1499), die uns in Gipsabgüssen vorgeführt werden; die Plastik, soweit sie an den Grabsteinen der Kirchen zum Ausdruck kommt, ist ja bereits oben bei Kirchlichem erwähnt. Von Werken der Kleinplastik sind vornehmlich die ausgezeich-

neten Medaillen zu nennen, die der Münzmedailleur Brehmer geschaffen hat.

Das Kunstgewerbe ist durch eine Reihe vortrefflicher Arbeiten hannoverscher Goldschmiede vertreten; gerade im letzten Jahre ist es gelungen, einige besonders schöne Stücke zu erwerben; wir haben versucht, aus dem zum Verständnis Notwendigen das Wichtigste (Gegenstand, Material, Technik, Erklärung der Beschaumarken, des Meisterzeichens und des Jahresbuchstabens) in der Bezeichnung hervorzuheben und so in weiten Kreisen Anteilnahme für diese Goldschmiedearbeiten zu erwecken. (Von der Zinggießerei ist das Arbeitsgerät zum Handwerk, die Fertigware zu Spielsachen eingeordnet. Die Gläser, welche Stadtansichten tragen, fanden wir bereits vorhin als geschlossene Gruppe vorgeführt.) Mit welchem Geschmaç auch die Werke der Uhrmacherkunst ausgestattet sind, zeigen mehrere Tischuhren mit der Bezeichnung hannoverscher Uhrmacher.

Das Museum ist bestrebt, die Besucher auch für Kunstfragen allgemeinerer Art, wie z. B. Stillehre, Ornamentik und dergleichen, zu interessieren, da vornehmlich sie geeignet sind Zusammenhänge und Entwicklung zu zeigen; besondere Führungen über Stilkunde haben viel Anklang gefunden.

Die Musik und das Theaterwesen sind in einer Gruppe vereinigt, die sich durch die Mannigfaltigkeit ihres Stoffes auszeichnet. Die Entwicklung des Klaviers läßt sich vom Clavichord des 18. Jahrhunderts über das Pianino der Biedermeierzeit bis zum Flügel verfolgen. Der letztere ist durch ein Prachtexemplar aus dem Besitze Königs Georg V. vertreten, das von diesem an Friedrich Kaulbach geschenkt und später durch dessen Gattin dem Museum überwiesen wurde.

Was das Theater betrifft, so zeigen zwei große Modelle vom Jahre 1852 das Innere des Hoftheaters; Skizzen von seiner Ausstattung, als es noch in der Lehnstraße neben dem Schlosse lag, hat Ramberg im Jahre 1802 gezeichnet. An der Stelle des jetzigen Residenztheaters stand das Thaliatheater 1851—1879, das in einer von Herz geschenkten Lithographie dargestellt ist. Von den Künstlern, die in Hannover gewirkt haben, sind zahlreiche Bildnisse, teils in Del, teils in Lithographie oder Kupferstich, vorhanden: unter ihnen

leien der Tenorist Albert Niemann¹⁾ und der Konzertmeister Kiefewetter²⁾ als Beispiel genannt. Büsten von Marschner³⁾, eine Arbeit Hurbigs vom Jahre 1862, und von Barnay⁴⁾ in der Rolle des Marc Anton, von B. Römer im Jahre 1886 modelliert, schließen sich den Bildnissen an. Frau von Bärndorf trug in ihrer Rolle als Jungfrau von Orleans eine vergoldete Rüstung, die ihr Kaiser Alexander II. von Rußland geschenkt hatte und die sie dann an das Museum weitergab. Eine Reihe von Theaterzetteln, Konzertprogrammen und Ehrengaben verschiedenster Art vervollständigen das mannigfaltige Bild.

Der Hannoverschen Dichtung ist eine besondere Gruppe gewidmet. Den Mittelpunkt bildet ein von Wilhelm Freiherr Knigge geschenktes Delbildnis des Freiherrn Adolf Knigge in der Uniform der Calenbergischen Ritterschaft; weltbekannt ist sein Buch „Ueber den Umgang mit Menschen“. Dem 18. Jahrhundert gehört auch Hölty an, der als junger begabter Dichter im Jahre 1776 zu Hannover starb. Gleich ihm lebt im Gedächtnis aller Hannoveraner Dr. med. Wilhelm Blumenhagen⁵⁾, der in seiner Erzählung „Hannovers Spartaner“ einen Ausschnitt aus der stadthannoverschen Geschichte behandelt. Gute Gegenstücke sind die beiden von Richeldorff-Celle gemalten Bilder: Freiherr Börries von Münchhausen⁶⁾, der Dichter der besten

¹⁾ Albert Niemann, Kgl. Kammerfänger, Heldentenor, geb. 1831 in Erxleben; seit 1855 in Hannover; gest. 13. 1. 1917 in Berlin.

²⁾ Karl Gottfried Kiefewetter, Kgl. Hannov. Konzertmeister, Violin-virtuos, geb. 1782 in Ansbach, 1809–1820 in Hannover, gest. 1827 (K. Hartmann, Geschichte der Residenzstadt Hannover, Hannover 1880, S. 449).

³⁾ Heinrich Marschner, geb. 16. 8. 1796 in Zittau. Seit 1831 Dirigent der Theaterkapelle zu Hannover; 1835 Ehrendoktor der Musik der Leipziger Universität; 1852 Hofkapellmeister in Hannover; Ehrenbürger der Stadt Hannover; gest. 14. 12. 1861 als Generalmusikdirektor zu Hannover (Fischer: Marschner-Erinnerungen. Hannov. Geschichtsbl., 21. Jahrg. 1918, S. 1).

⁴⁾ Ludwig Barnay, geb. 6. 2. 1842, berühmter Schauspieler, ehemaliger Intendantzrat am Kgl. Hoftheater zu Hannover; lebt in Hannover.

⁵⁾ Wilhelm Blumenhagen, geb. 15. 2. 1781 zu Hannover; besuchte das Lyceum zu Hannover; studierte in Erlangen und Göttingen Medizin; 1803 Arzt in Hannover. Seit 1817 gab er eine Chronik des Kgl. Hoftheaters heraus; gest. 6. 5. 1839.

⁶⁾ Börries Freiherr von Münchhausen, geb. 1874 zu Hildesheim; studierte Jura; Schriftsteller, vor allem Balladendichter; lebt in Sachslis in Sachsen (Niedersachsen, 23. Jahrg., 1. März 1918, S. 177, Dr. Gerhard Jacobi: Freiherr Börries von Münchhausen).

deutschen Balladen der Jetztzeit, und Hermann Böns¹⁾, der feinsinnige Naturschilderer und Sänger volkstümlicher Lieder, die leben werden, solange es ein deutsches Volkslied gibt.

Wie die Unterhaltung im menschlichen Leben mit Recht eine große Rolle spielt, so ist der Vorführung der verschiedenen Unterhaltungsgegenstände, Spiele usw., auch im Museum Beachtung geschenkt. Mehrere Kartenspiele, die von Fräulein Göß von Dlenhusen, Apotheker Kohli, Julius Meese, Frau Zisseler geschenkt sind, ein Belagerungsspiel als Vermächtnis des Kaufmanns J. F. Witte, ein Geduldsspiel „Das Labyrinth“ als Gabe von Dr. Zisseler seien hier aus der reichen Fülle genannt. Sehr wirkungsvolle Museumsstücke sind auch die Zinnspielsachen aus der Zinngießerei du Bois, die bei Jung und Alt viel Freude erregen und größtenteils von Karl Sälher geschenkt sind. Genannt seien der Blumengarten, der auch Springbrunnen und Damen mit Sonnenschirmen enthält, der Dampfwagen, die Schlachten bei Waterloo und Langensalza und die Jagd. Bei den Gruppen Jahrmarkt und ländliches Fest entfaltet sich vor unsern Augen ein höchst mannigfaltiges Volksleben. Auch ein Hoffest im hannoverschen Königsschlosse, dessen Figuren Freiherr Knigge geschenkt hat, und der Aufmarsch der stadthannoverschen Bürgerwehr, die Bankdirektor August Basse überwiesen hat, finden hier vor unsern Augen statt.

Den letzten Hauptteil der großen Museumsabteilung „Das Leben der Einwohner“ bildet die Gruppe *Familien-geschichte*, für welche das Museum durch Sonderausstellungen, durch Beitritt zur Zentralstelle für niedersächsische Familienforschung und durch ausgiebige Sammlung schriftlich niedergelegter Lebensdaten aller bedeutenderen Hannoveraner mit Erfolg gewirkt hat. Es handelt sich hier um zwei Hauptgruppen: die Familie als Ganzes und das einzelne Familienmitglied. Das Gemeinsame der Familie kommt in den Wappen und Siegeln zum Ausdruck, in den Stammbäumen, Stammtafeln und Ahnentafeln.

Ihre große familiengeschichtliche Bedeutung hat auch die *Silhouetten-sammlung*, die im Museum zu finden ist, dargetan, indem sehr häufig Nachkommen der Dargestellten hier ihre Vorfahren im Bilde aufsuchten

¹⁾ Hermann Böns, Schriftsteller, geb. 29. 9. 1866 in Kulm in Westpreußen; gefallen im Feldzuge 1914 am 26. 9. bei Loivre.

und für sich photographieren ließen. Daß die Sammlung eine der bedeutendsten Deutschlands ist, braucht nicht erst bewiesen zu werden: bildet sie doch einen Teil der weltberühmten Lavater'schen Silhouetten-Sammlung, deren ausgezeichnete Charakterköpfe die Grundlage für die physiognomischen Studien Lavaters und Goethes gewesen sind. Für uns ist die Sammlung deswegen wichtig, weil sämtliche Silhouetten von Bernsdorf in Hannover getuschelt wurden und die Dargestellten größtenteils entweder eingeborene Hannoveraner sind oder damals in Stadt oder Land Hannover gelebt haben; die Silhouetten waren von dem hannoverschen Leibmedikus J. C. Zimmermann, dem philosophischen Schriftsteller, in den Jahren 1770—1780 gesammelt und mit eigenhändigen Unterschriften versehen worden. Unter den Namen der Dargestellten sind Angehörige der literarischen Welt des 18. Jahrhunderts hervorzuheben, der Dichter Gottfried August Bürger¹⁾, der in jener Zeit Amtmann im Hannoverschen war und als Nemulus von Fritz Stolberg bezeichnet ist, und Ludwig Heinrich Hölty; von auswärtigen Dichtern kommen hinzu der Violänder Lenz²⁾ und Matthias Claudius „Der Wandsbeker Bote“. In diesem Zusammenhang sind noch zu nennen der Abt Jerusalem³⁾, der Vater des jungen unglücklichen Jerusalem, des Urbildes zu Goethes Werther, und Moses Mendelssohn, der um das Jahr 1769 zu Lavater in Beziehung trat.

Von den bedeutendsten Schauspielern jener Zeit ist Schröder unter den Silhouetten vertreten. Auch Bernsdorf, der Maler, und Zimmermann, der Begründer dieser wertvollen Sammlung, befinden sich unter den schwarzen Köpfen. Besondere Hervorhebung verdienen die beiden

¹⁾ Gottfried August Bürger, geb. 31. Dez. 1747 zu Molmerswende am Unterharz; Amtmann von Altengleichen bei Göttingen, legte dies Amt freiwillig nieder und hielt in Göttingen Privatvorlesungen über Aesthetik und deutschen Stii; gest. 8. 6. 1794 in Göttingen.

²⁾ Jacob Michael Reinhold Lenz, deutscher Dichter der Sturm- und Drangperiode, geb. 12. 1. 1751 zu Sefswegen in Livland, gest. 1792; Verkehr mit Goethe und Kleist.

³⁾ Johann Friedrich Wilhelm Jerusalem, geb. 1709 in Osnabrück Erzieher des Erbprinzen von Braunschweig; begründete das Carolinum; Abt und Vizepräsident des Konsistoriums zu Wolfenbüttel. Sein Sohn Karl Wilhelm, Kammergerichtsekretär zu Wehlar, erschof sich 1772 ans Schwermet. Goethe erfuhr durch Kestners Mitteilungen von diesem Selbstmord und verwertete die Leidensgeschichte des jungen Jerusalem für seinen Roman Werthers Leiden (1774).

Silhouetten des englischen Dichters Lawrence Sterne und des Oberpostkommissärs Bape deswegen, weil Lavater auf beiden in kräftiger charakteristischer Schrift die Eigenschaften, welche er aus dem Verlauf der Gesichtslinien erschließt, und sein auf diese Voraussetzungen sich gründendes Urteil hinzugeschrieben hat, nämlich bei Bape: „edel, heiter, ohne Tiefe und Höhe; ein guter, lieber, braver Mann“, und bei Sterne: „ein großer Mann; kalt, entschlossen, fest. — Die Silhouette ist eine der besten, der bedeutungsvollsten, die ich gesehen.“ Ist auch die Silhouette ein einigermaßen zutreffendes Abbild des menschlichen Profils, so kann man hier eine gleiche Genauigkeit, wie sie die einer Silhouette ähnliche Parallelprojektion eines Schädels bei Anwendung des anthropologischen Zirkels in der Median-Sagittal-Kurve gibt, natürlich nicht erwarten, doch läßt sich trotzdem den Silhouetten auch eine anthropologische Bedeutung nicht absprechen.

Nachdem wir im vorhergehenden die Einzelheiten des bürgerlichen Lebens betrachtet haben, können wir uns nun dem zweiten großen Hauptteile der Stadtgeschichte, nämlich der Abteilung „Die Stadt als Einheitswesen“, zuwenden. Hierher gehört alles dasjenige, was der Gesamtheit der Stadt als solcher irgendwie einen charakteristischen Stempel aufgedrückt hat. Es lassen sich zwei Hauptgruppen unterscheiden, nämlich einerseits das Stadtbild, andererseits die Ereignisse in der Stadt oder die Stadtgeschichte im engeren Sinne. Den Beschluß könnte das übrige Charakteristische der Stadt in einer dritten Gruppe bilden.

Beim Stadtbild machen natürlich die Gesamtdarstellungen den Anfang. Diese zeigen entweder als Stadtpläne den Grundriß oder als Gesamtansichten das perspektivische Bild der Stadt. Das allmähliche Werden Hannovers wird durch die einzelnen Stadtpläne¹⁾ aus den

¹⁾ Pläne von Alt-Hannover sind abgedruckt in den Hannov. Geschichtsblättern.

1. Mittelalter: Die Gegend um das ehemalige Schloß Lanenrode, 1905, Seite 100,
2. Mittelalter: Altstadt Hannover, 1905, Seite 104,
3. Ende des Mittelalters: Leineufer und Umgegend, 1905, S. 408.
4. 1533: Grundriß von Hannover, 1905, Seite 200,
5. 16. Jahrhundert: Leineufer und Umgegend, 1905, S. 408,
6. 1633: Grundriß von Hannover, 1905, Seite 216,
7. 1750: Grundriß von Hannover, 1905, Seite 232,
8. um 1780, 1908, Seite 56.

verschiedenen Jahren¹⁾ vorgeführt. Innerhalb der Pläne von Einzelteilen der Stadt sind besondere Gruppen gebildet, welche die Entwicklung der Neustadt und der Regidienneustadt zeigen.

Von den vielen Gesamtansichten²⁾ sind die drei farbigen Originalhandzeichnungen Rambergs³⁾ wegen ihrer kulturgeschichtlichen und künstlerischen Bedeutung hervorzuheben; sie zeigen uns die Stadt von Nordosten aus der Richtung der Alten Celler Heerstraße etwa gegen 1810, von Südosten von der Göttinger Chaussee aus und schließlich von Süden her mit der Leine und der Maschziegelei im Vordergrund. Die Stadtansichten werden durch Albums und Reihen (Serien) von Ansichtskarten ergänzt.

Die in Del, Wasserfarben und a tempera als Zeichnung, als Kupferstich oder Lithographie ausgeführten Einzel-

¹⁾ Eine Ergänzung dieser rein topographischen Originalpläne würde das vom Vaterländischen Museum schon lange geplante stadgeschichtliche Kartenwerk bilden. Dieses müßte die topographische Entwicklung vergleichend zeigen, z. B. das Stadtgebiet und seine Grenzen, Einteilung der Vororte mit farbiger Unterscheidung der ursprünglichen Gründungsjahreszahl aller ehemals selbständigen Ortsorte, die Ausbreitung des bebauten Geländes von Jahrzehnt zu Jahrzehnt, die Gebietsentwässerung von Gartenanlagen, Wald und Wiesen, also ein Grünplan, wodurch sich Hannover auch im Museum besonders als „Großstadt im Grünen“ ausweisen würde (hier ist dem Vermessungsdirektor Siedentopf ein rühmlicher Anfang zu danken, indem er Zuwachs und Verminderung der Eisenriede seit 1800 auf einem großen farbigen Plane gezeigt hat). Den zweiten Teil dieses stadgeschichtlichen Atlas hätte die kartographische Darstellung aller statistischen Verhältnisse in Hannover zu bilden. Aus der reichen Fülle des hier zu Gebote stehenden Materials sei nur das Wichtigste herausgegriffen: die Bevölkerungsbewegung nach Stadtteilen getrennt, ergänzt durch Tafeln, namentlich graphischer Art, Lage der Banken, Lage der Fabriken, Verteilung der Lebensmittelläden, Verlauf des Kanalnetzes, Lage der Sportplätze und anderer sportlicher Anstalten; Lage sämtlicher Kirchen und Stärke des Kirchenbesuches in den einzelnen Gemeinden, Verteilung der Konfessionen nach den einzelnen Stadtteilen, Lageplan sämtlicher Unterrichtsanstalten; auf dem Gebiete der Kunst die baulichen Denkmäler nach Art und Alter farblich verschieden eingetragen. Lage der Unterhaltungslokale, alles das möglichst in entwicklungsgeschichtlich interessanter Darstellung, schließlich Geburts-, Wohn- und Sterbehäuser berühmter hannoverscher Persönlichkeiten.

²⁾ Alte Ansichten aus Hannover sind wiedergegeben in den Hannover. Geschichtsblättern, z. B.

1. Um 1600, Hannover von der Ostseite, 1905, S. 120,
2. 1633, Hannover von der Westseite, 1905, S. 107,
3. Um 1675 Herzogl. Residenzschloß, 1908, S. 69,
4. 1845, Kestners Gartengrundstück, 1908, S. 112.

³⁾ Ramberg, geb. 22. 7. 1763 in Hannover. Seit 1792 Hofmaler in Hannover; gest. 6. 7. 1840 zu Hannover (Werke: Vorhang im Opern- und Schauspielhaus, Humoristische Illustrationen zu Reinhold Fuhs und Till Eulenspiegel usw.).

ansichten der Stadt sind so zahlreich, daß es leider unmöglich ist, hier näher darauf einzugehen. Als zweckmäßigste Anordnung erscheint die örtliche in folgender Weise: Altstadt, Leinpartien und Neustadt, Umwallung und äußeres Stadtgebiet, äußere Stadtteile, Vororte, Tivoli, Eilenriede und Tiergarten, Herrenhausen. Besonderen Reiz gegenüber dem gegenwärtigen Zustande gewähren die Ansichten aus der durch Wasser und Grün belebten Umwallung Althannovers, z. B. die Marieninsel¹⁾ und der Windmühlenberg, an dessen Stelle seit 1852 das Hoftheater steht.

Unter den Ereignissen, welche die Stadt betroffen haben, ist der Weltkrieg eins der tiefgreifendsten gewesen. Das ersehen wir aus der großen Abteilung „Die Stadt Hannover und der Weltkrieg“, von der ein Teil zum Militärischen der Stadt, der andere, welcher die Stadt und die Einwohnerschaft während des Krieges zeigt, hierher gehört.

Wie mannigfaltig das Leben der Einwohner und die Geschichte einer bedeutenden Stadt und wie vielgestaltig die sich daraus ergebenden musealen Aufgaben sind, davon konnte ich Ihnen im vorstehenden nur einen ungefähren Abriss geben. Die Bemühungen des Museums um Bergung der vorhandenen Schätze sind, wie Sie gehört haben, schon seit Jahrzehnten von allen Bevölkerungsteilen mit Liebe und Tatkraft unterstützt in einem Maße, das Sie gewiß überrascht hat. Nicht zum wenigsten ist es der Verein für Geschichte der Stadt Hannover gewesen, der Herz und Sinn unserer Mitbürger für die Schönheit unserer Heimat und die Wichtigkeit unseres heimatgeschichtlichen Museums geöffnet hat.

Wäge das Museum auch weiterhin sich einer gleich tatkraftigen Förderung zu erfreuen haben, damit es immer mehr so wirken kann, wie es soll und will: Aus dem Leben für das Leben.

¹⁾ Marieninsel, gesehen vom Kanonenwall, rechts im Hintergrunde die Clemenskirche. Wo der Standpunkt des Malers damals war, liegt jetzt der Hof der Feuerwehr-Hauptwache. An der Stelle des im Bilde sichtbaren Ufers der Marieninsel verläuft jetzt der Westteil der Clemensstraße.

Eine im alten Stadtgraben liegende Vorschanze mit Wohnhaus erhielt im Jahre 1843 eine Gartenwirtschaft und nach der damaligen Kronprinzessin Marie den Namen Marieninsel; einige Jahre fanden dort in einem Sommertheater Vorstellungen statt. Mit Zuschüttung des Stadtgrabens verschwand die Insel und 1874 auch die Wirtschaft. (Sievert: „Sammlung topographischer stadthannoverscher Nachrichten aus den letzten 50 Jahren“. Hannover 1889, Seite 31).

Nachtrag zum Wörterverzeichnis der Mundart von Hastenbeck.

Von Professor Dr. H. Deiter.

Das nachstehende Verzeichnis bildet einen Nachtrag zu dem im Jahrgang 1919 S. 113 ff. dieser Zeitschrift mitgeteilten plattdeutschen Wörterverzeichnis der Mundart von Hastenbeck und ermöglicht es dem Benutzer, sich ein besseres Bild von den dort gebrauchten Spracheigentümlichkeiten zu machen. Um aber das Verzeichnis nicht zu sehr anschwellen zu lassen, habe ich die zusammengesetzten Wörter nicht aufgeführt, sofern die zugrunde liegenden einfachen Formen bereits genannt waren. Außerdem habe ich zur weiteren Kenntnis der betreffenden Mundart die plattdeutschen Redensarten zu vervollständigen gesucht und eine kurze Übersicht über die dortige Formen- und Wortbildungslehre nebst Syntax hinzugefügt. Im übrigen bitte ich den Leser, sich an die Bemerkungen des ersten Verzeichnisses zu erinnern, die über die angewandte Schreibweise gemacht worden sind.

Abkürzungen: st. = starkes Verbum; sw. = schwaches Verbum.

Formenlehre.¹⁾

1. Substantive.

Die plattdeutsche Deklination der Mundart von Hastenbeck hat drei Genera: Maskulinum, Femininum und Neutrum, außerdem zwei Numeri: Singular und Plural. Ihre vier Kasus: Nominativ, Genitiv, Dativ und Akkusativ sind vielfach verschwunden.

Es finden sich jedoch Genitivbildungen noch 1. in zahlreichen formelhaften Wendungen, wie des Weges kōmen des Weges kommen, Willens sōin willens sein, aldāges täglich, Dāges ōwer tagsüber, ūm Gottes willen um Gottes willen, Mans geneoch Manns genug, biuten Lannes im

¹⁾ Mit Vorteil benutzt habe ich H. Grimme, Plattdeutsche Mundarten, Leipzig 1910 (Sammlung Götschen Nr. 461).

Auslande; 2. zum Ausdruck der persönlichen Zugehörigkeit, wie Pasteors Köksche Pastors Köchin, Peiters Hius Peters Haus, Näwers Gären Nachbars Garten. Vielfach wird der besitzanzeigende Genitiv durch eine Verbindung von Dativ und Possessivpronomen der 3. Person ersetzt, vgl. den Manne seine Tochter die Tochter des Mannes, de Friu ör Rok der Roß der Frau, den Möller sein Knecht der Knecht des Müllers; bei sachlichen Dingen wird der Genitiv auch durch die Präposition von ersetzt: de Knoipe von Rokke; 3. hinter vël, wat, niks usw., z. B. vël Geoes viel Gutes, wat Nieses, niks Slimmes; 4. in andern adverbialen Ausdrücken, wie Sondachs, Mandachs, nachts usw.

Der Dativ wird, wo die Unterscheidung zwischen Dativ und Akkusativ verloren gegangen ist, durch den Akkusativ ersetzt: hoi (he) sit bei den Fuir er sitzt beim Feuer. Namentlich nach den Präpositionen in, an, vor, mit usw. hat sich der Dativ erhalten in Ausdrücken wie in Stalle im Stalle, in Dörpe im Dorfe, in Felle im Felde, in Munne im Munde, in Lanne im Lande, in Beoke im Buche, an Barge am Berge, an der Sträte an der Straße, an Hiuse am Hause, vör gräuter Angst, vör der Dör, mit den Feote, mit den Schippe usw. Seltener findet sich noch die alte Endsilbe en in Ausdrücken wie up der Treppen auf der Treppe, in der Kerken in der Kirche, in der Köken in der Küche, in Gären in Garten. Der Akkusativ in der Einzahl unterscheidet sich in einzelnen Fällen vom Nominative durch Anfügung von n in Vadern, Muddern, Biuren.

Regelmäßiges Paradigma des starken Substantivs masc. gen. Dach: Nom. Dach, Gen. Däges, Dat. Däge, Akf. Dach, Plur. Nom. Däge, Gen. Däge, Dat. Dägen, Akf. Däge.

Starkes Substantiv neutr. gen. Här: Här, Häres, Häre, Här; Häre, Häre, Hären, Häre.

Starkes Substantiv fem. gen. Hant: Hant im Nom., Gen., Dat. und Akf. sg., im Nom. und Genitiv Plur. Hänne, im Dat. Hännen, Akf. Hänne. Hiernach richten sich Nächte, Wöste, Nöte, Muise, Koie, Gäuse.

Die starken Substantive lauten in der Mehrzahl, mit Ausnahme der Plurale mit einem s, am Ende des Dativs auf ein n aus. Es folgen 1. Plurale ohne Endung: Finger, Nägel, Vögel, Doiren (Dornen). 2. Plurale auf -e: Däge,

Winne u. a. 3. Plurale auf -er: Wörmer, Lämmer u. a.
 4. Plurale auf -s: Näwers, Fensters u. a.

Die Plurale der Verwandtschaftswörter auf -r: Väter, Mütter, Großväter, Großmütter werden in der Regel in ihren hochdeutschen Formen gebraucht, während der Plural von Breor Broire, von Swester Swestern, von Dochter Döchter lautet.

Die schwach deklinierenden Substantive fügen dem Nom. sg. ein n an und behalten es in allen Kasus, vgl. Hase Hasen, Balke Balken, Minsche Minschen.

2. Adjektive.

Prädikativ gebrauchte Adjektive werden nicht flektiert. Haben sie etwa im Auslaute ein e, so ist dieses eine Nachwirkung vom alten Stammhaften i-, ja- oder vom adverbialen -o, z. B. bloie blöde, moie müde, droige trocken, claipe tief, dikke dick, röipe reif.

Attributiv gebrauchte Adjektive können schwach oder stark flektiert werden. Die schwache Flexion findet sich, wo der bestimmte Artikel vorangeht und in dem mit oder ohne Personalpronomen versehenen Ausrufe, vgl. de geoe Man der gute Mann, diu dumme Junge! du dummer Junge! Die starke Flexion findet statt, wenn entweder der unbestimmte Artikel oder kein Artikel vorhergeht. Die Nominativ-Endung der starken Flexion fällt fort, indem man sagt: (er ist) en geot Frünt, oder wird durch den Akkusativ ersetzt, so daß man sagt: (er ist) en geoen Frünt. Der Nominativ und Akkusativ im Neutrum Singularis ist noch vorhanden in en lütjet (auch lütjek) Kint.

Gesteigert wird das Adjektiv durch Anfügung von -er für den Komparativ und -ste für den Superlativ. Beispiele: gräut, grötter, grötste; lütjet, lütjer, lütste; häuch, höchter, höchste; swär, swärer, swärste; weit, wëer, wëitste; breit, breier, breiste; hart, härder, härteste.

Einige Adjektive bilden ihre Steigerungsformen von andern Stämmen, wie die häufig gebrauchten Worte gut und viel: geot, bēter, beste; vel, mēr, meiste. Folgende adjektivische Steigerungsformen sind u. a. von Adverbien abgeleitet: födderste vorderste; hinderste hinterste; böwerste oberste; underste unterste.

Von den Fürwörtern, Zahlwörtern, Präpositionen und Adverbien war schon im 1. Teile (Hannov. Geschichtsblätter, Jahrg. 1919, S. 158 ff.) die Rede.

3. Starke Verben.

Stämme auf stimmlose Konsonanten: greipen greifen. Präs. Sg. 1. grēipe, 2. gripst, 3. gript. Pl. 1.—3. grēipet. Prät. Sg. 1. 3. greip, 2. grēpest, Pl. 1.—3. grēpen. Subj. Sg. 1. 3. grēipe. Imp. Sg. grēip, Pl. grēipet. Part. perf. pass. ēgrēpen. Ebenso: knēipen, bēiten, rēiten, smēiten, slēiken; jedoch lautet die 2. Pers. Sg. im Präs. von bēiten bist, von rēiten rist, von smēiten smist.

Stämme auf stimmhafte Konsonanten (außer d): drēiben treiben. drēiwe drifst drift drēiwet; dreif drēwest drēmen; drēiwe; drēif drēiwet; ēdrēmen. Ebenso: schreiben, rēiben.

Stämme auf d: snēien schneiden. snēie snist snit snēiet; sneit snēest snēen; snēie; snēi snēiet ēsnēen. Ebenso: rēien.

Stämme auf einfache Konsonanz (außer d und s): loigen lügen. loige lüchst lücht loiget; läuch lögest lögen; luiche; luich loiget; slögen. Ebenso: floigen, bedroigen.

Stämme auf d: boien bieten. boie büst büt boiet; bāut böest böen; boie; boi boiet; ēböen. Ähnlich: toien ziehen. toie tuist tuit toiet; täuch tōgest tōgen; tuie; tui toiet; ētōgen.

Stämme auf s (r): fraisen (froisen) frieren. fraise früst früst fraiset; frāus frōrst frōren; fraise; frais fraiset; ēfrōren. Ebenso: verlaisen.

Nebenreihe: siupen saufen. siupe süpst süpt siupet; säup sōpest sōpen; siupe; siup siupet; ēsōpen. Ebenso: kriupen, schiuben.

Der Stamm endigt auf Nasal und Konsonant oder auf Doppelsonnant: binnen binden. binne binst bint bint; bunt bünst bünnen; bünne; binne bint; ēbunnen. Ebenso: finnen, iutfringen.

Der Stamm geht auf l und Konsonant (auch ll oder mm) aus: helpen helfen. helpe helpet helpet helpet; hulp hulpest hülpen; hülpe; help helpet; ēhulpen. Ebenso: schellen.

Der Stamm endigt auf r und Konsonant: starben sterben. starwe sterwt sterwt starwet; storf storwest stormen; stōrwe; starf starwet; ēstormen. Ebenso: verdarben, warben.

Stämme auf m: nōmen nehmen. nōme nūmst nūmt nōmet; nam noimest noimen; nōme; nūm nōmet; ēnōmen.

Hiernach flektiert das Verb kōmen kommen. kōme kümst kümst kōmet; kam koimest koimen; kōme; kum kōmet; ökōmen.

Stämme auf Liquida: stēlen stehlen. stēle stilt stilt stält; steol steolst stoilen; stēle; stēl stēlt; ęstōlen.

Stämme mit r vor e: sprēken sprechen. sprēke sprekt sprekt sprēket; sprach sproikest sproiken; sprēke; sprekt sprēket; ęsprōken. Ebenso: brēken, drēpen.

Stämme mit e und stimmlosem Geräuschlaut: ęten essen. ęte est et ętet; at oitest oiten (aitest aiten); ęte; et ętet; ęgäten. Ebenso: fręten, vergęten.

Stämme mit e und stimmhaftem Geräuschlaut: gēben geben. gēbe gifst gift gēwet; gaf goiwest (gafst) goimen; gēwe; gif gēwet; ęgēmen.

lēsen lesen. lēse lest lest lęset; las loiest loisen; lęse; lęs lęst; ęlęsen.

seien sehen. seie suist suit seiet; sach soigest soigen; seie; sui soit; ęsoien. Ebenso: geschain.

Der Präsensstamm geht auf Geräuschlaut und i aus: sitten sihen. sitte sist sit sittet; sat soitest soiten; sitte; sitte sittet; ęsęten. Ebenso: bidden, liggen; jedoch 2. u. 3. Sg. Praes. biddest biddet, lichst licht.

Langvokalige Stämme: slān schlagen. slāe slaist slait slāt; sleoch slōgest (sleochst) slōgen (sloigen); sloige; slā slāt; ęslān. Hiernach: grāwen, frāgen.

Kurzvokalige Stämme: wassen waschen. wasse west west wasset; wos wōsset wōssen; wōsse; wasse wasset; ęwossen. Hiernach: waschen.

Reduplizierende Verben. Kurzvokalige Stämme: fallen. falle felst felt falt; fel fellest fellen; felle; fal fallet; ęfallen.

Langvokalige Stämme: lāten lassen. lāte lest let lätet; loit loitest loiten; loite; lāt lätet; ęlāten. Hiernach: reopen, läupen.

Atthematische Verben: sēin sein. sin bist is sint; was wōrst wōrn; wōre; sei sēit; ęwest.

deon tun. deoe daist dait deoet; dē dēest dēen; dēe; deo deot; ędān.

stān stehen. stā staist stait stāt; stunt stünst (stunst) stūnnen; stūnne; stā stāt; ęstān.

gan gehen. gā gaist gait gāt; gunk gūngest (gungest) gūngen (gungen); gūnge; gā gāt; ęgān.

Schwache Verben.

Für das schwache Verb sind drei charakteristische Merkmale zu beachten: 1. die Bildung des Präteritums mit -d- (auch -t-), 2. die Bildung des passiven Partizips mit -d- (auch -t-), 3. die Ständigkeit des Wurzelvokals. Jedoch erscheinen diese in mannigfacher Veränderung.

Schwache Verben mit größeren Wurzelveränderungen: hebbē haben. hew we hest het hewwet; harre harst harren; herre; ſhat.

leggen legen. legge lechst lecht legget; lē læst læn; læ; lech lecht; ſlecht. Hiernach: seggen sagen.

doipen taufen. doipe döfst döft doipet; dofte döftest doften; döfte; doipe doipet; ſdoft.

Präterito-Präsentia.

wēten wissen. wait waist wait wētet; wuste wustest wusten; wüste; ſwust.

dōgen taugen. dōge dōchst dōcht dōget; dochte dōchtest dōchten; dōchte; ſdocht.

kōnnen. kan kanst kan kōnt; kon konst können; kōnne; ſkont.

drōwen dürfen. draf drafst draf drōwet; drofte droftest droften; dröfte; ſdroft.

sollen sollen. sal (schal) sast sal sōlt; sol sost sollen; sōl; ſsolt.

mōgen. mach machst mach mōget; mochte mochtest mochten; möchte; ſmocht.

mōten müssen. mot most mot mōtet; moste mostest mösten; ſmost.

wollen. wil wut wil wilt; wol wost wollen; wōl; ſwolt.

Zur Wortbildungslehre.

I. Substantiv.

In der Hastenbecker Mundart wird ziemlich häufig das Präfix ge- vor den Stamm des Infinitivs gesetzt mit der Endung e und dadurch ein Substantiv gebildet, das meist wie im Hochdeutschen etwas Unangenehmes bezeichnet. Hierher gehören Worte wie Gesuifze Geseufze, Geköre Geschwäg, Gebrülle, Gesinge, Getiute, Gezänke, Gejiuche, Gesiupe, Gesläpe, Gewippe.

Andere Substantive entstehen 1. durch Anhängung von -sche und dienen zur Bildung weiblicher Namen wie Aulsehe alte Frau, Näiersche Näherin, Hiushöldersche Haushälterin, Näwersche Nachbarin, Paitersche Frau Peter, Meiersche Frau Meier.

2. Das Suffix -de bezw. -te bildet mit Adjektiven Zustandswörter wie Höchte Höhe, Dikde Dicke, Noichte Nähe, Grötte Größe.

3. Das Suffix -sel dient zur Bildung von Substantiven, die kleine und unbedeutende Gegenstände bezeichnen, wie Fertelsel kleine Erzählung, Gehaksel allerlei Gehacktes, Geschreibsel wertloses Schriftstück.

4. Das Suffix -schop dient zur Bezeichnung einer Gesamtheit von Einzelheiten, z. B. Näwerschop Nachbarschaft, Früntschop Freundschaft, Freunde bezw. Verwandte.

5. Endlich werden Substantive gebildet mit Deminutivsuffixen -schen in Huischen Häuschen, Stükschen Stückchen, Muischen kleine Raute, und -je in Lütje Kleine, Antje Annchen.

6. Die Einsetzung eines s findet sich seltener als im Hochdeutschen, z. B. in Wertshius Wirtshaus, Heiratsrok Heiratsrock, Slapenstöt Schlafenszeit. Ein l scheint eingeföhoben in Fastament Fastnacht und Knüttelstikken Stricknadeln.

II. Adjektiv.

Die Bildung der Adjektive unterscheidet sich nicht sehr von der im Hochdeutschen vorkommenden. Indes verdient die Vorliebe für zusammengesetzte Adjektive hervorgehoben zu werden. Der erste Teil dieser ist dazu bestimmt, den zweiten zu steigern und hervorzuheben, z. B. pukstil ganz still, splinternäket ganz nackt, knüppeldikke ganz betrunken, proppenful ganz voll, kwatschenat ganz naß, stikkeduister ganz dunkel.

III. Adverb.

Die nicht flektierte Form des Adjektivs ist zugleich die des Adverbs. Daneben gibt es die Möglichkeit, auf andere Weise Adverbien zu bilden. Mir ist aus der Hastenbecker Mundart nur der Fall bekannt, daß durch Anhängung der Endung -s das Adverb gebildet wird und zwar in den Beispielen von anders sonst und straks geradezu.

Viele Adverbien bestehen auch aus festgewordenen Verbindungen von Präposition und Nomen oder Adverb,

vgl. vondäge heute, vernacht diese Nacht, upstuns jetzt, teohäupe zusammen, bëiteo nebenher, innemoite entgegen, anthant zuweilen.

IV. Verb.

1. Verben mit Präfix.

Besonders hervorgehoben wird hier, in welchen Präfixen das Sasteneder Platt sich von der hochdeutschen Sprache unterscheidet.

a) Statt hd. er- steht ver, vgl. vertellen erzählen, sek verküllen sich erkälten, versiupen ertrinken, verfraisen erfrieren, sek verhälē sich erholen.

b) Statt hd. zer-: ter in terbrēken zerbrechen, ter-rēiten zerreißen; in einigen Fällen wird hd. zer- durch kaput oder entwai ersetzt, z. B. kaput slān, kaput häuen.

c) Statt hd. nieder-: dāl-, vgl. dāslān niederschlagen, dālsinken niedersinken, dālmāken niedermachen, dāllāten niederlassen, dālhāuen niederhauen, dālschreien nieder-schreien.

d) Statt hd. umher, herum: rümme, vgl. rümmelāuēn herumlaufen.

e) Statt der hd. mit hin- und her- beginnenden Präfixe steht nur r-, vgl. rinkōiken hineinschauen, rinkōmen herein-kommen, rupkōmen hinaufkommen, riutgān hinausgehen.

2. Verben mit Suffix.

Recht zahlreich sind die Verben mit den Suffixen -r- und -l-, die beide die Wiederholung, teilweise auch die Ver-ringerung in den Verbalbegriff hineinbringen.

a) -r- steht in spüttern speien, weltern wälzen, bëwern beben, snukkern schluchzen.

b) -l- in snippeln klein schneiden, snüffeln leise schnauben, gruiweln grübeln.

Das Suffix s bewirkt Verkürzung des langen Stamm-vokals und dient zum Ausdruck einer gewaltsamen oder stoß-weisen Handlung; vgl. schupsen gewaltsam schieben, rapson wegraffen.

3. Zusammenge-setzte Verben.

Eine Eigentümlichkeit unserer Mundart ist, daß ein ur-sprünglich durch Präposition mit dem Verb verbundenes Nomen ohne diese zum Verb wird und sich flektieren läßt. Dies zeigen schüddeköppen mit dem Kopfe schütteln, nik-köppen mit dem Kopfe niden, diukenaken den Nacken ducken.

Das Präfix ge- fehlt in der Mundart bei einzelnen Nomina und Verba, die im Hd. es haben, vgl. neoch genug, Lit Gled, Smak Geschmaç.

Zur Syntax.

I. Wortgefüge.

1. Artikel.

Manche Substantive haben im Plattdeutschen ein anderes Geschlecht als im Hd.; vgl. dat Market der Markt, dat Tsark der Sarg, dē (de) Sül (m.) die Schwelle, dat Baist die Bestie, dē (de) Munt (f.) der Mund.

Zuweilen fehlt der bestimmte Artikel zwischen Präposition und Substantiv, z. B. teo Dantze gän, unner Hännen, von Anfank bet teo Enne.

2. Kasus.

Der Genitiv ist noch nicht ausgestorben. Er findet sich wie der Dativ in manchen Wendungen und Ausdrücken (vgl. Formenlehre).

3. Adjektive und Adverbien.

Im sächlichen Geschlecht des Adjektivs kommt in der Einzahl eine volle Form mit der Endung et oder ek vor. So heißt es oin swartet Kleit, aber nicht swartek Kleit, oin lütjek oder lütjet Maiken. Beim männlichen Geschlecht wird der Nominativ durch den Akkusativ ersetzt: oin kleoken Hunt, oin gräuten Frünt, oin släuen Man. Beim weiblichen Geschlecht heißt es wie in der hochdeutschen Sprache oine smukke Friu. Eine Verdoppelung des Komparativs findet sich z. B. in den Worten: Kum oier wēr, oier hoi indrept sich oim eher wieder, eh(er) er eintrifft. Adverbien, die ein Adjektiv näher bestimmen, werden adjektivisch flektiert, z. B. wēi schreiwet oinen ördentlichen langen Braif. Andere Adverbien haben die Natur und teilweise auch die Endung von Adjektiven angenommen: Dat Fenster was teo das Fenster war geschlossen, hoi was öm öwer er war ihm überlegen, dē (de) [en]twaien Stöwel die zerrissenen Stiefel.

4. Fürwörter.

Personalpronomen. Das Fürwort der Anrede ist bei nahestehenden Personen in der Regel du = diu, bei fernstehenden ihr = jēi; daneben kommt in höflicher Sprech-

weise er = hoi (he) und soi (se) = sie mit dem Singular des Verbs vor. Außerdem findet sich das hochdeutsche Sie mit dem Verb im Plural. Das Reflexivpronomen ist für Dativ und Akkusativ im Singular und Plural sek.

Interrogativ- und Relativpronomen in Verbindung mit einer Präposition lauten wo: wo güngst diu mē? mit wem gingst du? Das Neutrum wat kann bedeuten: 1. wie: wat is dat geot wie ist das gut; 2. warum: wat hest diu dat ēgēten? warum hast du das gegessen? Das unbestimmte wat findet sich pleonastisch in der Wendung: schāme dek wat schāme dich.

Demonstrativpronomen. Ein akkusativisches et bezeichnet zuweilen ein nicht näher bestimmbares Etwas: hoi het et hille er hat es eilig, hoi kreich et mit der Angst er bekam Angst.

5. Präpositionen.

Abweichungen im Gebrauche sind zahlreich. an finden wir für ‚auf‘ gebraucht in der Wendung an der Ere liggen auf der Erde liegen, up für ‚in‘ uppen Draf bringen in Trab bringen, iut für ‚von‘ iut der Stēe kōmen vom Fleck kommen, bei für ‚mit‘ bei der Arbeit sēin mit der Arbeit beschäftigt sein, vor für ‚gegen‘ Middel geot vor dat kāule Faiwer Mittel gut gegen das kalte Fieber, vor für ‚an‘ vorn Dach kōmen an den Tag kommen, mit für ‚in‘ mit Gruntōis gān in Not kommen, von für ‚vor‘ von Külle bēwarn vor Kälte zittern.

6. Verben.

sēin. Adverbial gebrauchte Präpositionen vertreten in Verbindung mit sēin Partizipien und Adjektive, wie iute sēin beendet sein, up sēin aufgestanden sein, wech sēin verlorēn sein, dāl sēin heruntergelassen sein; sēin und lāten bedeuten verbunden soviel wie unterlassen: wut diu dat wol sēin lāten willst du das wohl unterlassen! sēin mit bei vereinigt bezeichnet dauernde Ausdrücke: wēi sint bēin Maien wir sind mit Māhen beschäftigt, de Māget is bēin Spinnen die Magd ist mit Spinnen beschäftigt.

werden in der Bedeutung von gedeihen, gesund werden: hoi wērt noch wēr er wird noch wieder gesund.

sollen mit dem Infinitive drückt das Futurum aus: hoi sal wol kōmen er wird wohl kommen, ek sal mek wol wāren ich werde mich wohl hüten.

briuken hat nach sich den Infinitiv ohne teo = zu: dat brinkst diu mek nich seggen das brauchst du mir nicht zu sagen.

gän mit dem Infinitiv der Verba sizen, liegen, stehen vermittelt einen inchoativen Ausdruck: gā dā liggen schide dich an, da zu liegen, dē Floigen gāt up de Botter sitten die Fliegen beginnen, sich auf die Butter zu setzen. Für sterben wird vielfach dāut gän gebraucht. deon mit einem Infinitiv verleiht diesem einen dauernden Charakter: lesen dait hoi nich.

Der Durativ von sitten, liggen und stān wird gewöhnlich durch Hinzufügung von blēiben gebildet: hoi bleif sitten.

Statt der unpersönlichen Konstruktion im Hochdeutschen gebraucht öfter das Plattdeutsche die persönliche: ek fraise mich friert.

Häufig findet sich ein Dativus ethicus: diu bist mek āwer oine! du bist (mir) aber einer! wat gaf dek dat vorn hallō! was gab (dir) das für ein Aussehen!

Im Gebrauche der passiven Konstruktion ist der Plattdeutsche sehr sparsam. Erwähnenswert erscheint der Gebrauch von Partizipien des Aktivs wie in den Ausdrücken: ek kan nich verlange[n]d sein ich kann nicht verlangen, bēi nachtsläpender Teit zur Zeit, in der man nachts schläft, de fallende Krankheit die Krankheit, bei der man fällt.

II. S a t z g e f ü g e.

1. Einfacher Satz. Tritt das Subjekt hinter das Verb, dann setzt man an den Anfang des Satzes ein dā oder et: et was enmāl oine Friu, da wōne enmāl oin Smet.

Meonasmus von Satzgliedern: a) Verstärkung des logischen Subjekts durch ein Demonstrativpronomen: de rōiksten Luie dat sint wēi. b) Verdoppelung der adverbialen Beziehung: in mēinen Glāse is noin Drūppen inne.

2. Elliptische Sätze. a) In lebhafter Erzählung wird das Prädikatsverb unterdrückt, wenn die Handlung sonst schon geklärt ist: ek herunner von Steole ich sprang vom Stuhle herunter. b) Nach den Hilfsverben sollen, wollen, müssen, dürfen, können und mögen werden Infinitive von Verben der Bewegung wie gehen und kommen unterdrückt, wenn der Sprecher mehr das Ziel als die Bewegung hervorhebt: ek wil nār Scheole, wut diu mē? ich will zur Schule gehen, willst du mitgehen? hoi kan nich dōr er kann nicht durchkommen.

3. **Zusammengesetzter Satz.** Die zusammengesetzten Sätze sind nicht mannigfaltig. Wo das Hochdeutsche untergeordnete Sätze mit Konjunktionen einführt, werden Hauptsätze ohne oder mit adverbialer oder pronominaler Spitze gebildet: et was enmäl en Man, dē kam oines Abends int Wertschins. Im übrigen gebraucht man selten Nebensätze und leitet sie durch dat ein, wenn sie das Satzsubjekt oder Satzobjekt, Final- und Konsekutivsätze sind. Bei Modalsätzen werden sie ausgedrückt durch as, bei Temporalsätzen durch wo, bei Konditionalsätzen durch wen, bei Konzessivsätzen durch wen äuk, bei Vergleichungsätzen durch as wen, bei indirekten Fragen durch ob oder die Fragepronomen der direkten Fragen und bei Kausalsätzen durch weil. Zuweilen wird der Hauptsatz, der den Nebensatz regiert, weggelassen: ek hewwe mäinen Schoiler innelan — ob hoi wol künt? ich habe meinen Schüler eingeladen, (ich weiß nicht) ob er wohl kommt.

III. Wortstellung.

Was die Stellung der Worte anlangt, so trennt man gern und oft die Worte davör, daröwer, davon, darin und ähnliche Zusammensetzungen und spricht: dā sin ek nich bange vor, dā lache ek öwer, dā wait ek nix von, dā sat nix in. Neben wat vor oin boise Gesichte mäkest diu? sagt man wat mäkest diu vor oin boise Gesichte? In Verbindung mit noch und gants steht wat an zweiter Stelle: dat is gants wat anders das ist etwas ganz anderes, waist diu noch wat Bēters? weißt du etwas noch Besseres?

Äuk wird oft hinter Subjekt und Prädikat gestellt: dat wil ek äuk das will auch ich, schoinen Dank äuk schönen Dank auch. Die Negation nich tritt selten an den Anfang des Satzes: nich alle wören soi dā. Man sagt dafür gewöhnlich: alle wören soi nich dā. Im übrigen befolgt man das euphonische Gesetz und trennt nach Möglichkeit zwei betonte Worte durch ein unbetontes.

A.

afballern sw: abprügeln.

Afgrunt, Afgrünne: Abgrund, Abgründe.

Afkäte: Advokat.

Aflegger: Ableger. Afnömer: Abnehmer. Aftoiken: Abzeichnen.
Alpeol m: Mistjauche.

- Amman: Amtmann.
 anbēdeln sw.: anbetteln.
 anboien st.: anbieten.
 anboiten st.: anzünden, das Feuer.
 Anewenje f.: Ende eines Stück Landes, auf dem der Pflüger umwendet.
 Angän: Angehen, d. h. Wagnis, Überwindung.
 anschüppen sw.: antreiben.
 ansetzen sw.: ansehen; eine Speise ist auf dem Feuer angebrannt und hat „angeseht“.
 Äpe, Äpen: Affe, Affen.
 Äperēi: Afferei, Ubernheit.
 Arbören: Erdbeeren.
 Ardesse (nach dem französ. hardiesse): Mut.
 Arbeier: Arbeiter.
 ären sw.: in die Art schlagen, gut fortkommen.
 Arschop: Erbschaft; Armoot: Armut.
 Arnboier: Erntebier (Fest nach Beendigung der Ernte).
 Aurworm: Ohrwurm.
 Äusterfuier: Osterfeuer; Äustwint: Ostwind.
 äwergläuwisch: abergläubisch.

B.

- bäen sw.: baden.
 Bae: Bahn, die Schneebahn, Eisbahn.
 Bakhören pl.: was man auf dem Rücken (Bak) fortträgt, Blunder m.
 Balam: Bezeichnung für einen gutmütigen, einfältigen Menschen wie etwa „Schaf“.
 balbēiren sw.: barbieren.
 balle adv.: bald, beinahe, fast.
 Bämutter: Hebamme.
 Bangebükse: ängstlicher Mensch.
 Banse f.: ein Haufe von regelmäßig aufeinander gelegtem Stroh, Heu oder nicht gedroschenem Korn.
 bansen sw.: eine Banse herrichten.
 Barch: Berg; hindern Barge häulen: mit der Sprache nicht herauswollen.
 bargich: bergicht.
 bäsēlich: verwirrt, vergeßlich; bäsēln sw.: vergeßlich sein.
 Bast n.: Fell, Leib.
 basten st.: bersten, pläzen.

- Bäumhof: Baumhof.
 Bäute m.: ein Bündel Flachs.
 bawweln sw.: schwagen, ohne rechten Sinn oder un-
 verständlich.
 bēdeln sw.: betteln; Bēdelör: Bettler.
 Bēdelōie: Bettelei; Bēdelsak: Bettelsack.
 Bedde: Bette; Beddestō: Bettstelle; Beddespunje f.: Bett-
 gestell.
 bedillt: passives Partizip von bedillen: mit Dill versehen.
 Bedroifnisse: Betrübniß.
 Bedroiger: Betrüger.
 bedroiwen sw.: betrüben.
 Beduiunge: Bedeutung.
 bēen sw.: tauen.
 bēen sw.: beten, bitten; Bēklokke: Betglocke.
 befāten sw.: befassen.
 begoiten st.: begießen.
 beginnen st.: beginnen.
 begnawweln sw.: benagen. begrēipen st.: begreifen.
 Beok n.: Buchecker f.
 Beierwant f.: Weiderwand, ein Gewebe aus Leinen und
 Wolle.
 Bēlāe: Beilade.
 Belgentrēer: Bälgentreter.
 Berke: Birke, Berkenborke: Birkenrinde.
 beschuppen sw.: betrügen, pressen.
 besinnen st.: besinnen.
 beslabbern, sek sw.: sich beim Essen durch Verschütten der
 Speisen beschmutzen.
 Bessen: Besen.
 besōpen: besoffen; Partizip von besiupen sek: sich besaufen.
 beswāren st.: beschwören.
 bethēr: bisher; bethēn: weiterhin.
 betaemen sw., sek wat b.: sich etwas zugute tun.
 bētern sw.: bessern.
 bētsch: bissig; en bētsch Hunt: ein bissiger Hund.
 Bōwēr n.: In der Redensart: Bōwēr māken: viel Gerede
 um eine unbedeutende Sache machen.
 Bōwēr (auf der ersten Silbe ruht der Ton): Lauwetter.
 bēwern sw.: beben.
 Bōifērichkeit: übertriebene Empfindlichkeit bei geringem
 Schmerz; bōifērich: übertrieben empfindlich.

- bidden st.: bitten.
 binnen st.: binden.
 Bladdern: Blattern, Pöden.
 Blek: Blech.
 blänkern sw.: blänfern.
 Bleotöigel: Blutigel.
 Bleistikken: Bleistift.
 bloien sw.: bluten.
 boien st.: bieten.
 Boitel m.: Kerlchen n. kleiner Mensch.
 Bögel: Bügel.
 boigen st.: biegen, beugen.
 boise: böse; Boisewicht: Bösewicht.
 bollern sw.: stark klopfen.
 Böne f.: ein höher gelegenes Zimmer zur Aufbewahrung von Speck, Würsten usw.
 Borchswein: verschnittenes männliches Schwein.
 Borch: Burg.
 Borgemester = Biurmester: Bürgermeister.
 Börger: Bürger; Börgersche: Bürgerin; börgerlich: bürgerlich.
 Börschop: Bürgerschaft.
 Bormwäter: Brunnenwasser.
 Bostdeok n.: Weste; Botterfat: Butterfaß.
 Bräutschap n.: Brotschrank.
 bräen sw.: braten.
 Brägen m.: Gehirn; Brägenwost: Brägenwurf.
 bräk: brach, ungepflügt und nicht bebaut.
 Brakken m.: Wohnräume der Tagelöhner eines adeligen Gutes.
 Brannewöin: Brantwein.
 bräschen sw.: rauschen.
 Brätsche f.: getrocknete Birne bezw. Apfel.
 Breor, Broier: Bruder, Brüder.
 Bret, Bræ: Brett, Bretter.
 bræken st.: brechen.
 Brennétel: Brennessel.
 Brink m.: eine Bodenerhöhung.
 briun: braun.
 Brögam: Bräutigam.
 Breok n.: Bruch m.
 Briutschat: Brautshaß.
 briuen sw.: brauen, z. B. Bier. Brumbören: Brombeeren.

Briuse: Gießkanne.

Brügge: Brücke.

Buddel m.: Flasche, namentlich kleine, die man in die Tasche stecken kann.

buffen sw.: mit der Faust stoßen oder schlagen.

bullern sw.: poltern; bullerich: polternd.

Buschbäum: Buchsbaum.

Büsse: Büchse.

Butzeman, Butzekörel: Poltergeist, Kindergespenst.

D.

dachloinern sw.: als Tagelöhner arbeiten.

Dägesteit boien: Tageszeit bieten, d. h. grüßen; Dägewark: Tagewerk.

Dakdrüppe: Dachtraufe.

Dakrenne: Dachrinne.

däken sw.: ein Dach bilden, wie schwere Ähren tun.

dälbrennen sw.: niederbrennen; dälbukken sw.: sich niederbücken.

dämē: damit.

Danne: Tanne; Dannappel: Tannapfel.

Dantsbodden: Tanzboden; Dantsmesiek: Tanzmusik.

därnä, däröwer, därümme, därup, däriut: danach, darüber, darum, darauf, daraus.

Deok: Tuch.

döwesch: verwirrt.

Dēiße: Wagenbeißfel.

Dēißel, Dēißeln: Distel, Disteln.

Doier: Tier.

Doinsten: Dienstboten.

Dōik: Teich.

Dikkedeoer: proziger Mensch.

Disch: Tisch; Dischblat: Tischblatt.

Discher: Tischler; dischern sw.: tischlern.

Discheröie: Tischlerei; Dischläken: Tischtuch.

Dochter: Tochter; Döchterken: Töchterchen.

dögenisch: schlecht, nichts taugend.

Dokke f.: kleines Bündel Nähgarn oder Stroh Bündel.

dölmisch: albern.

doipen sw.: taufen.

Doipje: Rindtaufe.

Donnägel: Nagel mit dickem Kopfe.

- Dör: Tür.
 Dörp, Dörper: Dorf, Dörfer.
 dral: fest zusammengedreht, eng, knapp.
 draigen st.: trügen, betrügen.
 Draisch: mit Gras bewachsener Acker, der als Viehtrift
 benutzt wird.
 dringen st.: dringen.
 trinken st.: trinken.
 droige: trocken; droigen sw.: trocknen transf. u. intransf.
 Droichnisse: Trockenheit, Trockenis.
 drosseln sw.: dreheln; Dröbler: Drechsler.
 druksen sw.: zurückhalten mit der Sprache.
 Drunk: Trunk z. B. ein Trunk Milch.
 drüppeln sw.: tröpfeln.
 Driuwe: Traube.
 Duiernisse: Teuerung.
 duller Härö sein: sehr entrüstet sein.
 Dummerjān: dummer Johann d. h. Dummkopf.
 dümpen sw.: dämpfen, ersticken.
 dümpesch: kurzatmig.
 duister: dunkel, finster.
 Duisternisse: Dunkelheit, Finsternis.
 Diuwenwokke: Ackerhachtelhalm.

E.

- ēben: eben; bet ēben: bis jetzt.
 ēbenteomāte: genau nach Maß, d. h. ruhig!
 Ekschap n.: Eckschranke.
 Ekse: Art.
 Ele: Elle.
 Elenne: Mißgeschick, Elend.
 elwisch: albern, einfältig, linksch.
 Emmer: Eimer; Emmerhäke: Eimerhake.
 engböstich: engbrüstig; Engböstickkeit: Engbrüstigkeit.
 entsluten sek: sich entschließen.
 entwai: entzwei.
 erhäulen sw.: erhalten. erhäulen sek sw.: sich erholen.
 erloisen sw.: erlösen. erwern sw.: erobern.

F.

- Farwer: Färber. faste, fast: feste, fest. Fatbinder: Böttcher.
 Fēger: Durchbringer, Verschwenker.

- fäulen sw.: falten.
 Fäirjen: Ferien.
 Feinsmekker: Feinschmecker.
 Fensterriuten: Fensterscheiben.
 Feotpat: Fußweg; Feotspiur: Fußspur.
 Filder: Abdecker, Schinder.
 Fiken: Sophie.
 Fimmel m.: Unklarheit im Kopfe.
 Fisemetenten: Albernheiten.
 Fitjen: Friedrich.
 fitjen sw.: mit einem Fittich fegen, mit einer Rute schlagen.
 fitzeln sw.: mit einer Gerte oder einem Strohhalme leise über einen Körperteil (z. B. das Gesicht) hinfahren, auch mit einer schlanken Rute nicht fest schlagen.
 Fläge: Fläche; flak: flach.
 Flashär, Flaskop: Flachshaar, Flachstopf.
 Fleok: Fluch; fleoken sw.: fluchen.
 Fleomen pl.: Schweinefett, bevor es ausgebraten ist.
 Fleot: Flut.
 Flitzebögen m.: Bogen zum Schießen.
 Flot m.: Rahm, Sahne.
 Floisch: Fleisch.
 Flunk, Flünke: Flügel, Flügel (beim Federvieh).
 flutschen sw.: rasch gelingen.
 Födderunge: Forderung.
 foi: ängstlich; et is en foi Minsche: es ist ein ängstlicher Mensch.
 Foier: Fuder.
 forloifnömen st.: vorliebnehmen; foilen sw.: fühlen.
 Foitlink: Fühlring (des Strumpfes).
 foimen, gewöhnlich dafür infoimen sw.: einfädeln.
 Forcht (Frocht) m.: Furcht f.; de Kinner hewwet noinen
 Frochten: die Kinder haben keine Angst.
 foiren sw.: fahren, führen.
 Forsche: Stärke; forsche: heftig, stark.
 Fos, Fösse: Fuchs, Füchse; fossich: fuchsig, rötlich.
 Fosswans: Fuchschwanz, Name einer Grasart.
 fräu: froh.
 Freil: Knüppel.
 Fröie: Friede; Fröischoiten: Freischützen.
 Fröitjen: Friedrich in verächtlichem Sinne, nicht so Fritz,
 Fritze.
 Frestbuil: Frestbeutel, Bielfraß.

- frögēwisch: freigebig.
 Frēiwarwer: Freierwerber.
 froitēich: frühzeitig.
 Fruilink: Frühling.
 Frucht, Früchte: die Feuchtigkeit des Bodens, die die Pflanzen ernährt; Feldfrucht.
 Frömde: Fremde; frömt: fremd.
 Frünstükschen: ein Stückchen der Freundschaft.
 Fristhandscheo: Handschuh um das Handgelenk.
 Froiupstäer: Frühauffsteher.
 Froijär: Frühjahr.
 fuchtich: aufgebracht, heftig.
 Fuieremmer: Feuereimer; Fuierwark: Feuerwerk.
 Fuierworm m.: Leuchtkäferchen.
 Fuhbusch: Wachholderbusch.
 fiuen: mit einem „Fuhbusche“ berühren.
 Fiulwams: Faulwams, fauler Mensch.
 Fiust: Faust; fiustedicke: faustdick.
 Fiutikan: Scheusal.
 Funzel: trübe brennendes Licht; Fülle f.: metallnes Schöpfgefäß mit längerem Stiele.
 futtern sw.: füttern.

G.

- gallern sw.: heftig regnen; prügeln.
 Gärköke: Speisewirtschaft.
 Gaste: Gerste.
 Gästok: Spazierstod.
 Gedeo: Getue; Gejachter: lautes, ungebührliches Benehmen.
 geot: gut; Geotheit: Güte.
 Gejiuche: Gejauchze.
 Geläupe: Geläufe.
 gellen st.: gelten.
 gelstrich: mürbe (von sehr fettem Speck gesagt).
 genoiten st.: genießen.
 Gequarre: Gequarre, das öftere Weinen kleiner Kinder.
 geräen st.: geraten.
 Gespröke: Gespräch, Gerede.
 Gemoite: Gemüte; geot: gut. Gēwel: Giebel.
 Gidder: Euter. gistern: gestern.
 Gläube: Glaube.

gliu: glühend, feurig. Gleet: Blut.
 gliupen sw.: starr blicken, tückisch blicken.
 gliupsch: tückisch.
 gnadderich: verdrießlich, übel gelaunt.
 Gnötterör: ein immer verdrießlicher Mensch.
 gnurren sw.: knurren, brummen.
 goiten st.: gießen. gollen: golden.
 gräde: rasch, schnell, z. B. gehen. Graiwe: Griebe.
 Grant: Flußsand. Grashüpper m.: Heuschrecke f.
 Gräwe: Graben. grämlich: unzufrieden.
 gröpsch: diebisch, gern zugreifend.
 grösich: grauig, gräßlich; greslik: gräßlich.
 Grindel: Pflugbalken. Griubenzuppe: Graupensuppe.
 Gräisgernette: Graureinette, eine Sorte Apfel.
 Gräiskop: Grautopf. groinen sw.: grünen.
 Grösch: Grösch.
 Groinsniute, f.: Schimpfwort: Laffe.
 groilen sw.: mißtönig schreien.
 Gröpen: Gröpen, d. h. irdener Topf mit zwei Griffen.
 Grötte: Grötte. Grul: Groll.
 Grunt, Grünne: Grund (= kleines Tal), Gründe.
 Giul: Gaul. Gium: Gaumen.
 gönnen sw.: gönnen. gönseln sw.: winseln, wimmern.
 Güntje: Schnauze an einem Topfe oder Napfe.
 guiste: nicht milchend, trocken. Gullen: Gulden.
 Guste: Auguste; Gust: August.

§.

Hainwei: Heimweh.
 Haineboike: Hainbuche; haineboiken: hagebuchen. hait: heiß.
 Häke: Haken. Halsdeok: Halstuch.
 Hämel: Hammel.
 halwäge: halbwegs, einigermaßen.
 Hämer: Hammer; hämern sw.: hämmern.
 Hantwarkstuich: Handwerkszeug.
 Hanswost: Hanswurst, Narr.
 Häup n.: Haufe (10 oder 20 Garben Getreide).
 häpern sw.: stecken bleiben z. B. in der Rede.
 Happe: Bissen; happen sw.: schnell essen; happich: gierig.
 Harkelse n.: was bei der Ernte von Halmen zusammen-
 geharkt wird.
 härtlich: etwas hart.

- harre: hart. Häselbusch: Haselbusch.
 Häuchmeot: Hochmut. Häurn: Horn; Hei: Heu.
 helhoirich: genau hörend; auch neugierig.
 helpen st.: helfen.
 henaf: hinab; henan: hinan; hendör: hindurch; henin: hinein.
 henhoiren sw.: hinhören.
 hiechepuchen sw.: kurz und schnell atmen, bes. von Hunden.
 hikhakkon sw.: sich zanken.
 Hinnerk, Heintjen: Heinrich.
 Hitjenkörel: Aufkäufer der Felle von Ziegenlämmern.
 hitten sw.: heißmachen.
 Hofdör: Hofstür. hölsch: gewaltig, außerordentlich.
 Holtdälmäken: Holzfällen.
 Holthukken: Holzhaufen.
 Holtmius: Waldmaus.
 hölten = höltern: hölzern.
 Höltje: Holzapfel; Höltjebäum: wilder Apfelbaum.
 Holtsläge f.: Holzloß mit Stiel, durch den beim Holzspalten
 der Keil hineingetrieben wird.
 Hölzunge f.: Gehölze.
 Hömester: Hofmeister auf großen Gütern, der über die
 Knechte die Aufsicht führt.
 hömestern sw.: hofmeistern. hoieren sw.: hören.
 hötjern sw.: hüten das Vieh. Höpper: Frosch.
 Höwel: Hobel; höweln sw.: hobeln.
 Honnekebären: Honigbirnen.
 Hukkepak: der zum Aufhocken gekrümmte Rücken.
 Hiuch: Hauch; hiuchen sw.: hauchen.
 huilen sw.: heulen, weinen.
 huipen sw.: häufen; Hiupen: Haufe; huipich: häufig.
 Hiure: Sure; hiuren sw.: huren.
 Hülpe: Hilfe; Hülpedäge = Hülpe.
 humpeln sw.: lahm gehen.
 Hunt, Hunne (Hünne): Hund, Hunde.
 Hungerkäurn: Mutterforn.
 Hunnebëiten: Hundebeißen.
 Hunnehär: Hundehaar. hüppen sw.: hüpfen.
 Huis, Huiser: Haus, Häuser.
 Hiushörje: Hausrichtung; Hiushäult: Haushalt.
 Hiushöldersche: Haushälterin; hiushäulen sw.: haushalten.
 Hiisläuk: Hauslauch (auf dem Dache).
 huite: heute; huitich: heutig.

I.

Immenschür n.: überdachter Raum zur Aufstellung der Bienenkörbe.

Immenschwarm: Bienenſchwarm; Immenſtok: Bienenſtoß.

inarnen ſw.: einernten. indiuken ſw. ſek: ſich eintauchen.

inhöien ſw.: einhüten, das Haus hüten.

inkacheln ſw.: tüchtig einheizen.

inkarben ſw.: einferben.

inröen ſw.: eingraben, einſcharren.

inluien ſw.: einläuten, z. B. dat Feſt inluien: das Feſt mit einem Geläut eröffnen.

Inſpräke: Einſprache.

inſtippen ſw.: eintunfen.

intappen ſw.: einzapfen; inſolten ſw.: einſalzen.

Iur: Uhr. Iurſake: Urſache. Iutdiuer: Ausdauer.

Iutgift: Ausgabe. Iutloiper: Ausläufer.

J.

jappich: hinfällig.

Jehandach: Johannitag.

jeimern ſw.: wimmern, leiſe jammern.

Jochen: Joachim. Jökel: Spaß, Scherz.

jökeln ſw.: verächtliche Bezeichnung für langſam fahren-jönsheit: jenſeit.

juchtern ſw.: ganz ausgelaffen ſein vor Freude.

Juks: Scherz, Spaß.

K.

Kabache f.: baufälliges Haus.

Käul: Kahl. kält: kalt.

Kalffloisch: Kalbfleiſch.

kalmuisern ſw.: grübeln.

Kanthäke: Kanthake, in der Redensart oinen bö'n Kant-häken kröigen.

Kartuffel: Kartoffel; Kartuffelhuier: Kartoffelfeuer.

Kärel: Karl.

kathärich: widerhaarig, kurz angebunden.

katharken ſw.: zanken. käuen ſw.: fauen.

Käurn: Korn. Kawwelöie f.: Wortwechſel m. Koo: Kette.

keimeln ſw.: heimlich vertauſchen oder verkaufen.

Köiserlink: Kieſelſtein.

kelken ſw.: mit Kalk beſtreuen, z. B. den jungen Roggen-

- Kerkenmaus: Kirchenmaus. Kerktäurn: Kirchturm.
 Kermisse: Kirchmesse, das auf dem Jahrmärkte Gefaufte
 und den zurückgebliebenen Dorfbewohnern Geschenke.
 Kötel: Kessel; Kötelkötrel: Kesselfüßer. këtlich: kitzlich.
 keteln sw.: kitzeln.
 Kinkel f.: Speckwürfel m., bes. in der Blutwurst.
 Kinkerlitschen: wertlose Kleinigkeiten.
 Klaks: Klets. klam: feucht; eng (z. B. beim Öffnen einer
 Schublade oder Tür).
 Kläut m.: Kloß, Hode. Kläuo: Klaue.
 Kleit, Kleier: Kleid, Kleider; kleien sw.: kleiden.
 klëwisch: rührig, bes. von Kindern.
 Klipperschult: kleine Schuld, meist im Plural.
 kloiben sw.: spalten. Klos: Kloß.
 Kliun: Knäuel. Kliute: Klumpen.
 klüngeln sw.: müßig gehen; Klüngelëie f.: Müßiggang.
 knappe: knapp, kaum. knëpsch: kniffig. Knëwel: Klöppel
 der Glocke, Nebel.
 Knöp n.: Taille f.; knëweln sw.: knebeln.
 Knik m.: lebendige Hecke. Knopläuk: Knoblauch.
 Knëwel: Knöchel. Knuil n.: Knäuel.
 knuffich: gewaltig, sehr groß. knül: befruchten.
 Knüppel: Stock, Prügel. knupperich: ziemlich hart gebaden.
 knuppeln sw.: mit Geräusch zerbeißen oder abnagen.
 knuspeln = knuppeln.
 Knüst, Knuiste: Knust, Knüste, das harte Brotende.
 kuile: kühl.
 Köksche: Köchin; kökenich: kochend.
 Kolder m.: Berrücktheit, Geisteschwäche.
 Kolk m.: tiefes Wasserloch.
 kömen st.: kommen. könen st.: können.
 Koiper: Käufer; Koipersche: Käuferin.
 köppen sw.: köpfen, den Kopf abschlagen.
 kopperich: kupferartig.
 Kopwaidäge f.: Kopfweh n.
 Köster: Küster, Lehrer.
 Kötel m.: Klümpchen Kot, bes. die Exkremente von Ziegen,
 Schafen, Schweinen und Mäusen.
 krawweln sw.: kriechen. kraien sw.: krähen, schreien.
 krajaulen sw.: laut schreien. Krak: Griff am Fenster.
 Krankedäge m. im Plural: Krankheit.
 Kraspelëie f.: ein leises Geräusch.

- kraspeln sw.: leises Geräusch machen.
 Kratzböste: Kratzbürste, ein leicht erzürnter Mensch.
 kratzich: aufgebracht, ärgerlich. Kreome: Krume.
 kreien sw.: krähen; kräuschen sw.: schreien.
 Krömel m.: Kältegefühl in Händen, Füßen oder Ohren.
 Krengel: Kringle, ein ringförmiges Gebäck aus Weizenmehl.
 kretsch: trübselig, frech. Kröwet: Krebs.
 Kribbenbeiter: Krippenbeißer, von Pferden gebraucht.
 Kriume: Krume. Kriuskop: Kraustopf.
 Kroigersche: Frau des Krügers.
 kroimeln sw.: krümmeln. Krok: Grog.
 kröklich: knitterig, traus.
 Krop: Kropf; Kröppel: Krüppel.
 Kriuke f.: tönerner Krug.
 Krischan: Christian.
 Krüstoffel: Christof.
 kruiseln sw.: kräufeln, krausmachen.
 kriusköpsch: kraustöpfig.
 Kriut: Kraut, Unkraut. Kruitsdoirn: Kreuzdorn.
 Kuffer: Koffer; Kufferslötel: Kofferschlüssel.
 kiuern sw.: nicht recht gesund werden.
 Kulpen: Augen in verächtlicher Bezeichnung.
 küllen sw.: kälten, kalt machen.
 kulpen sw.: schlafen.
 kium: kaum, mit genauer Not.
 Kump: runder Napf aus Holz, Ton oder Porzellan.
 Kummerfäulen: Sorgenfalten.
 kumpäwel (aus dem französl. capable): imstande zu etwas.
 Kuntschap: Kundschaft; kuntschoppen sw.: kundschaften.
 Kungelör: einer, der gern kungelt.
 Kungelörsche: eine, die gern kungelt.
 Kungelöie f.: das heimliche Verkaufen oder Bertauschen¹¹
 von Sachen.
 Kunne: Kunde, Kenntnis; künnich: kundig, bekannt.
 kunterbunt: bunt durcheinander.
 Kuntjen, Kunrat: Konrad. kurrich: merkwürdig.
 Kuisel: Kreisel; kuiselich: taumelnd, wirbelig.
 kuiseln sw.: taumeln.
 Kwerellen (aus dem französl. querelles) mäken: Schwierig-
 keiten machen.
 kwillen sw.: ununterbrochenes halblautes Weinen von
 Kindern.

2.

- labbern sw.: küssen. Læe: Lade; læen sw.: laden.
 lainen sw.: leihen. langen sw.: holen, reichen.
 langsen, lengsen: langsam.
 lapperich: schadhafft, nicht haltbar.
 Laps: Laffe; lapsch: albern.
 Larm: Lärm; larmen sw.: lärmern.
 lawwerich: dünn, ohne kräftigen Geschmack.
 Läun: Lohn; läunen sw.: lohnen.
 Länk: Lauch. Länge: Lauge.
 Ledwäter: Gelenkwasser, eine Krankheit der Tiere.
 Ledwurm m.: Krankheit am Schwanz der Röhre.
 Leifwaidäge f.: Leibscherzen.
 Lemkiule: Lehmgrube.
 Leiweken: Leibschen.
 Lenne: Lende.
 Lære: Lehre; læren: lehren, lernen.
 lestiut: endlich.
 Löwedäge pl.: Lebenszeit, Aufregung, Unruhe.
 löwern sw.: liefern. lichte: leicht, vielleicht.
 lichten sw.: erleichtern, aufheben.
 lichtförich: leicht; lichtfoirich: ohne Mühe.
 Lichtfitje: leichtfertiger Mensch.
 liggen st.: liegen.
 löikevölsch, häufiger glöikevölsch: gleichgültig.
 Lön n.: Leinsamen m. likken sw.: lecken.
 Limpe: Gelindigkeit; mit der Limpe: gelinde, sanft, all-
 mählich.
 Linnewöwer: Leineweber.
 Linne: Linde. linnen: leinen.
 Lischen: Elisabeth.
 Lögenör: Lügner; Lögenörsche: Lügnerin.
 Lögensak: Erzlügner.
 loipsch: laufsich, heiß von Hündinnen.
 Lop, Löppe: je 10 Gebind Garn.
 löschen sw.: löschen. lösen sw.: lösen.
 löwen sw.: loben.
 Lucht f.: Licht. Luchte: Leuchte, Laterne.
 lüchten sw.: leuchten; et lüchtet: es blüht.
 Lint: Laut; liut: laut.
 Luftikus: leichtsinniger Mensch.

Luie: Leute. Lujedör: Louisdor = 5 Rtlr. in Gold.
 luien sw.: läuten. liuern sw.: lauern. liunich: launig.
 Luffen m.: längliches Weizenbrot.
 lumpen sw.: lahm gehen; sek lumpen läten: sich als Knicker zeigen.
 Lungerer: Müßiggänger; lungesch: lungenkrank.
 lungern sw.: müßig gehen, faulenzeln.
 Lünze f.: Achsfennagel, der das Ablaufen des Rades verhindert.
 liusen sw.: lausen.
 liuter: lauter; et sint liuter Lügen: es sind lauter Lügen.

M.

Mäge: Magen.
 Maibäum: Maibaum; Maidach: Maidag.
 Mäkler: der alles „bemäfelt“.
 Maike, Maikens: Mädchen, Mädchen.
 Mäkwerk: Nachwerk. Maltzeit: Mahlzeit.
 mannichoine: mancher.
 Män: Mohn. Män: Mond.
 Mangel: hölzernes Gerät zum Schlichten der Wäsche.
 mank: zwischen; mankedör: mitunter, bisweilen.
 mannichfaken: manchmal, oftmals.
 Mansbilt, Mansminsche, Manskrel: Mannsperson.
 Mariengroschen: Mariengroschen im Werte von 8 Pfennigen.
 Martensdach: Martinstag.
 Mäs: Hintere, After.
 Mäte f.: Maß, 3. B. de Mäte nömen: das Maß nehmen.
 Matsch m.: halbflüssige Masse; matschich: lotig.
 Mattsir m.: Matthier, Münze im Werte von 4 Pfennigen.
 Meot: Mut; meoich: mutig.
 Meos: Mus, 3. B. Apfelmus. Meor: Moor.
 mëdeilen sw.: mitteilen. Meigelt: Mietgeld.
 Melkschap n.: Milchschrank m.
 melk: milchend, 3. B. de Keoh is melk: die Kuh gibt Milch.
 melken st.: melken.
 Melkmeos: Milchmus.
 Melzein: Medizin. Merwelkiule: Mergelgrube.
 messen sw.: missten; Meskiule: Mistgrube.
 Mestersche: Meisterin.
 meschant (aus dem franzöf. méchant) mäken: öffentlich ausschelten.

- Michel: Michael.
 Middach: Mittag; Mitte: Mitte; Middel: Mittel.
 middelste: mittelste; middewegs: auf der Mitte des Weges.
 Mëige: Pisse; mëigen st.: pissen.
 mikerich: recht klein und unleserlich.
 Mëilren: beim Essen blöde. milgëwern: mildtätig.
 Minneachtunge: Mißachtung. Mirre: Mirte.
 Minschheit: große Menge von Menschen.
 Mische f.: Mißplatz m. miseln, mistern sw.: fein regnen.
 mismoich: mißmutig. Miswas: Mißwachs.
 Moichkeit: Müdigkeit.
 Mök: Mißchmasch, unordentlicher Haufe.
 mol: weich, übermürbe, vom überreifen Obst gebraucht.
 Molder: Malter = 6 Himten.
 möldern sw.: das ausgedroschene Getreide auf der Mühle reinigen.
 molsch: recht weich. mör: mürbe, sehr weich.
 mordsch: stark, groß, sehr ergiebig, ungewöhnlich.
 Morgen: Morgen = 120 Quadratruten.
 mörkeln sw. = mörken sw.: sich abmühen.
 Muier: Mauer; muierken sw.: mauern; Muierker: Maurer.
 mukken sw.: anhaltend unzufrieden sein.
 muksch: verdrießlich, schmollend.
 Miul, Muiler: Maul, Mäuler.
 mülmich: staubig; mulmsch: mürbe, bröckelig.
 mulstrich: stödig. Multhukke: Maulwurfshaufe.
 Multworm: Maulwurf.
 mummeln sw.: ohne Zähne fauen oder langsam fauen.
 Mant f.: Mund m.
 munkelich: trübe, dunkel, Regen drohend.
 Munster: Muster; munstern sw.: mustern.
 Munsterunge: Musterung.
 Muscheblik: Bezeichnung einer jüngeren Person, deren Name zwar bekannt ist, aber so ersetzt wird.
 miusen sw.: mausen; miusich: sehr fest.
 Muischen: Käßchen.

N.

- näbawweln sw.: nachschwäzen.
 näbëi: nahe bei; näbbren sw.: nachhelfen.
 Nachtegal: Nachtigal.

Nachtsen: Nachtfessen; nachtsläpend nur in der Verbindung bei nachtsläpender Teit.
 näderhant, nädessen: nächher.
 nädenken: nachdenken. Nädrach: Nachtrag.
 nakt, näket; naft.
 Näharkelße: was auf den Stoppeln mit der Näharke zusammengeharft wird.
 Nämiddach: Nachmittag; Nälät: Nachlaß.
 Nap: Napf. Narwe: Narbe. natkäult: naftalt.
 nat: naß. Nät: Naht. Nāwel: Nabel.
 Näutfuir: Rotfeuer; Näutlöge: Rotlüge; näutreipe: notreif.
 Näwershop: Nachbarschaft; Näwerhius: Nachbarhaus.
 Nawertuin: Nachbarzaun.
 nēren sw.: nähren. Nēte: Nisse. Nētel: Nessel.
 Nestkuiken: Nestküken.
 nēwelich: nebelig.
 Nēimān: Neumond.
 nēitmeodich: neumodig. niks: nichts.
 noidigen sw.: nötigen.
 nökkern sw.: oft unzufriedene Äußerungen machen.
 nuieren sw.: an den Geschlechtsteilen schwellen (bei Tieren).
 nuilich: neulich. nuksch: launisch, eigensinnig.
 nūmmer: niemals; nūmmes: niemand. nūtten sw.: nützen.

D.

Odder (wohl aus dem franzöf. ordre): Nachricht.
 oirgistern: ehegestern. oinsilwich: einsilbig.
 Oiwer: Ufer. oiwen sw.: üben.
 Older: Alter; oldern sw.: altern.
 Ölgötze: schwerfälligler Mensch; Ölje: Öl; Öljekeoken: Öl-fuchen.
 Öllern: Eßtern. olmorn sw.: morsch werden.
 Opper: Opfer; oppern sw.: opfern. Orgel: Orgel.
 ossek: brünstig von der Kuh; ossen sw.: sich bespringen lassen.
 Öwe: Ofen. öwel: übel; Öwel: Übel.
 öweräult: überalt.
 öwerduir: überteuert; öwerain: überein.
 öwertellen sw.: überzählen. Öwertoch: Überzug.
 Öwerwint: Oberwind.
 öwerwitjen sw.: überweißen.
 Öwest: Obst; Öwestwark: Obst aller Art.

P.

- paffen sw.: schnell und stark rauchen.
 Päl: Pfahl. Palten m.: großes Stück Brot.
 Pant: Pfand. Panne: Pfanne. Pape: Pfaffe.
 päplich: verzärtelt, weichlich. päpeln sw.: zärtlich sein.
 pār oder unpār spölen: gleich oder ungleich spielen.
 Parre: Pfarre; Pastoor: Pastor.
 Päschefuir: Osterfeuer; Päschœi: Osterei.
 passich: passend.
 patjen sw.: mit bloßen Füßen gehen, namentlich durch Wasser.
 Patsche: Verlegenheit.
 patschich: schmutzig, fettig.
 patzich: trostig, frech.
 Pekkedrät: Pechdraht.
 pekkich: pechig, kleberig.
 Pêkel: Salzbrühe, in die das einzusalzende Fleisch gelegt wird.
 Pêkelswëin: kleineres Schwein.
 pellen sw.: die Schale abziehen.
 Pelkartuffel: die in der Schale gekochte Kartoffel.
 Pêmelëie: Arbeit ohne rechten Erfolg.
 pêmeln sw.: ohne rechten Erfolg arbeiten.
 Pêrkülle: starke Kälte. Pêrschinke: Pferdeschinken.
 Peijats: Bajazzo, Possenreißer.
 perboiren sw.: probieren, versuchen.
 Perzeß: Prozeß. Pestöle f.: Louisdor, 5 Tr. Gold früherer Währung.
 Peol m.: Ansammlung von Wasser.
 Pingstanger: Pflingstanger; Pingstvögel: Pflingstvogel.
 pladderich: übermäßig dünn (von Flüssigkeiten).
 pladdern sw.: Wasser oder eine andere Flüssigkeit in unordentlicher Weise ausgießen.
 Planke f.: Bretterzaun.
 planten sw.: pflanzen; Planten: Pflanzen.
 Pläster: Pflaster; plästern sw.: pflastern.
 Pläte: Platte. platschenat: ganz naß.
 Pleochëisen: Pflugeisen; Pleochstel n.: der vordere Teil des Pfluges mit den beiden Rädern.
 Pleochwark: Pfluggerät.
 Plêge: Pflege. plekkich: fleckig.
 Plitmütze: frühere Kopfbedeckung der Bäuerinnen.

Plok, Plökke: Pflod, Pflöde.
 plökken sw.: pflöden. plükken sw.: pflücken.
 Pöl: Pfühl. Poltererie f.: Durcheinanderliegen oder werfen
 verschiedener Dinge.
 poltern sw.: mit Geräusch fallen.
 Polterjochen: Schimpfwort für unordentlichen Menschen.
 Posten: Pfoften. pötern sw.: fingern.
 Pötchen: Löffchen; Potköiker: Topfguder.
 Prachererie: Bettelei; pracherich: bettelhaft.
 prachern sw.: betteln. prälerich: schwachhaft.
 Prangel: großer Prügel. prik: feist, wohl genährt, von
 Schweinen und Vögeln gesagt.
 prikkeln sw.: oft stechen.
 Prömtjen: Stück Rautabaf.
 Prökel m.: spizes Ding zum Serumwühlen, zum Prökeln.
 Proppe: Pfropf, Rort; pröppen sw.: zuforken, okulieren.
 proppen sw.: vollstopfen. propper (franzöf. propre): reinlich.
 prösten sw.: zutrinken. priusten sw.: niesen.
 pruddelich: nachlässig, ohne alle Sorgfalt gearbeitet.
 Pruddelerie: nachlässige Art der Arbeit.
 pruddeln sw.: nachlässig arbeiten, stümpern. Puf: Stoß.
 piulen sw.: abnagen; Piulererie: Abnagerie.
 piusten sw.: blasen mit dem Munde. priusten sw.: niesen.
 Pulle: Flasche.
 puistern sw.: Feuer anblasen.
 purren sw.: anrühren, necken, reizen.
 Piustbakke: Hängebade. Putappel: Bratapfel.
 Piutjen: Puter; pütjen sw.: oft trinken (Spirituosen).
 putzich: auffällig, ungewöhnlich, possierlich.

D.

quaddern sw.: viel im Wasser hantieren.
 quadsch: verkehrt, albern.
 quadschen: unverständlich sprechen.
 quappich: sehr fleischig und fett.
 Quarre f.: das viel weinende kleine Kind.
 quäsen sw.: gern oder unmäßig essen.
 Quäsererie f.: unmäßiges Essen.
 Quasselör: ein Mensch, der ohne Überlegung spricht oder
 handelt.
 Quasselerie: Torheit, Ubernheit.
 quasselich: töricht, albern.

Queif m.: Ausflucht, Vorwand.
 quēkisch: mit vielem Quefengrase bedeckt.
 Qwutsche: schlanke Rute.
 qwutschen sw.: mit einer „Qwutsche“ schnell durch die
 Luft schlagen.

R.

räbräken sw.: radebrechen.
 Rad, Rāe: Rad, Räder.
 Rākelēie f.: nachlässiges Sitzen oder Liegen.
 Rälte: Kornrade.
 Rāmāker: Rademacher, Stellmacher.
 rappelich: verrückt, albern.
 rappelköpsch: eigensinnig. rapschen sw.: schnell zusammen-
 fassen.
 raschen sw.: aufgehen (vom Teige gesagt).
 Ratsch: Riß; ratsch: schnell, unerwartet.
 Rāute: Rotte. Rāwe: Rabe.
 Rawwelēie f.: Geplapper.
 Rawwelsche = Rawweltasche: Blaudertasche.
 reddan sw.: retten; Redder: Retter.
 Ref: hageres und langes Weib. Rēgel: Kiegel (an der Tür).
 Rēik: Reich.
 rēipen sw.: reifen.
 Rēke: Hecke um Garten oder Hof. Rēoe: Rute.
 Reor: Rohr. Rēpenbäum: Balken, auf dem der Reppenbusch
 befestigt wird.
 Rēppenbusch: eiserner Kamm auf dem Reppenbaume, durch
 den die Samenknotten (Knuten) des Flachses entfernt
 werden.
 Rēkenunge: Rechnung. Rēte f.: Riße, Riß.
 Richte: Richtung, z. B. in de Richte gān.
 Rik n.: Stange. Rinne: Rinde. rinnen st.: gerinnen.
 rippeln sek sw.: sich regen, sich bewegen.
 roitlich: rötlich. Rōe: Hund.
 roimen sw.: rühmen. Roiwesāt f.: Rübsamen.
 roikern sw.: räuchern; roikerich: räucherig.
 roppen sw.: raufen, zaufen; ropperich: ruppig, zerseht.
 rōstern sw.: eine dünne Kruste bilden.
 Rūgge: Rücken. Ruischo: Spitzenbesatz an Kleidungsstücken
 der Frauen.
 Rulwāge: Wagen mit hölzernen aus runden Scheiben
 bestehenden Rädern.

- rümdreien sw.: herumdrehen.
 Rümdröiwer: Herumtreiber.
 rümjachten sw.: wild herumlaufen.
 Rummel: Haufe, der aus einer Menge verschiedener alter
 Geräte besteht.
 Rump: Rumpf. rumpelich: von einem Wege: holpericht.
 runder: herunter, hinunter.
 rungenëiren sw.: aus „ruinieren“ entstanden.
 Runksche: Runfelrübe.
 rustrich: rostig, ruhig. Ruitter: Reiter.
 riutkomen st.: herauskommen, hervorkommen.
 rutsch: geradezu, sogleich; et is rutsch vorbeï: es ist sogleich
 vorbei.
 riutturten sw.: herauszerren.
 riutwitschen sw.: ent schlüpfen, entkommen.
 Rüggewoidäge f.: Rücken schmerz.
 ruih: rauh; ruihärich: rauhhaarig.
 Rium: Ruhm; ruimen sw.: räumen, räumen.
 Riukwäter: Riechwasser.

S.

- Sät n.: Samen. Säge: Säge.
 sakkon sw.: in Säckle tun, auch zusammensinken.
 Salwe: Salbe. Sark: Sarg.
 Säum: Saum. Santkiule: Sandgrube.
 Santman m.: fingierte Person zur Bezeichnung der ein-
 tretenden Schläfrigkeit.
 Santpot m.: Sandbüchse; Santspëir: Sandforn.
 sannich: sandig. Seoke: Brühe.
 Schacht n.: langer und dicker Ast.
 schäen sw.: schaden. schäl: abschmeckend.
 Schantkäup: übermäßig billiger Kauf.
 schäunen sw.: schonen.
 Schäpmester: Schaffhirt. Schäpvoi n.: Schafe.
 scharp: scharf, streng; scharpen sw.: schärfen.
 schëmern sw.: schimmern. Scheoböste: Schuhbürste.
 Scheole: Schule; Scheolmester: Schulmeister.
 Scheolarbeien: Schularbeiten.
 scheostern sw.: schustern.
 schëtrich: unrein, schmutzig.
 Schöne f.: Schienbein.
 Scherwel m.: Scherbe. Schet: Schiß.

- schöwisch: Schewe enthaltend, die aus den abfallenden
 Äheln beim Flachs- und Hanfbrechen besteht.
- schiker (nach dem Hebräischn): betrunken.
- schilwerich: splitterig, schuppig.
- schilwern sw.: abblättern.
- Schimp: Schimpf; schimpen sw.: schimpfen.
- Schinne f.: Hautschuppen pl.
- Schinke: Schinken. schinnen st.: schinden.
- Schip: Schiff; Schipper: Schiffer.
- schäten st.: scheißen.
- schoien st.: geschehen; et schuit: es geschieht; et het eschoien:
 es ist geschehen.
- schoilen sw.: spülen.
- Schörte: Schürze; schörten sw.: schürzen.
- Schotstain: Schornstein.
- schorwich = schörwesch: schorfig, grindig.
- Schorse: Georg. schräen sw.: schroten.
- schrappen sw.: schaben, kratzen. Schrät: Schrot.
- Schreiwer: Schreiber. Schrulle: Grille.
- schröppen sw.: schröpfen, auch übervorteilen.
- schrumpelich: zusammengeschrumpft.
- schrubben sw.: schaben, kratzen; Schrubber: Scheuerbesen.
- schüddeköppen sw.: mit dem Kopfe schütteln.
- Schüffel: Schaufel; schüffeln sw.: schaufeln.
- schuimen sw.: schäumen; Schium: Schaum; schuimich:
 schäumig.
- Schüppe: Schaufel; schüppen sw.: schaufeln.
- Schiüfläe: Schublade. schiurēgeln sw.: meistern, hänseln.
- Schüppen: Pief (beim Kartenspiel).
- Schüppenbiure: Piefbube (im Kartenspiel).
- Seile: Seele. seilen sw.: mit einem Seile binden.
- seimich: schleimig, breiig. Sichte f.: Sieb.
- siugen st.: saugen.
- siur: sauer.
- Slachterēie: Schlachtereie.
- Slach: Schlag. Slange: Schlange.
- Slakwēr: Wetter, bei dem es bald schneit, bald regnet.
- slap: schlaff; slapsmēiten st.: mit der Arbeit aufhören.
- släperich: schläfrig. Slarwe: alter Schuh.
- Släpmütze: Schlafmütze.
- Släute: Schloße; släuten sw.: schloßen; släutewit: schneeweiß.
- slenderich: müßig herumgehend.

- Slæe f.: Söhledorn. Slëim: Schleim; slëimich: schleimig.
 Slëpelbe n.: Tracht Holz.
 slim: schlimm. slingen st.: schlingen.
 slëipen st.: schleifen.
 Slëiper: Schleifer; Slëipstain: Schleifstein. Slippe f.:
 Schoß m. Sloife: Schleife.
 Slöks: Taugenichts.
 Slötellok: Schlüsselock. sliu: schlan.
 Sluk: Schluck, Brantwein.
 Slunk m.: Gurgel.
 Slump: Glücksfall; slumpen sw.: glücken.
 slumperweise: zufälliger Weise.
 Slüngel: Wagenhalter, Schlingel (als Schimpfwort).
 Sluise: Schleuse. Smadderwër: Rotwetter. Smalt: Schmalz-
 smëen sw.: schmieden; Smëtuich: Schmiedegerät.
 smelten st.: schmelzen.
 Smërerëie: Schmiererei.
 Smësche: Frau des Schmieds.
 Smius: Schmaus; smiusen sw.: schmausen.
 smuddelich: etwas schmutzig. smuk: geschmückt, sauber.
 smükken sw.: schmücken. smiuschelachen sw.: schmunzeln.
 Snalle: Schnalle; snallen, teosnallen sw.: schnallen, zu-
 schnallen.
 snätërn sw.: plaudern.
 Snäwel: Schnabel, Mund; snawelëiren sw.: essen.
 Snaikërel: Schneemann; snaiwit: schneeweiß.
 Snëidersche: Schneiderin; snëidern sw.: schneiden.
 Snëiläe: Schneidelade zum Schneiden des Häcksels.
 Sneor: Schnur; snoiren sw.: schnüren.
 Snippel: Zipfel; snippelich: zipfelig; snippeln sw.: schnitzeln-
 snitjern sw.: an etwas herumschneiden.
 snüffeln sw.: die Luft oft durch die Nase einziehen.
 snurric: schluchzen. snurric: kurzweilig.
 Snurbuil: Bettelrad. Snüssel: Schnauze.
 soigen st.: säugen.
 Söneken: Söhnchen. spallern sw.: spalten.
 Spannägel: großer Nagel, durch den das Borderteil des
 Pfluges mit dessen Hinterteile festgehalten wird.
 Sparren: Dachsparren; sparren sw.: sperren, hemmen.
 Sparwer: Sperber. Spat n.: Spat, Krankheit der Pferde-
 Speok: Spuß. speigeln sw.: spiegeln.
 Speike: Speiche am Rade.

- Spöldink: Spielzeug; Spöllue: Spielleute.
 Speler: Spieler; Spöleröie: Spielerei.
 Spөлverdarwer: Spielverderber. Spöndel: Stednadel.
 Spinnersche: Spinnerin. spis: spiß.
 Spläte: Splitter. splinternäket: vollständig nackt.
 Spoikedink: Gespenst.
 spoiken sw.: spufen; Spoikeröie: Spuferei.
 spoilen sw.: spülen; Spoilje f.: Spülwasser.
 spören sw.: spüren. Spräke: Sprache. spreien sw.: ausbreiten (den Flachs).
 spréken st.: sprechen; spröksch: gesprächig, leutselig.
 sproie: spröde; spreok: spröde, ganz ausgedörrt.
 Spruote: Sprosse; spruuten sw.: sprossen.
 Spruutenkäl: Sprossenfohl. Sprütse: Spritze.
 Sprütsenius: Spritzenhaus.
 Spucht: hagerer Mensch; spuchtich: hager.
 Spunje: Sponde, Bettlade. spiuuten sek sw.: eilen.
 spütjen sw.: oft und wenig Speichel auswerfen. Spütjer: der diese Gewohnheit hat.
 Staf: Stab; Staföisen: Stabeisen.
 stampeln sw.: stampfen. Stant: Zustand.
 stöenwöis: stellenweis. Steinküule: Steingrube. Stört: Hinterteil, Schwanz.
 Störnköiker: Sternseher.
 stöweln sek sw.: Stiefel anziehen.
 Stikböre: Stachelbeere.
 Stip m.: Lunke f. stibitsen sw.: stehlen.
 Stippe: Erhöhung auf der Haut.
 stippich: mit (vielen) Stippen versehen.
 Stoffel: Christof. stoffelich: einfältig, dumm. Stoilkon: Stühlchen. Stoilte n.: Kirchenstuhl m.
 stökern sw.: herumsuchen mit einem Stöck.
 Stolperjochen: Mensch, der beim Gehen mit den Füßen oft anstößt.
 stolz: stolz, gepuht, prächtig.
 stoppent vul: gestopft voll. stoiren sw.: stören.
 Störte f.: das untere Ende des abgeschnittenen Getreidehalms.
 stoiwern sw.: durchsuchen. Sträu: Stroh. strafs: gerade.
 stram: straff, streng.
 strammen sw.: spannen, vom schmerzhaften Ziehen im Körper.
 Strank: Arm eines Flusses. ströien sw.: schreiten.

- ströwen sw.: streben, sich bemühen.
 Stridden: Dreifuß. ströiken st.: streichen. Ströikholt:
 Streichholz. strömen sw.: sich herumtreiben. Stroimer:
 Herumtreiber. striuf: struppig, unbeugsam.
 Striuk: Strauch; striukeln sw.: straucheln.
 Strulle f.: Wasserstrahl; strullen sw.: strahlartig hervor-
 sprühen.
 Strunk: Stengel; Strunt: schlechtes Zeug, z. B. in der
 Wendung: Bömen bunt unnen Strunt.
 struiwen sek sw.: sich sträuben. stiuuf: stumpf.
 Stiuke: Baumstumpf. Stummel: Stumpf. stump: stumpf-
 Stünschen n.: Verkleinerung von Stunts m.: kleines
 hölzernes Gefäß mit einem Griffe.
 stuppen sw.: langsam und mit Mühe gehen.
 Stuit n.: Steiß, Hintere, fast nur von Vögeln gebraucht.
 Stiuten m.: Badwerk aus Weizenmehl.
 stiuwech: staubig. suiern sw.: säuern. suifzen: seufzen-
 siugen st.: saugen. Siugföllen: Saugfüllen.
 Suile: Säule. Sülte: Sülze.
 Summermetjen = Sommermetjen: Altweibersommer.
 Sump: Sumpf; sumpich: sumpfig; Sumpstoe: Sumpfstelle.
 Sünabent: Sonnabend; Sunne: Sonne.
 Sünne: Sünde. sünnigen sw.: sündigen. sünnen sek:
 sich sonnen.
 siupen st.: laufen. Suiperöie: Sauferei.
 Suipersche: Säuferin; Suipluie: Säufer.
 suiern sw.: säuern den Brotteig.
 Sutje f.: Scheltwort für ein unreinliches Mädchen.
 Swäger: Schwager; Schwaigerinne: Schwägerin.
 swak: schwach. Swalk: Schwalch. Swam: Schwamm.
 Swän: Schwan. swank: zäh, biegsam.
 Swants: Schwanz. swär: schwer.
 swarmen sw.: Schwärmen, bes. von den Bienen gesagt.
 swart: schwarz; Swartdoiren: Schwarzdorn.
 Swägerdochter, -mutter, -sön, -väter: Schwiegertochter,
 -mutter, -sohn, -vater.
 swölen sw.: ohne Flamme brennen.
 swellen st.: schwellen, anschwellen.
 swemmen st.: schwimmen. swären st.: schwören. swären
 st.: schwären.
 Swewelstikken: Streichhölzer.
 Sweit: Schweiß; sweiten sw.: schwitzen.

- Swēinedrēwer: Schweinetreiber.
 Swēinēgel: Schweinigel als Schimpfwort gebraucht.
 swingen st.: schwingen. swinnen st.: schwinden.
 swirtjen sw.: schmausen, zechen.
 Swōpenstēl: Peitschenstiel.
 Swōerken pl.: in der Pfanne gebratene Würfel, die aus
 der Haut des Schweines geschnitten sind.
 Swulst m.: Geschwulst. Swunk: Schwung.
- Z.
- Tappe: Zapfen; tappen sw.: zapfen, abzapfen; tapsich:
 ungeschickt.
 Tärtlappe: sehr verzärtelter Mensch. Täumtuich: Zaumzeug.
 teobinnen: zubinden.
 Tēget: Zehnte. Teogift: Zugabe. Tēkobok m.: Insekt des
 Waldes, das sich in die Haut von Mensch und Tier saugt.
 teogrēpsch: habgierig. Teokunft: Zukunft.
 Teoläup: Zulauf. Teotucht: Zuzucht.
 Teigelmester: Ziegelmeister. Tēiloiseke: gelbe Narzisse.
 terrēiten st.: zerreißen. terslān st.: zerschlagen.
 tēich: zeitig. tikken sw.: tippen.
 Timmerēie: Zimmererei.
 Tis m.: Zige. Tochluft: Zugluft.
 Töffel: dummer Mensch. Tolpāl: Zollpfahl.
 Tolpatsch: plumper Mensch. Tōnjes: Anton. Top: Zopf.
 torkeln sw.: törfeln.
 towweln sw.: ungeschlüssig mit andern umherziehen.
 Trappe: Fußspur.
 Tremse: blaue Kornblume.
 Trōdelēr: Zögerer; Trōdelēie: Trödelei; trōdeln sw.: trödeln.
 triuhartich: treuherzig. triuen sw.: trauen.
 Trül: sehr dünner Kaffee.
 Trummel: Trommel; trummeln sw.: trommeln.
 triurich: traurig. tukken sw.: zucken.
 Tuchthius: Zuchthaus. Tündelēr: Zögerer.
 Tunge: Zunge. Tunne: Tonne. turren sw.: zerren.
 Tüntelfritze: jemand, der mit seiner Arbeit nicht rechtzeitig
 fertig wird.
 Tiuscherēie f.: Tauschen. tuistern sw.: flüstern.
 tiuten sw.: blasen. Twank: Zwang.
 Twarch: Zwerg. Twēren: Zwirn; twēren sw.: zwirnen.
 twēsch: störrisch. Twillink: Zwilling.
 twingen st.: zwingen. twischendör: mitunter, bisweilen.

II.

Uitse: Kröte. ümmebinnen st.: umbinden.
 Ümmegank: Umgang; ümmehēr: umher.
 Ümmekör: Umkehr; ümmeschicht: wechselweise.
 Ümmestant: Umstand; ümmestäntlich: umständlich.
 ümmesüs: umsonst; Ümsweif: Umschweif.
 unbehulpen: unbeholfen.
 Underjakke: Unterjacke; Underkaput n.: Unterjacke.
 Underlöif: Unterleib; Underpant: Unterpant.
 Underschoit: Unterschied; ungedüllich: ungeduldig.
 unfērich: entzündet bei Verwundungen.
 Unkriut: Unkraut, ungezogener Mensch.
 Unwēr: schlimmes Wetter.
 Uppenhäult: Aufenthalt; Upnāme: Aufnahme.
 Upstant: Aufstand.

B.

Vaih: Vieh. verantwōren sw.: verantworten.
 verbargen st.: verbergen. verbäseln sw.: bergessen.
 vergōtern: vergeßlich.
 verhakstükken sw.: angelegentlich besprechen.
 Verjagnisse f.: Schred.
 verkungeln sw.: vertauschen, heimlich verkaufen.
 verloif: fürlieb; verloif nōmen: zufrieden sein.
 voruitgān st.: vorausgehen.
 Vödderstel: Bordergestell eines Wagens.
 vorōwer, vorup: vorüber, vorauf.
 vünsch: giftig, aufgebracht.

B.

Wammes: Wams.
 wānich: nicht recht gar gebaden, z. B. das Brot.
 wanken sw.: ab- und zugehen, gelegentlich kommen.
 Walte: Walze. walken sw.: schlagen (häufiger dörwalken).
 Warkstēe: Werfstätte.
 Wätermius, Wätermuise: Wassermaus, Wassermäuse.
 Warmeken pl.: Wermut. wārsseggen sw.: wahr sagen.
 Wārssegger: Wahrsager; Wārsseggersche: Wahrsagerin.
 Wārtaiken: Wahrzeichen. Wasdeom: Wachstum.
 wēerbringen st.: wiederbringen.
 wēergōben st.: wiedergeben; wēerharich: widerhaartig. wēer-
 komen st.: wiederkommen; wēerkrēigen st.: wieder-
 bekommen.

- Wēerschēin: Widerschein; Wēerstrēit: Widerstreit. Wēerwōre: Widerworte.
 weikhartich: weichherzig; weikmoich: weichmütig.
 Wert: Wirt; Wertschap: Wirtschafft.
 wesseln sw.: wechseln. Wēwinne: Aderwinde.
 Wickel, bei'n — krēigen: beim Kragen fassen.
 wēitlöftich: weitläufig, umständlich.
 Wichte: Wage. Wēienbäum: Weidenbaum.
 Wiltdoif: Wilddieb; Wiltnisse: Wildnis.
 Wintschiuer: Windschauer.
 wingern sw.: wimmern, winseln.
 wippen sw.: auf- und nieder schnellen.
 Wisselbēre: Weichselfirsche.
 witjen sw.: weißen; Witjer: Weißer, Anstreicher.
 witschen: bleich, blaß. witschen wech sw.: entwischen.
 Wōrmeken: Würmchen.
 worümme: warum; woriut: woraus.
 worup: worauf; woteo: wozu.
 Wulle: Wolle; wullen: aus Wolle gemacht.
 Wullenwēwer: Wollenweber.
 wundersellen: sehr selten.

3.

- Zap: Saft. Zōgenhitjen: Ziegenlamm.
 Zelāt: Salat. Zilk n.: Fäule in den Ecken des Mundes.
 zimperlich: überzart, überfein.
 Zupperdente: Superintendent.

Plattdeutsche Redensarten.

- Aist 'ne Parre, dan 'ne Quarre.
 Äule Sōgen fikkelt an besten.
 An äulen Huisern un äulen Friuen is jümmer wat teo flicken.
 Befēlen is lichter as befolgen.
 Bēter teo froi as teo lāte.
 Dächte sint noine Lichte: Döchte sind keine Lichte, d. h.
 der Gedanke ist noch nicht die Tat.
 Dat Older bētert sek nich.
 Dat is hart, sã de Bok, as he lammen scholle.
 De lütjen Doiwe hängt man, de gräuten let man läupen.
 De Nacht is noines Minschen Frünt.
 Den Minschen sēin Wille is sēin Himmelrēik.
 Der gedülligen Schāpe gāt vële in oinen Stal.

„Dille und Dust, dat harr' ek nich ewust.“ Wird gesagt,
wenn den Schweinen Dille und Dust ins Fressen gestreut
werden, so daß sie nach dem Volksglauben nicht behext
werden können.

Dör Schäden wört man kleok.

Drinken mäket Früntschoop.

Einmäl is keinnäl.

En äult Kêrel un 'ne junge Friu, dat gift en Hiupen (Saufen)
Kinner.

En Jude blift en Jude, un wen he slöpt bet an den Middach.

En Kus up der Lippen mäket Früntschoop under der Slippen.

'ne Lius in'n Käu is bêtter as gar noin Floisch.

'ne Stëifmutter is den Diuwel sēin Underfutter.

Et is noin bêtter Lēwen as en geot Lēwen.

Et is nich alle Däge Sondach.

Et is niks ümmesüs as de Däut.

Et wört noin Fämt seo fēin öspunnen, hoi kümst an de
Sunnan.

Gemuise sat, Floisch wat.

God regēirt de Welt, un de Knüppel den Hunt.

Hoi het nich vël Grütte in Koppe.

Hunger dait (tut) woi vor Minschen un Voih.

Kein Bäum felt up'n oisten Slach.

Kein Beschoit is äuk en Beschoit.

Kein Hius öne Mius.

Keiner dait (tut) mēr, as he kan.

Kinner sint Kinner.

Kümst diu huite nich, seo kümst diu morgen.

Lögen hewwet korte Boine.

Mit Gedult un Spukke fängt man manche Mukke.

Mit gräuten Hēren is nich geot Kirschen ēten.

Mit velen helt man hius, mit weinigen kümst man iut.

Man sal den Duiwel nich an de Want mälen.

Middages sat, abends wat.

Morgenstunne het Golt in'n Munne, wer lange slöpt, dē
gait teo Grunne.

Nā gedāner Arbeit is geot riuen (ruhen).

Nā Rēgen kümst Sunnenschēin.

Öne is 'ne Lius öwer de Lēwer ēläupen.

Pak slait sek, Pak verdrägt sek.

Rast gift Mast.

- Recht mot Recht blēimen.
 Seo gait (geht) et in der Welt; de oine het den Buil, de andre het dat Gelt.
 Sülmen ēten māket fet.
 Under'n Eise sint noine Balken.
 Vēle Köppe vēle Sinne.
 Von siurer Arbeit wērt kein (noin) Minsche fet.
 Vor'n Däut is noin Kriut ēwossen.
 Vor Gelt kan man den Duiwel dantsen lāten.
 Wat bēter is as 'ne Lius, dat nūmt man mē nā Hius.
 Wat dek niks angait, dā lāt dēine Nāsen von.
 Wat den oinen recht is, dat is den anderen billich.
 Wat ek hewwe, dat hewwe ek.
 Wat en geot Swein is, fret alles.
 Wat gelt, dat gelt.
 Wat kūmt, dat kūmt.
 Wat lange wārt, wērt geot.
 Wat soite is vor der Munt, dat is nich jümmer vor den Slunt.
 Wat stinkt, dat dūngt.
 Wen de Appel rēipe is, seo felt he.
 Wen de Dach is teo Enne, den rēget de Fiulen de Hānne.
 Wen de Katte nich teo Hiuse is, dantset de Muise up'n Bānken.
 Wen en Afkate sterft, seo folget de Duiwel teo Grawe.
 Wen man floigen wil, mot man āuk Fitje (Fittiche) hewwen.
 Wer den Schān (Schāden) het, briuket vor den Spot nich teo sorgen.
 Wer ēbunnen is, dē is wisse.
 Wer en Amt het, dē het āuk den Verstant.
 Wer en Amt het, dē wār' et.
 Wer frēit, dē het dat halwe Bräut.
 Wer in der Jugent niks spārt, dē het in Older niks.
 Wer kan den Ossen dat Bōlken (= Brüllen) verwēren?
 Wer lūgt, dē bedrūcht.
 Wer nich geot dūnget, dē kan āuk nich geot arnen.
 Wer nich kūmt, dē gait nich wēr wech.
 Wer nich schrift, dē nich blift.
 Wer nich saiet, dē kan nich arnen.
 Wer nich slarwet (auf weichen Soden auftritt, d. h. nicht schmeißelt), dē nich arwet.
 Wen de Planten duier sint, gift et en geot Jār.

Wen de Smēkōle stinket un de Hānen vėl räupet, seo rēgent
et gēren.

Wen de Wint sek dreit, oft de Hitte vergait.

Wen sek an'n Maidāge de Kreie in'n Käuern verbargen kan,
seo stait 'ne geoe Arne vor der Dör.

Wen de Hunnesdāge kōmt, wērt de Hunne annēbunnen
un de Scheolmesters läusēlāten.

Wen de Luie albern wērt, seo krēiget se't (teerst) in de
Köppe.

Wen de Narren nā'n Marke gāt, krēiget de Krāmers dat
Gelt.

Wer jümmer Rāt wait, dē het et an'n besten.

Die Hannoversche Klosterkammer in ihrer geschichtlichen Entwicklung, ihre Zwecke und Ziele und ihre Leistungen für das Wohl der Provinz. Zur Erinnerung an die Jahrhundertfeier.

Von Bruno Krusch.

Sonderdruck aus den „Mitteilungen des Universitätsbundes Göttingen“,
Jahrgang 1, Heft 3. Hannover, Theodor Schulze's Buchhandlung.

Besprochen von Geh. Archivrat Dr. H. Hoogeweg, Stettin.

Die Klosterkammer konnte sich nur infolge der geschichtlichen Tatsache herausbilden, daß die welfischen Fürsten ihrer Zeit der Versuchung widerstanden haben, die große Masse der Klostergüter einzuziehen und zu selbstlichen Zwecken zu verwenden, ebenso in Braunschweig die Klostersratsstube, die erst durch das Königreich Westfalen ein Ende fand. Sie beide haben die umfangreichen Güter der Klöster nach deren Aufhebung zusammengehalten und zu ihren ursprünglichen kulturellen Zwecken verwendet. Aber schon lange vor der Reformation haben die Landesherren einen starken Schutz auf die Klöster ausgeübt und sind sie auf die Verhütung der Verschleuderung des Klosterbesitzes bedacht gewesen. Seit der karolingischen Zeit verfolgt der Verfasser die Schutzherrschaft der Schutz- und der Landesherren über die Klöster. Auch über Klöster, die, wie Wunstorf, ursprünglich bischöflich, und Hilwartshausen, das bis zum Erlöschen der Reichsunmittelbarkeit königlich war, hat sich die Landesherrschaft der Welfen ausgedehnt. Mehr noch als diese bedurften des Schutzes des Landesherrn die Stiftungen der hochadeligen Herren, da in diesen Familien sich die Vogtei forterbte und nach deren Aussterben „nicht immer in die rechten Hände kam“. Sich dieser Vogteien zu entledigen mußte das Bestreben der Klöster sein. Hierbei konnten sie auf den Beistand der Herzöge rechnen, denen an der Erwerbung der Vogtei gelegen sein mußte, aber auch auf den der geistlichen Landesfürsten. Die Bestrebungen beider Gewalten zur Erlangung der Vogtei wurden mit wechselndem Erfolge geführt, zumeist zugunsten der Herzöge im Mindenschen, weniger in den zu Mainz gehörigen Teilen des Landes. Die Konkurrenz der Päpste, die nicht nur den Schutz, sondern auch die freie Vogtwahl verliehen, war auf die Dauer nicht haltbar. Nach

der Ausbildung der Landeshoheit ging der Schutz an die Landesherren über, die den Schutz der Gotteshäuser als eine Pflicht anerkannten. Die Prälaten zählten seit der Mitte des 14. Jahrhunderts zu den Ständen; auch den Gerichtsstand vor dem Landesherrn erlangten die Klöster in dieser Zeit, und weltliche Verwalter, oft auf Wunsch der Klöster, finden wir lange vor der Reformation. Bei der Landesteilung von 1495 wurden die Klöster in dem kaiserlichen Lehnbrief den beiden Herzögen verliehen, „so daß diese nun in der Tat von ihren Klöstern reden konnten“, und damit wurde „formell die rechtliche Grundlage für ein landesherrliches Klosterregiment geschaffen, lange vor dem Ausbruch der reformatorischen Bewegungen“. Den Herzögen aber mußte daran liegen, den wirtschaftlichen Tiefstand der Klöster wieder zu heben, daher ihre Unterstützung der Reformation des Johann Busch, die ohne sie kaum hätte durchgeführt werden können, und der Bestrebungen der Bursfelder Kongregation. So verfolgt der Verfasser die Ausbildung des landesherrlichen Einflusses auf die Klosterverwaltung in der katholischen Zeit mit steter Rücksichtnahme auf die einzelnen Klöster und unter Beibringung zahlreicher Belege aus den Urkunden und Akten und der Literatur in einer Weise, wie sie bisher wohl noch nicht für ein Territorium gemacht worden ist. Man liest die oft mit feinem Humor gewürzte Darstellung mit hohem Interesse und findet zum Schlusse seine Kenntnisse wesentlich bereichert.

Herzog Erichs I. von Kalenberg († 1540) Witwe Elisabeth bekannte sich zur lutherischen Lehre und hat es in der „Unterrichtung“ für ihren Sohn Erich II. klar ausgesprochen, daß die Güter „pölig der Kirchen bleiben“. Ihre Stellung war schwierig schon durch die unhaltbaren Bestimmungen Erichs I. über die Vormundschaft. Aber sie wußte sich und ihre Ziele durchzusetzen. Die Darstellung erweitert sich zu einer der Einführung der Reformation im Kalenbergischen und bringt auf Grund bisher nicht bekannter (in den Anlagen gedruckter) und genauerer Prüfung bekannter Quellen manches Neue. So über den Landtag von Pattensen vom 5. Mai 1541, der betr. der Religionsveränderung vor eine vollendete Tatsache gestellt wurde, indem die Herzogin das Treugelöbniß der Stände bei einem eventuellen Ueberfall des die alleinige Vormundschaft

erstrebenden Heinrich von Wolfenbüttel auch auf die Billigung der Reformation auslegte, eine Auffassung, die die bisherige „Legende, daß die Einführung der Reformation auf einem früheren Landtage zu Pattensen schon im Sommer oder Herbst 1540 beschlossen worden sei“, zerstört. „Ein solcher Landtag hat niemals stattgefunden, die Akten sind nicht verloren, wie man gemeint hat, und man hat etwas gesucht, was nicht vorhanden war.“ Der spiritus rector bei der Religionsveränderung war Corvinus, der Gründer einer einheitlichen Landeskirche. Er trat an die Stelle der Bischöfe und Ordensoberen als fürstlicher Beamter, die Herzogin nahm das Aufsichtsrecht über die Kirchen und Klöster für sich in Anspruch, und „so sehen wir die Keime eines Kultusdepartements in der fürstlichen Zentralregierung sich entwickeln“. Die Landesherrschaft übernahm auch die Verwaltung des Klostervermögens, — die ersten Anfänge der Klosterkammer, — sie ersetzte die Präpöste durch weltliche Amtsmänner nach dem Vorbilde der Amtmänner in den fürstlichen Ämtern, die Rechnungslegung erfolgte in den Klöstern in Gegenwart eines Vertreters der Regierung; von einer Säkularisation kann also nicht die Rede sein. Elisabeth hat bis zur Aufhebung der Vormundschaft ihren Sohn vor Verschleuderung des Kirchengutes gewarnt, das ihm nicht gehöre. Fast stets außer Land, wurde Erich II. Katholik und führte ein Abenteuerleben, das große Summen verschlang. Er vernichtete das Werk der Mutter. Die nun wieder katholischen Klöster mußten die Kosten tragen und um sie zu bestreiten, Klostergut verpfänden. Sie kamen wirtschaftlich herunter, ja in Elend. Nach Erichs Tode fiel das Land 1584 an das Haus Wolfenbüttel. „Mit dem Eintritt der Calenbergischen Klöster in die hochentwickelte Braunschweig-Wolfenbüttelsche Landesverwaltung wurden die festen Grundlagen für die landesherrliche Verwaltungsorganisation gewonnen, die schließlich zur selbständigen Klosterkammer geführt hat.“ Trotz guten Willens der Herzöge gedieh infolge des 30 jährigen Krieges und ungetreuer Beamten die Verwaltung der Klöster nicht. Sie unterstand formell dem Konsistorium, tatsächlich aber der Leitung des Herzogs, und auftragsweise übten sie Kammersekretäre aus. 1591 finden wir den Lehnssekretär im Nebenamt als Klostersekretär, 1616 den ersten Klösterrat. Sie sind als Vorläufer der Klosterkammer anzusehen. Nur das Kassenwesen blieb noch bei den Klöstern.

Den Anstoß zu seiner Zentralisierung gab die Uebertragung der drei Klöster an die Universität Helmstedt und die 1646 zur Hebung der schwachen Einkünfte eingeführte Verpachtung der Klostergüter, die alsbald Ueberschüsse ergab, welche nach Hannover geliefert wurden. Die Veränderungen in der Regierungsform brachten dann auch solche für die Klosterverwaltung. Auf sie geht der Verfasser oft bis in die Einzelheiten ein, indem er auch besonders den Einfluß darlegt, den die Verwaltung auf das rasche Emporblühen der Universität Göttingen ausgeübt hat. Schon durch die Erwerbung der Grubenhagener Klöster, dann besonders im Reichsdeputationshauptschluß und durch die Wiener Schlußakte infolge der Erwerbung der Osnabrücker, Hildesheimer und ostfriesischen Klöster, des Stiftes Rörten und des Klosteramtes Hödelheim fast auf das Fünffache vergrößert, wuchs ihr Geschäftskreis so, daß man an die Bildung einer eigenen Klosterkammer denken mußte. Sie erfolgte am 26. Juni 1818 nach dem Plan des Ministers v. Arnswaldt. Das Gesetz von 1840 legte die Trennung des Klosterfonds von den anderen öffentlichen Kassen und die Verwaltung durch eigene Beamte fest. Seit 1868 untersteht sie der Aufsicht des Oberpräsidenten. Der Verfasser macht uns alsdann mit dem heutigen Grundbesitz bekannt und den Fonds, die ihr zur Verfügung stehen, sowie mit deren Verwendung. Sie erfolgt zu denselben Zwecken, denen die Klöster dienen sollten: kulturellen, sozialen und religiösen, und zwar ohne Unterschied der Konfession, und hat die segensreichsten Ergebnisse gezeitigt.

Die Historische Kommission für Niedersachsen hatte beschlossen, zum 100 jährigen Jubiläum der Klosterkammer eine Festschrift herauszugeben, deren Bearbeitung Dr. Hagig übernahm. Er starb den Tod fürs Vaterland. Darauf nahm Krusch sich des Unternehmens an und hielt zur Erinnerung an die Jahrhundertfeier im April 1918 einen Vortrag im Historischen Verein für Niedersachsen, der dieser Veröffentlichung zugrunde liegt. Die Arbeit Hagigs fortzuführen, hat Archivar Dr. Brenneke übernommen. Möge er sie zu einem glücklichen Abschluß in nicht allzu ferner Zeit bringen, denn die Geschichte der Hannoverschen Klosterkammer kann „ein gewisses, die Grenzen der Heimat überragendes Interesse beanspruchen“; das beweist schon aufs schlagendste die zur Besprechung stehende Arbeit Kruschs.

Berein für Volksbüchereien G. B. in Hannover.

Jahresbericht für 1920.

Die Mitgliederbewegung im Jahre 1920 war folgende:

Bestand am Jahresanfang	207
Zugang im Laufe des Jahres	56
	<hr/>
	263
Abgang im Laufe des Jahres	34
Bestand am Jahreschluss	229.

Das Ausscheiden von 34 Mitgliedern erfolgte fast durchweg infolge Todes oder Fortzuges. Die im September 1919 beschlossene Erhöhung des Mitgliedermindestbeitrages von 2 auf 5 Mark hat erfreulicherweise nur wenige Mitglieder zum Austritt bewogen. Dagegen hat sich von den neueingetretenen Mitgliedern eine größere Zahl mit erheblich höheren Jahresbeiträgen unseren Bestrebungen angeschlossen. Zu unserer Freude befinden sich hierunter auch mehrere Angehörige der städtischen Körperschaften sowie einige industrielle Werte, ein Zeichen dafür, daß unsere Arbeit in steigendem Maße die Teilnahme derjenigen Kreise findet, denen die Wohlfahrt der werktätigen Bevölkerung besonders obliegt. Allerdings sind wir noch weit davon entfernt, daß alle hiesigen maßgebenden Kreise und Persönlichkeiten die Bedeutung der öffentlichen Bücherei für den geistigen und sittlichen Wiederaufbau erkennen und diese entsprechend unterstützen. Wir bitten daher alle unsere Mitglieder und Freunde um nachdrückliche persönliche Werbung. Die nötigen Unterlagen (Drucksachen usw.) stellt der Vorstand jederzeit gern zur Verfügung.

Große Summen stifteten die Firmen H. Böttcher, G. v. Coelln, Molling, Schneiderberg, E. Sorst & Co. Bücher wurden geschenkt von den Fräulein Langhans Benninga und E. Protte, sozialer Fürsorgerin (im Auftrage des Artilleriedepots), weiter von den Herren Ballauff,

A. Brandes-Hardeggen, Dr. Gerbrecht-Nurich, Oberstleutnant Koch, Ingenieur Löbner, Prof. Dehl-Schläger, Dr. Schröder.

Vorstand. In der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 31. März 1919 trat der bisherige Vorsitzende, Herr Geh. Regierungsrat Boedeker, Fränklichkeitshalber von seinem Amte zurück, nachdem er vier Jahre die Geschäfte des Vereins unter außerordentlich schwierigen Verhältnissen mit nie versagender Hingabe umsichtig und erfolgreich geleitet hatte. Dankenswerterweise erklärte er sich bereit, die Geschäfte des Schatzmeisters weiterzuführen, die demnach von diesem Zeitpunkte an den Sitzungen gemäß vom Vorsitz abgezwängt worden sind. An seiner Stelle wurde der bisherige Stellvertretende Vorsitzende, Studienrat Dr. Heiligenstaedt, zum Stellvertretenden Vorsitzenden Senator Stadtschulrat Dr. Wespny, bisher Mitglied des Beirats, gewählt.

Der Geschäftsführer, Lehrer Wehrhahn, blidte am 1. April 1920 auf eine zwanzigjährige erspriehliche Tätigkeit auf diesem Posten zurück. Der Vorstand brachte ihm den Dank des Vereins durch ein Anschreiben und eine künstlerische Ehrengabe zum Ausdruck.

Der Beirat wurde nach dem Ausscheiden verschiedener Mitglieder, denen hiermit der herzliche Dank des Vereins ausgesprochen sei, ergänzt. Er setzt sich nunmehr aus folgenden Persönlichkeiten zusammen: H. Appel (i. Fa. H. W. Appel), Frau Bürgervorsteherin Ballauff, Rentier Becker, Pastor D. Chappuzeau, Leiter der Reichszentrale für Heimatdienst Dähling, Senator Dr. Engelke, Senator Stadtschulrat Grote, Professor Dr. Habicht, Lehrer Jenz, Direktor der Stadtbibliothek Stadtarchivar Dr. Jürgens, Inspektor des Erziehungshauses Bahrenwald Krull, Direktor der vorm. Kgl. und Provinzialbibliothek Prof. Dr. Runze, Fabrikbesitzer Mangold (i. Fa. L. Wolf), Bibliothekarin Fräulein v. Meibom, Kommerzienrat H. Spiegelberg, E. Walden (i. Fa. D. Winter Germaniäofenfabrik).

Das Amt des Bücherwarts übernahm in der Bücherei II Studienrat Dr. Schoneweg, in der Nordstadtbücherei vom November ab Studienrat Dr. Beyer.

Bibliothekare. Gleichzeitig mit dem Ausscheiden Fräuleins v. Meibom aus der Verwaltung der Bücherei III

am 31. März 1920 legte Herr Ude die Verwaltung der mit der Bibliothek der Volkstümlichen Höchschulkurse verbundenen Bücherei II altershalber nieder. Der Verein ist Herrn Ude für die langjährigen treuen und verständnisvollen Dienste zu großem Danke verpflichtet. Zur Verwaltung dieser beiden Büchereien sowie zur Einrichtung der neuen Nordstadtbücherei berief der Verein am 1. April hauptamtlich die gepr. Bibliothekarin Fräulein Paula Crone aus Hannover. Zu ihrer Unterstützung waren tätig die Bibliothekarinnen Fräulein Drowatzki und Fräulein Boedecker. Aushilfsweise arbeiteten in der Bibliothek III ferner die Bibliothekarinnen Fräulein Engelfe, Poppelbaum und Böckerling. Als Volontär arbeitete seit November 1920 in unseren Büchereien Herr Dr. Busch.

Die Zahl der Büchereien belief sich am Jahresbeginn auf 11. Die Bücherei XIII in der Herrenhäuser Schule wurde am 1. April aufgehoben und ihre Bestände, soweit sie brauchbar waren, zum Aufbau der Nordstadtbücherei mitverwendet. Die Nordstadtbücherei wurde am 5. November dem Verkehr übergeben, so daß der Verein nunmehr neben sieben in Ladengeschäften untergebrachten Zweigbüchereien drei sachmäßig eingerichtete und verwaltete, in eigenen Räumen befindliche Büchereien besitzt. Bedeutet diese allmähliche Umwandlung und Zusammenlegung der kleinen, nebenamtlich verwalteten Büchereien in ein wohlgegliedertes, organisch durchgearbeitetes System von leistungsfähigen, neuzeitlichen Anforderungen entsprechenden Zweigbüchereien auch starke geldliche Mehrbelastung und eine vorübergehende Minderung der Leseziffern, so muß dieser Weg doch unbedingt beschritten werden, um Hand in Hand mit den Bibliotheken der Stadt das Volksbüchereiwesen Hannovers auf gesunde und entwicklungsfähige Grundlagen zu stellen.

Einen wichtigen Schritt auf dem gekennzeichneten Wege bedeutet die im Berichtsjahre begonnene und durchgeführte Einrichtung der „Nordstadtbücherei“. Durch Schreiben vom 3. und 5. Februar 1920 überwies der Magistrat antragsgemäß das Appelsche Legat (s. Jahresbericht 1919) samt aufgelaufenen Zinsen in Höhe von rund 16 000 Mark und genehmigte, daß die Bücherei in den Räumen des Städtischen Kinderhorts, Engelbosteler Damm 100, untergebracht und

derart betrieben würde, daß die Ausleihe in den Abendstunden stattfinden sollte, in denen die Räume ihrem eigentlichen Zwecke nicht dienstbar sind. Auf Antrag vom 6. April hin übernahm die Stadt ferner die Kosten für eine notwendige neue Beleuchtungsanlage im Werte von etwa 5000 Mark. Auch an dieser Stelle sei den Städtischen Körperschaften für ihr verständnisvolles Entgegenkommen und ihre tatkräftige Hilfe gedankt; ohne diese Unterstützung namentlich vonseiten des städtischen Dezernenten für Bibliotheksangelegenheiten und der städtischen Bibliothekskommission wäre die Einrichtung unmöglich gewesen. Das Inventar wurde von der Firma A. Heinze dankenswerterweise zum Selbstkostenpreise (rd. 5500 Mark) geliefert, die Schränke bieten Raum für etwa 5000 Bände. Ein sehr stark besuchter Unterhaltungsabend am 27. Oktober, in dessen Mittelpunkt der Volksbüchereigedanke stand, leitete die Inbetriebnahme ein. Der vorzügliche Verlauf und das günstige geldliche Ergebnis bildet vornehmlich ein Verdienst des Studienrates Dr. S h o n e w e g. Nachdem die Einrichtungen selbst am 1. November einem geladenen Kreise von Freunden, Gönnern und Pressevertretern vorgeführt worden waren, wurde die Bibliothek am 5. November eröffnet.

Der B ü c h e r b e s t a n d der N o r d s t a d t b ü c h e r e i beläuft sich zurzeit auf 2347 Bände. Vorhanden ist ein abcmäßig angeordnetes Verzeichnis in Zettelform, angelegt nach den „Instruktionen für die alphabetischen Kataloge der preußischen Bibliotheken vom 10. Mai 1899, 2. Aufl. 1908“ mit einigen für Volksbüchereien gebotenen Vereinfachungen. Von einem Druck des Verzeichnisses mußte mit Rücksicht auf die Kosten vorläufig abgesehen werden. Er ist behelfsmäßig in 30 Steinabzügen hergestellt und wird den Lesern auf Wunsch einige Tage nach Hause mitgegeben. Zur raschen Einführung der Besucher in den Bücherbestand werden, wöchentlich wechselnd, in ein Rahmengestell, das sich im Ausleihraum befindet, je sechs Blätter mit sachlich geordneten Bücherlisten eingeschoben. Diese Bücher-Auswahllisten enthalten außer den Titeln kurze, vollstümlich gehaltene Inhaltsangaben und Kennzeichnungen. Diese sehr mühevollen Durcharbeitungen des Bücherbestandes leistete in vorbildlicher Weise Studienrat Dr. B e n e r. Weiterhin ist geplant, in bestimmten „Bücherberatungsstunden“ kleinere Leserkreise mit den Beständen der einzelnen Sachgruppen bekannt-

zumachen und so einer individualisierenden Bücherausleihe die Wege zu ebnen.

Der Bücherbestand gliedert sich in folgende Gruppen:
vorläufig

A. Werke allg. u. verm. Inhalts, Zeitschriften	0 Bde.
B. Biographien, Memoiren, Briefwechsel	122 „
E. Erd- und Völkertunde, Reisebeschreibungen	106 „
G. Geschichte und Kulturgeschichte	110 „
H. Heimatkunde	33 „
J. Jugendschriften	43 „
K. Kunst, Musik, Literaturgeschichte, Sprachwissenschaft, Sport und Spiel	58 „
N. Naturwissensch., Heilkunde, Mathematik	115 „
P. Pädagogik, Psychologie, Philosophie, Religion, Weltanschauung	77 „
R. Rechts- und Staatswissenschaft, Volkswirtschaftslehre, Sozialpolitik	39 „
T. Technik, Handel, Gewerbe	66 „
U. Unterhaltungsliteratur	1578 „

Die *Ausleihe* erfolgt unter Verwendung des Buch- und Leserkartensystems. Die Buchkarten stellen zugleich einen Standortskatalog dar und werden, wenn das dazu gehörige Buch verliehen ist, nach Eintragung des Lages und der Lesernummer auf den Kopf gestellt. Es erscheint alsdann die Signatur mit roter Tinte geschrieben, als Zeichen, daß das betreffende Buch ausgeliehen ist (System der Hildesheimer Stadtbücherei). Die Leserkarten sind nach den Nummern des von den Lesern selbst ausgefüllten Leserverzeichnisses geordnet. Jeder Leser erhält außer seiner Leserkarte ein Leseheft, in dem sich neben den notwendigen verwaltungstechnischen Rubriken eine Rubrik für Buchurteile des Lesers befindet.

Dieses Verfahren bietet einerseits die nötige Betriebssicherheit und erleichtert andererseits Ausleihe und Statistik in weitgehender Weise.

Ueber Gesamtbücherbestand, Gesamt-
bücherwechsel und Leserschaft im Kalenderjahre
1920 unterrichten folgende Zahlen:

	Die Bücherzahl			Der Bücher- wechsel	Die Leserschaft
	Abgang	Zugang	am Jahres- schlusse		
1915	523	474	17 374	49 053	1376
1916	730	751	17 295	55 345	1700
1917	1986	1452	16 761	64 512	2085
1918	1755	952	15 958	77 144	2391
1919	584	486	15 860	63 322	2357
1920	773	3173	17 351	54 216	2098

Der übrigens auch bei zahlreichen anderen Büchereien zu beobachtende Rückgang erklärt sich aus der notwendigen Erhöhung der Jahreslesegebühren von 50 Pfennig auf 5 Mark. Zu berücksichtigen ist auch, daß gegenüber dem Vorjahre nur während fünf Betriebsmonaten 11 Bibliotheken ausgeliehen haben, vom April bis Oktober einschließlich waren nur 10 Büchereien geöffnet. Die rasche und anhaltende Aufwärtsbewegung in den Leser- und Wechselziffern während des zweiten Halbjahres läßt erhoffen, daß die früheren Zahlen bald wieder erreicht werden.

Die Statistik ergibt folgendes Bild:

Es entfielen von je 100 Lesern auf:

	Arbeiter	Hand- werker und Geschäfts- leute	Gesellen, Befrchtige, Schüler	Beamte und Soldaten	Frauen	Mädchen
1915	6	18	13	14	28	21
1916	4	9	9	9	34	35
1917	4	11	7	7	31	36
1918	4	10	7	6	33	38
1919	4	10	12	10	33	31
1920	6	14	14	13	28	25

Erfreulich ist die Zunahme der Leser aus der werktätigen männlichen Bevölkerung, zugleich ein Zeichen für das allmählich wieder erwachende Bestreben nach ruhiger Belehrung

und veredelnder Unterhaltung. Die Zunahme der Ziffern für Beamte (naturgemäß treten Soldaten namentlich gegenüber den Kriegsjahren verschwindend zurück) bezeugt zugleich die allgemeine wirtschaftliche Lage der Festbesoldeten, denen das Eigenbuch immer schwerer erschwänglich wird.

Ueber die Kassenverhältnisse seien folgende Zahlen mitgeteilt:

Haben:

Rechnungsüberschuß 1919	1 136,55 M.
Beihilfen von Behörden	6 350,— "
" " Privaten	16 406,55 "
Mitgliederbeiträge	1 064,40 "
Lesgebühren (einschl. der Lesemitglieder)	8 146,55 "
Erlös aus Drucksachen	748,95 "
Reinertrag aus einem Unterhaltungsabend	742,— "
Sonstiges (Bankzinsen usw.)	565,92 "
Zusammen	<u>35 160,92 M.</u>

Soll:

Personalausgaben (Gehälter für Geschäftsführer u. Bibliothekarinnen, Entschädigungen für die Büchereiverwalter)	4 614,95 M.
Mieten, Heizung, Beleuchtung, Reinigung	1 242,30 "
Büchereianschaffungen	15 026,60 "
Buchbinderarbeiten	2 933,53 "
Buchdrucker- und Vervielfältigungsarbeiten	5 501,70 "
Mobiliar und Inventar	6 461,75 "
Porti und Transportkosten	198,65 "
Utenfilien und Materialien	414,20 "
Sonstiges (Zeitschr., Vereinsbeiträge)	613,15 "
Zusammen	<u>37 006,83 M.</u>

Haben: 35 160,92 M.

Soll: 37 006,83 "

Sollübertrag: 1 845,91 M.

Vergleicht man diese Zahlen mit dem, was im rückliegenden Geschäftsjahr vom Verein geleistet worden ist, so muß man erkennen, daß es gelungen ist, ungeachtet der schweren wirtschaftlichen Lage die heute besonders wichtigen Bestrebungen des Vereins so zur Geltung zu bringen, wie es nach Lage der Verhältnisse nur möglich war. Weit entfernt von irgendwelchen Strömungen des Tages und von der auf bildungspfleglichem Gebiete besonders verhängnisvollen Eigenbrödelei hat der Verein versucht, mit den übrigen hiesigen Einrichtungen für die Volksbildung Fühlung zu nehmen. So ist mit der „Freien Volkshochschule Hannover-Linden“ ein Abkommen getroffen worden, um den Hörern die nötigen Bücher zur Vertiefung und Erweiterung der dort empfangenen Kenntnisse und Anregungen leihweise zur Verfügung zu stellen. Zu den übrigen am Ort bestehenden öffentlichen Bibliotheken (Provinzialbibliothek, Stadtbibliothek, Zentralbibliothek der Gewerkschaften) bestehen geordnete Beziehungen. Möchte der Volksbüchereigedanke in der Stadt Hannover immer mehr an Boden gewinnen, möchten sich vor allem auch Gönner und Freunde finden, welche die hohen Aufgaben für das sittliche und geistige Wohl unserer Volksgemeinschaft erkennen und den Verein entsprechend unterstützen.

Im März 1921.

Der Vorsitzende:

Dr. Heiligenstaedt.

Geschäftsbericht der Geographischen Gesellschaft Hannover für die Jahre 1911—1920.

Die Veranstaltungen der Gesellschaft litten den größeren Teil des Jahrzehnts unter den Wirkungen des Krieges. So manches treue Mitglied wurde ihr auf dem Schlachtfeld entrissen. Zugleich beklagt die Gesellschaft den Tod ihres langjährigen Vorsitzenden, des Herrn Direktor Professor Dr. Dehlmann. Die Zahl der Mitglieder sank auf den vierten Teil des Vorkriegsstandes und hebt sich jetzt erst langsam wieder. Im abgelaufenen Jahrzehnt wurden die folgenden Vorträge gehalten:

- Dr. Behme, Das deutsche Schutzgebiet Kiautschou.
- Die unterirdischen Schätze der Provinz Hannover.
- Harzwanderungen.
- Dr. Erdmann, Über das lateinische und das englische Amerika.
- Über die Herkunft unserer Ernährungs- und Genussmittel und die Blockade.
- De Haas, Pfarrer, Wanderungen in Nordafrika von Marokko bis Tripolis.
- Dr. Herrmann, Seidenverkehr und Seidenhandel zwischen China und dem römischen Reiche.
- Dr. Lautensach, Vom St. Gotthard zum Lago Maggiore.
- Land und Leute in den abgetretenen Gebieten. (2 Vorträge.)
- Dr. Dehlmann, Die neuesten Ereignisse auf geographischem Gebiete. (Fast alljährlich als Einleitungs-vortrag.)
- Völker und Staaten der Balkanhalbinsel.
- Indiens Bedeutung für den gegenwärtigen Krieg.
- Die Türkei im gegenwärtigen Kriege.
- Dr. Dibrich, Die Bedeutung der Geographie für die Entwicklung der menschlichen Kultur.
- Die Eiszeit auf dem Gebiete der Provinz Hannover.

Dr. Koesener, Führung auf der Sternwarte der Bismarckschule.

Max Koloff, Der Islam, seine Verbreitung und seine heutige Lage.

Dr. Rohrmann, Indien und der Suez-Kanal.

— Geographische und wirtschaftliche Betrachtungen zum Frieden von Versailles.

Dr. Spethmann, Meine beiden Forschungsreisen in Inner-Island. Erlebnisse und Ergebnisse an Vulkanen und Gletschern.

— Der Kanal und die Ostküste Englands.

Studienrat Richard Tronnier, Anbau und Bewertung der Banane.

Dr. Wilckens, Bau- und Formenschönheit der Alpen.

Für die nächste Zukunft beabsichtigt die Gesellschaft, die Pflege der Heimatkunde und der Methodik heimatkundlicher Unterweisung mit in den Vordergrund ihrer Betätigung zu stellen. Als Frucht dieser Arbeit hofft sie einen Erdkundlichen Führer durch die Umgebung von Hannover herausbringen zu können, der vor allem für die Hand der Lehrer bestimmt sein soll, die die vom Minister für W., K. und V. angeordneten Ganztagswanderungen leiten. Außerdem ist geplant, das Interesse an deutschem Volkstum auf der ganzen Erde und besonders an den uns durch den Versailler Frieden entrissenen Gebieten wach zu halten und zu stärken.

Dr. Rohrmann. Dr. Lautensach.

Die jetzigen Straßennamen der Stadt Hannover.

(Fortsetzung.)

Die nachstehende Zusammenstellung bildet die Fortsetzung des im Jahrgang 17 dieser Zeitschrift Seite 1—99 veröffentlichten Verzeichnisses und enthält die seit Anfang 1914 hinzugekommenen Straßennamen, soweit sie das Gebiet der damaligen Stadt Hannover betreffen. Die Namen der Straßen, welche neuerdings durch den Anschluß Lindens mit Hannover vereinigt wurden, sind hier nicht mit berücksichtigt. Ein Verzeichnis derselben ist im Adreßbuch, Jahrgang 1920 Seite 356—434, enthalten. Den meisten der folgenden Benennungen liegen Magistrats-Befugungen zugrunde; Jahr und Tag, an denen diese ausgestellt sind, werden durch die beigegefügtten Zahlen bezeichnet. Außerdem führt das Adreßbuch einige Straßen auf, deren Namen auf ältere Bezeichnungen zurückgehen, in dem 1914 veröffentlichten Verzeichnisse jedoch nicht mit aufgeführt sind; es sind folgende: Georgengarten, Herrenhäuser Allee, Herrenhausen, Hundemarkt, Schützenplatz, Schloßplatz.

Neu benannt sind folgende Straßen:

Bratestraße.

(9. Oktober 1920), mit Rücksicht auf die Ortsbezeichnung Kurze Brate (brate = ungepflügtes bezw. unbebautes Land).

Breithauptstraße.

(30. April 1919), nach dem lutherischen Theologen Joh. Wilh. Wolfgang Breithaupt, * 22. November 1738 in Helmstedt, † 29. November 1818.

Im Bruche.

(28. März 1919), nach der Ortsbezeichnung bröf, Bruch = eine tiefliegende, daher vielfach sumpfige Gegend).

Bünzte-Weg.

(7. März 1919), nach der Ortsbezeichnung, indem der Weg an den Büntewiesen vorbeiführt (Bünzte, hochdt. Beunde = ein abge sondertes und eingefriedigtes Grundstück).

ConstantinstraÙe.

(8. Juli 1916), statt des bisherigen Namens Wulhaustrift, nach dem Fabrikanten Angely Constantin, dem Begründer der C.ſchen Zigarettenfabrik.

Dahngarten

an der Dahnstraße.

Döhrener Pfarrstraße.

(3. März 1920), die bisherige Pfarrstraße in Döhren.

Donaustraße.

(8. April 1919), nach dem Flusse.

Dürerstraße.

(18. Nov. 1919), nach Albrecht Dürer, * 21. Mai 1471 in Nürnberg, † 6. April 1528.

Feuerbachstraße.

(23. Oktober 1919), nach dem Maler Anselm Feuerbach, * 12. Sept. 1829, † 4. Jan. 1880.

Franz-Abt-StraÙe.

8. Dezbr. 1919), nach dem Liederkomponisten Franz Abt, * 22. Dez. 1819 in Eilenburg, seit 1852 Kapellmeister am Hoftheater in Braunschweig, † 31. März 1885. In der Nähe des Braunschweiger Hoftheaters wurde ihm 1891 ein Denkmal gesetzt.

Am Fuhrentampe.

(19. Dezbr. 1919), nach der Bezeichnung des angrenzenden Geländes „Im Fuhrentampe“.

Gartenheimstraße.

(4. September 1920), nach der Siedelungsgenossenschaft Gartenheim, die dort bereits einige Häuser erbaut hat.

Geibelplatz.

(23. Oktober 1919), nach dem Dichter Emanuel Geibel, * 17. Oktober 1815, † 6. April 1884.

Hansastraße.

(16. April 1920), nach dem Städtebunde der Hanſa.

Am Heisterberge.

(17. Sept. 1919), nach der Vertlichkeit.

Hindenburgstraße.

Am 11. April 1916 wurde die bisherige Bezeichnung der Tiergartenstraße und der Straße „Am Zoologischen Garten“ in Hindenburgstraße umgeändert nach dem General-Feldmarschall Paul von Hindenburg, * 2. Okt. 1847 in Posen.

Jordanstraße.

- (8. Dezbr. 1915), nach dem Dichter Wilhelm Jordan,
* 8. Februar 1819 in Insterburg, † 25. Juni 1904.

Kaiser-Franz-Joseph-Platz.

- (8. Sept. 1915), Kaiser Franz Joseph von Oesterreich
* 18. August 1830, † 19. Novbr. 1916.

Karl-Peters-Platz.

- (7. Sept. 1916), nach dem Begründer der deutschen
Kolonie in Ostafrika, Dr. Karl Peters, * 27. Sept. 1856
in Neuhaus (Kreis Bleedede), † 10. Sept. 1918.

Lifter Damu.

- (28. März 1919), nach der Belegenheit.

Lönsstraße.

- (8. März 1919), nach dem Dichter Hermann Löns,
* 29. August 1866, † 26. Sept. 1914.

Martensplatz.

- (5. Oktober 1920), nach dem verstorbenen Magistrats-
Baurat Martens in Linden, der die Siedlung Gredelfeld,
in welcher der Platz belegen ist, entworfen und den Bau
geleitet hat.

Nordring.

- (20. Januar 1919), als Teil der in Aussicht genommenen
Ringstraße, zwischen der Stader Chaussee und Bothfelder
Straße.

Pilothstraße.

- (23. Oktober 1919), nach dem Maler Karl von Piloty,
* 1. Oktober 1826 in München, † 21. Juli 1886.

Schloßwender Garten.

- (13. Juni 1914), nach der ehemaligen Ortschaft Schloß-
wende genannt.

Schulze-Delitzschstraße.

- (30. Juli 1920), nach dem Begründer und Vorkämpfer
des Genossenschaftswesens, Hermann Schulze aus Delitzsch,
* 29. August 1808, † 29. April 1883.

Siedlerweg.

- (9. Oktober 1920), mit Rücksicht auf die angrenzende
Siedlung benannt.

Spannhagengarten.

- Bei der Spannhagenstraße.

Stiegelmeherstraße.

(16. April 1918), nach dem Fabrikanten Theodor Stiegelmeier, dessen Fabrik an der Wilkenburger Straße liegt.

Süßroder Feld.

(16. August 1918), nach dem an dieser Straße liegenden Felde. Ueber das ehemalige Dorf Süßrode s. Gruppen, Origines et Antiquitates Hanoverenses S. 80.

Süßroder Weg.

(17. Juli 1919.)

Tiefeststraße.

(23. Oktober 1919), nach dem vor einigen Jahrzehnten in der Südoststadt lebenden Wundarzt Heinrich Tiefte.

Trammplatz.

(5. Januar 1917), nach dem Stadtdirektor Heinrich Tramm, * 13. März 1854 in Hannover.

Uhdestraße.

(23. Oktober 1919), nach dem Maler Fritz von Uhde, * 22. Mai 1848 zu Wolskenburg im Agr. Sachsen, † 15. Febr. 1911 in München.

Verdenener Straße.

(19. Dezbr. 1919), da sie etwa in der Richtung auf die Stadt Verden liegt.

Am Winkelberge.

(17. Sept. 1919), nach dem Namen der Vertlichkeit.

Das Finanzwesen der Stadt Hannover im Mittelalter.

Von Dr. Fritz Voß.

Quellen- und Literaturangaben.

1. Ungedruckte Quellen¹⁾.

1. Kämmereregister ältere Reihe 1386—91, 93—1408.
2. Rentenregister (Kämmereregister jüngere Reihe) 1419, 28—30, 33, 35—50, 52—59, 61, 63—69, 71, 72, 74—76, 78, 80, 81, 83—87, 89, 90, 92, 93, 95—1513, 15—25, 27—30, 33.
3. Vohnregister 1417, 19, 28—30, 33—50, 52—59, 61, 63—69, 71, 72, 74—76, 78—84, 86—90, 92, 93, 95—1513, 16, 17, 19—26, 28—33.
4. Marktregister 1428—30, 33—39, 41—50, 52—59, 61, 63—69, 71, 72, 74—76, 78—87, 89, 90, 93, 95—1502, 04—06, 08, 10—12, 16—31.
5. Haupteinnahmeregister 1514, 17, 18, 20, 22—24, 27—30.
6. Nebenkasseregister 1520, 24, 26—32.
7. Mühlenregister a) für die Sildmühle 1441, 46—52.
b) für die Brüd- und Neuemühle 1428, 39, 45—47.
c) für die Gesamtverwaltung 1469, 1533.
8. Ziegeleiregister 1463, 76.
9. Salzregister 1535.
10. Pfingstschößregister a) am Luzientag aufgestellte Register: 1433—35, 40—43, 46—48, 53—81, 83—85, 87, 88, 90, 93, 95, 1507, 11—14, 17, 28—31.
b) Register über in der Woche vor Pfingsten eingezahlten Schöß: 1430, 33—38, 41—50, 52—59, 61, 63—69, 71—75, 78—91, 93—1502, 04—10, 12, 15, 17, 19—22, 29—33.
11. Schößherrenbuch 1378—1533.
12. Bürgerbuch, Liber burgensium, 1301—1534.
13. Stadtrechtsverordnungen 1490—1540.
14. Stadtrechts- und Schößkündigungen 1534 ff.
15. Ratsprotokollbücher²⁾ 1432—1533.
16. Amtsbücher, Verzeichnisse der Ratsherren und der Kommissionsmitglieder I 1390—1533; II 1428—1534.

¹⁾ Die Quellen befinden sich sämtlich im Stadtarchiv Hannover. — Herr Stadtarchivdirektor Dr. D. Jürgens stellte mir in liebenswürdigster Weise alle Schätze des Stadtarchivs zur Verfügung, wofür ich ihm auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank sage.

²⁾ In den Anmerkungen angeführt als „Prot.“ mit Angabe des Jahres und in Klammern (—) der Seitenzahl.

17. Hausverfassungsbücher¹⁾ I 1428—77; II 1478—1533.
18. Urkunden und Regesten²⁾.

2. Gedruckte Quellen.

- Fiedeler, Mitteilungen aus dem alten Bürgerbuche und dem alten Stadtbuche der Stadt Hannover. Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1876.
Grote-Broennenberg, Das handoverische Stadtrecht. Vaterländisches Archiv Jahrg. 1844³⁾.
Grotefend und Fiedeler, Urkundenbuch der Stadt Hannover. Vom Ursprung bis 1369. Hannover 1860⁴⁾.
— Nachtrag zum Urkundenbuche der Stadt Hannover. Zeitschr. d. Hist. Vereins f. Nieders. 1870.
Jürgens, D., Hannoversche Chronik. Hannover 1907.
Mithoff, Ergebnisse aus mittelalterlichen Lohnregistern der Stadt Hannover. Zeitschr. d. Hist. Ver. f. Nieders. 1867—1871.
Sudendorf, F., Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschw. u. Lüneb. und ihrer Lande. 1859—83. 10 Bde.⁵⁾.
Ulrich, Gleichzeitige Berichte über die Reformation der Stadt Hannover. Zeitschr. d. Hist. Ver. f. Nieders. 1883.
Ohne Verfasserangabe, Der Grundbesitz der Stadt Hannover im Jahre 1720. Hannoversche Geschichtsblätter 1906.

3. Literatur.

a) Zur stadthannoverschen Geschichte.

- Ahrens, Geschichte des Gymnasiums zu Hannover. Programm 1870.
Engelke, Münzgeschichte der Stadt Hannover. Hannoversche Geschichtsblätter 1915.
— Lindener Dorfchronik. Hannoversche Geschichtsblätter 1910.
Frensdorff, F., Die Stadtverfassung Hannovers in alter und neuer Zeit. Hansische Geschichtsblätter 1882.
Grupe, Chr. U., Origines et Antiquitates Hanoverenses. Göttingen 1740.
Jürgens, D., Die Stände im Fürstentum Lüneburg um die Mitte des 14. Jahrh. 3. Die Städte. Zeitschr. d. Hist. Ver. f. Nieders. 1892.
Kiemer, A., Grundbesitz und soziale Stellung der ältesten Bürgerschaft Hannovers und ihr Einfluß auf die Entstehung der Stadt. Hannov. Geschichtsblätter 1912.
Schuchhardt, Ueber den Ursprung der Stadt Hannover. Zeitschr. d. Hist. Ver. für Nieders. 1903.

¹⁾ Herr Gg. Mahsen, Hannover-Kleefeld, stellte mir in dankenswerter Weise seine Abschriften der Verfassungsbücher längere Zeit zur Verfügung.

²⁾ Herr Studientrat Dr. E. Büttner, Hannover, gestattete mir die Durchsicht und Benutzung seiner Sammlung der Urkundenregesten zur Geschichte der Stadt Hannover im Mittelalter, wofür ihm mein herzlichster Dank gebührt. — Da die Regesten in absehbarer Zeit im Druck erscheinen sollen, habe ich die Urkunden, soweit sie nicht in Grotefend-Fiedelers Urkundenbuch veröffentlicht sind, nur zitiert als „Reg.“ mit Angabe des Datums.

³⁾ In den Anmerkungen kurz als „Stadtrecht“ angeführt.

⁴⁾ In den Anmerkungen als „U. B.“ angeführt.

⁵⁾ In den Anmerkungen als „Sud. U. B.“ angeführt.

- Thimme, Die geschichtliche Entwicklung der Stadt Hannover. In der Festschrift zur Einweihung des Rathhauses im Jahre 1913. Hannover 1913.
- Wshorn, Zwei Bilder aus dem kirchlichen Leben der Stadt Hannover. Hannover 1867.
- Ulrich, W., Die politische und finanzielle Lage der Stadt Hannover am Ende des 14. Jahrh. Bilder aus Hannovers Vergangenheit. Hannover-Büden 1891.
- Wente, G., Über die Echtheit der ältesten Privilegien der Stadt Hannover vom 26. Juni 1241. Hannov. Geschichtsblätter 1911.

b) Allgemeiner Natur.

- Below, G. v., Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Historische Zeitschrift. Bd. 58 u. 59.
- Bücher, R., Die Frauenfrage im Mittelalter. Tübingen 1910.
- Zwei mittelalterliche Steuerordnungen. — Kleine Beiträge zur Geschichte. Leipzig 1894.
- Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Tübingen 1896.
- Dopsch, A., Die älteste Akzise in Oesterreich. Mittheilungen des Instituts für Oesterreichische Geschichtsforschung. Bd. 28. 1907.
- Fahlbuch, D., Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig seit dem großen Aufstand im Jahre 1374 bis zum Jahre 1425. — Vierzes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Heft 116. 1913.
- Gengler, H. G., Deutsche Stadtrechtsaltertümer. Erlangen 1882.
- Hartwig, J., Der Lübecker Schoß bis zur Reformationszeit. Schmollers Staats- u. soz.-wiss. Forschungen. Bd. 21; Heft 6. 1903.
- Heidenhain, M. G., Städtische Vermögenssteuer im Mittelalter. Leipzig 1906.
- Huber, P., Der Haushalt der Stadt Hildesheim am Ende des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. — Stiedas Volkswirtschaft. und wirtsch. gesch. Abhandlungen. 1. Heft. 1901.
- Koppmann, Kammereizregister der Stadt Hamburg. 7 Bde. 1869—97.
- Rad, F., Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374. Vierzes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Heft 32. 1889.
- Maurer, G. L., Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlangen 1869—71.
- Meister, A., Deutsche Verfassungsgeichichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert. Im Grundriß der Geschichtswissenschaft. Leipzig 1913.
- Moll, B., Zur Geschichte der Vermögenssteuern. Leipzig 1911.
- Schmoller, G. v., Die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens im Mittelalter. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft Bd. 17.
- Schönberg, G., Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. u. 15. Jahrh. Tübingen 1879.
- Schönberg, L., Die Technik des Finanzhaushalts der deutschen Städte im Mittelalter. Münchener Volkswirtschaft. Studien hggv. v. L. Brentano und Walter Koh. 103. Stück. 1910.
- Sohn, R., Städtische Wirtschaft im 15. Jahrh. Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik. Neue Folge Bd. 34. 1879.
- Stieda, W., Städtische Finanzen im Mittelalter. Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik. 3. Folge Bd. 17. 1899.

- Stübe, C., Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen. Jena 1851.
- Wagner, R., Das Ungeld in den schwäbischen Städten bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrh. Frankfurt 1904.
- Zeumer, R., Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrh. Schmollers Staats- und soz.-wiss. Forsch. Bd. 1. Heft 2. 1878.

I. Die Entstehung und die Ausbildung der städtischen Finanzverwaltung.

Das große Stadtrechtsprivileg vom 26. Juni 1241 zeigt uns die Finanzverwaltung der Stadt Hannover in bereits verhältnismäßig selbständigem Zustand, da es der Bürgerschaft das Recht der Gesamtbesteuerung zuspricht¹⁾. Ursprünglich hatte der Stadtherr, der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, allein das Recht der Besteuerung gehabt. Wie bei den ländlichen Gemeinden setzte er auch in der Stadt die Höhe der Beiträge der einzelnen Bürger fest²⁾. Je mehr aber die Stadt an innerer Festigkeit gewann, desto mehr suchte sie die Einzelbesteuerung mit dem System der Gesamtbesteuerung zu vertauschen, nach welchem ihr ein jährliches Steuerfixum auferlegt wurde, das der Rat dann selbständig und den Interessen der Bürgerschaft entsprechend auf die einzelnen Bürger umlegen konnte³⁾. Der Steuerfuß wird aber kaum so niedrig angelegt worden sein, daß das Fixum durch den Anschlag eben erreicht worden wäre. Wie bei allen Steuern wäre auch dabei das Ergebnis hinter dem Soll zurückgeblieben, und eine neue Steuer hätte ausgeschrieben werden müssen, um das Defizit zu decken. Man wird deshalb von vornherein den Steuerfuß so hoch angenommen haben, daß sich ein mehr oder minder großer Ueberschuß ergab, der dem Rat der Stadt zur Deckung eigener Verwaltungskosten verblieb⁴⁾. Im Laufe der Zeit suchte man diesen Ueberschuß ständig zu erhöhen, um immer größere Mittel für die eigenen Stadtausgaben zu gewinnen.

¹⁾ U. B. Nr. 11.

²⁾ Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jh. Schmollers Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 1 Heft 2 1878, S. 14 f.

³⁾ Zeumer a. a. D. S. 24.

⁴⁾ Zeumer a. a. D. S. 98.

So kam es, daß die landesherrliche Bede, deren Aufbringung anfangs Grund und Zweck der direkten Steuer war, ganz in den Hintergrund trat, während die Umlage selbst als die direkte Besteuerung der Bürger für die Zwecke des städtischen Haushalts die größte Bedeutung gewann¹⁾.

Außer der Gesamtbesteuerung hatte Herzog Otto im Stadtrechtsprivileg der Stadt einen Teil der Straf gelder zugebilligt. Der städtische Bauernmeister durfte Maß- und Gewichtsvergehen mit einer Strafe bis zu fünf Schillingen belegen, mußte aber ein Drittel der Gefälle an den landesherrlichen Vogt abführen, während zwei Drittel der Stadt verblieben. Kam der Vogt aber in der Aburteilung der Vergehen dem magister civium zuvor, so erhielt er das gesamte Straf geld²⁾.

Ueber städtische Zölle, Verbrauchssteuern, Ungelder erfahren wir aus dieser Frühzeit nichts. Es ist als sicher anzunehmen, daß sie für den städtischen Haushalt nicht die Bedeutung gewonnen haben, die sie in anderen Städten hatten, da in Hannover frühzeitig die direkte Steuer für die Kosten der Befestigungsarbeiten und für andere Ausgaben benutzt werden konnte³⁾.

Aus diesen Wurzeln entwickelte sich das Finanzwesen unserer Stadt. Man rechnete in Hannover während des ganzen Mittelalters nach Pfennigen, Schillingen und Pfunden⁴⁾. In diese in der Kämmererei üblichen Einheiten wurden alle anderen Geldsorten umgerechnet. Dabei gelten zwölf Pfennige gleich einem Schilling, zwanzig Schillinge gleich einem Pfund. — Daneben hatte die Bremer Mark, die stets einen Wert von vierundzwanzig Hannoverschen Schillingen hatte, größte Bedeutung, vor allem für die Zeit vom dreizehnten bis in die erste Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts. Hinzu kamen die lötlige Mark (gleich zwei Pfunden) und der rheinische Gulden, dessen Wert sehr schwankte von zehn Schillingen im vierzehnten bis zu zwei Pfund fünf Schillingen im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts⁵⁾.

¹⁾ Zeumer a. a. D. S. 97.

²⁾ U. B. Nr. 11; über die Stellung des magister civium vergl. Freusdorff, Die Stadtverfassung Hannovers in alter und neuer Zeit. Hansische Geschichtsblätter 1882 S. 18.

³⁾ Zeumer a. a. D. S. 94.

⁴⁾ Pfennig = A, Schilling = B, Pfund = p.

⁵⁾ Mit Rücksicht auf die vorzügliche Münzgeschichte der Stadt Hannover von Engelke, Hannoversche Gbl. 1915, kann ich es mir versagen, näher auf das städtische Münzwesen einzugehen.

Eine große Rolle spielten im städtischen Leben während des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts die Bauernmeister. Sie hatten für den Ausbau der Stadt und ihre Befestigung zu sorgen. Zur Deckung ihrer Ausgaben waren ihnen bestimmte Gelder zugewiesen, so die Zinsen, die die Stadt jährlich erhielt und über die deshalb im Jahre 1352 ein besonderes Verzeichnis angelegt wurde¹⁾, ferner Bürger- und Innungseintrittsgelder, Strafgebühren, Gewandzoll und Rufenpfennige. Das übrige sollten sie von den Rämmerern anfordern²⁾. — Im Jahre 1412 war ihre Stellung schon wesentlich eingengt. Sie durften nichts mehr bauen oder anfertigen lassen, gleich ob es sich um neues oder altes Werk handelte, ja überhaupt keine Arbeit mehr tun lassen ohne Wissen und Willen der Rämmerer³⁾. Die Einnahmequellen der Bauernmeister gingen in der Folge auf die Lohnkämmerer über.

1. Die Kämmererei.

Mit dem Jahre 1378 beginnen die Aufzeichnungen des Schöfherrenbuches, während die Kämmereregifter vom Jahre 1386 an erhalten sind. Damit ist uns die Möglichkeit gegeben, die Geschichte der städtischen Finanzverwaltung eingehender zu verfolgen, als es an der Hand der zeitlich früheren Urkunden möglich war.

An der Spitze standen zwei Kämmerer, die wie alle Ratsherren jährlich gewählt wurden und am Montag nach dem Fest der heiligen drei Könige ihr Amt antraten⁴⁾. Die erste Erwähnung der Stadtkämmerer erfolgte im Jahre 1303. Ein Statut dieses Jahres bestimmte, daß sie nur die Braut, aber kein anderes Mädchen zur Kirche und zum Tanz führen sollten bei einer Strafe von fünf Schillingen⁵⁾. Während aber in der Nachbarstadt Hildesheim, in der ebenfalls zwei Ratsherren die Geschäfte der Kämmererei erledigten, jeder der beiden

¹⁾ Grote-Boennenberg, Das hanoverische Stadtrecht. Vaterl. Archiv 1844 S. 226 ff.

²⁾ Stadtrecht S. 328.

³⁾ Stadtrecht S. 280.

⁴⁾ Frenzborff a. a. O. S. 16.

⁵⁾ Fiedeler, Mitteilungen aus dem alten Bürgerbuche und dem alten Stadtbuche der Stadt Hannover, ZSHN. 1876 S. 7 Nr. 7.

Kämmerer für ein halbes Jahr die verantwortliche Geschäftsführung übernahm¹⁾, ist über eine ähnliche Teilung der Geschäfte in Hannover nichts bekannt. Von den beiden Kämmerern führte der eine die Geschäfte das ganze Jahr hindurch, während dem anderen scheinbar nur ein gewisses Kontrollrecht zustand, wie es dem Wesen der streng kollegialen Ratsverfassung entsprach. Nur bei gelegentlicher Verhinderung des ersten Kämmerers wird er die Vertretung übernommen haben. — Als im August 1402 der amtierende Kämmerer Helbold Tureke starb, da führte nicht etwa der zweite Kämmerer Hinric Prys die Verwaltung weiter, sondern Diderik Pattenjen wurde zum Leiter der Geschäfte neugewählt, während Hinric Prys nach wie vor „Beisitzer“ blieb²⁾.

Die Geschäfte der Kämmererei mehrten sich entsprechend dem politischen und wirtschaftlichen Aufschwung der Stadt im Laufe der Zeit immer mehr. Da Hannover wie alle mittelalterlichen Städte die Aufnahme von Anleihen, also das Schuldenmachen, als „ordentliche Einnahmequelle“³⁾ benutzte, nahm das Zinsenwesen infolgedessen einen großen Umfang an und war für die Kämmererei eine schwere Belastung. Man wählte deshalb seit dem Jahre 1415 statt zwei fortan drei Kämmerer⁴⁾, von denen einer vermutlich nur für die Verzinsung der Stadtschuld zu sorgen hatte. Die Einheit der Kämmererei blieb vorerst noch bestehen, wurde aber durch eine grundlegende Neuordnung des gesamten Kassenwesens in den folgenden Jahren aufgehoben. Leider fehlen außer für die Jahre 1417 und 1419 alle Register der Jahre 1409 bis 1427, so daß wir im einzelnen den Verlauf der Umwandlung nicht kennen. Im Jahre 1428 war sie schon voll durchgeführt⁵⁾. An Stelle der einen Kämmererei hatte man drei

¹⁾ Huber, Der Haushalt der Stadt Hildesheim am Ende des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. in Stiedas Volkswirtsch. u. wirtschaftsgesch. Abhandlungen, 1. Heft 1901, S. 19.

²⁾ Kämmereregister 1402.

³⁾ Bücher, Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter. Beitr. für die gesamte Staatswissenschaft, Tübingen 1896, S. 16.

⁴⁾ Amtsbuch seit 1415; vergl. Käm. und Lohnreg. 1417 und 1419.

⁵⁾ Lohnregister 1428. — Am 9. November 1428 war die Goldmünzberg das Fleischhaus, das dem Rathhaus gegenüber lag und sich einiger Ratskommissionen war, ein Raub der Flammen geworden. Dabei waren das alte Hausbuch und die Kämmereregister der Jahre 1420 bis 1427 und das Register von 1428 bis auf den Brandtag vernichtet worden.

Resorts mit je einem Kämmerer an der Spitze und fest umgrenzten Tätigkeitsgebieten geschaffen. Es waren die Kämmerei für Rente und Leibgeding, die Lohnkämmerei und die Marstallkämmerei¹⁾. Nach dem im Mittelalter üblichen Dotationsprinzip²⁾ erhielt jede der drei Kämmerereien eine bestimmte Anzahl von Einnahmequellen als Grundlage für ihre Tätigkeit zugewiesen.

Aus dem Umstand, daß man die Kämmerei für Rente und Leibgeding, d. h. die Kämmerei für Verwaltung der öffentlichen Schuld, an die Spitze stellte, geht hervor, welche Wichtigkeit ihr und ihrer Tätigkeit zukam. Diese Bedeutung zeigte sich auch äußerlich durch ihre Bezeichnung als Große Kämmerei; ihr Leiter war der Große Kämmerer³⁾. Im gewissen Sinne konnte sie als die Hauptkasse angesehen werden. Ihr wurden die Erträgnisse des Schosses zugewiesen, soweit diese nicht von den Schöfherren unmittelbar verausgabt wurden. Sie besorgte den Verkauf von Renten und Leibgedingen, die Aufnahme von Anleihen und ihre Verzinsung. Auch die Rückkäufe von Renten gehörten zu ihren Aufgaben, wenn von Zeit zu Zeit der Zinsfuß gefallen war und die Stadt glaubte, das Kapital anderweitig billiger geliehen zu bekommen, oder wenn Anleihen getilgt werden sollten. Sie erledigte ferner die Zahlungen, die an die Landesfürsten zu leisten waren, lieferte die mehr oder weniger „freiwilligen“ Geschenke und Beisteuern zu Feldzügen. Außerdem hatte diese Kasse in letzter Linie die Überschüsse der Sonderhaltungen entgegenzunehmen, falls diese nicht nach dem Dotationsprinzip vergeben waren; andererseits hatte sie aber auch die entstandenen Fehlbeträge der anderen Kassen zu decken und ihnen auf Anordnung des Rates das Jahr über je nach Bedarf Zuschüsse zu leisten⁴⁾. Sie war fast die einzige Kasse, die stets Geld hatte; wenn kein Geld da war, wurde es eben angeliehen. Zu den besonderen Verpflichtungen des großen Kämmerers gehörte der Ankauf von Salpeter für die Pulverbereitung. Seit dem Jahre 1502 mußte sich der jeweilige Vorsteher der großen Kämmerei bei seinem Amtsantritt eidlich verpflichten, während seines Amtsjahres für die Stadt vier Zentner Salpeter anzukaufen⁵⁾.

¹⁾ Lohnregister 1428.

²⁾ Bücher a. a. D. S. 11 f.

³⁾ Lohnregister 1499; Amtsbücher.

⁴⁾ Käm.-Reg. 1435.

⁵⁾ Stadtrecht S. 352.

Die zweite Kämmererei war die Lohnkämmererei, ihre Aufgabe „uth to ghevende unde to lonende arbeydes luden unde to der stad slete unde behove der loninge¹⁾“. Sie ist die eigentliche Erbin der alten Kämmererei und übernahm auch den größten Teil der Ausgaben der Schöfherren. Ihre Aufgabe war es vor allem, die täglichen kleinen und kleinsten Ausgaben zu decken, die der Stadthaushalt mit sich brachte. Ihr lag ob die Entlohnung der städtischen Diener, der Wächter, Torwächter und Nachtwächter, die Ausgaben für die Verwaltung, die städtischen Bauten, Befestigungsanlagen, kriegerischen Unternehmungen, die oft ziemlich erhebliche Kosten verursachten. Als Einnahmequellen dienten ihr Gebühren wie Bürgergeld, Innungseintrittsgelder, Gebühren für die Erlaubnis zur Ausübung eines Gewerbes, Straf gelder, Einnahmen aus dem städtischen Grundbesitz. Der Lohnkämmererei waren also die Einkünfte der Bauermeister zugefallen, deren Tätigkeit sie auch fortan regelten. Die große Kämmererei lieferte je nach der Höhe der zu begleichenden Ausgaben eine Beihilfe. Auch die Vorsteher der städtischen Sonderhaushalte lieferten ihren Gewinn ganz oder zum Teil an die Lohnkämmererei ab. — Alle drei Wochen war Lohntag. Bis zum Jahre 1468 wurde dazu ein Sonntag genommen, seit dem Jahre 1469 dagegen der Samstag. Dann wurden die Angestellten entlohnt, sonstige fällige Gelder ausbezahlt, in ein Register eingetragen und summiert. So ergaben sich 17 bis 18 Löhnungen im Jahr²⁾.

An dritter Stelle stand die Marstallkämmererei. Sie war, wie schon der Name sagt, aufs engste mit der Verwaltung des städtischen Marstalls verbunden. Ihre Aufgabe war es, geeignete Pferde für den Rat zu erwerben und für ihren Unterhalt zu sorgen. Zu diesem Zweck wurden große Mengen Hafer, Heu und Stroh jährlich aufgekauft und auf dem Marstall oder auf dem Rathausboden gelagert. Ferner bezahlte diese Kämmererei die reitenden Stadtknechte, kleidete die städtischen Angestellten, soweit ihnen Kleidung in natura zukam. Sie deckte auch die Unkosten der Reisen der beiden Bürgermeister nach auswärt, die sie im Auftrag und zum Besten der Stadt machen mußten. Ebenso hatte sie die städtischen Boten zu entlohnen. Die Einnahmen der Marstallkämmererei sollten vor allem in dem Gewinn des Ausschanks des Einbeckers

¹⁾ Lohnregister 1428.

²⁾ Lohnregister 1429 ff.; 1468, 69.

Biers bestehen. Auch der Verkauf der für den Rat und die Stadt untauglichen Pferde brachte einige Einnahmen. Aber die große Kämmererei mußte doch meist recht erhebliche Zuschüsse leisten, ebenso wie die Mühlenherren und andere Vorsteher von Sonderhaushalten. Die Zuschüsse waren jedoch ebenso wie bei der Bohnenkammererei nur selten so groß, um beim Jahresabschluß wenigstens einen buchmäßigen Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben zu erzielen.

Die Trennung der drei Kämmerereien und ihre Sonderverwaltungen, die spätestens im Jahre 1428 endgültig durchgeführt waren, blieben bis zum Jahre 1513 einschließlich bestehen. Man hatte aber inzwischen eingesehen, daß die bisherige Verzettlung der Einnahmen durch das Dotationssystem der Stadt nicht zum Besten gereicht hatte und insbesondere bei größerem Geldbedürfnis der Stadt für bestimmte Fälle ganz unzuweckmäßig war. Man versuchte deshalb wieder eine Vereinheitlichung herzustellen. Eine Vereinigung aller drei Kämmerereien schien mit Bezug auf die Ausgaben, die im Prinzip scharf voneinander getrennt waren, — mochten die Grenzen im einzelnen auch minder fest sein, — nicht angebracht. Eine Trennung der Ausgaberefforts sollte zum Zweck einer leichteren und übersichtlicheren Verwaltung bestehen bleiben. Dagegen erschien es ebenso zweckmäßig, alle Einnahmen in eine Kasse fließen zu lassen. Zu diesem Zweck setzte der Rat im Jahre 1514 eine Kommission von vier Ratsherren ein, an die alle Einnahmen abzuführen waren und die dann je nach Bedürfnis Beträge an die einzelnen Nebenkassen auszahlen sollten.

Wenn der Plan so ausgeführt worden wäre, hätte er zweifellos einen großen Fortschritt bedeutet. Aber wie es bei finanziellen Reformen meist zu gehen pflegt, — man griff nur zu halben Maßregeln. Die Einnahmen der Rentenkammererei nahm die neue Viererkommission, „die Geschickten“¹⁾, wie sie meist genannt wurden, zunächst an sich, vor allem also den Schoß und das Anleihewesen. Im Jahre 1515 trat außer den von den Geschickten überwiesenen Geldern in dem Einnahmeregister des Rentenkammerers noch ein Betrag von 112½ p auf, die der Münzherr unmittelbar überwies, und ferner noch 806 p 5ß als Anleihe. Seit dem Jahre 1516 ist die Reform hier durchgeführt, und außer den Ueberweisungen

¹⁾ Sie sind in Zukunft die eigentlichen groten kemere. Amtsbuch 1528 ff.

der Geschickten tritt nur noch der vorjährige Ueberschuß in Einnahme auf, der aber seit dem Jahre 1520 ebenfalls wegfällt, da er bei der Abrechnung den Geschickten, — wenn wahrscheinlich auch nur rechnungs-(buch-)mäßig — überwiesen wird. Der Grund für die schnelle und vollständige Durchführung der Reform bei der Rentenkammer lag wohl hauptsächlich darin, daß der jeweilige Rentenkammerer stets Mitglied der „Geschickten“ war. Das war nötig, um jederzeit feststellen zu können, wie hoch die Einnahmen geschraubt und insbesondere wieviel Anleihen aufgenommen werden mußten, um alle Ausgaben besonders auch für den Zinsendienst decken zu können.

Anstatt nun aber den beiden anderen Kammereien ihre Einnahmen ebenfalls restlos zu nehmen und die Bedarfssumme dann aus der Haupteinnahmekasse zu überweisen, setzte man eine neue Zwischenbehörde ein, deren Leitung einer der Geschickten erhielt. Von 1514 bis 1525 war es der Bürgermeister Gerd Limborg¹⁾, nachher der Kammerer Hans vamme Sode. Die Haupteinnahmekasse zahlte an diese Nebenstelle nach und nach Beträge aus, wie sie gerade notwendig waren. Die Nebenkasse gab sie je nach Bedarf an die Lohn- und Marstallkammer weiter, verbrauchte indessen aber auch einen Teil für die Bezahlung eigener Ausgaben, meist Reiseunkosten. Von der Nebenstelle wurden über Einnahmen und Ausgaben besondere Register geführt, die für eine Reihe von Jahren uns erhalten sind. —

Verhältnismäßig gut fügte sich noch die Marstallkammer dem neuen System ein. Ihre Haupteinnahmequelle bildeten seit dem Jahre 1516 — die Register für die Jahre 1514 und 1515 fehlen, — die von der Zwischenstelle erhaltenen Gelder. Dazu kommen Einnahmen vom Heuverkauf, von der Akzise des Hamburger Bieres, die aber zusammen nicht über zwanzig Pfund jährlich betragen, vor allem aber die Einkünfte aus der Malzakzise, die seit dem Jahre 1524 einzige Nebeneinnahme waren.

Am wenigsten wurde die Lohnkammer von der Neuordnung betroffen. Das lag aber in der Natur ihrer bisherigen Einnahmen. Die größeren Zuschüsse, die sie bisher von den ertragreichen Sonderhaushalten erhielt, besonders

¹⁾ Er war in den Jahren 1518, 20, 22, 24 regierender Bürgermeister.

aus den Mühlen, dazu Ueberweisungen aus der Renten-kämmerei und von den verschiedenen Akziseherren wurden allerdings fortan zusammengefaßt und aus der Haupteinnahmekasse durch Vermittlung der genannten Nebenstellen geleistet. Seit alter Zeit waren aber alle Zinsen, die die Stadt erhielt, an die Lohnkämmerei zu zahlen. Da diese meist aus kleinen Beträgen von einigen Schillingen bis höchstens einigen Pfunden bestanden, ließ man der Einfachheit halber hier alles beim alten. Wahrscheinlich scheuten die Geschäfte die Arbeit, die die Einziehung dieser geringen Beträge ihnen gemacht hätte. — Eigentümlicherweise blieben der Lohnkämmerei aber auch die Einnahmen aus dem Kalkverkauf, die ziemlich erheblich waren. Der Grund mag darin gelegen haben, daß man die Kalkgewinnung, deren Unkosten sämtlich durch die Lohnkämmerei gedeckt wurden, eben deshalb für ein eigenes Unternehmen der Lohnkämmerei hielt. Ebenfalls blieben ihr die Einkünfte aus dem Bürger- und Werkgeld (Innungseintrittsgeld).

Erst im Jahre 1523 setzte man für die Zinsen einen besonderen Einnehmer ein, vielleicht denselben, der seit dem Jahre 1505 schon die Strafelder einzog, die bis dahin auch der Lohnkämmerei unmittelbar einbezahlt worden waren. — In der Folge bestanden die Einnahmen der Lohnkämmerei aus den Zuschüssen der Nebenstelle, den Einkünften aus dem Kalkverkauf, dem Bürger- und Werkgeld und aus verschiedenen kleineren Einnahmen, die nicht recht an anderer Stelle unterzubringen waren.

Die Absicht der Reform vom Jahre 1514, eine fiskalische Kasseneinheit der Einnahmen herzustellen, war nicht restlos erreicht worden. Eine Vereinheitlichung der Ausgaben war gar nicht erstrebt worden. An Stelle der drei Kammereien, der Renten-, Lohn- und Marstallkämmerei, haben wir jetzt fünf Hauptkassen der obersten Finanzverwaltung, indem zu den ebengenannten drei Kammereien noch die Haupteinnahmekasse und die Nebenstelle als Vermittlungskasse zwischen der Haupteinnahmekasse und der Lohn- bzw. Marstallkämmerei kamen. — Ob die ersehnte Einheitlichkeit im Kassenwesen dadurch erreicht wurde, ist mehr als unwahrscheinlich¹⁾.

¹⁾ Als Quelle für die Darstellung der Reform dienen die Register der fünf Hauptkassen, soweit sie seit 1514 erhalten sind.

Haben wir bisher die äußere Entwicklung der Kämmererei kennen gelernt, so müssen wir uns jetzt mit ihrer inneren Ausbildung befassen. — Die Geschäftsführung erfolgte durch zwei, später drei Kämmerer, die jährlich gewählt wurden. Der Kaufmann oder Zunftmeister, der das Amt übertragen erhielt, brachte von Haus aus ein gewisses Verständnis für Geld und Zahlen mit. Eine besondere Vorbildung wurde nicht gefordert¹⁾. Bei der immerhin schwierigen Materie pflegte man gern dieselben Personen wiederzuwählen. In den Jahren 1386 bis 1400 wurden in 28 Wahlen 15 Bürger zu Kämmerern gewählt. Von ihnen bekleidete einer das Amt vier Jahre lang; drei je drei Jahre; vier je zwei Jahre; sieben je ein Jahr²⁾. Später wurde das Amt des Kämmerers häufig zum Lebensamt. So wurde Hans van Lunde im Jahre 1443 Rentenkämmerer und blieb es mit Ausnahme des Jahres 1449, wo Bertold Volger an seine Stelle trat, bis zum Jahre 1467. — Ähnlich lange waren andere Bürger tätig, wie die Lohnkämmerer Hinric Dorchagen in den Jahren 1445, 1448—59, 1462—68; Henningk Zundnecht 1499—1521; die Marstallkämmerer Ludcke Taschemeker von 1442—55; Hinric Lymmerman 1469—1483; Gert Engelle 1520—33. — Es kam vor, daß die Kämmerer erst durch den Tod ihren Aemtern entrißen wurden³⁾. Trotz ihrer langen Tätigkeit als Kaufleute und Kämmerer fiel es ihnen oft schwer, so richtig zu rechnen, wie es eine ordentliche Geschäftsführung verlangte. Früher hat man den Hauptgrund des falschen Rechnens im Gebrauch der römischen Zahlzeichen gesehen, mit denen schwer zu operieren gewesen sei⁴⁾. Aber allein der Umstand, daß sie sich bis zum Ende des Mittelalters, in einigen Städten sogar noch länger erhielten, läßt das als nicht ganz richtig erscheinen. Sie boten besonders bei der Abrechnung große Vorteile, da sie den Gebrauch von Zählbrettern und damit ein mechanisches Rechnen, Addition wie Subtraktion, ge-

¹⁾ L. Schönberg, Die Technik des Finanzhaushalts der deutschen Städte im Mittelalter. Münchener Volkswirtschaftliche Studien, hgg. von L. Brentano und W. Loß, 1910. 103. Stüd. S. 41.

²⁾ Kämmereregister und Amtsbuch 1386 bis 1400.

³⁾ Ludcke Taschemeker starb im Jahre 1455 als Marstallkämmerer; im Jahre 1484 starb der Lohnkämmerer Lulek van Anderten, dessen Ressort vertretungsweise vom Rentenkämmerer Bertold Dorchagen übernommen wurde.

⁴⁾ Stieba, Städt. Finanzen im Mittelalter. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1899. 3. Folge Bd. 17 S. 5.

statteten¹⁾). Wie diese Zählbretter aber eingerichtet waren, darüber fehlen uns für Hannover alle Nachrichten²⁾). —

Häufig kann man feststellen, daß die Summe der Einzelposten eines Registers mit der bei der Abrechnung gezogenen Summe nicht übereinstimmt. In solchen Fällen ist fast immer die Endsumme als maßgebend anzusehen, zumal da sie es auch damals war³⁾). Der Grund der Unstimmigkeit liegt wohl zum Teil in Nachlässigkeiten, Schreibfehlern, vergessenen oder doppelt gebuchten Posten, zum Teil aber auch darin, daß viel fremdes Geld in der städtischen Kasse war, dessen Wert mit dem des Hannoverschen Geldes trotz gleicher Wertbezeichnung nicht übereinstimmte. Wurde nun bei der Eintragung vergessen, die Herkunftsbezeichnung hinzuzufügen, so ist es klar, daß bei einer Nachrechnung heute scheinbar Fehler auftreten, die in der Tat gar nicht vorhanden waren.

Die Register, die meist sehr sorgfältig angelegt sind, sind vom Stadtschreiber geführt, d. h. abgeschrieben worden, wofür er eine kleine Vergütung erhielt⁴⁾). Die Rämmerer hatten ihre eigenen Register, in denen sie ihre Einnahmen und Ausgaben eintrugen⁵⁾). In kleineren oder größeren Zwischenräumen übertrug der Schreiber diese Register „ins Reine“, was meist sehr notwendig war. Den Rämmerern fehlte es an der nötigen Schreibübung, und so sind ihre Konzepte äußerst schwierig zu entziffern⁶⁾). Oft werden sie sich auch begnügt haben, ihre Notizen und Aufzeichnungen nur auf Zetteln zu machen. Daß bei dieser Abschrift häufig Versehen unterlaufen sind, ist verständlich, war aber unwesentlich, da wahrscheinlich nicht die kleinen und kleinsten Einzelposten bei

¹⁾ V. Schönberg a. a. D. S. 127 ff.

²⁾ Vergl. die Abbildungen der Münberger und Frankfurter Rechenbücher bei V. Schönberg a. a. D. S. 129 u. 139. — Schönberg a. a. D. S. 131 fand in Norddeutschland nur für Göttingen den Gebrauch von Zählbrettern bezeugt. — Fahlbusch, Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig seit dem großen Aufstand im Jahre 1374 bis zum Jahre 1425 in Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 1913 Heft 116, S. 67, hat das System auch für Braunschweig nachgewiesen. — Daß es auch in Hannover nicht unbekannt war, geht aus Prot. 1458 (128) hervor, wo unter dem Inventar des Bierkellers ein „penningbred“, ein Zählbrett, erwähnt wird.

³⁾ Bücher, Haushalt S. 7.

⁴⁾ In den Jahren 1472 und 1474 sind ihm dafür je 36 Schillinge bezahlt worden.

⁵⁾ Vergl. Marzialreg. 1428.

⁶⁾ Solche Konzepte von Rentenregistern sind (neben den Reimdrucken) erhalten aus den Jahren 1468, 69, 74, 96, 98 und 1500.

der Abrechnung nachgeprüft wurden, sondern nur die Endsummen, die wohl immer stimmten. Eine Nachprüfung der Einzelposten war praktisch meist unmöglich, da man nur in den wenigsten Fällen schriftliche Belege hatte und deshalb ganz darauf angewiesen war, dem Kämmerer zu trauen¹). Bei den Nachforschungen nach dem Verbleib einzelner Posten, die gelegentlich stattfanden, hatten die Registereintragungen urkundlichen Wert²).

Die Abrechnung der Kämmerer wie überhaupt aller Ratsherren, Beamten und Angestellten, die ein Amt von der Stadt erhalten hatten, das mit Geldern arbeiten mußte, hatte in der Frühzeit auf Anfordern des Rates zu jeder Zeit zu erfolgen, besonders aber vor Beginn der Schoßzeit, um feststellen zu können, wie hoch der Schoßsatz zu bemessen sei³). Der Rat hatte stets seine Mühe und Not, bis er die Rechenschaftsablagen der Beamten zusammen hatte. Nachrichten über Teilabrechnungen, etwa für ein viertel oder ein halbes Jahr, die statutengemäß gefordert werden konnten, sind für die Kämmererei nicht nachzuweisen⁴). Im allgemeinen galt die Abrechnung für das Amtsjahr, das am Montag nach Dreikönige begann⁵). Im Jahre 1446 verlangten „de rede“, daß die Rechenschaftsablage stets bis Ostern erfolgen sollte bei einer Bremer Mark Strafe⁶); seit dem Jahre 1450 mußte sie bis Palmsonntag erfolgt sein⁷). Aber die Beamten nahmen sich Zeit. Das ganze Jahr hindurch dauerte das Einreichen der Rechnungen, ja bisweilen kam man erst nach einem oder mehreren Jahren dazu. Im Jahre 1519 mußten Ratsherren und Geschworene anordnen, daß alle rückständigen Rechenschaftsablagen, von welchem Jahr sie auch wären, im November und Dezember des laufenden Jahres erfolgen sollten bei Strafe von 20 Bremer Mark. In der Folge sollte die jährliche Rechenschaftsablage in der Zeit zwischen der Rats-

¹) Prot. 1495 (737) läßt Syverd Ademan seine Rechenschaftsablage mit den jura dar by in bewysinge siner rekenscup einreichen; er habe noch mehr Unterlagen, müsse sie aber alle wiederhaben.

²) Prot. 1486 (572, 575).

³) Stadtrecht S. 327 f. Prot. 1440 (150).

⁴) Dagegen sind sie für das Weinamt anfangs häufiger. Prot. 1432 (8), 1434 (38, 43).

⁵) Frensdorff a. a. D. S. 16.

⁶) Prot. 1446 (337).

⁷) Prot. 1450 (472).

umsetzung (Montag nach Dreikönige) und der Fastenzeit stattfinden¹⁾.

Durch solche Verschleppungen in der Rechnungslegung wurde natürlich die Uebersicht über Soll und Haben in der Kasse so gut wie unmöglich.

Die Abrechnung bestand wahrscheinlich nur in der Vorlage einer Aufstellung der Gesamteinnahmen und der Gesamtausgaben und dem Ziehen der Bilanz. Das Ergebnis wurde in die Register und die Ratsprotokollbücher eingetragen. Waren Ueberschüsse vorhanden, so wurden diese in bar mit dem Register und einem Verzeichnis der Außenstände dem Rat eingereicht²⁾, oder der Kämmerer behielt den Ueberschuß, falls er wiedergewählt worden war, gleich für das folgende Jahr³⁾. Fehlbeträge waren häufig, da man einen Voranschlag nicht kannte und infolgedessen meist mehr ausgab, als man einnahm. Mit der Uebernahme seines Amtes übernahm der Kämmerer anscheinend die Pflicht, alle Ausgaben, die in sein Ressort fielen, zu bestreiten. Reichten die ihm überwiesenen Einnahmen nicht aus, so mußte er die Zahlungen aus der eigenen Tasche vorstrecken. Anfänglich wurden diese vorgelegten Gelder wohl verzinst⁴⁾, später fiel das fort. — Es ergibt sich daraus, daß nur reiche Bürger ein solches Amt übernehmen konnten.

Ueberschüsse oder Fehlbeträge, die sich bei den Jahresabschlüssen ergeben, verschwinden sehr häufig, ohne daß wir über ihren Verbleib etwas zu sagen vermöchten. Es ist ein Zeichen dafür, daß es noch irgendwelche besonderen Kassen und Haushalte gab, von deren Bestehen wir nichts wissen.

Die Rechenschaftsablage erfolgte auf der Schreiberei⁵⁾ vor einer Kommission von Ratsherren und Geschworenen⁶⁾. Niemand brauchte, wenn die Abrechnung erfolgt und angenommen war⁷⁾, zum zweiten Male in derselben Sache abzurechnen⁸⁾. Bis zum Ausbruch der Reformationswirren

¹⁾ Prot. 1519 (1462).

²⁾ Stadtrecht S. 328 f.

³⁾ Das war bei kleinen Ueberschüssen die Regel, bei großen Ueberschüssen wurde dagegen wenigstens ein Teil abgeführt.

⁴⁾ Käm.-Reg. 1387.

⁵⁾ Prot. 1492 (671).

⁶⁾ Käm.-Reg. 1402; 1403.

⁷⁾ Prot. 1505 (1023).

⁸⁾ Stadtrecht S. 327 f.

bekam die Bürgerschaft von der Abrechnung nichts zu sehen. Die verschiedenen außerordentlichen Steuern, die mannigfachen Abzissen lagen damals schwer auf der Bevölkerung, die den Steuerdruck um so mehr fühlte, je weniger sie wußte, wo die aufgebrauchten Gelder blieben. Im Jahre 1532 forderte das Volk öffentliche Rechnungslegung. Der Pöbel wollte sogar Abschaffung des Schosses und jeglicher Zinszahlung an den Rat und drohte, wenn seine Wünsche nicht erfüllt würden, mit Plünderung der Kämmererei. Aber es kam nicht soweit. Der mit dem Tode bedrohte Rat willigte in die Öffentlichkeit der Abrechnung; dadurch erhielten die gemäßigten Elemente wieder die Oberhand¹⁾. —

Stellte es sich heraus, daß die Kämmerer einem Bürger zuviel Geld bezahlt hatten, so wurde dieser zur Rückzahlung des Mehrbetrags veranlaßt, falls er nicht urkundlich beweisen konnte, daß er nur die ihm zustehende Summe erhalten hatte²⁾. Die Kämmerer waren für ihre Anordnungen voll haftbar. Konnte ein Knecht von gutem Ruf eidlich erhärten, daß er Handlungen, die ihm zum Vorwurf gemacht wurden, nur auf Geheiß der Kämmerer ausgeführt hatte, so trugen diese alle Verantwortung³⁾. — War der Kämmerer nicht zu Hause, so konnte seine Frau nötigenfalls Gelder auszahlen⁴⁾.

Das Amt der Kämmerer war mühe- und sorgenvoll. Dabei war es wie alle Ratsämter ein Ehrenamt, wurde also nicht bezahlt. Zwar erhielten die Kämmerer wie sämtliche Ratsherren jährlich ein Stübchen Wein als Geschenk und nahmen auch an den gemeinsamen Essen des Rates auf Stadtkosten teil. Bei den Lohnzahlungen und sonstigen Zusammenkünften ließen sie sich Bier in kleineren oder größeren Mengen aus dem Stadtkeller bringen, aber das alles konnte doch nicht als Entgelt aufgefaßt werden. Im Jahre 1508 wurde bestimmt, daß der jeweilige Kämmerer für Rente und Leibgeding die ertragreiche Nagelenwiese mit allem Zubehör erhalten sollte. Da man aber von der Anschauung der städtischen Ämter als Ehrenämter nicht abgehen wollte, wurde bestimmt, daß der Kämmerer vom Ertrag jährlich zehn Mark abliefern und ferner für die Instandhaltung der Wiese sorgen

¹⁾ Zürgens, Hannoversche Chronik 1907 S. 147.

²⁾ Stadtrecht S. 422; Käm.-Reg. 1512.

³⁾ Stadtrecht S. 411.

⁴⁾ Käm.-Reg. 1533.

sollte; auch behielt sich der Rat das Verfügungsrecht über die Wiese jederzeit vor¹⁾.

2. Die Sonderhaushalte.

Bücher hat zuerst auf den Mangel einer fiskalischen Kasseneinheit in den mittelalterlichen Städten hingewiesen²⁾. Es geht nicht an, etwa die Register der drei Kammereien zusammenzufassen in der Meinung, so einen Ueberblick über die gesamte städtische Finanzverwaltung zu gewinnen. Außer der Kammerei gab es noch eine ganze Reihe von Ämtern, die für besondere Teile der Stadt- und Vermögensverwaltung eingesetzt wurden und mit der Hauptkasse, wenn ich die drei Kammereikassen einmal unter diesem Namen zusammenfassen darf, in mehr oder minder losem Zusammenhang standen. Es sind „Sonderhaushaltungen“, die, wie ihr Name sagt, ihre Einnahmen und Ausgaben selbständig verrechnen und, je nachdem sie mit oder ohne Defizit, mit oder ohne Gewinn arbeiten, von Bücher in Ueberschuß- und Zuschußerhaltungen eingeteilt werden³⁾. Oft sind die Sonderhaushalte beides zugleich⁴⁾.

Der Grund für das Bestehen der Sonderhaushalte lag in dem mittelalterlichen Stadttregiment, das die einzelnen

¹⁾ Prot. 1508 (1119).

²⁾ Bücher, Öffentl. Haushalt S. 7.

³⁾ Bücher a. a. D. S. 8.

⁴⁾ Huber, Haushalt Hildesheims S. 28 teilt die Sonderhaushalte auf Grund ihres Verhältnisses zur Zentralkasse in drei Gruppen: 1. Ämter, die ihre Geldgeschäfte und ihre Rechnungsführung nicht selbst, sondern durch die Kammerei auf Anweisung der Amtsherren besorgen lassen; 2. Ämter mit selbständiger Kasse und Rechnungsführung, die den Gewinn an die Zentralkasse abliefern oder Zuschüsse von ihr empfangen; 3. Ämter mit ganz selbständigem Haushalt, die nicht mit der allgemeinen Kasse in Verbindung treten. — Diese Einteilung ist nicht treffend. Die Ämter, die Huber unter Gruppe 1 versteht, sind keine Sonderhaushalte im Sinne unserer Arbeit, da ihnen ja das Wesentliche, die gesonderte Kassensführung fehlt. Ebenso unhaltbar ist die dritte Gruppe. Huber weist in sie nur das städtische Weinamt, dessen Jahresgewinn meist nur so groß ist, daß er als Betriebskapital für das nächste Jahr behalten werden muß. Ergeben sich größere Gewinne, so werden diese ebenso wie bei den übrigen Sonderhaushalten an die allgemeine Kasse abgeführt. Das Weinamt gehört demnach ebenfalls in die zweite Klasse, die allein Sonderhaushalte enthält. — Selbsterweise rechnet Huber a. a. D. S. 33 das Ziegelamt, das auch kleinere Jahresgewinne als Vortrag für das folgende Jahr bucht, während es nur gelegentlich größere Ueberschüsse an die allgemeine Kasse abliefern, von vornherein zur zweiten Klasse, obwohl die Verhältnisse doch dieselben wie beim Weinamt sind.

Verwaltungsbranche besonderen Kommissionen zuwies¹⁾, die hier in Hannover zumeist aus zwei Mitgliedern des Rates oder der Geschworenen gebildet wurden. Solche Kommissionen gab es für die Ziegelei, den Weinkeller, den Bierkeller, die städtischen Mühlen und zwar für die Rindmühle einerseits, die beiden Außenmühlen, Brück- und Neuemühle, andererseits, die Mühlenwagen, die Fischerei, die Wasserbrunnen, das Hainholz, ferner für die Erhebung des Schosses und der verschiedenen Akzisen. Mehrgliedrige Ausschüsse, die zumeist aus vier Mitgliedern bestanden, gab es für die Verwaltung der Münze, für die Einziehung des Wachtgeldes²⁾.

Aber nicht alle diese genannten Ausschüsse waren Sonderhaushalte. Der Name kommt nur denen zu, die selbständig irgendwelchen Geldverkehr ausüben. Dagegen gehören nicht hierher die Ämter, die ihre Zahlungen durch die Kammerei leisten lassen. So hatten die Fischherren für die Fischerei in der Veine und in den Stadtgräben zu sorgen. Zum größten Teil waren die Berechtigungen verpachtet, zum Teil betrieb der Rat selbst die Fischerei. Die Pachtgelder wurden stets unmittelbar an die Lohnkammerei gezahlt, während diese oder später auch die Rentenkammerei die Seehlinge, die jungen Fische zum Aussetzen, ankauft, wenn auch auf Anweisung der Amtsherren. — Ähnlich war die Verwaltung der Wasserbrunnen durch die beiden Borneherren. Die Kosten für die technischen Anlagen hatte die Lohnkammerei zu zahlen, die dafür auch den Borzins von den Anliegern einzog³⁾. — Andererseits kann man als Sonderhaushalte aber auch nicht die Ämter bezeichnen, die nur auf Einnahmen eingestellt sind, während sie regelmäßige Ausgaben nicht zu leisten haben. Es würde sich hierbei um die Akziseherren handeln, die das regelrechte Einkommen der Akzise zu überwachen hatten, soweit diese nicht wie bei den Mühlen oder bei den Wein- und Bierkellern mit anderen Einnahmen und Ausgaben zu einem untrennbaren Ganzen verbunden war und deshalb hier ausscheidet. Ich denke besonders an die Salzaakzise. Ausgaben waren von den Vorstehern dieser Steuern im Prinzip nicht zu leisten, wenn man von dem Lohn der bei der Akziseerhebung beschäftigten Unterbeamten und Knechte abzieht. Dieser

¹⁾ Bücher, Deffentl. Haushalt S. 7.

²⁾ Amtsbücher.

³⁾ Auch die Bauermeister führten im 15. Jahrhundert keine eigene Kasse mehr, sondern unterstanden in Geldangelegenheiten der Lohnkammerei.

Lohn wird aber so fest gewesen sein und im Verhältnis zum Ertrag der Akzise so gering, daß er die Gesamteinnahme kaum verminderte. Andere gelegentliche Ausgaben, wie für Beschaffung neuer Akzisenmarken, erledigte die Lohnkammerer¹⁾.

Wenn nun auch die Schöfverwaltung hauptsächlich auf die Einnahmen eingestellt war und ihre Ausgaben besonders in späterer Zeit im Vergleich zur Höhe des Schöftrages nicht sehr erheblich waren, so muß sie doch als Sonderhaushalt gelten, eben weil ihr ein festumrissener Kreis von Ausgaben zur Bezahlung ständig überwiesen war. In der Frühzeit erledigte sie sogar den größten Teil der eigentlichen Kammereiausgaben unmittelbar²⁾. —

Es bleibt uns eine Reihe von Ämtern übrig, die wir als Sonderhaushalte im besonderen Sinne ansprechen müssen. Es sind zum größten Teil technische und gewerbliche Anlagen, deren Leitung unmittelbar durch die Kammerer sich als unzuverlässig erwiesen hätte. Diese Unternehmungen haben eine große stadt- und bevölkerungswirtschaftliche Bedeutung. Ein Teil von ihnen wurde im Laufe der Zeit derart ausgebaut, daß sie zu größeren Einnahmequellen für den Rat wurden. Hierher gehören die Ziegelei, der Bierkeller, die Mühlen. — Ein zweiter Teil von Unternehmungen, deren Bedeutung nicht minder groß ist, eignete sich nicht dazu, zu großen Einnahmequellen ausgebaut zu werden, da sie dadurch ihrer Grundbestimmung entzogen worden wären. Der dadurch entstandene Schaden wäre größer als der Nutzen gewesen. Hierher muß die Münze gerechnet werden. — Weitere Unternehmungen der Stadt sind infolge ihrer Eigenart oder der herrschenden Verhältnisse nicht imstande, Einnahmen zu erbringen, sondern arbeiten immer oder oft mit Fehlbeträgen im Jahresabschluß. Es handelt sich dabei vor allem um den Weinkeller. — Damit soll aber nicht behauptet werden, daß die Unternehmungen der beiden ersten Gruppen niemals ohne Defizit, oder besser gesagt, ohne Zuschuß aus der Kammerer oder einer anderen Kasse arbeiteten, ebensowenig wie auch die Unternehmungen der dritten Gruppe stets mit Verlust arbeiteten.

Leider sind wir über die Tätigkeit der Sonderhaushalte im einzelnen nicht so gut wie über die der drei Kammererien

¹⁾ Kammerereigister 1407; Lohnregister 1434, 35, 37, 43, 54, 55.

²⁾ Schöfherrenbuch.

unterrichtet. Ihre innere Organisation ist ebenso wie die der Kammerei geregelt gewesen. Die Leitung hatten die beiden jährlich aus Ratsherren und Geschworenen gewählten Amtsherren, die der Stadt für ordentliche Geschäftsführung verantwortlich waren. Wiederwahl wurde auch hier bald zur Regel¹⁾. Für die technische Leitung hatte man besondere Angestellte und Knechte, die den Anweisungen der beiden Amtsvorsteher und des Rates zu folgen hatten, im übrigen aber ziemlich selbständig wirtschaften konnten²⁾. Die Rechenschaftsablage hatte zuerst auf Anforderung des Rates zu jeder Zeit zu erfolgen, konnte deshalb auch für Teile des Jahres abgelegt werden³⁾. Später erfolgte sie regelmäßig nach Ablauf des Amtsjahres für die ganze Dauer desselben⁴⁾. Uberschüsse blieben entweder als Betriebskapital in Händen der Amtsherren oder wurden auf Anordnung des Rates ganz oder zum Teil an eine Kasse abgeliefert⁵⁾. Zum Teil waren die Gewinne der Sonderhaushalte ständig einer bestimmten Kasse als Dotation überwiesen⁶⁾. Außenstände, die auf Kerbhölzer, Kerben, verzeichnet wurden⁷⁾, mußte der Amtsherr vor seiner Abrechnung sämtlich einmahnen und einfordern⁸⁾. Da dadurch aber die Abrechnung sehr verzögert wurde, war es ihm später erlaubt, sie, in ein Register eingetragen, bei der Rechnungslegung mit zu verrechnen und den Kammerern oder anderen Amtsherren zur Einziehung zu überweisen⁹⁾.

Die Sonderhaushalte konnten selbständig Rentenverkäufe vornehmen, d. h. Anleihen aufnehmen, wenn sie sich in Geldverlegenheit befanden¹⁰⁾. Andererseits konnten aber auch Rentenverkäufe der Kammerei auf die Erträge der Sonderhaushalte angewiesen werden. Diese hatten dann die Rente

¹⁾ Amtsbücher.

²⁾ Prot. 1526 (1699) der Ziegelmeister darf auf seine Rechnung und Gefahr in jedem Ofen hundert Ziegelsteine von beliebigen, hier ungebräuchlichen Formen brennen; Prot. 1437 (110).

³⁾ Prot. 1433 (34); 1434 (38, 43); 1436 (75) für ein Vierteljahr. Prot. 1432 (8) für drei Vierteljahre.

⁴⁾ Prot. 1471 (356).

⁵⁾ Prot. 1451 (3).

⁶⁾ So die Gewinne des Bierkellers der Marstallkammerei, das Saintholzgeld der Lohnkammerei.

⁷⁾ Prot. 1440 (154); 1453 (43).

⁸⁾ Stadtrecht S. 280.

⁹⁾ Stadtrecht S. 328; Prot. 1451 (7).

¹⁰⁾ Prot. 1447 (377); 1470 (343).

in bar oder in natura, in bestimmten Mengen Wein, Ziegelsteinen oder Kalk, am Fälligkeitstermin auszuführen¹⁾).

Im Jahre 1412 bestimmte der Rat, daß die Rämmerer an diejenigen, die ein städtisches Amt bekleideten, keine Gelder zahlen sollten; vielmehr sollten alle diese — wohl mit den ihnen ein für alle Male zugewiesenen Geldern — sich begnügen²⁾. — Das war natürlich praktisch unmöglich. Die Gelder, die aus den Stiftungen einkamen, gingen doch nur nach und nach im Laufe des Jahres ein. Die Ausgaben mußten gemacht werden und wurden vom Amtsherrn zunächst aus der eigenen Tasche bezahlt. Es war bei der völlig budgetlosen Wirtschaft natürlich schwer, einen Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben festzustellen. Die Folge war, daß entweder das Amt litt, wenn der Amtsherr sich weigerte, Zahlungen zu leisten, die er vielleicht gar nicht ersehnt erhielt, oder der Amtsherr bezahlte alle Ausgaben seines Amtes und lief dann Gefahr, persönlich dadurch geschädigt zu werden. Beides lag nicht im Interesse der Stadt, und so wird sich der Rat, wenn der Amtsherr bei seiner Rechenschaftsablage seine Forderungen vorlegte, kaum haben weigern können, die ausgelegten Gelder zurückzuzahlen. — Wahrscheinlich sollte das Statut auch nichts anderes sein, als eine Aufforderung, mit städtischen Geldern möglichst sparsam umzugehen.

Bei einigen Sonderhaushalten war die wirtschaftliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit von der Hauptkasse, der Rämmerei, soweit durchgeführt, daß sogar Leistungen zum Besten der Stadt ihnen in bar bezahlt wurden³⁾. Doch war das nicht die Regel. — Andererseits waren die Sonderhaushalte aber auch so sehr von der Rämmerei abhängig, daß diese, wenn sie sich in Geldverlegenheit befand, sich mitten im Geschäftsjahr von jenen Geldbeträge auszahlen ließ, die später bei der Gesamtabrechnung verrechnet wurden⁴⁾.

¹⁾ Reg. 1399 Febr. 2; 1484 März 24.

²⁾ Stadtrecht S. 230.

³⁾ So gelegentlich bei der Ziegelei, vergl. Lohnregister 1458, 1463.

⁴⁾ Ich gebe im folgenden den Inhalt von Verhandlungen wieder, die im Ratsprotokoll des Jahres 1473 aufgezeichnet wurden (S. 384, 385, 390). Sie sind bezeichnend für den Verkehr der einzelnen Kassen miteinander.

Im Jahre 1473 erklärte der Rentenkämmerer Hans vamme Sode (er war in den Jahren 1468 und 1469, 1473 bis 1480 Rentenkämmerer) vor Ratsherren und Geschworenen, an Gherlich Lathusen (der im Jahre 1469 Lohnkämmerer war) 200 Mark aus seiner Rämmerei gezahlt zu haben, was dieser

II. Die direkten Steuern.

a) Der Schoß.

Das Selbstbesteuerungsrecht, das Herzog Otto, wie oben erwähnt, der Stadt im Jahre 1241 zugebilligt hatte, war für das Finanzwesen der Stadt von größter Bedeutung. Die direkte Steuer der Bürger wurde dadurch zu einer der ältesten und in der Folge auch ertragreichsten Einnahmequelle. Ein halbes Jahrhundert lang wissen wir nichts von ihr. Erst in einer Urkunde vom Jahre 1293 erscheint sie wieder. Im Einverständnis mit den Bürgern befreite der Rat in diesem Jahre die Zisterziensermönche des Klosters Loffum von allen Pflichten, die sie von ihrem Hof, ihren zwei Buden, die in der Stadt lagen, und von ihren Wagen bisher der Stadt geleistet hatten mit Ausnahme ihrer regelmäßigen Nachtwachen und der kleinen Stadtpflichten, die gewöhnlich „burkore“ heißen, wie Gräber- und Wächterlohn, verum ab omni exactione et pecuniarum mutuacione, quas quandoque in nostros cives facere nos oportet, eos volumus esse liberos et immunes. Auch von neu zu errichtenden Gebäuden brauchen sie keine Abgabe zu leisten. Für diese Befreiung sollen die Mönche jährlich auf Michaelis eine Bremer Mark an den Rat

abstritt und den Hergang folgendermaßen schilderte: Er habe von Hans vamme Sode 60 Pfund bekommen. Da dieser oberster Kämmerer gewesen sei, sei er später wieder zu ihm gegangen und habe Geld von ihm gefordert, aber Hans vamme Sode erklärte, er habe augenblicklich nichts und könne ihm deshalb nichts geben. Nach einiger Zeit sei er wieder hingegangen und habe unbedingt Geld gefordert. Da habe Sode gesagt: „Cum, ga mebe“, und sie seien zusammen in den Bierkeller gegangen zu Hans Budeborg, dem Kellermeister und Weinschreiber, zu dem Sode sagte: „Hans, hastu ot gheht, bringe her weß du hast, registre unde ghebl.“ (Außenstandsverzeichnis und Bargeld.) Dann hätten sie sich gesetzt und Hans Budeborg hätte gegen 100 Mark gebracht. Die habe er, Gherlich Lathusen, nur von Hans vamme Sode, aber nicht von Hans Budeborg empfangen. — Darauf wird Hans Budeborg vernommen, da man über den Verbleib der Gelder, von denen er abgerechnet hatte, im Zweifel war (Abrechnung 1468 für 1467; Prot. 1468 (307).) Er sagte, er sei von seinem Gewinn ungefähr 123 Pfund und etwas mehr, das er aber nicht mehr genau wisse, schuldig geblieben. Davon habe er 60 Pfund an Arnd Krudener (der im Jahre 1468 Marktkämmerer war) gegeben. Das übrige Geld sollte er auf Anweisung des Rates später den Kämmerern auszahlen. Auf Hans vamme Sodes Gehelf habe er all sein Bargeld und ein Verzeichnis der Außenstände gebracht, zusammen etwa 63 Pfund. Dies Geld habe Gherlich Lathusen an sich genommen und dieser habe später noch neun Pfund von ihm bekommen. So sei er nichts mehr schuldig. — Das Ende war, daß Gherlich Lathusen sich verpflichten mußte, das von dem Kellerwirt Budeborg während seiner Kämmererzeit empfangene Geld, von dem er bisher nicht abgerechnet hatte, in drei Raten zu Martini 1473, Zwölften (Dreifönige) und Ostern (1474) zurückzuzahlen.

zahlen¹⁾. — Daneben kommen andere Ausdrücke für die direkte Steuer vor, so *contributio*, *petitio*²⁾, *collecta*³⁾, *talia*⁴⁾, *schat*⁵⁾, *schot*⁶⁾. Sämtliche Ausdrücke bezeichnen dieselbe Einrichtung, mögen sie einzeln oder mehrere zusammen gebraucht werden⁷⁾. Mit dem Schwinden der lateinischen Sprache aus der städtischen Kanzlei im Anfang des 14. Jahrhunderts wichen auch die mannigfachen lateinischen Benennungen dem einheitlichen niederdeutschen *schot*, *Schoß*.

Die *Schoßpflicht* war ein Teil der *Dingpflicht*. *Dingpflicht* bedeutet *Bürgerpflicht*⁸⁾. Dazu gehörten vor allem die *Menewerke*, gemeinsame Arbeiten zum Besten der Stadt, wie schon der Name sagt, nämlich die *Pflicht zur Instandhaltung der Gräben, Landwehren und Knick*⁹⁾, überhaupt zu Arbeiten an den städtischen Befestigungswerken, zur *Wegeausbesserung* und zu *Nachtwachen*. Dazu konnte man später einen *Vertreter* senden¹⁰⁾. Auch *Geldablösungen* der persönlichen Dienste traten ein. Schon früh wurden die *Wächter* und *Grabenarbeiter*, ebenso auch die städtischen *Hirten* gemeinsam entlohnt¹¹⁾. Auch die *Wachdienste*, die anfangs jeder Haus- und *Budenbewohner*, gleich, ob *Eigentümer* oder *Mieter*, zu leisten hatte, konnten später durch eine *Geldzahlung* abgelöst werden¹²⁾. Die *Einziehung* und *Verwaltung* dieser *Gelder* erfolgte durch eine besondere *viergliedrige Kommission*, deren *Tätigkeit* aber leider ganz in *Dunkel* gehüllt ist. Sie verausgabte die *Gelder* selbständig zum *Zweck* der *Stadtverteidigung*. *Befreiungen* von der *Dingpflicht* waren sehr

¹⁾ U. B. Nr. 57.

²⁾ U. B. Nr. 93.

³⁾ U. B. Nr. 161, 172.

⁴⁾ U. B. Nr. 377; loco talie sive collecte.

⁵⁾ U. B. Nr. 172 (1331!) racione collecte, que schat dicitur.

⁶⁾ U. B. Nr. 370; *Stadtrecht* S. 327 und 329. Später finden sich in den *Schoßregistern* auch Formen wie *scot*, *scat*, *schotht*, auch latinisiert *scotum*.

⁷⁾ *Zeumer a. a. O.* S. 3 f., wo sich auch noch andere Bezeichnungen finden, die ich für unsere Stadt nicht nachweisen konnte.

⁸⁾ *Prot.* 1481 (495) *Dingpflicht*, *Bürgerpflicht* hier als *Bürgerrecht* bezeichnet; bisweilen nur als „*Pflicht*“ *Prot.* 1474 (402) oder „*Unpflicht*“ bezeichnet *Prot.* 1531 (1908).

⁹⁾ *Reg.* 1444 April 12.

¹⁰⁾ *Reg.* 1444 Febr. 6.

¹¹⁾ U. B. Nr. 57 und 93.

¹²⁾ *Prot.* 1495 (751); 1500 (880); 1528 (1760).

selten¹⁾). In Fällen, wo Schoßfreiheit gewährt wurde, wurde ausdrücklich die Leistung der anderen Dingpflichten gefordert²⁾. Auch Frauen³⁾ und Geistliche⁴⁾, Ritter⁵⁾ und Juden⁶⁾ waren zur Leistung der Dingpflichten gehalten. Nur wenige waren vom Meinwerk ganz befreit: so die beiden Bürgermeister, der Wortführer des Geschworenenkollegs, der große Kämmerer, die beiden Bauermeister und dann diejenigen, die der Rat auf eine Arbeit geschickt hat, solange diese währte⁷⁾. — Befreiungen konnten eintreten, wenn der Dienst des Betreffenden es erforderte. So brauchte z. B. Borchert Schewe, der als Wächter bei der Kaltrose und den Steinbrüchen angestellt wurde, keine Dingpflicht zu leisten, nur zum Schoß war er verpflichtet⁸⁾. Wie erwähnt, kamen besonders in späterer Zeit Ablösungen der Dingpflicht durch Geldzahlungen vor⁹⁾, oder die Dingpflicht wurde gegen eine entsprechende Dienstleistung erlassen. Gerd Armborsterer schenkte dem Rat im Jahre 1471 zwei Armbrüste und dann von 1472 an zu Weihnachten jährlich eine, wofür er keine Dingpflicht zu leisten brauchte¹⁰⁾. — Kamen Befreiungen von der Dingpflicht vor, so galten sie doch fast alle nur mit Ausnahme der „Utzacht“¹¹⁾. War ein Feind in der Nähe oder ein Verbrecher zu verfolgen¹²⁾, und wurde Sturm geläutet¹³⁾, so hatten alle Einwohner, oder

¹⁾ Prot. 1519 (1454).

²⁾ Prot. 1489 (618); 1490 (645); vielleicht ein Zeichen dafür, daß die Stadt bei einer verhältnismäßig großen Flächenausdehnung nicht allzu sehr besiedelt war und deshalb jede Kraft notwendig hatte zum Schutz und zur Verteidigung, während auf die Schoßzahlung bei den verhältnismäßig geringen Ausgaben der Stadt eher verzichtet werden konnte.

³⁾ Prot. 1461 (186); ihre Pflicht scheint es gewesen zu sein, Waffen und Panzer zu halten Prot. 1513 (1233).

⁴⁾ Prot. 1470 (342). Der Bürgermeister Gerd Limborg hat sein kleines Haus mit Einwilligung von Rat und Geschworenen an Herrn Johan Rannelen verkauft. Dieser leistet Wacht und Meinwerk davon, während Gerd Limborg den Schoß auch weiterhin zahlt. Bei Sturmläuten und Aufruhr sollen der Bürgermeister, seine Erben oder der Besitzer des Hauses einen zur Verfolgung ausrüsten, sonst trifft sie die Strafe, die auf Verschämnis der Auszucht steht.

⁵⁾ Reg. 1429 Mai 26; 1444 Apr. 12. Es ist natürlich, daß die in der Stadt wohnenden Ritter zum Waffendienst herangezogen wurden, wie es ja ihrem Beruf entsprach. Vergl. Stadtrecht S. 285 f.

⁶⁾ Stadtrecht S. 394; Reg. 1499 Juni 5.

⁷⁾ Prot. 1507 (1078).

⁸⁾ Prot. 1450 (489).

⁹⁾ Marktregister 1439.

¹⁰⁾ Prot. 1471 (370).

¹¹⁾ Prot. 1497 (802); 1510 (1157); 1513 (1241).

¹²⁾ Stadtrecht S. 508.

¹³⁾ Prot. 1470 (342).

wenigstens die eines bestimmten Straßenviertels, mit ihren Waffen auf dem Markt, oder, soweit sie vor den Toren wohnten, bei den Toren zusammenzukommen und dort zu warten, bis Rat und Geschworene über sie verfügten¹⁾. Dann mußten auch diejenigen, die in Ratsdiensten standen, mit ausziehen, gleich, ob sie auf dem Ziegelhof, in den Mühlen oder sonstwo beschäftigt waren; ihr Ratsdienst galt nicht als Entschuldigung. Doch war es jedem erlaubt, einen reisigen Anecht als Vertreter zu schicken²⁾.

Der wichtigste Teil der Dingpflicht war jedoch für Stadt und Bürger die Schoßpflicht.

1. Die schoßpflichtigen Personen und die Schoßprivilegien.

Zunächst gilt es den Kreis der schoßpflichtigen Personen zu bestimmen. Wie die Bürger der mittelalterlichen Stadt allein die Bürgerrechte hatten, so hatten sie ursprünglich auch allein die Bürgerpflichten zu erfüllen, die sich aus diesem Rechte ergaben³⁾. Taten sie es nicht, so verloren sie ihr Bürgerrecht und galten als Fremdlinge⁴⁾. So sind die Bürger vor allem diejenigen, die den Schoß zu zahlen haben⁵⁾. Schon früh ließen sich aber Leute in der Stadt für kürzere oder längere Zeit nieder, ohne das Bürgerrecht zu erwerben, die infolgedessen auch nicht zu Bürgerpflicht und Schoßpflicht gehalten waren. Bald suchte man auch diese zur Steuerpflicht heranzuziehen. Sehr zahlreich wird diese Klasse der medewonere oder inwonere⁶⁾, die zudem stark fluktuierte, nicht gewesen sein, da der Rat von Zeit zu Zeit zwangsweise Bürgeraufnahmen vornahm⁷⁾. Sie hatten ursprünglich nicht Bürger werden können, weil sie nicht im Besitze eines Stadtgrundstückes gewesen waren. Deshalb werden auch die Zwangsaufnahmen in die Bürgerschaft erst zu einer Zeit erfolgt sein, in der der Besitz eines Grundstückes oder eines eigenen Hauses nicht mehr unbedingt notwendig zur Auf-

¹⁾ Stadtrechtsverordnungen 1490—1540.

²⁾ Prot. 1505 (1035).

³⁾ A. Meißner, Deutsche Verfassungsgegeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert; im Grundriß der Geschichtswiss. S. 152.

⁴⁾ Stadtrecht S. 295.

⁵⁾ Zeumer a. a. O. S. 71.

⁶⁾ Stadtrecht S. 343.

⁷⁾ Liber burgensium. 1378, 1431, 1444. Es wird sich dabei wohl nur um die wohlhabenderen Einwohner gehandelt haben, da die Armen als Bürger kaum einen Nutzen gebracht hätten.

nahme in die Bürgerschaft war¹⁾. — Es gab also jetzt Bürger mit und ohne städtischen Grund- oder Hausbesitz. Die Bürger ohne Grundbesitz unterschieden sich in ihrer sozialen Stellung kaum wesentlich von den „Einwohnern“, den in der Stadt wohnenden Nichtbürgern, zumal wenn diese wohlhabend waren. Es war nur ein kleiner Schritt weiter, daß man auch diese Nichtbürger zum Schoß heranzog.

Schoßpflichtig war also, mindestens seit dem 14. Jahrhundert, jeder Bürger und Einwohner der Stadt. Und doch gab es Ausnahmen, teils ganze Stände, teils einzelne Personen, für die die Schoßpflicht nicht in Frage kam. Zunächst handelte es sich dabei um die drei Stände, die während des ganzen Mittelalters in einem gewissen Gegensatz zur Bürgerschaft standen: Adel, Geistlichkeit und Juden.

Die Stellung der Ritter, der herzoglichen Lehnsleute und Ministerialen, war in Hannover bis ins 14. Jahrhundert hinein eine sehr mächtige und umfassende gewesen. Als Burgmannen der herzoglichen Burg Lauenrode vor den Mauern der Stadt hatten sie zeitweise durch Verpfändung oder Verlehnung vom Herzog wichtige Hoheitsrechte in der Stadt erhalten. So Teile des Wortzinses²⁾, die Mühlen³⁾, die Schule⁴⁾, die Münze⁵⁾, die jährliche Weihnachtsbede der Stadt an den Herzog, die dieser als Burglehn verteilt hatte⁶⁾, dazu Güter und Höfe in der Stadt und andere Rechte. — Aber schon im 14. Jahrhundert suchte die Stadt den Einfluß der adligen Mannschaft mit Erfolg zu beseitigen und brachte den Wortzins, einen Teil der Mühlen, die Schule und die Münze in ihre Hand⁷⁾. Besonders als die Ritterschaft in Folge der Zerstörung der Burg Lauenrode im Jahre 1371 ihren Stützpunkt und ihren Zusammenhalt verlor, da war ihr Einfluß auf die Stadt bald dahin. Nach und nach erwarb die Stadt alle Rechte, die sich die Ritter bisher zu wahren gewußt hatten. Die adligen Herren zogen es vor, auf ihre Landgüter zu ziehen, ohne jedoch ihren Grundbesitz in der Stadt auf-

¹⁾ d. i. seit dem 14. Jahrh.

²⁾ U. B. Nr. 99, 100, 167 (Nr. 37 und 259), 179, 198, 229, 230, 231, 265, 266, 294.

³⁾ U. B. Nr. 110, 115, 163.

⁴⁾ U. B. Nr. 46. Die Bürger erhalten mit den Ritterschaft zu gleichen Teilen das Repräsentationsrecht des Schulrektors, das vorher die Mannschaft allein hatte.

⁵⁾ U. B. Nr. 142, 143, 167 (Nr. 42 und 51).

⁶⁾ U. B. Nr. 167 (Nr. 42, 192, 270).

⁷⁾ Vergl. die späteren Abschnitte: Mühlen, Wortzins.

zugeben. Besonders groß wird dieser nicht gewesen sein. Der Adel siedelte sich zumeist in der Nachbarschaft des zerstörten Lauenrode, in der sogenannten „Neustadt“ an, die daher auch den Namen „Ritterstadt“ erhielt¹⁾, und ließ die Altstadt Hannover unbehelligt. Deshalb anerkannte auch der Rat das Vorrecht der Steuerfreiheit für die wenigen adligen Güter in der Stadt. Sein Schaden an Steuerausfall wird nicht allzugroß gewesen sein.

Ich möchte sogar annehmen, daß die Besitzungen der Mannschaft in der Stadt von Anfang an gar nicht zum eigentlich städtischen Grundeigentum gehörten, daß sie vielmehr „unmittelbar“ gewesen seien. Bekanntlich gehörte zum Schloß Lauenrode der Sankt Gallenhof, der in der Altstadt an der Burgstraße lag, an der Stelle des späteren Ballhofes. Bis ins 18. Jahrhundert hinein blieb der Gallenhof ganz unter der Herrschaft der Landesherren und war der Zuständigkeit des Rates nicht unterstellt, insoferne auch von allen Stadtpflichten frei²⁾. Nach Redekers Grundriß der Stadt Hannover im Jahre 1533³⁾ lagen die Höfe der von Lenthe, von Alten, von Holle und von Heimbürg sämtlich in unmittelbarer Nähe des Gallenhofes in dem Teil der Stadt, der zuletzt in die Mauern einbezogen wurde. Ich möchte annehmen, daß es sich um Teile des Gallenhofes handelte, die zunächst auch räumlich mit ihm zusammenhingen. Die Unmittelbarkeit dieser Güter blieb erhalten, auch nachdem sie als Lehen vergeben waren und im Laufe der Zeit der räumliche Zusammenhang mit dem St. Gallenhof beseitigt war. Infolgedessen blieben sie frei von allen städtischen Lasten; sie lagen also gleichsam außerhalb der städtischen Einflusssphäre⁴⁾. —

Anders war die Stellung des Rates, wenn sich Angehörige der Ritterschaft in der Stadt niederließen und unter ihrem Schutz ein friedliches Leben führten. Dann schloß der Rat mit den Rittern einen Vertrag über die Zeit ihres Aufenthaltes, über eine Summe von bestimmter Höhe, die sie an Stelle des

¹⁾ U. B. Nr. 158.

²⁾ Schuchardt, Ueber den Ursprung der Stadt Hannover, 35BN. 1903 S. 35 ff.

³⁾ Hannoversche Geschichtsblätter 1905 S. 200 f.

⁴⁾ Vergl. Reg. 1448 Juli 2; 1453 Juni 5. Die Tatsache, daß diese Höfe steuer- und dingspflichtfrei waren, läßt sich wohl vereinbaren damit, daß Vertreter der genannten adligen Familien der Stadt Schoß zahlten. Entweder handelt es sich dann nicht um die Besitzer der „Freihöfe“, oder die Steuer traf Besitzungen, die nicht zum Freihof gehörten.

Schosses der Bürger für die Bedürfnisse der Stadt beisteuern sollten. So erhält Tile Lenthe seit 1435 für eine Reihe von Jahren die Erlaubnis, in der Stadt zu wohnen, doch soll er jährlich sechs Pfund Schoß zahlen. Dingpflichtiges Gut muß er außerdem verschossen. Bei einer Heirat wird der Vertrag hinfällig¹⁾. — Diderik von Lenthe darf vom Jahre 1458 an noch weitere drei Jahre in der Stadt wohnen; dafür soll er jährlich vier rheinische Gulden Schoß zahlen und Wacht, Wehr und Meinwerk leisten²⁾. Im Jahre 1460 erhielt er eine weitere Wohnungserlaubnis für vier Jahre, mußte sich aber während dieser Zeit der Gerichtsbarkeit des Rates unterstellen; sein Schoß wird auf sechs rheinische Gulden jährlich erhöht, und außerdem muß sich seine Frau den Kleider- und Schmuckgesehen, die für die Bürgerinnen galten, anpassen³⁾.

Es gab noch eine andere Vertragsform, nach welcher der Ritter der Stadt zinslos eine größere Summe zur Verfügung stellte. Als Genz und Sander von Holle im Jahre 1429 nach Hannover ziehen wollten, zahlten sie dem Rat 300 rheinische Gulden. Dafür waren sie schößfrei für ihr Vermögen, soweit sie es nicht in dingpflichtigem Gut anlegten, waren jedoch zu persönlichen Pflichten gehalten⁴⁾. — Ein ähnlicher Vertrag wurde im Jahre 1444 mit dem Ritter Frederik von Steder geschlossen. Er zog mit seiner Frau, mit Gesinde und Knechten in die Stadt. Vom Schoß ist er frei; Wachtdienste und Meinwerke in den Gräben, Landwehren und Knäden leistet er wie die anderen Bürger. Er ließ der Stadt „to lefmode“, aus Freundschaft, zinslos 150 rheinische Gulden, die der Rat bei seinem Fortzug ihm oder nach seinem Tod seinem Bruder auf Erfordern zurückzahlt. Er darf keine eigene Herde haben und überhaupt nur zehn Rüche halten, die mit der städtischen Herde auf die Stadttallmende getrieben werden, wofür er die gebräuchlichen Abgaben zahlt. Bei Streitigkeiten mit den Bürgern entscheidet der Rat. Entsteht der Stadt seinetwegen eine Fehde, so beseitigt er sie oder verläßt innerhalb vierzehn Nächten die Stadt. Wem er das von ihm bezogene Haus zuschreibt, der soll die darin angelegte Summe jährlich verschossen; legt er Geld in dingpflichtiges Gut, so zahlt er den gewöhnlichen Schoß⁵⁾. —

¹⁾ Prot. 1435 (52); 1441 (182); 1447 (373).

²⁾ Prot. 1458 (130).

³⁾ Prot. 1460 (173).

⁴⁾ Reg. 1429 Mai 26.

⁵⁾ Reg. 1444 Apr. 12.

Wir sehen, daß die Stadt ihr Wohl gut zu wahren verstand. Die Verträge wurden stets nur auf eine Reihe von Jahren abgeschlossen. Nach ihrem Ablauf konnte die Stadt dem Ritter verweigern, weiter in ihren Mauern zu wohnen. Da ferner auch immer nur einzelnen Rittern Wohnungserlaubnis gewährt wurde, war nicht zu befürchten, daß die Stadt in eine politische Abhängigkeit von ihnen geriet.

Wenn die adeligen Herren auch vom Schoß der Bürger entbunden waren, so zahlten sie doch entweder eine fixierte Abgabe, einen Schoßzins, oder sie liehen der Stadt ein Kapital, für das diese keine Rente zu zahlen brauchte. Da der Zinsfuß für rückkäufliche Renten um die Mitte des 15. Jahrhunderts durchschnittlich 5 % betrug, so konnte die Stadt bei den oben angeführten Beispielen im ersten Falle 15, im anderen Falle $7\frac{1}{2}$ rheinische Gulden als Einnahme jährlich ansehen. Nicht zu unterschätzen sind auch die persönlichen Dienste, zu denen die Ritter herangezogen wurden, zu Wachdiensten, zur Verteidigung und Instandhaltung der Gräben und Landwehren. Trotz der prinzipiellen Anerkennung der Steuerfreiheit der Ritterschaft zog die Stadt die einzelnen Ritter, wenn diese in der Stadt Wohnung nehmen wollten, zu unmittelbaren und mehr noch mittelbaren Leistungen heran und umging so das Privileg der Steuerfreiheit dieses Standes.

Der zweite Stand, der das Privileg der Steuerfreiheit für sich in Anspruch nahm, war der der Geistlichkeit. An Geistlichen herrschte hier in Hannover kein Mangel. Die drei Hauptkirchen, die Marktkirche (SS. Jacobi et Georgii), die Regidienkirche und die Kreuzkirche hatten außer dem Pleban, dem Pfarrherrn, noch eine größere Anzahl von Vikaren und Altaristen. Dazu kamen einige Kapellen und die Spitäler zum Heiligen Geist und zum heiligen Nikolaus, die ebenfalls eigene Geistliche hatten, ferner die Insassen des Minoritenklosters in der Leinsstraße. Andere auswärtige Klöster hatten ihre festen Absteigequartiere in der Stadt, die allerdings nur vorübergehend von Geistlichen und Mönchen bewohnt waren. So mögen sich vielleicht 70 Kleriker dauernd in der Stadt aufgehalten haben¹⁾. Da die Stadt aber nicht Sitz eines Bischofs

¹⁾ Uhlhorn, Zwei Bilder aus dem kirchlichen Leben der Stadt Hannover 1867 S. 11, zählt 69 Geistliche auf.

oder Archidiacons war¹⁾, so fehlte es den Geistlichen am nötigen Rückhalt, ihre Stellung politisch und wirtschaftlich auszunutzen.

Die Stadt hat wohl nicht daran gedacht, das unmittelbar zur Kirche gehörige Gut, die sogenannte Wedeme, zu besteuern. Auch das Privatgut der Geistlichen, das sehr oft nur gering war, blieb steuerfrei. Zu Schwierigkeiten kam es erst in dem Augenblick, wo der Klerus begann, Grundstücke und Häuser zu erwerben oder seine überflüssigen Gelder in Bürgerhäusern gegen Renten anzulegen und für beides Schöpfungsfreiheit in Anspruch nehmen wollte wie für seinen Altbesitz. Das konnte der Rat nicht zulassen und er begann, wie in vielen anderen Städten, eine Immobiliargesetzgebung zum Schutz des Bürgerbesitzes und seiner Steuereinkünfte²⁾.

Im Jahre 1307 bereits verbot der Rat jede Uebertragung von Haus oder Erbe in der Stadt an Geistliche und Mönche und ließ nur die Uebertragung des Grundstückswertes in barem Gelde frei³⁾. Daß der Rat Ausnahmen zuließ, steht fest⁴⁾. Ein völliges Verbot ohne jede Ausnahme wäre praktisch unmöglich gewesen. Falls ein Geistlicher etwa einziger oder überhaupt rechtsgültiger Erbe war, hätte die Stadt, besonders wenn der Erblasser inzwischen verstorben war, die Vererbung nicht verhindern können. Man wird sich deshalb wohl von Fall zu Fall über die Auslegung des Statuts mit dem Rat geeinigt haben. — Erst im Jahre 1433 wurden die Fälle gesetzlich festgelegt, in denen Besitzesübergang an Geistliche gestattet war⁵⁾. Die Vererbung von städtischen Gütern an Mönche, Klosterfrauen oder andere Personen, die der Welt entsagt haben, auch Begginnen und Beggarden, blieb ganz verboten. Diese durften das Erbe nicht annehmen⁶⁾. Bei

1) Hannover gehörte im Mittelalter zur Diözese Minden und zum Archidiaconat Battenfen.

2) Zeumer a. a. O. S. 80 ff. Hartwig, Der Biberder Schöf bis zur Reformationszeit. Schmollers Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen 1903 Bb. 21 Heft 6 S. 69 ff.

3) Stadtrecht S. 299; Fiedeler Mitteilungen S. 11 f.

4) Unmittelbar an das genannte Statut angeschlossen ist im Stadtrecht die Bemerkung: Adolfus de Rintelen junior juravit, quod domum suam ipso vivente Barvotis nec ceteris personis religiosis vendere velit.

5) Stadtrecht S. 274.

6) Eigenartigerweise ist hier Güterübertragung an Begginnen verboten; diese galten im allgemeinen nicht als geistliche Körperschaft, hatten Eigentum und waren schöpfpflichtig. Vergl. U. B. Nr. 370.

dem Prinzip der persönlichen Armut würde das Gut in Klosterbesitz übergegangen und damit der städtischen Steuer- und Dingpflicht verloren gegangen sein. — Waren die Erben aber Weltgeistliche, so sollten sie das Gut, Haus und Hof, innerhalb eines Jahres an einen Bürger oder dingpflichtigen Einwohner verkaufen; sie durften das Gut aber auch selbst behalten, wenn sie bereit waren, die städtischen Dingpflichten selbst davon zu leisten. Dagegen war die Uebertragung an andere geistliche Personen, durch die die Leistungen an die Stadt vermindert werden konnten, verboten. — In der Folge finden wir sehr häufig Geistliche im Besitz von Häusern, die nicht zur Bedeme der Kirche gehören. Sie zahlten nicht den Schoß wie die übrigen Bürger, sondern einen sogenannten „Schoßzins“, dessen Höhe durch Vertrag zwischen ihnen und der Stadt festgesetzt war¹⁾. — Ähnlich war die Behandlung der frommen Stiftungen und Almosen, die an den einzelnen Kirchen bestanden. Hier hatten die Vorsteher für die rechtzeitige und richtige Zahlung des Schosses zu sorgen, soweit das Kapital in dingpflichtigem Gut angelegt war, während es im übrigen wohl schoßfrei war²⁾.

Bei Renten, die die Geistlichen sich aus Bürgerhäusern gekauft hatten und die deshalb schoßpflichtig waren, erfolgte die Schoßzahlung durch den Verkäufer, den Hausbesitzer, der den an den Rat bezahlten Betrag von der Rente abhielt³⁾; oder die Rente war so niedrig gehalten, daß die Schoßzahlung als ergänzende Teilrente angesehen werden konnte.

Gern hat sich die Geistlichkeit den Ratserlassen nie gefügt. Sie hielt sie für eine Schmälerung ihrer Rechte und wird deshalb auch jedes Mittel gewählt haben, die Erlasse zu umgehen. Der Rat war gegen solche Hinterziehungen machtlos, da er die Geistlichen ja nicht vor sein Gericht ziehen konnte und Vorstellungen in dieser Sache bei den geistlichen Gerichten des Archidiacons in Pattenzen und des Bischofs in Minden ganz aussichtslos gewesen wären. Recht bezeichnend für die Verhältnisse ist eine Eintragung in den Schoßregistern vom Jahre 1480, wo auf die Namen der Gotteshäuser und Spitäler die latonische Notiz folgt „Noluerunt dare“.

Da sich ein völliges Verbot der Uebertragungen in dieser Zeit des gesteigerten Verkehrs weniger denn je durchführen

¹⁾ Schoßherrenbuch; Prot. 1442 (219); Reg. 1442 März 6. Vgl. S. 135.

²⁾ Schoßregister.

³⁾ Schoßkündigung 1534.

ließ und auch wahrscheinlich gar nicht versucht wurde, führte der Rat im Jahre 1512 die Uebertragung zu treuer Hand ein, d. h. sie wurde jetzt obligatorisch. Vorhanden und angewandt ist sie auch in früheren Zeiten und war bei Genossenschaften und juristischen Personen sogar die Regel, da die Uebertragung stets an die Vorsteher, provisos, Olderlude zu treuer Hand erfolgte¹⁾. Zeitweise waren solche Uebertragungen zu treuer Hand auch verboten gewesen²⁾. Jetzt wurde nun bestimmt, daß kein Bürger und Einwohner hier in Hannover fortan an irgendwelche geistliche Personen, Gotteshäuser, Bruderschaften oder sonstigen Häuser, Buden, Grundstücke und Wohnungen vermieten, versehen, verpfänden oder verkaufen durfte, außer vor dem Räte; der Verkäufer mußte dann einen Bürger mitbringen, der sich mit Leib und Gut verpflichtete, aus den übertragenen Gütern alle Dingpflicht an die Stadt zu leisten³⁾. — Das Neue war, daß der Treuhänder nicht mehr wie früher als Vertreter nicht-physischer Personen reiner Verwaltungsbeamter war, der nur das Gut im Namen der Genossenschaft entgegennahm und verwaltete, sondern er war fortan für den Rat der tatsächliche Besitzer des Gutes und deshalb persönlich für alle Dienstleistungen daraus an die Stadt haftbar. Unterblieb jetzt die Steuerleistung, so konnte die Stadt sie erzwingen, da der Treuhänder ja ihr Bürger war.

So mußten die Weltgeistlichen wenigstens von ihren Stadtgütern Schoß zahlen; ihr übriges Vermögen blieb weiterhin steuerfrei. Es wurde eine besondere Forderung des aufrührerischen Volkes in den Tagen der Reformationswirren, daß auch das Privatvermögen des Klerus zum Schoß herangezogen werden sollte⁴⁾. Nach dem Stadtrecht vom Jahre 1534 hat der Klerus alle Bürgerpflichten, mithin auch die Schoßpflicht, zu erfüllen⁵⁾.

Anders war die Stellung des Rates den Mönchen gegenüber. Hannover hatte nur ein Kloster, das von Franziskanern besetzt war. Seine Besitzungen waren völlig steuerfrei⁶⁾. —

¹⁾ Verfassungsbücher 1428 ff.

²⁾ Stadtrechtsverordnungen 1490—1540.

³⁾ Prot. 1512 (1219).

⁴⁾ Ulrich, Gleichzeitige Berichte über die Reformation der Stadt Hannover, ZgW 1883 S. 158.

⁵⁾ Stadtrechtsfindigung 1534.

⁶⁾ Reg. 1452 Juni 29. Bischof Lubef Grobe von Desel hat das Haus seines Bruders Frederik, das er geerbt hatte, den Franziskanern zum Abbruch geschenkt, um ihren Kirchhof zu vergrößern, vorausgesetzt, daß der Rat einwilligt

Verschiedene auswärtige Klöster hatten schon früh sich Absteigequartiere in der Stadt erworben. Ihre Leistungen an die Stadt waren fest geregelt. Zwei Buden, die das reichsunmittelbare Zisterzienserkloster Loffum erwarb, tun „Bürgerrecht“¹⁾. Im Jahre 1293 befreite der Rat die städtischen Besitzungen desselben Klosters von der direkten Steuer, doch mußten die Mönche dafür jährlich zu Michaelis eine Bremer Mark zahlen²⁾. — Der Marienröder Hof, den das Kloster Bekingerode sich erworben hatte, zahlte seit dem Jahre 1308 jährlich drei Fertones (18 Schillinge) und leistete die kleinen Stadtpflichten, wie Hirtenlohn und Wegebau. Waren die Häuser unbewohnt, so leisteten sie nur eine Wache, wurden sie dagegen von Bürgern bezogen, so mußten diese sowohl ihr Gut versteuern, als auch Wachtdienste tun wie alle Bürger³⁾. — Die Predigermönche aus Hildesheim leisteten von ihrem Haus, das Ludolf Ducus ihnen im Jahre 1318 schenkte, alle allgemeinen und besonderen Bürgerpflichten, wie sie von jedem anderen Bürgerhaus zu leisten waren; sie durften an Stelle des Hauses keine Kirche oder Kapelle bauen⁴⁾. Später zahlten sie jährlich zur Schoßzeit ein Pfund⁵⁾. — Die Augustiner zahlten seit 1331 für ihre Niederlassung jährlich auf Michaelis einen Bremischen Fertling (sechs Schillinge)⁶⁾, später ebenfalls ein Pfund. — Auch die Carmeliten zahlten von ihrem Quartier ein Pfund⁷⁾. — Allen pflegte der Rat aber bei der Zahlung des vertraglich festgesetzten Pfundes fünf Schillinge „pro gratia“ zurückzugeben⁸⁾.

Der Rat tat also alles, den steuerpflichtigen Grundbesitz zu erhalten. Er wollte und konnte die Mönche nicht aus der

und den Platz von Schoß, Dingpflicht, Wacht und Wehre befreit. Rat und Geschworene genehmigen die Schenkung und geben die gewünschten Freiheiten. Dafür liefert das Kloster dem Rat sieben Rentenbriefe über zusammen acht Pfund Renten aus, auf die es verzichtet, und zahlt dazu noch 120 rheinische Gulden in bar. Die Mönche errichten von der Klostermauer an eine gleichhohe Mauer mit Zinnen, erhöhen die Stadtmauer hinter dem Kloster auf eigene Kosten und halten sie instand. Sie dürfen auf der Mauer neue Bauwerke auführen, müssen dann aber auf Verlangen auch dem Rat ein Wächterhaus dort bauen. Der Rat darf an der Mauer einen Turm oder Zwinger bauen, wozu das Kloster den nötigen Raum abtritt und freien Zutritt gewährt. Der von der Mühlenmühle zum Weintor führende Teil des Wächterganges soll, soweit es das Kloster angeht, Tag und Nacht auf ewig gangbar sein. — Man sieht, daß der Rat eine dauernde Befreiung von Schoß und Dingpflicht sich sehr gut bezahlen ließ.

¹⁾ U. B. Nr. 45. ²⁾ U. B. Nr. 57. ³⁾ U. B. Nr. 93. ⁴⁾ U. B. Nr. 133.

⁵⁾ Schoßherrenbuch 1443. ⁶⁾ U. B. Nr. 172. ⁷⁾ Schoßherrenbuch 1443.

⁸⁾ Schoßherrenbuch 1443.

Stadt ganz entfernen; aber für ihre Höfe wurden sie doch zu regelmäßigen Leistungen herangezogen. Wir haben keine Anzeichen dafür, daß sie versucht hätten, ihre Besitzungen irgendwie zu vergrößern. So haben diese am Ende des Mittelalters noch denselben Umfang wie bei ihrem ersten Auftreten.

Als im Anfang des 16. Jahrhunderts die neuen Befestigungsarbeiten, die der Rat vornehmen ließ, große Geldmittel erforderten, wandte sich der Rat im Jahre 1526 auch an den weltlichen Klerus der Stadt mit der Bitte um eine Beihilfe. Darauf überwiesen die Kirchherren samt den anderen weltlichen Priestern ihm gutwillig eine Freundschafts- und Ehrengabe von hundert Gulden, die der Rat mit Dank annahm¹⁾. — Es ist, soweit wir wissen, das einzige Mal, daß der Rat die Geistlichen zu einer Beihilfe zu den städtischen Lasten herbeizog. Daß sie nicht zu einer ständigen Einrichtung werden konnte, ließ sich schon aus den Formen sehen, in denen der Rat sie erbat und der Klerus sie gewährte.

Eine zweifelhafte Stellung dem Schöf gegenüber nahmen oft die Pfründner im Heilig-Geist-Hospital ein. Im Jahre 1440 bestimmte der Rat, daß Pfründenbesitzer, die eigene Häuser und Wohnungen besäßen und bewohnten, fortan der Stadt Dingpflicht, Wacht, Meinwerk und Schöf leisten müßten, falls sie nicht im Heiligen Geist essen und wohnen wollten²⁾. Ähnlich mußte der Rat auch im Jahre 1503 beschließen³⁾. Es scheint demnach, daß die Spitalinsassen⁴⁾ schöf frei waren. Der Grund mag darin liegen, daß der Nachlaß der Pfründner an das Hospital fiel mit Ausnahme des Nachlasses derer, denen der Rat eine Pfründe verliehen hatte. Wohlhabende Pfründner suchten dann diese Schöf freiheit für ihr ganzes Vermögen, Häuser und Wohnungen in Anspruch zu nehmen.

Die Beghinen galten gewöhnlich nicht als geistliche Körperschaft⁵⁾. Sie mußten deshalb sowohl ihr Gesamtgut, wie das Vermögen jeder einzelnen verschossen⁶⁾. Im Jahre

¹⁾ Prot. 1526 (1689). Auf Bitten der Geistlichen ließ der Rat den ganzen Vorgang in das Ratsprotokoll aufnehmen.

²⁾ Prot. 1440 (150). ³⁾ Prot. 1503 (969).

⁴⁾ Es sollen nicht mehr als 24 Pfründen vergeben werden. Stadtrecht S. 332 f.

⁵⁾ Bücher, Die Frauenfrage im Mittelalter 1910 S. 33 u. 40 f. Derf., Zwei mittelalterliche Steuerordnungen. Kleine Beiträge zur Geschichte, 1894. S. 126. Hartwig a. a. D. S. 53.

⁶⁾ U. B. Nr. 370.

1357 befreite der Rat sie für zwei Jahre¹⁾ vom Schöf, weil sie durch den Bau des Turmes, der noch heute der Beghinenturm heißt, geschädigt worden waren.

Den dritten Stand, der außerhalb der städtischen Bürgerschaft stand, bildeten die Juden. Unter Karl dem Großen hatte der Judenschutz als ein einträgliches Regal gegolten²⁾, war aber dann, wie fast alle Regalien, an die Territorialfürsten gekommen. Von den Herzögen Albrecht und Wenzeslaus von Sachsen und Bernd von Lüneburg hatte die Stadt im Jahre 1375 das Recht des Judenschutzes erhalten, während dieselben Herzöge vier Jahre vorher den Aufenthalt von Juden in Hannover für ewige Zeiten verboten hatten. Der Rat durfte Dienste, Pflichten und Bede von ihnen erheben. Die Herzöge wollten die Juden künftig schützen, ohne Abgaben dafür von ihnen zu fordern³⁾.

Damit hatte die Stadt das Recht erhalten, die Juden zu den städtischen Steuern heranzuziehen. Das konnte sie tun, indem sie die Juden wie ihre anderen Bürger zum Schöf heranzog, und wie es auch dem Recht der Stadt Minden, das in Hannover galt⁴⁾, entsprochen hätte⁵⁾. Oder sie erhob eine besondere Judenbede, ein besonderes Schutgeld, das der Vereinbarung unterlag. Da die Juden sich nicht dauernd in der Stadt niederließen, war es für den Rat nicht vorteilhaft, die erstere Weise anzuwenden. Er entschied sich daher für die zweite Art, bei der sich höhere Summen für die Stadt gewinnen ließen. So kam es, daß die Juden am städtischen Schöf nicht teilnahmen, während sie zur übrigen Dingspflicht verpflichtet waren⁶⁾. — Der Judenschatz war sehr beträchtlich, ein Zeichen für den Reichtum der Juden wie auch für den der Stadt und ihrer Bewohner. Der Jude Nachman zahlte von 1443 bis 1447 jährlich 40 Gulden; von 1448 bis 1450 je 50 und von 1452

¹⁾ In der angezogenen Urkunde heißt es: de Becghinen scolet des scotes vordregghen wesen van to jare unde nu vor ore unghemac unv. Die Befreiung galt also ausdrücklich für zwei Jahre, für den Schöf des Vorjahres, den sie anscheinend rückständig geblieben waren, und den Schöf des Jahres 1357. Die Urkunde ist datiert 1357 Dez. 20. — Das ist bisher scheinbar stets übersehen worden und man nahm nur einjährige Schöfbefreiung an.

²⁾ Meister a. a. D. S. 44. ³⁾ Reg. 1375 Juni 8. ⁴⁾ U. B. Nr. 51.

⁵⁾ Stadtrecht S. 394. ⁶⁾ Reg. 1499 Juni 5.

bis 1454 je 55 Gulden¹⁾. — Im Jahre 1499 schloß der Rat einen Vertrag mit vier Juden, die mit ihren Familien und ihrer Dienerschaft für acht Jahre in die Stadt ziehen wollten. Sie zahlten bei ihrer Ankunft zunächst zwanzig Gulden und dann jährlich 150 Gulden. Diese mußten auch gezahlt werden, wenn ein Teil der Juden vor Ablauf der Vertragszeit die Stadt verließ. Dafür versprach der Rat ihnen aber, keine anderen Juden in die Stadt aufnehmen zu wollen und schützte sie so vor der Konkurrenz ihrer eigenen Glaubensgenossen²⁾.

Außer den bisher behandelten generellen Schoßbefreiungen haben wir auch individuelle. Der Unterschied besteht in ihrem Ursprung. Die generellen Schoßbefreiungen sind (mit Ausnahme der der Juden) ohne Mitwirkung der Stadt erfolgt und in alten Privilegien der Stände begründet. Die Stadt fand diese Vorrechte bereits vor, als sie zur Besteuerung ihrer Einwohner überging. Ihr Streben ging stets darauf hinaus, die generellen Schoßbefreiungen, wenn nicht ganz zu beseitigen, — das mußte an den Verhältnissen scheitern, — so doch möglichst zugunsten der Bürger und der städtischen Kasse einzuschränken. — Die individuellen Schoßbefreiungen gingen dagegen von der Stadt selbst aus. Waren es vor allem wirtschaftliche Gründe, die die Stadt gegen die generellen Befreiungen einschreiten ließen, so waren es ebenfalls zum größten Teil wirtschaftliche Gründe, die sie dazu führten, die individuellen Befreiungen zuzulassen.

Zunächst war ein großer Teil der städtischen Diener schoßfrei. Bücher hat die Wichtigkeit hervorgehoben, die im mittelalterlichen Finanzwesen dem System der Gegenrechnung zukam³⁾. Welch große Bedeutung es zeitweise bei der Erhebung des Schoßes gehabt hat, wird unten gezeigt. Hier soll nur gezeigt werden, wie die Forderungen der Stadt an Schoß und die Forderungen der städtischen Diener und Angestellten an Lohn gegenseitig verrechnet worden sind. Die Anwendung des Systems der Gegenrechnung, bei dem also wie hier auch öffentlich-rechtliche Forderungen gegen privat-rechtliche ausgeglichen wurden, konnte verschiedene Ergebnisse zeitigen.

¹⁾ Lohnregister der genannten Jahre. — Reg. 1453 Juli 20. Der Rat von Hannover bittet um Einstellung eines Verfahrens des geistlichen Gerichtes in Hilbesheim, das der Hilbesheimer Bürger Hans Borchwede gegen den Juden Nachman angestrengt hatte.

²⁾ Reg. 1499 Juni 5. ³⁾ Bücher, Deffentl. Haushalt S. 9 ff.

1. Die Schoßforderung der Stadt und die Lohnforderung des Angestellten deckten sich, dann wurde also eine Arbeit nur mit Schoßbefreiung bezahlt. Dabei ist die Dauer des Verhältnisses gleichgültig, mag es ein Jahr oder länger oder kürzer währen.

2. Die Schoßforderung der Stadt ist höher als die Lohnforderung. Dann tritt nur teilweise Schoßbefreiung ein, etwa vom Hauptschoß, während der Vorschoß gezahlt werden muß, oder umgekehrt.

3. Die Schoßforderung der Stadt ist geringer als die Lohnforderung des Dieners. Es tritt völlige Schoßbefreiung ein und die Stadt zahlt außerdem noch einen Lohn, sei es in bar oder in natura (Kost, Kleidung, Wohnung).

Es ist also nicht richtig, von vornherein Schoßbefreiung aller städtischen Bediensteten anzunehmen¹). Dafür liegen keine Beweise vor. Es lag aber in der Natur der Sache, daß der weitaus größte Teil der städtischen Angestellten tatsächlich schoßfrei war. Es muß aber immer wieder betont werden, daß diese Schoßfreiheit nichts anderes ist als eine verdeckte Lohnzahlung oder Teil einer solchen. Beispiele für alle drei Fälle sind genügend vorhanden. Im Jahre 1513 stellte die Stadt Hinric Barge als Büchschützen an, der Tag und Nacht bereit sein mußte, dem Rat in und außer der Stadt zu dienen. Dafür erhielt er nur Schoßfreiheit²). — Hans Mathias wurde im Jahre 1504 als Schweineverschneider angestellt, erhielt Schoßfreiheit, muß aber den Vorschoß zahlen³). — Es braucht uns nicht zu verwundern, wenn die Beispiele für die dritte Gruppe am häufigsten sind. Die Ratsdiener waren fast alle kleine, unermögende Leute, die nicht viel Schoß zahlten, wenn sie überhaupt schoßfähig waren. Der Lohnanspruch überwog deshalb die Schoßforderung. Im Jahre 1473 wurde Meister Siverd für vier Jahre als Ratsdiener angestellt, er ist schoßfrei, erhält Kleidung und für den Arbeitstag im Dienst des Rates außerdem noch zwei Schillinge⁴). — Hans Meyger wurde im Jahre 1440 für ein Jahr als reitender Knecht angestellt und erhielt Kleidung und Sold und war wie die anderen Knechte für sein Vermögen frei von Wacht, Meinwerk und Schoß. Erheiratet er dingpflichtiges Gut, so muß er es verschossen⁵). — Würde das erheiratete Vermögen

¹) So bei Hartwig a. a. O. S. 58 ff. ²) Prot. 1513 (1243).

³) Prot. 1504 (1012). ⁴) Prot. 1473 (393). ⁵) Prot. 1440 (170).

ebenfalls schoßfrei werden, so würde sich auf diese Weise sein Lohn ohne entsprechende Mehrleistung erhöhen. Das durfte nicht sein. Das System der Gegenrechnung fand aber nicht immer Anwendung. — Lodike, der Ratszimmermann, erhielt täglich zwei Schillinge, sein Kostwirt 18 Pfennige; ferner bekam er jährlich einen grauen Rock. Er mußte schossen, wachen und Dingpflicht tun wie ein anderer Einwohner¹⁾.

Ein Grund für Schoßbefreiungen war auch gegeben, wenn die städtischen Angestellten nach Ablauf ihrer Dienstzeit den Ratsdienst verließen und sich in der Stadt auch weiterhin aufhalten wollten. Der Rat pflegte sie dann ihrer Verdienste wegen für zwei bis drei Jahre vom Schoßzahlen zu entbinden²⁾ und ihnen auf diese Weise den Uebergang ins private Leben wirtschaftlich zu erleichtern und ihnen über die erste Schwierigkeit beim Suchen nach einem neuen Nahrungserwerb hinwegzuhelfen. — Zu erwähnen sind besonders die Vergünstigungen, die den städtischen Schreibern, den ersten und angesehensten Beamten, bei ihrem Abgang zuteil wurden. Sie erhielten das Recht, für Lebenszeit keinen Schoß zahlen zu brauchen, wenn sie sich eine Wohnung kauften³⁾.

Noch eine Art von Schoßbefreiungen bleibt zu besprechen, nämlich die bei der Neuaufnahme von Bürgern. Zuerst wurden im Jahre 1353 zwei Fremde als Bürger aufgenommen und gleichzeitig von der Kollekte, vom Schoß, befreit⁴⁾. Aber erst seit dem Jahre 1380⁵⁾ beginnen die Neubürger in ausgedehnterem Maße mit Schoßbefreiungen begünstigt zu werden. Im Jahre 1380 wurden von elf Neubürgern drei „begradet“, 1381 vier von elf; 1382 sieben von vierzehn, 1383 28 von 31⁶⁾. In der Folge war es ähnlich. Die Befreiungen galten meist für ein bis vier Jahre, bisweilen auch für länger, einigemal wurde sogar Schoßfreiheit auf Lebenszeit verliehen. Manchmal trat nicht völlige Befreiung ein. Dann wurde entweder ein jährlicher fester

¹⁾ Prot. 1446 (339).

²⁾ Prot. 1450 (480); 1452 (20); 1460 (165); 1502 (934).

³⁾ P. ot. 1469 (326); 1489 (616).

⁴⁾ Grotejend-Fiedeler, Nachtrag zum II. B. der Stadt Hannover, BSH. 1870 S. 49.

⁵⁾ Also nicht erst seit dem Jahre 1388, wie Ulrich, Bilder aus Hannovers Bergangenheit 1891 S. 52 meint. Es heißt im Jahre 1380 im Liber burgensium deutlich: Henning vamme Haghene eyn schot vry.

⁶⁾ Liber burgensium 1380—83.

Schoßzins verabredet, der dem Vermögen des Zuziehenden entsprechen mochte¹⁾, oder die Befreiung galt nur für den eigentlichen Schoß, während der Vorschoß gegeben werden mußte²⁾. Andererseits erfolgte auch Befreiung vom Vorschoß, während der Hauptschoß zu zahlen war³⁾. Auch Befreiungen vom halben Schoß kamen vor⁴⁾.

Allmählich wurde die Schoßbefreiung von Neubürgern derart zur Regel, daß es ausdrücklich im Bürgerbuch vermerkt wurde, wenn einer diese Vergünstigung nicht erhielt⁵⁾. Aber die Schoßbefreiungen galten nur für den augenblicklichen Vermögensstand und auch nur mit Ausnahme des dingpflichtigen Besitzes. Dingpflichtiges Gut, auch wenn es in der privilegierten Zeit durch Heirat, Erbschaft oder Kauf erst erworben wurde, mußte unbedingt verschößt werden. Das wurde bei jeder Schoßbefreiung besonders betont⁶⁾. Selten nur galt die Befreiung auch für das dingpflichtige Gut, wie im Jahre 1408 bei der Aufnahme Brand van Ignems, der auch für das infolge des zu erwartenden Todes seiner Mutter ihm anheimfallende dingpflichtige Gut Schoßfreiheit erhielt⁷⁾.

Die Schoßfreiheit trat aber nur ein, wenn die Neubürger tatsächlich in der Stadt Wohnung nahmen; sonst hatten sie bisweilen den halben Schoß zu zahlen⁸⁾.

Aber die Stadt mußte doch mit der Verleihung ihrer Schoßprivilegien schlechte Erfahrungen gemacht haben. Auswärtige erwarben die Bürgerschaft, ließen sich für einige Jahre vom Schoß befreien, genossen alle Bürgerrechte und verließen die Stadt dann wieder, sobald sie die anderen Bürger Schoß zahlen sollten. Deshalb verlangte die Stadt seit dem Jahre 1419, daß Personen, die während oder nach ihrer schoßfreien Zeit die Stadt verließen, die Hälfte oder drei Viertel des regelrechten Schosses nachzahlen sollten⁹⁾.

Der Grund für die Schoßbefreiungen der Neubürger lag darin, daß die Stadt danach strebte, die Zahl ihrer Bürger möglichst zu mehren. Zu dem Zweck waren günstige Eintrittsbedingungen notwendig.

¹⁾ Lib. burg. 1387, 95, 97, 99. ²⁾ Lib. burg. 1382, 86, 1498.
³⁾ Lib. burg. 1394. ⁴⁾ Lib. burg. 1394. ⁵⁾ Lib. burg. 1396, 1418, 22.
⁶⁾ Lib. burg. 1387, 91, 97, 98. ⁷⁾ Lib. burg. 1408.
⁸⁾ Prot. 1434 (37). ⁹⁾ Lib. burg. 1419.

Es bleiben noch einige Schoßbefreiungen übrig, die der Rat auf Bitten angesehenen Personen zuließ. So befreite der Rat im Jahre 1440 auf Bitten des Herrn Dr. Arnd von Hezede dessen Bruder Hinrich für zwei Jahre vom Schoß¹⁾. — Im Jahre 1498 ließ die Herzogin Katharina den Rat bitten, ihren Diener Gevert Stech, der nach Hannover ziehen wollte, lebenslänglich vom Schoß zu befreien. Da der Rat ihn aber nur für drei Jahre befreien wollte, erneuerte sie auf Stechs Veranlassung ihre Bitte²⁾. Auch jetzt hatte sie keinen Erfolg. Gevert Stech hatte in der Folge ziemlich hohe Beträge an die Kasse der städtischen Kammerei als Schoß abzuführen³⁾.

In einigen wenigen Fällen können wir den Grund zur Schoßbefreiung nicht feststellen. Er mag in einem persönlichen Verhältnis des Rates zu den privilegierten Personen beruhen. Für uns sind sie schon ihrer geringen Anzahl wegen ohne Bedeutung⁴⁾.

Fassen wir zusammen, so sehen wir, daß alle Bürger und Einwohner der Stadt schoßpflichtig waren. Ausgenommen sind Ritter, Geistliche und Juden, dazu ein großer Teil der städtischen Angestellten, ein Teil von ihnen auch noch zwei bis drei Jahre nach der Dienstentlassung, ferner die meisten Neubürger für einige Jahre und schließlich einige wenige andere Personen. Die genannten Ausnahmen treffen aber nur dann zu, wenn diese Personen kein dingspflichtiges Gut besitzen, erwerben oder mit Geld belegen.

Haben wir bisher die steuerpflichtigen Personen betrachtet, so müssen wir jetzt die Objekte der Besteuerung etwas näher untersuchen.

2. Die schoßpflichtigen Gegenstände.

Nach der mittelalterlichen Wirtschaftstheorie war der Grund und Boden das einzige vermögensbildende und ertragbringende Objekt. Deshalb war der Grundbesitz in der Frühzeit des städtischen Steuerwesens auch das einzige Steuerobjekt⁵⁾. Leider ist uns kein Urkundenmaterial erhalten,

¹⁾ Prot. 1440 (168). ²⁾ Reg. 1498 Apr. 4.

³⁾ Prot. 1512 (1231). Er zahlte für 1512 noch 20 Gulden und für 1513 30 Gulden. Von Luzie 1513 an will er seinem Vermögen entsprechend süssen, wie seine oberen und unteren Nachbarn. Er will hier wohnen und dem Rat mit seinem Schoß nicht beschwerlich fallen.

⁴⁾ Prot. 1529 (1832, 1842).

⁵⁾ Zeumer a. a. D. S. 86; Hartwig a. a. D. S. 36.

das diese Tatsache, die für die meisten Städte galt¹⁾, auch für Hannover beweisen könnte. Grund und Boden sind schon nicht mehr die alleinigen Steuerobjekte, als im 14. Jahrhundert das Material reicher wird.

Wie zugunsten der Urbürger eine Erweiterung der Schoßpflichtigkeit auf die nicht grund- und hausbesitzenden Einwohner vorgenommen war, so war damit gleichzeitig auch eine Vermehrung der Schoßobjekte eingetreten. Da der Bodenbesitz nicht mehr unbedingtes Erfordernis für die Bürgerschaft war, mußte er insolgedessen schon von selbst als alleiniges Steuerobjekt ausscheiden, sonst wären die nicht grundbesessenen Bürger steuerfrei gewesen. Es brauchte deshalb aber kein neues Steuersystem eingeführt zu werden, das altē konnte vielmehr bleiben. Wie früher wurde auch jetzt das Vermögen besteuert, nur daß es fortan zum Teil in Mobilien, in der Fahrhabe, bestand²⁾. Aber die früheren Zustände und Anschauungen waren zu mächtig, als daß sie durch diese Neuordnung beseitigt worden wären. Der Grundbesitz, das dingpflichtige Gut, blieb weiterhin der Kern des steuerpflichtigen Vermögens und mußte auf alle Fälle verschößt werden. Ein Unterschied hatte sich infolge der besonderen städtischen Entwicklung allerdings herausgebildet: der Boden verlor seine Bedeutung zugunsten des Hauses. Hier liegt der Hauptunterschied zwischen Stadt und Land. Auf dem Land überwog die Bedeutung des Bodens, in der Stadt die des Hauses. Die Folge ist eine verschiedene Art der Besteuerung: nach dem Ertragswert auf dem Lande, nach dem Kapitalwert in der Stadt³⁾. Die Wichtigkeit des Hauses zeigt sich schon darin, daß seine Größe — es konnte Haus oder Bude sein — maßgebend war für die Leistungen des Besitzers der Stadt gegenüber⁴⁾. Diese Leistungen an die Stadt, die durchaus nicht etwa die Bürgerpflichten erschöpften, sondern nur einen Teil derselben bildeten, waren auch von Nichtbürgern auszuführen, wenn sie im Besitz eines Hauses oder einer Bude waren (wenn auch nur als Mieter). Maurer geht aber entschieden zu weit, wenn er die Schoßzahlung, die ja ebenfalls zu diesen Leistungen gehörte, als Grundsteuer hinstellt, die erst später

¹⁾ Roll, Zur Geschichte der Vermögenssteuern 1911 S. 67 ff.

²⁾ Roll a. a. D. S. 73 ff.; Zeumer a. a. D. S. 87.

³⁾ Roll a. a. D. S. 70.

⁴⁾ Prot. 1522 (1546); 1525 (1647).

auf das übrige Vermögen ausgedehnt sei¹⁾. In Wirklichkeit gab der Haus- und Grundbesitz nur das Maß ab für die Höhe der Steuerleistung, die dem einzelnen von der Stadt aufgelegt werden konnte. Der Schoß war also, wie Zeumer richtig annahm²⁾, eine persönliche Last, eine Personalsteuer. — Wenn nun auch Personalbesteuerung das Regelmäßige war, so darf aber nicht abgestritten werden, daß gelegentlich auch Objektsbesteuerung vorkam³⁾. Als solche sind z. B. die jährlichen Abgaben der Klosterhöfe aufzufassen⁴⁾. Auch andere Fälle gehören hierher, so daß das Haus St. Annae, das zu einem geistlichen Lehn gehörte, jährlich zehn Schillinge Schoß zahlen sollte, gleichgültig wer der Besitzer sei⁵⁾; und daß der jeweilige Inhaber der Kommende und des Hauses des verstorbenen Herrn Johan von Hildesheim jährlich zwölf Schillinge zahlen sollte⁶⁾. Doch ist diese Objektsbesteuerung als Ausnahme zu betrachten. — Aus der Eigenschaft des Schoßes als Personalsteuer ergibt sich ferner die Tatsache, daß die Bürger nicht nur ihre in der Stadt belegenen Güter zu verschossen haben, sondern auch die außerhalb der Landwehren liegenden⁷⁾.

Zum dingpflichtigen, also ursprünglich immobilien Gut gehörten auch die Renten, die zunächst unablässlich waren⁸⁾. Auch Erbenzinsen, die auf den Häusern ruhten, galten als Renten und waren deshalb steuerpflichtig⁹⁾. Ihre Besteuerung erfolgte ebenso wie die der Leibrenten nach dem Verkaufswert, dem Kapitalwert¹⁰⁾. Beim Rat gekaufte Leibrenten wurden im Jahre 1387 für schoßfrei erklärt¹¹⁾. Auch Naturalrenten wie Erträgnisse des Zehnten waren schoßpflichtig¹²⁾. Sie wurden wohl in derselben Weise wie die Geldrenten verschößt¹³⁾.

Auch Lehngüter wurden, soweit sie innerhalb der Mauern oder der Landwehren lagen und sie von der Stadt aus bebaut oder ihre Erträgnisse in die Stadt geschafft wurden, zum Schoß herangezogen¹⁴⁾. Ob und inwieweit eine Leistung an den Lehnherrn dabei in Abzug gebracht werden durfte,

¹⁾ Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland II S. 851.

²⁾ Zeumer a. a. D. S. 85. ³⁾ Moll a. a. D. S. 62. ⁴⁾ f. v. S. 122.

⁵⁾ Schoßherrenbuch 1443. ⁶⁾ Reg. 1442 März 6.

⁷⁾ Prot. 1480 (468); Grotensend-Fiebeler, Nachtrag S. 49.

⁸⁾ Zeumer a. a. D. S. 88. ⁹⁾ Prot. 1494 (713).

¹⁰⁾ Schoßkündigung 1534. ¹¹⁾ Stadtrecht S. 275. ¹²⁾ Prot. 1432 (15).

¹³⁾ Bücher, Zwei mittelalterliche Steuerordnungen S. 133.

¹⁴⁾ Reg. 1443 Juni 17; Schoßkündigung 1534.

ließ sich nicht feststellen. In Frankfurt a. M. durfte ein Drittel des Wertes abgezogen werden¹⁾, während sie in Basel wie freies Eigentum versteuert werden mußten²⁾. In Hannover wurde wahrscheinlich nach der letzteren Art verfahren³⁾. In einer Urkunde vom Jahre 1443 ist die prinzipielle Schoßpflichtigkeit der Lehen vom Rate vertreten, während der Lehnsmann, der allerdings in diesem Falle kein Bürger, sondern nur Einwohner ist, sich weigert, Schoß zu zahlen. Von Abzügen irgendwelcher Art ist dabei nicht die Rede⁴⁾.

Im einzelnen wissen wir nicht, welche Teile der Fahrhabe zu versteuern waren. Wir finden Kleinode und Geschmeide, Bargeld, Kleider und Brautschätze verschößt⁵⁾, während nach einer Bestimmung der Schoßkündigung des Jahres 1534 nur die eigenen Waffen schoßfrei waren. Immobilien und Mobilien wurden mit demselben Satz versteuert. Die Steuer traf das Gesamtvermögen, berücksichtigte also nicht die einzelnen Teile, wie es z. B. die Frankfurter Bedeordnung vom Jahre 1475 tat⁶⁾. Jedoch konnte der Rat gelegentlich einzelne Vermögensteile von der Steuer befreien. Das war besonders bei Renten der Fall, für die die Bürger ein Kapital an Kirchen oder zu frommen Zwecken gegeben hatten, oder bei Kapitalien selbst, die zu frommen Stiftungen verwandt wurden⁷⁾.

Auch der Handelsgewinn wurde von der Steuer erfaßt, in welcher Weise entzieht sich allerdings unserer Kenntnis. Im Jahre 1465 bestimmte der Rat, daß die Beghinen den Schoß des laufenden Jahres für ihre Barschaft an Geld und ihr dingpflichtiges Gut, von dem sie Handel treiben, mit Ausnahme ihrer Kleider, Kleinodien und der dazu gehörigen Leinwand erst Luzie 1466 bezahlen brauchten⁸⁾.

Die Bewohner der Stadt wurden also, wie wir sehen, nach ihrem Vermögen zum Schoß herangezogen. Wie war aber die Behandlung der besitzlosen Klassen, der unvermögenden Kreise?

¹⁾ Bücher a. a. O. S. 129.

²⁾ G. Schoenberg, Finanzverhältnisse d. Stadt Basel im 14. u. 15. Jahrhundert. 1879 S. 470 A. ³⁾ Schoßkündigung 1534. ⁴⁾ Reg. 1443 Juni 17.

⁵⁾ Prot. 1465 (270); 1500 (376); 1524 (1840).

⁶⁾ Bücher, Steuerordnungen S. 127 ff. ⁷⁾ Reg. 1381 Mai 3.

⁸⁾ Prot. 1465 (270).

Aus der Schöfkündigung von 1534 geht hervor, daß Knechte und Mägde, die über zehn Pfund besitzen, Schöf zahlen müssen. Gab es also ein sogenanntes Existenzminimum¹⁾, ein Vermögen bis zu einer bestimmten Höhe, das nicht verschöft zu werden brauchte? Es wäre äußerst gering angelegt: zehn Pfund galten im Jahre 1534 nur soviel wie $4\frac{1}{2}$ Gulden. Soviel betrug schon der Wert der Kleider und des allernotwendigsten Hausrates, der ja ebenfalls verschöft werden mußte. Danach wären alle bis auf die Bettler herab steuerpflichtig gewesen. — Nach einer allerdings durchstrichenen Bestimmung der genannten Schöfkündigung, die zweifellos wie die ganze Schöfkündigung nicht nur auf älteren Vorlagen beruht, sondern eine wörtliche Abschrift ist, die dann überarbeitet wurde²⁾, sollen die Schöfherren bei armen Leuten, die von Almosen leben, bei Lahmen, Blinden und anderen nach christlicher Weise verfahren, so wie sie es mit ihrem Eid vereinbaren und nach Billigkeit verantworten können. Das heißt also mit anderen Worten, auch Bettler sind prinzipiell steuerpflichtig, ein Existenzminimum gab es nicht. Nur die ortsfremden Diensthöten waren, wenn ihr Gut, ihre Habe, einen Wert von zehn Pfund nicht überstieg, steuerfrei.

In Wirklichkeit wird eine solche Anspannung der Steuer-schraube sich kaum haben durchführen lassen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Schöf in diesen Fällen, wo das Vermögen nur gering war, das Arbeitseinkommen treffen mußte. Erfolgte die Veranlagung selbstverständlich auch nur nach dem Vermögen, bezahlt wurde die Steuer doch ebenso nur aus dem Arbeitsertrag.

3. Die Bestandteile des Schöffes.

Man kennt verschiedene Arten des Schöffes: den Vor-schöf, den eigentlichen (Haupt-)Schöf und einen Schöf-zins. — Der Hauptschöf wurde, wie oben gezeigt ist, vom Vermögen erhoben.

Viel weniger gut sind wir über das Wesen des Vor-schöffes³⁾ unterrichtet. Hartwig hat es für Lübeck sehr wahr-

¹⁾ Stieda a. a. O. S. 22.

²⁾ Wenn sie nicht sogar ein überarbeitetes älteres Original ist.

³⁾ Vorschöf, prae collecta Lib. burg. 1382; sonst meist deutsch vorschot; oft auch umschrieben, so im Schöfherrenbuch für das Jahr 1382: do schotede men 6 β tovorn; ähnlich a. a. O. für das Jahr 1396: In primitus dabantur 8 β et 10 \mathcal{L} de qualibet marca ad collectam.

scheinlich gemacht, daß der Vorschöß keine allgemeine Kopfsteuer, sondern eine Zuschlagsteuer der Hausbesitzer war¹⁾. Nach Huber dagegen ist der Vorschöß in Hildesheim der Rest einer ursprünglichen Kopfsteuer, die alle Steuerpflichtigen gleichmäßig traf²⁾. — Nach Stieda ist der Vorschöß eine Besteuerung der täglichen Gebrauchsgegenstände und deshalb von allen gleich hoch erhoben worden³⁾.

Ueber die Frage, wer denn nun den Vorschöß zahlte, gibt uns erst die Schößkündigung von 1534 Auskunft. Alle Bürger und Bürgerinnen, die eigenen Haushalt führen, und alle Mieter müssen Vorschöß zahlen. Jeder ist verpflichtet, seine Mieter eidlich anzugeben. Ferner sind alle Innungsmeister vorschößpflichtig. Bürger in kleinen Städten, Flecken oder Dörfern, die nicht durch Zahlung des Vorschösses ihre Bürgerschaft sich hier bewahren, verlieren diese und alle anderen Rechte, die sie sonst hier genießen und müssen sie aufs neue gewinnen. — Daraus können wir nun auch auf das Wesen des Vorschösses schließen. Er ist eine Zuschlagssteuer für alle Bürger, die einen eigenen Hausstand führen, ferner für die Pfahlbürger, die Innungsmeister und die Mieter. Wir haben es also mit einer Kombination von Herdsteuer (Bürger), Kopfsteuer (Pfahlbürger, Innungsmeister, wenn wir im letzteren Falle nicht eine Art von Gewerbesteuer annehmen wollen) und Wohnungssteuer (Mieter) zu tun.

Der Vorschöß hatte mit dem Schöß, der Vermögenssteuer, zunächst nichts zu tun. Erst durch die gleiche Zeit der Erhebung verwachsen beide Steuern miteinander, und der Vorschöß, der wegen seiner gleichmäßigen Höhe leichter zu erheben war und deshalb auch zuerst erhoben wurde, erhielt durch diesen äußeren Umstand seinen Namen. Durch die Verbindung von Vorschöß und Schöß kam eine Steuer zustande, die eine starke Progression nach unten, besonders für die kleinen und kleinsten Vermögen, weniger für die mittleren und größeren Vermögen zur Folge hatte. Einige Beispiele mögen das erläutern. Im Jahre 1382 waren sechs Schillinge Vorschöß und sechs Pfennige von jeder Bremer Mark des Vermögens als Schöß zu zahlen.

¹⁾ Hartwig, Lübeder Schöß S. 93 ff.

²⁾ Huber, Haushalt der Stadt Hildesheim S. 58.

³⁾ Stieda, Städt. Finanzen S. 18.

Verm.	25 Pfd. Vermögen besaß, bezahlte 6 B Vorschöß, dazu	Schöß, zus.	über
50	6 B " " 1 p 10 S	16 B 5 S	3,28%
75	6 B " " 1 1/2 p 1 B 3 S	1 p 6 1/2 B 4 S	2,68%
100	6 B " " 2 p 1 1/2 B 2 S	1 1/2 p 7 B 3 S	2,48%
200	6 B " " 4 p 3 B 4 S	2 p 7 1/2 B 2 S	2,38%
500	6 B " " 10 p 8 B 4 S	4 p 9 B 4 S	2,23%
1000	6 B " " 20 1/2 p 6 1/2 B 2 S	10 1/2 p 4 B 4 S	2,14%
5000	6 B " " 104 p 3 B 4 S	21 p 2 1/2 B 2 S	2,11%
10000	6 B " " 208 p 6 1/2 B 2 S	104 p 9 B 4 S	2,089%
		208 1/2 p 2 1/2 B 2 S	2,086%

Zum Vergleich füge ich eine entsprechende Tabelle für das Jahr 1534 bei, das die behandelte Periode abschließt. Der Vorschöß betrug in diesem Jahre 15 Schillinge, der Schöß 1 p 10 S von je 100 Pfund Vermögen.

Verm.	25 Pfd. Vermögen besaß, bezahlte 15 B Vorschöß, dazu	Schöß, zus.	über
50	15 B " " 10 B 5 S	1 p 3 S	4,05%
75	15 B " " 15 B 8 S	1 p 5 B 5 S	2,54%
100	15 B " " 1 1/2 p 8 S	1 1/2 p 8 S	2,04%
200	15 B " " 1 p 10 S	1 1/2 p 5 1/2 B 4 S	1,79%
500	15 B " " 2 p 1 1/2 B 2 S	2 1/2 p 6 1/2 B 2 S	1,42%
1000	15 B " " 5 p 4 B 2 S	5 1/2 p 9 B 2 S	1,19%
5000	15 B " " 10 p 8 B 4 S	11 p 3 B 4 S	1,12%
10000	15 B " " 52 p 1 1/2 B 2 S	52 1/2 p 6 1/2 B 2 S	1,06%
		104 p 3 B 4 S	1,01%

Die Belastung der kleinen Vermögen bis 100 Pfund war also noch stärker geworden. Sie wurden mehr als doppelt so stark herangezogen als die größeren Vermögen.

Der in den Quellen häufig erwähnte Nachschöß ist nichts anderes als die nachträgliche Zahlung des fälligen Vorschosses oder Schosses.

Zuletzt haben wir noch einen gedingten Schöß¹⁾, der gewöhnlich als Schößzins²⁾ bezeichnet wurde. Er bestand darin, daß an Stelle des jährlichen Schosses von wechselnder Höhe, die sich nach dem jeweiligen Schößfuße richtete, eine jährliche Pauschalsumme — die vermutliche Durchschnittshöhe — gezahlt wurde. Die Vereinbarung über Zahlung eines solchen Schößzinses und seine Höhe ging zwischen Rat und Partei vor³⁾. Fast regelmäßig fand er Anwendung, wenn Geistliche Schöß zahlen sollten⁴⁾, ähnlich auch bei Rittern⁵⁾, fürstlichen Beamten⁶⁾ und sogar bei Bürgern⁷⁾, wenn ein besonderer Grund dafür vorlag. Der Vertrag

¹⁾ So in der Schößkündigung von 1534 genannt. ²⁾ Schoteltyns.

³⁾ Solche Verträge sind erhalten im Schößherrenbuch, in den Ratsprotokollen und in Urkunden.

⁴⁾ Prot. 1442 (219); 1452 (35). ⁵⁾ Prot. 1460 (173); Reg. 1444 Apr. 12.

⁶⁾ Prot. 1522 (1560). ⁷⁾ Prot. 1449 (452); Reg. 1444 Febr. 6.

wurde nach Mindenschem Recht urkundlich festgelegt, und der Rat konnte, um Höhe des Schoßzinses und Dauer des Vertrages festzustellen, jederzeit Vorlage der Urkunde verlangen¹⁾.

4. Die Erhebung und die Verwaltung des Schoßes.

a) Die bei der Schoßerhebung beschäftigten Personen und ihre Tätigkeit.

Bei der Wichtigkeit des Schoßes für den städtischen Haushalt wird der Rat alles getan haben, ihn so ertragreich wie möglich zu gestalten. Wann für die Erledigung der Geschäfte, die mit der Schoßerhebung und -verwaltung zusammenhängen, die besondere Ratskommission der sogenannten Schoßherren eingesetzt ist, wissen wir nicht. Erwähnt werden diese bereits im Jahre 1357²⁾. Ein Bild über ihre Tätigkeit können wir aus dem Schoßherrnbuche gewinnen, das seit dem Jahre 1378 geführt worden ist. Ueber die Zahl und Namen der Schoßherren ist uns keine Kunde überliefert. Wahrscheinlich sind jährlich zu diesem Amt zwei Ratsherren gewählt, zu denen noch der erste Stadtschreiber als Schriftführer kam³⁾. Während sie die Oberaufsicht hatten, standen ihnen zu Dienstleistungen die beiden Bauermeister mit den fünf Feuerherrentnechten und einem Unterschreiber zur Verfügung⁴⁾. Diese Unterkommission begann gleich nach Martini ihre Tätigkeit, die meist mehrere Wochen dauerte. Sie gingen von Haus zu Haus, trugen die Hypotheken,

¹⁾ Stadtrecht S. 434.

²⁾ U. B. Nr. 370.

³⁾ Das scheint mir aus Eintragungen der Rämmereregister hervorzugehen. Der Rämmerer für Rente und Leibgeding erhält von meist zwei stets ohne Amtsbezeichnung genannten Personen Gelder überwiesen, die aus dem Luzienschoße stammen, oder er nimmt sie sich selbst in ihrer Gegenwart aus der Kasse. Ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich diese Personen, die zumeist dem Rat angehören, für Schoßherren halte. Im Schoßregister 1490 sind einmal „duo collectores“ genannt, womit zweifellos die beiden Schoßherren gemeint sind. Es ist übrigens sehr eigenartig, daß uns niemals aus der ganzen Periode der Name eines Schoßherrn mit seiner Amtsbezeichnung überliefert ist. Wir haben die Namen fast aller Kommissionsmitglieder des Rats bis auf die Fischherren und andere minderwichtigen Ämter herab. Die Namen der Schoßherren sind auch in den jährlichen Bestallungsbüchern für die Ratsdeputationen nicht genannt. Man kann das Fehlen der Namen nicht damit erklären, daß sie allen bekannt gewesen seien. Da sie jährlich wechselten, waren die Schoßherren nicht bekannter als die Bürgermeister und andere Ratsherren, die doch stets mit Amtsbezeichnung und Namen erwähnt werden.

⁴⁾ Schoßherrnbuch; Rämmereregister 1417 (Lohnreg.).

die auf Häusern und Grundstücken lagen, in Register ein und legten ferner Listen der Schoßzinspflichtigen Personen und Objekte an. Leider ist von ihren Aufzeichnungen außer einem Hypotheken- und Schoßzinsverzeichnis vom Jahre 1443 im Schoßherrnbuch und einem geringfügigen Bruchstücke des Jahres 1456 nichts erhalten¹⁾. Im Jahre 1418 brauchten sie zu ihrer Tätigkeit vier Wochen und zwei Tage; 1424 drei Wochen drei Tage; 1426 vier Wochen²⁾.

B) Schoßsah und Schoßeid.

Der Rat hatte kurz vor oder zugleich bei Beginn der Tätigkeit der Schoßkommission die Höhe des Schoßsahes durch Verkündigung bekanntgegeben³⁾. Leider sind wir über seine Höhe nur für wenige Jahre unterrichtet⁴⁾. Der Schoßfuß betrug

im Jahre	für den Vorschöß	für den Schoß
1323	2 B	2 S von jeder Mark
1378	6 B	6 S " " "
1379	8 B	8 S " " "
1380	6 B	? S " " "
1381	2 B	2 S " " "
1382	6 B	6 S " " "
1395	6 B	? S " " "
1396	8 B	10 S " " "
1482	3 B	? S " " "
1525	? B	3 S " " "

Vorschöß und Schoß standen also im Verhältnis von zwölf zu eins; nur im Jahre 1396 wie $9\frac{2}{5}$ zu 1. — Da die genannte Mark die Bremer Mark ist, die hier stets 24 Schillinge zu je zwölf Pfennigen galt, so ergeben sich folgende Prozentläse für den Schoß. Im Jahre

1323 = 0,6944 %	1381 = 0,6944 % ⁵⁾
1378 = 2,0833 %	1382 = 2,0833 %
1379 = 2,7777 % ⁵⁾	1396 = 3,4722 %
1525 = 1,0416 %	

¹⁾ Es ist unmittelbar vor das Lohnregister 1458 geheftet.

²⁾ Schoßherrnbuch.

³⁾ Prot. 1432 (15); Schoßkündigung 1534.

⁴⁾ Für 1323 aus dem Lib. burg.; für 1395 aus dem Käm.-Reg.; für 1482 aus dem Schoßregister; für 1525 s. Engelke, Münzgeschichte S. 181; für die übrigen Jahre s. Schoßherrnbuch.

⁵⁾ Heidenhain, Städt. Vermögenssteuern im Mittelalter, 1906 S. 105 gibt für 1379 nur 2,666 % und für 1381 nur 0,666 % an. Wahrscheinlich ließ

Jeder Schoßpflichtige hatte also den Betrag des Vorschosses zu entrichten und außerdem so viel mal den Schoßsaz zu zahlen, als die Steuereinheit — hier also die Bremer Mark — in seinem Vermögen enthalten war. Da die Bremer Mark ihren festen Wert während des ganzen Mittelalters behielt, war sie vorzüglich geeignet, als Steuereinheit benutzt zu werden¹⁾.

Im 16. Jahrhundert wurde der Schoßsaz nach Gulden (rheinischen) oder nach den gang und gäben Hannoverischen Pfunden normiert. So wurde er für das Jahr 1534 auf 1 Gulden und 10 Goslarsche Groschen von je 100 Gulden festgesetzt oder auf 1 Pfund und 10 Hannoverische Pfennige als Aufgeld von je 100 Pfund²⁾. Der Prozentsaz war in diesem Falle 1,0416 %, also ebensoviel wie im Jahre 1525. — Der Vorschösz betrug im Jahre 1534 15 Schillinge, das Verhältnis von Vorschösz zu Schoß betrug also 60 zu 1, wenn man die Pfunde in Bremer Mark umrechnet, hatte sich also gegen früher bedeutend verschoben. Dadurch war aber die starke Progression nach unten, die durch die Verbindung des starken Vorschosses mit dem die Höhe des Vermögens berücksichtigenden Schoß entstanden war, noch verschärft worden, wie die oben angeführten Tabellen deutlich zeigen.

Die Höhe des Schoßsazes richtete sich nach dem Geldbedarf der städtischen Finanzverwaltung. Um diesen festzustellen, hatten alle städtischen Kassenbeamten kurz vor der Schoßzeit Rechenschaft abzulegen, wie durch ein Statut vom Jahre 1358 bestimmt wurde³⁾. Im 15. Jahrhundert kam das außer Gebrauch und die Rechenschaftsablage erfolgte erst nach der Ratsumsetzung und dem damit verbundenen Amtswechsel. Zweifellos wird aber auch in dieser späteren Zeit noch wenigstens ein kurzer Kassenbestandsbericht dem Rat von den einzelnen Kommissionen eingereicht sein.

Wir kennen die Schoßsätze des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts nicht genug, um das ständige Wachsen der Schoßerträge etwa mit der Erhöhung des Schoßfußes er-

er sich durch Ulrichs Angabe (Bilder S. 51), der Schoß habe $\frac{2}{3}$ bis $\frac{2}{3}$ % betragen, verleiten. Da Ulrich aber auch die Schoßsätze für die beiden Jahre angab, hätte Heidenhain, falls er eine Nachprüfung vorgenommen hätte, leicht zu einem richtigeren Ergebnis kommen können.

¹⁾ Ueber die Bedeutung der Bremer Mark s. Engelke, Münzgeschichte S. 28 f.; 141 ff., 158 ff.

²⁾ Schoßkündigung 1534.

³⁾ Stadtrecht S. 327.

klären zu können. Eine stärkere Heranziehung der Vermögen zum Schoß mußte aber schon mit Rücksicht auf die verschiedenen indirekten Steuern, die eingeführt worden waren, unterbleiben. Die geringen Nachrichten aus der späteren Zeit über die Höhe des Schoßsatzes lassen eher die Vermutung aufkommen, daß dieser eben aus Rücksicht auf den steigenden Ertrag der Akzisen erniedrigt wurde, ja vielleicht dauernd auf 3 S von der Bremer Mark gehalten wurde. Das würde auch durch die Weiterentwicklung in der Neuzeit bestätigt werden, wo die direkte Steuer dauernd hinter der indirekten Besteuerung zurüdtreten mußte. — Das Wachsen der Schoßerträgnisse muß dann durch das Wachsen der Bevölkerung und der steuerbaren Vermögen erklärt werden.

Am Luzientag, dem eigentlichen Steuertermin, mußte jeder Schoßpflichtige persönlich erscheinen und seinen Schoß abgeben¹⁾. Dennoch kamen viele Vertretungen vor²⁾. Zum Teil ergeben sie sich von selbst, so wenn Eltern für ihre Kinder, erwachsene Kinder für die Eltern, Geschwister füreinander, Vormünder für ihre Mündel schossen. Ähnlich ist es, wenn jemand für Schwager und Schwägerin, für Schwiegereltern, oder Großeltern für die Enkel die Steuer zahlte. Selbstverständlich waren Vertretungen bei der Schoßzahlung für geistliche und weltliche Körperschaften durch Vorsteher oder Werkmeister. Auch geistliche Personen zahlte in der Regel durch ihren Vertreter (Treuhand).

Der Bürger hatte, wenn er seiner Schoßpflicht genügen wollte, zunächst den Schoß zu leisten. Daher auch die Forderung nach dem persönlichen Erscheinen des Schoßpflichtigen. Die mittelalterliche Steuerbehörde war auf die Selbsteinschätzung und Deklaration des Pflichtigen angewiesen³⁾. Solange das zu versteuernde Gut nur in Immobilien bestanden hatte, war behördliche Einschätzung möglich gewesen. Sie wurde unmöglich, als das mobile Kapital und vor allem Bargeld steuerpflichtig wurden. Einen Einfluß konnte die Dringlichkeit sich nur insofern sichern, als die Deklaration nach von ihr erlassenen Werttaxen zu erfolgen hatte und ihr die Möglichkeit blieb, wenigstens die Angaben des Schoßpflichtigen über die steuerbaren Immobilien, das dingpflichtige Gut, nachzuprüfen. Zu dieser Nachprüfung wird der Rat die von

¹⁾ U. B. Nr. 370.

²⁾ Wie aus den Eintragungen in den Schoßregistern hervorgeht.

³⁾ Hartwig a. a. O. S. 146 f.

der Schöfkommision angefertigten Verzeichnisse über Hypothesen benutzt haben. Im übrigen blieb dem Rat als Kontrollmittel nur der Steuereid übrig. Jeder mußte schwören, sein Gut, so lieb es ihm sei¹⁾, d. h. zum Verkaufswert²⁾, zu verschaffen. Es blieb den Schöfherren vorbehalten, bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben das Gut zu beschlagnahmen und zu dem Wert, mit dem es verschätzt worden war, zu verkaufen³⁾. Es ist kein Fall überliefert, in dem ein solcher Strafverkauf vorgenommen wurde. Das schließt selbstredend sein Vorkommen nicht aus. Schon in einer Urkunde vom Jahre 1357 behielt der Rat sich vor, falls eine Beghine nicht richtig steuerte, auf Antrag der Schöfherren strafend einzugreifen⁴⁾.

Aber der Schöfeid diente nicht nur zur Kontrolle einer richtigen Schöfzahlung; vielmehr ließ der Rat bei dieser Gelegenheit, wo alle selbständigen Bürger schwören mußten, auch die Befolgung anderer Erlasse, die ihm besonders wichtig erschienen, beeidigen. Meist handelte es sich dabei um Verfügungen, welche die für die Stadt so wichtige Getreidewirtschaft regelten⁵⁾. Auch der Landesfürst ließ gelegentlich die Befolgung einer seiner Vorschriften im Schöfeid beschwören⁶⁾.

Bei der Neuordnung im Kämmererwesen im Jahre 1514 wurde auch bei der Eidesleistung vor der Schöfzahlung eine Neuregelung der Art vorgenommen, daß fortan vier Vertreter der Ämter den Zahlern die Eide stellten, d. h. ihnen

¹⁾ Schöfkündigung 1534; Schöfherrenbuch.

²⁾ Bei der Vermögensteilung zwischen Hans Arnshorg und seiner Frau Gretteke, die sich miteinander nicht vertragen konnten, sollte Hans den dritten Teil des Vermögens erhalten, wie es im Vorjahr verschätzt sei. Prot. 1518 (1439, 1442).

³⁾ Schöfkündigung 1534. ⁴⁾ U. B. Nr. 370.

⁵⁾ Prot. 1435 (59); 1437 (111); 1441 (184); 1449 (433).

⁶⁾ Reg. 1437 Sept. 19. Zollvertrag zwischen den Herzögen Otto und Friedrich einerseits und den Bürgern der Stadt Hannover andererseits. — Die Bürger zahlen im Herzogtum nicht mehr Zoll als bisher und erhalten freien Warenverkehr zugebilligt. Die herzoglichen Amtsleute und Zöllner sollen sie nicht zu höheren Zöllen zwingen. Bürgermeister und Rat sollen ihre Fuhrleute, soweit sie Bürger sind, vor sich schwören lassen, kein fremdes Gut, das den Bürgern nicht gehört, für hannoversches ausgeben zu wollen, ebensowenig wie mit einem Gottespfennig gekauftes Gut. Die Bürger sollen die Ausführung dieser Bestimmung alle Jahre eidlich erhärten, wenn sie den Schöf beschwören, damit der herzogliche Zoll nicht verkürzt werde. Zuwiderhandelnde wollen die Herzöge nach eigenem Ermessen unter Ausschluß des Rates bestrafen. — Der Vertrag gilt für zehn Jahre. Zollstationen sind in Hannover, Winsen a. d. Aller und Belle.

die Eidesformel vorsagten. Ob diese Neuerung nur eingeführt wurde, weil man vielleicht hoffte, dadurch Steuerhinterziehungen besser entgegenarbeiten zu können, oder aus dem Grunde, den Aemtern ein Mitwirkungsrecht bei der Schoßerhebung einzuräumen, läßt sich schwer entscheiden. Das Wahrscheinlichere ist jedenfalls der zweite Grund. Für ihre Arbeit erhielten die „Vier aus den Aemtern“ zusammen drei Pfund aus dem Schoßertrag vergütet¹⁾.

7) Schoßzahlung und Registerführung.

Hatte der Bürger den Schoßeid geleistet, so zahlte er den Vorschöß und die Hälfte seines Schosses sofort den Schoßherren aus, die das Geld in eine große beschmiedete Kiste warfen²⁾.

Ueber die erfolgte Zahlung der am Luzientage fälligen Schoßhälfte und des Vorschosses wurden keine Listen geführt. Nur die Restbeträge, die erst in der Woche vor Pfingsten des folgenden Jahres zahlbar waren, wurden notiert, damit sie nicht vergessen wurden. Die Eintragungen wurden in der Reihenfolge vorgenommen, in der die Schoßpflichtigen erschienen, um ihren Schoß zu zahlen; seit dem Jahre 1429 erfolgten die Eintragungen wenigstens nach den vier Quartieren: Osterstraße, Marktstraße, Köbelingerstraße und Leinstraße getrennt, ohne daß die Straßenviertel in sich irgendwie geordnet gewesen wären. — Die Schoßregister enthalten in der Regel nur den Namen des Zahlenden mit Angabe des noch zu zahlenden Betrages. Nur in wenigen Fällen ist eine Gewerbebezeichnung oder sonst eine kurze Bemerkung über vertretungsweise Zahlung hinzugesetzt. Ebenso selten finden wir Angaben über den Wohnort wie in *boda*, in *domo*, in *collario* oder über den Gegenstand der Schoßpflicht wie Haus, Bude, Kleinode, Brautschaf, Renten, Leibgedinge.

Diese Schoßregister wurden dann dem großen Kämmerer, dem Rentenkämmerer, übergeben. Während dieser mit der Einziehung des Luzienschosses nichts zu tun hatte, waren die Restbeträge in der Woche vor Pfingsten unmittelbar an ihn abzuliefern. Er legte über die zahlenden Personen und eingehenden Beträge ein neues Register an, während er die Namen derer, die gezahlt hatten, in dem alten Register, das die Schoßherren ihm übergeben hatten, durchstrich. So haben

¹⁾ Schoßherrenbuch.

²⁾ Kämmerereiregister 1439 ff.

wir über den sogenannten Pfingstschöff seit dem Jahre 1428 für eine große Anzahl von Jahren zwei Register erhalten: in dem einen sind die Namen und Beträge meist durchstrichen, in dem anderen nicht. Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß die beiden Register eines Jahres sich niemals ganz decken. Es konnten in der langen Zeit von mindestens fünf Monaten, die zwischen beiden Schöffterminen lag, Vermögensänderungen größerer oder kleinerer Art, Wohnungsänderungen, Valutaschwankungen vorgekommen sein, die natürlich ihren Einfluß auf die Buchführung nicht vermeiden ließen. Namen des Luzienregisters kommen im Pfingstregister nicht vor und sind deshalb in jenem auch nicht durchstrichen. Häufig ist nur Nachlässigkeit des Schöfzählers der Grund, sein Name ist dann in einem Nachschöffregister verzeichnet. Man könnte annehmen, daß die Steuersummen der vier Quartiere wie auch der Gesamtsumme des Veranlagungs-(Luzien-)registers größer seien als die entsprechenden Summen der Pfingstregister, die die tatsächlich gezahlten Beträge enthalten; aber das ist durchaus nicht der Fall. Sehr häufig sind die Erträgnisse der Pfingstregister die höheren¹⁾.

Die Zahlung des Schöffes an zwei Terminen, zu Luzie und in der Woche vor Pfingsten, ist nicht sehr alt und läßt sich erst seit dem Jahre 1414 im Kämmereregister und im Schöfherrenbuche nachweisen. Die Neuerung schien sich als notwendig erwiesen zu haben, da sehr viele Steuerpflichtige mit ihren Zahlungen ganz oder zum Teil Luzie im Rückstand blieben. Vermutlich hängt sie ebenfalls mit der Umbildung der ganzen Finanzverwaltung zusammen. Als Erinnerung

¹⁾ Diese Pfingstschöffregister, die im Stadtarchiv schlechtthin als Schöffregister geführt werden, hat der Bürgermeister Gruppen zu größeren Bänden zusammenbinden lassen ohne dabei den Unterschied zwischen den durchstrichenen und den nicht durchstrichenen Registern zu erkennen. Er versuchte auch die einzelnen Register zu chronologisieren, hatte damit aber nicht viel Erfolg. Seine falschen Jahresangaben erschwerten die Ordnung und Prüfung sehr, weil zunächst kein Anlaß vorlag, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln. — Die Art der Geschäftsführung am Luzientage war fast ausschließlich aus der Anlage der Register zu erschließen. Bestätigt wurde das Ergebnis der Untersuchung durch folgende Umstände: Die Gesamtsumme der Eintragungen jedes undurchstrichenen Pfingstschöffregisters — also die tatsächlichen Einnahmen — stimmt mit der im Rentenregister vereinnahmten Summe des Pfingstschöffes überein, wie ich nachträglich feststellen konnte. Dagegen stimmt die Gesamtsumme der zumeist durchstrichenen Eintragungen der anderen Registerreihe mit der im Schöfherrenbuche angegebenen Summe des Pfingstschöffes — also dem Sollbetrag — überein. Einzelne kleine Abweichungen sind leicht zu erklären.

an die früheren Zustände kann gelten, daß die Zeit um den Luzientag auch später noch immer als „die“ Schoßzeit¹⁾ bezeichnet wurde. Der Pfingstschoß war zunächst „der“ Nachschoß. Erst als später auch hier verspätete Zahlungen häufig wurden, unterschied man den „Pfingstschoß“ vom „Nachschoß“, unter dem man jetzt die außerhalb der beiden gesetzlichen Termine gezahlten Schoßbeträge verstand.

Schon an anderer Stelle ist auf das System der Gegenrechnung hingewiesen worden²⁾. Im 14. Jahrhundert ließ der Rat häufig Kapitalien an und erlaubte, falls die Auszahlung der Zinsen nicht pünktlich erfolgte, diese von dem zu zahlenden Schoß abzuziehen oder sie ganz oder geteilt an andere zum gleichen Zweck zu überlassen³⁾. Es handelte sich dabei zeitweilig nicht um Einzelerlöse, sondern um großzügig angelegte Aktionen zur Entschuldung der Stadt. — Das Schoßherrnbuch beginnt im Jahre 1378 mit folgender Bemerkung: Anno domini 1378 do gaff men 6 B to vorschote unde 6 pen. van der bremer marc. De helkte gaff men rede unde de andere helkte slach men aff. — Das heißt also, nur die Hälfte des Schoßes wurde in bar bezahlt, die andere Hälfte wurde verrechnet. Auf diese Worte folgt dann im Schoßherrnbuch der „Afslach“, eine Liste von insgesamt 192 Namen⁴⁾; bei 183 derselben ist auch der „abzuschlagende“ Betrag angegeben. Addiert man die Einzelbeträge, so erhält man die stattliche Summe von $510\frac{1}{2}$ p 7 B 1 D . Das würde, wenn tatsächlich die Hälfte des Schoßes verrechnet worden wäre, einem Gesamtertrag des Schoßes von $1021\frac{1}{2}$ p 4 B 2 D entsprechen, wahrscheinlich Vorschuß und Schoßbetrag zusammengerechnet. — Der Grund zur Verrechnung dieser hohen Beträge lag in den Schulden, die infolge des Lüneburger Erbfolgestreites gemacht worden waren. Einzelne Bürger hatten der Stadt Kapitalien geliehen oder für sie Zahlungen beglichen. Zu einem Teil erhielt Hannover diese Gelder von Lüneburg erstattet, zu einem anderen Teil handelte es sich

¹⁾ Schoteltydt.

²⁾ s. o. S. 125 f. Bücher, Doffentl. Haush. S. 10, hält die Gegenrechnung für ein Charakteristikum der Uebergangszeit von der Natural- zur Geldwirtschaft.

³⁾ Reg. 1388 Sept. 29; 1392 Apr. 17; 1401 Okt. 9; 1386 Aug. 17.

⁴⁾ Hartwig a. a. O. S. 142 zählte bei der Auszahlung von Lübeder Schoßregistern generale Angaben wie pueri als zwei Einheiten. Das ist m. E. unzulässig, wenn es sich nur darum handelt, schoßpflichtige Personen festzustellen. Die pueri sitzen im Gesamtvermögen und bilden für die Schoßverwaltung tatsächlich eine Einheit.

aber auch um eigene Schulden, die bei dieser Gelegenheit „bargeldlos“ beglichen und verrechnet wurden. Dabei wurde eine große Kunstfertigkeit erreicht. Ein Beispiel dafür möge angeführt werden. Die Bodeſche ließ Teile ihrer Forderung, die sie an den Rat zu stellen hatte, an Borchard Teze, dieser wiederum Teile davon an Keyneke Nagel, Tyderik Karebom und Luder von der Hetlaghe. Der letztere überließ wieder Teile an Tyderik Karebom und Tyderik Zelleman¹⁾. — Alle zahlten von den ihnen überwiesenen Geldern ihren Schoß und überwiesen den Restbetrag dann weiter an andere Bürger, wahrscheinlich zur Begleichung von Privatschuldforderungen oder auf Grund eines Verkaufs. Jedenfalls bekamen sie bei dem ganzen Vorgang das Geld nicht zu sehen, das in der Kammerei liegen blieb, soweit es dort überhaupt in bar vorhanden war.

Daß solche Geldoperationen für die Stadtkasse bei der noch unentwickelten Technik des Geldverkehrs nicht gerade vorteilhaft waren, kann angenommen werden. Verluste waren dabei unvermeidlich. Der Vorteil, den der Rat zu haben glaubte, bestand darin, daß er der Auszahlung der Gelder und Zinsen enthoben war. — Es sind nur für die Jahre 1378, 1379 und 1380 solche Schoßverrechnungslisten überliefert²⁾. Man scheint in der Folge doch eingesehen zu haben, daß diese Methode nicht ganz einwandfrei war, und hat sie deshalb verlassen.

¹⁾ Schoßherrnbuch 1379.

²⁾ Die Namen der Verzeichnisse sind alphabetisch und zwar nach den Vornamen geordnet. Die Frauen dagegen sind meist unter dem Buchstaben D eingereiht, als De Meghevelbesche, De Daghewafesche usw. — Daß es sich bei diesen Registern des Schoßherrnbuches nur um Gegentechnungsverzeichnisse handelte, ist von Ulrich, Bilder S. 49, gar nicht erkannt worden. Da nun aber selbst bei der größten Ausdehnung der Gegenrechnung nicht alle Bürger Forderungen an die Stadt zu stellen hatten, müssen wir annehmen, daß diese Register nicht alle Schoßpflichtigen enthalten. Deshalb können die Zahlen der Schoßzahler auch nicht der Berechnung der Einwohnerzahl zugrunde gelegt werden, wie Ulrich a. a. O. S. 50 es tut. — Aber auch die späteren Pfingstschoßregister eignen sich nicht zur Unterlage für eine Berechnung der Bevölkerungszahl. Sie enthalten einmal nicht alle Schoßpflichtigen. So fehlen zunächst fast sämtliche Schoßzinspflichtigen, die fast durchgängig auf Luzie bezahlten. Dann wird auch die Bestimmung, nach der außer dem Vorschöß nur die Hälfte des Schoßes auf Luzie gezahlt zu werden brauchte, nach keiner Seite hin ganz streng eingehalten sein. Es wird vorgekommen sein, daß Personen sofort den ganzen Schoß entrichteten, oder nur vorschößpflichtig waren, während andere ihre Steuer erst ganz zu Pfingsten oder zu einer anderen Zeit als Nachschöß entrichteten. Die Nachschößregister sind nicht sehr sorgfältig geführt, so daß wir wenig mit ihnen anfangen können. So ist es ein sehr gewagter und zweifelhafter Versuch, auf Grund der hannoverschen Schoßregister Einwohnerzahlen errechnen zu wollen.

Es war nicht selten, daß Bürger es versäumten, am Luzientage ihre Schoßpflicht zu erfüllen. Die Schoßherren legten deshalb in der Zeit bis zum Fest des heiligen Antonius (17. Januar) einen besonderen Termin für den „Nachschöß“ an¹⁾. Ein Strafgeld als Aufschlag auf zu spät eingezahlten Schoß findet sich erst in der Schoßkündigung von 1534 erwähnt und betrug eine Bremer Mark für jeden Fall. Vorher ließ es sich nicht nachweisen, doch wird es kaum erst so spät eingeführt sein. Ein stichhaltiger Grund konnte die verspätete Einzahlung entschuldigen und befreite von dem Strafgeld. — Auch Zwangsexekutionen sind mir unbekannt geblieben, obwohl die Pflichtigen oft jahrelang im Rückstand blieben²⁾. Kamen die Nachschößpflichtigen auch dem für sie erneut festgesetzten Zahlungstermin nicht nach, so reicheten die Schoßherren nunmehr die Listen der Säumigen dem Rat ein. Ebenso sollten die Rämmerer in der ersten Gesamtsitzung des Rates nach der Pfingstwoche die Listen derjenigen vorlegen, die es unterlassen hätten, ihren Pfingstschoß rechtzeitig zu zahlen. Der Rat behandelte nun die Säumigen wie seine übrigen Schuldner, d. h. er verlangte Zahlung bis zu einem bestimmten Termin und drohte andernfalls die Verhängung des bürgerlichen Einlagers an³⁾. Die Schuldigen mußten sich dann entweder aufs Rathhaus begeben⁴⁾ oder wurden verpfändet, im eigenen Hause zu bleiben⁵⁾, bis die Schulden bezahlt waren. Bruch des Einlagers wurde besonders bestraft. Statt des Einlagers konnte der Rat auch auf eine Geldstrafe⁶⁾ oder auf Stadtverweisung⁷⁾ erkennen. — Aber erst durch den gesteigerten Geldbedarf im 16. Jahrhundert kam der Rat dazu, so scharf gegen die säumigen Schoßzahler vorzugehen. Früher war es Brauch, daß die Schoßherren mehr als einmal Termine für den Nachschöß festsetzten⁸⁾, während der Rat scheinbar

¹⁾ Vergl. Schoßregister.

²⁾ Z. B. Nachschößregister 1481 domus Muffels für neun, die curia Marienrode für vier Jahre.

³⁾ Prot. 1519 (1462).

⁴⁾ Prot. 1526 (1700); 1531 (1914).

⁵⁾ Prot. 1527 (1737); 1528 (1789); 1531 (1909).

⁶⁾ Prot. 1528 (1789); 1531 (1905).

⁷⁾ Prot. 1525 (1669); 1533 (1969).

⁸⁾ Z. B. Schoßregister 1455: 1. am Tag nach Luzie; 2. am Dienstag nach Lichtmess; 3. am Freitag in den Fastenquatemper. — Schoßregister 1464: 1. am Freitag nach Luzie; 2. Dienstag nach Invoikavit; 3. Montag nach Ouffi. — Schoßregister 1511: Up mandach na letare willen de schotheren noch eyns seten dat naschot.

nicht eingriff¹⁾). Bürger, die während der Schoßtermine außerhalb der Stadt weilten, hatten unmittelbar nach ihrer Rückkehr vor einer Kommission von Ratsherren und Geschworenen ihren Schoß zu schwören und den Schoßherren auszuführen²⁾). Als Exekutionsmittel stand im übrigen dem Rat die Pfändung zu³⁾).

Die Schoßerhebung wurde erschwert durch die große Münzverwirrung, die im Mittelalter herrschte. Alle möglichen Geldstücke befanden sich im Umlauf, gute und schlechte, abgegriffene, falsche, zerbrochene Stücke, die die Bürger bei der Schoßzahlung loszuwerden suchten. Deshalb stellte der Rat bei der Schoßkündigung große Listen auf, die die Münzen enthielten, die verboten waren oder die zum Schoß gebracht werden durften. Gleichzeitig dienten diese Tabellen dazu, die Valuta der verschiedenen Münzsorten mit Bezug auf das heimische Geld zu regeln. Wer andere als die erlaubten Münzen zum Schoß brachte, wurde mit einer Strafe bis zu zehn Bremer Mark belegt⁴⁾. — Die Münzen, die der Rat für schoßfähig hielt, mußten auch von den Bürgern in Zahlung genommen werden⁵⁾).

d) Die Ausgaben der Schoßherren.

Ursprünglich wurden die Einkünfte des Schoßes zum großen Teil von den Schoßherren selbst verausgabt und nur Teilbeträge an die Kämmerer abgeliefert⁶⁾). Diese Verausgabungen erfolgten nicht auf Veranlassung und Anweisung der Kämmerer hin, sondern die Schoßherren hatten ein bestimmtes Ausgaberesort vom Rat überwiesen erhalten. Die Ausgaben sind besonders für Befestigungsarbeiten und Kriegskosten recht erheblich, erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts verschwinden sie und werden von der Kämmerer übernommen. Nur die Bezahlung von zwei Ausgabenposten behielten die Schoßherren, nämlich die Vergütungen an die Besitzer von Zuchtieren und die Soldzahlungen an die städtischen Schützen, die bis zum Jahre 1492 jährlich namentlich aufgeführt werden⁷⁾. — Einer kurzen Betrachtung bedürfen

¹⁾ Daher auch die vielen Säumigen, die oft mehrere Jahre im Rückstande sind.

²⁾ Schoßkündigung 1534. ³⁾ Prot. 1469 (329).

⁴⁾ Abdrucke zweier solcher Tabellen von 1525 und 1534 bei Engelle, Münzgeschichte S. 181 ff.

⁵⁾ Prot. 1434 (45). ⁶⁾ Schoßherrenbuch 1384 = 400 p; 1388 = 677 p.

⁷⁾ Schoßherrenbuch.

nur die Kosten, die die Schoßverwaltung verursachte. Sie waren sehr geringfügig. Die Feuerherrentnechte, Bauermeister und Unterschreiber, die bei Beginn der Schoßzeit die nötigen Erhebungen machten, erhielten gewöhnlich 21 Pfennige für die Woche und einen Schilling als Trinkgeld¹⁾, später drei Schillinge als Lohn²⁾. Ferner mußten sie für die Zeit der Schoßerhebung befristigt werden, was meist drei bis vier Pfund ausmachte³⁾. Für diejenigen, die ihren Schoß brachten, stand ein Faß Bier auf dem Rathaus bereit, an dem sie sich laben konnten⁴⁾. Auch die Schoßherren halfen wahrscheinlich beim Trinken. Sie erhielten zum Lohn für ihre Tätigkeit ein Essen ausgesetzt, das auch in Zeiten, wo höchste Sparsamkeit gepflegt werden sollte⁵⁾, vor sich ging. Daß es meist sehr solide verlief, zeigt der Umstand, daß nur wenige Pfunde dafür in Ausgabe gestellt zu werden brauchten⁶⁾. — Der erste Schreiber erhielt für seine Arbeit, die das Registerführen ihm machte, eine Bremer Mark und einen neuen Anzug⁷⁾.

Der ganze Schoßertrag, der nicht von den Schoßherren verausgabt wurde, — es handelte sich dabei nur um den zu Luzie fälligen Schoß, da der Pfingstschoß unmittelbar an die Kämmererei eingezahlt wurde, — wurde in Beutel zu je 60 Pfund getan, in einer Kiste aufbewahrt und dann bei Bedarf beutelweise an den Kämmerer ausgegeben⁸⁾.

5. Maßregeln zur Erhaltung der Steuerkraft.

Der Schoß bildete die Hauptquelle der städtischen Einnahmen. Es mußte der Stadt viel daran liegen, diese Quelle nicht versteinen zu lassen. Sie erließ deshalb eine Reihe von Gesetzen zur Erhaltung der Steuerkraft. Die Immobilien-Gesetzgebung, die die Übertragung von dingpflichtigem Gut

1) Schoßherrnbuch 1378. 2) Schoßherrnbuch 1466.

3) Die Kost war einfach und bestand in Brot, Butter, Sering (Schoßherrnbuch 1387) und Wurst (a. a. D. 1392).

4) Schoßherrnbuch. — Daß bei der Erhebung des Pfingstschosses vertrunkene Bier wurde vom Lohnkämmerer bezahlt.

5) Prot. 1432 (11) Ausgaben auf Stadtkosten sollen möglichst vermieden werden; doch dürfen die Ausgaben beim Pfingstschoss bleiben. Wenn man vor Luzie den Schoß ausschreibt, soll man den fünf Knechten fortan je einen Lübbischen Schilling geben, für jeden Tag für Kost und Bier. Auch sollten sie fortan ihre Arbeit in acht Tagen vollenden, zu der sie früher vier oder drei Wochen brauchten. — Prot. 1443 (260). Alles Schmaufen und Trinken auf Stadtkosten wird verboten; nur die Schoßzeit bleibt ausgenommen.

6) Schoßherrnbuch. 7) Schoßherrnbuch 1378 ff.

8) Kämmereregister 1435, 1437.

an Angehörige der steuerfreien Stände, insbesondere an Geistliche im Prinzip untersagte oder nur unter Bedingungen gestattete, die der Stadt die Steuereinnahmen sicherten, ist oben bereits betrachtet worden. Hier mögen noch einige andere Maßregeln kurz gestreift werden.

Im Jahre 1407 wurde bestimmt: Alle Bürger, Bürgerinnen, Mitbewohner und Mitbewohnerinnen, die bisher der Stadt dingspflichtig waren, müssen, falls sie in der Folge auf die Neustadt oder den Brühl ziehen wollen, den vierten Pfennig ihres ganzen Vermögens vor ihrem Auszug dem Rat zum Besten der Stadt abliefern, oder sich verpflichten, solange sie dort wohnen, ihren Vollschoß vom ganzen Vermögen zu geben wie alle anderen Bürger. Ebenfalls müssen Witwen, die nach auswärts heiraten, den vierten Pfennig abliefern; ziehen sie ledig nach auswärts, müssen sie sich vorher verpflichten, im Falle einer auswärtigen Heirat nachträglich dieselbe Abgabe zu entrichten¹). — Im Jahre 1433 fügte der Rat ergänzend hinzu, daß derjenige, welcher aus Hannover ziehen wollte, um Begharde, Beghine, Mönch oder Angehöriger einer Pfründe oder einer ähnlichen Genossenschaft zu werden, den dritten Teil seines Vermögens zum Besten der Stadt zurücklassen müsse²). — Noch schärfer wurden die Bestimmungen im Jahre 1436³). Wer sein Kind nach auswärts verheiratet, soll ihm höchstens 100 rheinische Gulden als Brautschatz mitgeben, gibt er mehr mit, so hat er dem Rat ebensoviel zu zahlen, als er über 100 Gulden mitgibt. — Auch wurde es verboten, auswärts Gevatter zu stehen, wohl um zu verhindern, daß die Bürger reiche Patengeschenke machen mußten. — Am schlimmsten erging es aber den Witwen: Heiraten sie nach auswärts, ja selbst, wenn sie nur nach auswärts verziehen, müssen sie ihr halbes Vermögen zum Nutzen der Stadt zurücklassen.

Die Abgabe hatte sich also sehr erhöht. Es lag dem Rat eben daran, seine Bürger möglichst in der Stadt zu halten. Wiederum zeigt sich hier der personale Charakter des Schoßes. Güter werden da verschätzt, wo der Bürger weilt; verläßt der Steuerzahler die Stadt, so ist es nicht selbstverständlich, daß die Güter, die im Weichbild liegen, weiter dem Rate steuern, sondern das bedarf erst noch der Verabredung. Der Schoß kann abgelöst werden durch Zahlung einer Summe, die dem

¹) Stadtrecht S. 343 f. Prot. 1460 (170).

²) Stadtrecht S. 274. ³) Prot. 1436 (69).

Wert des vierten bezw. dritten Teiles (in einem Falle auch der Hälfte) des Gutes entspricht. — Hatte der Rat einem Schoßpflichtigen den Abzug bewilligt, so mußte dieser bis innerhalb vierzehn Nächten¹⁾ nach Ostern erfolgt sein, sonst war der Betreffende gehalten, für das laufende Jahr vollen Schoß zu zahlen, und im Weigerungsfall konnte ihm sein Vermögen beschlagnahmt werden²⁾.

Es braucht angesichts dieser Maßnahmen nicht erst der Erwähnung, daß derjenige, der seinen Schoß nicht zahlte, keinen Anspruch auf Bürgerrechte zu machen hatte³⁾. — Die städtische Kleider-, Schmuck- und Luxusgesetzgebung hat zum Teil ebenfalls die Aufgabe, die wirtschaftliche und damit steuerliche Leistungsfähigkeit der Bürger zu erhalten⁴⁾.

Hierher gehört auch der „Vierte Pfennig“, eine Abgabe vom Nachlaß der Verstorbenen⁵⁾. Es ist nicht bekannt, ob diese „Erbchaftsteuer“ von allen Nachlässen erhoben wurde oder nur in den Fällen, wo direkte Erben fehlten⁶⁾. Wahrscheinlich traf sie aber entsprechend den oben angeführten Verfügungen nur die Güter, die aus der Stadt gebracht wurden, die also an auswärtige Erben gefallen waren⁷⁾ und somit der Besteuerung durch die Stadt entzogen wurden.

b) Außerordentliche Steuern.

Zu außerordentlichen Steuern griff der Rat erst in ziemlich später Zeit. Trotz der ständig wachsenden Ausgaben war es bisher immer gelungen, von solchen besonderen Maßnahmen abzusehen. Die großen Befestigungsarbeiten, die der Rat infolge der unsicheren äußeren Verhältnisse zu Beginn des 16. Jahrhunderts vornehmen ließ, waren derart kostspielig, daß die Ausgaben durch die regelmäßigen städtischen Einnahmen nicht mehr gedeckt werden konnten. Hinzu kamen die Teilnahme der Stadt an der Hildesheimer Stiftsfehde und die Forderungen der Landesherren auf Beihilfen zu den Kosten ihrer kriegerischen Unternehmungen. Eine dauernde Erhöhung der regelmäßigen Einnahmen wurde scheinbar nicht versucht, sondern man behalf sich wie auch schon früher in

¹⁾ Man zählte also nach allgermanischer Weise nach Nächten, nicht nach Tagen. ²⁾ Stadtrecht S. 341. ³⁾ Stadtrecht S. 339.

⁴⁾ Stadtrechtsverordnungen 1490—1540.

⁵⁾ Haupteinnahmeregister 1527, 1529; Prot. 1530 (1872); 1533 (1975).

⁶⁾ Hildesheim erhob in diesen Fällen einen Zehnten. Huber a. a. O. S. 64. ⁷⁾ So z. B. in Kbln. Stieba a. a. O. S. 33.

Zeiten der Geldverlegenheit durch Anleihen. Dazu kamen jetzt, weil man wahrscheinlich den Kredit nicht überspannen wollte oder durfte, außerordentliche Steuern, über die wir im einzelnen sehr wenig wissen.

Eine außerordentliche Steuer, die im Jahre 1514 erhoben wurde, traf den Besitz von Häusern und Buden. Sie wurde in drei Raten erhoben. Der Ertrag der ersten war 660 p 5 B, der der zweiten 636½ p 1½ B, der der dritten 180 p, zusammen 1476½ p 6½ B¹⁾. — Im Jahre 1522 konnten größere Beträge vereinnahmt werden. Die Steuer, die ausgeschrieben worden war, als die Bürger vor Peine und Koldingen ihren Herzog unterstützten, traf einerseits wieder Häuser und Buden, andererseits hatten die Nichthausbesitzer von je 100 Pfund Vermögen eine Abgabe zu zahlen. Auch hier wurde die Steuer wieder in drei Raten erhoben, was demnach wohl typisch für die außerordentlichen Steuern zu sein scheint. Es kamen ein 2143 Pfund, ferner 958 p 5 B und 1274½ p ½ B, zusammen 4375½ p 5½ B²⁾. — Von einer außerordentlichen Steuer des Jahres 1524 wissen wir nur, daß sie wahrscheinlich die Häuser mit 15 Schillingen und die Buden mit 7½ Schillingen belastete³⁾. — Nur über die beiden „Tholagen“ des Jahres 1527 sind wir etwas besser unterrichtet. Die erste traf wieder den Hausbesitz. Jedes Haus hatte einen halben Gulden und jede Bude einen Ort zu zahlen. Als Ergebnis konnte der Kämmerer Hans Volger 738½ p 7 B 2 S minus 1 sornen vereinnahmen. — Die zweite Steuer traf das Vermögen, soweit es nicht in Hausbesitz bestand. Von je 100 Pfund Vermögen waren zwei Schillinge zu zahlen, d. i. 2 ‰. Es kamen davon ein 531½ p 2 B⁴⁾. Dieser Betrag würde einer steuerbaren Summe von 531 600 Pfund Vermögen entsprechen. — Vermutlich haben wir aber nur Teilergebnisse vor uns, da die genannten Beträge doch zu sehr gegen die Einkünfte aus den außerordentlichen Steuern früherer Jahre abfallen. — Die Erhebung und Verwaltung der außerordentlichen Steuern erfolgte ebenso wie die der ordentlichen direkten Steuer, des Schoffes, durch die Schoßherren und deren Unterbeamte⁵⁾.

1) Haupteinnahmeregister 1514.

2) Haupteinnahmeregister 1522.

3) Lohnregister 1526.

4) Kämmereregister 1527.

5) Kämmereregister 1527.

III. Die indirekten Steuern.

a) Zölle, Marktgaben und Akzisen.

Zeumer nahm an, daß die indirekte Steuer die eigentliche Steuer zur Deckung der kommunalen Bedürfnisse gewesen sei, während die direkte Steuer zur Aufbringung der landesherrlichen Bede gedient habe¹⁾. — Sohm nennt die indirekte Steuer sogar „gewissermaßen eine Entdeckung der Stadtgemeinde“²⁾. — Diese Ansichten sind vor allem von v. Below³⁾, Wagner⁴⁾ und Dopf⁵⁾ widerlegt und dahin richtiggestellt worden, daß die indirekte Besteuerung auf eine Verleihung durch den Landesherrn zurückgehe, der auf Grund des Zollregals alleinigen Anspruch auf sie hatte. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Huber für Hildesheim, wo eine indirekte städtische Steuer zunächst ganz fehlt, weil der Bischof sie für seine Zwecke erhob. Später legte die Stadt eigenmächtig eine Akzise auf fremde Biere und Weine⁶⁾. — In Hannover war die Sachlage ähnlich. Im Stadtprivileg vom Jahre 1241⁷⁾ ist von einer indirekten Steuer in der Stadt nicht die Rede. Der Herzog wird sie auf Grund des landesherrlichen Zollregals durch seinen Vogt erhoben haben. Das war so selbstverständlich, daß es gar keiner Erwähnung bedurfte. Die Deckung der Unkosten der städtischen Verwaltung konnte aus dem Ertrag der direkten Steuer, von der nur eine feste Summe von zwanzig Mark an den Herzog abgeliefert zu werden brauchte, erfolgen. Als Beweis, daß der Landesherr tatsächlich das Zollregal in der Stadt ausgeübt hat, kann die zweite Ausfertigung des Stadtrechtsprivilegs dienen, das uns die Zustände in der Stadt am Ende des 13. Jahrhunderts schildert⁸⁾. War den Kaufleuten der Stadt Hannover früher nur Zollfreiheit, wie sie die

¹⁾ Zeumer, Die deutschen Städtesteuern S. 96.

²⁾ Sohm, Städt. Wirtschaft im 15. Jahrh. Jahrbücher für Nationalök. und Statistik 1879. Neue Folge Bd. 34 S. 260.

³⁾ v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Hist. Zeitschrift Bd. 59 S. 240 f.

⁴⁾ Wagner, Das Ungeld in den schwäbischen Städten bis zur 2. Hälfte des 14. Jahrh. 1904. S. 104.

⁵⁾ Dopf, Die älteste Akzise in Oesterreich. Mitteilungen des Instituts für Oester. Geschichtsforschung Bd. 28 S. 657.

⁶⁾ Huber, Haushalt der Stadt Hildesheim S. 66 f.

⁷⁾ U. B. Nr. 11.

⁸⁾ U. B. Nr. 11 b; Thimme, Die geschichtliche Entwicklung der Stadt Hannover S. 8; Wenke, Ueber die Echtheit der ältesten Privilegien der Stadt Hannover vom 26. Juni 1241. Hannoverische Geschichtsblätter 1911 S. 148 Anm. 1.

Bürger Braunschweigs genossen, für ihre eigenen Waren außerhalb der Stadt zugesichert, so erhielten sie jezt für den Kornhandel in der Stadt Abgabefreiheit, falls der Verkauf nicht des Verdienstes wegen erfolgte. Wahrscheinlich sind hier die ersten Anfänge einer Durchbrechung des herzoglichen Zollregals zu sehen, das aber niemals ganz beseitigt werden konnte. — Ob die Stadt an Stelle der aufgehobenen Teile des landesfürstlichen Zolles eigene Zölle errichtete, oder ob sie bereits vorher einen Aufschlag auf die herzoglichen als *indebitum theolonium*, als Ungeld, für sich erhob, — wir wissen es nicht. Im Jahre 1293 hat die Stadt aber bereits ein Zollrecht ausgeübt. Sie befreite nämlich die Wagen des Klosters Lottum von allen Abgaben¹⁾. Erst zehn Jahre später finden wir deutlichere Nachrichten. Zunächst handelte es sich dabei um eine Schankabgabe für Wein. Jeder, der Wein im Stadtkeller auschenkt, zahlt, wenn er Bürger ist, für jedes halbe Quart sechs Pfennige, wenn er Fremder ist, einen Schilling an die Stadt als Abgabe²⁾. — Für ein Faß Wein, das bisher im Stadtkeller lagerte und von dort fortgeholt wird, sind nach einem Statut des gleichen Jahres 1303, gleich, ob ein Bürger oder ein Fremder Besitzer ist, zwei Schillinge, für ein halbes Faß aber nur ein Schilling zu zahlen³⁾. Dabei kam die Dauer der Lagerzeit nicht in Frage, die in einem gleichzeitigen Zolltarif als Maß der Besteuerung genommen wurde. Für Fremde (Gäste) bestand nämlich der Zwang, ihre Waren im Stadtkeller zu lagern und auch dort zu verkaufen. Sie zahlten wöchentlich für die Lagerung von gefärbtem Tuch aus Boperinghe und Doornik und von langem blauen Tuch zwei Pfennige, von allem anderen Tuche einen Pfennig; von der Last Heringe drei Pfennige, von einem Faß Butter zwei Pfennige; ferner von Stockfischen, von der Dekade Felle und von einem Faß Tran je einen Pfennig⁴⁾. — Der Deponierungszwang hatte keinen anderen Zweck, als die Aufsicht über die fremden Händler, die ursprünglich allein abgabepflichtig gewesen sein mögen⁵⁾, zu erleichtern oder gar erst zu ermöglichen und damit das richtige Eingehen des Zolles zu überwachen. Deshalb wurden auch Bürger, die den „Gästen“ gestatteten,

1) U. B. Nr. 57.

2) Fiebeler, Mitteilungen aus dem alten Stadtbuche S. 6 Nr. 4.

3) Fiebeler a. a. O. S. 6 Nr. 5.

4) Fiebeler a. a. O. S. 7 Nr. 9.

5) Wagner a. a. O. S. 88.

ihre Waren in ihrem Hause zu lagern, mit fünf Schillingen bestraft.

Diese Gebühren für die Deponierung wird der Verkäufer — wie überhaupt bei allen hierher gehörigen Abgaben, soweit sie der Verkäufer zu leisten hat, — durch die Preisgestaltung seiner Waren auf den Käufer abgewälzt haben. Sollte die Steuer nach Absicht des hochwohlweisen Rates nur den Fremden und seine Waren treffen, so wurde dieser Zweck damit nicht erreicht. Die Lagerungsgebühren wurden zu einer verschleierten Kaufabgabe, durch die die Bürger als die hauptsächlichsten Käufer vor allem belastet wurden.

Wir müssen zwischen reinen Passierzöllen, Verkehrsabgaben, und zwischen Marktabgaben, zu denen Verkaufsabgaben und Deponierungsgebühren zu rechnen sind, unterscheiden.

Der Weinverkauf im kleinen scheint nach dem angeführten Statut vom Jahre 1303 auf den Stadtkeller beschränkt gewesen zu sein, da man doch kaum nur den Weinverkauf im Keller belastet haben wird, während er außerhalb des Kellers frei blieb. Wir haben es hier mit einer Schankabgabe, einer Marktabgabe, zu tun. Ganz anderer Natur ist die Abgabe, die auf der Lagerung ganzer Fässer lag. Dabei handelte es sich um einen Transitzoll, einen Verkehrsoll. Man könnte einwenden, daß es in diesem Falle zweckmäßiger gewesen sei, die vollen Weinfässer bereits bei der Einfahrt zu verzollen. Aber dabei ist zu bedenken, daß die eigentliche Abgabe, die den Wein belastete, eine Verkaufsabgabe, eine Schankabgabe, war. Der Einfuhrzoll durfte also nicht erhoben werden, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Erst wenn der Wein wieder ausgeführt wurde, der Stadt also die Schankabgabe entging, trat die Verpflichtung zum Zoll ein, der im allgemeinen am Tore bezahlt wurde. Daß die Abgabe, wie der Wortlaut des Statuts zeigt, bereits bei der Abholung aus dem Stadtkeller gezahlt werden mußte, anstatt erst am Tore, scheint mir für die Beurteilung des Wesens der Abgabe ohne große Bedeutung. Im Augenblick, wo der Wein aus dem Keller entfernt wurde, verlor die Stadt die Anwartschaft auf die Schankabgabe, da Wein nicht in anderen Häusern ausgesetzt werden durfte. Aus demselben Grund ergab sich, daß die Ausfuhr beabsichtigt war, womit die Pflicht zum Zoll gegeben war.

Die Grenzen zwischen Verkehrsabgaben und Verkaufsabgaben, die in dem vorliegenden Falle noch einigermaßen klar zu scheiden waren, gingen oft ineinander über, wie aus der um die Mitte des 14. Jahrhunderts entstandenen Zollrolle zu ersehen ist, die in das um das Jahr 1365 kodifizierte Stadtrecht¹⁾ aufgenommen wurde²⁾.

Keine Zölle — Ein- und Ausfuhrzölle — haben wir in folgenden Bestimmungen: Fährt ein Bürger einem Fremden eine Last in die Stadt und eine andere Last aus der Stadt, so soll der Fremde je vier Pfennige bei der Ein- und Ausfahrt entrichten; fährt er aber geradewegs durch die Stadt mit seiner Last, so zahlt er die vier Pfennige nur einmal; verläßt der Wagen eines Fremden die Stadt leer, so zahlt er nichts, da er bei der Einfahrt seinen Zoll entrichtet hat³⁾. — Mietet ein Bürger den Wagen eines Fremden, so gibt er bei der Ein- und Ausfahrt nur einen Zoll von vier Pfennigen; fährt er aber für zwei Verschiedene ein und aus, so gibt er den Zoll zweimal⁴⁾. — Dabei ist es ganz gleich, was der Wagen geladen hat. Aber der zunehmende Handel drängte nach Spezialisierung der Abgaben auf Grund der Warenart, da durch die gleiche Besteuerung jeder Warenmenge diese nicht ihrem verschiedenen Wert entsprechend belastet wurde. Infolgedessen entstanden Abgaben, die sich mehr den eigentlichen Marktabgaben näherten, ohne aber ihren Ursprung als Verkehrszölle verleugnen zu können. Einen Torzoll wie in den vorigen Statuten scheinen wir in der Bestimmung zu haben, daß Hopfenfahrer bei der Einfahrt vom Wagen vier und vom Karren zwei Pfennige Zoll zahlen, bei der Ausfahrt auch denselben Zoll, wenn sie ein anderes Gut hier geladen haben, sonst ist die Ausfahrt zollfrei⁵⁾. — Dies Statut scheint nur eine kasuistische Formulierung der obengenannten zu sein. — Salzwagen und Salzkarren geben an Markttagen Salzzoll; an anderen Tagen muß der Wagen mit vier, der Karren mit zwei Pfennigen verzollt werden; bei der Ausfahrt verzollen sie das für ihr eigenes Geld gekaufte Gut nicht, führen sie aber für einen anderen Zollpflichtigen etwas aus, so müssen sie es verzollen⁶⁾. — Deutlich zeigt sich hier schon

¹⁾ Jürgens, Die Stände im Fürstentum Lüneburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts. ZGSt. 1892 S. 234.

²⁾ Stadtrecht S. 486—491.

³⁾ Stadtrecht S. 486—491 Nr. 21.

⁴⁾ a. a. O. Nr. 35. ⁵⁾ Nr. 22. ⁶⁾ Nr. 23.

das Zwiespältige in der verschiedenen Behandlung der Salzladungen an Markttagen und an anderen Tagen. — Für Tuch in Lafengröße, das man hier durchträgt oder führt, gibt man einen Pfennig¹⁾; ebensoviel zahlt man von einer Tonne Seringe, die auf leerem Wagen verfrachtet wird, von einer Tracht dagegen zahlt man nur einen Scherf²⁾. — Mehr und mehr überwiegen die Markttaggaben. Fremde, die hier Korn oder Malz kaufen oder durchführen, zahlen von einem Scheffel einen halben Pfennig, von einem Wagen vier Pfennige. Dabei ist das Futter für die Pferde für die Rückfahrt frei von Zoll³⁾. Die Klöster und Geistlichen des Landes dürfen für ihren eigenen Unterhalt zum Säen und Verfüttern frei Korn kaufen⁴⁾.

Keine Markttaggaben haben wir in den Bestimmungen über den Viehverkauf. Von einem Reitpferd gibt man einen Schilling, von einem anderen Pferd, mag es gut oder schlecht sein, zwei Pfennige, von einer Stute mit saugendem Fohlen einen Pfennig⁵⁾. Ebensoviel gibt man von einer Kuh mit einem oder zwei saugenden Kälbern⁶⁾, von einem Ochsen, einem Kind, einem Boß, zwei Ziegen mit saugenden Ziden, von vier Schafen mit saugenden Lämmern⁷⁾, von einem Schwein und von einer Sau mit Ferkeln⁸⁾.

Mitunter wurde beim Kauf einer einzelnen Ware eine Markttaggabe erhoben, während beim Großeinkauf Wagen- und Karrenzoll in Frage kam. Da sich die Steuer dadurch wahrscheinlich ermäßigte, lag darin zweifellos eine Begünstigung des Kaufmanns und des „Großhandels“. So war es z. B. beim Bier. Das Lechlein Bier mußte beim Verkauf mit einem Pfennig verzollt werden, dagegen gab man für halbe oder ganze Fuder mit Fässern Wagen- oder Karrenzoll⁹⁾. Ähnlich war es bei Töpfen und Kesseln, die einzeln mit einer Abgabe von einem Pfennig beschwert waren. Beim Großeinkauf durch Fremde galt wiederum Wagen- und Karrenzoll¹⁰⁾. — Das letztere Beispiel lehrt überdies, daß auch schon auf gewissen Gewerbeerzeugnissen ein Zoll lag. Auch Tuch war, wie oben erwähnt, zu verzollen. Wahrscheinlich handelte es sich dabei um solche Waren, die von besonderer Güte waren und viel gekauft wurden. — Auch neue Wagenräder, die ein Fremder hier kaufte oder in Laufschafen und unter seinem Gerät hier durchführte, mußten mit je einem Pfennig verzollt

¹⁾ Nr. 27. ²⁾ Nr. 32. ³⁾ Nr. 24. ⁴⁾ Nr. 25. ⁵⁾ Nr. 28. ⁶⁾ Nr. 29.

⁷⁾ Nr. 30. ⁸⁾ Nr. 31. ⁹⁾ Nr. 33. ¹⁰⁾ Nr. 36.

werden; etwas anderes war es, wenn er sie anlässlich eines Radbruches benötigte und an den Wagen schraubte, dann waren sie zollfrei, oder mußten vielmehr zugleich mit dem Wagen verzollt werden¹⁾. — Der Kornverkauf war zollfrei, soweit es sich um den Ertrag der eigenen Wirtschaft handelte²⁾. Nur wenn ein Fremder hier Korn kaufte, um es teurer zu verkaufen, mußte er Zoll zahlen³⁾. —

Auch die übrigen Bestimmungen der Zollrolle handeln fast ausschließlich von der Zollpflicht der Fremden. Ich möchte daher annehmen, daß es sich bei dem vorliegenden Tarif tatsächlich nur um eine Besteuerung der fremden Kaufleute handelte. Beim Geschäftsverkehr zwischen Bürgern und Fremden haben die letzteren den Zoll zu zahlen, gleich, ob sie Käufer oder Verkäufer waren. Auch wenn Bürger die Fuhrleute der Fremden waren, hatten diese den Zoll zu zahlen für ihre Wagen und Karren; die Zollfreiheit der Bürger ging also nicht in diesen Fällen auf das fremde Gut über. — In folgerichtiger Weiterführung des Gedankens der Fremdenbesteuerung wurde sogar bestimmt, daß, wenn Fremde unter sich hier Pferde und anderes Vieh kauften, beide denselben Zoll zahlen sollten⁵⁾.

Eine Art von Verkehrsabgaben muß noch erwähnt werden, der Schiffszoll. Durch das große Privileg, das die Stadt Hannover im Jahre 1371 von den Herzögen Albrecht und Wenzeslaus von Sachsen erhielt, war ihr der lang ersehnte freie Schifffahrtsweg nach Bremen zugesichert worden⁶⁾. Wegen der großen Kosten, die der Ausbau der Leine erforderte, wurde durch einen Vertrag mit der Stadt Bremen vom 7. Januar 1376 festgelegt, daß Hannover von allen Schiffs- ladungen, die die Stadt berührten, einen Zoll erheben dürfe, und zwar sollten von jeder Bremer Mark Wert der Ladung zwei Hannoversche Pfennige auf der Hinreise erhoben werden; die Schiffe selbst sollten aber abgabefrei sein⁷⁾. — Eine

¹⁾ Nr. 26. ²⁾ Nr. 37, 39. ³⁾ Nr. 38.

⁴⁾ Diese Bestimmungen über den Kornverkauf fanden sich bereits in der zweiten Ausfertigung des Stadtrechtsprivilegs (U. B. Nr. 11 b) und sind in der lateinischen Fassung der Urkunde mit geringen Wortänderungen hier übernommen, während alle anderen Bestimmungen dieser Zollrolle mittelniederdeutsch abgefaßt sind. Nur eine wesentliche Aenderung ist eingetreten. In der Urkunde heißt es nur, wenn „einer“ (aliquis) Korn aufkauft, während es in der Zollrolle heißt, wenn ein Fremder (hospes) Korn aufkauft, soll er es verzollen. ⁵⁾ Stadtrecht S. 490 Nr. 34.

⁶⁾ Reg. 1371 Juni 1; Sud. IV 179. ⁷⁾ Reg. 1376 Jan. 7.

Spätere Randglosse zu der Zollrolle des Stadtrechtes bestimmte, daß von jedem Schiff mit voller Ladung drei Schillinge gegeben werden sollten, falls es aber nicht voll geladen sei, nur der entsprechende Teil der Abgabe. Im Jahre 1400 wurde die Abgabe auf 24 Schillinge für jedes Schiff und jede Reise erhöht¹⁾. — Diese Abgabe sollte aber nur solange erhoben werden, bis die Unkosten für die Anlegung des Schiffahrtsweges gedeckt waren. In der Tat finden sich auch nur sehr wenig Notizen über Einnahmen vom Schiffszoll in den ersten Kammereiregistern. Am Anfang des 15. Jahrhunderts verschwanden sie ganz.

Wie wir oben sahen, waren die Bürger selbst ursprünglich wahrscheinlich frei von Zöllen. Später wurden sie auch zu indirekten Abgaben herangezogen. Zunächst sind unter den Einnahmen der seit dem Jahre 1386 erhaltenen Kammereiregister Einkünfte aus einer Bieratzise nachweisbar. Sie sind als Kufenpfennige oder Afsise vom Einbecker Bier bezeichnet. Ihr Ertrag war nicht sehr bedeutend. Zeitweise wurde sie verpachtet. Im einzelnen wird weiter unten über die Bieratzise gehandelt.

Ganz geringe Beträge, fast stets unter zehn Schillingen, sind jährlich als Einnahmen aus dem Tuchzoll gebucht. Er betrug im Jahre 1475 sechs Pfennige für ein Lafen²⁾.

Außer den aufgeführten Tatsachen haben wir kaum eine Nachricht über die indirekten Steuern der früheren Zeit. Einnahmen aus ihnen sind in den erhaltenen Registern außer den oben erwähnten bis in die vierziger Jahre des 15. Jahrhunderts nicht erhalten, ein Zeichen, daß die Verbrauchssteuern im Finanzhaushalt der Stadt bis dahin keine große Rolle spielten. — Da nun für die gleiche Zeit der herzogliche Zoll in Hannover mehrfach erwähnt wird, so glaube ich hier wiederum eine Bestätigung der schon oben geäußerten Meinung zu finden, daß das ganze indirekte Steuerwesen, Torzölle wie Markt- und Verkaufsabgaben, ursprünglich ganz und bis fast in die Mitte des 15. Jahrhunderts hinein vorwiegend dem herzoglichen Zöllner zufiel. Hannover war neben Winsen an der Aller und Celle herzogliche Zollstation³⁾. Die herzogliche Zolnbude befand sich in der Schmiedestraße⁴⁾. Erst in den vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts ging die

¹⁾ Stadtrecht S. 488. ²⁾ Lohnregister 1475.

³⁾ Prot. 1437 (107); Reg. 1437 Sept. 19.

⁴⁾ Verlassungsbücher I 1472; II Marktstraße 1505, 1510.

Stadt dazu über, die indirekte Steuer in größerem Maße dem städtischen Haushalt zunutze zu machen, indem sie nach und nach auf Bier, Mühlenerzeugnisse und Salz eine Akzise legte.

Die Verwalter der betreffenden Akzise hatten teken, Quittungsmarken, zu verkaufen gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Abgabe. Solche Marken, die aus Blei angefertigt wurden, sind häufig beschafft worden¹⁾. Gleiche Marken gab es auch für die Ausfuhr von Kalk und Ziegelsteinen²⁾. Der Unterschied im Preis für Bürger und für Auswärtige, der bei Kalk und Ziegelsteinen oft recht erheblich war, ist — mag er auch aus wirtschaftlichen und bevölkerungspolitischen Gründen entstanden sein, — seinem Wesen nach ein Ausfuhrzoll.

Die Aufgabe, die Lorabgaben zu erheben, lag dem Bürgermeister selbst ob. Es war ihm erlaubt, die Pfortner, die Lortwachen als seine Stellvertreter mit der Einziehung des Zolles zu beauftragen, doch durfte er das nicht als sein Recht beanspruchen³⁾. — Obwohl der Zoll an den Lorten erhoben wurde, galt doch das ganze Weichbildsgebiet, also auch alles Land zwischen Mauern und Landwehren, als Zollgebiet, so daß Stadtgrenzen und Zollgrenzen sich deckten⁴⁾.

Wie das ganze Finanzwesen, so war auch das Akzisenwesen durchaus zersplittert und ohne einheitliche Leitung. Es gab eine Malzakzise, eine Salz-, Bier-, Bronhan-, Gersten-, Mühlenakzise. Für jede war eine besondere Ratskommission eingesetzt, die den Verkauf der Marken zu überwachen hatte. Der Ausfuhrzoll für Ziegelsteine wurde von den Ziegelherren verwaltet, während der Ausfuhrzoll für den Kalk von dem Lohnkämmerer unmittelbar mit der Bezahlung des Kalkpreises erhoben wurde. Die Akziseherren lieferten ihre Einnahmen bezw. ihre Gewinne zumeist an die Lohn- und Marstallkammer ab; aber auch die Rentenkammer erhielt häufig Beträge. Für ihre Amtstätigkeit waren sie dem Rat Rechenschaft schuldig.

Erst nach der Reformation, im Jahre 1534 wurde das Akzisenwesen zentralisiert und vereinfacht, indem auf einen Ratsbeschluß hin die Stadt eine Zollbude errichtete und einen beeidigten Zollschreiber anstellte, der die gesamten Akzisenregister vom Malzen, Brauen, vom Ziegelhof und Röhsehof

¹⁾ Lohnregister 1434, 35, 37.

²⁾ Lohnregister 1454, 54; Ziegeleiregister 1476.

³⁾ Prot. 1434 (528). ⁴⁾ Stadtrecht S. 309.

(Kalkhof) u. a. treulich führen sollte. Jeder hat fortan die Akzisezeichen vom Akziseherrn zu holen. Der Zollschreiber nimmt dann den Eid des Betreffenden an, macht die Eintragung in sein Register, während der Bürger oder seine Frau das Geld eigenhändig in die Geldkiste wirft. Außer Bürgern und Bürgerinnen darf keiner Akzisezeichen holen. Jeder muß sie selbst abholen und darf sich nicht vertreten lassen; keiner darf sie im Namen eines anderen holen, um etwa damit Vorteile zu erwerben und sie zu mißbrauchen, bei Verlust von Leib und Gut. Die Registereintragungen müssen mit dem Geld in der Kiste bei einer Prüfung übereinstimmen, ebenso aber auch mit den in den Mühlen und in den Torbuden abgelieferten Marken. — Der Akziseschreiber hat jeden Morgen außer Sonntags von sieben bis acht Uhr und jeden Nachmittags im Winter von ein bis drei Uhr, im Sommer von drei bis fünf Uhr die Marken zu verausgaben und die Eide anzunehmen. In der Zeit, wo der Schoß gefeßt wird, ist der Akziseschreiber morgens drei Stunden für die Bürger zu sprechen, nachmittags dagegen nicht¹⁾.

Am wichtigsten für uns ist die technische Seite der Akziserhebung. Die Akzisezeichen wurden von den Akziseherrn also an die Bürger verausgabt, die damit zum Schreiber gingen und ihm die Akzise bezahlten. Er versah daraufhin die mitgebrachten Marken mit einem Zeichen oder tauschte sie gegen andere ein. — Vor dem Jahre 1534 bezahlten die Bürger die Akzise unmittelbar an die Akziseherrn gegen Empfang der Marken. Diese Marken wurden dann bei der Einlieferung des Korns zum Mahlen oder Vermalzen in den Mühlen oder bei der Ausfuhr der abgabepflichtigen Ware in der Torbude abgegeben. Ohne Vorlage der Marken war die Abfertigung in den Mühlen und an den Toren unmöglich. Gleichzeitig hatte man hier ein gutes Mittel zur Kontrolle der Amtsstellen, die sonst in der Finanzverwaltung meist arg danieder lag.

Im allgemeinen hatten wir es mit der Erhebung von Zoll und Akzise in Geldform zu tun, wie der Verkauf der Marken es ergibt. Ursprünglich wird die Abgabe in einer Quote der Ware, also in Naturalien bestanden haben. Unsere Quellen kennen in der späteren Zeit nur in den Mühlen neben der Akzise eine Naturalabgabe. — Auch auf Wein lag ursprünglich eine Naturalabgabe, die darin bestand, daß die

¹⁾ Stadtkündigung von 1534.

Weinherren den Wein kosteten und auf Grund der Probe den Preis festsetzten; vorher durfte der Wein nicht verkauft werden¹⁾.

b) Die Einnahmen aus den einzelnen Ämtern und aus den damit zusammenhängenden selbstständigen Unternehmungen, Gewerben und Betrieben der Stadtverwaltung.

1. Die Einkünfte aus der Bierakzise und den städtischen Wein- und Bierkellern.

Durch Ratsbeschluß vom Fronleichnamstage des Jahres 1321 war der Weinverkauf Stadtmonopol geworden. Der Weinschreiber und sein Knecht, die die Verwaltung und den Verkauf übernahmen, durften Wein nur auf eine Bescheinigung des Rates und nur gegen bar oder Pfänder verausgaben; sie mußten schwören, volle Maße zu geben, den Wein nicht zu vermischen und getreue Rechenschaft abzulegen²⁾. — Der Weinkonsum war nicht groß, am meisten verbrauchte der Rat selbst für die jährlichen Geschenke an die Ratsherren³⁾ und an fremde Gäste, während die Bürger sich lieber am Bier gütlich taten. Die Folge war, daß der Weinkellerbetrieb unrentabel war, der Jahresabschluß oft mit einem Defizit endete oder der Gewinn in keinem Verhältnis zu den aufgewandten Mühen der Verwaltung stand. — Wichtiger als der Weinverkauf war der Bierhandel. Schon im Jahre 1322 hatte die Stadt von den Herzögen Otto und Wilhelm das Recht erhalten, Bier in Tonnen zu verkaufen, nur mußte ihnen der rechte Zoll gegeben werden von denen, die ihnen zollpflichtig waren⁴⁾. Wir dürfen uns für diese Frühzeit noch keinen ausgedehnten Handel der Bürger mit Bier denken. In jener Zeit braute jeder Bauer und Bürger selbst für den eigenen Bedarf, die Hinterlassen dazu oft noch für ihre Grundherren, wenn diese keine eigene Brauerei mehr betrieben. Da das Hannoversche Bier sich kaum schon zu der besonderen Güte entwickelt hatte, die ihm später nachgerühmt wurde, wird die

¹⁾ Fiedeler, Mitteilungen S. 13 Nr. 24.

²⁾ Stadtrecht S. 303 f. ³⁾ Stadtrecht S. 334.

⁴⁾ U. B. Nr. 143; Stadtrecht S. 164. Da die Bürger Hannovers ebenso wie die Braunschweiger im ganzen Herzogtum zollfrei handeln dürfen, sind mit den Zollpflichtigen an dieser Stelle die Nichtbürger gemeint, die mit Hannoverischem Bier handeln.

Nachfrage nicht sehr groß gewesen sein, zumal die Konkurrenz guter fremder Biere nicht gering war. Andererseits verliehen aber die Herzöge kein Privileg, für das kein Bedürfnis da war. So werden wir hier die Anfänge und Keime eines Gewerbes feststellen müssen, dem Hannover zum großen Teil seine späteren Reichtümer verdankt.

Schon im 14. Jahrhundert erhob die Stadt eine Akzise von Bier, deren Ertrag aber nicht sehr bedeutend war. Die Absicht des Rates ging jetzt dahin, durch Hebung des Handels und der Konsumtion von Bier eine Vermehrung der Akziseeinnahmen zu erreichen. Zu dem Zweck mußte die Stadt das fremde Bier und vor allem das Hildesheimer Bier, das während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts den ganzen Markt beherrschte, zunächst verdrängen. Für den Stadtbezirk geschah das durch wiederholte Ratsbeschlüsse, die den Verkauf, den Ausschank, ja selbst die Lagerung von Hildesheimer Bier streng verboten. Die Bürger durften sogar nicht einmal zur Neustadt, nach Hainholz, Döhren und Linden gehen, um dort Hildesheimer Bier zu trinken¹⁾. Zweifellos auf Vorstellungen des Rates der Stadt Hannover verboten die Herzöge Bernd, Otto und Wilhelm im Jahre 1422 für ihre Lande Lüneburg, Ewerstein und Homburg bis Michaelis 1424 den Ausschank und den Verkauf des Hildesheimer Bieres und behielten es sich nur für den Tafelgebrauch auf ihren Schlössern vor. Dafür wollten sie aber von jedem Fuder Hannoverschen Bieres denselben Zoll nehmen wie bisher vom Hildesheimer Bier und ferner sollte der Rat ihnen jährlich 15 Fuder Hannoversches Bier liefern. Nur die Bürger durften fortan ihr Bier abgabefrei ausführen. Verstößen die Herzöge gegen eine dieser Bestimmungen, so sind die Bürger zur Zahlung der Akzise und zur Lieferung der 15 Fuder Bier nicht verpflichtet²⁾. — Im Jahre 1427 verboten die Herzöge Bernd und Otto den Ausschank fremder Biere erneut auf der Neustadt und dem Brühl für zehn Jahre³⁾. — Im Jahre 1447 erfolgte das Verbot des Hildesheimer Biers für vierzig Jahre für die herzoglichen Lande. Als Ersatz für die dadurch ausfallende Akzise, die auf 300 Gulden jährlich geschätzt wurde, sollten von jedem Fuder Hannoverschen Bieres, das aus der Stadt heraus ins Herzogtum oder weiter gebracht wurde,

¹⁾ Prot. 1436 (77); 1443 (262); 1459 (146).

²⁾ Reg. 1422 Aug. 21.

³⁾ Reg. 1427 Juli 13.

drei Schillinge und von jeder Tonne neun Pfennige Hannoverſcher Wahrung Mzife erhoben werden¹⁾.

Der Erfolg all dieſer Maregeln mu durchſchlagend ge-
weſen ſein. Als im Jahre 1482 Biſchof Bertold von Hildesheim
wegen der Uerschuldung ſeines Stiftes eine Mzife auf Bier
legte und die Hildesheimer ſich beſchwerten, da konnte er feſt-
ſtellen, da die Stadte Goslar, Braunschweig, Hannover und
Einbeck, deren Biere im Stift viel mehr getrunken wurden,
nichts dagegen hatten²⁾. — Das Hildesheimer Bier war also
jogar in der nachsten Umgebung der Erzeugungsstatte durch
das Bier anderer Stadte, darunter Hannovers, verdrangt
worden.

In die Stelle der verdrangten fremden Biere³⁾ mute
die Stadt nun ein anderes Getrank von gleicher Gute ſetzen,
deſſen Vertrieb vom Rat gut beaufſichtigt werden konnte.
Der Rat hatte zunachst dem Hannoverſchen Bier ſelbſt dieſe
Monopolſtellung zugebracht. Es begann eine rege Brau-
tatigkeit, die aber ſchon bald ſchweres Bedenken beim Rat
erregte.

Bekanntlich war das Getreide das Hauptnahrungsmittel
des Mittelalters, und es war deshalb fur jede Obrigkeit eine
erſte Aufgabe, ihre Untertanen reichlich damit zu verſorgen.
Wenn auch fur die Stadte noch ein groer landwirtschafstlicher
Eigenbetrieb anzunehmen iſt, ſo reichete dieſer doch nicht zur
Ernahrung allein aus. Die Obrigkeit ordnete deshalb regel-
maig zur Zeit der Ernte den Aufkauf und die Aufſpeicherung
von beſtimmten Getreidemengen durch die einzelnen Burger
und Haushaltungen an, um ſich ſo vor Hungersnoten zu
ſchutzen. Infolge der durch das Verbot des Hildesheimer
Bieres bedingten groeren Nachfrage und Konſumtion des
Hannoverſchen Bieres innerhalb und auerhalb der Stadt
gingen die Burger dazu ber, das Getreide anſtatt aufzu-
ſpeichern, zu vermalzen und zum Brauen zu verwenden. —
Wenn auch der Rat nur ungern auf die Einnahmen aus dem
aufbluhenden Braugewerbe verzichtete, richtiger war es fur
ihn jedenfalls, die Einwohnerschaf vor ſchweren wirtschafst-
lichen Erſchutterungen, wie ſie eine Hungersnot zeitigte, zu
bewahren. Er griff ſofort regelnd ein und beſtimmte fortan

¹⁾ Reg. 1447 Mai 6.

²⁾ Reg. 1482 Marz 12.

³⁾ Nur das Geismarer Bier fiel nicht unter das allgemeine Verbot
der fremden Biere. Einen Grund dafur wei ich nicht anzugeben.

die Getreidemenge, die vermalzt und verbraut werden konnte¹⁾). Durch diese neue ergänzende Gesetzgebung wurde auch verhütet, daß durch regellosen übergroßen Aufkauf von Getreide die Preise in die Höhe gingen und so die anderen Bürger geschädigt wurden. Andererseits wurde auch durch Festsetzung der Höchstbraumenge verhütet, daß kapitalkräftige Bürger, — mochten sie selbst besitzend sein oder sich das Geld durch Rentenverkauf erworben haben, — durch vermehrte Produktion ein Uebergewicht über die anderen Bürger erhielten, was der Mittelstandspolitik der Stadtobrigkeit widersprochen hätte. Außer durch Beschränkung der Rohprodukte und Festsetzung der Anzahl der Braue wurde das Brauen gehindert durch Beschränkung der Brautätigkeit auf eine bestimmte Zeit²⁾). Die getreue Beobachtung aller Erlasse und Ründigungen mußten die Bürger in ihren Schöfheid aufnehmen³⁾.

Die Alleinberechtigung des Hannoverischen Bieres hatte also den Rat in eine recht schwierige Lage gebracht. Er hatte eine Abgabe von dem Eigenbräu seiner Bürger erhoben, soweit es zum Kleinverkauf kam und nicht im eigenen Haushalt verbraucht wurde. Es sind uns zwei Brauatziseregister aus den Jahren 1417 und 1419 erhalten, also aus einer Zeit, die kurz vor Beginn der regen Brautätigkeit lag. Die Abgabe wurde alle Vierteljahre erhoben⁴⁾). Der Steuerfuß ist unbekannt. Nur ein Teil der Namen der Zahler kommt in allen Vierteljahrslisten vor, andere erscheinen nur in einigen oder gar nur in einer Liste. Unter den 67 Brauern des Registers vom Jahre 1417 und den 61 von 1419 finden wir nur wenige Namen bekannter Patrizier und Handwerksmeister⁵⁾. Die Gesamt-

¹⁾ Prot. 1434 (42); 1437 (111); 1438 (113); 1441 (184); 1442 (213); 1443 (237, 255); 1449 (433).

²⁾ Prot. 1434 (42). Jeder darf nur einmal wöchentlich brauen. Das Brauen darf erst nach Michaelis beginnen.

³⁾ Prot. 1435 (59); 1437 (111); 1441 (184).

⁴⁾ der bruwer tzise Weihnachten, Ostern, Johannes Bapt., Michaelis, unter den Einnahmen der Lohnregister 1417 und 1419.

⁵⁾ Von einer Brauergilde kann in jener Zeit, wo jeder für sich und für den Verkauf frei brauen durfte, keine Rede sein. Auch die Quellen kennen keine. Nur Brautnechte sind bekannt. Sie betrieben aber kein selbständiges Gewerbe, sondern halfen nur den Bürgern bei den technischen Arbeiten während des Brauens. — Uebrigens durften seit dem Jahre 1450, wahrscheinlich auch schon vorher, nur ansässige Bürger zum Verkauf brauen. Stadtrecht S. 476 f; Prot. 145 (473). — Nach einer Bestimmung, die um das Jahr 1490 vom Rat erlassen wurde, durften nur Hausbesitzer brauen. Budenbesitzer, die brauen wollten

erträge der Akzise sind nicht unerheblich. Sie betragen im Jahre 1417 = 119½ p 3½ ß 2 Sch; im Jahre 1419 = 109 p 2 ß 1 Sch.

Der Rat kam also, gleichsam durch die Verhältnisse gezwungen, zu dem Entschluß, wieder ein fremdes Bier in der Stadt ausschenken zu lassen. Er entschied sich aus nicht näher bekannten Gründen für das Einbecker Bier. Er konnte seinen Entschluß fassen, ohne fürchten zu müssen, dadurch das aufblühende Braugewerbe der Bürger wesentlich zu schädigen. Es fand infolge der landesherrlichen Verbote der Konsumtion des Hildesheimer Bieres auf dem Lande ein gutes Absatzgebiet. Die Bürger selbst tranken gern ein fremdes Bier, davon zeugen die häufigen Einnahmen von Strafgeldern für den Genuß des verbotenen Hildesheimer Bieres¹⁾.

Nach einem Ratsbeschlusse durfte seit dem Jahre 1440 im Stadtkeller wieder Einbecker Bier ausgeschenkt werden²⁾. Ebenso darf jeder Bürger, der Lust hat, Einbecker Bier im Kleinen verkaufen. Der Bürger Ulrich Luzefe verpflichtete sich nach reiflicher Ueberlegung für das Jahr dem Rat 600 Lübsche Mark, wie sie hier gang und gäbe waren, zu zahlen. Dafür durfte er die Akzise von dem Bier einziehen, sie erhöhen und erniedrigen, wie es ihm gut schien und wie es auch in früheren Zeiten war³⁾.

Wir haben hier also noch das System der Akziseverpachtung. Die Stadt erhielt eine Pauschalsumme, die dem berechneten Ertrage entsprechen sollte, oder es handelte sich um eine regelrechte Versteigerung gegen Höchstgebot, und die Stadt überließ das mühevollen Geschäft der Einziehung der Steuer dem Pächter. Wie aus der Verfügung hervorgeht, war auch früher Akziseverpachtung das gewöhnliche gewesen. Aus dem Rammereiregister des Jahres 1400 wissen wir, daß Keyner Nagel die Eilenriede und die Bierakzise für zusammen 200 Bremer Mark verpfändet erhalten hatte. Nach dem Jahre 1440 ist keine Verpachtung der Akzise mehr erfolgt. Bei ihrer steigenden Bedeutung für

und denen der Rat nach einer Besichtigung des Gebäudes die Erlaubnis dazu erteilt hatte, mußten dann Dingspflicht wie von einem Hause tun. Stadtrechtverordnungen 1490—1540.

¹⁾ Lohnregister 1444, 46, 50, 52, 57, 76.

²⁾ Bereits im Rammereiregister 1391 sind 43 p als Halbjahrgewinn vom Einbecker Bier eingesezt.

³⁾ Prot. 1440 (169).

den städtischen Haushalt hielt sie der Rat stets in eigener Verwaltung. — Im Jahre 1443 wurde den Bürgern der freie Verkauf des Einbecker Biers bestätigt. Sie durften es innerhalb und außerhalb der Stadt verkaufen gegen Geld und Waren, aber nicht gegen Gold. Ehe das Bier vom Wagen kam, mußten sie von jedem Faß 15 Schillinge Akzise zahlen¹⁾. Die Träger mußten schwören, erst dann ein Faß abziehen, wenn das Akzisezeichen des Kämmers als Quittung über die bezahlte Akzise vorlag²⁾. Auch der ausschenkende Bürger mußte den entsprechenden Eid leisten³⁾. Die Stadtknechte und die Torhüter waren eidlich verpflichtet, die Einfuhr fremder Biere anzumelden⁴⁾. Ein Transport von Bier ohne die städtischen Träger war streng verboten⁵⁾. Man sieht, wie umfassend die Verfügungstätigkeit der Stadt war, um sich die Akzise zu sichern. Die Akzise war in den einzelnen Jahren verschieden hoch. Sie betrug z. B. in den Jahren: 1443, 1445, 1463, 1468, 1470, 1488 = 15 Schillinge⁶⁾; 1445, 1453 bis 1457 = (1 Lübische Mark) = 12 Schillinge⁷⁾; 1458, 1459, 1461, 1463 (bis 25. Jan.), 1482; 1483 = 10 Schillinge⁸⁾.

Der Unterschied war durch den Bierpreis bedingt⁹⁾.

Die Akzise für das Hamburger Bier, das seit dem Jahre 1461 im Stadtkeller als Spezialität ausgeschenkt wurde, betrug bis zum Ende des Mittelalters stets drei Schillinge für die Tonne¹⁰⁾. — Zu Beginn der neunziger Jahre des 15. Jahrhunderts wurde der Ausschank von Einbecker Bier wieder auf den Stadtkeller beschränkt, während man den Bürgern nur den Ausschank des eigenen Bieres erlaubte. Auch Geistliche konnten, wenn sie wie die Bürger die festgesetzte Akzise zahlten, zum Verkauf brauen.¹¹⁾

Außer der Bierakzise brachten Wein- und Bierkeller dem Rat größere Einnahmen. Der Ratsweinkeller unter dem Rathaus diente nur dem Weinverkauf¹²⁾, über dessen

1) Prot. 1443 (262). 2) Stadtrecht S. 307. 3) Stadtrecht S. 281 f.

4) Prot. 1444 (274). 5) Stadtrecht S. 305.

6) Prot. 1443 (262); 1445 (314); 1463 (203); 1468 (317); 1470 (340); 1488 (593). 7) Marktregister 1445, 1453—57.

8) Prot. 1458 (128); 1459 (145); 1483 (516).

9) Prot. 1488 (593). 10) Marktreg. 1461 ff.

11) Stadtrechtsverordnungen 1490—1540.

12) Der Weinkeller ist der älteste Teil des Rathauses; über ihm wurde im Jahre 1455 der Neubau errichtet. Gruben, Origines et Antiquitates Hanoverenses 1740 S. 318 f.

älteste Geschichte oben gehandelt wurde. Erst seit dem Jahre 1460 behielt sich der Rat das Recht vor, auch im Weinkeller Bier verzapfen zu lassen¹⁾. Sehr einträglich war der Weinkellerbetrieb auch in dieser Zeit noch geworden. Bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts überstiegen die Unkosten häufig die Einnahmen²⁾, doch können in anderen Jahren³⁾ auch mehr oder weniger große Gewinne gebucht werden. Aber als ständige Einnahmequelle kam der Weinkeller im Mittelalter nicht in Betracht. — Einträglich war der Bierkeller, der verpachtet wurde. Er lag unter dem Fleischhaus, der Coldunenburg⁴⁾, dem Ratsweinkeller gegenüber, nur durch die Köbelingerstraße von ihm getrennt. Der Pächter hatte sich zur Abgabe der Afzise zu verpflichten⁵⁾ und zahlte überdies einen Pachtzins, der für 1443 bis 1458 sechs Pfund jährlich betrug⁶⁾, im Jahre 1459 aber auf 15 Pfund erhöht⁷⁾, 1463 auf acht und 1470 auf zehn Pfund festgesetzt wurde⁸⁾. Dafür durfte er das Kellerinventar benutzen⁹⁾. Zuerst hatte man den Keller an den Weinschreiber verpachtet¹⁰⁾, wahrscheinlich um ihm einen Verdienst zu verschaffen, später erhielten ihn angesehene Bürger¹¹⁾. Bis zum Jahre 1484 wurde der Keller unter dem Fleischhaus als Bierkeller verpachtet, seit den neunziger Jahren wurde er als Salzkeller benutzt, später an Bürger vermietet und verkauft.

¹⁾ Prot. 1460 (158).

²⁾ Prot. 1454 (68); 1455 (73, 87); 1457 (115); 1469 (329). Bei der Abrechnung blieb der Rat dem Weinschreiber Hans Budeborg noch zwölf Pfund 7 B 1½ Schilling schuldig. Als Grund wird angegeben, man habe das ganze Jahr über nur elf große und kleine Stöße verzapft.

³⁾ Lohnregister 1458, 1476, 1479.

⁴⁾ Prot. 1458 (128); 1463 (203); 1481 (498).

⁵⁾ Prot. 1458 (128).

⁶⁾ Prot. 1443 (264); 1458 (128).

⁷⁾ Prot. 1459 (145).

⁸⁾ Prot. 1463 (203); 1470 (340).

⁹⁾ Prot. 1458 (128); 1463 (203); 1470 (340). — Das Prot. 1458 (128) gibt eine namentliche Aufzählung des Kellerinventars. Es befinden sich dort: 8 zimmerne Kannen, 2 Hähne für die Kufen, 2 Bohrer, 1 Trittböhrer, 1 eiserne Schaufel, 1 große Zange, 1 kleine Zange, 1 Wassereimer, 3 Tafellaten, 2 Handtücher, die große Kiste mit 2 Schlössern, 1 Rost, 1 Salzfaß, die Geldbüchse mit dem Schloße, 46 Stühle, 4 Tische, 1 Zählbrett, 1 Honigfaß, 2 halbe Stübchen Maße, 2 Quart-Maße und 1 Halbquartmaß, 1 kleiner und 1 großer Trichter, 1 Schreier um Nägel abzuhauen, 1 Kessel von zwei Stübchen Größe, 2 Fässer für die Kufen, 1 Lichtkiste, 1 Glasfenster, an den Wänden Bänke.

¹⁰⁾ Prot. 1441 (200); 1454 (62).

¹¹⁾ Prot. 1459 (145); 1463 (203).

Wie erwähnt, schenkte der Rat seit dem Jahre 1460 im Weinkeller auch Bier aus. Es wurde ein Stadtknecht angestellt, der die Tätigkeit des früheren Weinschreibers mit der eines Schankwirtes für Einbecker Bier verband¹⁾. Er mußte Wein und Bier ausschenken und die Akzise beim Auflegen des Bieres bezahlen²⁾. Das Geld, das er vom Wein und Bier täglich einnahm, warf er in eine Kiste, nur das Wechselgeld durfte er behalten³⁾. Vom Faß Sommerbier mußte er 111 Stübchen, von jedem Faß Winterbier 110 Stübchen abziehen⁴⁾. Jedesmal wenn er sechs Faß Bier oder ein Stück Wein verzapft hatte, sollte er bei seinen Wein- und Bierherren abrechnen⁵⁾. Wein und Bier durfte er nur gegen bares Geld oder gegen silberne und goldene Pfänder ausgeben⁶⁾, die ihm vorher gegeben werden müssen⁷⁾. Zweimal im Jahre mußte er diese Pfänder und die Register über Außenstände dem Rat vorlegen und davon abrechnen⁸⁾.

Die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Wein- und Bierkellers lag je zwei Wein- und Bierherren ob. Sie beaufsichtigten den Weinschreiber und den Bierzenten und legten dem Rat jährlich Rechenschaft ab. Seit dem Jahre 1467 sind die beiden Weinherren auch zugleich Bierherren, doch legen sie auch weiterhin für den Wein- und Bierverkauf getrennte Abrechnungen vor. Erst seit dem Jahre 1482 erfolgte die Abrechnung für beide gemeinsam.

Der städtische Bierverkauf brachte seit dem Jahre 1443 jährlich mehrere hundert Pfund ein⁹⁾, gegen Ende des Mittelalters überstiegen die Einnahmen zeitweilig sogar tausend Pfund¹⁰⁾. Die letztere Entwicklung hängt wahrscheinlich mit der Erfindung des Broyhanbieres durch den Brauknecht Curt Broyhan zusammen, der auf Verlangen hier in Hannover das gute Hamburger Bier nachahmen wollte, und dabei das neue Bier erfand, das seinen Namen erhielt¹¹⁾. Den Bürgern wurde zwar das Brauen des neuen Bieres zugestanden, doch hatten sie vor jedem Brau 40

¹⁾ Prot. 1474 (398); 1483 (516). ²⁾ Prot. 1483 (516).

³⁾ Prot. 1504 (983). ⁴⁾ Prot. 1484 (530); 1489 (613).

⁵⁾ Prot. 1489 (613); 1504 (983).

⁶⁾ Prot. 1505 (1036). Auch ein Rentenbrief des Rates kann als Pfand dienen.

⁷⁾ Prot. 1504 (983). ⁸⁾ Prot. 1532 (1923). ⁹⁾ Prot. 1443 ff.

¹⁰⁾ Prot. 1526 ff.

¹¹⁾ Jürgens, Hannoversche Chronik S. 141 f.

Mathiergroschen und außerdem für das Vermalzen des Getreides noch vier Mathiergroschen als Abzuse an die Stadt abzuführen¹⁾.

Inzwischen hatte sich der Rat auch auf eine andere Weise noch Einnahmequellen aus dem Braugewerbe zu schaffen gewußt, indem er das Braurecht auf einen engeren Kreis von Berechtigten beschränkte. Rat und Geschworene hatten im Einverständnis mit den Kaufleuten, den Aemtern und der Gemeinheit im Jahre 1519 beschlossen, daß fortan jeder, der neu in Hannover das Bürgerrecht gewinne, in den Bürgereid das Gelöbniß aufnehmen solle, wenn er oder seine Kinder hier zum Verkauf brauen oder malzen wollten, erst dem Rat 20 Goldgulden zu je 40 Mathiergroschen zu geben. Heiratete der Neubürger aber die Witwe eines Bürgers oder dessen Tochter, so brauchte er nur zehn Goldgulden von gleichem Wert zu zahlen. Bürgerwitwen behielten das Braurecht bis zu ihrer Wiedervermählung. Dann trat das obige Statut in Kraft. Bei der Heirat mit einem Fremden verloren sie ihr Braurecht. Nichtbürger dürfen hier kein Bier für den Verkauf in und außer der Stadt brauen²⁾. — Hatte bisher jeder Bürger ohne weiteres das Recht gehabt zu brauen, falls er ein geeignetes Haus besaß, so hörte das auf. Fortan durfte von den Neubürgern nur der zum Verkauf brauen, der die besondere Gebühr von 20 Goldgulden bezahlte, die im Jahre 1534 auf 40 Goldgulden erhöht wurde³⁾. — Hier liegen die Anfänge für die Bildung der Brauergilde, deren Blüte aber erst in die Neuzeit fällt⁴⁾.

2. Die Einkünfte aus den Mühlen, insbesondere aus der Mühlenabzuse.

Die Mühlen, die bei Hannover lagen, waren ziemlich zahlreich, doch gehörten sie bis ins 14. Jahrhundert ausschließlich den Herzögen oder adligen Geschlechtern. Erst im Jahre 1347 erwarb die Stadt mit der Rikmühle die erste eigene Mühle. Otto von Roden hatte sie zugunsten der Stadt seinen Lehns Herrn, den Edelherren von Meinerßen

¹⁾ Stadtrechtsverordnungen 1490—1540.

²⁾ Stadtrecht S. 509 f.; Prot. 1519 (1445).

³⁾ Stadtkündigung 1534.

⁴⁾ Vergl. Brauns, Das Brauwesen in der Stadt Hannover. Hann. Geschichtsblätter 1908.

resigniert. Der Erwerb wird der Stadt nicht billig gewesen sein¹⁾. — Von den Gebrüder Heymeken kaufte der Rat im Jahre 1357 die Hofmühle²⁾ und im Jahre 1384 von Cord von Alten die halbe Stapelmühle; die andere Hälfte war noch im Besitz der von Stenhusen, einer hannoverschen Patrizierfamilie. Cord von Alten wollte versuchen, sie ihnen abzuhandeln, und der Rat sollte sie dann für 30 Pfund ebenfalls erhalten³⁾. — Von den Herzögen Wenzeslaus und Albrecht von Sachsen erhielt der Rat im Jahre 1371 das Recht, die städtischen Mühlen verlegen zu dürfen; doch behielten sie sich die bisherigen Korn- und Pfennigzinsen daraus vor. Ferner versprachen sie, keine herzoglichen Mühlen näher als eine halbe Meile an die Stadtmauer heranzulegen⁴⁾. In der Folge erwarb das Hospital St. Spiritus verschiedene herzogliche Mühlen⁵⁾. Im Jahre 1427 fügten die Herzöge noch die Brückmühle hinzu⁶⁾.

Um das Jahr 1428 waren alle Mühlen in Besitz der Stadt bezw. des Heilig-Geisthospitals. Beide ließen eine Reihe von Mühlen eingehen, um den Betrieb der übrigen einträglicher zu machen. So kam es, daß die Stadt nur die Riekmühle, das Hospital nur die Neue und die Brückmühle behielt. Aber auch die Verwaltung der beiden letzten Mühlen war dem Hospital zu schwierig und kostspielig. Deshalb traten die Vorsteher desselben an den Rat heran und boten ihm die Uebernahme der Brück- und Neuen Mühle in städtische Wirtschaft an⁷⁾. Der Rat ging darauf ein und lieferte fortan dem Hospital jährlich 30 Malter Roggen und zahlte ihm einen Erbenzins von 41 p 4 B; dafür arbeiteten die drei Mühlen, die Rieck-, Brück- und Neue-Mühle, seit dem Jahre 1428 unter Aufsicht des Rates auf städtische Rechnung und für die städtische Kasse⁸⁾.

¹⁾ U. B. Nr. 247, 249, 250, 251.

²⁾ U. B. Nr. 360. Die Heymeken waren im Jahre 1329 von den Herzögen mit der Hofmühle belehnt worden, s. U. B. Nr. 166.

³⁾ Der Grundbesitz der Stadt Hannover im Jahre 1720; Hann. Geschichtsbl. 1906 S. 230 ff. Dort auch Angaben über die anderen Mühlen.

⁴⁾ Reg. 1371 Juni 1.

⁵⁾ 1358 die Hymemühle (U. B. Nr. 373); 1372 die Trippen- oder Hamelmühle (R. g. 1372 Nov. 5); 1373 die Luchtemühle (Reg. 1373 Nov. 23); 1377 die neue Mühle in der Danzelmasch (Reg. 1377 Aug. 11).

⁶⁾ Gruppen, Origines S. 389 f.

⁷⁾ Der Grundbesitz a. a. O. S. 230 ff.

⁸⁾ Gruppen a. a. O. S. 391.

Die Verwaltung der drei Mühlen war derart geregelt, daß sie anfangs in die der Außenmühlen¹⁾ und die der Klammühle zerfiel. An der Spitze jeder Abteilung standen zwei Mühlenherren, die die Register für ihre Mühlen führten. Seit dem Jahre 1456 scheint eine Vereinigung der Verwaltung eingetreten zu sein. Es wurden von 1456 bis 1464 jährlich nur drei, seit dem Jahre 1465 aber wieder vier Mühlenherren gewählt²⁾. Die Register wurden nicht mehr getrennt geführt³⁾, die Abrechnung erfolgte von allen drei Mühlen gemeinsam⁴⁾. Wahrscheinlich liegt der Grund für diese Umbildung in der Einführung der Mühlenakzise, über die unten noch gehandelt wird.

Die Einnahmen der Mühlen setzten sich aus mehreren Posten zusammen. Zunächst wurde eine Schweinemast betrieben, die bei den vorhandenen Futtermitteln, die sich aus dem Mühlenbetrieb ergaben, ohne Aufkosten einigen Gewinn brachte. Man unterschied zwischen einer Sommermast und einer Wintermast, die sich in bezug auf Zahl der Schweine und Höhe des Geldgewinns, soweit sich aus den Registern ersehen läßt, einander gleich waren. Man kannte Speckschweine und Küchenschweine, von denen die ersteren zum Verkauf kamen, während die letzteren in der eigenen Wirtschaft verbraucht wurden. Für die Mastschweine wurden 2½ bis 3 Pfund durchschnittlich bezahlt, für Ferkel und ungemästete Schweine entsprechend weniger. Ein Teil der Schweine wurde gleich in der Mühle geschlachtet und nur der Speck und das smor, das Schmalz, kamen zum Verkauf. Der Zentner Speck kostete 30 Schillinge, das Pfund Fett fünf bis sieben Pfennige. — In jeder Mühle war ein besonderer Koch angestellt, der für die Mühlenknechte das Essen zu bereiten hatte. Auch andere städtische Knechte konnten den Mühlen zur Beköstigung überwiesen werden⁵⁾.

Der Fischfang in den Mühlen war verpachtet. Daneben waren die Erträgnisse des eigenen Fischfangs gering. Die Fische kamen dann meist in die Küche der Mühlen und

¹⁾ Unter diesem Namen werden die Brück- und Neue Mühle verstanden, weil sie außerhalb der Stadttore lagen.

²⁾ Amtsbücher.

³⁾ Mühlenregister 1469.

⁴⁾ Ratsprotokollbücher 1457 bis 1533.

⁵⁾ Register der Klammühle 1447, 1449.

dienten als Fastenspeise, nur selten kamen einige auf den Markt¹⁾.

In der Brück- und Neuen Mühle gab es noch einige andere Einrichtungen, die Gewinn brachten. Der Delbereitung diente eine Delmühle, die aber nur in der Fastenzeit im Betrieb war. Del wurde aus Leinsamen wie aus Mohn gewonnen. Der jährliche Ertrag betrug gegen 16 Pfund²⁾.

Eine Lohmühle stellte die von den Gerbern benötigte Loh her. Im Jahre 1469 erhielt Borcherd Stille die Verwaltung übertragen. Er durfte keinem gestatten, dort sein Werk auszuführen, der nicht vorher seinen Lohn bezahlt hat. Wer sich weigert, bezahlt für jeden Fall zehn Schilling Strafe und der Rat wird ihn auf Verlangen Borcherds auspfänden³⁾. — Auch eine Walkmühle, eine Vorrichtung zum Stoßen des Flachs, war im Betrieb⁴⁾.

Wichtiger als alle diese Nebeneinrichtungen war selbstverständlich der eigentliche Mühlenbetrieb, das Mahlen und die Verarbeitung des Getreides. Aber leider sind wir darüber am wenigsten unterrichtet. Zu der Bedeutung, die die Mühlen für die städtische Volkswirtschaft hatten, kam die nicht geringere für die städtischen Finanzen. Gerade Getreide und Mehl waren günstige Objekte für die Besteuerung. Es wurde aber nur der Teil von der Steuer getroffen, der in die Mühlen gebracht und hier vermahlen und vermalzt wurde, oder der zur Ausfuhr kam. Der Teil, der im eigenen Haushalt unmittelbar, etwa als Viehfutter verbraucht wurde, blieb von der Akzise frei.

Ueber die Art der eigentlichen Mühlenakzise wissen wir kaum mehr, als daß sie in einer Geld- und Getreideabgabe bestand. Im Jahre 1480 erschienen die Aelterleute der Gilde und der Meinheit, ferner die Werkmeister der großen und kleinen Aemter vor Rat und Geschworenen und erklärten sich auf deren Bitte mit der Akzise und der Getreideabgabe in den Mühlen für die folgenden vier Jahre von Pflingten 1480 an in der bisher üblichen Weise ein-

* 1) Register der Außenmühlen 1439, 1445; der Rükdmühle 1441, 1450.

2) Register der Außenmühlen 1439, 45, 46, 47.

3) Prot. 1469 (329).

4) In den Jahren 1458/59 wurde dafür ein besonderes Gebäude errichtet. Prot. 1459 (157).

verstanden. Nachher sollte die Akzise aufhören¹⁾. — Im Jahre 1484 mußten Akzise und Getreideabgabe wiederum um vier Jahre verlängert werden²⁾. Rat und Geschworene hatten den erschienenen Aelterleuten und Werkmeistern von der üblen Lage der städtischen Finanzen erzählt und deshalb um die Einwilligung zu einer zehnjährigen Dauer gebeten. Aber darauf ließen sich diese nicht ein; sie meinten, die Bewilligung auf vier Jahre genüge vorläufig; seien die Finanzen bis dahin nicht besser geworden, und könne man deshalb die Akzise nicht entbehren, so wolle man sie dann weiter bewilligen.

Die Einführung und Verlängerung der Akzise war also von der Bürgerschaft abhängig. Es mag dahingestellt bleiben, ob wir darin eine Kontrolle und eine Ueberwachung der finanziellen Maßnahmen des Rates durch die Bürgerschaft sehen wollen, oder ob es sich dabei nur um eine Vorsichtsmaßnahme des Rates handelte. Unzweifelhaft war eine Akzise auf Getreide so einschneidend wie kaum eine andere. Ihr Ertrag war in Frage gestellt, wenn die Bürger Schwierigkeiten machten. Da war es zum mindesten sehr klug vom Rat, sich vorher der Zustimmung der Vertreter der Bürgerschaft zu versichern, die auf diese Weise moralisch verpflichtet waren, nun auch der Durchführung der Akzise keine Schwierigkeiten zu bereiten. Dabei war die politische Stellung des Rates derart, daß eine kategorische Ablehnung seiner Anträge so gut wie unmöglich war.

Wir dürfen nicht annehmen, daß der Widerstand der Bürgerschaft daher rührte, weil es sich um eine indirekte Steuer handelte. Man dachte im Mittelalter und auch in der Neuzeit bis ins 18. Jahrhundert anders über direkte und indirekte Steuern als heutzutage. Das Volk empfand die indirekte Steuer weniger drückend als die direkte, weil diese oft mit Gewalt eingetrieben wurde. —

Man kam ohne die Akzise nicht mehr aus. Eingeführt mag sie spätestens im Jahre 1456 sein. Die Neuordnung der Mühlenverwaltung erfolgte in diesem Jahre wahrscheinlich in der Absicht, die Akzise in den 3 Mühlen einheitlich behandeln und durchführen zu können. Gleichzeitig gingen die Erträge der Mühlen unvermittelt und plötzlich in die Höhe. Die Jahresabschlüsse hatten für die Außenmühlen

¹⁾ Prot. 1480 (471).

²⁾ Prot. 1484 (541).

im Jahre 1455 noch ein Defizit von 2 p $3\frac{1}{2}$ B 1 S ergeben¹⁾, für die Rlicdmühle einen Ueberschuß von $33\frac{1}{2}$ p 3 B²⁾. — Beim Abschluß für das Jahr 1456 ergab sich dagegen ein Ueberschuß von $351\frac{1}{2}$ p $5\frac{1}{2}$ B 3 S, dazu noch vier neue Mühlensteine im Wert von 25 Gulden³⁾.

Bald scheint man geglaubt zu haben, ohne Akzise auskommen zu können, und wird sie abgeschafft haben. Das Rechnungsjahr 1460 wies noch einen Gewinn von 231 p 9 B $3\frac{1}{2}$ S auf⁴⁾, das Jahr 1461 schloß dagegen mit einem Defizit von $9\frac{1}{2}$ p 6 B 5 S ab⁵⁾. In der Folge zeigten sich wieder kleinere Gewinne. Für die drei Jahre 1465 bis 1467 hatte man sogar nach früherer Weise eine Trennung der Verwaltung durchgeführt⁶⁾. Die Folge war ein Defizit von $51\frac{1}{2}$ p 9 B $1\frac{1}{2}$ S bei den Außenmühlen und $93\frac{1}{2}$ p $5\frac{1}{2}$ S bei der Rlicdmühle im Jahre 1467⁷⁾. — Schon im folgenden Jahre scheint man den entscheidenden Schritt getan zu haben, die Akzise und die einheitliche Verwaltung wieder einzuführen. Sofort wachsen die Ueberschüsse der Jahresabrechnungen. Im Jahre 1469 bleibt ein Gewinn von $40\frac{1}{2}$ p 5 B 2 S. Außerdem war man imstande gewesen, drei Rentenbriefe für 128 Pfund zurückzukaufen, die man in den vergangenen Jahren hatte ausgeben müssen⁸⁾. Der Stadthaushalt war genug belastet und konnte ein Defizit der Mühlen nicht ertragen, war vielmehr selbst auf den Zuschuß der Mühlen angewiesen. So war die Beibehaltung der Akzise eine Lebensnotwendigkeit. Die Bürgerschaft verschloß sich dem nicht. Wenn die Akzise auch nur immer auf Jahre zugestanden wurde, so wurde sie dennoch eine ständige Einrichtung. Im Laufe der Jahre scheint sie sogar mehrmals erhöht zu sein. Während die Ergebnisse der Jahresabrechnungen bis zum Jahre 1500 kaum jemals 500 Pfund überstiegen, betragen sie seitdem fast stets mehr⁹⁾. Für das Jahr 1514 schloß die Rechnung mit 1028 p $4\frac{1}{2}$ B $\frac{1}{2}$ S Gewinn¹⁰⁾, für 1522 sogar mit 1530 p $8\frac{1}{2}$ B, die bis auf 200 Pfund den Rämmerern ausbezahlt wurden¹¹⁾.

1) Prot. 1457 (113). 2) Prot. 1456 (93). 3) Prot. 1457 (113).

4) Prot. 1461 (182); 1462 (193). 5) Prot. 1462 (201).

6) Prot. 1466 (277; 278); 1467 (291, 297).

7) Prot. 1468 (307, 314). 8) Prot. 1470 (343).

9) Vergl. die Abrechnungen der Mühlenherren in den Ratsprotokollen.

10) Prot. 1515 (1314). 11) Prot. 1523 (1566).

Aus dieser kurzen Uebersicht geht hervor, wie wichtig die Mühlen für die Finanzen wurden und ferner, daß es die Mzise war, die die hohen Einnahmen ergab.

Auch für das Vermalzen von Getreide zu Brauzwecken war eine Mzise zu zahlen, die sogenannte Malzatzise; doch bestand für sie eine besondere Verwaltung; ihre Erträge wurden also nicht den Mühlengewinnen zugezählt¹⁾. Näheres ist über sie nicht bekannt.

Zu erwähnen ist noch eine besondere Steuer, die den Verkauf von Gerste und Malz belastete und deshalb wohl mehr als Zoll anzusprechen ist. Sie betrug Ende des 15. Jahrhunderts für jeden Scheffel einen Pfennig, wobei es scheinbar gleichgültig war, ob die Ware in der Stadt blieb oder nach auswärts ging. Für den Verkauf von Bronhanmalz wurde von der Stadt nach dem Jahre 1526 für jeden Scheffel ein Mathiergroßchen erhoben²⁾. Auch für diese Einnahmen gab es eine besondere Einziehungskommission.

Nicht in Verbindung mit den behandelten Mühlen stand die Sägemühle. Im Jahre 1496 wurde Bertold Becker als Sägemüller angestellt. Er mußte die Blöcke für den Rat für einen bestimmten Preis sägen, dagegen sollte er, wenn er für Fremde oder Bürger arbeitete, von diesen so viel nehmen, wie er nur konnte; er durfte diese Einkünfte aber nur zur Hälfte behalten, die andere Hälfte erhielt der Rat, der das Geld durch seine Knechte auch einziehen ließ³⁾. Später wurde der Preis, den der Sägemüller fordern durfte, fixiert. Er erhielt für einen Lattenblock zu schneiden sechs Schillinge, Fensterposten oder Dielen 5½ Schillinge und gewöhnliche Dielen vier Schillinge⁴⁾. — Die Schleifmühle wurde gegen vier Pfund jährlich verpachtet⁵⁾. — Ferner gab es eine Pulvermühle, die vor dem Negidientor beim Kirchhof U. L. Frau lag. Sie war von Hans Arnsborg im Jahre 1512 auf eigene Kosten erbaut worden und sollte bei seinem Tod, oder wenn er sie nicht mehr haben wollte, eigentümlich an den Rat fallen⁶⁾.

¹⁾ Stadtrechtsverordnungen 1490—1540.

²⁾ Stadtrechtsverordnungen 1490—1540.

³⁾ Prot. 1496 (765).

⁴⁾ Prot. 1530 (1882).

⁵⁾ Prot. 1479 (459); 1500 (881) nur drei Pfund.

⁶⁾ Prot. 1512 (1209).

3. Die Einkünfte aus dem städtischen Salzhandel und der Salzkafise.

Salz war im Mittelalter ein sehr begehrter Artikel. Erzeugte schon seine Produktion große Reichtümer, so mußte auch seine Konsumtion dazu dienen, Einkünfte hervorzubringen. Die Salzkafise war seit jeher bei den Obrigkeiten sehr beliebt. Da jeder Salz gebrauchte, wurde auch jeder zur Kafise herangezogen.

Nach den Bestimmungen der alten Zollrolle des Stadtrechts gaben Salzwagen und -karren an Markttagen Salzzoll; an anderen Tagen mußten vom Wagen vier und vom Karren zwei Pfennige Zoll gezahlt werden¹⁾. Wie hoch der Salzzoll war, ist unbekannt²⁾.

Im Jahre 1490 beschloßen Rat und Geschworene, den Salzverkauf zugunsten der Stadt zu regeln, da sie die Maße der Bürger nicht so finden, wie sie sein sollen. Gleichzeitig hoffen sie dadurch, daß sie sich vorbehalten, auch selbst Salz zu kaufen und zu verkaufen, eine neue Einnahmequelle zu erhalten. — Die Bürger dürfen das Salz wie bisher auf Karren und Wagen holen, wie es gewöhnlich die Fremden bringen, und es an Markttagen, also Mittwochs und Samstags, auf dem Markt mit den Maßern des Rates, die sie durch ihre Knechte holen lassen sollen, ausmessen und bis zwölf Uhr mittags verkaufen. Was dann unverkauft zurückbleibt, sollen sie den Salzherren, die der Rat einsetzen will, anbieten, die ihnen unter Anrechnung des Fuhrlohnes einen geziemenden Preis zahlen werden. Können sie sich

¹⁾ Stadtrecht S. 487.

²⁾ Ueber den städtischen Salzhandel des 14. und 15. Jahrhunderts finden sich folgende Bestimmungen: Schon im Jahre 1368 stand es den Bürgern frei, auf eigene Gefahr hin Salz karrenweise zu holen und zu verkaufen. Während des Verkaufs dürfen sie aber den Preis nicht mehr erhöhen. Den unverkauften Ueberfluß fremder Sälzer dürfen Bürger nur am zweiten Tag (also am Tag nach dem Markttag) kaufen, aber ebenfalls nicht teurer verkaufen, als es der fremde Sälzer verkauft hat. (Stadtrecht S. 470.) — Im Jahre 1403 wird ergänzend hinzugefügt: Fremde Sälzer dürfen durch eingefessene Sälzer nicht geschädigt werden dadurch, daß diese die Preise herabsetzen, sondern der zuerst geforderte Preis muß bestehen bleiben. Andererseits sollen die einheimischen Sälzer den fremden auch nicht ihr Salz ablaufen zum Schaden der Allgemeinheit bei einem Pfund Strafe. Tut es ein Sälzer im Auftrage seiner Genossen, so zahlen alle jeder für sich ein Pfund (Stadtrecht S. 471). — Ein weiteres Statut besagt folgendes: Wer hier Salz feil halten will, muß es tun von Samstag bis Sonntag Mittag. Der Preis, der am Markttag gezahlt wird, ist für die ganze Woche gültig und darf nicht erhöht werden. Fürkauf ist bei vier Schilling Strafe verboten (Stadtrecht S. 531).

über den Preis nicht einigen, so können sie das Salz wohl behalten, dürfen es aber nicht hier im kleinen verkaufen¹⁾.

Wir haben also kein reines Salzmonopol, das die Stadt errichtet, sondern nur eine — allerdings etwas eigenartige — Ueberwachung des Marktverkehrs. Die falschen, oder besser gesagt unrichtigen Maße der Bürger wurden verboten und die Entleihung der Maße des Rates, natürlich gegen eine Gebühr, zur Pflicht gemacht. Mit dem übriggebliebenen Salz handelte der Rat. Wir können also höchstens von einem Salzmonopol des Rates außerhalb der Marktzeiten sprechen. Bedingt war es zweifellos dadurch, daß es zu umständlich gewesen wäre, die behördlichen Maße während der Zeiten, wo kein Markt stattfand, zu verleihen. Der Gewinn aus diesem Verkauf wird zusammen mit den Leihgebühren für die Maße die Einnahmequelle gewesen sein, die der Rat erstrebte. Außerdem war das Salz noch durch eine besondere Akzise belastet²⁾.

Aber schon bald mochte der Rat eingesehen haben, daß der erhoffte Gewinn doch den Mühen der Verwaltung und den Unannehmlichkeiten des Salzzwangsankaufs bei den Bürgern nicht recht entsprach. Vielleicht dachten die Bürger auch ihren Bedarf möglichst an den Markttagen, um das zweifellos teurere Salz des Rates nicht kaufen zu brauchen und vereitelten dadurch den Zweck des ganzen Unternehmens. Der Rat verzichtete deshalb im Jahre 1500 auf den eigenen Salzverkauf.

Jeder Bürger darf für dies Jahr Detfurther Salz kaufen und verkaufen, mußte aber vor Beginn des Verkaufs bei den Salzherren die Akzise bezahlen und zwar von dem Gewerk sechs Schillinge, von dem halben drei Schillinge, von einer Last sechs Witte (1½ Schillinge). Dafür muß er sich von ihnen als Quittung eine Marke geben lassen. Kaufen sie aber den Ueberschuß von Fremden auf, so zahlen sie von jedem Himten einen Goslarschen Groschen. Fremde, die Hemmendorfer Salz einführen, dürfen es nur Mittwochs und Samstags verkaufen und sollen vom Himten drei Witte weniger geben als vom Detfurther Salz. Sie müssen beim Marktbrunnen stehen, wenn sie es verkaufen wollen. Auch die Bürger sollen, wenn sie Hemmendorfer Salz verkaufen,

¹⁾ Prot. 1490 (635).

²⁾ Stadtrechtsverordnungen 1490—1540.

vom Himten drei Witte und von der Meze einen Goslarschen Groschen weniger geben. Verkauf ohne vorherige Zahlung der Akzise und Abholung der Akzisemarke, die als Quittung und Ausweis für die kontrollierenden Stadtknechte dient, kostet zwei Bremer Mark Strafe¹⁾. — Es ist nicht abzustreiten, daß dieser Erlaß für Rat und Bürgerschaft vorteilhafter war als der frühere. Für beide Teile war die Verdienstmöglichkeit jetzt größer und die Mühe und Arbeit für den Rat jedenfalls geringer. — Der Keller unter der Koldunenburg, der frühere Bierkeller, der seit dem Jahre 1490 als Salzkeller Verwendung fand²⁾, wurde nicht mehr benötigt und deshalb zusammen mit dem Boden für 4½ Pfund jährlich verpachtet³⁾.

4. Die Einkünfte aus der Ziegelei und der Kalzbrennerei.

Die Ziegelei hatte sich von allen städtischen Unternehmungen und Sonderhaushalten am selbständigsten entwickelt. Die Verbindung mit der Kämmerei bestand nur darin, daß diese etwaige Fehlbeträge in den Jahresabschlüssen deckte, und im übrigen einen Teil der Ueberschüsse erhielt, soweit diese nicht als Betriebskapital für das folgende Jahr behalten wurden. Bei gelegentlichem Geldbedürfnis nahm sie, wenn die eigene Kasse gerade leer war, eine Anleihe bei der übergeordneten Stelle auf⁴⁾, zahlte diese aber bald wieder zurück⁵⁾. Der Betrieb war so lohnend, daß, obwohl zu den städtischen Bauwerken und Mauern Steine in großer Zahl verbraucht wurden⁶⁾, durch den Verkauf von Steinen an Bürger und Auswärtige ein oft beträchtlicher Gewinn erzielt wurde⁷⁾. Die städtische Ziegelei lag vor dem Uegidien-

¹⁾ Prot. 1500 (870); nach dem Salzregister des Jahres 1535 betrug die Akzise für jede Last 1½ Schilling, für eine Tonne Lüneburger Salz einen Markling oder einen Rathjergroschen.

²⁾ Prot. 1492 (673).

³⁾ Prot. 1504 (1012); 1520 (1506).

⁴⁾ Prot. 1479 (458).

⁵⁾ Prot. 1481 (486); Kämmereiregister 1440.

⁶⁾ Z. B. zum Döhrener Turm 17 000 Steine; Jürgens, Chronik S. 57.

⁷⁾ Das Defizit in den Jahren 1524 bis 1530 ist wohl durch den Bau der neuen großen Befestigungswerke bedingt. Das Defizit an Bargeld bei früheren Jahresabschlüssen wird bei weitem gedeckt durch die Vorräte an Steinen, die zum Verkauf bereitstehen, und durch Außenstände. Prot. 1448 (405); 1450 (484); 1451 (7) z. B. ein Defizit von 29½ p, 6½ p 5 S; dafür stehen aber verkaufsfertig 30 000 Mauersteine, 22 600 große, 11 600 kleine Dachsteine, ferner sind noch 137½ p 5 B Außenstände da.

tor¹⁾, ein Steinweg führte zu ihr²⁾). Auch ein Graben diente zur Verbindung mit der Stadt, der sogenannte Schiffgraben, auf dem das Ziegelschiff fuhr³⁾, das Steine zur Stadt brachte und Materialien wie Holz, Torf und Lehm herbeischaffte⁴⁾. Der Boden, auf dem die domus latera erbaut war, gab eine gute Ziegelerde und der Rat schloß deshalb häufig mit den anliegenden Besitzern Verträge der Art, daß diese gegen einen kleinen Zins der Stadt Landstücke zum Abgraben der Ziegelerde zur Verfügung stellten⁵⁾. Später fielen diese Stücke, sobald sie wieder ertragsfähig waren, an die ursprünglichen Besitzer zurück, und der vom Rat gezahlte Zins hörte auf. Das zum Brennen der Ziegel erforderliche Holz lieferte in großen Mengen die städtische Holzung, die Ellenriede⁶⁾.

Schon zwischen 1366 und 1368 war die Ziegelei im Betrieb. Gebrannte Mauersteine durften nur gegen Barzahlung an Bürger abgegeben werden, eine Abgabe an Fremde und Auswärtige war verboten⁷⁾, wohl ein Zeichen, daß der Betrieb noch nicht sehr bedeutend war. Als Einnahmequelle diente die Ziegelei damals kaum. Wie hoch die Preise für Ziegel am Ende des 14. Jahrhunderts waren, wissen wir nicht. Erst seit dem 15. Jahrhundert sind für einige Jahre die Preise überliefert⁸⁾. Es kosteten

je 1000 Mauersteine	für Bürger	für Fremde
1435	16 B	30 B
1437	18 B	4 Lübische Mart ⁹⁾
[1437	1 p	2½ p]
1443, 44, 45, 49	1 p	3 p
1476, 1480	24 B	2½ p
1509	34 B	?

¹⁾ Gruppen a. a. D. S. 71.

²⁾ Prot. 1459 (152); er wurde im Jahre vorher vom Hainholzgeld angelegt.

³⁾ Schöfherrenbuch 1378; Gruppen a. a. D. S. 71.

⁴⁾ Gruppen a. a. D. S. 71; Prot. 1443 (258).

⁵⁾ Prot. 1442 (225); Reg. 1405 Nov. 25; 1430 Sept. 29; 1447 Nov. 19.

⁶⁾ Prot. 1444 (282); es liegen noch über 300 Fuder zum Abholen bereit.

⁷⁾ Stadtrecht S. 470.

⁸⁾ Amtliche Preisfestsetzungen sind erhalten Prot. 1435 (48); 1437 (103); 1445 (309). Für 1437 hat sich auch ein Zettel mit Preisen für Ziegelsteine erhalten; es handelt sich dabei wahrscheinlich um den ursprünglichen Entwurf des Tarifes [s. oben in Klammern]. Für die übrigen Jahre ließen sich die Preise aus gelegentlichen Angaben in den Abrechnungen oder Registern errechnen. Vollständigkeit kann die Tabelle nicht beanspruchen.

⁹⁾ 1 Lübische Mart = 12 Schillinge.

je 1000 große Dachsteine	für Bürger	für Fremde
1435	1 p	2 p
1437	2 Mark	4 Mark
[1437	26 B	2½ p]
1442, 44, 45	26 B	3 p
1476	30 B	2½ p
1488	2 p	?
je 1000 kleine Dachsteine		
1431	16 B	?
1435	18 B	30 B
1437	1 p	2 p
[1437	1 p	2 p]
1439, 42, 43, 44	1 p	?
1445	1 p	2½ p
1476	24 B	2 p
1488	34 B	?
je 1000 Sotsteine		
1439	18 B	?
1442	20 B	?
1476	24 B	2½ p
je 1000 Astraße		
1442, 1443	1 p	?
1476	24 B	2½ p

Außer Mauersteinen, großen und kleinen Dachsteinen, Sotsteinen und Astraße lieferte die Ziegelei noch Kellsteine, Haken, Suede und Bracke¹⁾. Kellsteine kosteten je Stück drei Pfennige, Bracke je Fuder drei und fünf Schillinge, der Karren einen und 1½ Schillinge²⁾.

Im Jahre 1437 wurde bestimmt, daß, solange Steine in Hannover selbst gebraucht würden, ein Verkauf an Fremde nicht stattfinden dürfe³⁾. Der Unterschied der Preise bei einer Lieferung an Bürger und Auswärtige, der sich auch beim Kalk findet, ist bedingt durch die der mittelalterlichen Stadt eigene Sorge für das Wohl und den Nutzen ihrer Bürger. Oft wurden die Fremden nicht nur durch höhere

¹⁾ Sotsteine zur Ausmauerung von Brunnenhächten und Badestuben; Astraße, Fliesen, Steinplatten für den Estrich, den Fußboden; Kellsteine für die Kehle des Daches; Haken, Dachsteine für die Eäen; Suede, Bierziegel; Bracke, fehlerhafte Steine, Abfall, Bruch. — Vergl. Schiller-Lübßen, Mittel-niederdeutsches Wörterbuch 1875 ff.

²⁾ Ziegeleiregister 1476.

³⁾ Prot. 1437 (103).

Preise vom Kauf der Waren abgehalten, sondern durch strenge Verbote in radikaler Weise ganz oder für eine bestimmte Zeit vom Markt und Kauf ausgeschlossen. Erst wenn die Bedürfnisse der Bürgerschaft befriedigt waren, durften auch die Fremden kaufen. Dies System des Bürgerschutzes hatte zweifellos gute Seiten und war zum Teil auch berechtigt; später aber führte es zum engen Abschluß der Bürgerschaft, zur Engherzigkeit und Kleinlichkeit, die noch heute in Kleinstädten mit engem Gesichtskreis so übel empfunden wird. Auch die Rückständigkeit in bezug auf Neuheiten in der Warenproduktion und die Rückständigkeit im Geschmack der Kleinstädter geht auf dieses Fernhalten des Fremden zurück. — Betrachten wir das Wesen solcher Preisaufschläge für die Fremden, so können wir sie als Ausfuhrzölle ansprechen. Bestätigt wird diese Auffassung durch die Art der Erhebung des Aufschlags. Im Jahre 1476 schaffen die Ziegelherren neue Marken an, die für die Kontrolle der Ausfuhr bestimmt waren¹⁾. Beim Verkauf der Steine nahm der Ziegelmeister oder einer der Ziegelherren den amtlich festgesetzten Preis in Empfang. Den Auswärtigen wurde dann gegen Zahlung des Aufschlages ein token, eine Marke, als Quittung ausgehändigt, die sie bei der Heimfahrt den Torwächtern der Stadt oder den Wächtern der Landwehrtürme abgaben. — Bei der Einrichtung einer Hauptakziseverwaltung im Jahre 1534 erhielt der Akziseschreiber auch die Aufsicht über den Ausfuhrzoll für Ziegelsteine und Kalk.

Gefördert wurde der Betrieb der Ziegelei durch verschiedene Erlasse des Rates. Im Jahre 1331 beschloßen Rat und Geschworene, daß die wüsten Stätten in der Stadt, die vor Zeiten dingpflichtig waren, von den Eigentümern, oder falls diese nicht wollen, von denen, die Hypotheken in ihnen stehen haben, innerhalb eines Jahres bebaut werden sollen, anderenfalls wurden sie enteignet und der Rat übernahm die Bauarbeiten. Die ursprünglichen Eigentümer und nach ihnen die Hypothekengläubiger haben ein Vorkaufsrecht, verzichteten sie darauf, so verfügt der Rat über die Neubauten²⁾. — Wirkamer wird ein zweites Statut gewesen sein, das im Jahre 1458 erlassen wurde und das Bestreben zeigte, durch Unterstützung von Steinbauten

¹⁾ Ziegeleiregister 1476. ²⁾ Stadtrecht S. 257 f.

die feuergefährlichen Holzbauten zu verdrängen. Wer einen neuen Steingiebel oder ein neues Steinhaus in der Stadt erbauen will, dem will der Rat das sechste Hundert oder das sechste Tausend Mauersteine je nach Größe des Baues auf Stadtkosten geben¹⁾. Im Jahre 1461 wurde diese Vergünstigung auch auf den Bau von neuen Steinmauern hinter den Bürgerhäusern und -höfen, ausgedehnt, soweit diese an die Stadtmauer stießen und nur durch den Wächtergang von ihr getrennt waren²⁾. — Diese Verordnungen werden nicht wirkungslos geblieben sein.

Im Wesen der Ziegelei lag die Massenherstellung von Ziegelsteinen und nur als Großbetrieb erzielte sie ihre erheblichen Gewinne. Um die Bedeutung der Ziegelei für die städtische Wirtschaftsgeschichte ganz zu verstehen, muß man ihre jährliche Arbeitsleistung kennen. Der Jahresabschluß weist außer dem Bargeldüberschuß und ausstehenden Geldern noch meist einen großen Bestand an gebrannten Steinen auf, die als Vortrag für das neue Rechnungsjahr betrachtet werden können³⁾. Im Jahre 1476 sind insgesamt 209 960 Steine in 14 Öfen gebrannt worden, in jedem Ofen also ungefähr 14 997 Steine⁴⁾. In anderen Jahren ist noch mehr gebrannt, so 1531 26 Öfen und ein 27 ster ist vorgerichtet worden⁵⁾. Infolge der großen Inanspruchnahme der Ziegelei reichte das alte Gebäude gegen Ende des Mittelalters nicht mehr aus, und es mußte im Jahre 1531 ein Neubau errichtet werden⁶⁾.

Wann die Kalksteinbrüche auf dem Lindener Berge durch die Stadt Hannover erworben sind, ist unbekannt. Im Jahre 1340 verlaufen die von Alten den Franziskanern zwei Gärten in Linden zum Steinbrechen⁷⁾. Vielleicht hat der Rat diese bald darauf von ihnen übernommen. Im Rammereiregister für das Jahr 1393 ist eine Einnahme vom Kalk mit 21 p 2 B gebucht. Je mehr die Stadt im Innern ausgebaut wurde, desto größer wurde der Kalk-

¹⁾ Stadtrecht S. 515. ²⁾ Stadtrecht S. 516.

³⁾ Prot. 1449 (442) = 36½ p 8 B ½ S in bar; 100 p 16 B Außenstände; 43 000 Mauersteine, 7700 kleine und 21 000 große Dachsteine im Werte von 78 p. — Prot. 1461 (176) = 8 p 7 B 5½ S in bar, 26 p Außenstände, 100 600 Mauersteine, 66 200 große, 42 300 kleine Dachsteine. Alles zusammen 305 p 3 B 2½ S. Prot. 1496 (755) = 51 p 5½ B 4½ S in bar; 33 000 Mauersteine, 2000 große, 3500 kleine Dachsteine. — Ähnliche Fälle sehr häufig.

⁴⁾ Ziegeleiregister 1476. ⁵⁾ Prot. 1532 (1929).

⁷⁾ Jürgens, Jan. Chronik S. 41.

bedarf. Die eigenen Brüche reichten bald nicht mehr aus, und die Stadt suchte die Kalkbrüche anderer Unternehmer aufzukaufen¹⁾. Vom Kloster Marienwerder erwarb der Rat größere Teile des Berges zur Ausbeutung gegen eine jährliche Rente von einem Fuder Kalk; brauchte das Kloster mehr Kalk, so lieferte der Rat ihm ein halbes oder ein ganzes Fuder zu dem für die Bürger gültigen Preise; oder das Kloster durfte für den eigenen Bedarf auf eigene Kosten selbst dort Kalk brechen lassen²⁾. Auch Privatunternehmer hatten dort Steinbrüche³⁾. Teile der eigenen Kalkgruben wurden von der Stadt zeitweise verpachtet⁴⁾. Außer den Steinbrüchen befand sich auf dem Lindener Berge zugleich ein Röhseofen, in dem der Kalk gebrannt werden konnte, soweit er an die umliegenden Dörfer verkauft wurde⁵⁾. Zum Schutz der Anlagen und Einrichtungen wurde ein Wächter dort angestellt⁶⁾. Der Kalk, der in der Stadt verbraucht werden sollte, wurde dagegen zum Röhsehof im kleinen Wulfeshorn oder zu dem dritten Röhsehof vor dem Negidientor bei der Ziegelei gebracht und dort gebrannt⁷⁾. Es war immer ein bestimmter Vorrat vorhanden, der auf dem Schuhhof oder bei den Landwehren gelagert wurde und dann im Bedarfsfall verkauft wurde⁸⁾. Die Abnehmer waren die eigenen Bürger und Einwohner, dann auswärtige Klöster, Ritter und Bauern⁹⁾.

Der Preis für das Fuder Kalk, der ebenso wie bei Ziegellsteinen für die Fremden höher war als für die Bürger, stieg im Laufe der Zeit. Er betrug in den Jahren 1429/30 für Bürger nur 15 Schillinge und stieg dann 1433 auf ein Pfund. Dieser Preis blieb, nachdem er in den vierziger Jahren vorübergehend auf 22 Schillinge gestiegen war, das ganze Jahrhundert hindurch gültig und stieg erst im Jahre 1500 dauernd auf 1½ Pfund.

Nicht so fest waren die Preise für den Verkauf nach auswärts. Der Preis hatte im Jahre 1430 für ein Fuder noch 23 bis 26 Schillinge betragen, war dann 1436 auf 30 Schillinge und 1442 auf 2 Pfund gestiegen. Nach einem

¹⁾ Reg. 1463 Apr. 20. ²⁾ Reg. 1476 Dez. 25. ³⁾ Reg. 1410 Mai 1.

⁴⁾ Prot. 1442 (220); 1448 (406). ⁵⁾ Prot. 1442 (220); 1448 (406).

⁶⁾ Prot. 1450 (489).

⁷⁾ Jürgens a. a. D. S. 44 und S. 132; Gruben S. 285.

⁸⁾ Mithoff, Ergebnisse aus mittelalt. Lohnregistern der Stadt Hannover, BSH. 1871 S. 182. ⁹⁾ Mithoff a. a. D. S. 183 ff.

vorübergehenden Rückgang auf 32 und 36 Schillinge stieg der Preis wieder und betrug Ende des Jahrhunderts $3\frac{1}{2}$ p 5 B für ein Fuder. Im Jahre 1501 kostete das Fuder 4 Pfund, 1502 bereits 4 p 1 B, 1509 = $4\frac{1}{2}$ Pfund. Im Jahre 1524 war der Höchstpreis von $4\frac{1}{2}$ p 9 B, also fast 5 Pfund, erreicht, der sich dann bis zum Jahre 1533 hielt¹⁾.

Die Gesamteinnahme vom Kalkverkauf betrug im Jahre 1429 44 p 6 B, im Jahre 1500 bereits 172 p $2\frac{1}{2}$ B und stieg noch immer mehr. Im letzten Lohnregister vom Jahre 1532 konnten 430 Pfund vereinnahmt werden²⁾.

Die Einnahmen aus dem Kalkverkauf sind nicht gering und machen einen wesentlichen Bestandteil der Einnahmen des Lohnkammerers aus. Und doch lag der Nutzen, den die Stadt aus dieser Anlage zog, nicht so sehr in der Vereinnahmung als vielmehr in den Mengen Kalk, die sie für den eigenen Bedarf auf diese Weise kostenlos erhielt. Die Betriebsunkosten, die nicht gering waren, wurden zu Zeiten der Verpfändung des Dorfes Linden an die Stadt durch Heranziehung der Bevölkerung zu Fuhr- und Spanndiensten vermindert.

IV. Gebühren.

1. Bürgeraufnahmegeld.

Das Bürgeraufnahmegeld ist ein ständiger Posten in den jährlichen Einnahmen der Lohnkammererei. Die Nichtbürger zahlten bei der Aufnahme in die Bürgerschaft ursprünglich dem Stadtherrn eine Abgabe, die später, als die Stadt Autonomie erhalten hatte, an den Rat gezahlt wurde. Damit erhielt dieser einmal eine neue Einnahmequelle, dann aber auch ein Mittel, durch Erhöhung oder Erniedrigung der Gebühr den Zugang Fremder zu erschweren oder zu erleichtern. Bei dem oft vorwiegend agrarischen Charakter der Städte und der nur wenig intensiven Bodenwirtschaft des Mittelalters war eine verhältnismäßig große Masse, auf engem Gebiet zusammengedrängt, oft Hungersnöten und Krankheiten ausgesetzt, die bei geringerer Bevölkerungsstärke eher zu vermeiden waren. Andererseits mußte die Stadt, wenn sie durch Krankheiten oder Kriege gelitten hatte, danach streben, die Zahl ihrer Bürger durch Erleichterung der Eintrittsbedin-

^{1) 2)} Lohnregister 1429 bis 1532.

gungen zu vermehren. In unserer Stadt haben wir nun die interessante Erscheinung, daß das Bürgergeld fast für den ganzen Zeitraum, den wir hier behandeln, dieselbe Höhe behält, nämlich zwei Pfund ¹⁾. Erst im Jahre 1523 beschloß der Rat, wohl mehr um dem gesunkenen Geldwert Rechnung zu tragen, als aus bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten, eine Erhöhung der Gebühr auf drei Gulden ($6\frac{1}{2}$ p 5 B)²⁾. Aus uns unbekanntem Gründen blieb aber der alte Satz von zwei Pfund noch bis ins Jahr 1529 der geltende³⁾; erst seit 1530 wurden von den Neueintretenden drei Gulden erhoben⁴⁾. Im Jahre 1534 erfolgte dann eine abermalige Erhöhung auf sechs Gulden Münze⁵⁾. — Die Regulierung der Bürgerzahl erfolgte in unserer Stadt durch Schöckbefreiungen der Neubürger, die an anderer Stelle eingehend besprochen sind.

Das Bürgergeld wurde in Raten gezahlt, oft auf zwei bis drei Jahre verteilt⁶⁾. Selten bezahlte einer die ganze Gebühr auf einmal⁷⁾. Hier und da wurden neuaufgenommene Bürger auch von der Zahlung befreit, wenn sie dafür dem Rat einen gleichwertigen Dienst geleistet hatten oder noch leisten sollten⁸⁾. Die Befreiung von der Zahlungspflicht war dann ebenso wie die Befreiung der städtischen Diener von der Entrichtung des Schosses eine negative Lohnzahlung⁹⁾. — Seit dem Jahre 1523 mußte dem Stadtschreiber für die Eintragung des Namens des Neubürgers in das Bürgerbuch eine Gebühr und den Stadtknechten ein Trinkgeld gezahlt werden¹⁰⁾.

2. Werkgeld.

Der Aufnahme in die Bürgerschaft folgte in den meisten Fällen der Eintritt in eine Innung. Ursprünglich regelte der Stadther oder in seinem Auftrag der Vogt neben der Auf-

¹⁾ Liber burgensium 1341, 42, 44; 1495; Prot. 1459 (145).

²⁾ Lib. burg. 1523 (S. 329). ³⁾ Lohnregister 1524—29.

⁴⁾ Lohnreg. 1530. ⁵⁾ Stadtkündigung 1534.

⁶⁾ S. die individuellen Eintragungen in den Lohnregistern; Lib. burg. 1495.

⁷⁾ Prot. 1438 (121). Nur in den letzten Jahren vor der Erhöhung der Gebühr fallen Teilzahlungen fast ganz aus, wohl ein Beweis für den gesunkenen Geldwert.

⁸⁾ Prot. 1459 (145); 1483 (519); 1491 (662); Lib. burg. 1440, 1465.

⁹⁾ Da Befreiungen von der Bürgerschaftsgebühr stets vereinzelt geblieben sind, haben wir in den Bürgergeldslisten der Lohnkammerlei fast vollständige Verzeichnisse der Neubürger seit 1428. Die Eintragungen im Lib. burg., die in früherer Zeit sehr unregelmäßig geführt wurden (vergl. Grotefend-Fiedeler, Nachtrag S. 2 f.) erhalten so eine willkommene Kontrolle.

¹⁰⁾ Lib. burg. 1523 ff.

nahme in die Bürgerschaft auch die in die Innungen und ließ sich dafür ebenfalls eine besondere Gebühr zahlen. Schon im Stadtrechtsprivileg vom Jahre 1241 hatte Herzog Otto dem Rat das Recht zugestanden, Handwerkmeister einzusetzen. Damit wird auch das ganze Aufsichtsrecht über die Zünfte auf den Rat übergegangen sein, und die Stadt wird fortan die Neuaufnahme geregelt haben¹⁾. Ob die Verteilung des Eintrittsgeldes, des sogenannten „Wertgeldes“, zwischen Rat und Innung schon in der Frühzeit eine feste Regelung erfahren hatte, bleibt zweifelhaft. Wahrscheinlich beanspruchte die Stadt das ganze Eintrittsgeld für sich und gewährte den Zünften erst später, als sie zu größerer Macht und Autonomie gelangten, einen Anteil. Für diese Auffassung würde ein Vertrag sprechen, den die Stadt im Jahre 1375 mit den Bäckern abschloß²⁾. Gewinnt jemand vom Rat das Amt oder die „Einung“ für eine bestimmte Geldsumme, so soll der Rat zwei Drittel der Summe zum Nutzen der Stadt empfangen, die Wertmeister aber ein Drittel zum Besten des Amtes erhalten. Wird eine Jungfrau, die aus dem Amt geboren ist, einem Manne gegeben, der nicht aus dem Amt ist, dieses sich aber erwirbt, so will der Rat von ihm nur die Hälfte der Summe fordern, die zum Stadtbesten verwandt werden soll; der anderen Hälfte soll er vom Rat aus quitt, ledig und los sein.

Dieser Vertrag ist dann auf die Zünfte der Knochenhauer, Schuhmacher, Schmiede, Wollweber, Goldschmiede, Krämer, Kürschner, Höfer und Schneider ausgedehnt worden³⁾. — Aus dem Vertrag geht übrigens hervor, daß der Rat noch allein über die Aufnahme in eine Innung entscheidet. In späterer Zeit ist das nicht mehr der Fall. Da verwendet sich der Rat bei einer Zunft für die Aufnahme eines Neumitgliedes⁴⁾, er versucht, dessen Aufnahme zu erlangen. Neben der mehr und mehr gewachsenen Autonomie der Zünfte mag auch schon hier ein Zeichen für die allmählich eintretende Engherzigkeit gesehen werden. Man sucht Fremde möglichst vom Eintritt abzuhalten, um die eigenen Genossen durch die vergrößerte Konkurrenz nicht zu schädigen. Bezeichnend für diesen Geist ist ein Vertrag, den die Schneider im Jahre 1479 dem Rate abringen⁵⁾. Danach brauchen die Söhne von Alt-

¹⁾ U. B. Nr. 11; Jürgens, Stände S. 226.

²⁾ Reg. 1375 April 22. ³⁾ Reg. 1375 Apr. 22. ⁴⁾ Prot. 1491 (662).

⁵⁾ Prot. 1479 (458).

bürgern beim Eintritt in ihre Innung nur 30 Schillinge (1½ Pfund) zu zahlen; Fremde dagegen, das sind also Neubürger, müssen fortan acht rheinische Gulden zahlen, die zwischen Rat und Innung gleich (!) geteilt werden.

Auch von der Entrichtung des Wertgeldes befreite der Rat einzelne Personen, um sie zu belohnen¹⁾ oder zu ehren²⁾. Aber diese Befreiungen galten doch nur für den Teil des Wertgeldes, der dem Rat zufiel³⁾. Das Wertgeld konnte ebenfalls ratenweise gezahlt werden; es mußten aber dann Bürgen gestellt werden⁴⁾. Neben dem Wertgeld findet sich noch eine besondere Weinaufsgebühr⁵⁾ und bei einigen Ämtern auch eine Wachsabgabe, die wohl als Opfergabe Verwendung fand. Die Kaufleute hatten außerdem noch dem Stadtschreiber und den Stadtknechten ein Trinkgeld zu zahlen. — Eine Steigerung der Eintrittsgelder wie etwa beim Bürgergeld oder wie bei den Innungseintrittsgeldern anderer Städte, wie Hildesheims⁶⁾, läßt sich in unserer Periode im allgemeinen nicht feststellen. Als eine Steigerung kann nur die Erhöhung der Gebühr für den Eintritt in die Kaufmannsgilde von 20 auf 24 Pfund im Jahre 1435 und die oben erwähnte Regelung der Aufnahmen in die Schneiderinnung vom Jahre 1479 angesehen werden.

Für die einzelnen Ämter galten folgende Eintrittsgelder:⁷⁾

1. Kaufleute (mercatores)	24 p ⁴⁾	für Weinauf	24 B	(dem Schreiber 6 B; den Stadtknechten je 6 S)
2. Bäcker (pistores)	7 p	" "	16 B	dazu 4 Pfund Wachs
3. Knochenhauer (carnifices)	6 p	" "	16 B	—
4. Schuhmacher (sutores)	6 p	" "	16 B	—
5. Schmiebe (fabri)	4 p	" "	12 B	—
6. Wollentweder (textores lanifices)	3 p	" "	8 B	—
7. Goldschmiebe (aurifabri)	3 p	" "	6 B	dazu 4 Pfund Wachs
8. Kramer (institutores)	2 p	" "	6 B	dazu 2 Pfund Wachs
9. Kürschner (pellifices)	4½ p 8 B ⁷⁾	" "	10 B	—
10. Hölzer (penestici)	2 p	" "	4 B	dazu 3 Pfund Wachs

¹⁾ Prot. 1487 (589); 1491 (662); 1496 (771); Lib. burg. 1477.

²⁾ Lib. burg. 1469. ³⁾ Lib. burg. 1469. ⁴⁾ Lib. burg. 1486 ff.

⁵⁾ Litcop oder laudemium genannt.

⁶⁾ Huber, Haushalt der Stadt Hildesheim S. 54.

⁷⁾ Stadtrecht S. 131 und 233; Lib. burg.

⁸⁾ Prot. 1435 (55) die Zahlung erfolgte in vier Raten, später auch in zwei; Prot. 1480 (467). Vor 1435 zahlten die Kaufleute nur zehn Mark reinem Silber = 20 Pfund. Zürgens, Städte a. a. O. S. 228.

⁹⁾ = 4 Bremer Mark.

11. Schnetter (sartores)	{ 30 B f. Bürgeröhne } { 8 rh fl. f. Weinbürger }	für Weinfanf	6 B	—
12. Delſchläger (oliſices, olearii)	30 B	" "	2 B	dazu 3 Pfund Waſch
13. Leineweber ¹⁾ (textores linifices)	30 B	" "	1 B	—
14. Hausſchlächter (coldunarii carnifices)	10 B	" "	1 B	—
15. Altſchäfer (oltbotere)	8 B	" "	—	—
16. Hutmaſcher (pileatores)	18 B	" "	1 B	—
17. Barbierer (barbatores)	3 rh. fl.	" "	—	—

Von anderen hier beſtehenden Gewerben fehlen die Angaben, wohl aus dem Grunde, weil ſie nicht in Zünnungen organiſiert waren. Es ſind z. B. Lapsoidae (Steinhauer), Molendinarii (Müller), Portatores (Träger), Stupenatores (Badſtubeninhaber)²⁾. — Bisweilen wurde nur das halbe Amt jemandem verliehen, der inſolgedeffen auch nur das halbe Eintrittsgeld zahlte³⁾. Auch Frauen konnten ein Amt erwerben⁴⁾. Ueber das Eintrittsgeld für die Brauergilde wurde an anderer Stelle gehandelt⁵⁾.

3. Gebühren für die Erlaubnis zur Ausübung eines Gewerbes.

Einige Gewerbe wußte der Rat in größerer Abhängigkeit von ſich zu halten, die ſich außer in Statuten und Verfügungen des Rates zur Regelung ihres Gewerbebetriebes vor allem in der Zahlung einer jährlichen Abgabe äußerte, deren Höhe durch Herkommen, Vertrag oder Verfügung geregelt wurde. Es handelte ſich hierbei beſonders um die Garfköche und die Barbierer.

¹⁾ Die Leineweber ſchienen nicht jebr angeſehen zu ſein. Prot. 1445 (314) findet ſich die merkwürdige Beſtimmung, daß kein Einwohner einem Juden oder einem Leineweber bei fünf Bremer Mark Strafe geſtatten dürfe, auf dem Damme beim Brühl zu wohnen. — Ferner Prot. 1530 (1885) Leinewebern, die minderwertige Waren verkaufen, wird ein Mal auf die Wade gebrannt.

²⁾ Da dieſe Gewerbe nicht für den Verkauf arbeiteten, erübrigte ſich ein Zuſammenschließen zu einer Zunft, dagegen werden ſie ſich in fraternitates, ſtammen Brüderſchaften, zuſammengefunden haben. Andere Gewerbe, die nur von wenigen oder gar nur von einem ausgeübt wurden, bildeten ſchon aus dieſem Grund keine Zunft. So finden wir ſuboter, Schweineverſchneider, die 3½ Bremer Mark für die Ausübung ihres Gewerbes bezahlen und ſich im übrigen der Knochenhauerinnung angeſchloffen haben werden. Prot. 1477(441). Es handelt ſich in dieſem Fall um eine einmalige Zahlung, die dem Eintrittsgeld in eine Zunft gleichzuachten iſt, aber nicht um eine jährliche Gewerbeabgabe wie etwa bei den Garfköchen und Barbieren.

³⁾ Prot. 1455 (88) erhält Johan van Alden das halbe Leineweberamt und zahlt dafür 15 Schillinge.

⁴⁾ Lohnregister 1429.

⁵⁾ Siehe v. S. 168.

Ueber die Garfköche sind wir erst seit dem Jahre 1371 näher unterrichtet. Der Rat setzte drei ein, und die Knochenhauer ernannten ebenfalls drei¹⁾. Die Anzahl veränderte sich im Laufe der Zeit. Bald hatten wir vier Ratsgarfköche²⁾, bald nur zwei³⁾, meist waren es aber drei⁴⁾, seit dem Jahre 1486 nur einer⁵⁾. Das Amt schien seine Bedeutung verloren zu haben. Noch einmal wurde es im Jahre 1514 auf Verlangen der Aelterleute der Kaufleute und der Reinheit, der Werkmeister der Aemter und Zünfte restituiert⁶⁾. Rat und Knochenhauer wollten fortan je zwei Garfköche einsetzen. Doch hatte sich das Institut zweifellos überlebt; in den Jahren 1517 bis 1527 wird wiederum nur ein Garfkoch vom Rat ernannt⁷⁾.

Wie die Zahl der Garfköche änderte sich auch die Abgabe, die sie jährlich zu leisten hatten. Nach den Lohnregistern betrug sie bis zum Jahre 1457 fast regelmäßig 22 Schillinge für jeden⁸⁾. Dann schwankt sie zwischen 1 p⁹⁾, 1½ p¹⁰⁾, 2 p 2 B¹¹⁾, beträgt seit dem Jahre 1493 nur 15 oder 16 Schillinge (ein Lübisches Pfund)¹²⁾, seit 1518 dagegen 6½ p 5 B¹³⁾ (3 rh. Gulden). Die außerordentliche Erhöhung der Abgabe im Jahre 1518 ist wohl besonders durch den gesunkenen Pfundwert bedingt gewesen. —

Neben den Garfköchen hatten die Barbieren jährliche Abgaben an den Rat zu zahlen. Meist waren es vier, vielleicht je einer für die vier Quartiere der Stadt, die dies Gewerbe ausübten. Sie lassen sich seit dem Jahre 1474 regelmäßig nachweisen und zahlen während der ganzen Periode je 15 Schillinge (ein Lübisches Pfund) jährlich¹⁴⁾. Im Jahre 1499 wurde Meister Cord Amelsborg als Ratsarzt angestellt; er darf das

¹⁾ Stadtrecht S. 459. ²⁾ Lohnregister 1429, 30, 34, 35, 36.

³⁾ Lohnreg. 1437, 58, 64, 67, 78—83. ⁴⁾ Lohnreg. 1438—57.

⁵⁾ Lohnreg. 1486 ff. ⁶⁾ Prot. 1514 (1278, 1280).

⁷⁾ Von den Garfköchen der Knochenhauer fehlen nähere Angaben, doch bei der starken Opposition, die die Knochenhauer gegen die Garfköche trieben, werden sie wohl kaum auf Erhaltung des Amtes gesehen haben.

⁸⁾ Lohnreg. 1429 ff. Nur 1438 je 1 p, 1439 je 12 B; vielleicht handelt es sich dabei nur um unvollständige Eintragungen. Nach den Ratsprotokollen sollte die Abgabe überhaupt 30 Schillinge betragen. Prot. 1440 (158); 1441 (187); 1442 (215).

⁹⁾ Lohnreg. 1458, 61. ¹⁰⁾ Lohnreg. 1464, 65, 67.

¹¹⁾ Lohnreg. 1475—83. ¹²⁾ Lohnreg. 1493—1513.

¹³⁾ Lohnreg. 1519, 20, 22; Prot. 1527 (1739).

¹⁴⁾ Lohnreg. 1474 bis 1513; im Lohnregister 1468 findet sich eine ver- einzelte Einnahme: 4 p von den Barbieren.

Wappen der Stadt aushängen und wird von der Abgabe des Lübischen Pfundes, die er seines Amtes wegen bisher jährlich zu leisten hatte, befreit. Dafür muß er die Ratsherren umsonst verbinden und gesundmachen, dagegen darf er von den Ratsdienern und Bürgern, die seine Hilfe in Anspruch nehmen, einen gebührlchen Lohn fordern¹⁾. — Erst im Jahre 1529 wurde den Barbieren allgemein ihre jährliche Abgabe erlassen²⁾.

Eine gleichartige Gewerbegebühr war auch die Abgabe von einer Mark, die nach dem Zinsregister vom Jahre 1352 jeder Wechselr jährlich zu leisten hatte³⁾; doch kommt sie später nicht mehr vor, da die Stadt das Wechselgeschäft selbst übernommen hat und das Amt der Wechselr infolgedessen ver schwindet⁴⁾.

Die jährlichen Abgaben der Fischer sind als Pachtzins, nicht als Gewerbeabgaben aufzufassen.

Ganz anderen Ursprungs, wenn auch gleicher Natur war der Beilshilling der Knochenhauer. Es handelte sich dabei um eine Abgabe, die die Knochenhauer anfangs jährlich an den Stadtherrn zu leisten hatten. Gleiche Abgaben der anderen Aemter können wir wohl annehmen, aber bei dem völligen Mangel an Material nicht mehr nachweisen. Als das Aufsichtsrecht über die Zünfte auf den Magistrat überging, behielt der Stadtherr sich diese jährlichen Abgaben vor. Sie erstarrten im Laufe der Zeit und wurden entweder verlehnt oder abgelöst. So finden wir die von Alten im Lehnsbesitz des Beilshillings der Knochenhauer⁵⁾. Erst im Jahre 1393 wurde er ebenfalls abgelöst⁶⁾.

¹⁾ Prot. 1499 (838).

²⁾ Prot. 1529 (1799); Ahrens, Geschichte des Byzeums zu Hannover, Programm 1870 S. 34. Anm. 42 behauptet, der Zins der Barbieri sei derselben Art, wie z. B. der der Knochenhauer vom Fleischhaus. Er geht davon aus, daß Zins stets eine dingliche Abgabe, eine Abgabe von einem Objekt bedeute. Daß das nicht immer der Fall ist, zeigt die Abgabe der Barbieri. Sie ist ganz persönlicher Art, wird von jedem Angehörigen dieses Gewerbes persönlich geleistet, Befreiungen davon sind ebenfalls rein persönlicher Art. Die Abgabe der Knochenhauer ist dagegen ein Mietzins für die Benutzung des Fleischhauses. Sie wird auch nicht von den einzelnen Mitgliedern dieser Zunft, sondern von den beiden geschäftsführenden Wertmeistern des Jahres im Auftrage des Amtes abgeliefert. Siehe u. S. 200.

³⁾ Stadtrecht S. 228.

⁴⁾ Engelle, Münzgeschichte S. 181 ff.

⁵⁾ U. B. Nr. 167 „bardentyms ; Nr. 396 „bilscillinc.

⁶⁾ Reg. 1393 Okt. 16.

4. Wassergeld.

Die Stadt wurde auf zwei Weisen mit Wasser versorgt, einmal durch Wagen, die das Wasser aus der Leine in Fässern zum Verkauf an die Stadtbewohner herumfuhren, dann durch Brunnenanlagen. — Links der Leine lag der Wasserhof, curia aquarum, auch Wasserzucht genannt¹⁾, der nach dem Zinsregister von 1352 der Stadt zu Ostern und Michaelis je 2½ Fertones einbrachte²⁾. Er wurde gegen einen meist nur geringen Zins verpachtet³⁾, und die Inhaber hatten dann die Pflicht, die Bürger gegen eine bestimmte Vergütung von jedem Faß mit Wasser zu versorgen⁴⁾. — Wichtiger für die Stadt, wirtschaftlich wie finanziell, war die Wasserleitung, der Born. — Schon im Jahre 1423 hatte die Stadt von ihrem Landesherrn die Erlaubnis erhalten, den Dieckborn in Linden einzufangen und in die Stadt zu leiten⁵⁾. Bald darauf wird mit der Anlage begonnen sein. Nicht alle Bürger wurden der Vergünstigung teilhaftig. Die Kosten waren bei der Entfernung der Quelle und der dadurch nötigen langen Leitung sehr erheblich. Die Teilnehmer mußten anteilmäßig zu den Unkosten beitragen⁶⁾. Auf eigene Rechnung konnte man sich eine Leitung zu seinem Hause legen lassen⁷⁾. — Im Jahre 1468 wurde ein großes Rad gebaut⁸⁾, das das Wasser aus der Leine schöpfte, in einen großen Behälter goß, von dem es dann weiter durch die Hauptröhre zum eigentlichen Born, zum Marktbrunnen floß. Von ihm gingen strahlenförmig die Nebenröhren aus durch die ganze Stadt⁹⁾. Wer sich eine Röhre zu seinem Haus anlegen lassen wollte und konnte, zahlte dafür dem Rat eine einmalige Summe von zehn Mark und dann den jährlichen Bornzins von fünf Schillingen¹⁰⁾. Die jährlichen Gesamteinnahmen aus dem Bornzins belaufen sich seit dem Jahre 1474 auf ungefähr 25 Pfund¹¹⁾.

¹⁾ Gruppen a. a. O. S. 394 ff. ²⁾ Stadtrecht S. 229.

³⁾ Prot. 1477 (435); 1486 (563); 1490 (649).

⁴⁾ Die Vergütung betrug für ein Fuder (zwei Fässer) auf der Osterstraße, vor dem Stein- und Negidientor 3 Witte (9 Sch.); auf der Markt- und Cöbelingerstraße 8 Sch.; auf der Leinstraße 6 Sch.; Prot. 1496 (783).

⁵⁾ Reg. 1423 Mai 14. ⁶⁾ Prot. 1450 (474). ⁷⁾ Prot. 1452 (24).

⁸⁾ Prot. 1469 (332); 1535 ist ein größerer Neubau der Bornkunst errichtet. Hann. Geschichtsbll. 1906 S. 175.

⁹⁾ Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer 1882 S. 216. Die Anlage erfolgte durch Bornmeister z. T. auf eigene Kosten; erst nach Fertigstellung wurden die Anlagen vom Rat abgekauft, bezahlt und übernommen. Prot. 1510 (1159); 1511 (1182); 1521 (1510). ¹⁰⁾ Prot. 1531 (1890).

¹¹⁾ Lohnreg. 1474 ff. Doch sind Schwankungen häufig.

5. Wiegegebühren.

Ueber die städtische Wage erfahren wir nur wenig. Am das Jahr 1460 lag sie auf der Cöbelingerstraße und blieb dort bis zum Jahre 1565, obwohl bereits im Jahre 1515 das neue Wagehaus am Scheffelmarkt auf der Schmiedestraße beim Steintor gebaut war. Darauf ist ihr bisheriger Platz mit in die Apotheke einbezogen worden¹⁾. — In den Kämmerci-registern finden sich verschiedentlich kleinere Beträge von der Wage vereinnahmt. So im Jahre 1401 zehn Pfund von Hinric im Wagekeller, ferner von 1405 bis 1428 jährlich 16 Schillinge. Im Jahre 1436 kam die Stadtwage, die bisher Sindorp bedient hatte, für ein Jahr von Michaelis an gerechnet an Hinric Moller; er sollte vom Gewicht die bisher üblichen Sätze nehmen und dem Rat für das Jahr zehn rheinische Gulden zahlen²⁾. Der Pachtpreis ist verhältnismäßig niedrig, doch wird der Stadt auch wohl weniger daran gelegen haben, aus der Wage einen großen Gewinn zu ziehen, als vielmehr ein gesundes und geordnetes Wirtschaftswesen zu haben. — Nachdem die Versuche der Karolinger, ein Regal für Maße und Gewichte zu errichten, fehlgeschlagen waren³⁾, war die Ordnung des Maß- und Gewichtssystems ganz in die Hände der Grafen, der Grund- und Stadtherren und später, da ihre Tätigkeit nicht genügte, der autonomen Stadtgemeinde gekommen, die ihr im Interesse eines geordneten Marktverkehrs sorgfältige Beachtung schenken mußte⁴⁾. Darin lag aber auch die Ursache zu der großen Zerspaltung, die unheilvoll auf das Wirtschaftsleben wirken mußte. Hinzu kommen die unvollkommenen Einrichtungen, die es dem einzelnen fast unmöglich machten, mit der für den Geschäftsverkehr unbedingt notwendigen Genauigkeit zu messen und zu wiegen. So wurde das städtische Wägemonopol zur wirtschaftlichen Forderung. In Hannover durften die Bürger nur bis zehn Pfund selbst bei sich zu Hause abwiegen; alle größeren Mengen mußten zur städtischen Wage gebracht werden, dabei betrug

¹⁾ Hann. Geschichtsbl. 1906 S. 111.

²⁾ Prot. 1436 84). Im Jahre 1437 werden 10 fl. (9 p 7½ B) im Lohnregister vereinnahmt; 1438 von ihm noch 54 p im Ratiall-g. die nächste Einnahme ist erst aus dem Jahre 1500 = 14 p 5½ B 3 S.

³⁾ v. Schmoller, Die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens im Mittelalter. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft Bd. 17 S. 295.

⁴⁾ Schmoller a. a. D. S. 302.

die Wägegebühr für einen Zentner¹⁾ einen Witten, für einen halben Zentner einen Swaren²⁾ und für Gewichte unter einem halben Zentner einen Lübschen Pfennig³⁾. — Die städtische Wage, die, wie wir oben sahen, im Jahre 1436 noch verpachtet war, wurde später vom Rat durch einen eigenen Knecht verwaltet⁴⁾.

6. Schreibgebühren.

Es stand jedem Bürger frei, sich über ein Rechtsgeschäft, das ihn anging, eine Bescheinigung ausstellen zu lassen. So wurde schon im Jahre 1303 festgesetzt, daß derjenige, dem vor dem Rat ein Haus oder ein Erbe aufgelassen wird, für die Eintragung dieser Handlung ins Stadtbuch dem Rat einen Schilling und dem Schreiber zwei Pfennige zu entrichten habe; wolle er aber eine besondere Urkunde über das Rechtsgeschäft ausgestellt haben, solle er dem Rat zwei Schillinge und dem Schreiber einen Schilling geben⁵⁾. — Diese Bestimmung blieb in Kraft, solange die Eintragung solcher Haus- und Güterübertragungen nicht unbedingt gefordert wurde. Als das der Fall wurde, fiel die Gebühr fort, da der Rat die Befolgung dieses ohnehin für die Bürgerschaft lästigen Erlasses nicht in Frage stellen durfte. Gleichzeitig verzichtete die Stadt wohl auch auf die Gebühr für die Eintragung anderer Rechtsgeschäfte in die Stadtbücher. Der Wegfall dieser Gebühren muß vor dem Jahre 1386 erfolgt sein, da sich keine Spuren von Einnahmen dieser Art mehr in den Rammeregistern finden. Nur dem Schreiber mußte auch weiterhin für seine Eintragungen in die Protokollbücher eine kleine Entschädigung gezahlt werden. Die Eintragungen hatten urkundlichen Wert und überhoben den Bürger der Mühe, eine

¹⁾ Ueber die Größe eines hannoverschen Zentners gehen die Angaben auseinander. Subendorf, Urkundenbuch Band VII S. LVII nimmt 112 oder 100 Pfund an. Ich habe auf Grund von Angaben der Mühlenregister den Zentner auf 110 Pfund berechnen können. Doch kommen auch noch andere Gewichte vor. Mithoff a. a. D. 1871 S. 223 nimmt ebenfalls 110 Pfund an.

²⁾ 1 Witte = 3 S.; 1 Sware = 1½ S.

³⁾ Prot. 1499 (846).

⁴⁾ Prot. 1525 (1663). Der Stadtknecht soll jedem das wiegen, was er auf die Wage bringt; Beschlagnahme einer Ware, die hier zu Markt gebracht wird, ist verboten, einerlei von wem sie gekauft ist, mag es Wolle oder andere Ware sein. Hat aber jemand von dem, der hier Wolle oder andere Ware zu Markt bringt, noch Geld zu fordern, so kann er das Geld beim Käufer der Ware beschlagnahmen.

⁵⁾ Fiedeler, Mitteilungen S. 9 Nr. 11.

besondere Urkunde aufbewahren zu müssen. — In Fällen, wo Bürger auswärts Forderungen geltend zu machen hatten und sich als Ausweis eine Ratsurkunde ausstellen ließen, hatten sie an die Lohnkammerlei eine Abgabe von verschiedener Höhe, die sich wohl nach Länge und Bedeutung der Urkunde richtete, zu zahlen¹⁾. Als Ende des 15. Jahrhunderts der Verkehr mit auswärts immer reger wurde, da wurden über diese Beglaubigungsgebühren sogar besondere Register angelegt und die Erträgnisse für die Befestigungsarbeiten verbraucht, ohne daß sie jetzt erst die Lohnkasse durchliefen²⁾.

7. Dingtäl.

Die mittelalterliche Kriegsführung bestand zum großen Teil darin, die Gebiete des Feindes zu verwüsten, zu brandschatzen und zu plündern. Dabei galt jedes Land, das dem eigenen nicht verbündet war, als Feindesland und war der Plünderung der durchziehenden Truppen preisgegeben, wenn es nicht ein besonderer Vertrag davor schützte. Ein solcher Vertrag mit dem Zwecke, Plünderungen zu verhindern, durch eine Geldzahlung abzulösen, hieß Dingung, das für den Vertrag gezahlte oder empfangene Geld Dingtale oder niederdeutsch Dingtale³⁾. Oft werden ziemlich erhebliche Summen auf diese Weise vereinnahmt, die die Kriegslasten erleichtern halfen, so im Lohnregister 1467 448½ p 3 B, im Lohnregister 1472 499 p 8 B, im Kämmereregister 1487 sogar 1021 Pfund. Die Einzelgebühr wurde stets durch besondere Verträge festgesetzt⁴⁾, die durch Dingemeister, die dem Heere vorauszogen, abgeschlossen wurden⁵⁾. Führten Verbündete Krieg, so wurde mit den anderen Vereinbarungen auch die Verteilung der Dingtale geregelt⁶⁾. Der Ertrag blieb entweder der Partei, die die Dingung schloß⁷⁾, oder er wurde verteilt⁸⁾. — Nicht mit der Dingtale zu verwechseln sind Beiträge von Rittern

¹⁾ Lohnregister 1429 (24 B, 30 B, 16 B); 1430 (16 B, 24 B); 1436 (36 B); 1441 (für zwei Urkunden 5½ p 5 B).

²⁾ Prot. 1497 (789); über die Gesamtbeträge dieser Gebühren sind wir nicht unterrichtet.

³⁾ Stübe, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen 1851 S. 124.

⁴⁾ Reg. 1487 Jan. 6. Der Rat von Hannover will von den armen Leuten des Bischofs von Hildesheim keine Dingtale fordern.

⁵⁾ Reg. 1471 Mai 9.

⁶⁾ Reg. 1397 Juli 29 bis August 23 (End. VIII 187).

⁷⁾ Reg. 1409 Febr. 1. ⁸⁾ Reg. 1471 Mai 9; 1525 Aug. 4.

und anderen zu den Kosten irgendeines kriegerischen Unternehmens¹⁾.

8. Straßenreinigungsgebühren.

Eine weitere Gebühr wurde erhoben für die Deckung der Unkosten der Straßenreinigung. Die ungepflasterten Straßen, auf denen Groß- und Kleinvieh täglich aus den Stadttoren auf die Weiden und wieder zurück in die Ställe getrieben wurde²⁾, auf die man allen Unrat warf, bis Sonne und Regen für seine Beseitigung sorgten, waren schwer sauber zu halten. Die Zustände müssen tatsächlich bedenklich gewesen sein, als die Stadtväter sich bemüht sahen, einzugreifen. Im Jahre 1435 ließ die Stadt zwei Stürzkarren anfertigen, um den Dreck vor die Tore zu fahren. Zur Deckung der Unkosten sollte jedes Haus einen Schilling zahlen, ferner jede Bude sechs Pfennige, ein Orthaus³⁾ 18 Pfennige, die Aegidienkirche fünf, der Heilige Geist sechs, die Kreuzkirche zwei, die Franziskaner vier, der St. Gallenhof drei, der Hof der von Holle zwei Schillinge, außerdem der Hof Ernst Rasches, der Bodhof und der Berthof je 18 Pfennige⁴⁾. — In der Latbucher die Lohnregister der folgenden Jahre jährlich 25 bis 30 Pfund als Einnahme von diesen Geldern. Der Beschluß war gut, aber die Ausführung machte dem Rat doch scheinbar zuviel Schwierigkeiten, und im Jahre 1442 übernahm Reymbertus van Wintum⁵⁾ und 1447 Hermen Borenwold⁶⁾ auf eigene Kosten die Straßenreinigung. Sie erhielten die oben festgesetzten Gebühren von den Anwohnern, bei deren Eintreibung der Rat seine Hilfe versprach. Viel Erfolg werden auch diese beiden Unternehmer nicht gehabt haben, und bald wird man in die alten Zustände zurückgefallen sein. Behinderte der aufgehäuften Dreck vor einem Haus den Verkehr, dann schaufelte der Anwohner ihn zur Seite oder fuhr ihn selbst vor die Tore an die Ufer des Stadtgrabens⁷⁾, von wo er mit in die Leine fortgespült wurde. Ein Grabenmeister wurde im Jahre 1518 angestellt, der den inzwischen unbefahrbar gewordenen Graben wiederherstellen und die Bürger hindern sollte, den Dreck weiter auf den Graben zu bringen⁸⁾. Im Jahre 1529 beschloß der Rat auf Drängen der Aelterleute des Kaufmanns

¹⁾ Prot. 1435 (55). ²⁾ Stadtrecht S. 334.

³⁾ Eckhaus, das also zwei Straßenseiten hat. ⁴⁾ Prot. 1435 (58).

⁵⁾ Prot. 1442 (214). ⁶⁾ Prot. 1447 (396).

⁷⁾ Mitthoff, Ergebnisse, 35 B92. 1868 S. 204 ff. ⁸⁾ Prot. 1518 (1419).

und der Meinheit und der Werkmeister der Aemter erneut eine Regelung der Dreckabfuhr. Versuchsweise soll für ein Jahr jedes Haus drei Schillinge und jede Bude $1\frac{1}{2}$ Schillinge geben, wofür der Rat einige Karren halten will, die jederzeit den Straßendreck von allen Straßen und Toren wegfahren können. Die Karren sollen von Haus zu Haus, von Bude zu Bude fahren und keinen überschlagen. Wer seinen Dreck selbst herausfahren will, kann das tun, muß ihn aber an die vom Rat bestimmten Abladeplätze bringen¹⁾. — Das Ergebnis ist, daß im Lohnregister des Jahres 1531 von dieser Gebühr $69\frac{1}{2}$ p 3 B $4\frac{1}{2}$ S vereinnahmt werden können. Aber auch dieser Versuch scheiterte bald. Die Unkosten waren zu groß, die Stadtkasse konnte das Defizit nicht decken, und die Anwohner stärker heranzuziehen verbot sich deshalb, weil diese durch den Schoß, die Akzisen und außerordentliche Steuern schon genug belastet waren.

9. Straf gelder.

Die meisten der bisher in diesem Kapitel behandelten Gebühren sind ordentlicher Natur gewesen, d. h. sie konnten regelmäßig jährlich in kleineren oder größeren Beträgen vereinnahmt werden. Allerdings gehörten Gebühren wie die für die Straßenreinigung nur für die Zeit, in der die betreffenden Erlasse bestanden, zu den ordentlichen Einnahmen. Die Einkünfte aus anderen Gebühren wie die aus der Dingtale müssen dagegen zu den außerordentlichen Einnahmen gerechnet werden, da sie nur in gewissen Fällen vorhanden sind.

Zu den ordentlichen Einnahmequellen der Stadt gehörten auch die Straf gelder. Die große Gebundenheit der Bürger, die alle Verhältnisse des Individuums zur Allgemeinheit genau regelte, ja selbst das Privatleben des einzelnen ordnete, war einmal bedingt durch den unserm Volk bis heute eigentümlich gebliebenen Assoziationstrieb, dann auch durch die wirtschaftlichen Verhältnisse. Auf die Übertretung der zahllosen Vorschriften, Ge- und Verbote, waren meist Geldstrafen gesetzt. Es war so gut wie ausgeschlossen, alle Bestimmungen genau einzuhalten, und so konnte die Stadt jährlich auf eine meist nicht unerhebliche Einnahme aus den Straf geldern rechnen, die um so größer wurde, je mehr gegen Ende des Mittelalters der Freiheits-

¹⁾ Prot. 1529 (1826).

trieb des Individuums sich gegen die drückende Bevormundung auflehnte.

Das Recht der Stadt, Strafgeelder zu verhängen, geht, wie oben erwähnt¹⁾, auf das Stadtrechtsprivileg vom Jahre 1241 zurück²⁾. Schon im ersten erhaltenen Rammereiregister vom Jahre 1386 finden wir unter den Einnahmen 20½ p 5 B „van broke“; während es im Jahre 1387 nur 3½ p 6 B sind, sind es im Jahre 1388 wieder 21 p 7½ B. — Es ist selbstverständlich, daß sich hier keine Stetigkeit findet, sondern daß die Schwankungen der einzelnen Jahre sehr groß sind. Meist sind nur die Namen der Übeltäter mit den eingezahlten Geldern eingetragen. Weniger oft finden wir Angabe des Grundes der Bestrafung. — Am häufigsten sind Strafen für den Genuß fremder Biere, besonders des Hildesheimer Biers. Die Strafe betrug für jeden Fall eine Bremer Mark, 24 Schillinge³⁾. Damit hängt die Strafe für das Würfelspiel zusammen, von der z. B. im Jahre 1446 allein 19 p 4 B vereinnahmt werden können⁴⁾. Daß Schlägereien im Bierkeller oder nachts auf den Straßen vorkamen, wird uns nicht wundern⁵⁾. Im Jahre 1464 wurde Borchard Borenwold für Wucher mit drei Pfund bestraft⁶⁾. Diejenigen, die sich weigerten, eine auf sie gefallene Wahl zum Bürgermeister oder Vorsteher eines städtischen Amtes anzunehmen, mußten die hohe Summe von zwölf Pfund zahlen. So erging es im Jahre 1461 Diderik van Anderten und Hans Krevet, die sich weigerten, Bürgermeister zu werden. Seit dem Jahre 1475 wurde die Strafe aber auf vier Pfund ermäßigt⁷⁾. — Jacob vom Sode und Diderik Schöle zahlten im Jahre 1526 die hohe Strafe von je 24 Pfund, weil sie sich bei der Beichte nicht ordentlich benommen hatten⁸⁾.

Die aufgeführten Beispiele, die beliebig vermehrt werden könnten, mögen genügen, um die Einnahmen aus den Strafgeeldern als einträglich zu bezeichnen. — Bisweilen wurden keine Geldstrafen verhängt, sondern die Strafe bestand in der Lieferung von Ziegelsteinen an die Stadt. So mußte sich Diderik Bodeker im Jahre 1503

1) S. o. S. 93 f. 2) Stadtrecht S. 362.

3) Lohnregister 1444, 46, 50, 52, 57, 76, 92.

4) Ze 24 B; Lohnreg. 1446, 53. 5) Lohnreg. 1450, 54, 63.

6) Lohnreg. 1464. 7) Lohnreg. 1461; auch 1447, 53, 75, 92.

8) Prot. 1526 (1685).

verpflichten, zur Strafe dem Rat 6000 Mauersteine zu liefern, je die Hälfte auf Ostern und Pfingsten¹⁾. Die Bestraften bestellten dann die Steine in der städtischen Ziegelei und bezahlten sie auch nach dort.

Im Jahre 1406 beschloßen der alte und der neue Rat zusammen mit den Geschworenen, daß jeder Ratsherr sich in seinem Amtseid verpflichten sollte, die Stadt bei Einziehung der Strafgeelder zu unterstützen. Alle Vierteljahre sollten sie die inzwischen verfallenen Strafgeelder einziehen²⁾. Den säumigen Zahlern befahl der Rat auch wohl, ihre Strafe bis zu einem bestimmten Tage zu bezahlen, andernfalls mußten sie ihr Haus hüten und durften es nicht eher verlassen, als bis die Strafe entrichtet war³⁾.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts ging der Rat dazu über, die Strafgeelder, die bisher unmittelbar an die Lohnkammerlei zu zahlen waren, durch besondere Strafgeeldsherren einziehen und verwalten zu lassen. Daß das notwendig war, geht aus den Abrechnungen hervor, bei denen Bernd Live im Jahre 1526 144 p 7 B, Johan Fyningh 1532 — allerdings wohl für mehrere Jahre — sogar 630½ p dem Rat abliefern konnten⁴⁾.

V. Einnahmen aus dem städtischen Grundbesitz.

Während die meisten bisher behandelten Einnahmen öffentlich-rechtlichen Ursprungs waren, haben wir es bei den Einnahmen, die in diesem Abschnitt behandelt werden, zumeist mit Einkünften privatrechtlicher Natur zu tun. Eine Ausnahme bildet nur der zuerst zu behandelnde Wortzins, der seinem Ursprung nach ein census regalis, also öffentlich-rechtlicher Natur ist. — Im ganzen früheren Mittelalter war der Erwerb von Grundbesitz fast die einzige, im späteren Mittelalter immer noch eine vorwiegende Art der Vermögensanlage. Nur Grundbesitz gab Macht und Ansehen. Auch die Stadt, die als Genossenschaft über mehr Vermögen verfügte als die Individuen, konnte in einer Zeit, wo das Bargeld bei der immer noch überwiegenden Naturalwirtschaft noch nicht die spätere Bedeutung hatte, nur gestützt auf einen ausgedehnten Grundbesitz, zu Macht

¹⁾ Prot. 1503 (963); vergl. Prot. 1475 (*412).

²⁾ Stadtrecht S. 278 f. ³⁾ Prot. 1531 (1909).

⁴⁾ Prot. 1526 (1705); 1532 (1934); 1533 (1975).

und Ansehen gelangen. Außerdem hatte das frühere Mittelalter bis ins 13. Jahrhundert hinein gar nicht so viel gemünztes Geld, daß die Stadt es zur alleinigen Basis ihrer Wirtschaft und Politik hätte machen können. Und doch ging sie nächst der Kirche als erste Körperschaft zu der neuen Geldwirtschaft über, während der Staat infolge des Lehnswesens fest mit dem Grund und Boden verwuchs und deshalb vorwiegend Agrarstaat bleiben mußte. Es gelang ihm nicht, sich dauernde ertragreiche Geldeinnahmen zu schaffen, wie es der Stadt glückte, und so die engen Fesseln des Feudalismus zu durchbrechen.

1. Der Wortzins.

Im Stadtrechtsprivileg vom Jahre 1241 hatte Herzog Otto sich das Obereigentum über Grund und Boden in der Stadt, soweit es ihm zustand, noch vorbehalten. Die Besitzer hatten jährlich nach Weihnachten den *census areae*, den Wortzins, an den herzoglichen Vogt abzuliefern. Ein Teil des Wortzinses war bereits früher der Aegidienkirche und der Gallenkapelle auf der Burg Lauenrode verliehen und wurde von diesen selbst eingezogen¹⁾. — Andere Teile erhielten in der Folge geistliche Anstalten oder herzogliche Ministerialen als Lehen oder Pfand. Der Wortzins wurde so zur Grundrente bezw. Reallast und wie diese von den Besitzern verkauft und verpfändet²⁾. Als nun fast alle Einkünfte aus diesem einstigen Eigentumsrecht am städtischen Grund und Boden verloren waren, konnte den Herzögen auch nicht mehr viel an dem nominellen Besitz liegen. Sie verkauften deshalb im Jahre 1348 den Wortzins in Hannover, soweit sie ihn überhaupt noch im Besitz hatten, an Rat und Bürger der Stadt; sie wollten ferner den Rat unterstützen in seinen Bemühungen, die veräußerten Anteile zu erwerben, oder sie, wenn sie zu geistlichen Lehen gehörten, stiftungsgemäß also unablösbar waren, mit anderen Renten abzulösen³⁾. Bald darauf verkauften verschiedene Besitzer von Wortzinsanteilen diese dem Rat⁴⁾. Finanziell bedeutend war der Erwerb nicht, aber er hatte die Stadt doch wieder ein gutes Stück vorwärtsgebracht in ihrem Streben nach Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Das Zinsregister

¹⁾ U. B. Nr. 11.

²⁾ U. B. Nr. 99, 100, 167 (Nr. 37, 259), 179, 198, 229, 230, 231.

³⁾ U. B. Nr. 259. ⁴⁾ U. B. Nr. 265, 266, 294, 295.

vom Jahre 1352 kennt nur wenige abgabepflichtige Häuser, und dabei ist es nicht einmal sicher, ob alle Einzelbeträge als Wortzinse aufzufassen sind¹⁾. — Die Stadt hat bald ebenso wie früher der Stadtherr die Einkünfte aus dem Wortzins an geistliche Anstalten und Kirchen verliehen, und im 15. Jahrhundert waren diese Veräußerungen schon so weit fortgeschritten, daß kaum ein Haus der Altstadt dem Rat mehr wortzinspflichtig war. Auch Ablösungen des Wortzinses durch die Zahlung einer einmaligen Summe kamen vor²⁾. Fast alle wortzinspflichtigen Häuser dieser Zeit liegen vor dem Leintor auf dem „uppe den specken“ oder „upper brugge“ genannten Teil der Leineinsel. — Die Höhe des Wortzinses ist verschieden und wird sich nach der Größe der einzelnen Grundstücke gerichtet haben. Er haftete als feste Last am Objekt und änderte sich nur, wenn dieses sich änderte. Sonst blieb er für die ganze Periode für dasselbe Grundstück in gleicher Höhe. Es finden sich Zinsen von 4½, 5, 10, 15, 20, 24, 30, 32 Schillingen, ferner von 2 p 4 B und 2 p 5 B, insgesamt jährlich ungefähr zehn Pfund³⁾.

2. Pacht für Verkaufsstände und Innungshäuser.

Regelmäßige Einnahmen waren auch die Abgaben, die die Gilden und Innungen für ihre Zunft Häuser und Verkaufsstände zu leisten hatten. Im Anfang wird die Stadt den Gewerben einen Platz am Markt angewiesen haben, ihnen auch Verkaufsgestelle und Buden zur Verfügung gestellt haben, die später dann festen Häusern wichen. Die Häuser wurden von der Stadt erbaut und von ihr zum Teil auch unterhalten⁴⁾. Daher auch die feste Abgabe.

Es ist auffällig, daß die reichste Innung, die Kaufmannsgilde, nicht auch die meiste Gebühr von ihrem Haus bezahlt. Sie zinst jährlich nur 7½ p 2 B⁵⁾, seit dem Jahre 1495 nur 7½ Pfund⁶⁾. Dafür erhielten die Ueberbringer aber auch

¹⁾ Stadtrecht S. 226 ff. Die Abgaben der Häuser erreichen nicht den Betrag von 20 Pfund.

²⁾ Reg. 1427 Dez. 22. ³⁾ Lohnreg. 1429 ff.

⁴⁾ Prot. 1512 (1218); Gruppen a. a. D. S. 331.

⁵⁾ Schon 1352; Stadtrecht S. 226. Lohnreg. 1429 ff.

⁶⁾ Lohnreg. 1495 ff. In Reg. 1372 Sept. 3. und 15. ist die Abgabe der Kaufleute als stede penninge, Standgeld, bezeichnet. Der Rat verkauft Renten aus ihnen, so auch den Kaufleuten selbst für neun Pfund eine Rente von 15 Schillingen (8,33%), die sie aus den von ihnen zu zahlenden stede penningen zurückalten sollen.

kein Trinkgeld, wie es die Handwerksmeister erhielten. Auch pfliegten die Kaufleute ihre Abgabe auf einmal zu entrichten, während die Ämter in zwei Raten zahlten.

Am teuersten war die Miete für den Schuhhof, der in der Cöbelerstraße lag¹⁾, nämlich zehn Pfund, wovon man den Werkmeistern der Schuhmacher, die das Geld dem Lohnkämmerer brachten, vier Schillinge als Trinkgeld zurückzugeben pfliegte²⁾.

Das Fleischhaus, das wegen seiner günstigen Lage³⁾ mit zu Verwaltungszwecken benützt wurde⁴⁾, brachte jährlich acht Pfund ein, abzüglich zwei Schillinge als Trinkgeld für die Werkmeister⁵⁾.

Die Bäcker zahlten nach dem Zinsregister von 1352 jährlich zwölf Pfund⁶⁾. Nach einer Urkunde vom Jahre 1388 zahlen sie nur noch acht Pfund⁷⁾, nach dem Kämmereregister seit dem Jahre 1404 nur noch zwei Pfund für ihre Brotscharren⁸⁾. Der Grund für die Verringerung der Abgabe ist nicht bekannt. Wahrscheinlich haben sie früher ein Haus, das dem Räte zu eigen gehörte, besessen, aber später aufgegeben und nur die Verkaufsstände behalten. Diese Brotscharren lagen hinter dem Hofenmarkt auf der Schmiedestraße⁹⁾.

Am wenigsten brachte die Delbank ein, nur zwölf Schillinge im Jahr¹⁰⁾. — Die jährlichen Abgaben der Garlöche, Barbier und Wechsler sind dagegen nicht dinglicher Art, etwa von Verkaufsständen, sondern rein persönlicher Natur. Sie sind deshalb an anderer Stelle behandelt.

3. Pacht für die Schule und ihre fünf Keller.

Hierher gehört auch der Zins, den die Stadt vom scollestere jährlich erhielt. Wie in anderen Städten, verpachtete auch in Hannover der Rat die Schule an einen Magister, aber in der Regel nur für ein Jahr, um den Rektor, falls er nicht gefiel, möglichst bald wieder los werden zu können¹¹⁾.

1) Gruppen a. a. D. S. 340. 2) Stadtrecht S. 227; Lohnreg. 1429 ff.

3) Ede Cöbeler- und Dammstraße.

4) Kämmerereg. 1428; Gruppen a. a. D. S. 331.

5) Stadtrecht S. 227; Lohnreg. 1429 ff. 6) Stadtrecht S. 227.

7) Reg. 1388 Jan. 6. 8) Wahrscheinlich auch schon früher.

9) Gruppen a. a. D. S. 315 f.

10) Stadtrecht S. 229; Lohnreg. 1429 ff.

11) Ahrens, Geschichte des Lyzeums S. 8.

Der Pachtzins, der sechs Pfund jährlich betrug¹⁾, ist nicht von Anfang an dagewesen, sondern erst zwischen 1419 und 1427 eingeführt worden²⁾. Der Rektor erhielt keine feste Besoldung, sondern nur freie Wohnung und Heizung, dazu das Schulgeld von seinen Schülern und kleinere Gebühren für seine Mitwirkung bei kirchlichen Feiern³⁾. Im Jahre 1521 trat eine Aenderung ein. Wohl mit Rücksicht auf das schlecht einkommende Schulgeld und die gesteigerte Teuerung der Lebenshaltung, sowie die wachsenden Ansprüche, die an den Rektor gestellt wurden, wurde ihm die Jahresrente von sechs Pfund erlassen und seine Besoldung durch Neuordnung des Schulgeldes der Kinder besser gestellt⁴⁾.

Der Platz, auf dem die Schule erbaut war, hatte zur Weheme der Marktkirche gehört und war von den Hofen bisher gegen eine Gebühr von 30 Schillingen benutzt worden, die an die Kirche zu zahlen waren und deren Zahlung der Rat übernahm, als er auf diesem Grundstück die Schule erbaute⁵⁾. Die fünf Kellerräume der Schule wurden an die benachbarten Hofen vermietet gegen jährlich zwölf Schillinge von jedem Keller. Diese Einnahme, die sich bereits im Zinsregister von 1352 fand, blieb bis zum Ende des Mittelalters dieselbe⁶⁾. — Auch der Boden der Schule war ursprünglich für eine Bremer Mark vermietet⁷⁾, doch scheint er bald für Schulzwecke mitbenutzt zu sein⁸⁾, da ein Zins von ihm in späterer Zeit nicht mehr nachzuweisen ist.

4. Pacht für die beiden Badestuben, die Homende, den alten Marstall und den Münzhof.

Von anderen Gebäuden, die jährlich mehr oder weniger hohe Pachtzinsen einbrachten, sind vor allem zu nennen die beiden Badeanstalten, die Osterstube und die Neuestube.

¹⁾ Prot. 1445 (312); 1480 (468).

²⁾ Schon Ahrens nahm an, daß die Abgabe vor 1445, aber nach 1411 eingeführt sei. Aus den Kämmereregistern geht hervor, daß sie im Jahre 1428 bezahlt wurde; im Lohnregister 1419 ist sie dagegen noch nicht enthalten. Die Register für die Jahre 1420 bis 1427 fehlen leider, so daß sich das genaue Jahr der Einführung nicht feststellen läßt. Die Zahlung im Jahre 1428 erfolgte von Herrn Johan Faber und betrug zehn Pfund, von denen wahrscheinlich vier Pfund als Restzahlung vom Vorjahr zu betrachten sind.

³⁾ Ahrens a. a. D. S. 13. ⁴⁾ Prot. 1521 (1530), 1522 (1539).

⁵⁾ U. B. Nr. 129. ⁶⁾ Stadtrecht S. 228; Lohnreg. 1429 ff.

⁷⁾ Stadtrecht S. 228. ⁸⁾ Ahrens a. a. D. S. 33 Anm. 21.

Beide gaben im Jahre 1352 jährlich vier Pfund¹⁾. Später brachte die Osterstube 6 p²⁾, seit dem Jahre 1445 nur 4½ p³⁾, seit 1477 aber regelmäßig 7 p ein⁴⁾, während der Ertrag der Neuestube zwischen ein bis vier Pfund (schwankte⁵⁾) und erst seit dem Jahre 1476 ständig zwei Pfund betrug⁶⁾.

Von den vor den eigentlichen Stadttoren liegenden sogenannten Homen den, gewölbten Lorgebäuden, die mit zur Befestigung dienten⁷⁾, wurde nur die vor dem Leintor belegene vermietet für anfangs 1½ p 6 B, später 1½ Pfund⁸⁾.

Der alte Marstall vor dem Leintor brachte seit dem Jahre 1438 jährlich zwei bis vier Pfund ein, seit 1484 bis 1492 sieben Pfund⁹⁾. Dann wurde er Werneke von Gerden überlassen, der bereits ein benachbartes Haus besaß¹⁰⁾.

Einnahmen aus der Verpachtung von Stadtmauertürmen, die das Zinsregister von 1352 noch aufweist, kommen später nicht mehr vor¹¹⁾.

Im Jahre 1514 wurde der Münzhof mit allem Zubehör an Herrn Johan Blome als Wohnung auf Lebenszeit überlassen. Er muß die nötigen Bauarbeiten vornehmen lassen, erhält aber dazu ein Fuder Espenholz zu Sparren. Er zahlt jährlich 9½ Pfund Zins. Dingpflicht braucht er von dem Hof nicht zu leisten. Gibt er den Hof einem andern Geistlichen, so zahlt dieser dieselbe Summe und ist ebenfalls

¹⁾ Stadtrecht S. 227 und S. 229. ²⁾ Lohnreg. 1429—44.

³⁾ Lohnreg. 1445—58. ⁴⁾ Lohnreg. 1477—1522.

⁵⁾ Lohnreg. 1429—74.

⁶⁾ Lohnreg. 1476—1522. Die Osterstube lag, wie der Name schon angibt, auf der Osterstraße; die Neuestube, die einige Male in den Registern als Leinstube bezeichnet ist, am Holzmarkt beim Leintor. Sie ist nicht zu verwechseln mit der Leinstube, die auf dem „stoven werder“, einem Teil der Insel vor dem Leintor, lag und als verpfändetes von Rebensches Lehen im Besitz der hannoverschen Patrizierfamilien Luzeke und Steinhüsen war. Der Rat erwarb sie erst im Jahre 1534 als Färbehäus. Vergl. Reg. 1454 Apr. 21; 1469 o. D.; 1490 Juni 24; Prot. 1504 (993); 1532 (1931); Gruppen a. a. D. S. 403 f.; San. Geschichtsbibl. 1905 S. 200.

⁷⁾ Gruppen a. a. D. S. 397 f.; Wirthoff a. a. D., ZSHN. 1869 S. 194.

⁸⁾ Gruppen a. a. D. S. 398; Lohnreg. 1474—83 je 36 B; in der Folge schwanken die Einnahmen daraus sehr, fehlen häufig ganz; seit 1492 bis 1519 = 1½ p.

⁹⁾ Lohnreg. 1438 ff.; 1484—92.

¹⁰⁾ Gruppen a. a. D. S. 358; seit dem Uebergang an Werneke v. Gerden erlischt der Zins. Das Lohnreg. 1493 vereinnahmt 40 p, das Kam.-Reg. des selben Jahres 104 p von Werneke v. Gerden für das von ihm gekaufte Haus. Zweifellos ist damit die Kaufsumme des alten Marstalls gegeben.

¹¹⁾ Stadtrecht S. 227 und 230; sie wurden später als Wohnungen für die städtischen Diener benutzt.

dingpflichtfrei. Gibt er aber Hof und Wohnung einem Laien, Mann oder Frau, oder nimmt er sie zu sich, so müssen diese wie alle Bürger Dingpflicht leisten¹⁾.

5. Die Einkünfte aus dem Frauenhaus.

Wie die meisten Städte des Mittelalters hatte auch Hannover sein Frauenhaus, in dem die öffentlichen Dirnen wohnten²⁾. Nur spärlich fließen die Quellen über diese dunkle Einrichtung unserer Stadt. Im Jahre 1388 erhielten die Dirnen zehn Schillinge ausbezahlt, damit sie die Stadt mieden, im Jahre 1396 zu demselben Zweck zwölf Schillinge³⁾. — Gruppen erwähnt das Rodelkloster, wie das Frauenhaus im Mittelalter und noch später bis ins 18. Jahrhundert hinein genannt wurde, in seinen Origines, stellt auch fest, daß die Wirtin dieses Hauses jährlich einen Zins zahlte, weil das Haus Eigentum der Stadt war. Aber über den früheren Zweck des Hauses oder die Art der Wirtin spricht er nicht. Aus Notizen in den Lohnregistern und Protokollbüchern geht mit Sicherheit hervor, daß Frauenhaus und Rodelkloster identisch sind⁴⁾. — Die Verwaltung des Hauses, das an der Ecke der Cöbelingerstraße und des Anappenortes lag, oblag einer Wirtin, die dem Rat auch den jährlichen Zins abzuliefern hatte. Der Zins war sehr gering und beweist, daß in Hannover nicht wie in anderen Städten der Rat das Haus der *menen vrowen*, das scheinbar im Jahre 1402 erbaut oder umgebaut war⁵⁾, als Einnahmequelle großen Stils benutzte⁶⁾. Die Abgabe betrug im Jahre 1404 zwei Bremer Mark, seit 1430 nur eine Bremer Mark im Jahr⁷⁾. Seit den sechziger Jahren schwankte sie jährlich zwischen 1 B 1½ S bis 2½ p⁸⁾. Ob Unregelmäßigkeit in der Buchführung des Rämmerers daran schuld ist, oder ob das Schwanken des Zinses durch den Zu- und Abgang

¹⁾ Prot. 1514 (1284).

²⁾ Bücher, Die Frauenfrage im Mittelalter, 1910 S. 55 ff.

³⁾ Räm.-Reg. 1388 und 1396. Sie hießen *de menen vrowen Räm.-Reg. 1403*; auch nur *mulieres Räm.-Reg. 1404*.

⁴⁾ Gruppen a. a. D. S. 328 f. stellt nur fest, daß das Rodelkloster nicht mit dem Marienröder Hof verwechselt werden dürfe. — Schon Mithoff a. a. D., ZGWN. 1871 S. 152 f. hatte die Identität beider Gebäude festgestellt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht. — Andere Bezeichnungen sind *nyge closter*, Räm.-Reg. 1403 f.; *ruffum claustrum* Lohnreg. 1441.

⁵⁾ Räm.-Reg. 1402. ⁶⁾ Bücher, a. a. D. S. 56.

⁷⁾ Räm.-Reg. 1404 ff.; Lohnreg. 1430 ff. ⁸⁾ Lohnreg. 1467 ff.

von Bewohnerinnen des Hauses bedingt war, muß dahin gestellt bleiben. Ich möchte das letztere annehmen und vermuten, daß ein fester Zins in dieser Zeit nicht mehr bestand. Dafür wurde wahrscheinlich ein Wochenzins festgesetzt, der nur zu den Zeiten zu zahlen war, in denen sich Dirnen im Frauenhaus aufhielten¹⁾. Der Wochenzins betrug im 16. Jahrhundert 27 Pfennige (2 B 3 S)²⁾. Nach Einführung der Reformation mußte der Rat unter dem Druck der öffentlichen Meinung das Frauenhaus schließen. Im Jahre 1543 ging das Gebäude in Privatbesitz über³⁾.

6. Die Verpachtungen von Wiesen und Gärten.

Nicht nur innerhalb der Stadtmauern, auch vor ihnen hatte der Rat ausgedehnte Besitzungen, die zum Teil als Stadtmende galten, zum anderen Teil an die Bürger als Gärten und Wiesen verpachtet wurden.

Aus der Allmende zog die Stadt keine Bargeleinnahmen. Sie diente als Viehweide; die Eilenriede lieferte jedem Bürger seinen Bedarf an Holz und Kohlen. Ein Holzverkauf fand nicht statt.

Einige 40 bis 50 Rube durften für eine Gebühr von zwei Schillingen für jede Kuh auf die Waldwiesen der Eilenriede getrieben werden. Von der Jahreseinnahme von vier bis fünf Pfund hierfür gingen 12 bis 16 Schillinge ab als Hirtenlohn⁴⁾. — Andere Weiden waren in der Nähe des Dorfes Gottershorn⁵⁾ und später in der Ohe, die die Stadt durch Verpfändung besaß. Hier erhob sie ein festes Weidengeld, das im Jahr oft 100 Pfund ergab.⁶⁾

Gärten und Wiesen, die nicht zur Allmende gehörten, wurden meist verpachtet. Besonders vor dem Megidentore hatte die Stadt größere Gebiete, die in Parzellen geteilt und gegen einen meist nur geringen Zins vergeben wurden. Für kleinere Stücke wurden drei bis zehn Schillinge, für

¹⁾ Bücher a. a. D. S. 57; in den Lohnregistern der Jahre 1490, 92, 93, 97, 98, 99 1500, 1501 fehlt der Zins ganz; 1489 betrug er nur 6 B, 1496 7 B 1495 allerdings 22 B, 1502 wieder 8 B. Das Fehlen des Zinses darf kaum als ein Zeichen für die Verminderung der Prostitution angesehen werden. Ging die öffentliche Prostitution zurück, so blühte die heimliche umso mehr.

²⁾ Lohnreg. 1522, 28, 29, 31. ³⁾ Gruppen a. a. D. S. 329.

⁴⁾ Räm.-Reg. 1408; Lohnreg. 1417, 19, 29 ff., 36, 42.

⁵⁾ Prot. 1434 (39). ⁶⁾ Marktallreg. 1490 ff.

größere 15, 20 und 24 Schillinge bezahlt¹⁾. — Auch vor dem Leintor lagen Gärten. Hier lag der Berg, auf dem einst die Burg Lauenrode stand und der nach ihrer Zerstörung der Stadt geschenkt war. Der Rat ließ Gärten auf ihm anlegen. Ebenso wie die Ziegelkuhlen, die durch das Abgraben des Lehmes für die Ziegelei entstanden waren, wurden auch diese wüsten Stätten zunächst zinslos an einige Bürger zur Kultivierung überlassen. Gaben die Ländereien nach einigen Jahren vollen Ertrag, so vereinbarte der Rat mit den bisherigen Besitzern die Höhe des fortan zu zahlenden Jahreszinses oder nahm die Ländereien wieder an sich²⁾.

Auch Bienengärten hatte der Rat zu verleihen. Die ertragreichen Immengärten auf der Döhrener Landwehr zahlten jährlich ein Pfund³⁾, andere auf Bischofshole und in der Masch brachten weniger ein (drei und sechs Schillinge)⁴⁾.

Einige Ländereien brachten erheblich höhere Einnahmen. Die Nagelenwiese brachte seit 1483 sieben Pfund ein⁵⁾, im Jahre 1485 wurde sie auf Lebenszeit an Diderick vom Sode für 40 Gulden verkauft⁶⁾. Im Jahre 1508 wurde sie dem jeweiligen ersten Kämmerer, dem Rentenkämmerer, als jährliche Dotation zugewiesen, er mußte sie instandhalten und außerdem noch zehn Mark an die Stadtkasse abführen⁷⁾. Man kann sich daraus ein Bild von ihrer Größe und Ertragsfähigkeit machen. — Die Stapelwiese brachte jährlich 2 $\frac{1}{2}$ Pfund⁸⁾, eine andere Wiese 4 $\frac{1}{2}$ Pfund ein⁹⁾, einige weitere Wiesen brachten ähnliche Erträge¹⁰⁾. Das größte Landstück muß der sogenannte Pipenkamp gewesen sein. Es brachte seit dem Jahre 1497 nicht weniger als 16 Pfund jährlich ein¹¹⁾.

7. Die Einkünfte aus der Fischerei.

Sehr ertragreich war auch die Verpachtung der Fischerei. Schon im Jahre 1375 ließ sich die Stadt die mit der Vogtei Lauenrode verbundene Fischerei von dem Landesherrn verpfänden¹²⁾. Im Jahre 1407 wurde sie ihr erneut für

¹⁾ Lohnreg. 1429 ff. ²⁾ Prot. 1463 (205, 215).

³⁾ Prot. 1443 (272); 1456 (103); Lohnreg. 1446 ff.

⁴⁾ Prot. 1446 (345); Lohnreg. 1487 ff.; auch Naturallieferung von einem Pfund Wachs kam vor. Prot. 1519 (1472).

⁵⁾ Prot. 1483 (519). ⁶⁾ Prot. 1485 (553). ⁷⁾ Prot. 1508 (1119).

⁸⁾ Prot. 1470 (455); Lohnreg. 1479 ff. ⁹⁾ Lohnreg. 1512 ff.

¹⁰⁾ Lohnreg. 1509 ff. ¹¹⁾ Prot. 1497 (802).

¹²⁾ Reg. 1375 Juni 8; 1376 Apr. 6; Mai 21.

100 lötlige Mark Hildesheimer Währung verpfändet¹⁾. Daraus geht hervor, daß die Fischerei als sehr einträglich angesehen wurde. Schon früh suchte sie der Rat deshalb für seine Kasse nutzbar zu machen. Die verschiedenen Leinearme, die verzweigten Gräben, besonders vor dem Leinetor und dem Aegidientor, kleine Kolke und Teiche²⁾ konnten entweder verpachtet oder vom Rat in eigener Verwaltung gehalten und verwertet werden³⁾.

Die Leinefischerei, die an zwei Berufsfischer verpachtet war, ergab in den Jahren 1430 bis 1440 jährlich 12 Pfund, von 1452 bis 1459 je 17 Pfund, dann meist wieder zwölf Pfund⁴⁾. Doch schwanken die Angaben in den einzelnen Jahren. — Der Ziegelgraben brachte 24 Schillinge ein⁵⁾, ebensoviel wie der sogenannte Schnelle Graben⁶⁾, der aber später nur ein Pfund ergab⁷⁾. Zeitweise war es dem Pächter Henneken Danneberg und seinem Bruder auch freigestellt, ob sie den dritten Pfennig oder den dritten Fisch abliefern wollten⁸⁾.

Sehr fischreich müssen die Stadtgräben vor dem Aegidientor gewesen sein, wenn man aus ihrem jährlichen Pachtzins Schlüsse ziehen darf. Es werden Preise von vier⁹⁾, acht¹⁰⁾ und sogar zehn Pfund¹¹⁾ gezahlt. Als Hans Meiger im Jahre 1515 seinen Graben kündigte, beschloffen Rat und Geschworene, ihn, wahrscheinlich wegen seines Fischreichtums zum Stadtbesten selbst zu behalten und ihn nicht mehr zu verpachten¹²⁾.

Auch ein Graben vor dem Leinetor in der Danzelmaß brachte fünf Pfund Jahreszinsen auf¹³⁾.

Ähnlich gewinnbringend war auch die Fischerei in den drei Mühlen. In der Neuenmühle kaufte Diderich Odehorst sie auf Lebenszeit für 50 Pfund¹⁴⁾; in der Brückmühle ergab sie in den Jahren 1481 bis 1485 je acht Pfund¹⁵⁾, dann

¹⁾ Reg. 1407 Apr. 15. ²⁾ Prot. 1498 (822); 1525 (1655). ³⁾ Stadtkündigung 1534; Prot. 1515 (1314). ⁴⁾ Lohnreg. der angegebenen Jahre.

⁵⁾ Lohnreg. 1450 ff.: Prot. 1430 (468); seit dem Jahre 1512 aber 2 p 5 s. Prot. 1512 (1208). ⁶⁾ Lohnreg. 1448 ff. ⁷⁾ Lohnreg. 1489 ff.

⁸⁾ Prot. 1474 (400); nach Prot. 1488 (594) zahlt Hans Voghebes ein Pfund und die Hälfte der gefangenen Lachse; seit 1492 aber nur ein Pfund. Prot. 1492 (676). ⁹⁾ Prot. 1512 (1207). ¹⁰⁾ Prot. 1512 (1207); 1523 (1570).

¹¹⁾ Prot. 1516 (1347). ¹²⁾ Prot. 1515 (1314). ¹³⁾ Prot. 1512 (1210).

¹⁴⁾ Prot. 1496 (754). ¹⁵⁾ Prot. 1481 (489).

jährlich sieben Pfund¹⁾; in der Altmühle sind die Erträge etwas geringer²⁾.

VI. Einnahmen aus der Nutzung landesherrlicher und kirchlicher Gerechtsame.

1. Vogtei.

Bei ihrer ständigen Geldnot mußten die Landesherren häufig zur Verpfändung wichtiger Rechte und Besitzungen schreiten. Die Städte, die meist größere Geldmittel zur Verfügung hatten oder infolge ihres guten Kredits sich leicht verschaffen konnten, kamen diesem Streben gern entgegen und ließen sich herzogliche Güter und Rechte versehen; besonders waren sie darauf aus, die Vogtei in die Hände zu bekommen. Aber gerade hier waren die Herzöge am hartnäckigsten. So erhielt auch Hannover die Vogtei nicht dauernd. Im Jahre 1354 verpfändete Herzog Wilhelm der Stadt auf zwei Jahre die Vogtei zu Hannover und zu Lauenrode samt dem Schlosse Lauenrode für 245 Mark lötligen Silbers hannoverscher Währung³⁾. Galt das Streben nach der Vogtei auch hauptsächlich dem Wunsche nach einer selbständigen Gerichtsbarkeit, so waren doch auch hier die finanziellen Vorteile nicht zu unterschätzen. Der Vogt erhielt einen Teil der Gerichtsgefälle, hatte die Aufsicht über den herzoglichen Zoll, ferner zog er zunächst die Weihnachtsbede von 20 Mark ein und erhob den Wortzins⁴⁾.

Aber auch in dem großen Privileg des Jahres 1371 behielten sich die Herzöge die Vogtei vor⁵⁾, doch erlangte die Stadt im Laufe der Zeit vor allem die Beseitigung der finanziellen Rechte des Vogtes und schließlich setzte sie es auch durch, daß der Vogt ein geschworener Bürger sein mußte, der Schoß zahlen und Dingpflicht leisten mußte, wenn der Rat ihn davon nicht befreite⁶⁾.

2. Pfandbesitz.

a) Dorf Bothfeld.

Mit der Verpfändung anderer Besitzungen waren die Landesherren nicht so zurückhaltend. Im Jahre 1495 ver-

¹⁾ Prot. 1486 (564); 1499 (851). ²⁾ Prot. 1481 (489) = 6 p; 1495 (734) = 8 Mark; 1516 (1345) = 6 Mark. Die Ertragsfähigkeit der Gräben wurde besonders dadurch gewahrt, daß der Rat junge Fische, Karpfen, Hechte, Lachse, Brassen u. a. jährlich aussetzen ließ. ³⁾ Jürgens, Chronik S. 45.

⁴⁾ U. B. Nr. 11. ⁵⁾ Reg. 1371 Juni 1. ⁶⁾ Amtsbuch II 1534.

pfändete Herzog Erich der Stadt Hannover das Dorf Bothfeld. Die Pfandsumme von 500 Gulden (900 Pfund) wurde in den folgenden Jahren mehrfach erhöht, so bereits im Jahre 1496 um 200 Gulden (300 Pfund), 1506 um 300 Gulden (607½ Pfund), bis daß sie im Jahre 1512 mit 1050 Gulden (2362½ Pfund) wieder zurückbezahlt wurde¹⁾. Im Jahre 1506 hatten Rat und Geschworene die Schankstätte des Dorfes dem Bürgermeister Jürgen vom Sode für sechs Jahre übergeben, während sie die Verwaltung des Kirchspiels und der Einkünfte aus ihm selbst behielten²⁾. Mit der Erhöhung der Pfandsumme wuchsen auch die Abgaben, die die Einwohner des Kirchspiels an den Rat zu leisten hatten, in bestimmtem Verhältnis. Wahrscheinlich handelt es sich nur um eine Teilverpfändung des Dorfes, die Abgaben sind deshalb als Renten aus dem jährlichen Landschake, der Bede, aufzufassen, deren Ertrag im übrigen dem Herzog oder anderen Pfandinhabern zufiel. Die Einnahmen daraus betragen im Jahre 1496 30 Gulden (54 Pfund) und stiegen dann bis auf achtzig Gulden ein Ort (180½ p 1 B 3,2) in den Jahren 1507 bis 1511³⁾.

b) Neustadt Hannover.

Eifersüchtig hatte der Rat stets darauf gesehen, die Neustadt vor dem Leinetor nicht zu sehr aufblühen zu lassen⁴⁾. Dabei hatte er wohl auch versucht, wirtschaftliche oder politische Rechte auf die Neustadt geltend zu machen, war aber dabei auf den energischen Widerstand der Landesherren gestoßen und mußte im Jahre 1425 urkundlich zugeben, daß die Herzöge allein alles Recht auf die Neustadt hätten, daß ihm, dem Räte, aber kein Recht zustehet⁵⁾. Im Jahre 1488 verpfändete Herzog Heinrich d. Aelt. der Stadt Hannover die Neustädter oder Reder Ohe für 1200 gute rheinische Goldgulden, die er vom Rat erhalten hatte, als er von seinem Vater Herzog

¹⁾ Kammereiregister der angegebenen Jahre. ²⁾ Prot. 1506 (1067).

³⁾ Kammereiregister der angegebenen Jahre.

⁴⁾ Vergl. oben S. 148. Stadtrecht S. 343 f.; Prot. 1486 (567). Kein Bürger oder Einwohner darf fortan auf der Neustadt bauen, alle Erbgüter sind zu Gärten umzuwandeln oder in anderer Weise nutzbringend zu verwerten. — Prot. 1532 (1932), während der Pfandschaft verbot der Rat dem Juden Michael, weiter auf der Neustadt zu bauen, nur sein kleines Haus darf er vollenden.

⁵⁾ Reg. 1425 März 22. Kurz darauf muß die Neustadt dem Grafen Johan von Hoya verpfändet worden sein, da Reg. 1433 Juli 26 Hannover für Herzog Wilhelm die Zahlung der Pfandsumme von 7000 rheinischen Gulden übernahm.

Wilhelm in die Herrschaft des Landes zwischen Deister und Leine (Land Calenberg) eingewiesen sei. Diejenigen, die bisher Anspruch auf die Ohe hatten, sollten mit 1000 Gulden aus dem nächsten Landschatz entschädigt werden¹⁾. — Der Rat benutzte die Ohe als Kuhweide und zog aus ihr ziemlich hohe Beträge an Weidegeldern, die häufig gegen 100 Pfund jährlich erreichten²⁾.

Im Jahre 1522 verpfändete Herzog Erich d. Aelt. für 1800 rheinische Gulden die Neustadt dem Rat und der Bürgerschaft Hannovers. Dieser hat ein jährliches Schatzgeld von den Neustädtern erhoben, über dessen Höhe und Verteilung auf die einzelnen wir nichts wissen³⁾.

c) Dorf Linden.

Nicht viel mehr wissen wir über die Verpfändung des Dorfes Linden mit all seinen Gerechtigkeiten, die für 1024 rheinische Gulden durch die Herzöge Erich und Heinrich im Jahre 1523 erfolgte⁴⁾. Rat und Geschworene vereinbarten daraufhin mit den Einwohnern Lindens die Höhe der zu leistenden Dienste und Abgaben. Sie sollten dem Rat jährlich auf Michaelis 25 Goldgulden als Dienstgeld und zu Weihnachten 26 Goldgulden als Schatzgeld zahlen, ferner sollten die Meier und die Rötter dem Rat jährlich zwei Tage dienen, wann es ihm gut scheint⁵⁾. — Daneben zahlten die Dörfler an Herzog Erich d. Aelt. einen Landschatz, aus dessen Ertrag der Herzog im Jahre 1528 dem Pfarrer der Marktkirche für 300 rheinische Gulden aus einer Vikarie der Kirche eine Rente von 15 Gulden (5 %) verkaufte⁶⁾. Daß die Verpfändung nicht etwa bereits ihr Ende erreicht hatte, geht aus einer Kompetenzstreitigkeit hervor, die im gleichen Jahre 1528 entstand. Der Rat hatte von einem Stück Land des Hans Bartoldes in Linden Dienstgeld gefordert. Dieser verweigerte die Zahlung, da er das Dienstgeld immer an den Vogt zum Calenberg abgeliefert habe. Der Rat will

¹⁾ Reg. 1488 Febr. 2; Juli 4.

²⁾ Marstallreg. 1490 ff. — Im Kammereireg. 1513 findet sich eine Ausgabe von 200 fl. (450 p) „dem Herzog auf die Neustadt, die Michaelis fällig sind“. Wahrscheinlich handelt es sich um eine Erhöhung der Pfandsumme für die Ohe.

³⁾ Reg. 1522 Mittwoch nach Jubilate; Fürtgens, Chronik S. 137; Zustimmung Herzog Heinrichs Reg. 1522 Mai 18.

⁴⁾ Engelke, Lindener Dorfchronik, Hannov. Geschichtsbl. 1910 S. 86.

⁵⁾ Prot. 1523 (1579).

⁶⁾ Reg. 1528 o. D.

den Leuten ihr Recht lassen, wenn sie innerhalb von sechs Wochen und drei Tagen überzeugende Beweise beibringen¹⁾. Interessant wäre es zu wissen, zu welchem Zweck der Rat die persönlichen Dienste der Lindener Meier und Rötter haben wollte. Ländliche Eigenwirtschaft der Stadt und dadurch sich ergebende Fronarbeiten dürfen wir nicht annehmen. Eher ist anzunehmen, daß sie zu Arbeiten in den städtischen Kalkbrüchen, die sich im Lindener Berg befanden, herangezogen wurden und zwar werden sie Spanndienste und Fuhren vom Berg zur Stadt haben leisten müssen, was keinen geringen Vorteil für die Stadtverwaltung bedeutete.

3. Lehnsbesitz (Dorf Bahrenwald).

Außer dem Pfandbesitz brachte auch Lehnsbesitz der Stadt Einnahmen. Es handelte sich hier um das Dorf Bahrenwald, das vom Stift Minden zu Lehen ging. Während aus den Verpfändungen rein dingliche Rechte folgten, wie Geldzahlungen und Dienstleistungen der Einwohner des verpfändeten Gebietes, oft auch Gerichtshoheit über dieselben, wurde durch das Lehen außerdem und vor allem ein persönliches Verhältnis zwischen Lehnsherrn und Lehnsmann begründet. Infolgedessen war es nicht angängig, daß der Rat einer Stadt in corpore Lehnsträger wurde; es ging auch nicht, daß etwa der oder die beiden Bürgermeister zu treuen Händen das Lehen übernahmen. Da nämlich Ratsherren wie Bürgermeister jährlich im Amt wechselten, wäre jährlich eine Neubelehnung notwendig gewesen, um das persönliche Verhältnis immer wieder neu zu begründen. Damit wäre auch der Stadt kein großer Dienst erwiesen worden, da sie zum Dank für die erfolgte Belehnung oder vorher bei der Bitte um dieselbe dem Lehnsherrn immer ein ansehnliches Geschenk machen mußte. Eine solche regelmäßige Ausgabe wäre doch eine große Last für den ohnehin schon genügend angespannten Stadtsäckel geworden.

Seit dem 14. Jahrhundert war das Dorf im gemeinsamen Lehnsbesitz der Hannoverschen Patrizierfamilien von Anderten und Seldenbuth. Wie das Verhältnis zwischen diesen beiden Familien und der Stadt Hannover geregelt war, soweit es Bahrenwald anging, ist unklar. Daß die Anderten und Seldenbuth das Dorf tatsächlich im Namen

¹⁾ Prot. 1528 (1774).

Hannovers als Lehen erhielten, obwohl sich in den Belehnungs-urkunden niemals ein Hinweis auf dies Verhältnis findet¹⁾, mag der Umstand beweisen, daß bei vielen Neubelehnungen die Kämmererei einen Betrag in Ausgabe stellte mit dem Vermerk: dem Bischof von Minden für den Lehnsbesitz des Dorfes Bahrenwald²⁾.

Einkünfte aus dem Dorf sind häufig verzeichnet. Nach dem Zinsregister von 1352 zahlten drei größere Höfe dort (curiae) den dritten Teil alles Getreides, dazu zwei von ihnen noch je ein Huhn, der dritte vier Hühner und vier Schillinge³⁾. Ein Ortulanus, Gärtner, zahlte seit dem Jahre 1324 jährlich 32 Schillinge für sein Areal⁴⁾, nach dem genannten Zinsregister 36 Schillinge (1½ Bremer Mark)⁵⁾. Sechs Kotten zahlen je vier Schillinge und vier Hühner, ein weiterer sieben Schillinge und sieben Hühner. Ein Bienenhof (curia apum) entrichtet vier Pfund Wachs. — Im übrigen hatten die Dörfler einen Viehzehnten zu geben⁶⁾.

Später wurden die Einnahmen aus dem Dorfe scheinbar verpachtet. Im Jahre 1405 zahlte Diderik von Pattensen 20 Pfund von den Gütern in Bahrenwald; im Jahre 1445 kaufte Hermen von Pattensen das Dorf dem Räte auf Lebenszeit für 121½ p 7½ B (130 Gulden) ab. Im Jahre 1496 können wiederum 180 Pfund (100 Gulden) für das Dorf von Gherlich Lathusen vereinnahmt werden. Regelmäßige Einkünfte sind aber erst seit dem Jahre 1509 nachzuweisen⁷⁾. Damals erhielt der jeweilige regierende Bürgermeister das Dorf als Dotation überwiesen; er durfte aber die Abgaben der Einwohner nicht erhöhen und mußte außerdem jährlich 20 Pfund an die Kämmererei einzahlen⁸⁾.

4. Die Einkünfte aus der Kapelle im Dorfe Hainholz.

Eigenartiger Natur waren die Einnahmen, die die Stadt einige Jahrzehnte hindurch aus dem Hainholz bezog. Anfangs des 15. Jahrhunderts wurde dort eine Kapelle zu Ehren U. L. Frau gestiftet, bei deren Gründung fest-

¹⁾ Sub. VI 109; Reg. 1408 Okt. 20; 1425 Mai 6; Mai 11; 1438 Febr. 6; 1474 Sept. 19; 1498 Febr. 14; 1510 Apr. 1.

²⁾ Kämmereregister 1438, 1475, 1510.

³⁾ Stadtrecht S. 230. ⁴⁾ Stadtrecht S. 210. ⁵⁾ Stadtrecht S. 231.

⁶⁾ Stadtrecht S. 231. ⁷⁾ Kämmereregister der genannten Jahre. ⁸⁾ Prot. 1508 (1106).

gesetzt wurde, daß der Herzog als Landesfürst, der Pleban der Kreuzkirche zu Hannover, zu dessen Pfarrei das Dorf Hainholz gehörte, und der Rat der Stadt Hannover je ein Drittel aller eingehenden Opfergaben erhalten sollten. Die Empfänger sollten die Einkünfte, die zum Teil aus Naturalien wie Wachs, Flachs und Wolle bestanden¹⁾, für die Instandhaltung der Kapelle verwenden und dann den Rest zum Anlegen und Ausbessern von Wegen und Stegen gebrauchen, die zur Kapelle führten²⁾. Auch andere Wegbauten wurden von dem Opfergelde bezahlt, so der von der Stadt zur Ziegelbrücke führende Steinweg³⁾. Im Jahre 1455 wurden sogar 8½ Pfund für die Ausbesserungsarbeiten des Marktkirchenturms ausgesetzt⁴⁾. — Nachweisen lassen sich Einnahmen aus dem Hainholz nur aus den Jahren 1429 bis 1461⁵⁾.

VII. Sonstige Einnahmen.

1. Die Münze.

Einer kurzen Betrachtung bedürfen noch die Einkünfte aus der Münze. In den ersten Kammereiregistern liefert der Münzmeister Henric eine Art Schlagschatz ab, dessen Höhe in den einzelnen Jahren verschieden ist⁶⁾. Der Schlagschatz konnte nicht beliebig vermehrt werden, ohne das städtische Wirtschaftsleben durch Verschlechterung des Geldwertes zu schädigen. Infolgedessen sind Einnahmen daraus stets sehr gering gewesen. Im 15. Jahrhundert lassen sie sich überhaupt nicht nachweisen. Seit Beginn des 16. Jahrhunderts können wiederholt erhebliche Summen aus der Münze vereinnahmt werden, da infolge des Hildesheimer Münzvertrags vom Jahre 1501 eine regere Prägetätigkeit einsetzte⁷⁾, so im Jahre 1510 787½ Pfund, 1511 225 Pfund, 1515 112½ Pfund, ferner 1528 114 Mark Pfennige in Swaren gleich 570½ P 6½ B⁸⁾. Diese Summen erscheinen zu groß, als daß sie

¹⁾ Prot. 1454 (65).

²⁾ Reg. 1442 März 16.

³⁾ Prot. 1459 (152).

⁴⁾ Prot. 1455 (88).

⁵⁾ Lohnregister 1429—1461.

⁶⁾ Engelle, Münzgeschichte S. 20; Kamm.-Reg. 1337 ff.

⁷⁾ Engelle a. a. O. S. 50 ff.; S. 175 ff.

⁸⁾ Kamm.-Reg. 1510, 11, 15; Haupteinnahmeregister 1528.

als Schlagschatz angesprochen werden könnten. Meiner Meinung nach handelt es sich hier um neugeprägtes Geld, das der Kammerei überwiesen wurde, um es in den Verkehr zu bringen.

2. Die Anleihen.

Zum Schluß müßten noch die Anleihen behandelt werden. Sie gehörten zu den regelmäßigen Jahreseinnahmen des mittelalterlichen Stadthaushalts und dienten dazu, die Bilanz zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen. Aber bei ihrer Eigenart sollen sie eine besondere Behandlung später finden und ich begnüge mich, sie an dieser Stelle erwähnt zu haben.

Das Finanzwesen der Stadt Hannover im Mittelalter.

A. Die Einnahmen.

	Seite
Quellen- und Literaturangaben	89
I. Die Entstehung und die Ausbildung der städtischen Finanzverwaltung	92
1. Die Kämmererei	94
2. Die Sonderhaushalte	106
II. Die direkten Steuern:	111
a) Der Schoß	111
1. Die schoßpflichtigen Personen und die Schoßprivilegien	114
2. Die schoßpflichtigen Gegenstände	129
3. Die Bestandteile des Schoßes	133
4. Die Erhebung und die Verwaltung des Schoßes	136
a) Die bei der Schoßerhebung beschäftigten Personen und ihre Tätigkeit	136
b) Schoßsatz und Schoßeid	137
c) Schoßzahlung und Registerführung	141
d) Die Ausgaben der Schoßherren	146
5. Maßregeln zur Erhaltung der Steuerkraft	147
b) Außerordentliche Steuern	149
III. Die indirekten Steuern	151
a) Zölle, Marktgaben und Akzisen	151
b) Die Einnahmen aus den einzelnen Akzisen und aus den damit zusammenhängenden selbständigen Unternehmungen, Gewerben und Betrieben der Stadtverwaltung	160
1. Die Einkünfte aus der Bierakzise und den städtischen Wein- und Bierkellern	160
2. Die Einkünfte aus den Mühlen, insbesondere aus der Mühlenakzise	168
3. Die Einkünfte aus dem städtischen Salzhandel und der Salzakzise	175
4. Die Einkünfte aus der Ziegelei und der Kalzbrennerei	177
IV. Gebühren	183
1. Bürgeraufnahmegeld	183
2. Wertgeld	184
3. Gebühren für die Erlaubnis zur Ausübung eines Gewerbes	187
4. Wassergeld	190
5. Wiegegebühren	191
6. Schreibgebühren	192
7. Dingetal	193
8. Straßereinigungsgebühren	194
9. Strafgebelde	195

	Seite
V. Einnahmen aus dem städtischen Grundbesitz	197
1. Der Wozzins	198
2. Pacht für Verkaufsstände und Innungshäuser	199
3. Pacht für die Schule und für ihre fünf Keller	200
4. Pacht für die beiden Badestuben, die Homehde, den alten Markstall und den Münzhof	201
5. Die Einkünfte aus dem Frauenhaus	203
6. Die Verpachtungen von Wiesen und Gärten	204
7. Die Einkünfte aus der Fischerei	205
VI. Einnahmen aus der Nutzung landesherrlicher und kirchlicher Gerech- samen	207
1. Vogtei	207
2. Pfandbesitz	207
a) Dorf Bothfeld	207
b) Neustadt Hannover	208
c) Dorf Linden	209
3. Lehnbesitz (Dorf Bahrenwald)	210
4. Die Einkünfte aus der Kapelle im Dorfe Hainholz	211
VII. Sonstige Einnahmen	212
1. Die Münze	212
2. Die Anleihen	213

Die große und kleine Grafschaft der Grafen von Lauenrode.

Von Senator Dr. Engelke = Hannover.

Mit einer Karte.

Auf die große und kleine Grafschaft der Grafen von Lauenrode beziehen sich drei Urkunden aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts:

1. 1230 Juni 2*).

Bischof Conrad von Hildesheim bekundet, daß er dem Grafen Conrad von Lauenrode 50 Pfund Hildesheimer Pfennige geliehen und dieser sich dagegen verpflichtet habe, die kleine Grafschaft niemandem zu verpfänden, zu Lehen zu geben oder zu verkaufen, außer dem Bischof und seinen Nachfolgern. Versucht der Graf, die kleine Grafschaft der Hildesheimer Kirche irgendwie zu entfremden, so fällt sie der Kirche heim. Zahlt der Graf die ihm gegebenen 50 Pfund nicht bis Jacobi 1231 zurück, so soll die Grafschaft als Pfand haften und die Summe bis auf 100 Pfund erhöht werden. Stirbt der Graf, dann fällt die kleine Grafschaft dem Bischof heim.

2. 1235 Juni 1.¹).

Bischof Conrad von Hildesheim bekundet, daß Graf Conrad von Lauenrode ihm die kleine Grafschaft, die der Graf von ihm zu Lehen hat, für 130 Pfund Hildesheimer Münze von Johanni an auf fünf Jahre verpfändet, sein Versprechen vom 2. Juni 1230 erneuert und für die Inne-

*) U. B. des Hochstifts Hildesheim II, 285. — Die folgende Abhandlung betrifft die Gegend zwischen Hannover und Peine. Hinsichtlich des Zusammenhanges der hier behandelten Ereignisse mit der braunschweig-lüneburgischen Landesgeschichte vgl. die Ausführungen von Dr. Jürgens über die ältere Geschichte Hannovers (Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen Jahrg. 1897 S. 454) und über die Lande Braunschweig und Lüneburg (Hannov. Geschichtsblätter Jahrg. 1919 S. 26 und 66).

Die in den folgenden Anmerkungen erwähnten Handschriften befinden sich, mit Ausnahme einer in Gelle und einer in Hildesheim aufbewahrten Handschrift, sämtlich im hiesigen Staatsarchive. Es ist daher in den einzelnen Fällen die Bezeichnung „Staatsarchiv Hannover“ als Aufbewahrungsort nicht nochmals hinzugefügt.

haltung des Versprechens unter anderen auch seinen jüngeren Bruder, den Grafen Conrad den jüngeren, zum Bürgen gestellt hat. Wird die Pfandsumme bis Johanni 1240 nicht zurückgezahlt, so bleibt die Verpfändung noch ein weiteres Jahr bestehen. Von dann ab darf die Pfandsumme jährlich zwischen Ostern und Johanni zurückgezahlt werden, aber nur mit eigenem Gelde des Grafen. Stirbt der Graf während der Zeit der Verpfändung, so fällt die kleine Grafschaft an die Kirche in Hildesheim. Die von der kleinen Grafschaft zur großen Grafschaft oder umgekehrt übersiedelnden Leute sollen dem Herrn derjenigen Grafschaft, aus der sie stammen, mit Diensten und Abgaben verpflichtet bleiben.

3. 1236 Febr. 16^a).

Bischof Conrad von Hildesheim kauft die kleine Grafschaft für 380 Pfund Hildesheimer Pfennige von dem Grafen Conrad von Lauenrode, der diese Grafschaft von der Hildesheimer Kirche zu Lehen hat. Bischof Conrad überläßt dafür die große Grafschaft und die Güter, die Graf Conrad sonst noch von der Hildesheimer Kirche zu Lehen trägt, des Grafen Frau und des Grafen Brüdern — Conrad und Heinrich — wie auch der Grafen Mütter. Die Auflassung erfolgt zu Fürste, frei von allen Ansprüchen Dritter. Nur die Grafschaftsrechte an sechs Hufen in Gilstringen³) und Schwichelbt verbleiben drei verschiedenen Herren weiter als Lehen überwiesen. Es folgen Vereinbarungen über die Verhältnisse beider Grafschaften zueinander. Die Frau, welche aus der einen Grafschaft in die andere heiratet, folgt dem Manne und gehört damit unter die für den Mann zuständige Grafschaft. Wer in beiden Grafschaften Güter besitzt, ist beiden Herren abgabepflichtig, wenn er nicht das Gut in der einen Grafschaft aufgeben will. Tut er das, so gehört er dem Herrn, in dessen Grafschaft sein Gut liegt. Wer in keiner der beiden Grafschaften Grundbesitz hat („Ungehovede“⁴)), verbleibt derjenigen Grafschaft, in der er zur Zeit des Vertragsabchlusses sich aufhält. Geht er später aus der einen Grafschaft in die andere, so darf sein Herr ihn zurückholen. Wenn der Flüchtige sich aber jenseits der Elbe oder sonstwie außerhalb Landes aufhält, darf er bei der Rückkehr unter beiden Grafschaften frei wählen. Die beiden Brüder des Grafen, Conrad der jüngere und Heinrich, verzichten ausdrücklich auf alle Rechte, die ihnen etwa an der kleinen Grafschaft zustehen.

Ergänzend tritt hier noch die folgende im „Chronicon Hildesheimense“⁵⁾ enthaltene Nachricht hinzu: „Bischof Conrad, sehend die Bedrückungen und Bedrückungen der Freien der kleinen Grafschaft bei dem Nordwald („videns etiam angarias et oppressiones liberorum minoris comitio iuxta Nortwolt . . .“) kauft die kleine Grafschaft vom Grafen Conrad von Lauenrode für 380 Pfund Hildesheimer Münze“. Aus dem Formelbuche des Priestlers Ludolf von Hildesheim⁶⁾ interessiert noch die Angabe, daß der Graf die Freien der bei dem Nordwald belegenen großen Grafschaft unmenschlich bedrückt habe („affligeret nostros liberos homines in comicia maiore, quae sita est circa silvam, que dicitur Northwolt . . . et angariis et perangariis nimis inhumane tractaret . . .“).

Die erwähnten Urkunden besagen demnach: Graf Conrad von Lauenrode hat Anfang des 13. Jahrhunderts zwei Grafschaften von der Hildesheimer Kirche zu Lehen, die große und die kleine Grafschaft. Der Bischof sucht die beiden Grafschaften wieder in seine uneingeschränkte Gewalt zu bekommen. Es gelingt ihm sein Vorhaben bei der kleinen Grafschaft, dagegen sieht er sich genötigt, die große Grafschaft, die nach dem Tode des kinderlosen Lehnsinhabers, des Grafen Conrad, der Kirche heimgefallen wäre, auch an die Frau, die Mutter und die beiden Brüder des Grafen, die Grafen Conrad und Heinrich, zu Lehen auszugeben. Der Bischof erreicht sein Ziel also nur halb, er glaubt aber wohl, mit längeren Verhandlungen keine Zeit mehr verlieren zu dürfen, damit ihm nicht der Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg in der Erwerbung der beiden Grafschaften zuvorkomme⁷⁾. Unter der großen und kleinen Grafschaft der Urkunden haben wir zwei territoriale Bezirke zu verstehen, aber mit persönlich und sachlich beschränkter Zuständigkeit des Grafschaftsinhabers innerhalb dieser Bezirke, und zwar beschränkt auf die freien Menschen und das freie Gut dieser beiden Bezirke⁸⁾. Alles andere in diesen beiden Bezirken liegende Gut, alle anderen in diesen Bezirken wohnenden Menschen werden durch die Abmachungen der Urkunden nicht betroffen. Dem Inhaber der beiden Grafschaften steht über die Freien *ius et potestas*, d. h. die gräfliche Gewalt zu. Diese gräfliche Gewalt äußert sich aber in schweren Bedrückungen und Bedrückungen der Freien. Fast an Hörigkeit grenzt ihr Abhängigkeitsverhältnis zu dem Grafen. Sie sind

dem Grafen zu Gehorsam verpflichtet, sie dienen ihm, ja es ist in den Urkunden sogar an die Möglichkeit gedacht, daß sie vor ihm aus dem Lande fliehen. Der größte Teil der Freien besitzt freies Gut in einer oder gar in beiden gräflichen Amtsbezirken. Die Bedrängungen und Bedrückungen werden daher in der Hauptsache wohl in der rücksichtslosen Besteuerung der Freien in Ansehung des Freiguts bestanden haben. Alle Beziehungen zur Grafschaft sind ihrem Ursprung nach persönlich. Gerade zur Zeit aber, in der unsere Urkunden abgefaßt sind, vollzieht sich insofern ein Wechsel, als nicht mehr wie früher die persönlichen Verpflichtungen des einzelnen Freien gegenüber dem einen oder anderen Herrn, sondern allein die Belegenheit des Gutes für die Zugehörigkeit zur einen oder anderen Grafschaft als ausschlaggebend angesehen wird: Die Freien werden an die Scholle gebunden.

Weitere geschichtliche Nachrichten über die kleine Grafschaft fehlen. Sie blieb immer mit dem Bistum Hildesheim verbunden.

Die große Grafschaft gehört zu den Gütern und Rechten, die im Jahre 1248 Graf Heinrich von Lauenrode, der in der Urkunde von 1236 genannte Bruder des damaligen Lehninhabers Graf Conrad, an den Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg gegen eine jährliche Leibrente abtritt⁹⁾. Damit werden Herzog Otto und alle seine Rechtsnachfolger wegen der großen Grafschaft Lehnsleute des Bischofs von Hildesheim. Die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg suchten sich in der Folge mit allen Mitteln der Anerkennung dieses Lehensverhältnisses zu entziehen. 1283 muß jedoch Herzog Otto in der Urkunde vom 16. Dezember, nachdem er im Kampfe dem Bischof von Hildesheim unterlegen ist, die Lehensherrlichkeit des Bischofs wegen der großen Grafschaft anerkennen¹⁰⁾; ebenso in den Jahren 1310 und 1331 der Herzog Otto gegenüber dem Bischof Heinrich von Hildesheim¹¹⁾.

Ein Abspieß der großen Grafschaft ist wahrscheinlich die Grafschaft bei Sarstedt, die nach dem „Chronicon Hildesheimense“ Freigut in Hotteln, in Loppstedt (wüßt bei Lühnde) in Klein Lobte und in einigen anderen umliegenden Feldmarken umfaßte. Diese Grafschaft kauft

Bischof Otto von Hildesheim (1260.–1279) dem Bruno von Gustedt für 50 Pfund Hildesheimer Pfennige ab¹²⁾. Bruno von Gustedt hatte diesen Abpfließ der Grafschaft wahrscheinlich von dem Grafen Heinrich von Lauenrode in Pfandbesitz. Auf diese Weise kann von der großen Grafschaft ein, wenn auch nur kleiner Teil, an das Bistum Hildesheim gekommen sein.

Beide Grafschaften lagen bei dem Nordwald. Der Nordwald umfaßte den Hämelerwald mit der Dolgerheide¹³⁾ und den Hainwald, den jetzt nicht mehr bestehenden Steinwedeler Wald mit den Sehrder, Rethmarer, Lehrter und Immenser Forsten, den gleichfalls nicht mehr vorhandenen Röhrenwald, der sich von Wassel bis Aligse hinzog mit dem Bilmer Knick und dem Flafenbruch, ferner den Ahlter Wald mit dem Höverschen und Andertschen Gehäge nebst dem Belberschen Bruch und schließlich das Boämer Holz mit dem Gaim¹⁴⁾. Der Nordwald erstreckte sich also in breitem Streifen in fast ununterbrochener Ausdehnung von Peine bis kurz vor Hannover. Aus den Urkunden selbst erfahren wir, daß zu der kleinen Grafschaft gehöriges Gut in Eilstringen (jetzt zu der Feldmark Rosenthal gehörig) und in Schwicheldt lag. Eine Hildesheimer Urkunde vom Jahre 1258¹⁵⁾ spricht vom Freigut in Dedelum, das zur kleinen Grafschaft gehört. Ueber die nähere Belegenheit des zur großen Grafschaft gehörigen Gutes geben uns die Urkunden keine unmittelbare Nachricht. Nur so viel ist aus ihnen zu entnehmen, daß Freigut beider Grafschaftsbezirke eng aneinandergrenzt. Da die kleine Grafschaft nach Peine zu lag, die große Grafschaft unmittelbar an sie angrenzte und ebenfalls bei dem Nordwald belegen war, wird die große Grafschaft etwa in der Gegend des späteren Amtes Ilten zu suchen sein. Nun finden wir — zuerst am Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts — gerade in dem Landstriche zwischen Peine und Hannover zwei bedeutende Gemeinschaften von Freien, die Freien vor dem Nordwalde mit der Dingstätte in Lühnde, später in Ilten, und die Freien, welche in Hohenhameln bei Peine ihre Dingstätte hatten. Bevor wir die Frage beantworten, ob wir etwa in diesen beiden Freidingsbezirken die große und kleine Grafschaft der Hildesheimer Urkunden vor uns haben, wollen wir die urkundlichen und sonstigen Nachrichten über die beiden Freidinge zunächst einmal zusammenstellen.

Das Freiding zu Hohenhameln wird zuerst erwähnt in einer Streitschrift des bischöflich Hildesheimischen Amtmannes von Steuerwald gegen die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg vom Jahre 1406. Es heißt dort: „dat Brande Moremann in mines Heren vrigen to Hohenhameln hort unde heft dar enboven dar van ghesworen unde ghawe umme ghegheven. Unde ek mach woll bewisen mit mines heren vrien darsulves, dat he dar ut gheboren is unde ok sin vrye ghut dar noch heft“. Im Jahre 1406 wird zum Freiding Hohenhameln gehöriges „vrihgut“ zu Udenstedt erwähnt¹⁶). Im Jahre 1452 verkaufen die Gebrüder von Schwicheldt, Bürger zu Hildesheim, an das Kloster St. Godehardi zu Hildesheim „achtundtwintich vrie morgen landes mit einem sedelhove, de de horet in dat vrieding to Hohenhamelen, dar wy de vorbenomeden heren Helmolde abbete und convent hebbet inghesat vor den vrien darsulves to Hohenhamelen, alle belegen in dem dorpe und uppe dem velde to Lütken Vorste“¹⁷).

Das Freigericht Hohenhameln wurde früher dreimal im Jahre, nämlich am Montag nach Lichtmeß, Montag nach Trinitatis¹⁸) und Montag in der vollen Woche nach Michaelis¹⁹), seit dem Ende des 16. Jahrhunderts nur noch zweimal, am Montag nach Pfingsten und am Montag nach Michaelis, im Dorftrug zu Hohenhameln in Beisein des Amtmanns von Peine als Vertreters des obersten Freigrafen, des Bischofs von Hildesheim, abgehalten. Nach Bedarf wurden gebotene Dinge zwischen den echten Dingen angelegt. Zu den drei echten Dingen hatten alle Freien zu erscheinen, die in dem Bezirk des Freidings Hohenhameln belegenes Freigut besaßen²⁰). Der Unfreie durfte dem gehegten Gericht nicht beiwohnen. Er mußte, wie es in den Hohenhameler Freidingsstatuten²¹) heißt, von dem Gericht 63 Fuß fern bleiben, von Mannspersonen, groß und klein, wie sie zur Freibank gehen, gemessen. Kam der Unfreie dem Gericht zu nahe, so stand seine Bestrafung in des obersten Freigrafen und der Freien Gnade²²). Den Vorsitz im Freiding Hohenhameln führte der von dem Amtmann zu Peine, als Vertreter des obersten Freigrafen, nach Benehmen mit den Freien bestellte Freigraf oder Dinggreve, der selbst den Freien des Freidings Hohenhameln angehören mußte. Dem Freigrafen zur Seite saßen im echten Freiding zwei

den Freien entnommene Beisizer, auch Dingleute²³⁾ genannt. Zu den Gerichtspersonen gehörte auch der bischöfliche Untervogt von Hohenhameln, der das Gericht nach altem Brauch einwarb und dem Freigrafen die Segungsformeln beantwortete, zugleich auch die Dienste eines Vorsprechers versah. Der Amtschreiber von Peine führte das Protokoll. Zugewegen war auch der Freien Knecht. Das Urteil fanden unter Anleitung der Beisizer die umstehenden Freien²⁴⁾.

Den Hauptinhalt der *Gerichtsverhandlungen* vor dem Freiding bildeten die Verlassungen, d. h. Uebertragungen von Freigut, sei es zu Eigen, sei es zu Pfand, sei es zur Leibzucht. Die Verlassungen mußten im echten Freiding vorgenommen werden. Es war Pflicht des Freigrafen, darauf zu achten, daß jeder Verkauf von Freigut dem Freiding angezeigt wurde und wenn Verkäufe verschwiegen wurden, dies auf dem echten Freiding zu rügen. Die Verlassung geschah in der Weise, daß der Verkäufer in den ihm vom Freigrafen vorgehaltenen Richterhut griff und sein Recht an dem Freigut zugunsten des Erwerbers, aber zu Händen des Freigrafen, ausdrücklich aufgab, alsdann der Käufer in des Freigrafen Hut faßte und das Freigut vom Freigrafen zugesprochen erhielt, worauf dem Gut vom Freigrafen zum 1., 2. und 3. Mal der Friede erwirkt wurde. Beruhte der Erwerb des Freigutes auf Erbrecht, und war die Rechtslage klar, dann wurde das Gut auf Antrag des Erben im Gerichtsbuche ohne alle Förmlichkeit gegen eine Schreibgebühr umgeschrieben. Die Formel bei Verlassungen zu Eigen lautete: „Käufer ist an das Gut gesetzt und ist dem Gute ein Friede gewirkt, daß der neue Eigentümer mit dieser Freiheit soll verwahrt sein, als sei das Gut ihm vom Vater oder Mutter angeerbet.“ Bei Verpfändungen hieß es, daß der Pfandgläubiger mit dem verpfändeten Gute solange verwahrt sein solle, solange und dieweil er sein Geld nicht wieder habe, gleich, als ob es ihm erblich angefallen und zugesprochen sei“. Bei Bestellung einer Leibzucht war die Formel üblich: „Es ist das Gut dem ehelichen Manne auf sein Lebelang verlassen und aufgetragen, ist dem Gute solange ein Friede gewirkt.“²⁵⁾

Das Freigut, das vor dem Freidinge Hohenhameln verlassen wurde, lag in den Feldmarken Mehrum, Schilper (wüst bei Mehrum), Röhüm, Equord, Ohlum, Bekum, Stedum, Hohenhameln, Klauen, Soßmar, Klein-Förste,

Uhrbergen, Bierbergen, Adenstedt, Groß-Sollsch, Groß-Bülten, Rosenthal nebst Eilstringen, Dedelum und Schwieheldt. Das Freigut in diesen einzelnen Feldmarken war mehr oder weniger Streugut. In Röhüm waren von über 2000 Morgen nur 113 Morgen, in Hohenhameln von 2800 Morgen 758 Morgen, in Soßmar im ganzen etwas über 100 Morgen, in Klein-Förste in 4 verschiedenen Feldern zusammen nur 50—60 Morgen, in Uhrbergen nebst 1 Hof nur 1 Hufe (20—30 Morgen) und die „Teutschenwiese“ Freigut²⁶).

Ähnlich wird das Verhältnis von Freigut zu Nichtfreigut auch in den anderen Feldmarken gewesen sein²⁷).

Wenn ein Freier sein Freigut verkaufen wollte, mußte er es dem nächsten Agnaten im nächsten echten Ding zum Kauf anbieten. Wollte oder konnte der nächste Agnat das Freigut nicht kaufen, dann durfte der Freie das Gut anderweit verkaufen. War der Erwerber von Freigut ein Unfreier, dann mußte er sich zunächst in die Genossenschaft der Freien durch Zahlung einer Gebühr einkaufen, da nur ein Freier Freigut besitzen durfte; dann erst konnte an ihn die Verlassung vorgenommen werden. Diese Gebühr, das sogenannte Vorkaufsgeld, früher in Höhe von 1—2 Talern, im Anfang des 18. Jahrhunderts in Höhe von 7—8 Talern, erhielt zum größten Teil der Bischof von Hildesheim als oberster Freigraf; aber auch der Freigraf, der Prokurator, die Beisitzer und der Freien Knecht hatten Anteil an dieser Gebühr. Verkaufte jemand Freigut an einen Unfreien, ohne daß der Unfreie sich im echten Freidinge vorgekauft hatte, so war das Freigut dem Bischof von Hildesheim als dem obersten Freigrafen und der Gesamtheit der Freien verfallen. Der Freigraf ergriff in solchem Fall von dem heimgefallenen Hof und Gut Besitz „vermittelst Abschneidung eines Spahns in der Tür des Hauses und Ausgrabung einer Erdscholle auf dem Hofe“ und war dann berechtigt und verpflichtet, nach eingeholter Zustimmung des obersten Freigrafen und nach Benehmen mit den Freien das Freigut zu verkaufen. Der erzielte Kaufpreis wurde zu $\frac{2}{3}$ an den obersten Freigrafen und zu $\frac{1}{3}$ an die Freien abgeführt. Wenn ein Freier an einen Unfreien Freigut verkaufte oder verpfändete und ein anderer Freier, um dem Käufer oder Pfandgläubiger die Vorkaufsgebühr zu ersparen, sich fälschlich als Käufer oder Pfandgläubiger angab, war der Verkäufer oder Verpfänder des Freigutes, der Unfreie des

Kaufpreises oder der Pfandsumme, der andere Freie seiner Freiheit mit Weib und Kindern verfallen. Außerdem hatten alle drei Beteiligten dem obersten Freigrafen und den Freien eine bedeutende Geldstrafe zu zahlen²⁸).

Von jedem Grundstück, das vor dem Freigericht verlassen wurde, sei es zu Eigen oder zu sonstigem dinglichen Recht, mußten 10 % des Wertes als Umsatz²⁹) gezahlt werden. Den größten Teil dieses Umsatzgeldes erhielt der oberste Freigraf. Kleinere Teile flossen dem Freigrafen, dem Untervogt von Hohenhameln, der zugleich Prokurator war, den Besitzern und dem Knecht der Freien zu. Außer diesen Abgaben, dem Vorkaufsgeld (wenn der Käufer ein Unfreier war), und dem Umsatz mußte bei einem Verkaufe, einer Verpfändung usw. von Freigut den versammelten Freien eine Tonne Bier oder auch Geld für die Beschaffung von Bier gegeben, und damit „der Freien Willen“ gemacht werden³⁰).

Das Freigericht war auch zuständig für alle Streitigkeiten, die in dem Bezirk des Freigerichts liegendes Freigut betrafen. Die Klage konnte an jedem der drei echten Freidinge vorgebracht, verhandelt und entschieden werden. Klagte einer den anderen unbefugt an, so mußte er dem Beklagten Schaden und Ankosten ersetzen und die von dem Freiding festgesetzte Strafe zahlen³¹). In welchem Amte das Freigut lag, war für die Zuständigkeit gleichgültig, denn das Freigericht kannte keine territorialen Grenzen. Das Kaiserliche Freiengericht zu Hohenhameln, so sagen die Statuten, hat die kaiserliche Freiheit, in dreier Herren Länder ohnverhinderlich das freie Land, so es jemand begehrt, zu messen und die Pfändung bei den freien Leuten zu verrichten. Dingliche Ansprüche an Freigut verjährten, wenn derjenige, dem der Anspruch zustand, innerhalb Landes sich befand, binnen 18 Jahren und 1 Tag, wenn er außerhalb Landes sich aufhielt, binnen 30 Jahren und 1 Tag³²). Befanden sich Schwester und Bruder innerhalb Landes bei einander, so mußten sie sich wegen des ererbten Freigutes der Eltern binnen Jahr und Tag³³) nach dem Tode des letztverstorbenen Elternteils auseinandersetzen. Handelte es sich dabei um Unmündige, so lief die Frist erst von der Mündigkeit an. Wenn Schwester und Bruder und andere nahe Blutsverwandte gemeinschaftlich Freigut besaßen, der eine oder andere von ihnen verstarb und alle binnen Landes

waren, so mußten die am Leben Gebliebenen sich wegen der Freidingsgüter binnen vier Wochen einigen. War der eine oder andere der nahen Blutsverwandten aber außerhalb Landes, so hatte die Einigung erst binnen 30 Jahren und 1 Tag zu erfolgen. Kam eine Einigung während der vorgenannten Fristen nicht zustande, dann mußten diejenigen, welche Besitzer des streitigen Freiguts waren, binnen Jahr und Tag — vom Ablauf der Frist an gerechnet — von den anderen nicht im Besitz des Freiguts befindlichen Blutsverwandten vor dem echten Freiding verklagt werden³⁴⁾.

Neben den Klagen wegen Freigut wurden auf dem Freiding von Hohenhameln durch Befragung der Besitzer und Freien auch abstrakte auf Freigut sich beziehende Rechtsfragen in Form von Urteilen beantwortet, z. B.: „Gemeine Frage: Ob derjenige, welcher sein Freigut verkauft hat, darauf aber Einspruch geschehen, den Verkauf rückgängig machen und sein Gut behalten kann, oder ob nicht derjenige, welcher Einspruch getan und der nächste Erbe ist, zu dem verkauften Lande zuzulassen sei. Eingbracht: Weil der Verkäufer das Gut erblich verkauft, so sei es aus seinen Händen und wenn derjenige, der Einspruch getan, sein Näher erweisen könne, so sei er zuzulassen. Oder: Gemeine Frage: „Wenn zwei leibliche Schwestern aus einer Ehe vorhanden und ihre Erbportion an der freien Länderei geteilt haben, von diesen eine aber einige ihrer Stücke ihrem Halbbruder oder einem anderen Fremden für eine gewisse Summe verlehzt und ihre leibliche Schwester erbötig sei, den Pfandschilling dem Halbbruder oder Dritten wieder zu erlegen, ob sie hierzu nicht die nächste sei. Eingbracht: Daß in obig vorgestellter Frage die leibliche Schwester dem Halbbruder oder einem Dritten vorzuziehen sei.“ Oder endlich: „Gemeine Frage: Wenn jemand freies Gut und zugleich aus zwei Ehen Kinder habe, so wird gefragt, ob die Kinder letzter Ehe nicht ebenso nahe als Kinder erster Ehe zu dem Gut seien. Eingbracht: Das eine Kind sei zu dem freien Lande so nahe, wie das andere, es sei aus erster oder letzter Ehe, es sei denn, daß Abweichendes besonders vereinbart sei.“³⁵⁾

Das Freiding konnte auch Ordnungsstrafen verhängen, z. B. dann, wenn ein Unfreier bei der Hegung des Freidings dem Gericht zu nahe kam, ferner, wenn jemand unbefugt eine Klage erhoben hatte. Es konnte auch Strafen

gegen einen Freien festsetzen, der einen anderen während der Tagung des Freidings mit Wort oder Tat beleidigt hatte. Auch wurden diejenigen, welche Freidingswegen und in Freidings-Ländereien gesetzten Grenzsteinen zu nahe kamen, vom Freiding in eine Geldstrafe genommen. Von diesen Strafgeldern bekam der oberste Freigraf $\frac{2}{3}$ und die Gesamtheit der Freien $\frac{1}{3}$.³⁶⁾

Darüber, ob und wie weit das Freiding in eigentlichen Strafsachen zuständig war, ergeben die Urkunden und Akten nichts, wenn nicht die Urkunde vom 28. September 1388 auf das Freiding Hohenhameln zu beziehen ist, in der König Wenzel verbietet, Geistliche des Hildesheimer Moritzstifts in kriminellen und bürgerlichen Sachen vor die weltlichen Gerichte, insbesondere vor das Gericht zu ziehen, das „Friding“ genannt wird (Hochst. Hild. VI, 860).

Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen und Anordnungen des Freidings Hohenhameln wurden von den Freien sehr ungern gesehen. Sie mußten, abweichend von dem sonst allgemein gültigen Rechtszuge, stehenden Fußes bei dem Bischof von Hildesheim, als oberstem Freigrafen, eingelegt werden.

Diejenigen Freien, welche erst durch Vorkauf Freie geworden waren, die sogenannten Wille-Freien, hatten, solange sie lebten, an den bischöflichen Amtmann zu Peine ein Freihuhn zu liefern. Mit ihrem Tode hörte die Lieferung des Freihuhns auf, da die Kinder derjenigen, welche sich vorgekauft hatten, als Freigeborne galten³⁷⁾. Während das Huhn nur von denjenigen entrichtet wurde, die sich erst in die Freigenossenschaft eingekauft hatten, mußten sämtliche Freie, also auch diejenigen, welche als Freie geboren waren, jährlich eine Abgabe entrichten, und zwar am Ende des 16. Jahrhunderts von jedem Morgen Freigut 2 Pfennig und von jeder Hofestelle 6 Pfennig³⁸⁾. Dieses Abgabe hieß der Freien Zins oder der Freien Schöb. Er betrug im 17. Jahrhundert für den ganzen Bezirk des Freidings 4 Taler 20 Groschen und 9 Pfennige und wurde damals von 480 Freien entrichtet. Der Freien Knecht sammelte den Zins ein, mahnte, wo es nötig war und übergab den Zins an den Freigrafen; dieser verrechnete ihn und führte ihn an den bischöflichen Amtmann in Peine, als Vertreter des obersten Freigrafen, ab³⁹⁾. Wenn jemand den Freienzins dreimal hintereinander dem Freien-Knecht

verweigerte, wurde dieser Freie seiner Freidingsgüter und seiner persönlichen Güter für verlustig erklärt. Ferner hatte jeder Freie für jedes echte Freiding, ohne Rücksicht, ob er ihm beigewohnt hatte oder nicht, einen Freien-Schilling an den Freigrafen zu entrichten. Wenn jemand drei Jahre hintereinander den Freien-Schilling trotz Mahnung durch den Freiknecht nicht gezahlt hatte, durfte er von dem Freiding seiner Freiheit für verlustig erklärt werden⁴⁰).

Das echte Freiding dauerte jedesmal drei Tage. Der Amtmann und der Amtschreiber wurden auf Kosten der Freien mit einem Wagen von Peine zum Gericht abgeholt. Am ersten Tage tagte das eigentliche Gericht. Am 2. und 3. Tage wurde gegessen und getrunken. Die Zehrungskosten, auch für den Amtmann und Amtschreiber, den Freigrafen, die Beisitzer, den Prokurator und den Knecht zahlten die Freien. Reichte der von jedem Freidingsgenossen (ohne Rücksicht darauf, ob er dem Freidinge beigewohnt hatte oder nicht) zu zahlende Freischilling zur Deckung der Kosten nicht aus, dann wurde der Rest von den anwesenden Freien aufgebracht. Im Laufe des 3. Tages fuhren die Freien auf ihre Kosten den Amtmann und Amtschreiber wieder nach Peine zurück⁴¹).

Kein Freier war schuldig, Heergewede, Baulebung, Bedemund, Frauengerät⁴²) und dergl. zu geben, sondern der Freie „freiet sich allein mit dem freien Zins“. Ein Freier, der, wenn auch mit Weib und Kind, Hab und Gut, das Land verlassen hatte, er mochte in Burgen oder Städte ziehen, Amt oder Gilde besitzen, durfte wieder zurückkommen, wann er wollte, er hatte seine Freiheit nicht verloren. Wollte ein Freier, Mann oder Frau, in eine Stadt ziehen, und bedurfte er dazu eines Freibriefes, so mußte ihm dieser gegen ein Schreibgeld von dem Freigrafen ausgefertigt werden⁴³).

Zuletzt wurde das Freiding Hohenhameln im Jahre 1808 abgehalten, dann von der Westfälischen Regierung verboten. Der letzte Ding- oder Freigraf war Esaias Wilhelm Lauenstein aus Soßmar, der dieses Amt länger als 40 Jahre versehen hatte⁴⁴).

Die Freien blieben auch später von Baulebung, Bedemund und Heergewede frei, hatten auch keine Hand- und Spanndienste zu verrichten. Sie waren nach einer Nachricht aus dem Jahre 1450 aber verpflichtet „mede to gane to dem meinen landethoge unde in rochten unde in hervarth“⁴⁵).

Das ist alles, was die Urkunden, Akten und sonstigen Nachrichten über das Freiding und die Freien von Hohenhameln ergeben⁴⁶).

Ueber die Freien vor dem Nordwalde zunächst einige geschichtliche Nachrichten.

Im Jahre 1395 erhalten der Ritter Hans von Schwicheltdt und seine beiden Söhne von den Herzögen Bernhard und Heinrich zu Braunschweig und Lüneburg (1373—1416/1434) als deren Amtleute das neue Schloß Willenburg zur Nutzung überwiesen, mit den seitens der beiden Herzöge von dem Bischof Gerhard von Hildesheim (1365—1398) aus der Pfandschaft wieder eingelösten Freien vor dem Walde und mit der Vogtei zu Hannover⁴⁷). Die Freien vor dem Walde sind auch wohl gemeint, wenn es in einer Urkunde des Bischofs Gerhard von Hildesheim vom 5. Juni 1380 heißt, daß der Bischof dem Heinrich Bock außer dem Schloß Coldingen und dem Amte Müllingen „de vrien“ verpfändet habe „de we hebben van deme hertochdome to Lüneborch“; zumal die Freien für die große Summe von 200 lötligen Mark Hildesheimer Wichte und Witte verpfändet sind, das sind 400 Pfund = 96 000 Stück Hildesheimer Pfennige⁴⁸).

Nicht lange darauf entstehen zwischen den Herzögen und dem Bischof wegen der Freien vor dem Walde allerlei Streitigkeiten, die 1405/06⁴⁹) zu einer Reihe Streitschriften beider Parteien führen. Die Herzöge beklagen sich darüber, daß der Bischof ihre Leute in den Gerichten vor dem Nordwalde besteuere, bedränge und belästige. Die Entscheidung dieser Streitigkeiten wird den Räten der Städte Braunschweig, Lüneburg und Goslar als Schiedsrichtern und dem Edelherrn Heinrich von Homburg als Obmann übertragen. Der Bischof stützt seine Ansprüche wegen der Freien vor dem Walde gegen die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg insbesondere auf die Behauptung, daß die Freien vor dem Walde zur Grafschaft und zum Burgbezirk Lauenrode gehörten, die auf Grund der Urkunde vom 16. Dezember 1283 von Hildesheim zu Lehen ging⁵⁰). Ob es zu einem Schiedspruch in dieser Streitsache gekommen ist, ist nicht klar ersichtlich, wenigstens fehlen alle Nachrichten über eine in dieser Sache getroffene Entscheidung.

Im Jahre 1407⁵¹) verpfändeten die Herzöge Bernhard und Heinrich die Freien vor dem Nordwalde an Everd von Holt-

husen, Bürger von Hildesheim, wie die Freien vorher, so heißt es in der Urkunde, an den von der Settlage versetzt waren, „mit allerlei rechte, gericht und tobehoringe, also dar to hored“. In dieser Urkunde versprechen die Herzöge, sie wollen während der Pfandzeit die Freien nicht „enghen noch up se saten oder van en eschen oder eschen laten nenerlei bede, denst oder ander dond“. Die Herzöge wollen während der Pfandzeit die Freien ebenso beschützen, wie wenn sie nicht verpfändet wären und den von den Pfandbesitzern mit der Verwaltung der Freien beauftragten Mann halten und beschützen, wie wenn er von ihnen angestellt wäre. Am selben Tage verpfänden die Herzöge die Freien für eine weitere Summe an Bertold Hogreve, Vogt auf der Neustadt, und Everd von Holthusen, Bürger von Hildesheim. Im Jahre 1442⁵²⁾ werden die „fryen vor dem Nordwolde mit ören rechten und tobehöringen“ von Herzog Wilhelm und seinen Söhnen Friedrich und Wilhelm von Calenberg an die Herzöge Otto und Friedrich zu Lüneburg abgetreten.

Die Streitigkeiten zwischen Braunschweig-Lüneburg und Hildesheim wegen der Freien vor dem Walde dauern auch im 15. Jahrhundert unvermindert an.

Im Jahre 1491⁵³⁾ verpfänden Herzog Heinrich der Aeltere, dessen Vater Herzog Wilhelm und dessen Bruder Herzog Erich die „vryen vor dem walde mit alle öhren rechticheiden, inwonern, plicht und unplicht, nichts davan uthbescheden“ an Herzog Heinrich von Lüneburg, Otto's Sohn. Herzog Heinrich gibt bei dieser Verpfändung die Erklärung ab, er und seine Erben wolle „de armen lude und inwoner in den friggen boven olde wonheit an schatten densten und unwöntliken unplichten nich besweren, sundert se bi older wonheit laten“.

Noch im selben Jahre⁵⁴⁾ legt Wilhelm der Aeltere von Braunschweig-Lüneburg bei der Uebertragung der Regierung an seine Söhne, Herzog Heinrich und Herzog Erich, diesen die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, daß mittels einer von der Göttinger Landschaft zu erhebenden Schatzung die Freien vor dem Walde wieder an das Fürstentum gebracht werden. 1512⁵⁵⁾ tritt Herzog Heinrich der Aeltere und Herzog Erich u. a. die Freien vor dem Walde an Herzog Heinrich von Lüneburg ab. Dieser verpfändet 1517 die Hälfte der Einkünfte von den Freien vor dem Walde an Kort von

Itlen. Das Recht auf Landfolge behält der Herzog sich vor. 1518 verpfändet Korf von Itlen seinen Pfandbrief auf die Hälfte der Freien vor dem Walde an Abt und Konvent von Marienrode und Prior und Konvent des St. Bartholomäus-Stiftes (Sülte) zu Hildesheim. 1526 verpfänden die Herzöge Otto, Ernst und Franz von Braunschweig und Lüneburg an die Sülte zu Hildesheim, die „renthen, tynsen, schathen unde redensten upkomen, dede uns unse lude unde undersaten in deme vrighen tho Itlen unde ander ummeleggenden dorperen in den sulven vryghen jarlikes vorplichtighet sein tho gevende . . .“ 1527 wird diese Verpfändung der Freien an die Sülte durch den Herzog Ernst im Beisein des Vogtes der Freien zu Itlen, Balthasar Jegemenger, bestätigt⁵⁹).

Hier zuerst werden die Freien vor dem Walde von den Herzögen „die Freien zu Itlen“ genannt. Es handelt sich um den Bezirk, der in den mit Hildesheim wegen der Freien vor dem Walde geführten Streitigkeiten bei Braunschweig-Lüneburg geblieben und im Anfang des 16. Jahrhunderts verwaltungsrechtlich zur Vogtei Itlen zusammengefaßt war. Die Vogtei Itlen umfaßte folgende Dörfer: Itlen, Bilm, Höver, Anderten, Milten, Lehrte, Sehnde, Gretenberg, Harber, Haimar, Dolgen, Evern, Rethmar, Döhren, Laaken und Wülfel, seit 1643 auch Klein-Lobke. 1671 werden die drei Dörfer Döhren, Laaken und Wülfel an Calenberg gegeben. Seit dieser Zeit nannte man diesen letzteren Bezirk „das Kleine Freie“⁵⁷) zum Unterschied von den bei Lüneburg gebliebenen Dörfern der Vogtei Itlen, die nunmehr die Bezeichnung trugen „das Große Freie“ oder „die Genossenschaft des Großen Freien“⁵⁸).

Das echte Freiding der Freien vor dem Nordwalde wurde im 15. Jahrhundert in Lühnde abgehalten, zwischen 1492 und 1501 aber die Dingstätte von Lühnde nach Itlen verlegt⁵⁹). Wir haben auch hier drei echte Dinge, nämlich am Donnerstag nach Lichtmeß (2. 2.), am Donnerstag nach Fronleichnam (26. 5.) und am Donnerstag in der vollen Woche nach Michaelis (29. 9.⁶⁰). Vom Ende des 16. Jahrhunderts an tagte das echte Ding nur noch 2 mal im Jahre, nämlich am Donnerstag nach Fronleichnam und am Donnerstag nach Michaelis. Den Vorsitz führte in Gegenwart eines herzoglichen Beamten,

des Amtsvogts der Freien, der Freigraf oder Dingrefe. Zu seiner Seite saßen zwei Wittfreie als Beisitzer. Diese Beisitzer waren zumeist freie Bauern, es werden aber auch vereinzelt Freigut besitzende Bürger als Beisitzer in den Urkunden genannt. Das Gericht halfen mit bedienen der Vogt von Sehnde, der das Gericht in altertümlichen Formen einwarb und dem Freigrafen die Hegungsfragen beantwortete, die den Dienst des Knechtes der Freien besorgenden Untervögte von Lehrte, Dolgen und Haimar und amtliche Vorsprecher. Auch standen den Parteien häufig zwei aus der Gerichtsgemeinschaft entnommene Achtleute als Berater zur Seite.

Nach Bedarf wurden auch gebotene Dinge angefeht.

Zu den drei echten Dingen hatten alle Freien zu erscheinen, die in dem zuständigen Bezirk belegenes Freigut besaßen. Diese Freien fanden unter Anleitung der beiden Beisitzer das Urteil. Den Hauptinhalt der Verhandlungen vor dem echten Freiding bildeten auch hier, wie in Hohenhameln, die Verlassungen von Freigut. Das Freigut wurde dem Freigrafen vom Verkäufer aufgetragen, der es dem Käufer übergab und dem Gut einen Frieden wirkte. Für jede Verlassung mußte von dem Verkäufer eine Gebühr gezahlt werden, die zum größten Teil an den herrschaftlichen Beamten, als Vertreter des obersten Freigrafen, des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg, abgeführt wurde. In den Rest der Gebühr teilten sich der Freigraf, die Beisitzer und die Vögte. Die Gebühr betrug 1—2 Taler. Die Ausheimischen hatten die doppelte Gebühr zu zahlen⁶¹). Ein Vorkaufsgeld, wie es bei dem Freiding Hohenhameln üblich war, wurde nicht erhoben, wohl aber mußten im 17. und 18. Jahrhundert, vielleicht schon früher, alle Personen, die in den Bezirk von auswärts auf einen Hof zuzogen, ein sogenanntes Einkaufsgeld, wie es in den anderen Ämtern nicht üblich war, an den herrschaftlichen Beamten zahlen und wurden damit als „Freie“ eingeschrieben.

Die Kosten für die Abhaltung der echten Dinge und die im Anschluß an sie jedesmal stattfindende Bewirtung der Beamten, Gerichtspersonen und sämtlichen anwesenden Freien trugen die Freien. Jeder Freie, gleichviel ob er dem Freiding beigewohnt hatte oder nicht, mußte am Ende des 16. Jahrhunderts zu diesem Zweck an den Freigrafen ein sogenanntes Kostgeld zahlen.

Das vor dem Freiding in Lühnde, später in Itten, verlassene Freigut lag nach den erhaltenen Gerichtsurkunden, Akten und sonstigen schriftlichen Aufzeichnungen in den Feldmarken Sehnde, Sörken (wüst zwischen Sehnde, Gretenberg und Rethmar), Groß-Lobke, Höver, Itten, Harber, Anderten, Wirringen, Müllingen, Dolgen, Lehrte, Ahlten, Haimar, Wüffel, Rethmar, Bilm, Klein-Lobke, Gilgen (wüst bei Dolgen), Döhren, Laaken, Klauen, Gretenberg, Klein-Sehnde (wüst zwischen Sehnde und Bolzum), Hohenhameln, Lühnde, Evern und Wäzum⁶²).

Eine Aufzeichnung aus der Zeit um 1490 besagt, daß damals von den in das Freiding zu Lühnde gehörigen Freien 16 in Groß- und Klein-Lobke, 25 in Lühnde, 6 in Hameln, 7 in Wäzum; 5 in Wehmingen und 7 in Wirringen wohnten, daß ferner in das Gericht zu Lühnde gehörten, „dar Lunde dat hovekerk is van den frigen und dat hogeste gerichte. dat hals und lude anthoet, dar binnen“ „de von Latsen de ghenne, de de frige menner sint, de van Wulfelde alle, de van Dorende alle, de van Anderten alle, de van Hoverde alle, de van Billem alle, de van Alten alle, de van Itten alle, de van Lerthe alle, de van Heimar alle, de van Dolgen alle, de van Hartbar, de de frige sindt und frige sitten up frigen gude, de van Reithmar, de de frige menner sindt und sitten uppe frigem gutt und de van Seende alle“⁶³).

Ueber die geschähenen Verlassungen wurde ein Gerichtsschein von Freigrafen gegen eine Schreibgebühr ausgefertigt und den Parteien übergeben. Der älteste erhaltene Gerichtsschein ist datiert vom 12. November 1394⁶⁴). Er berichtet uns, daß vor Heinecke Hermens, dem „vrygroven der vryen vor dem Nortwolde“ und zwei Dingleuten, dem Knappen Hinric von Bevelte (Bischöflich Hildesheimischer Burgmann auf Sarstedt⁶⁵), und Heinecke Besete in einem Freiding und Gericht im Rosengarten vor Hannover⁶⁶) Ludede Worberch, Bürger zu Hannover, und Soffete, seine Hausfrau, im Beisein vieler Freien und biederer Leute, ihrem Hannoverschen Mitbürger Heinrich Prieß einen freien Hof mit vier freien Hufen in Sehnde für 40 Pfund Hannoverscher Pfennige verpfänden und übergeben. Vorsprecher des Verpfänders ist Heinecke Jordens, Gograf zu dem Hassel. An der Urkunde hängen das persönliche Siegel des Freigrafen und die Siegel des Vorsprechers und der beiden Dingleute. Dann folgt

ein Gerichtsschein vom 21. Juni 1408⁶⁷). Stederhop, Dinggreve der Freien vor dem Walde, bekundet, daß vor ihm im gehegten Gerichte zu Lühnde der Knappe Rabode von Wirtze dem Stift zum heiligen Kreuz zu Hildesheim für eine Schuld von 20 lötigen Mark Hildesheimer Wichte und Were eine Jahresrente von einer lötigen Hildesheimer Mark an einem Hof und zwei Hufen in der Feldmark zu Groß-Lobke zugesprochen habe. Beide Parteien haben als Vorgesprecher einen freien Bauern. An die Urkunde ist „der vrien inghesogel“ mit der Inschrift „S. DER FRIGEN VOR DEM WOLDE“ befestigt. Das Siegelbild weist einen gekrönten Helm über einem schräg stehenden Schilde mit dem nach rechts aufrecht schreitenden Lüneburgischen Löwen auf.

Nach einem Gerichtsschein vom 25. Juni 1411⁶⁸) gibt vor demselben Stederhop, der sich jetzt „vrigreve miner heren van Brunswic unde Luneborch unde der vrien vor dem wolde“ nennt, und vor den beiden Dingleuten und Mitfreien (medefrien), den Hannoverschen Bürgern Dietrich von Höder und Henrik von Ilten, die neben dem Freigrafen sitzen, in einem Freiding im Rosengarten vor Hannover „dar vele vrien unde andere bederven lude mede an unde over weren“, der Hannoversche Bürger Heinrich Prieß den ihm 1394 von dem Hannoverschen Bürger Ludeke Morberch verpfändeten freien Hof nebst vier freien Hufen in Sehnepfandweise weiter an Helwich Havichorst, „voghet der gnedighen heren van Brunswic unde Luneborch unde der vrien vor dem wolde“. Als Vorgesprecher treten zwei Hannoversche Bürger auf. An der Urkunde hängt neben den Siegeln der Dingleute und Vorgesprecher das Siegel der Freien, wie wir es von der Urkunde von 1408 bereits kennen. — Donnerstags in der Meintwoche 1479⁶⁹) werden vor Barneke Warmbold „frigreven des frigen gerichtes Lundhe“ und zwei Bauern als Beisitzern (bisitter) in einem rechten Freidinge zu Anderten dem Stifte zum heiligen Kreuz in Hildesheim zwei freie Hufen und ein freier Hof mit drei Rothhöfen, im Dorfe und in der Feldmark Groß-Lobke gelegen, in Gegenwart von Hans Rot, „der frigen voget“ zugesprochen und in „rechte werō“ übergeben. Das Stift läßt sich an dem Gute einen Frieden wirken und tut „fredes recht“. Der Gerichtsschein ist ausgefertigt Donnerstag nach Lichtmeß 1480. An die Urkunde ist „der frighen ingesogel“

gehängt mit dem Wappenbild von 1408/11 und der Inschrift „s. der frigen vor dem nortwolde“.

Donnerstag nach Fronleichnam 1492⁷⁰⁾ werden vor Tilke Hefpe „dinggreve des frighen gherichtes tho Lünde“ und zwei Bauern als Beisitzern in einem echten und gerechten freien Dinge zu Lühnde „den ervetal und eghendom“ von drei Hufen auf dem Sodder Felde und eine Hufe auf dem Sehnder Felde nebst einem Hof zu Sehnde aufgelassen an das Kreuzstift zu Hildesheim in Gegenwart von „Berthold Zegenmeiger, foghet in den vrighen“. Der Käufer wird vor Gericht in das Gut eingefetzt, daß er es gebrauchē, als wenn es ihm angeerbt sei, „des one so vrede ghewarcht is . . . unde heft vredes gherecht unde der vrighen willen ghedan“. Für den Käufer tritt ein Vorsprecher auf. Außerdem werden zwei Bauern als „Achtleute“ des Käufers, d. h. Berater des Käufers, genannt. Angehängt an die Urkunde ist der Freien Siegel mit dem Wappenbild von 1408/11 und der Inschrift „s illū × der Frigen ×“. — 1501⁷¹⁾ nennt sich derselbe Tilke Hefpe „dinggreve des frigen dings to Lunde von wegen des hochgebornen unde erluchtigen forsten unde heren, hern Hinrike seligen hertogen Otten sone to Brunswik unde Luneborgk . . . unde der erven“. Vor ihm an der ordentlichen Gerichtsstätte Iltēn und zwei Bauern als Beisitzern wird im Beisein des Vogts Ziegenmeier freies Gut in Sehnde aufgelassen. Von jetzt ab ist dauernd statt Lühnde Iltēn die ordentliche Dingstätte des Freidings, das trotz Wechsels der Dingstätte auch ferner Freiding zu Lühnde genannt wird. Erst der Freigraf Steffen Bartels, der sich noch 1646 Dinggreve des Freidings zu Lühnde von wegen des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg und seiner fürstlichen Gnaden Erben nennt, nimmt 1669 die Amtsbezeichnung Dinggreve oder Freigreve des Freidings zu Iltēn an. Der letzte Freigreve war Ernst Warmbold. Auch an den Urkunden des 16., 17. und 18. Jahrhunderts hängt immer noch das alte Freiensiegel vom Jahre 1408 mit der Inschrift des Siegels von 1492⁷²⁾.

Auch im Bezirk des Freidings Lühnde-Iltēn galt das Näherrecht. Wenn ein naher Blutsverwandter des Verkäufers gegen den Verkauf von Freigut Einspruch erhoben hatte und im Freiding sein Näherrecht anerkannt worden war, war er verpflichtet, binnen vier Wochen dem Verkäufer

den Kaufpreis für das Grundstück zu zahlen. Hielt er diese Frist nicht inne, dann blieb es bei dem ersten Verkauf und der Einspruch wurde abgewiesen⁷³).

Vor dem Freiding zu Lühnde-Itten wurden auch Rechtsstreitigkeiten über Freigut verhandelt, so 1554⁷⁴) über einen freien Hof und drei freie Hufen in Groß-Vobte. Der Beklagte wird geladen „vor dat friege Ding to Itten, dar dat gut dingpflichtig“.

Die oben mitgeteilte Aufzeichnung über das Freiding zu Lühnde aus der Zeit um 1490 mißt dem Freiding zu Lühnde den Blutbann zu. Auch die Tatsache, daß die Freien noch im Anfang des 18. Jahrhunderts die Verpflichtung hatten, die bei dem Amte Itten entstehenden Kriminalkosten zu zahlen, läßt auf eine frühere Zuständigkeit des Freidings auch in schwereren Strafsachen schließen. Weitere Nachrichten fehlen.

Geschriebene Satzungen des Freidings Lühnde-Itten sind nicht vorhanden.

Von dem Freigut des Freidings Lühnde-Itten, das in einer Prozeßschrift vom Jahre 1784⁷⁵) als „Königsland“ bezeichnet wird, wurde alljährlich seit alters her Königsgeld gezahlt. Es mußte bei dem Freigrafen am Tage nach Michaelis eingehen bei Strafe des Doppelten, so oft die Sonne untergeht, und wurde von ihm nach Itten in das Amtsregister abgeführt. Es ruhte als dingliche Last auf dem Freigute, so daß es der jeweilige Eigenbesitzer des Freiguts zu zahlen hatte⁷⁶). Das Königsgeld vom Freigut des Freidings Lühnde-Itten wird zuerst 1406 in einer Prozeßschrift der Herzöge Bernhard und Otto von Braunschweig-Lüneburg gegen den Bischof Johann von Hildesheim erwähnt, und zwar als Königszins: „de lude to Evern“, heißt es dort, „sin unso vryen unde plegen uns alle jar usen koningtins, honre unde andere plicht to gewende“⁷⁷). In einer Urkunde des Jahres 1414 behalten dieselben Herzöge sich von vier Hufen Freigut in Sehnde den Königszins ausdrücklich vor, „den koningestins, den wi an den veer hovenlandes hebben, den beholden wi us vor“. Der Königszins an diesen vier Hufen Freigut in Sehnde betrug nach einer Urkunde von 1456 jährlich vier hannoversche Pfennige „und dar ek (von den vier Hufen) nu to tydt nicht. wen veir honoversche penninge alle jarlikes to konigesgelde van

gevo⁷⁸⁾“. In einer Urkunde von 1468 heißt es von Freigut in Sotteln, es sei seit alten Zeiten von jeder Last (ab omni onero) befreit, abgesehen davon, daß die Eigenbesitzer verpflichtet seien, von dem Freigut jährlich einen Zins zu entrichten, der gemeinhin Königspfennig genannt werde, „census dictus vulgariter konningspennigh“⁽⁷⁹⁾. In den späteren Nachrichten wechselt die Höhe des Königsgeldes ganz bedeutend. Mehrfach wird es mit drei Pfennig auf den Hof (nebst dazu gehörigem Freigut) angegeben, so 1667 von den zehn freien Höfen in Bilm, ferner von einem Hofe in Dolgen, von zwei Höfen in Höver, während von anderen gleich großen Höfen manchmal über 12 Pfennig und mehr, ja im selben Höver zur selben Zeit einmal von drei Morgen sechs Pfennig, in Sehnde gar von zehn Morgen drei Groschen sechs Pfennige und von zwei Morgen ein guter Groschen Königsgeld erhoben worden. Ein Hofbesitzer aus Dolgen gibt 1667 an Königsgeld 13 Pfennig, weiß nicht, wovon. In Evern wird das Königsgeld für das ganze Eversche Freigut aus der Gemeindefasse gezahlt, und zwar jährlich 42 Pfennig, in Lehrte ebenfalls, hier betrug das jährliche Königsgeld 120 Pfennige. Im Jahre 1734 wird an Königsgeld von sieben freien Höfen in Haimar je drei Pfennig, von je zwei je vier Pfennig, von einem sechs Pfennig und von drei weiteren freien Höfen zusammen 3 Pfennig an Königsgeld gezahlt. 1674 betrug das gesamte in das Itener Amtsregister fließende Königsgeld von etwa 110 Pflichtigen sieben Taler sechs Pfennig.

Neben dem Königsgeld, vereinzelt auch an Stelle des Königsgeldes, wurde von dem Freigut Königshafers gehoben. In Haimar wurde z. B. nach einer Nachricht aus dem Jahre 1667 von einem halben Morgen Freigut um das vierte Jahr $\frac{1}{3}$ Meße Königshafers und 2 Pfennig Königsgeld gegeben, in Höver von einem freien Hofe jährlich zwei Meßen Königshafers und 12 Pfennig Königsgeld, von einem anderen Hofe daselbst jährlich $\frac{1}{2}$ Meße Königshafers und sechs Pfennig Königsgeld, in Sehnde und in Iten von je einem freien Hofe jährlich eine Meße Königshafers. Nach einem Urteil des Propsteilichen Gerichts Hildesheim vom 5. Februar 1785 hatten drei Einwohner aus Groß-Algermissen je eine vierte Meße, ein Einwohner aus Klein-Algermissen einen Teller voll Königshafers jährlich an das Amt Iten vom Freigut in Groß-Algermissen zu entrichten.

Aus den Amtsregistern über Königsgeld und Königshäfer, soweit die Register genaue Angaben über die Belegenheit des Freiguts aufweisen, ergibt sich, daß in älterer Zeit auch Freigut in Bolzum, Hotteln, Desselse, Loppensiedt (wüßt bei Lühnde), Soßmar und Gr.-Agermissen nach Lühnde, später nach Itten, ins Freiding gehört hat⁸⁰).

Das Freigut lag mit nichtfreiem Gut im Gemenge. Dicht gelagert war es insbesondere in Itten, Bilm, Höver, Anderten, Ahlten, Lehrte, Sehnde, Hatmar, Dolgen, Döhren und Wülfel, weniger dicht in anderen Feldmarken.

In Müllingen sind nur 6 Morgen, in Bolzum nur $1\frac{3}{4}$ Morgen und in Wirrigen nur 30 Morgen Freigut nachzuweisen. Das Freigut lag nicht dicht zusammen, sondern verteilte sich meistens auf alle Felder der Feldmark. Von dem nach Lühnde-Itten gehörenden Freigut in Klauen lagen in dem $478\frac{1}{4}$ Morgen messenden Bewiefelde $8\frac{3}{4}$ Morgen, in dem Gallkampfeld von $354\frac{1}{2}$ Morgen $6\frac{1}{4}$ Morgen, in dem Felde „boven dem Becke“ von $142\frac{3}{4}$ Morgen 1 Morgen, in dem Gerbuschfeld von 154 Morgen 3 Morgen, in dem Felde auf der anderen Seite des Wedeweges von $365\frac{2}{3}$ Morgen $7\frac{3}{4}$ Morgen, und in dem Bieradlerfeld in Größe von $510\frac{2}{3}$ Morgen $13\frac{1}{4}$ Morgen⁸¹).

Die Grenze zwischen dem Bezirk der Freien vor dem Nordwalde und dem Bezirk der Freien von Hohenhameln ging durch die Feldmarken von Klauen, Hohenhameln und Soßmar. So gehörten von 44 Morgen Gesamtfreigut in Klauen 40 Morgen nach Itten und vier Morgen nach Hohenhameln, ja, ein einheitlich bewirtschafteter, demselben Bauern zugehöriger Morgen Freigut im Klauener Bewiefelde gehörte zur Hälfte zu dem Freiding in Hohenhameln, zur anderen Hälfte zum Freiding Itten. Von den 758 Morgen Freigut in Hohenhameln gehörte nur ein Morgen, und zwar im Bergfelde, nach Itten, das ganze andere Freigut, auch das im Bergfelde gelegene, in das Freiding Hohenhameln. Von dem Freigut in Soßmar gehörten nur $1\frac{1}{2}$ Morgen, und zwar im Soßmarer Stadtfeld, in das Freiding zu Itten, während das sonstige Freigut, nach Hohenhameln gehörte⁸²). Die Grenze der beiden Freibezirke ging also derart durch das Freigut der drei Feldmarken, daß fast das ganze Klauener Freigut nach Itten, das Hohenhameler und Soßmarer fast ganz nach

Hohenhameln gehörte. Irgendeine natürliche in der Bodenbeschaffenheit begründete Abgrenzung beider Freibezirke scheint nicht vorzuliegen.

Die Rechtsstreitigkeiten über Freigut wurden seit Anfang des 17. Jahrhunderts vor das Landgericht in Ilten gebracht, das zweimal im Jahre, im Frühling und im Herbst, in Ilten tagte. Die Verlassungen von Freigut fanden aber nach wie vor vor dem Freiding statt, das jetzt aber zu größerer Bequemlichkeit der Dingpflichtigen im Anschluß an die Iltener Landgerichte abgehalten wurde. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurden auch Verlassungen nicht mehr vorgenommen und Freiding nicht mehr gehalten; vielmehr wurden die Kaufkontrakte auch bei Freigütern beim herrschaftlichen Amtmann zu Ilten ausgefertigt oder dort bestätigt, ohne daß eine eigentliche Verlassung des Freigutes stattgefunden hatte. Unter dem 9. August 1710 erging eine Verfügung des Großvogtes von Celle, daß die Verlassung von Freigut, wie sie vordem im Amte Ilten üblich gewesen, wieder eingeführt werden sollte, derart, daß ohne zuvorige Verlassung der Verkauf von Freigut rechtsungültig sei. Auf Grund dieser Verfügung kam dann dem nächsten Jahre unter dem 9. Juli 1711 eine Verfügung der Regierung zu Hannover heraus, daß die Landgerichte in Ilten wieder abgehalten werden sollten.

Die letzte Verlassung vor dem Freiding in Ilten geschah am 7. Oktober 1730. An diesem Tage tagte das Freigericht Ilten zum letzten Male⁸³).

In Lühnde wurde noch ein besonderes Freiding abgehalten, das sogenannte Loppenstedter Freiding, und zwar einmal im Jahre, am Donnerstag in der vollen Woche nach Michaelis⁸⁴). In Gegenwart des hildesheimischen Amtmannes von Ruthe leitete ein Freigraf, der ein Freier sein mußte, und dem zwei den Freien entnommene Beisitzer zur Seite saßen, das Gericht. Außerdem fungierten in diesem Freiding zwei der Gerichtsgemeinde entnommene Achteute als Berater der Parteien und amtliche Fürsprecher. Der Freigraf wurde vom Amte Ruthe in Vertretung des obersten Freigrafen ernannt, wenn die Freien mit der Ernennung einverstanden waren. Vor diesem Freiding wurden, ebenso wie vor dem Hohenhameler und Iltener Freiding, in der Hauptsache Verlassungen von Freigut vorgenommen. Das Land wurde, wie es in den Protokollen heißt, in des

Freigrafen Gut verlassen, daraus es der Käufer wieder empfing, und wurde alsdann dem Gute ein Friede gewirkt. Burde das Freiding aus irgendwelchen Ursachen nicht gehalten und war ein Verkauf von Freigut nicht aufschiebbar, dann war es gestattet, daß Käufer und Verkäufer in Begleitung von zwei Freien zum Freigrafen und Vogt gingen, sich von ihnen die Erlaubnis zum Kaufabschluß einholten und auf dem nächsten Freiding das Gut in aller Form verlassen wurde. Auch im Bezirk des Loppenstedter Freidings galt das Näherrecht der nächsten Blutsverwandten. Bei Verlassungen bekam der Amtmann von Ruthe eine bestimmte Gebühr, die Freien ein „Wetegeld“, das meistens von den Freien für Bier ausgegeben wurde. Wer zum echten Freiding nicht erschien, hatte an die Freien, hier Erben genannt, eine Gebühr von 8—36 Groschen, je nach Vermögen, an den obersten Freigrafen immer 1 Taler Strafe zu entrichten. Entschuldigen tat nur Gottes Gewalt. Wer in drei aufeinanderfolgenden echten Freidingsen ohne Grund ausblieb, wurde auf dem Freiding zugunsten des obersten Freigrafen und der Freien seines Freiguts für verlustig erklärt. Jeder Freie, einerlei, ob er dem Freiding beiwohnte oder nicht, hatte zur Deckung der Kosten des Gerichts das sogenannte Kostgeld an den Freigrafen abzuliefern. Tat er das nicht, so wurde er in das doppelte Kostgeld verurteilt. Auch auf dem Loppenstedter Freiding galt der Satz, daß die Freien frei bleiben, auch wenn sie in Städte oder sonstwo hinziehen. Das ganze im Loppenstedter Freiding dingpflichtige Freigut umfaßte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nur 160 Morgen. Davon lagen 60 Morgen in Klein-Lobke, 12 Morgen in Groß-Lobke, 22 Morgen in Gödringen, 42 Morgen in Wäsum, 2 Morgen in Lühnde, der Rest in Hotteln, Ummeln, Loppenstedt (wüßt bei Lühnde), Bodeken (wüßt zwischen Wirringen und Desselse) und Klein-Sehnde (wüßt zwischen Sehnde und Bolzum⁸⁵). Was sonst in Klein-Lobke, Lühnde, Groß-Lobke, Klein-Sehnde und Wäsum noch an Freigut lag, gehörte nach Alten. Von Freigut, das zum Freiding Alten gehörte, mußten die Besitzer im 16. Jahrhundert sowohl nach Ruthe wegen des Loppenstedter Freidings, als auch nach Alten wegen des Freidings Lühnde-Alten Königsgeld zahlen. Das sind Umstände, die für eine ursprünglich enge Zugehörigkeit des Loppenstedter Freidingsbezirks zu dem

Bezirk der Freien vor dem Nordwalde sprechen. 24 Personen waren am Ende des 16. Jahrhunderts bei dem Loppstedter Freiding dingspflichtig. Von den 160 Morgen Freigut kamen jährlich 27 Groschen⁸⁶⁾ Königsgeld auf, die der Freigraf zu St. Dionysii (9. August) einsammelte und an das Amt Ruthe ablieferte. Außerdem mußte jeder Loppstedter Freie jährlich ein Freihuhn an den Ruthe Amtmann liefern. Das Loppstedter Freiding wurde am 25. Juni 1804 zum letzten Male abgehalten⁸⁷⁾.

Die Freien in der Vogtei Ilten genossen eine große Anzahl besonderer Vorrechte. Diese Rechte der Freien bestanden in der Freiheit vom Herrendienst, von Kriegerföhren, von Jagdfolgen und Jagddiensten, von Gefangenenwachen bei Verhafteten, die von Nachbarämtern nach Ilten und weiter transportiert werden mußten, ferner in der Freiheit von Zoll, in der Jagdgerechtigkeit, der Fischereigerechtigkeit, Brauereigerechtigkeit, in dem Recht, Branntwein ohne Konzession zum feilen Verkauf zu bringen, in dem Recht, nach Willkür Krugnahrung ohne Zahlung einer Anerkennungsgebühr zu treiben, in dem Recht, Handel und Gewerbe ohne Konzessionen innerhalb der Vogtei Ilten zu betreiben, auch die Jahrmärkte zu beziehen, in dem Recht, Maße und Gewichte von einem eigenen Ohmherrn eichen zu lassen, in der Freiheit von einem großen Teil der öffentlichen Abgaben, in der Freiheit, die zu den Höfen gehörigen Grundstücke nach Belieben frei zu veräußern, in der Freiheit, Freischießen zu halten und in dem Recht, eigene Verwaltungsbeamte (Deputierte und Bauherren) zu halten.

Diesen Vorrechten der Iltener Freien standen folgende Lasten gegenüber: die allgemeine Wehrpflicht, die Leistung von Burgfestdiensten, die Aufbringung der Liquidationskosten und der Kosten für die Unterhaltung der Amtsgebäude. Zu den Liquidationskosten, die nach der Rechnung benannt sind, in der sie liquidiert wurden, gehören die Kosten für die Abhaltung der echten Dinge, die Kriminalkosten, das sind die Kosten für die Gefangenenwachen (soweit es sich um Gefangene des Amtes Ilten handelt), die Arrestatenföhren, die Aufwartegebühren an den Schließer, die Kosten für Zeug, Licht und Stroh in den Gefängnissen, die Fuhr-

kosten für Beamte und Aerzte in Kriminalfällen. Ferner gehören zu den Liquidationskosten die Kosten des Ablagers (Unterkunft) in älterer Zeit, der Fuhrlohn für den Steuer-einnehmer, der Fuhrlohn für die Beamten bei allen Dienst-reisen, der Fuhrlohn, um den Zinshäfer der Freien nach Celle zu liefern, um Wasser oder Sand auf dem Amte an-zufahren, um die herrschaftlichen Gelder und sonstigen Ab-gaben nach Hannover einzuliefern, die Verpflegungskosten bei Wahnsinnigen, der Botenlohn in Militärsachen, der Reihe-Botendienst in Amtssachen, das Gehalt der Depu-tierten, die Besoldung der Amtspostboten und Ohmherren, der Hütelohn für das Vieh des Beamten, der Fuhrlohn bei dem Wechsel der Beamten und die Kosten für die Aufstellung der Amts-Neben-Anlage-Rechnungen, der Posten für das Anschaffen des Brandkassenregisters und der Kontrahentenbücher. Schließlich gehörten zu den Liqui-dationskosten noch die Kosten für die Abnahme der Liqui-dationsrechnung⁸⁸⁾.

Von den Rechten der Freien verdient be-sonders hervorgehoben zu werden die Steuer- und Zollfreiheit und das Recht der freien Jagd.

Im Landtagsrezesse von 1536⁸⁹⁾, als mit Zustimmung der Räte und Landschaft die Herzöge Ernst und Franz zu Braunschweig und Lüneburg einen Viehschak auf zehn Jahre ausschrieben, wird besonders bemerkt, daß mit den Freien vor dem Walde wegen behaupteter Steuerfreiheit verhandelt werden solle. Im Jahre 1620⁹⁰⁾ erreichten die Freien in Itzen nach längeren Verhandlungen vom Herzog Christian, daß sie die auf dem Landtage für acht Jahre bewilligte Schakung mit einer einmaligen Zahlung von 8000 Taler abkaufen durften. Im Landtagsabschied zu Oldenstadt vom Jahre 1624⁹¹⁾ wurde vom Herzog Christian auf Grund der Verhandlungen mit den Ständen bestimmt, daß die Freien in der Vogtei Itzen an Stelle des auf fünf Jahre ausgeschriebenen dreifachen Viehschakes insgesamt ein-schließlich der Häuslinge einen einmaligen Betrag von 300 Reichstalern aufbringen sollten. Im Landtagsabschied von Celle im Jahre 1637⁹²⁾ wurden vom Herzog Friedrich zu Braunschweig-Lüneburg mit Zustimmung der Landschaft die Freien in der Vogtei Itzen mit einer einmaligen Ab-gabe von 100 Reichstalern belegt an Stelle des einfachen Viehschakes, den die anderen Einwohner auf Grund dieses

Landtagsabschieds zu zahlen hatten und den die Freien in Itzen, da sie Freie seien, sich weigerten zu entrichten. Im Jahre 1650⁹³⁾ bei Einführung der neuen Akzise und bei der Abgabe des fünfzigsten Pfennigs von den Kollateral-Erbchaften gestand Herzog Christian Ludwig den Freien in Itzen zu, daß sie anstatt der Akzise und der Abgabe des fünfzigsten Pfennigs einen einmaligen Betrag von 1500 Talern zahlten. Bald nach 1650 wurde den Freien trotz starken Widerspruchs die jährliche Viehschätzung auferlegt, die ordentliche Kontribution aber nur einfach, auch wenn in den anderen Ämtern die Kontribution im Duplo oder in Triplo erlegt wurde. Mit dem Anfang des 18. Jahrhunderts wurden den Freien auch diese Vorrechte in der Zahlung der Kontribution genommen, so daß sie von jetzt an wie die Einwohner anderer Ämter die Kontribution zu zahlen hatten. Sie erhoben wegen dieser Steuer viele Beschwerden, wurden aber immer abgewiesen, zuletzt noch im Jahre 1817⁹⁴⁾.

Die Freien beanspruchten ferner völlige Zollfreiheit: Im Jahre 1698 wurde ihnen nach langen Verhandlungen zugestanden, daß sie vom großen Zoll oder Viehtriftgeld, das von allem ins Ausland gehenden Vieh bezahlt wurde, frei blieben, den großen Zoll vor Hannover aber zu entrichten hatten. Die Freiheit vom Wegegeld auf dem Borsumer Paß wurde ihnen um 1699 von der hildesheimischen Regierung zugestanden. Zu Muggenburg vor Celle waren die Freien ebenfalls zollfrei, bei Burgdorf nur dann, wenn sie ein Attest brachten, daß sie eigenes Korn fuhren. Die Zollfreiheit ist durch eine hannoversche Verordnung vom 9. September 1825 beseitigt⁹⁵⁾.

Das Recht der freien Jagd stand im Ahlter Walde neben der Landesherrschaft und neben dem adeligen Gute Ahlten und dem Amtsvogt zu Itzen den Ahltener Freien zu. Im Röttenwalde hatten das Recht der freien Jagd neben dem adeligen Gute Rethmar, neben dem Kammergut Bolzum und dem Itzener Amtsvogt die Freien der 17 Dörfer des großen und kleinen Freien, ebenso im Steinwedeler Walde neben dem adeligen Gut Rethmar. Im Alt-Warmbüchener Freien Moor⁹⁶⁾ jagten außer dem Amtsvogt sämtliche Freie. Außerdem waren in allen Feldmarken des großen und kleinen Freien die Besitzer der alten Höfe und ihre erwachsenen Söhne, solange sie auf dem väterlichen

Hofe wohnten, jagdberechtigt. Unter dem 9. Januar 1700 bezeugte das Amt Ilten den Freien auf ihr Ansuchen, daß die Freien von undenklichen Jahren her befugt gewesen seien, allerhand Wild zu schießen auf ihren Feldmarken und dort, wo sie Vieh zu halten und Holz zu fällen berechtigt seien⁹⁷).

Die vornehmste Pflicht der Freien war der Waffendienst. Die erste Nachricht über die *a l l g e m e i n e W e h r p f l i c h t* der Freien befindet sich in den Akten vom Jahre 1591. In diesem Jahre waren 100 der besten Schützen aus den Freien in die Grafschaft Diepholz auf Kosten der Freien wider den Feind geschickt. Die zurückgebliebenen Freien in Ilten baten, ihnen die Besoldung der in Diepholz kriegsdienstetruenden Mitfreien zu erlassen. Sie führten dabei aus, daß wenn das Haus Celle kriegshalber benötigt oder sonst ein Lauf im Fürstentum auf ungefährlich 8 oder 14 Tage während, vorhanden, alsbald die Freien vor anderen Unterthanen auf gewesen und gedienet und nicht an anderen Orten auf ihrer, der Männer Besoldung, Volk zu erhalten, verhaftet gewesen. Die Regierung zu Celle lehnte das Gesuch der Freien als unbegründet ab und schickte sie erst nach zwei Monaten wieder aus Diepholz nach Ilten zurück. Die Freien taten den Kriegsdienst in Reihedienst Mann für Mann. Sie waren in zwei Fähnlein eingeteilt, jedes Fähnlein in zwei Glieder Musketiere und ein Glied Pikiniere, und hatten sich auf eigene Kosten auszurüsten und mit Pikin, Musketen und Munition fortlaufend zu versehen. Unter dem 12. Juni 1595 verfügte die Regierung in Celle an den Vogt in Ilten „dar allerlei Kriegsvolk, mogest Du unseren Underthanen in den Freien anzeigen und befehlen, daß sie vermöge ihrer Verwandtnus in gute Bereitschaft seien und mit aller Notdurft versehen sein sollten, damit man sie im Falle der Not gebrauchen kann“. Im Jahre 1607 taten 400 Freie aus dem Amte Ilten Kriegsdienst in Blotho a. d. Weser, 1620 mehrere 100 Freie Kriegsdienst gegen Hamburg. In den ruhigen Zeiten wurden die Itener Freien zum Schutze der Burgen und Festungen, wie Celle, Gifhorn, Hameln, Lüneburg und Uelzen, verwendet. 1639 schickte die Regierung in Celle 100 Freie aus dem Amte Ilten nach Gifhorn, „da Wir anho in eill zu den *geworbenen* Völkern nicht gerathen können“. Als im Jahre 1641 die auf der Festung Gifhorn liegenden Freien einige Erleichterung haben wollten, schrieb

der Herzog Johann Friedrich aus Celle an den Amtsvogt in Ilten „Weilln nun gleich wohl die Freien schuldig und gehalten, zu Versicherung unser Bestung sich geprauchen zu lassen und der behuff so viel Mann als es die Noth und Gelegenheit erfordert, zu unterhalten, auch dagegen ihre Privilegien und Freiheiten für andern unseren Unterthanen, welche hingegen mit Diensten und andern täglich fürfallenden Beschwerden belegt und gepraucht werden, zu genießen: So begehren wir nochmals in Gnaden zuverlässig, Du wollest bei gedachten Freien die unfeilbare Anstalt machen, daß bei Verlust erwehnter Privilegien soviel Gelt aufgepracht, davon das Fraß, von den Soldaten verzehrt und erborget, zuvorderst bezahlt werde“. Am 17. Mai 1671 zogen die Freien des Amtes Ilten nach Celle, von da ins Lager vor Braunschweig und halfen die Stadt Braunschweig mit erobern. Am 15. Juni kamen sie nach der Eroberung der Stadt Braunschweig in ihre Heimat zurück. Am 14. Dezember 1692 zogen die Itener Freien in Stärke von 294 Mann aus nach Rakeburg, um das Herzogtum Lauenburg, dessen letzter Fürst 1689 verstorben war, mit Waffengewalt zu besetzen. Am 1. April 1693 langten die Freien von diesem Kriegszuge im Amte Ilten wieder an. Die Freien hatten für diesen Kriegszug an Ausgaben für Besoldung und Unterhalt der 294 Mann 3419 Taler 19 Groschen 4 Pfennige. Als 1700 sächsisch-dänische Truppen gegen Lüneburg-Celle rückten, erging von Celle der Befehl an den Amtsvogt zu Ilten „da bei iho besorgenden Einbruche der Sächsischen Troupen zu Abkehrung gemeiner Gefahr denen Freyen oblieget, Mann vor Mann aufzusitzen⁹⁹), so habt Ihr ihnen solches kund zu thun“. Die Freien rückten aus und schlugen mit den anderen Celler Truppen den Feind bei Bodenem. In einer Beschwerde der Freien vom 3. Dezember 1723 über die Beschränkung ihrer Rechte führten die Freien unter anderem aus: „die Land Miliz aus uns bestehet und von den sämtlichen Freien, so ongefähr 565 an der Zahl ausmachen, allemahl 300 Mann binnen 24 Stunden dahin müssen, wohin sie beordert werden, es sei in oder außer Landes“. Im Jahre 1703 waren die Freien bei den Truppen, die die Stadt Hildesheim einnahmen. Im siebenjährigen Kriege wurden über 900 Freie aus dem Amte Ilten zu Kriegsdiensten gestellt. Durch königliches Reskript vom 27. Juni 1769 wurde verfügt, daß die ehemaligen zwei

Freienkompagnien eingehen sollten, dagegen aber die Freien sich zu dem hannoverschen Landregiment gleich den übrigen Landesuntertanen verfügen sollten. Dabei wurde festgesetzt, daß der alte Grundsatz, wonach die Freien zu dienen schuldig, aufhören und, wie im übrigen Land, nur immer der fünfte Mann zum Landsoldatendienst auf sechs Jahre verpflichtet werden sollte. Diese Einrichtung blieb bis zur französischen Okkupation bestehen⁹⁹⁾.

Die Freien hatten neben dem Waffendienst insbesondere noch den Burgfestendienst, d. h. den Dienst zur Befestigung und Versorgung der Burgen zu leisten und zwar lag den Freien in Alten dieser Burgfestdienst beim Schlosse in Celle ob¹⁰⁰⁾.

In der Mitte des 19. Jahrhunderts waren den Freien noch folgende Rechte geblieben: Freiheit vom Herrendienst, von Kriegerfuhren, Jagdsolgen und Jagddiensten, das Recht der freien Jagd, der Brauerei, der Branntweinbrennerei, der Krugnahrung, sowie das Recht, Handel und Gewerbe ohne Konzession treiben und ihre zum Hofe gehörigen Grundstücke frei veräußern zu dürfen. Streitig war damals, wie die Freien zu den Kriminalkosten beitragen sollten, und ob sie das Recht auf ein eigenes Eichamt, sowie Forensalgerichtsbarkeit besaßen¹⁰¹⁾.

Heute, im Jahre 1921, üben die Besitzer der alten Höfe zu Ahlten noch im Ahltener Wald die alte Freijagd unbehindert aus und jagen die Freien noch im Alt-Warmbüchener Freienmoor¹⁰²⁾. Alle anderen Rechte und Privilegien der Freien sind geschwunden.

Die eingehende Darlegung, die wir den Freidingen Lühnde-Alten, Loppentstedt und Hohenhameln gewidmet haben, ermöglicht es uns, die im Anfang der Abhandlung aufgeworfene Frage dahin zu beantworten, daß wir in der Tat in dem Bezirk der Freien vor dem Nordwalde nebst dem Freidingsbezirk Loppentstedt die große Grafschaft, einschließlich ihres Abpliffes, der Grafschaft bei Sarstedt, in dem Bezirk des Freidings Hohenhameln die kleine Grafschaft der Grafen von Lauenrode wiedergefunden haben. Beide Freidingsbezirke liegen im Nordwald und grenzen unmittelbar aneinander, wie wir es oben auch für die große und kleine Grafschaft festgestellt haben. Die Freidingsbezirke Hohenhameln und Loppentstedt finden wir in dem Besitz des Hochstiftes Hildesheim, das ja im Jahre 1236 die kleine

Grafschaft von dem Grafen von Lauenrode, um 1270 von Bruno von Gustedt die Grafschaft bei Sarstedt käuflich erworben hatte. Die Freien vor dem Nordwalde finden wir im Besitze der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, an die 1248 die große Grafschaft durch Verkauf seitens des Grafen Heinrich von Lauenrode übergegangen war. Die Streitigkeiten zwischen Hildesheim und Braunschweig-Lüneburg wegen der Freien vor dem Walde finden ihre Erklärung darin, daß die Herzöge, wie wir oben sahen, die Lehns-oberherrlichkeit der Bischöfe von Hildesheim wegen der großen Grafschaft nicht anerkennen wollten, sowie darin, daß die Freien vor dem Walde von den Herzögen längere Zeit an die Bischöfe von Hildesheim verpfändet waren. Die geschichtliche Darstellung bezüglich der großen Grafschaft findet ihre ganz natürliche Fortsetzung in den geschichtlichen Nachrichten über die Freien vor dem Walde. Ferner lag nach der Urkunde von 1234 das Freigut in Eilstringen (wüst bei Rosenthal) und Schwicheltdt, sowie nach der gleichfalls mitgeteilten Urkunde von 1258 auch das Freigut in Dedelum in der kleinen Grafschaft, während es später zum Bezirk des Freidings Hohenhameln gehörte.

Das Grafschaftsgut besteht aber nicht nur aus dem mit Abgaben beschwerten Eigen der Freibauern, dessen Lage und Bestand in der großen und kleinen Grafschaft wir soeben auf Grund der Urkunden, Protokollbücher und Amtsregister festgestellt haben, sondern auch aus dem abgabefreien, sogenannten echten Eigen, das wir zumeist im Besitze der Edelfreien vorfinden. Solch abgabefreies, echtes Eigen können wir im Bezirke der großen Grafschaft im Besitze folgender Familien feststellen: Der Edelherren von Depenau in Sotteln, Groß-Lobke und Algermissen¹⁰³), der Grafen von Haimar-Wernigerode in Haimar, Groß-Lobke, Klein-Lobke, Ebern, Alauen und Bründeln¹⁰⁴), der Grafen von Wölpe in Bledeln¹⁰⁵), der Grafen von Roden in Harber, Andernerten, Alauen, Döhren und Lühnde¹⁰⁶), der Grafen von Wassel in Sehnde und Wassel¹⁰⁷), der Grafen von Hallermund in Raagen, Lühnde, Groß-Lobke, Döhren und Wassel¹⁰⁸), der Grafen von Eberstein in Sotteln¹⁰⁹), der Grafen von Dassel in Bledeln, Lühnde und Gödringen¹¹⁰), der Edelherren von Wensen in Gilgen¹¹¹), der Edelherren von Meinersen in Alauen¹¹²) und schließlich der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, aber erst in späterer Zeit, in Bodem, Ahlten,

Laaken, Döhren, Wirringen, Sehnde, Lühnde, Ummeln, Rethmar, Gilgen, Harber, Bolzum, Dolgen, Wüffel, Anderten, Höver, Wäzum, Loppenstedt und Wasse¹¹³).

In dem Bezirk der kleinen Grafschaft können wir echtes Eigen folgender Familien feststellen: Der Edelherrn von Depenau in Uhrbergen¹¹⁴), der Grafen von Roden in Dedelum und Rökum¹¹⁵), der Grafen von Hallermund und der Grafen von Dassel in Uhrbergen¹¹⁶), der Grafen von Wölpe in Rosenthal, Eilstringen, Uhrbergen und Hohenhameln¹¹⁷), der Grafen von Schaumburg in Soßmar¹¹⁸), der Gräfin Adelhaid von Assel aus dem Hause Winzenburg in Dedelum¹¹⁹), der Grafen von Poppenburg in Ohlum¹²⁰), der Edelherrn von Hessen in Hohenhameln¹²¹), der Edelherrn von Adensen in Mehrum¹²²), der Edelherrn von Meinersen in Adenstedt und in Bierbergen¹²³), der Edelherrn von Dorstedt in Soßmar¹²⁴), der freien Familie von Lenghede in Solschen¹²⁵) und der freien Familie von dem Dike in Uhrbergen¹²⁶). Auch die Welfen besaßen in der kleinen Grafschaft schon früh umfangreiches Eigen, das in Dedelum, Solschen, Adenstedt und Stedum lag¹²⁷).

Das ergibt für die große Grafschaft Eigen, beschwertes und abgabepflichtiges, in folgenden Feldmarken: In Ahlten (Methen 1201¹²⁸)), Algermissen (Agrimesheim 990), Anderten (Andertunum 990), Bilm (Zillenheim 1240), Bledeln (Blethenem 1205), Bodem, wüst zwischen Wirringen und Desselse (Bodkem 1309), Bolzum (Boltessem 1240), Döhren (Thurnithi um 990), Dolgen (Dolgem 1224), Evern (Eberen 1117), Gilgen, wüst vor Dolgen (Gelinge 1262), Gödtringen (Guderig 1154), Gretenberg (Gretem 1230), Haimar (Heimbere 1117), Harber (Hertbere 1236), Hotteln (Hottenem 1022), Höver (Hoverden 1250), Jiten (Jithenem 1234), Klauen (Clowen 1154¹²⁹)), Laaken (Lathusen 1242), Lehrte (Lereht 1147), Lühnde (Lulende 1117), Groß Lobke (Maior Lobefe 1180), Klein-Lobke (Minor Lobefe 1180), Loppenstedt, wüst bei Lühnde (Luppenstede 1249), Müllingen (Mülbinte 1204), Desselse (Oslevesem 1022), Rethmar (Rethmere um 1200), Sehnde (Senethe 1147), Klein Sehnde, wüst zwischen Sehnde und Bolzum (Senede 1210), Soerffen, wüst zwischen Sehnde, Gretenberg und Rethmar (Sursfa um 850), Ummeln (Ummenem 1215), Wasse¹ (Waste

1189), W ä h u m (Wetessum 1288), W i r r i n g e n (Wirringe 1022), W ü l f e l (Wulfede 1234). Das ist ein Bezirk von 31 jetzt noch bestehenden Dörfern und fünf Wüstungen¹³⁰).

Das ergibt für die kleine Grafschaft Eigen, beschwertes und abgabepflichtiges, in folgenden Feldmarken: In A d e n - s t e d t (Adenstede 1236), A h r b e r g e n (Arebergen 1054), B e t u m (Bisheim 1134), B i e r b e r g e n (Bireberge 1151), G r o ß B ü l t e n (Bultem 1154), E i l s t r i n g e n, wüst bei Rosenthal (Eilstreng 1146), E q u o r d (Eitvord 1318), K l e i n F ö r s t e (Vorsathe 1151), H o h e n h a m e l n (Honhamele 1160)¹³¹), M e h r u m (Merem 1196), D e d e - l u m (Odelenheim 1125), D h l u m (Dem 1160), R o s e n - t h a l (Rosendale 1231), R ö ß u m (Rotsessum 1146), S c h i l p e r, wüst bei Mehrum (Scillepe 1280), S c h w i e h e l d t (Shuegelten 1130), G r o ß S o l s e n (Solesgen 1131), S o ß m a r (Sutherem 1146)¹³²) und S t e d u m (Stidem 1196). Das ist ein Bezirk von 17 Dörfern und 2 Wüstungen.

Dann haben wir noch Freigut in Bründelen nachgewiesen. Es bleibt aber zweifelhaft, ob dieses Freigut zur großen oder kleinen Grafschaft gehört hat.

Eine größere Anzahl Edelfreier, nämlich die Freien von Depenau, die Grafen von Roden, die Grafen von Hallermund, die Grafen von Wölpe, die Grafen von Dassel, die Edelherren von Meinersen, die Edelherren von Adensen und auch die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg besaßen Eigen in beiden Grafschaften. Auch viele Freibauern hatten Eigen in beiden Grafschaften, sahen wir doch, daß die beiden Grafschaften unmittelbar aneinander grenzten und durch Schnitt doch die Grenze der beiden Grafschaften die Feldmarken Hohenhameln, Klauen und Soßmar.

Daß außer dem oben angeführten quellenmäßig nachgewiesenen Freigut ursprünglich auch noch in der einen oder anderen benachbarten Feldmark Freigut sich befand, das zur großen oder kleinen Grafschaft gehört hat, halte ich für sehr wahrscheinlich. Ja, bei den vielen Verpfändungen einzelner Dörfer mitsamt dem Gericht, wie sie die Braunschweiger Herzöge sowie die Hildesheimer Bischöfe vornahmen, wäre es geradezu ein Wunder, wenn nicht, besonders an den Außenrändern, Freigut in beiden Grafschaften verloren gegangen wäre. Ich denke besonders an Grasdorf, Kethen, Gleidingen, Heisede und Rautenberg. Das Gericht zu Grasdorf und das halbe Gericht zu Kethen hatten die

von Gadenstedt schon 1344 von den Hildesheimer Bischöfen zu Lehen¹³³). Das Gericht von Gleidingen hatten die Braunschweiger Herzöge lange Zeit verpfändet. Dorf und Gericht in Rautenberg besaßen die von Ruthenberg¹³⁴). In Bolzum, wo wir nur noch $1\frac{3}{4}$ Morgen Lühnde-Itensches Freigut nachweisen konnten, war 1464 von den Braunschweiger Herzögen „das frigerichte“ an die Familie von Bolzum verpfändet¹³⁵), das Gericht in Dolgen hatten die von Ruthenberg ebenfalls von den Braunschweiger Herzögen zu Lehen und erhoben dort „Königsgeld“¹³⁶). Harber war an das Kloster Wienhausen gekommen, das hier auf der Straße durch seinen Frigrefen ein Freiding abhielt, in welchem vier Hufen und drei Kothöfe in Harber verlassen wurden, „dar vele vrome lude an und over weren, besonderen der frngen“¹³⁷).

Aber obgleich wir nicht unbeträchtliche Verluste an Freigut im Laufe der Jahrhunderte zu buchen haben werden, bleibt doch die Tatsache bestehen, daß das Freigut der großen und kleinen Grafschaft — von einigen Feldmarken abgesehen — im Verhältnis zum Nichtfreigut gering war, und daß auch das wenige Freigut in kleine und kleinste Flächen zerteilt in den verschiedensten Feldern der Dorfflur lag¹³⁸).

Die Stadt Hannover selbst hat wohl nicht zu der vom Bischof von Hildesheim zu Lehen gehenden großen Grafschaft gehört, sonst hätte der bei der Teilung des Braunschweigischen Allods unter die Söhne Heinrich des Löwen im Jahre 1202¹³⁹) hinzugezogene Bischof Hartbert von Hildesheim seine Unterschrift nicht unter die Teilungsurkunde gesetzt, in der von den Herzögen über das ausdrücklich als Allodialgut bezeichnete Hannover verfügt wird. Noch weniger würde der siegreiche Bischof Siegfried von Hildesheim im Jahre 1283 gegenüber dem besiegten Herzog Otto, seinem Lehnsmanne (wegen der großen Grafschaft), die Stadt Hannover als dem Herzog zu eigen gehörig anerkannt haben, wie er es ausdrücklich getan hat¹⁴⁰). Allerdings grenzte die große Grafschaft hart an die Stadtmauer Alt-Hannovers, denn der Rosengarten, in welchem 1394 und 1408 das Freiding Lühnde-Iten tagte, lag unmittelbar vor dem alten Negidientor¹⁴¹).

Das Freiding in Lühnde-Iten nebst Loppensstedt und das Freiding Hohenhameln sind in der Umbildung abgeschlossene alte Grafengerichte. Wir

kennen solche Freidinge in dem unmittelbar benachbarten Klein Gießen, Bethmar¹⁴²⁾ und im Amte Burgwedel¹⁴³⁾, aber auch in anderen Gegenden Ostfalens, z. B. in Siedte bei Salzdahlum, in Widenstedt im alten Amte Winzenburg, in Eilensen im Amte Erichsburg¹⁴⁴⁾. Meister¹⁴⁵⁾ hat geglaubt, in den Freigerichten ganz allgemein die Schultheißengerichte des Sachsenspiegels wiedergefunden zu haben, aber Philippi¹⁴⁶⁾ und Beyerle¹⁴⁷⁾ haben ihn einwandfrei widerlegt. Beyerle insbesondere hat an der Hand der Urkunden überzeugend nachgewiesen, daß die ostfälischen Freigerichte unter veränderten Umständen fortbestehende Grafengerichte sind, daß der Umwandlungsprozeß der Grafengerichte in Freigerichte in der Weise vor sich gegangen ist, daß der Graf zuerst dem echten Dinge allein vorsitzt, der gräfliche Unterbeamte, der Schultheiß, mit dem ihm amtlich unterstellten Fronboten dem Grafen dabei nur zur Hand geht, daß dann in späterer Zeit der Schultheiß neben dem Grafen den Vorsitz in dem echten Dinge führt und die Tätigkeit des Grafen dabei auf die Erteilung des königlichen Bannes beschränkt ist, bis schließlich der mit Verwaltungsgeschäften stark überhäufte Graf den Vorsitz im echten Ding völlig seinem Unterbeamten, dem Schultheiß, überläßt. Mit dem Ausscheiden des Grafen scheiden dann auch die vornehmen Freien aus der Gerichtsgemeinde des Grafengerichts, wo vornehmlich sie als Schöffenbare das Urteil gefunden hatten, aus, so daß nunmehr die dingspflichtige Gerichtsgemeinde allein aus den Freibauern, den „Pfleghaften“ des Sachsenspiegels besteht, die nun in ihrer Gesamtheit an Stelle der Schöffen das Urteil finden¹⁴⁸⁾. Dasselbe Bild bieten unsere Freidinge. Der Graf, in dem einen Falle der Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, in dem anderen Falle der Fürstbischof von Hildesheim, bleibt als regierender Herr dem Grafendinge fern, sein gräflicher Unterbeamter, hier Freigraf genannt, leitet die Gerichtsversammlung, der Freien Knecht, der Fronbote des Grafengerichts, wohnt dem echten Dinge bei, die Freibauern finden unter Anleitung von Beisitzern des Gerichts das Urteil. Diese Beisitzer erinnern an die Schöffen des Grafengerichts und werden mehrfach auch ausdrücklich als „Schöffen“ bezeichnet. Die beiden Freidinge werden wie die echten Dinge des Grafengerichts bei Königsbann dreimal im Jahre in Abständen von 18 Wochen ab-

gehalten. Sie heißen „drie rechte friego dinge“ und dauern wie die echten Grafendinge jedesmal drei Tage. Außer den echten Freidingen werden nach Bedarf auch gebotene Dinge, sogenannte Nachfreidinge, abgehalten, ganz so, wie es neben den echten Grafendingen auch gebotene Grafendinge gab. Die Freidinge sind ausschließlich zuständig für die Verlassungen (d. d. Auflassungen) von Freigut und für die das Freigut betreffenden Rechtsstreitigkeiten, ebenso wie auch nach dem Sachsenspiegel und den sonstigen Quellen die Auflassung von Eigen, des mit Abgaben beschwerten sowohl wie des abgabefreien, und die Prozesse wegen Eigen zu der ausschließlichen Zuständigkeit des Grafengerichts bei Königsbann gehören¹⁴⁹). Die Verlassungen im Freiding ebenso wie die Auflassungen im Grafending dürfen nur an einem der drei echten Dingtermine vorgenommen werden. Ebenso wie das Eigen in gewissen Fällen an den König, Grafen oder Schultheißen heimfällt¹⁵⁰), so fällt auch das Freigut unter bestimmten Voraussetzungen an den Grafen, den Freigrafen und die Freien zurück, das „Freigut“ ist also „Eigen“ im Sinne des Sachsenspiegels.

Die Verlassung des Freiguts geschieht in der Weise, daß der Veräußerer das Gut dem Freigrafen als Vertreter des Grafen übergibt, der Freigraf das Gut an sich nimmt und es darauf dem Käufer übergibt. Eine seltsame Art der Uebertragung von Grundeigentum seitens des Verkäufers an den Käufer! Aber ein ganz natürlicher Vorgang, wenn wir mit Philippi in dem Eigen nicht Eigentum im heutigen Rechtsinne, sondern Erbleihgut sehen. Ein schlagender Beweis für die Richtigkeit der Ansicht Philipppis, die dieser aus den Bestimmungen des Sachsenspiegels über das Heimfallsrecht des Königs, Grafen und Schultheißen an dem Eigen gewonnen und insbesondere in seinem Aufsatz „Zur Gerichtsverfassung Sachsens im hohen Mittelalter“ näher begründet hat¹⁵¹).

Das „Eigen“ ist von den Franken erobertes Sachsenland, ist fränkisches Königsland, die Freien sind nur die Erbleihnehmer. Die Rechte, welche die Grafen bei dem Verkauf von Eigen, und zwar, wie ich besonders hervorheben möchte, ohne den geringsten Widerspruch der Eigenbesitzer zu finden, geltend machen, sind die Rechte des Königs an dem im eroberten Sachsen konfiszierten, alsdann von den Grafen als den Stellvertretern und Beamten des Königs den

fränkischen Kolonisten, den Freien, in Erbleihe ausgethanen Land, insbesondere das Recht auf den jährlich von den Erbleihe-Besitzern dieses Landes, den Freibauern, zu entrichtenden Erbleihezins. Dieser Erbleihezins, den die pfleghaften Freibauern von ihrem Eigen den Grafen ursprünglich in ihrer Eigenschaft als Beamten des Königs zahlen, ist die „Pflege“, der Zins, der bei dem Freiding Lühnde-Itten und Loppenstedt „Königsgeld“ und im Freiding Hohenhameln „der Freien Zins“ genannt wird und auf dem Freigut als dingliche Last ruht. Dieser Freien-Zins ist keine Gerichtsabgabe, das ist vielmehr bei dem Freiding Lühnde-Itten und Loppenstedt das sogenannte Kostgeld, bei dem Freiding Hohenhameln der Freien-Schilling, in beiden Fällen eine Abgabe der Freien zur Deckung der Gerichtskosten. Als sonstige Gerichtsabgaben kommen nur noch Gebühren für einzelne Rechts-handlungen in Betracht. Das Königsgeld, der Freien-Zins, hat sich auch nicht etwa aus der Heersteuer entwickelt¹⁵²), denn, wie wir gesehen haben, bestand bei den Freien des Freidings Lühnde-Itten von alters her noch im 17. Jahrhundert die allgemeine Wehrpflicht, d. h. neben der Verpflichtung zur Landfolge auch die Verpflichtung zur Heerfolge, und auch die Freien von Hohenhameln waren noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts zur Landfolge und zur Heerfahrt verpflichtet. Wenn aber die Wehrpflicht noch bestand, kann sie nicht durch eine Steuer abgelöst worden sein. Eine „Bede“, eine Steuer im engeren Sinn, war das Königsgeld auch nicht; sträubten die Freien sich doch noch im 16. und 17. Jahrhundert mit Erfolg, sich an den ausgeschriebenen Beden zu beteiligen. Nein, das Königsgeld und der Freien-Zins ist der uralte, ursprünglich an den König zu zahlende Zins für erblich verliehenes Königsgut, der von dem König den Grafen als Teil ihrer Besoldung überwiesen wurde und den die Grafen später als ein ihnen eigentümlich zustehendes Recht ansahen, über das sie wie über ihr Haus- und Familiengut mit Zustimmung ihrer Erben verfügten.

Ueber die Höhe des Königsgeldes und Freien-Zinses bringen uns die Nachrichten kein ganz klares Bild. Das ergeben sie aber zweifellos, daß der Königszins im Bezirk Lühnde-Itten nebst Loppenstedt sowohl wie in Hohenhameln ein geringer war. Vier Pfennig werden 1464 von vier freien Hufen in Sehnde gezahlt, nach dem Amtsregister

von 1667 je drei Pfennig von den zehn freien Höfen (nebst dem dazu gehörigen Freigut) in Bilm, von zwei freien Höfen in Höver und einem freien Hof in Dolgen, nach dem Geldregister von 1734 in Haimar von sieben freien Höfen je drei Pfennig, von zwei freien Höfen je vier Pfennig und von drei weiteren freien Höfen zusammen drei Pfennig. Daneben kommen allerdings auch Zahlungen von drei bis zu sechs Pfennig für einen Morgen Freigut vor. Neben dem Königsgeld, vereinzelt auch statt des Königsgeldes, geben die Freien noch Königshafers nach Ilten, aber auch diesen nur in geringen Einzelmengen. Ich möchte meinen, daß das Königsgeld ursprünglich nur einen Pfennig auf die Hufe betrug, daß die 20 freien Höfe in Bilm, Höver, Dolgen und Haimar, von denen je drei Pfennig Königsgeld entrichtet werden, Drei-Hufe-Güter waren, und daß da, wo das Königsgeld sehr viel höher war, das Königsgeld mit anderen Geldleistungen vermischt ist, oder aber, daß sich einzelne Freie die spätere Erhöhung des Königsgeldes haben gefallen lassen, andere Freie aber mit Erfolg die Erhöhung abgelehnt haben. Die Zahlung des Königszinses in Geld halte ich für die ursprüngliche — wir finden sie in Ilten und Loppenstedt sowohl wie in Hohenhameln — und glaube, daß der Königshafers, der nur vereinzelt vorkommt, erst später den Freien auferlegt ist, daß die Erhebung des Königshafers vielleicht zu den unberechtigten Bedrückungen der Freien gehört, von denen die Lauenroder Urkunden uns zu berichten wissen. Die Bemessung des Freienzinses in den Hildesheimischen Freidingsbezirken Hohenhameln und Loppenstedt auf sechs Pfennige für die Hofstelle und zwei Pfennig für den Morgen Freigut führe ich auf eine der späteren Zeit angehörende Festsetzung durch die bischöfliche Regierung von Hildesheim zurück. Denn dieselbe Höhe hatte der Freienzins auch in den Hildesheimischen Freidingsbezirken Klein Gießen und Eilensen. Auch beklagten sich noch im Anfang des 17. Jahrhundert mehrere Einwohner des Freidingsbezirkes Hohenhameln darüber, daß sie von dem Morgen Freigut zwei Pfennig Freienzins bezahlen sollten, wo sie doch nachweisbar früher viel weniger gegeben hätten¹⁵³).

Die Freien sind m. E. auf konfisziertem Sachsenland, auf Königsgut, angesiedelte Franken¹⁵⁴), und das Grafengericht bei Königsbann ist das Sondergericht dieser fränkischen Kolonisten. Diese Verhältnisse haben große Ähnlichkeit

mit denen, die wir in den von den Erzbischöfen von Hamburg ausgestellten Urkunden über die Kolonisierung der Elb- und Weserlande antreffen. Wir sehen, wie hier der Erzbischof in seinem Sprengel liegende Einöden größeren Umfangs den Anwohnern entzieht, sie gleichsam zu Königsland macht und dann holländischen Siedlern überläßt. Dieses abgegebene Dedland bleibt im Eigentum der Kirche, wird aber gleichwohl als „*propria hereditas*“ der Siedler bezeichnet. Von dem Siedelungslande wird dem Erzbischof eine jährliche Abgabe (*consus*) von einem Pfennig für die Hufe bezahlt. In einer Urkunde wird dieser geringe Zins geradezu eine Anerkennungsgebühr dafür genannt, daß das Land im Eigentum der Kirche verbleibt und den Siedlern nur leihweise überlassen ist¹⁵⁵). Sollten da nicht die Hamburger Erzbischöfe bei der Uebergabe des Dedlandes an die Kolonisten sich Einrichtungen zum Muster genommen haben, wie sie aus älterer fränkischer Zeit schon im Lande bestanden? Zu verwundern wäre es nicht, stehen doch auch die im Sachsen-Spiegel auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung zur Darstellung gebrachten Verhältnisse im engsten Zusammenhang mit den fränkischen Einrichtungen¹⁵⁶). Ich erinnere nur an die drei echten Grafendinge bei Königsbann, an das Institut der Schöffenbank als Urteilskollegium in den drei echten Dingen, an die dreitägige Dauer dieser echten Dinge, ferner an die 14 Tage nach dem echten Dinge tagenden Nachdinge, an den Amtsbereich des 1. gräflichen Beamten, des Schultheißen, der, wie der fränkische Zentnar, den Zins einfordert, verrechnet und an den Grafen abführt, der seinem Herrn, dem Grafen hilft, das echte Ding mit abzuhalten, der, wie der Zentnar, kraft allgemeinen Auftrags, und somit innerhalb seiner ihm vom Grafen übertragenen Amtsgewalt, auch ein besonderes Gericht abhält, das in regelmäßigen Fristen zwischen den echten Dingen tagt, und das insofern noch zugleich den alten Charakter des gebotenen Grafendinges, aus dem es entstanden ist, trägt, als dort Verlassungen von Eigen zwar nicht vorgenommen, aber vorbereitet, als dort Klagen wegen Eigen zwar nicht angefangen und beendet, wohl aber weiter verhandelt und durch Zeugenvernehmungen geklärt werden können¹⁵⁷).

Hierher gehört auch die Verordnung Karls des Kahlen vom Jahre 864, daß die Grafen benachbarter Grafschaften das echte Ding nicht gleichzeitig, sondern der eine an Beginn

der Woche, am Montag, der andere frühestens nach Mitte der Woche, am Donnerstag, sonst aber am Montag der nächsten Woche beginnen soll¹⁵⁸). Denn wir sehen, daß die drei echten Dinge in der kleinen Grafschaft am Montag, Dienstag und Mittwoch, die drei echten Dinge der großen Grafschaft am Donnerstag, Freitag und Sonnabend derselben Woche, also ganz streng nach Vorschrift der Verordnung vom Jahre 864, tagten. Daraus dürfte sich zugleich ergeben, daß die kleine und große Grafschaft früher in den Händen verschiedener Grafen gewesen sein müssen. Bedenkt man, daß die Grafschaft (Freiding) Klein Gießen¹⁵⁹) ebenso wie die von der großen Grafschaft abgesplitterte Grafschaft Sarstedt an einem der drei echten Dingtermine der großen Grafschaft, nämlich am Donnerstag in der vollen Woche nach Michaelis, ihren echten Dingtag hat, daß andererseits die an den Bezirk der kleinen Grafschaft angrenzende Grafschaft (Freiding) Bethmar an einem der drei echten Dingtermine der kleinen Grafschaft, nämlich am Montag in der vollen Woche nach Michaelis, ihren echten Dingtag hat, so dürfte der Schluß nicht unberechtigt sein, daß früher die große Grafschaft nebst der Grafschaft Sarstedt und der Grafschaft (Freiding) Klein Gießen einerseits und die kleine Grafschaft nebst der Grafschaft (Freiding) Bethmar¹⁶⁰) andererseits zusammengehört haben. Wir kämen mit dieser Feststellung schon der Abgrenzung der ostfälischen Grafschaftsbezirke nahe, wie sie uns die Urkunde über die Gründung des Hildesheimer Michaelis-Klosters aus dem Jahre 1022¹⁶¹) überliefert hat, nach welcher Herzog Bernhard II. in Ostfalen eine Grafschaft besitzt, in welcher die Dörfer Himmelsthür, Henersum¹⁶²), Desselse, Hotteln, Wirringen¹⁶³), Heisede, Lade (wüst bei Steuerwald) Ruthe und Drohte (wüst bei Ruthe) liegen und Graf Tammo, der Bruder des Bischofs Bernward von Hildesheim, in Ostfalen einen Grafschaftsbezirk inne hat, zu dem Wessem (wüst bei Steuerwald), Nettlingen, Lafferde, Gadenstedt, Schmedenstedt, Ueffingen¹⁶⁴), Hallendorf, Heerthe, Duhum (wüst bei Saldern), Denstorf, Böhrum, Wendhausen, Eddesse (wüst bei Huddessum), Dhlum¹⁶⁵), Aiereshem (?), Leinde und Döhren (bei Liebenburg) gehören.

Vielleicht stammt noch aus jener frühen Zeit die alte Grafengerichtsstätte im Hasselwald auf der heutigen Gemarkungsgrenze Müllingen-Wirringen, wo eine Flur noch im 17. Jahrhundert die Bezeichnung „der Königsstuhl“ trug¹⁶⁶).

Bald nach 1022 sind die ostfälischen Grafschaften Herzog Bernhards und Tammos an die Hildesheimer Kirche gekommen, die diese Grafschaften in kleinere Teilgrafschaften zerlegte und sie an einflussreiche Ministeriale zu Lehn ausgab. Dabei werden die spätere kleine Grafschaft (Freiding Hohenhameln) und die Grafschaft an der Pisser (Freiding Bethmar) zunächst zusammen geblieben sein und den Kern der späteren Grafschaft Peine¹⁶⁷⁾ gebildet haben, die Herzog Lothar und nach ihm Heinrich der Löwe von Hildesheim zu Lehn trug und als Nachlehn an eine Ministerialenfamilie weiter verliehen hatte, die sich nach der diese Grafschaft beherrschenden Burg „von Peine“ oder auch „Grafen von Peine“ nannte. Als infolge der Wachtung Heinrichs des Löwen die Hildesheimer Kirche die Grafschaft Peine als heimgefallen einzog, gab sie die Grafschaft als nunmehr unmittelbares Lehn an Rudolf von Peine, gleichsam als Belohnung für seinen Abfall von Heinrich dem Löwen. Infolge der Eroberung der Burg Peine durch den Pfalzgrafen Heinrich im Jahre 1191 verlor Graf Rudolf unter anderem den Teil der Grafschaft, der später durch die Braunschweiger Herzöge von der Burg Wolfenbüttel aus als Vogteibezirk Wolfenbüttel verwaltet wurde¹⁶⁸⁾. Die nach dem Tode des letzten Grafen von Peine um 1200 zwischen der Hildesheimer Kirche und Gunzelin von Wolfenbüttel wegen der Lehnsnachfolge in der Grafschaft Peine ausgebrochenen Streitigkeiten¹⁶⁹⁾ scheinen in der Weise geschlichtet worden zu sein, daß die Hildesheimer Kirche den westlich der Burg Peine gelegenen Teil der Grafschaft Peine an den Grafen Conrad von Roden verlieh, den Rest der Peiner Grafschaft aber Gunzelin von Wolfenbüttel zu Lehn übertrug. Für den an den Grafen Conrad von Roden gekommenen Teil der Grafschaft Peine bildete sich die Bezeichnung „kleine Grafschaft“ heraus, klein, im Verhältnis zu der unmittelbar benachbarten umfangreichen Grafschaft, die Graf Conrad bereits von Hildesheim zu Lehn besaß¹⁷⁰⁾, und die nunmehr die „große Grafschaft“ genannt wurde. Als Lehnsinhaber dieser beiden Hildesheimer Grafschaften erscheint dann in den Urkunden von 1230, 1235 und 1236 Graf Conrad von Roden (1167—1203), des ersten Lehnsinhabers Enkel, Graf Conrad von Lauenrode (1229/39).

Am Schlusse meiner Abhandlung möchte ich noch kurz auf das Bestreben der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg

hinweisen, ihre herzoglich-gräflichen Rechte an den Freien vor dem Walde und ihrem Eigen in Landes-Hoheit umzuwandeln. Wenn auch schon die Urkunden von 1235 und 1236 ein starkes Bemühen in der Richtung der Ausbildung einer Untertanschaft über die Freien erkennen lassen, so treten diese Ziele doch besonders stark erst im 15. Jahrhundert in die Erscheinung. Neuzeren Anlaß, diesen Bestrebungen besonderen Nachdruck zu verleihen, gaben die Streitigkeiten zwischen den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg und den Bischöfen von Hildesheim über die Freien, die in den ersten Jahren des 15. Jahrhundert ganz besonders heftig waren. Im Jahre 1408 zuerst erscheint ein eigenes Siegel der Freien vor dem Walde, nämlich der gekrönte herzogliche Helm über einem schräg stehenden Schild mit dem nach rechts aufrecht schreitenden Lüneburger Löwen. Den Lüneburger Löwen hatte von der Wolfenbütteler Linie zuerst Herzog Magnus mit der Kette im Jahre 1369 in sein Wappen als Anspruch des älteren herzoglichen Hauses auf Lüneburg aufgenommen. Seine Söhne Herzog Bernhard und Heinrich, die 1406 die heftigen Streitigkeiten mit Hildesheim wegen der Freien vor dem Walde hatten, führten den Lüneburger Löwen weiter¹⁷¹). Da bis 1395 die Freien an Hildesheim verpfändet waren, das Wappen der Freien zuerst 1408 erscheint, ist anzunehmen, daß die Herzöge Bernhard und Heinrich das Wappen bald nach 1395 den Freien verliehen und damit zugleich ihren Ansprüchen gegen Hildesheim wegen der Freien besonderen Nachdruck verliehen haben. 1408 nennt sich der Freigraf Stederhop noch „dinggrove der vrien vor dem wolde“, 1411 aber nennt sich derselbe Stederhop „vrigrove miner heren van Brunswic unde Luneborch unde der vrien vor dem wolde“. 1406 zuerst nennen die Herzöge die Freien „unsere undersaten“, während es in den älteren Urkunden immer nur heißt „unso vryen man“. Der Vogt, den der Herzog zur Verwaltung seiner Rechte an den Freien und ihren Gütern eingesetzt hatte, heißt 1394 „voghet der gn. heren van Brunswic unde Luneborch unde der vrien vor dem wolde“ und 1492 zuerst „foghet in den vryghen“. In einer Urkunde von 1491 zuerst werden die Freien vor dem Walde „inwoner in den vryghen“ genannt. So war am Ende des 15. Jahrhunderts der Umwandlungsprozeß im wesentlichen abgeschlossen.

Anmerkungen.

- 1) U. B. Hochst. Hild. II, 414.
 2) U. B. Hochst. Hild. II, 445.
 3) Eilstringen, wüßt, jetzt zur Feldmark Rosenthal gehörig.
 4) Die Ungehofen sind die freien Landsassen des Sachsenpiegels:
 „Andere vri lude sint lantseten geheten unde komet unde varet
 gastes wise unde ne hebbet nen egen imme lande“. Esp. III, 45 § 6.
 „De lantseten, de nen egen hebbet in me lande, die solen süken
 ihres gogreven ding over ses weken.“ Esp. I, 2 § 4. Viele dieser
 Landsassen bewirtschafteten als Meier fremdes Gut. Sie besahen den Hof
 und fahren wieder ab, „eck scal ok dessen hof bevaren unde besetten
 . . . dat buwe scullen se mi irlegghen, wan eck afvare na meier
 rechte . . .“ Meierbrief aus dem Jahre 1323: Harenberg Hist. Wandersh.
 S. 812.
 5) Mon. Germ. hist. SS Tom. VII S. 861.
 6) U. B. d. Hochst. Hildesh. II, 312.
 7) Am 21. August 1235 war Herzog Otto, Sohn Herzog Wilhelms, Enkel
 Heinrichs des Löwen, von Kaiser Friedrich II. auf dem Reichstag zu Mainz mit
 dem neu gebildeten Herzogtum Braunschweig-Lüneburg belehnt. Sein Antrag,
 die Herzogsgewalt über das Bistum Hildesheim gleichzeitig zugesprochen zu
 erhalten, war auf Betreiben des Bischofs Conrad von Hildesheim abgelehnt
 worden. Chron. Hild. S. 861.
 8) Ich folge hier Heß: Der Sachsenpiegel und die Stände der Freien
 S. 93/94 und: Pfleghafte und Grasschaftsbauern in Ostfalen S. 191/193.
 9) H. Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braun-
 schweig und Lüneburg, Bd. I Nr. 32.
 10) Sudendorf a. a. D. Nr. 100. U. B. Hannover Nr. 47 a, b. Chron.
 Hild. S. 868.
 11) Sudendorf a. a. D. Einleitung S. LIV f.; U. B. des Hochst. Hildes-
 heim IV, 1168.
 12) Chron. Hild. S. 862.
 13) An dem Hämelerwald waren später nuzungsberchtigt die Inhaber
 der alten Höfe (Erben) von Equord, Mehrum, Hohenhameln, Köhüm, Bekum,
 Ohlum und Soßmar, daneben in beschränktem Umfange die Ortschaft Sievers-
 hausen und die 12 Reineschen Meier zu Urpke. An dem Hainwald waren
 nuzungsberchtigt die Erben von Böhrum, Rosenthal, Schwicheldt, Bierbergen,
 Wdenstedt, Stedum und Gr. Solschen. Grimm: Weist. III S. 255/58.
 14) Sudendorf Vb. I Einleitung S. 17; Lünkel: Aeltere Diözese Hildes-
 heim S. 114; Zeitschrift des hist. Vereins f. Nieders. Jahrg. 1856: Otto Heise:
 Die Freien im Hannoverschen Amte Alten Seite 8; G. Weber: Die Freien bei
 Hannover, Hannover 1898 Seite 5/6. An dem über 10 000 Morgen großen
 Steinwedler Walde, der im Anfang des 17. Jahrhunderts schon fast ganz zu
 Weide geworden war, hatten Nuzungsrechte „echtwarde“ die echten Erben
 von Dolgen, Haimar, Harber, Gredenber, Sehnde, Kl. Sehnde, Gilgen, Lehnte,
 Reßmar, Clauen, Bründelen, Algermissen, Ummeln, Wähüm, Ewer, Gr.
 Lobke, Kl. Lobke, Zmmensen und Steinwedel. (Grimm, Weist. IV S. 694
 und Calbg. Vr. Arch. 10 Gen. 1 b Nr. 3.) Nuzungsberchtigte des über 6000 Morg.
 großen Köthenwaldes nebst dem Platenbruch, der ebenfalls später fast ganz
 zu Weide gemacht war, waren die Erben von Alten, Aligse, Wilm, Wehmingen,
 Wirringen, Göttringen, Wolzum, Lühdde, Vlebeln, Gotteln und Wassef. Nuzungs-
 berchtigte des Ahlener Waldes nebst dem Andertenischen und Höberischen Wehege
 waren die Erben zu Ahlten, Höver und Anderten. Nuzungsberchtigte des

Belberßen Bruches waren die Erben zu Nlten, Hannover und Anderen. (Vgl. Ruther Crebregister von 1593: Hann. Br. Arch. 1 74 Amt Hannover I C Nr. 1. Heiße S. 46/54; Grimm, Weist. III S. 274/81.) Diese Nutzungsrechte bestanden in Schweinemast, Holztrieb und Jagdrecht.

¹⁶⁾ U. B. d. Hochst. Hild. II, 1092.

¹⁶⁾ Sudendorf Bd. X, 132.

¹⁷⁾ Daselbst Bd. IX, 76¹².

¹⁸⁾ In älterer Zeit anscheinend statt am Montag nach Trinitatis am Montag nach Fronleichnam.

¹⁹⁾ Auch das Freiding im Braunschweigischen Sidte tagte dreimal im Jahr, und zwar am Dienstag nach Lichtmeß, Dienstag nach Trinitatis und am Dienstag nach Galls: Grimm, Weistümer III S. 247. Ebenso tagte, wie wir noch sehen werden, das Freiding Lühnde dreimal im Jahr, am Donnerstag nach Lichtmeß, Donnerstag nach Fronleichnam und Donnerstag in der vollen Woche nach Michaelis. Das Freiding zu Klein Gießen tagte um die Mitte des 16. Jahrhunderts regelmäßig einmal, am Donnerstag in der vollen Woche nach Michaelis (echtes Freiding); außerdem wurden 2 Nachfreidinge als gebotene Dinge abgehalten, das erste 14 Tage nach dem echten Ding, das zweite Donnerstag nach Misericord. Dom.

Die Kl. Gießener Freidingstatuten (Grimm: Weistümer IV S. 662/65) wurden 1582 durch den Amtmann von Steuertwald, Jobst Hadelz, niedergeschrieben, im selben Jahr von der Fürstlich-Bischöflichen Regierung zu Hildesheim, dann erneut 1657 durch den Fürstbischöf Maximilian Heinrich und zuletzt 1689 durch den Fürstbischöf Jobst Edmund in der alten Fassung von 1582 bestätigt. Die Statuten kommen in etwas kürzerer Fassung bereits 1575 vor und wurden zu Beginn jeden echten Dings durch Frage und Urteilsantwort festgestellt. Hann. Br. Arch. 88 C. U. Höfesachen 1 Generalia Nr. 46; Hild. L. Arch. Def. 1, Teil 16 Abschn. 1 Nr. 30 und Akten des Stadtarchivs Hildesheim Abtl. IV Nr. 156 und 164.

Im Jahre 1767 gehörten in das Freiding zu Klein Gießen:

in Emmerke	6 Höfe mit	84 $\frac{1}{2}$ Morgen Freigut
" Gr. Escherde	5 " "	99 $\frac{3}{4}$ " "
" Kl. Escherde	1 Hof " "	12 $\frac{3}{4}$ " "
" Barnten	12 Höfe " "	185 $\frac{1}{2}$ " "
" Gr. Gießen	1 Hof " "	39 " "
" Kl. Gießen	10 Höfe " "	100 $\frac{3}{4}$ " "
" Gr. Bevelte (wüßt) b. Gießen		104 $\frac{1}{2}$ " "
" Kl. Bevelte (wüßt) b. Gießen		84 $\frac{7}{8}$ " "
" Nordstemmen		10 " "
" Kößing	1 Hof mit	48 " "

Zusammen: 36 Höfe mit 768 $\frac{1}{2}$ Morgen Freigut.

Hannov. Br. Arch. Def. 72 Amts-Ver. Hildesh. Nr. 2026.

Zum Goding in Emmerke gehören Kl. Gießen, Gr. Gießen, Sorsum, Barnten, Kl. Escherde, Gr. Escherde, Wisten, Emmerke und Himmels-thür. Hild. L. Arch. Def. 1 Teil 16 Abschnitt 1 Nr. 30.

²⁰⁾ Hohenhameler Freidingsbuch von 1570—88: Hildesheimer L. Arch. Def. 1 Teil 8 Abschnitt 4 Nr. 28. Und Freidingsbuch von 1710—1740, daselbst Teil 23 Abschnitt 1 Nr. 119.

²¹⁾ Die Hohenhameler Freidingsstatuten (Hildesheimer Landesarchiv Teil 23 Abschn. 1 Nr. 105) sind erst im Jahre 1698 verfaßt. Die Bischöfliche Regierung zu Hildesheim fragte Ende 1697 bei dem Amtmann von Peine an, ob die Freien von Hohenhameln geschriebene Statuten besäßen. Als der Amt-

mann die Anfrage verneinte, über sandte ihm die Regierung die Statuten des Freidings von Kl. Gießen, mit dem Auftrage, durch Befragen des Freigrafen und der Freien festzustellen, welche der Gießener Statuten auch im Freidring Hohenhameln üblich wären. Der Freigraf befragte die Freien und berichtete darüber nach Peine unter dem 29. Dezember 1697 (Hildesh. L. Arch. 23. Teil, Abschnitt 1 Nr. 92). Nach mehrfachen Verhandlungen wurden dann auf Anfordern der Hildesheimer Regierung die Hohenhameler Freidingsstatuten verfaßt, die von den Kl. Gießener nur wenig abweichen. Ich habe in meine obige Darstellung nur diejenigen statutariſchen Bestimmungen aufgenommen, die nach Aussage der Freigrafen und Freien in Hohenhameln auch tatsächlich gelten, habe aber die Bestimmungen weggelassen, die trotz abweichender Meinung des Freigrafen und der Freien (und entgegen der wenigstens seit der 2. Hälfte des 16. Jhds. geltenden Übung, lediglich aus dem ausgesprochenen Wunsche der Hildesheimer Regierung heraus, die Hohenhameler Statuten den Kl. Gießener Statuten möglichst genau anzupassen, in die Hohenhameler Statuten aufgenommen sind. Weggelassen sind von mir deshalb insbesondere die Artikel 9 und 14, die den Artikeln 9 und 15 der Kl. Gießener Freidingsstatuten entsprechen. Artikel 9 besagt, daß Klagen wegen Freigut auf dem echten Freidring begonnen und auf den folgenden beiden „Nachfreidringen“ verfolgt werden mußten, so daß auf dem folgenden echten Ding der Beklagte bei Strafe der Versäumnisfolgen die Klage zu beantworten hatte. Hierzu sagen Freigraf und Freie, daß in Hohenhameln die vorkommenden Klagen nach Befinden auf dem 1., 2. oder 3. Freigericht angebracht, verhandelt und beendet werden könnten. Artikel 15 schreibt vor, daß der Freimann, der Freigut verkaufen will, es 3 Freidringe nacheinander, also doch wohl zuerst an einem echten Freidring, dann an den beiden Nachfreidringen, dem nächsten Agnaten zum Kauf anbieten müsse. In Hohenhameln genügt es, wenn das Gut dem nächsten Agnaten auf dem nächsten dem Kauf folgenden Freidring angeboten wurde.

²²⁾ Die Freidingsstatuten.

²³⁾ Die Dingleute oder Weisiger des Hohenhameler Freidings werden im 16. und 17. Jahrhundert auch mehrfach Schöffen genannt. Hildesheimer L. Arch. Def. 1. Teil 23 Abschn. 1 Nr. 103. Auch die Weisiger des Freidings zu Kl. Gießen führen im 16. und 17. Jahrhundert mehrfach die Bezeichnung Schöffen, das. N. 106.

²⁴⁾ Hohenhameler Freidingsbücher und Hildesh. Landesarch. Teil 23 Abschn. 1 Nr. 115 und 119.

²⁵⁾ Die Freidingsbücher und Hann. Br. Arch. 74 a Peine Facz 173 Nr. 52; ferner Hild. L. Arch. Teil 23 Abschnitt 1 Nr. 115.

²⁶⁾ Hann. Br. Arch. Def. 74 Amt Peine VI Statistik Nr. 2. Auch die Freidingsbücher.

²⁷⁾ Das Morikstift zu Hildesheim besaß z. B. 1151 in Debekum 4 Latenhufen, in Bierbergen 15 Latenhufen, in Kl. Förste 26 Latenhufen. Die Hildesheimer Dompropstei hatte um 1200 in Dstlum 4 Latenhufen zu 24 Morgen und in Eilstringen 4 Latenhufen zu 20 Morgen und $3\frac{1}{2}$ Latenhufen zu 24 Morgen und besaß 1382 in Gr. Wülken $13\frac{1}{2}$, in Bierbergen 3 Hufen und in Wierbergen 16 Latenhufen, die Hufe zu 30 Morgen gerechnet. U. B. Hochst. Hild. I, 275 und VI, Nachtrag Nr. 6 und VI, 546.

²⁸⁾ Freidingsbücher und Freidingsstatuten.

²⁹⁾ In älterer Zeit wurde nur eine kleine Abgabe gezahlt. Später wurde diese Abgabe analog der Abgabe bei dem Verkauf von Meierding- oder Latengut auf 10 Prozent festgesetzt und „Umsatz“ genannt.

- ³⁰⁾ Die Freidingsbücher.
- ³¹⁾ Hildesh. L. Arch. 23. Teil Abschn. 1 Nr. 92.
- ³²⁾ Vgl. Sachspiegel I, 29. 30 Jahr und 1 Tag = 30 Jahr 6 Wochen und 3 Tage, vgl. Sudendorf Bd. X, 127. 18 Jahr und 1 Tag = 18 Jahre 6 Wochen und 3 Tage.
- ³³⁾ Jahr und Tag = 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage.
- ³⁴⁾ Freidingsstatuten. Die Frist von 1 Jahr und 1 Tag = 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage tritt hier also zu den obigen Fristen noch hinzu, also 4 Wochen + 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage und 30 Jahr + 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage.
- ³⁵⁾ Die Freidingsbücher.
- ³⁶⁾ Die Freidingsstatuten.
- ³⁷⁾ Hann. Br. Arch. Amt Peine VI Statist. Nr. 2.
- ³⁸⁾ Hann. Br. Arch. Def. 74 Amt Ilten, Amtsverfassung und Verwaltung. Nr. 20 (Nachricht über das Freiding Hohenhameln). Im Amte Hunsrück wurden von jedem Morgen Freigut 2 Pfennig Freienzins gehoben. Vgl. Lünzel: Bäuerl. Lasten i. Fürstent. Hildesheim S. 44. Im Freiding Kl. Gießen wurden von jedem freien Hof 6 Fig., von jedem Morgen Freigut 2 Fig. Freienzins erhoben. Hann. Br. Arch. Def. 74. A. Ger. Hildesheim Nr. 2026.
- ³⁹⁾ Hann. Br. Arch. Def. 74 Amt Peine Fach 173 Nr. 52.
- ⁴⁰⁾ Die Freidingsstatuten.
- ⁴¹⁾ Br. Arch. Def. 74 Amt Peine Fach 173 Nr. 52.
- ⁴²⁾ Heergewebe bedeutet hier die Abgabe der persönlichen Ausrüstung eines verstorbenen hörigen Mannes, Frauengerät die entsprechende Abgabe einer verstorbenen hörigen Frau. Baulebung ist die Abgabe des besten Stückes aus dem Nachlaß des Hörigen. Bedemund ist die Abgabe des Hörigen für die Erlaubnis zur Verheiratung.
- ⁴³⁾ Freidingsstatuten.
- ⁴⁴⁾ Br. Arch. Def. 74 Amt Peine Fach 173 Nr. 52.
- ⁴⁵⁾ Cop. monast. Sülle in der Bibliothek des D. L. Gerichts Celle.
- ⁴⁶⁾ Es gab auch ein Goding der Goh zu Hohenhameln, das in Hohenhameln tagte. Zu diesem Goding gehörten u. a. Hohenhameln, Peine, Beckum, Equord, Soßmar, Bierbergen, Mehrum, Dhlum und Schwicheldt. Vgl. u. B. des Hochst. Hildesh. u. Lünzel Aeltere Diözese S. 115.
- ⁴⁷⁾ Sudendorf II. B. Bd. VIII Nr. 62.
- ⁴⁸⁾ II. B. Hochst. Hild. Bd. VI Nr. 409.
- Wahrscheinlich beziehen sich die Urkunden vom 22. 9. 1373 (Hild VI, 100) und vom 13. 6. 1391 (Sudend. VII, 48) auch mit auf die Freien vor dem Walde. Dann wären 1373 die Freien vor dem Walde von den Herzögen Wenzel, Albrecht, Friedrich und Bernhard an den Bischof Gerd von Hildesheim verpfändet und wäre 1391 den Herzögen Bernd und Heinrich zu Braunschweig und Lüneburg vom Bischof Gerd die Wiedereinlösung der Freien gestattet worden.
- ⁴⁹⁾ Sudendorf X Nr. 9, 26, 116, 120, 131.
- ⁵⁰⁾ Beschwerdechrift Bischofs Johann von Hildesheim gegen die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg vom 14. August 1406 „de gravescop to Lowenrote mid Honovere is unser lewen vruwen und unses stiches van orer weggen eghen unde unse lenghud unde nicht des rikes . . .“ Sudendorf X, 131.
- ⁵¹⁾ Staatsarch. Hann.: Orig. Celle Def. 9 Schrank VIII C 14 Nr. 9 u. 10.
- ⁵²⁾ Kleinschmidt, Sammlung v. Landtagsabschieden usw. der Fürstent. Calenberg, Grubenhagen und Göttingen I S. 164.
- ⁵³⁾ Kleinschmidt I S. 218.

- ⁵⁴⁾ Daf. I S. 234.
- ⁵⁵⁾ Daf. I S. 268.
- ⁵⁶⁾ Urkunden von 1517, 18, 26 und 27 im Kopiar des Bartholomäusstifts (Sülte) zu Hildesheim: Grupens Handschriften Nr. 20 (D. L. Gericht Celle).
- ⁵⁷⁾ Auch die Braunschweiger Höhe genannt.
- ⁵⁸⁾ Heise a. a. D. S. 12. Weber a. a. D. S. 80/81.
- ⁵⁹⁾ Einmal, Donnerstag in der Meintwoche 1480, tagte das echte Ding in Anderien.
- ⁶⁰⁾ Cal. Br. Arch. Def. 10.3 h Ruthe Nr. 5.
- ⁶¹⁾ Hann. Br. Arch. Def. 74 Amt 1ten Landgerichtssachen Fach 331 a Nr. 1.
- ⁶²⁾ Hann. Br. Arch. Def. 74 Amt 1ten Hoheitsgefälle Nr. 3.
- ⁶³⁾ Calbg. Br. Arch. Def. 10.3 h Ruthe Nr. 5. — Auf dem Hasel bei Lühnde, der höchsten Kruppe des in früheren Zeiten zwischen Lühnde und Wirringen sich erstreckenden Haselwaldes, tagte das Goding „der go, de to deme Hasle hort by Lulne“. In dieses Goding gehörten u. a. Lühnde, Bledeln, Göttringen, Bokum, Ingeln, Höver, Evern, Müllingen, Desselfe, Ummeln, Bilm, Döhren, Laaken, Methmar, Sarstedt, Grastorf, Methen und Gleidingen. U. B. des Hochstifts Hildesheim. Die Hoh zu dem Hasel hatte ein eigenes Getreidemaß, das Haseler Maß. 1 Scheffel Haseler Maß wurde 1674 gleichgerechnet 1 Scheffel $2\frac{3}{4}$ Hinten Celler Maß, während zu derselben Zeit 1 Scheffel $1\frac{3}{4}$ Hinten Celler Maß 1 Scheffel Peiner Maß gleichkam. Br. Arch. Def. 76 c Geldregulier des Amtes 1ten.
- ⁶⁴⁾ U. B. Hochst. Hildesh. VI, 1264. Es handelt sich hier um ein gebotenes Ding.
- ⁶⁵⁾ Die Freien vor dem Walde waren derzeit an das Bistum Hildesheim verpfändet und gehörten während dieser Zeit nach Sarstedt, daher wohl der Sarstedter Burgmann als Besitzer.
- ⁶⁶⁾ Der Rosengarten lag in der Feldmark Döhren vor dem alten Megidientor, also etwa da, wo sich jetzt der Megidientorplatz befindet. Calbg. Br. Arch. 2 Colbigen Nr. 12; Lüneburgische Schnede von Hannover aus nach dem Freien im Jahre 1543 „Von der Zingel vor Hannover in den Rosengarten, den wolfgarten entlang nach dem jungfrauenplan . . .“ Instruktion Herzogs Wilhelm gegen Herzog Erich vom 20. März 1572; Item wahr, daß die Freien vor dem Walde je und allezeit ihr eigen Gericht gehabt, das ist des Orts bis vor Hannover an die Zingeln gegangen und noch. Calenbg. Br. Arch. 2 Colbigen Nr. 12 vol. I.
- ⁶⁷⁾ Urf. im Staatsarch. Hannover: Kreuzstift Hildesh. Nr. 449. Es handelt sich hier um ein gebotenes Gericht.
- ⁶⁸⁾ Kreuzst. Hild. Urf. Nr. 464a. Es handelt sich hier um ein gebotenes Gericht.
- ⁶⁹⁾ Kreuzst. Hild. Urf. Nr. 601.
- ⁷⁰⁾ Kreuzst. Hild. Urf. Nr. 628a.
- ⁷¹⁾ Br. Arch. Def. 74 Amt 1ten Landgerichtssachen Fach 331 a Nr. 1 und Nr. 12. Vgl. auch Heise a. a. D. S. 66/67.
- ⁷²⁾ Amt 1ten L.-Ger.-Sachen Nr. 12. Urf.-Nr. 285 des Museumsvereins Hildesheim im Hildesh. Stadtarchiv und Weber S. 40/42.
- ⁷³⁾ Hannov. Br. Arch. Def. 74 Amt 1ten Amtsverfassung und Verwaltung Nr. 20 und Meier- und Eigentumsgefälle Nr. 3.
- ⁷⁴⁾ Cal. Br. Arch. Def. 61 II, 21 Amt 1ten Nr. 3.
- ⁷⁵⁾ Hann. Br. Arch. Def. 74 Amt 1ten Kornitraben, Fach 241 Nr. 13.
- ⁷⁶⁾ Daf. Amt 1ten Meier- und Eigentumsgefälle, Fach 339 Nr. 3.

⁷⁷⁾ Sudend. X, 131.

⁷⁸⁾ Staatsarch. Hann. Cop. VI, 67: Kreuzstift Hildesheim.

⁷⁹⁾ Cop. St. Bartholomae Nr. 98 (D.-L.-Ger. Celle).

⁸⁰⁾ Erbregister der Vogtei Itzen von 1667 = Hann. Br. Arch. 88 G Amt Itzen Gen.-Nr. 1a; ferner Hann. 74 Amt Itzen Meier- und Eigentumsgefälle Nr. 3 und Kornintraden Nr. 3, 4, 6, 7, 8, 13 und 14.

⁸¹⁾ Amt Itzen Kornintraden Nr. 5 und 8 und Meier- und Eigentumsgefälle Nr. 3.

In Müllingen hatte die Hildesheimer Dompropstei im 14. Jhdt. 18 Latenhufen, in Wirringen 13, in Desselde 6, in Lühnde 4, in Algermissen 12 große Hufen und 29 kleine Hufen, in Loppentstedt 6 kleine, in Nledeln 9 kleine und in Gddringen 6 große Latenhufen; das Michaeliskloster in Nledeln 5 Latenhufen. U. B. Hochst. Hild. VI, 546. In das Lühnder Meierding gehören 1610 im ganzen 16 Hufen. Meierdingbuch von Lühnde: Br. Arch. Des. 72 U. G. Hildesh. I Nr. 3.

⁸²⁾ Amt Itzen, Kornintraden Nr. 5.

⁸³⁾ Hann. 74 Amt Itzen Landgerichtssachen Nr. 1.

⁸⁴⁾ Zu demselben Termin tagte das echte Ding zu Kl. Gießen. An demselben Termin fand auch eins der 3 echten Dinge des Freidings Lühnder-Itzen statt.

⁸⁵⁾ Im Jahre 1151 hatte das Hild. Morizstift in Gddringen 17 Latenhufen, die Dompropstei im 14. Jhdt. 6 Latenhufen. In Loppentstedt hatte im 14. Jhdt. die Dompropstei 6 kleine Latenhufen zu je 15 Morgen, in Hotteln 1 Latenhufen. U. B. Hochst. Hildesh. I, 275 und VI, 546.

⁸⁶⁾ 1 Groschen = 12 Pf., also auf den Morgen 2 Pf. Königsgeld.

⁸⁷⁾ Hann. Br. Arch. Des. 74 U. Ger. Hildesh. I Nr. 3 u. 4 und Freidings- und Meierdingbücher von Lühnde 1581—1804 und Goldinger Erbregister von 1593 in Hann. Br. Arch. Des. 74. Amtzger. Hannover I. C. Nr. 1, auch Amtsgerecht Hildesheim I Nr. 14.

⁸⁸⁾ Hann. Br. Arch. 104 a II, 2. A 5. L. Nr. 2. Hann. 74 Amt Itzen Gerechtl. der Freien Nr. 9, 10, 13, 18; Kriegerführer Nr. 3, 6; Dienstsachen der Freien Nr. 2. Hannov. 88 G. Amt Itzen R. Dienstsachen Nr. 8. Vgl. auch Heise a. a. D. S. 22—46, Weber a. a. D. S. 38/53 und Bödeler: Die Grundbesitzerhältnisse im Amte Itzen (Halle 1901) Kapitel 3.

⁸⁹⁾ Jacobi: Landtags-Abschiede Teil 1 S. 159.

⁹⁰⁾ Heise a. a. D. Anlage V S. 75/76.

⁹¹⁾ Jacobi Teil 2 S. 130. ⁹²⁾ Jacobi Teil 2 S. 201.

⁹³⁾ Heise Anlage VI S. 76/77.

⁹⁴⁾ Hann. 74 Itzen Gerechtl. d. Fr. Nr. 18.

⁹⁵⁾ Heise S. 24.

⁹⁶⁾ Nördlich vom Ahlter Wald, an ihn angrenzend.

⁹⁷⁾ Amt Itzen: Gerechtl. der Freien Nr. 19. Weber S. 44; Heise S. 30/31. Vgl. auch S. Stelling: Das Wohnheitsrecht d. freien Bürsch (Hannover 1897) S. 80/81. — Das Recht der freien Bürsch beruht auf dem Nutzungsrechte, das den jeweiligen Besitzern der freien Höfe, den sogenannten echten Erben, an dem gemeinen Walde zusteht. Im Ruther Erbreg. heißt es vom Ahlter Wald: „de rehejagd gehoret thom huse Ruthe, de rottjagt aber, alse schweine, hasen und fuchse, den erben.“ Ueber die Jagd im Röhnenwalde heißt es in einem Höltingsurteil von 1538 „alle jagd den erben, aberst de rehjagt dem huse to Ruthe“. Im Steinweber Wald stand den Erben die hohe und niedere Jagd zu, ebenso im Belberischen Wuche, „es were ein Freibruch, den Erben semplich die Jagd“. Dem Landesherren wurde ebenfalls das Jaderrecht zuerkannt in diesen Wäldern, aber doch mit einer gewissen Zurückhaltung, so im Höltingsurteil des Ahlten Waldes von 1551 „dat min gn. herock de macht hebbe, to jagen“. Gr. Weiss.

III S. 281 ober bezüglich des Velberschen Bruches „hertogen Eriks bestunde in dem Velberschen broke so vele also einem andern gemeinen arven, wente s. gn. her hedde enen hof to Alten,“ und in einem Höltingurteil des Stöthenwaldes von 1518 heißt es „wan sine gnaden dadorch ridt, mag sine gnaden enen kranz breken unde hefft he hunde, fangt se en wild, mag he ann sadel hengen unde dem wolde danken.“
Heise S. 78.

⁹⁸⁾ Irrtümlicher Ausdruck: Die Ältere Freien dienten als Fußsoldaten.

⁹⁹⁾ Keller B. Arch. 61, II Amt Alten Nr. 11, 14, 16, 21. Hann. 74 Amt Alten Gerechtf. d. Fr. Nr. 13, 18; dasselbst Landsoldaten Nr. 10. Heise S. 33/34; Weber S. 47/50, 80, 82, 84/85; Föbeler Kap. 3 S. 31/33.

Auch in Anhalt waren die Freien persönlich wehrpflichtig. Vgl. Gerichtsordnung des Amtes Hym von 1455 „Item ein izlich frie in unsern gebieden muß sine frienguter mit reisigem gezeuge nach sym vormoge vordienen“.
U. V. St. Queblg. I, 413.

¹⁰⁰⁾ Hann. 74 Amt Alten Kriegersukren Nr. 3, 6. Der Furgeseendienst ist wohl auf die Pflicht der Freien zur Landfolge zurückzuführen.

¹⁰¹⁾ Hann. 104 a. II, 2 A 5 L Nr. 2. Forensen = Soldat, die nicht im Amte wohnen, wohl aber dort Grundbesitz haben oder ein Gewerbe betreiben.

¹⁰²⁾ Im übrigen haben die Jagdberechtigten auf Grund des Hann. Jagdgesetzes vom 29. Juli 1850 die freie Pflanz durch Verpachtung ein für allemal aufgehoben, zuletzt in der Festmark Wülfel im Jahre 1917.

¹⁰³⁾ Hochst. Hildesh. I, 680; II, 404, 536; III, 275.

Cono von Depenau, Cono von Hotteln und Cono von Ahrborgen ist ein und dieselbe Person. Hochst. Hild. I, 202, 236, 263, 297, 311, 332, 368, 402 (1133—1190).

¹⁰⁴⁾ G. Bode: Harzzeitung Jahrg. 4 S. 1 ff. Graf Albalert von Haimar der Urkunde von 1117 (Hild. I, 174) nennt sich 1121 Graf von Wernigerode und ist der Stammvater der Grafen von Wernigerode. Vergl. auch Rutenbergisches Erbregister von 1578: Handschr. Hist. Ver. f. N. Nr. 366.

¹⁰⁵⁾ von Hohenberg; Lünebg. Lehnregister Nr. 1058.

¹⁰⁶⁾ Lünebg. Lehnregister Nr. 348, 563, Hochst. Hild. III 913, 966; IV 1062. Urf. Bch. Hannover Nr. 270. Spilcker; Lehnregister der Grafen v. Roden, Handschr. Nr. 375 b. G. Ver. f. N.

¹⁰⁷⁾ Hild. I, 456. Nach dem Erbgut in Wassel führte das Geschlecht den Namen.

¹⁰⁸⁾ Lünebg. Lehnreg. Nr. 843, 850, 895, 926. Hochst. Hild. III, 1631; IV, 52.

¹⁰⁹⁾ Hild. III, 1125. ¹¹⁰⁾ Das. IV, 833. ¹¹¹⁾ Das. III, 43.

¹¹²⁾ Sudendorf I, 10 Zeile 12/13.

¹¹³⁾ Hild. III, 1710 u. Lünebg. Lehnregister.

¹¹⁴⁾ Hild. I, 623; II, 304.

¹¹⁵⁾ Hild. II, 1092; IV, 1395.

¹¹⁶⁾ Hild. II, 317; III, 390.

¹¹⁷⁾ Sudendorf I S. 296 Urf. Nr. 2 Lünebg. Lehnregister Nr. 976.

¹¹⁸⁾ Hild. IV, 807. ¹¹⁹⁾ Hild. I, 444.

¹²⁰⁾ Graf Friedrich von Hoppenburg nennt sich 1158 nach seinem Erbgut in Ohlum Friedrich von Olem Hild. I, 311.

¹²¹⁾ Hild. III, 1520. ¹²²⁾ Hild. III, 43.

¹²³⁾ Sudendorf I, 10. ¹²⁴⁾ Hild. IV, 347.

¹²⁵⁾ Hild. I, 393 und Beilage Nr. 15 von G. Pruz: Heinrich der Löwe. 1179 wird Gunzelin von Lenghebe „vir de nobiliore genere“ genannt.

¹²⁶⁾ Hüb. II, 559, 964. Im Jahre 1202 wird „Cunradus de Dikka et filius ejus“ unter den „laici nobiles“ genannt. Hannover u. Bch. Nr. 2.

¹²⁷⁾ Calenberg. U. B. 3 Nr. 19, 96, 437. Hüb. IV, 614. Ueber den Eigenschaft der Edelfreien in beiden Grafschaften vgl. Wittich a. a. D. S. 17 ff. und Bode a. a. D. S. 70 ff.

¹²⁸⁾ In der Klammer ist jedesmal die älteste überlieferte Namensform angegeben, zumeist aus den Urk.-Büchern des Hochst. u. b. Stadt Hüb.

¹²⁹⁾ Von 44 Morgen Gesamtfreigut in Klauen gehören im 17. Jahrhdt. vier Morgen in das Freiding Hohenhameln.

¹³⁰⁾ Die im Bezirk der großen Grafschaft, und zwar zwischen dem späteren großen und kleinen Freien belegenen Kirchrode, Wemerode und Wälfserode sind, wie der Name schon sagt, spätere Waldrodungen.

¹³¹⁾ Von den 780 Morgen Freigut in Hohenhameln gehört 1 Morgen nach Itzen.

¹³²⁾ Von dem Freigut in Sofmar gehören 1½ Morgen nach Itzen.

¹³³⁾ U. B. Hochst. Hüb. V, 145.

¹³⁴⁾ Ruthenberg. Erbregister von 1578.

¹³⁵⁾ Hann. Br. Arch. VI Kl. Erv. E. A. 4 Abbenjen.

¹³⁶⁾ Ruthenberg. Erbregister von 1578.

¹³⁷⁾ Heije a. a. D. Anlage IV S. 74/75.

¹³⁸⁾ Hed. Sachsensp. S. 93/94 und „Pfleghafte und Grafschaftsbauern in Ostfalen“ S. 186/187, ferner Philippi „Jur. Ger.-Verf. Sachs. i. höh. W. Alt.“ in Bd. 35 b. Mitt. d. Inst. f. Dester. Gesch. Forsch. S. 225, 247/49 betonen die geringe Verbreitung des Grafschaftsgutes. Beyerle „Die Pfleghaften“ im 35. Bd. der Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte S. 39/93 glaubt, eine sehr große Verbreitung des Grafschaftsgutes annehmen zu müssen.

¹³⁹⁾ Orig. Guelph. Tab. XXVII u. Tab. XXVIII u. B. Hannover Nr. 2.

¹⁴⁰⁾ Sudend. I, 100, auch Hannover Nr. 47 a, b.

¹⁴¹⁾ Siehe oben.

¹⁴²⁾ Lünzel: Ältere Diözese Hüb. S. 116. Kosten: De jure et consuet. ca. vill. S. 149/66; Haffel u. Bege: Geogr. u. stat. Beschrbg. d. F. Br. u. Bf. Bg. I S. 371/74.

¹⁴³⁾ Lünzel a. a. D. S. 121. Sudend. I, 306, 395.

¹⁴⁴⁾ Lünzel: Die bäuerlichen Lasten im Fürstentum Hüb. S. 39 ff.; Kosten S. 166/173.

¹⁴⁵⁾ Meister: Ostfäl. Gerichtsverf. im Mittelalter.

¹⁴⁶⁾ Philippi: Jur. Ger.-Verf. S. i. h. Mittelalter, eine Kritik des Meisterschen Buches.

¹⁴⁷⁾ Beyerle: Die Pfleghaften, eine Kritik des Meist. Buches.

¹⁴⁸⁾ Vergl. auch Hed: Sachsenpiegel, und seine Kritik des Meisterschen Buches: „Eine neue Theorie der sächsischen Freidinge“ in der Zeitschrift d. hist. Ver. für Nieders. 1916 und „Pfleghafte und Grafschaftsbauern“.

¹⁴⁹⁾ Esp. I, 52 § 1 und 59 § 1; Hochstift Halberstadt I, 487; Hed, Beyerle a. a. D. Anders Meister a. a. D. S. 145.

¹⁵⁰⁾ Esp. III, 80, 81.

¹⁵¹⁾ Vergl. auch Philippi: „Pfleghafte, Eigen und Reichsgut“ im 1. Heft des 38. Bd. der Dester. Mitteilungen.

¹⁵²⁾ Das ist die herrschende Ansicht.

¹⁵³⁾ Lünzel: Bäuerl. Lasten S. 44 u. Hüb. 2. Arch. Teil 23 Abschnitt 1 Nr. 106.

¹⁵⁴⁾ Die Frage, ob der eine oder andere Ortsname in der großen und kleinen Grafschaft fränkisch ist, vermag ich nicht zu beantworten, ebensowenig

kann ich darüber etwas sagen, ob etwa eine der in diesen beiden Grafschaften früher gelegenen, in der Geschichte nicht bekannten Burgen fränkischen Ursprunges ist. Als solche nenne ich die „Artborch“ in Wassel (Bijhöf. Gld. Verhuch von 1458 im Staatsarch. Hannover Copiar VI, 14: „Rabodo van Gleidingen . . . ene borchstede to Wassel, de het de Artborch“ . . .); die Garbederburg, jetzt Gartenburg zwischen Wülfel und Bemerode und die Muddesburg zwischen Anderten und Misburg. Die Garbederburg (so im 16. Jhdt.: Cop. VI, 14) bestand aus einem Ringwall (Müller-Reimers: Vor- und frühgeschichtl. Altert. der Prov. Hann. S. 322), die Muddesburg (Sumpfburg?) aus einem mit einem Graben und Wall umgebenen Viereck. Beide Stellen sind heute noch kenntlich. Der Platz, wo die Muddesburg (Misburg) lag, führt heute den Namen „alte Burg“. Ob Artborch = Erdburg? Vgl. hierzu Schuchhardt, Atlas vorgegeschichtl. Befestigungen in Niederf. Heft X S. 90 die Ausführungen über die Erthene Burg bei Artlenburg mit dem Hinweis auf die Bezeichnung „Erdburg“ für den karolingischen Königshof bei Haus Rünthe westl. von Hamm a. d. Lippe.

Als bemerkenswerte Flurnamen möchte ich anführen, in Wassel: „Auf der Wisseburg“, „Am Heerselde“, „das Merzfeld“; auf der Gemarkungsgrenze Hotteln-Blebeln „In den Burgäckern“; in Hohenhameln „auf dem Burglampe“, „auf der Burg“, „auf dem Baumgarten“ (geschichtliche Nachrichten über Burgen in Hotteln-Blebeln und in Hohenhameln sind nicht vorhanden); in Gr. Solschen „das Heerseld“; in Bodeden „der Wehrstump“; in Arbergen „die Teufschewieje“; in Bierbergen „der Schanzenteich“.

¹²⁵⁾ Bremer U. B. I. 27 (1106); Hambg. U. B. I, 165 (1142); 189 (1149); 238 (1171); 249 (1181); 332 (1201). — ut quotquot ibi mansi habeantur totidem nobis a possessoribus eorum quolibet anno denarii persolvantur quo predium non suum, sed ecclesiae et nostrum esse profiteantur.“ . . . — oder „in festo St. Martini dabunt pro censu unum nummum de quolibet manso et hii nummi cedent in usus nostros et successorum nostrorum pro recognitione terre.“

¹²⁶⁾ R. Sohm: Die fränkische Reichs- u. Gerichtsverfassung, insbesondere die §§ 9, 15, 16 und 17 und Fr. Thudichum: Die Gau- u. Marktverfassung in Deutschland.

¹²⁷⁾ Vergl. hierzu besonders: Beherle, Die Pflegekasten S. 249/251 und S. 348/350.

Ueber die Kl.-Giesener Nachfreidinge sei noch folgendes mitgeteilt aus dem Gerichtsbuch des Gerichts Steuerwald Mich. 1562—1563, Gld. L. Arch. Des. I. Teil 16. Abschnitt 1 Nr. 30: „Nachfreidending to lutken Giesen gehalten am donersdag na Galli 1562. Und nachdem diese freidending arth und eigenschafft oder gewonheit, dass uff dem nachfreidending kein frei guth mughe uffgedraghen oder verlassen werden und aber das echte freie ding, als heuten dato virtzehn tage vergangen, wegen etlicher furgefallenen amtsgescheffe halber durch mein, des amtmans, abwesen nicht hat konnen gehalten werden, als haben nichtsdestoweniger damals die freien allentsamen bewilligt und nachgegeben, dass uff diesen itzigen gehaltenen nachfreidending alle handlung, es sei an ufftragung, verlassung oder entpfahung, kraft und macht so vollenkomentlich haben solle, als solches uff dem negstvergangenen echten freidending beschehen were, demselben nach und darauf ist vor dem freigreven Cord Berchhus und mir dem amtmann neben anderen dabei gewesen freien erschienen Heinrich Möhlen . . .“

Ferner: „1575 donersdag in der meintweken ist zu lutken Giesen ein echt freiding gehagt und gehalten worden. Henrich Flaken nachgelassen zwo Schwestern clagen tom drudden mahle, dass ir bruder sel. Henrich se von acht morzen landes und en hoff bi seinem lebende nich abgelecht hat und pitten gerichts darumb. Die voremunden zeigen an, es sei erst de dradde clag. Is erkannt: Beclagte sollen der frien gerechticheit genießen unde tor veerten clage one alle usflucht antworden.“ Archiv der Stadt Hild. Aften IV. 156.

¹⁶⁰⁾ Söhm. a. a. D. § 15 S. 366.

¹⁶¹⁾ Mit Kl. u. Gr. Gießen, Emmerke, Kl. und Gr. Escherde, Nordstemmen, Warnten, Kl. u. Gr. Bevelten (wüst bei Gießen) und Rössing.

¹⁶⁰⁾ Das Freiding Bethmar ist identisch mit der „comicia vel vrigeding in Pesere“, dem „vryen dinge to der Pesere“, zu dem alle zwischen der Fuße, der Erse und der Bissler wohnenden Freien gehörten. Der von den Freien zu zahlende Zins heißt Grafenschoss oder Grafenzins, später auch Freiengeld. Zum Freiding Bethmar gehörte im 16. Jahrhundert das Freigut in Bethmar, Biedingen, Röhlingen, Bahle, Bultorf, Bodenstedt, Sauingen, Ueffingen, Alwese, Wierte, Dritte, Deiferde, Borsfeld, Rüper, Schmedenstedt, Dungebeck, Münsfeld und Kl. Lafferde, zusammen 103 $\frac{1}{4}$ Hufen. Die vier letzten Ortschaften gehörten zum Fürstbistum Hildesheim, alle anderen Ortschaften zum Herzogtum Braunschweig. Das Freiding wurde in Gegenwart der Beamten von Peine und Wolfenbüttel von einem Freigrafen abgehalten. Rolten: de jur. et consuet. c. vill. S. 149/166; Dünzel: Ältere Diözese S. 116. Haffel u. Wege: Geogr. stat. Besch. d. Fürstent. Br. u. Nlbg. I S. 372/374; Sudendorf V, 36 in Verbindung mit VI, 44. Außerdem Sudend. II, 75 Seite 48; II, 235, 273, 321; III, 19; V, 8; X, 116, 119 und 132. Auch einige Morgen Freigut in der Feldmark der Stadt Peine gehörten zum Freiding Bethmar. Staatsarchiv Hann. Mscr. R 39 a.

¹⁶¹⁾ Hochst. Hild. I, 67.

¹⁶²⁾ Himmelstür liegt 3 km westlich von Emmerke; Heherjum liegt zwischen Nordstemmen und Escherde.

¹⁶³⁾ Desselde, Hotteln und Wirringen gehören später zur großen Grafschaft.

¹⁶⁴⁾ Lafferde, Schmedenstedt und Ueffingen gehören später zum Freiding Bethmar.

¹⁶⁵⁾ Ohlum gehört später zum Freiding Hohenhameln.

¹⁶⁶⁾ In der Grenzbeschreibung des Röhthentwades heißt es: Zwischen Wirringen und Müllingen beim Königskuhl an dem Lehmkuhlenweg hinab zum Stadwinkel . . . Calbg. Br. Arch. Del. 1 f. Colb. Nr. 1. Vergl. auch Colb. Erbreg. von 1593.

¹⁶⁷⁾ In der Grafschaft Peine lag „Leiferde“ Affeburger U. B. I, 180 Annltg. Urk. Nr. 13 (von 1181) und Watenstedt (Affeburger U. B. I, 26 von 1188). Watenstedt liegt zwischen Hallendorf, Heerthe und Leinde. Ferner gehörte sehr wahrscheinlich Kl. Schwülper, Harwese, Garbolzum und Soltschen zur Grafschaft Peine (Affeburger U. Bch. I Nr. 180 Annltg. Urk. Nr. 8; I, 11 und I, 39).

Zwischen 1175 und 1179 beurkundet Herzog Heinrich der Löwe, daß Gunzelin von Lenghebe dem Kloster Hiddagshausen vier Hufen Eigen in Soltschen verkauft habe. Er verbrieft diese Handlung „quia emptio talis ante nos facta est“. Der Verkauf der vier freien Hufen in Soltschen wird deshalb vor dem Herzog geschehen sein, weil das verkaufte Gut in seinem Herrschaftsgebiete gelegen war, in welchem er die Grafschaftsrechte besaß. Pruz: Heinrich der Löwe I, S. 483. Bode: Urabel S. 176. Soltschen gehört später zur Heimen

Grasschaft, in der Herzog Heinrich der Löwe über umfangreiches Eigen verfügt. So schenkt er 1188 dem Kloster Loccum 18 Hufen und zwei Mühlen in Odelum (Salbg. u. B. III Urk. Nr. 19).

¹⁶⁸⁾ Daher noch im 18. Jahrhundert der gemeinsame Vorsitz des Peiner und Wolfenbütteler Amtmanns im Freiding Bethmar.

¹⁶⁹⁾ Ueber Burg, Stadt und Grasschaft Peine vergl. Hassel u. Bege a. a. O. Bege: Burgen und Familien des Herzogt. Braunschweig; Koch: Dynastie, Amt, Stadt, Burg und Festung Peine, auch die Ausführungen P. J. Meiers im Archiv für Braukentunde Bd. II S. 277—287 und das Affeburger Urkundenbuch.

¹⁷⁰⁾ 1182 zuerst erscheinen die Grafen von Roden nach einer Pause von 40 Jahren wieder im Gefolge der Hildesheimer Bischöfe, dann 1187, 1194 usw. *Annal. Steberbg. Mon. Germ. hist. Tom. XVI S. 215, 220, 230.*

Die große Grasschaft wird nicht im Besitz Heinrichs des Löwen gewesen sein, denn Welfisches Gut wird in der großen Grasschaft erst 1309 nachgewiesen (Hildesh. III, 1709, 1710).

Die Grafen von Roden spielten in dem Kampfe der Hildesheimer Ministerialen gegen den neu gewählten Bischof Conrad eine hervorragende Rolle. An erster Stelle der wegen dieses Aufstandes Exkommunizierten wird um 1222 Conrad von Laurentode (1203—1228) und sein Sohn (Graf Conrad 1229/39) aufgeführt: „Conradus de Lewenrod et filius ejus pro multiplici querimonia capitali in invasione bonorum nostrorum“. (Orig. *Quell. III 682/684.*)

¹⁷¹⁾ von Schmidt-Hüfelbed: Die Siegel des herz. S. Br. u. Bg. Wolf. 1882. Siegel Nr. 189 (1369), 199, 201, 217/221.

Zur Einführung in das Recht des Sachsenspiegels.*)

Von Dr. D. Jürgens.

Infolge der Kriege, die Karl der Große gegen Sachsen führte, bildete das Land seitdem einen Bestandteil des fränkischen Reiches, und seine staatlichen Einrichtungen wurden dementsprechend umgestaltet¹⁾. Damals sind, auf Anordnungen Karls d. Gr. zurückgehend, Aufzeichnungen entstanden, in denen Rechtsätze in der nunmehr geltenden Fassung enthalten waren. Einen wesentlichen Teil davon bilden Bestimmungen, die den Schutz der in Sachsen kurz vorher eingerichteten christlichen Kirche zum Zwecke hatten.

In den nächstfolgenden Jahrhunderten hat sich auf den Grundlagen, die in der fränkischen Zeit gelegt waren, das Recht Niedersachsens weiter entwickelt. Hier können wir die Art, wie sich die Verfassung und die kirchlichen Einrichtungen allmählich weiter gebildet haben, aus den geschichtlichen Quellen erkennen. Dagegen sind keine zusammenhängenden Aufzeichnungen vorhanden, die uns über den damaligen Zustand des Privatrechtes Aufschluß geben könnten. Es läßt sich annehmen, daß die Verordnungen der karolingischen Zeit in dem Maße in Fortfall gekommen sind, wie die Verhältnisse sich änderten, zu deren Regelung sie erlassen worden waren²⁾. Bei dem Fehlen geschriebener Gesetze mußte dann die weitere Entwicklung des Rechtes im Bewußtsein des Volkes stattfinden und in den Urteilsprüchen der Gerichte zum Ausdruck kommen.

Die Gestalt dieses Gewohnheitsrechtes liegt uns somit an sich nicht vor, und wir können ihr nur dadurch näher kommen, daß wir aus der späteren, uns bekannten Form des sächsischen Rechtes Rückschlüsse auf jene ziehen. Zum Glück ist in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts der sog. Sachsenspiegel, eine Bearbeitung des damaligen Gewohnheitsrechtes, entstanden und uns erhalten geblieben³⁾. Da der Verfasser durchaus auf dem Boden des bisherigen Rechtes steht und sich dieses in damaliger Zeit offenbar nur langsam verändert hat, so können wir annehmen, daß auch schon in

*) Vortrag, in kürzerer Fassung gehalten am 19. Februar 1921 im Historischen Verein für Niedersachsen.

der nächstvorhergehenden Zeit das Recht Niedersachsens jenem ähnlich gewesen sein wird.

Der Verfasser des Sächsen spiegels, Eike von Repgow, stammte aus dem später zum Fürstentum Anhalt gehörenden, zwischen Dessau und Röthen gelegenen Dorfe Reppichau. Er gehörte dem schöffenbarfreien und Ritterstande an und übte seine Tätigkeit als Schöffe viele Jahre hindurch in einer Grafschaft Ostfachsens aus. Er besaß ein für die damalige Zeit verhältnismäßig umfangreiches Wissen, zu dem vielleicht in einer Dom- oder Klosterschule die Grundlage gelegt worden war. Hiermit verband er eine in seiner Eigenschaft als Schöffe erworbene eingehende Kenntnis der in Ostfachsen als Gewohnheitsrecht bestehenden Rechtsanschauungen.

So mit dem erforderlichen Wissen ausgerüstet und zugleich durch klare Auffassungsgabe besonders für seine Aufgabe befähigt, unternahm es Eike, das Recht seiner Heimat, und zwar zunächst in lateinischer Fassung, aufzuzeichnen. Auf Veranlassung des Grafen Hoyer von Falkenstein, der in derselben Gegend Ostfachsens begütert und beamtet war, hat Eike dann sein Werk ins Deutsche übersetzt. Außerdem verfaßte er auch eine Darstellung des damals geltenden Lehnrechtes sowie in späteren Jahren vielleicht noch die sog. Sächsische Weltchronik.

Es läßt sich aus verschiedenen Gründen annehmen, daß Eike mit der Abfassung seines Werkes bald nach dem Jahre 1220 begonnen hat, und es ist sicher, daß dieses vor 1235 abgeschlossen gewesen ist. Jedoch hat er selbst später wohl noch einige Zusätze hinzugefügt. Die Bezeichnung „Spiegel der Saxon“ beruht darauf, daß nach Eikes Absicht der Leser darin wie in einem Spiegel das sächsische Recht erkennen sollte.

Eine Handschrift der ursprünglichen lateinischen Fassung ist nicht erhalten geblieben, und auch die Urschrift des deutschen Sächsen spiegels ist verloren gegangen. Doch hat man in der Folgezeit, als sie noch vorhanden war, eine oder mehrere Abschriften von ihr gemacht, und auf Grund dieser sind bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts noch zahlreiche Handschriften hergestellt. Im ganzen sind 182 Handschriften erhalten geblieben. Einige von ihnen sind mit Bildern versehen, die den im danebenstehenden Texte behandelten Gegenstand zu veranschaulichen bestimmt sind.

Eike hat seine ursprünglich lateinisch abgefaßte Arbeit wahrscheinlich in die Sprache Ostsachsens, das Niederdeutsche, übersezt⁴⁾. Offenbar beherrschte er aber auch das Mittel- bezw. Hochdeutsche, zumal da es die Sprache der nach Süden angrenzenden Gegend war. So konnte es ihm nicht schwer fallen, seine Ausdrucksweise so zu gestalten, daß Besonderheiten des Niederdeutschen, die außerhalb dieses Sprechgebietes schwer zu verstehen gewesen wären, vermieden wurden. Eine gereimte Vorrede zu seiner Darstellung ist völlig hochdeutsch, das damals zugleich die Sprache der Poesie war.

In der Folgezeit begnügte man sich bei der Herstellung weiterer Abschriften vielfach nicht damit, die ursprüngliche Fassung wiederzugeben, sondern veränderte manche Einzelheiten des vorgefundenen Bestandes oder fügte ganze Sätze hinzu. Wir können diese Ergänzungen als den Niederschlag der weiteren Umgestaltung auffassen, die sich auf dem Gebiete des niedersächsischen Rechtes vollzog. Die Mannigfaltigkeit der Handschriften wurde noch dadurch vermehrt, daß schon früh neben den niederdeutschen auch hochdeutsche Abschriften hergestellt wurden, und daß alsdann sogar Uebersetzungen in fremde Sprachen erfolgten. Wir ersehen hieraus, daß auch über das Gebiet Niedersachsens hinaus das Bedürfnis vorlag, eine abgeschlossene Darstellung zu besitzen, die man für Rechtsentscheidungen zugrunde legen konnte. So hat bereits im 13. Jahrhundert der Sachsenspiegel als Vorbild für den „Spiegel der deutschen Leute“ und den sogenannten Schwabenspiegel gedient.

Nachdem die Weiterbildung des ursprünglichen Sachsenspiegels durch Zusätze und andere Aenderungen etwa ein Jahrhundert hindurch gewährt hatte, trat durch die Tätigkeit des brandenburgischen Hofrichters Johann von Buch ein gewisser Abschluß in der Geschichte unseres Rechtsbuches ein. Um 1330 verfaßte nämlich v. Buch eine sog. Glosse, d. h. erklärende Anmerkungen zum Sachsenspiegel, die einen Vergleich desselben mit dem römischen und kanonischen Rechte zum Gegenstande hatten. Auf ihn geht auch die nunmehr eingeführte Einteilung des Buches in 3 Teile zurück, sowie die Abfassung einer Schrift über das Gerichtsverfahren nach dem Sachsenspiegel, der sog. Nichtsteig Landrechts. Eine Fortführung der Glosse erfolgte im 14. Jahrhundert durch Nikolaus Bürn, im 15. Jahrhundert durch Brand von Terepste und Dietrich von Bocksdorf. Andere Arbeiten deutsch-

rechtlichen Inhalts, die in damaliger Zeit entstanden, hatten gleichfalls mehr oder weniger den Sachsenspiegel zur Grundlage.

Inzwischen war eine Gefahr für das niedersächsische Recht dadurch entstanden, daß das römische Recht in Deutschland einen stets wachsenden Einfluß erlangt hatte. Von Bedeutung dafür war es gewesen, daß das deutsche Reich seit der Ottonenzeit als Fortsetzung des alten römischen Reiches angesehen wurde. Auch hatte die Kirche als solche von jeher nach römischem Rechte gelebt. Jedenfalls hatte dieses vor den verschiedenen deutschen Rechten den Vorteil der Einheitslichkeit, in mancher Beziehung auch den größerer Durchbildung voraus. Jetzt wurde es durch Juristen, die es auf einer Universität studiert hatten, immer mehr zur Anwendung gebracht, wenngleich es zunächst nur als subsidiäres Recht gelten sollte⁶⁾. Besonders wichtig war der Umstand, daß es für das 1495 eingerichtete Reichskammergericht maßgebend wurde.

Gleichwohl ist das sächsische Recht, wenn auch zurückgedrängt, doch nicht beseitigt worden. Wesentlich hierfür war der Umstand, daß die Städte Niedersachsens es zu einer Zeit aufgenommen hatten, als sie in der Entwicklung begriffen waren und eine Ausbreitung des römischen Rechtes noch nicht in Betracht kommen konnte. So fand das sächsische Recht genügende Zeit, sich den veränderten Lebensbedingungen, wie sie sich in den Städten herausbildeten, anzupassen, und die Bürger hielten dann an ihm dem fremden Rechte gegenüber nach Möglichkeit fest. Da es aus dem Rechtsempfinden des Volkes heraus erwachsen war, so behielt es seine starken Wurzeln auch in der bäuerlichen Bevölkerung, zumal da sich hier die Verhältnisse weit langsamer entwickelten, als in den Städten.

Das Gebiet, innerhalb dessen das Recht des Sachsenspiegels Anwendung fand, war im allgemeinen Nordwestdeutschland. Im einzelnen haben wir auch von einem oder anderem Orte unmittelbar Zeugnis darüber, daß dort nach dem Sachsenspiegel Recht gesprochen wurde. Auch das Vorhandensein von Handschriften dieses Rechtsbuches ist dafür zu verwerten. So werden in Lüneburg zwei solcher Handschriften aufbewahrt, in Braunschweig haben sich wenigstens Reste gefunden⁶⁾, andere führt Homeners Ausgabe auf. Für die Stadt Hannover ist keine Handschrift nach-

zuweisen, und zwar wohl deshalb, weil man hier im allgemeinen nicht unmittelbar auf den Sachsenspiegel zurückging. Vielmehr bezeugte 1285 der Rat der Stadt *Minoen*, daß Hannover seit alter Zeit sein Stadtrecht von Minden bezogen habe⁷). Für auswärtige, namentlich Handelsbeziehungen der Bürger, sollte nach dem Stadtrechtsprivileg von 1241 das Recht der Stadt Braunschweig maßgebend sein. Dorthin sowie nach anderen befreundeten Städten wandte sich auch in Zukunft gelegentlich der Rat⁸), um Auskunft in zweifelhaften Rechtsfällen zu erhalten.

In einem Privileg vom Jahre 1357 gewährt Herzog Wilhelm den Bürgern „dat se schollet bliven bi al oreine olden rechte unde bi Mynderscheme rechte⁹). Das dritte Buch des Stadtrechts gibt vorzugsweise Mindisches Recht wieder sowie Rechtsweisungen, die von dort bezogen sind. Im Anfange dieses Buches wird gesagt, daß Herzog Johann (1252—1277) einst den Bürgern das Mindische Stadtrecht verliehen habe¹⁰). Unter den später eingetragenen Nachrichten findet sich auch eine solche von 1436, wonach es in Hannover Recht sei, daß man einer Anschuldigung entgegen treten könne, indem man zwischen den Gottesurteilen des glühenden Eisens und wallenden Kessels oder einem mit noch sechs Eideshelfern zu leistenden feierlichen Eide wählte¹¹). Auch wird dort die Strafe zu Haut und Haar erwähnt. Hier liegen demnach Spuren desselben Rechtes vor, welches der Sachsenspiegel enthält.

In welchem Ansehen der Sachsenspiegel auch in Minden selbst stand, ersehen wir aus einer Urkunde, die um 1360 entstanden ist¹²). Es wird dort von einem Rechtsfalle berichtet, der einen Bürger von Minden und seine Frau betraf. Gerhard von Schauenburg, Domkürster zu Minden, sowie Etaz von Münchhausen, um einen Rechtsbescheid ersucht, antworten u. a.: „Ok al gherade hord den vrowen bi des mannes live also bi dode, wen't Sassen recht upwiset: Wiert ein wif mit rechte van oren manne gescheden, se beholt orerade.“ Diese Bestimmung ist aus dem dritten Buche, Abschnitt 74 des Sachsenspiegels entnommen.

Das alte sächsische Recht, das in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts für den südöstlichen Teil Niedersachsens im Sachsenspiegel niedergelegt wurde, ist die Grundlage gewesen, auf der die besonderen Rechtsbildungen sich weiter entwickelt haben. So haben namentlich die heranwachsenden

Städte, in denen sich vermöge ihrer Eigenart andere Lebensbedingungen herausstellten, als in den bäuerlichen Verhältnissen der Umgegend bestanden, das bisherige Recht je nach Bedürfnis weiter ausgebildet. Dabei wurden einzelne Städte vermöge ihrer größeren Bedeutung zu Mittelpunkten, von denen die Rechtsbildung ausging, so daß andere Städte sich nach ihnen richteten. Eine solche Stellung hat im Westen z. B. Dortmund eingenommen¹³⁾, das u. a. für Minden maßgebend wurde. Wiederum wurde das Recht Mindens, wie wir gesehen haben, von Hannover übernommen.

Da nun das Dortmund-Mindische Recht auf dem alt-sächsischen Rechte beruht, das seinen bemerkenswertesten Ausdruck im Sachsenspiegel gefunden hat, und da das Recht des letzteren auch in Hannover in Ansehen stand, so erklärt sich hieraus die folgende aus dem Jahre 1407 stammende Nachricht. Damals schrieb der Rat der Stadt Lübeck an den von Hannover, daß das Recht ihrer beiderseitigen Städte nicht in jeder Beziehung übereinstimme, „wente alze wy vornemen, so richte gy na deme Sasseschen speyghelē. Dar umme oft yd jower beschedenheyt behaghede, so mochte gy ju des rechtes van unsen vrunden den van Luneborg besceghen laten.“¹⁴⁾ Dieses Schreiben wurde sowohl in das Rote Buch wie in das eigentliche Stadtrechtbuch aufgenommen¹⁵⁾.

Das ost-sächsische Recht, wie es im Anfange des 13. Jahrhunderts bestand, hat die Grundlage für die Rechtsanschauungen gebildet, die Eike von Repgow in Gestalt seines Sachsenspiegels zusammengestellt hat. Es war seine Absicht, das in Sachsen allgemein gültige Recht wiederzugeben, und er lehnte es daher ausdrücklich ab, auf einige vorhandene, räumlich begrenzte Sonderrechte, z. B. die in Holstein, Stormarn und Hadeln geltenden, einzugehen. Nur auf Besonderheiten des Rechtes, das für die Bewohner des Nordschwabengaus galt, nahm er, da dieser Gau nahe bei seiner Heimat lag, verschiedentlich Bezug.

Die dauernde Wirksamkeit Eikes im östlichen Sachsen hat es mit sich gebracht, daß er vermöge seiner Stellung als Schöffe das dortige Gewohnheitsrecht genau kannte. Es konnte aber nicht ausbleiben, daß er dessen Geltung unwillkürlich verallgemeinerte und sie auch für die weiter entfernt liegenden

Gegenden Sachsens voraussetzte. Es ist jedoch von vorn herein anzunehmen, daß in Engern und mehr noch in Westfalen einzelne Rechtsinstitute eine von der ostsächsischen abweichende Entwicklung gehabt haben, die Eike unbekannt geblieben oder doch, indem er sie nur als räumliche Abweichung von der allgemeinen Regel ansah, von ihm nicht berücksichtigt worden ist.

Abgesehen von diesem Vorbehalte, der in räumlicher Beziehung zu machen ist, hat Eike auch nicht sämtliche Teile des für Sachsen in Betracht kommenden Rechtsstoffes behandeln wollen. Hier war für ihn seine Stellung als Schöffemaghebend, und dementsprechend hat er nur dasjenige Recht wiedergegeben, das für die zur Grafschaftsverfassung gehörigen Gerichte in Betracht kam, also das allgemeine Landrecht. Demnach erstreckte sich seine Darstellung nicht auf diejenigen Sonderrechte, die sich aus bestimmten Rechtsverhältnissen ergaben, namentlich das Dienst-, Hof- und Stadtrecht. Auch das Lehnrecht ist nur gelegentlich behandelt, zumal da Eike über diesen Gegenstand ein besonderes Werk, den Sachsen-Spiegel Lehnrechts, verfaßte.

Im Sachsen-Spiegel sind Rechtsätze der verschiedensten Art nebeneinander gestellt, ohne daß eine einheitliche Gliederung durchgeführt wäre. Eine Uebersicht über den gesamten Stoff ist somit nicht ohne weiteres zu gewinnen, ein Uebelstand, der bei der Benutzung sehr störend wirkt¹⁶⁾. Dagegen sind die einzelnen Sätze an sich, trotz ihrer knappen Form, sehr inhaltsreich und im allgemeinen auch durchsichtig. Im folgenden soll versucht werden, einen Überblick über den Inhalt des Sachsen-Spiegels zu geben.

Öffentliches Recht.

Das öffentliche Recht wird nach der Auffassung des Mittelalters größtenteils durch das Verhältnis zwischen Kaiser und Papst beherrscht. Der Sachsen-Spiegel beginnt demgemäß folgendermaßen: „Twei wert lit got in ertrike to bescermene de kristenheit. Deme paveise is gesat dat geistlike, deme keisere dat wertlike“. Beide Gewalten sind auf einander angewiesen und sollen sich gegenseitig helfen; bei einer bestimmten Gelegenheit gebührt dem Papste ehrenhalber ein Vorrecht. So sollen auch weltliches und geistliches Recht einmütig sein und einander unterstützen. Kirchenrecht bezw. kirchliche Verfassung sind durch die

Bestimmung vertreten, daß jeder erwachsene Christ dreimal im Jahre das geistliche Gericht seines Bistums aufsuchen soll, und zwar sollen die Schöffenbaren zum Sendgerichte des Bischofs, die Pflieghaften zu dem des Domprobstes, die Landassen zu dem des Erzpriesters gehen. Wenn die Wahl eines Bischofs, Abtes oder einer Aebtissin erfolgt, die den Heerschild haben, so sollen sie erst das Lehn und dann die Seelsorge empfangen. Erst wenn sie das Lehn erhalten haben, mögen sie lehnrechtliche Befugnisse ausüben. Falls man einen Bischof, Abt oder Aebtissin nicht binnen sechs Wochen wählt, wo die Belehnung an den Kaiser geht, so verleiht er das Lehn nach seinem Belieben einer geeigneten Persönlichkeit.

Sachsen ist in kirchlicher Beziehung nach dem Sachsen-Spiegel eingeteilt in: 1. Erzbistum Magdeburg, zu dem die Bistümer Raumburg, Merseburg, Meißen, Brandenburg und Havelberg gehören. 2. Erzbistum Mainz, mit den Bistümern Halberstadt, Hildesheim, Verden und Baderborn. 3. Erzbistum Köln, mit den Bistümern Osnabrück, Minden und Münster. 4. Erzbistum Bremen, mit den Bistümern Lübeck, Schwerin und Rakeburg.

Das deutsche Staatsrecht kommt namentlich insoweit in Betracht, als die Stellung des Kaisers bezw. Königs als obersten Richters und obersten Lehnsherrn hervorgehoben wird. Seine Wahl geschieht durch die geistlichen und weltlichen Fürsten, unter denen die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg eine bevorzugte Stellung einnahmen. Dem Könige von Böhmen sprach Eike, da er kein Deutscher sei, das Wahlrecht ab.

Der Kaiser belehnt die geistlichen Fürsten unter dem Sinnbilde des Zepters und verleiht alle weltlichen Fahnlehen, d. h. den Fürsten unmittelbar vom Reiche verliehene, indem dabei eine Fahne als Wahrzeichen diente. In Sachsen bestehen, Eike zufolge, sieben Fahnlehen: das Herzogtum Sachsen nebst der Pfalz, die Mark Brandenburg, die Landgrafschaft Thüringen, die Mark Meißen, die Mark Lausitz und die Grafschaft Uckerleben. Da das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg, das 1235 als Fahnlehn errichtet wurde, hier nicht mit erwähnt wird, so ist daraus zu entnehmen, daß Eike sein Werk vor 1235 verfaßt hat.

In der Gerichtsverfassung nimmt der König die erste Stellung ein, indem alle Gerichtsbarkeit auf ihn

zurückgeführt und durch ihn der Königsbann den oberen Richtern verliehen wird. „Vor dem Gerichte des Königs muß sich jeder verantworten, und zwar nach seinem und nicht nach dem Rechte des Klägers.“ Die Grundlage der Gerichtsverfassung wurde durch die Grafschaften gebildet, innerhalb deren je ein Graf die oberste Gerichtsbarkeit ausübte. Zu einer Grafschaft gehörten regelmäßig mehrere Gohen, und in jeder von ihnen befand sich eine Dingstätte. Das echte Ding des Grafen wurde an echter Dingstätte unter Königsbann, in Anwesenheit des Schultheißen und Fronboten und mit Zuziehung von Schöffen gehalten; es fand in jeder Goh alle 18 Wochen, mithin dreimal im Jahre statt¹⁷). Außerdem konnte der Graf, je nach Bedarf, noch gebotene Dinge anberaumen, die sich durch geringere Förmlichkeit und mindere Bedeutung der verhandelten Sachen von den echten bezw. ungebotenen Dingen unterscheiden.

Das Grafengericht war zuständig für sämtliche Gerichtssachen aller Schöffenbarfreien der Grafschaft sowie für Verbrechen und Grundeigentumsachen der übrigen Stände. Das Grafenamt ging auf die Zeit Karls des Großen zurück, wo es, der fränkischen Gerichtsverfassung entsprechend, auch in Sachsen eingeführt wurde, und seitdem galt der Graf als königlicher Beamter. Er hatte den Vorsitz in der Gerichtsversammlung zu führen, während das Finden des Urteils den Schöffen zukam.

Außerdem gab es in Ostsachsen noch ein Gericht des *Schultheißen*, vor dem die Pflughaften zu erscheinen hatten. Ein drittes, in ganz Sachsen bestehendes Gericht war das *Goding*, vor dem die Landsassen Recht zu nehmen hatten. Es ging unmittelbar auf das altförsische Volksgericht zurück und wurde vom Gogreven geleitet, der von der Gerichtsgemeinde gewählt wurde. Die Gerichte des Schultheißen und Gogreven waren Niedergerichte, indem Sachen, die Grundeigentum oder Missetat betrafen, nicht hier, sondern vor dem Grafengerichte verhandelt wurden.

Das Amt des Gogreven gehörte, wie Eise ausdrücklich sagt, nicht in das Lehnrecht, da es auf der freien Wahl der Landleute beruht. Es besteht daher auch keine Folge daran, mit welchem Ausdrücke das Recht des Vasallen bezeichnet wird, die Belehnung von dem Nachfolger des Herrn zu verlangen. Die höheren Gerichte wurden dagegen vom Standpunkte des Lehnrechtes aus betrachtet, und Eise sagt dieserhalb,

der Kaiser verleihe den Fürsten Grafschaft und den Grafen Schulthei Kentum. An die vierte Hand komme dagegen die peinliche Gerichtsbarkeit nicht, abgesehen vom Schulthei Kentum in der Grafschaft. Man solle auch kein Gericht teilen, noch weiter verleihen, so daß eine Folge daran stattfinde. Jedoch sollen Grafschaften, die zu einem Fahnlehn gehören, alsbald wieder verliehen werden.

Die Angehörigen der einzelnen Dorfgemeinden kamen unter dem Vorsitz ihres Gemeindevorstehers, des Burmeisters, gegebenenfalls zusammen, ursprünglich wohl nur zur Beschlußfassung in wirtschaftlichen Angelegenheiten, später aber auch zur Entscheidung in Fällen der niederen Gerichtsbarkeit. Gesah im Dorfe ein Diebstahl, dessen Gegenstand weniger als drei Schillinge wert war, so hatte, sofern die Sache noch an demselben Tage vor ihn gebracht wurde, der Bauermeister darüber zu richten, und zwar ging die Strafe an Haut und Haar oder war mit drei Schillingen abzulösen. Wenn die Sache aber nach der Klage übernächtigt wurde, so hatte der Bauermeister darüber nicht mehr zu richten. Dasselbe Gericht war zuständig für unrechtes Maß und Gewicht sowie falschen Kauf, also für Vergehen im Markt- bezw. Handelsverkehr. Dem Bauermeister stand eine Gerichtsstrafe, Gewette, von sechs Pfennigen zu, abgesehen von den erwähnten drei Schillingen, durch welche eine an Haut und Haar gehende Strafe abgelöst wurde. Dieses Gewette wurde dann von den Bauern vertrunken.

Das Gerichtsverfahren¹⁹⁾ bewegte sich in formelhaften Redewendungen, deren Gebrauch so genau vorgeschrieben war, daß ein Verstoß dagegen den Verlust des Rechtsstreites zur Folge haben konnte. Dieser Gefahr wegen war die Einrichtung getroffen, daß in der Gerichtsverhandlung rechtskundige Männer, sog. Vorsprechen, das Wort für die Parteien führten. War dieses geschehen, so fragte der Richter die Partei, ob sie mit den Worten ihres Vorsprechen einverstanden sei. Dann mußte mit Ja oder Nein geantwortet oder die Bitte ausgesprochen werden, behufs Rücksprache abtreten zu dürfen. Das weitere Fortschreiten in der Gerichtsverhandlung erfolgte dadurch, daß jedesmal nach einer Parteired die Schöffen auf Befragen des Richters ein Urteil abgaben.

Richter und Schöffen als Vertreter der Gerichtshoheit hatten im allgemeinen für die Untersuchung und Beweis-

führung nicht zu sorgen, vielmehr beruhte die Verhandlung vornehmlich auf dem selbständigen Vorgehen der Parteien. Bei dieser Sachlage kam viel auf die Zeugen bezw. Eideshelfer an, deren Aussagen namentlich den Zweck hatten, die Glaubwürdigkeit der einen oder anderen Partei zu bekräftigen. Ein Gerichtszeugnis fand dann statt, wenn der Richter und andere Gerichtspersonen eine Aussage über eine Tatsache zu machen hatten, die vor dem Gerichte selbst geschehen war. Im ganzen Gerichtsverfahren herrschte der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, und zwar wurden die eigentlichen Aussagen unter Eid abgegeben, der unter Berührung eines Reliquientäschens zu leisten war.

Wer einer Vorladung vor Gericht nicht Folge leistete, dingslüchtig wurde, verlor den Prozeß, bezw. wurde er, wenn es sich um eine Strassache handelte, verfestet. Falls jemand, der verpflichtet war, am Gerichte teilzunehmen, ausblieb, so wurde er in Strafe genommen. Dasselbe geschah, wenn jemand auf eine Anschulbigung vor Gericht nicht antwortete; war dieses dreimal erfolgt, so wurde gegen ihn erkannt. Eine sog. Echte Not, wegen deren jemand vom Gerichte fernbleiben konnte, ohne deshalb mit Strafe bedroht zu sein, war in vier Fällen vorhanden: Gefängnis, Krankheit, Gottesdienst außer Landes (Pilgerfahrt) und Reichsdienst.

Wer sich bei einem gegen ihn ergangenen Urteile nicht beruhigen wollte, konnte es schelten, d. h. Berufung dagegen erheben und hatte dann folgende Worte zu sprechen: „Dat ordel, dat die man gevunden hevet, dat is unrocht, dat soelde ick unde tie des, dar ik is to rechte tien sal, unde bidde dar umme ones ordeles, war ik is durch recht tien sole.“ Auf sein Verlangen konnte es dann zu einem gerichtlichen Zweikampf kommen, der vor dem Gerichte des Königs stattzufinden hatte, und zwar mußte er selbst nebst sechs seiner Genossen gegen sieben Angehörige der Gegenpartei fechten. Von welcher Seite die meisten Kämpfer obsiegten, zu deren Gunsten fiel das Urteil aus. Jeder Unterliegende hatte dem Richter eine Gerichtsstrafe und seinem Gegner eine Buße zu zahlen. Wer eines Verbrechens wegen gefangen und vor Gericht gebracht wurde, durfte kein Urteil schelten, ebenso auch derjenige nicht, der zum Zwecke eines gerichtlichen Zweikampfes auf dem Kampfplatze erschienen

war. Auf einem Stuhle sitzend, sollte man, unter Königsbann, Urteil finden, stehend ein Urteil schelten.

Der *Rechtstreit*, wie schon der Name besagt und wie ihn der Sachsenpiegel schildert, läßt deutlich die alte Anschauung erkennen, wonach das Auftreten vor Gericht ein Kampf war, wenn dabei auch zunächst friedliche Waffen gebraucht wurden. Der Strafprozeß bewahnte als Ueberrest der ursprünglichen Selbsthilfe noch die Einrichtung des gerichtlichen Zweikampfes, der unter bestimmten Bedingungen stattfinden konnte. Auch sonst handelt es sich nicht sowohl um ein Eingreifen des Gerichtsbeamten, des Vertreters der Staatsgewalt, als vielmehr um ein Vorgehen des Verletzten bezw. seiner Familie gegen den Widersacher.

Daneben war aber die Ueberzeugung längst zur Herrschaft gelangt, daß der Friede unter den Volksgenossen im Interesse der Allgemeinheit aufrecht erhalten werden müsse und daß daher frevelhafte Gewalttat zu bestrafen sei. Wurde jemand unmittelbar bei der Ausführung einer Missetat überrascht, auf handhafter Tat ertappt, und ward der Kläger seiner habhaft, so hatte er ihn sogleich vor Gericht zu bringen und durch das Zeugnis von sechs Leuten zu überführen. Konnte der regelmäßige Richter so schnell nicht eingreifen, so sollte man für diesen eiligen Fall einen Geringeren wählen. Falls man aber des Diebes oder Räubers erst nach Verlauf von Tag und Nacht habhaft werden konnte, so gehörte die Sache vor den eigentlichen, den belehnten Richter. Wurde der Friedensbrecher verfolgt, so erhob man dabei ein Geschrei, Gerüchte, und diesen mußten alle folgen, die erwachsen waren und ein Schwert führen durften, sofern sie nicht durch echte Not verhindert waren.

Dabei konnte der Fall eintreten, daß der Friedensbrecher in einer Burg Zuflucht fand. Wurde dann der Aufforderung, ihn auszuliefern, nicht stattgegeben, so sollte die Burg verfestet werden. Dieses geschah aber nicht, wenn die Inassen gestatteten, daß der Kläger nebst sechs Boten des Richters die Burg nach dem Friedensbrecher und dem Raube durchsuchten. Auch konnte es vorkommen, daß man die Beschuldigung aussprach, es sei von der Burg aus oder in ihr ein Raub verübt; alsdann sollte der Burgherr oder einer der Burгомänner diesen Verdacht eidlich zurückweisen. Solche Bestimmungen, die zum Teil noch weiter ins einzelne gehen, lassen erkennen, in welcher Weise der Landfriede damals

gefährdet werden konnte, und wie man sich innerhalb der regelmässigen Gerichtsverfassung dagegen zu schützen suchte.

Eine Maßregel, die gegen einen Missetäter getroffen wurde, der trotz dreimaliger Aufforderung nicht vor Gericht erschien, war die *Berfestung*. Sie galt zunächst für den einzelnen Gerichtsbezirk, entzog dem Angeklagten den Rechtsschutz und ermöglichte so, ihn festzunehmen und vor den Richter zu führen. Kam es dazu nicht, so konnte die *Berfestung*, die für eine Hograsschaft ausgesprochen war, auf die ganze Grafschaft erstreckt werden. Nötigenfalls verfolgte man die Sache noch weiter und brachte sie vor das Gericht des Königs, zu dem Zwecke, daß der Uebeltäter in die Reichsacht kam. War er Jahr und Tag in dieser gewesen, so wurde die *Oberacht* über ihn verhängt, so daß er rechtlos wurde und als vogelfrei galt.

Bei der Verhängung von Strafen war die frühere Zeit im allgemeinen geneigt gewesen, auf den äußeren Erfolg zu sehen. Demgegenüber bezeichnet es einen Fortschritt, wenn der Sachsenspiegel die Absicht des Täters berücksichtigt und daher, wenn diese fehlt, also Fahrlässigkeit vorliegt, ihn zwar zur Zahlung des Wergeldes bezw. Schadenersatz heranzieht, nicht aber mit peinlicher Strafe belegt. Letztere trat auch nicht ein, wenn jemand in der Notwehr einen anderen getötet hatte, sofern er sich nur sofort dem Gerichte stellte, ehe Klage gegen ihn erhoben war.

Ueber Verbrechen und die entsprechenden Strafen enthält der Sachsenspiegel Bestimmungen, die mit den Worten beginnen: „Nu vernemet um ungerichte, welk gerichte dar over ga. Den diot sal man hengen“ usw. Ist jedoch der Wert des gestohlenen Gutes geringer als drei Schillinge, so wird auf eine geringere Strafe erkannt. Sodann, wer nachts Korn stiehlt, hat den Galgen verdient; stiehlt er es des Tages, so geht es ihm an den Hals. Wer nachts gemähtes Gras oder gehauenes Holz stiehlt, den soll man mit der Weide richten (aufhängen); stiehlt er es des Tages, so geht es ihm an Haut und Haar.“ Die nächtliche Tat ließ eben einen Schluß auf eine niederträchtige Gesinnung zu und hatte daher die schimpfliche Strafe des Hängens zur Folge. Mundraub wurde nicht als strafbar aufgefaßt, sondern verpflichtete nur zum Schadenersatz: „Welcher reisende Mann Korn vom Felde nimmt und verzehrt, bezw.“

es seinem Pferde zu fressen gibt, es aber nicht anderwohin bringt, der vergelte den Schaden nach seinem Werte."

Die Strafe des Räderns, radebraken, war festgesetzt für alle Mörder sowie für solche, die einen Pflug raubten, Mühlen, Kirchen oder Kirchhöfe beraubten, Verräter und Mordbrenner, Ueberbringer einer aus Eigennuß gefälschten Botschaft. Mit Enthauptung war bedroht der Totschläger, ferner wer raubt oder brennt ohne Mordbrand, ebenfalls Notzucht, Friedensbruch, Ehebruch. Desgleichen wer gestohlenen oder geraubtes Gut behütet oder jemand dabei behilflich ist. Den Feuertod sollten Männer und Frauen erleiden, die vom christlichen Glauben abgefallen waren und sich der Zauberei oder Giftmischnerei schuldig machten.

Ein Richter, der das Recht verweigerte, machte sich derselben Strafe schuldig, die über den betreffenden Verbrecher hätte gefällt werden sollen. So lange ein Richter bei einer solchen Rechtsverweigerung beharrte, war niemand verpflichtet, vor ihm im Gerichte zu erscheinen.

"Wer einen anderen lähmt oder verwundet und dessen überführt wird, dem schlägt man die Hand ab. Wer einen anderen schlägt, ohne daß eine Wunde entsteht, oder ihn raust, wird er mit Gerüchte gefangen und vor Gericht gebracht, so geht es ihm nicht an sein Leben oder Gesundheit, aber er muß eine Strafe an den Richter sowie eine Buße, Vergütung, an den Verletzten zahlen. Wird jemand an Mund, Nase, Hand, Fuß oder anderen Gliedmaßen verletzt, bezw. gelähmt, so muß ihm der Täter sein halbes Bergeld entrichten. Jeder Finger und Zehe hat setne besondere Buße im Verhältnis zum Bergelde und zwar ein Zehntel davon." Von wörtlichen Beleidigungen ist der Fall angeführt, daß jemand Lügner genannt wird; dem soll man je nach seinem Stande Buße zahlen.

Für Zivilprozesse kamen dieselben Gerichte und dieselben Grundsätze des Gerichtsverfahrens in Betracht wie für die Strafgerichtsbarkeit. Von den hierher gehörigen Vorschriften des Sachsenpiegels mögen einige genannt werden. Wenn der Beklagte nicht vor Gericht erschienen war, so sollte man ihm Frist bis zum nächsten Gerichtstage geben. Falls zwei dasselbe Gut beanspruchen, so soll es dem zuerstankend werden, für dessen Recht die Mehrheit der als Zeugen erscheinenden Nachbarn eintritt. Sind auf beiden Seiten gleich viele Zeugen, so soll man das Gut zwischen beiden

Parteien teilen. Trat der Fall ein, daß den Nachbarn nichts über die Rechtmäßigkeit des Besizes an dem Gute bekannt war, so wußte man sich nicht anders zu helfen, als daß man die Entscheidung einem sog. Gottesurteile überließ.

Falls auf eine Klage eine Widerklage erhoben wurde, so brauchte der erste Kläger dem anderen nicht zu antworten, bevor seine Sache erledigt war. Wurde wegen einer Schuld gegen jemand geklagt, der daselbst nicht dingpflichtig war, so konnte auf Pfändung bis zum Betrage der Schuld erkannt werden. Für den Fall, daß jemand wegen einer Schuld beklagt war und diese weder bezahlen noch Bürgen dafür stellen konnte, war als Zwangsmittel die Schuldhaft vorgesehen. Der Richter sprach alsdann den Schuldner für seine Schuld dem Gläubiger zu, und dieser war befugt, jenen gleich seinem Gesinde zu beköstigen und arbeiten zu lassen. Er konnte ihn auch fesseln lassen, sollte ihn aber sonst nicht quälen. Wenn er auch den Schuldner entließ oder dieser entfloh, so war er damit der Schuld doch nicht ledig, bis er sie bezahlt hatte.

Wird vor Gericht ein Gut von zweien beansprucht, von dem einen als Lehen, von dem anderen als eigen, so erhält letzterer, wenn zwei Schöffen als Zeugen für ihn eintreten, den Vorzug und behält es als Eigentum. Als Grund dafür gibt die Glosse an, das Eigengut habe einen Vorzug, weil es vor gehegtem Gerichte und an echter Dingstätte übertragen wurde, was beim Lehngute nicht der Fall war. Ein weiterer Unterschied wurde gemacht, indem ererbtes Eigen einen Vorrang vor gekauftem oder gegebenem Eigen hatte.

Für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit war das Gericht die gegebene Stätte und verlieh jenen die öffentliche Kenntnis und Anerkennung. Gegenüber den betr. Einrichtungen, welche das römische Recht getroffen hatte, bezeichnet das deutsche Recht in dieser Hinsicht sogar einen erheblichen Fortschritt. Der Sachsenspiegel stellt fest: „Ohne Zustimmung der Erben und ohne echtes Ding soll niemand sein Eigen noch seine Leute einem anderen übertragen;“ bei fahrender Habe war dagegen weder Zustimmung der Erben noch echte Gerichtsstätte erforderlich. Der Landbesitz war eben die Grundlage des gesamten wirtschaftlichen Lebens, und es war durchaus nötig, daß die Rechtsverhältnisse daran allgemein bekannt waren. Das geschah

durch die Deffentlichkeit des Verfahrens, und man konnte sich nötigenfalls auf das Zeugnis der dabei Anwesenden berufen.

Die Rechte, die der *S t a a t s g e w a l t* von vornherein zukamen, haben vielfach im Laufe des Mittelalters ihr Wesen geändert, indem sich privatrechtliche Gesichtspunkte dabei geltend gemacht haben. Namentlich ist das Lehnswesen, von dem das gesamte öffentliche und private Leben durchdrungen wurde, dabei von maßgebendem Einflusse gewesen. Es handelt sich hier im wesentlichen um *R e g a l i e n*, Rechte des Staates bezw. seines Oberhauptes¹⁹⁾, die im Laufe der Zeit vom Könige als nutzbare Rechte weiter verliehen wurden.

Ueber *M ü n z e* und *Z o l l k a n n*, wie es im *S a c h s e n s p i e g e l* heißt, der König überall im Reiche verfügen, wohin er kommt. Einen Markt oder eine Münzstätte darf niemand einrichten ohne die Erlaubnis des Richters, zu dessen Gerichte der Ort gehört. Der Handschuh des Königs diente dann als Wahrzeichen dafür, daß dessen Zustimmung eingeholt war. Wenn neue Herren kommen, soll man auch neues Geld prägen. Es war nicht gestattet, Pfennige schlagen zu lassen, die anderen gleich sahen, sondern sie mußten ein unterscheidendes Merkmal aufweisen. Wenn Geld verrufen wurde, so konnte man die alten Pfennige noch 14 Tage danach ausgeben. Wollte jemand sie noch nach Ablauf dieser Frist verwenden, so sollte der Münzer sie zwar zerbrechen, ihm aber die Stücke zurückgeben. Münzvergehen wurden, je nach der Art des Verschuldens, streng bestraft.

Hieran schließen sich Bestimmungen über andere *R e g a l i e n*. Wer Brücken- oder Wasserzoll hinterzieht, soll den vierfachen Betrag bezahlen, Hinterziehung von Marktzoll mit 30 Schillingen gebüßt werden. Als Wasserzoll wurde von vier Fußgängern ein Pfennig, von einem Reiter ein halber gegeben, für einen beladenen Wagen hin- und zurückzufahren vier Pfennige, als Brückenzoll die Hälfte der genannten Beträge. Für einen leeren Wagen war die Hälfte des Zolles wie für einen beladenen zu zahlen. Pfaffen und Ritter mit ihrem Gefinde sollen zollfrei sein. Desgleichen jeder, er fahre, reite oder gehe, wo er weder eines Schiffes noch einer Brücke bedarf. Auch ist er frei von Geleit, wo er für sich oder sein Gut die Gefahr übernehmen will. Wenn er aber jemand Geld für Geleit gibt, so soll dieser ihn innerhalb seiner übernommenen Verpflichtung vor Schaden bewahren oder aber für einen etwa erlittenen Verlust entschädigen.

Ueber Waldungen und das damit zusammenhängende Jagdrecht sagt der Sachsenspiegel: „Als Gott den Menschen schuf, da gab er ihm Gewalt über Fische und Vögel und alle wilden Thiere. Darum haben wir dessen ein Zeugniß von Gott, daß niemand sein Leben oder seine Gesundheit an diesen Dingen verwirken kann. Doch giebt es innerhalb Sachsens drei Vertlichkeiten, wo den wilden Thieren, ausgenommen Bären, Wölfe und Füchse, Friede bei Königsbanne ausgewirkt ist, Bannforste genannt, nämlich die Heide zu Roynne, der Harz und die Magetheide. Wer durch den Bannforst reitet, dessen Bogen und Armbrust sollen ungespannt, sein Köcher geschlossen, seine Hunde an die Koppel gelegt sein.“ Auch der Fall ist vorgesehen, daß jemand ein Wild außerhalb des Forstes jagt, dieses in den Wald flieht und die Hunde ihm dorthin folgen. Es war verboten, bei der Jagd die Saat niederzutreten, wenn das Korn so weit war, daß es Gelenke am Halm bekommen hatte.

Ein Recht des Königs auf die Bodenschätze im allgemeinen wird vom Verfasser des Sachsenspiegels nicht angenommen, vielmehr sagt er: „Silber darf niemand auf dem Gute eines anderen ohne dessen Willen zu Tage fördern; giebt dieser aber die Erlaubniß, so behält er die Vogtei darüber.“ Dagegen hat ein Schatzregal folgendem Satze gemäß bestanden: „Jeder Schatz, der unter der Erde eingegraben ist, tiefer als ein Pflug geht, gehört der königlichen Gewalt.“

Im Eigentum der Gesamtheit der Volksgenossen hatten ehemals, ebenso wie die Heerstraßen, auch die schiffbaren Flüsse gestanden, die dem Verkehre dienten. Es heißt dieserhalb: „Schnell fließende Gewässer stehen für die allgemeine Benutzung zur Verfügung, um darauf zu fahren und darin zu fischen. Dem Fischer ist es erlaubt, auch das Ufer zu benutzen, soweit er es unmittelbar von seinem Fahrzeuge aus erreichen kann.“ Kleinere Wasserläufe oder Teiche konnten dagegen im Eigentum einer Markgenossenschaft oder eines einzelnen stehen und damit der Sondernutzung vorbehalten sein.

Die Zugehörigkeit zu Genossenschaften, die zum Zwecke des allgemeinen Nutzens begründet worden waren, hatte für den einzelnen verschiedenartige Rechte und Pflichten zur Folge. Auf das Deichrecht bezieht sich folgende Bestimmung: „Jedes Dorf, das am Wasser liegt

und einen Damm hat, der die Bewohner vor der Fluth schützt, soll seinen Theil des Dammes gegen die Fluth befestigen. Kommt aber die Fluth und bricht den Damm, und ruft man die Eingefessenen mit dem Gerüchte zu Hülfe, so soll, wer von ihnen bei der Ausbesserung des Dammes nicht mit hilft, sein Erbe, das er innerhalb des Deiches hat, verwirkt haben.“

Auf das Gesamteigentum, das die Dorfgenoßen ehemals an der Ackerflur gehabt hatten, geht die Agrarverfassung und damit auch die Gemenglage der Acker zurück. Hierdurch war wiederum der Flurzwang bedingt, wonach die Bewirtschaftung der Länderei durch die Beschlüsse der Dorfgemeinde geregelt wurde. Schaden, der durch Zuwiderhandeln entstand, hatte sich jeder selbst zuzuschreiben: „Läßt ein Mann sein Korn draußen stehen zu einer Zeit, wo alle anderen Leute ihr Korn eingebracht haben, und wird es ihm insolgeßessen abgehütet oder zertreten, so hat er keinen Anspruch auf Schadensersatz.“ Ebenso waren Gemeindebeschlüsse in gewisser Hinsicht auch für die Viehhaltung maßgebend, und zwar beziehen sich die hierüber im Sachsenspiegel enthaltenen Bestimmungen auf das Austreiben des Viehes durch den Gemeindegirten, auf dessen Haftpflicht sowie auf das Halten eines Sonderhirten für die Schafe, das nur dem zusteht, der mindestens 3 Hufen an Eigen oder Lehn besitzt.

Privatrecht.

Das Recht des deutschen Mittelalters hielt sich mit Vorliebe an die sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsformen und machte daher ein Rechtsverhältnis gern durch bestimmte Symbole anschaulich. Auch der Sachsenspiegel bietet eine Reihe von Beispielen dafür. Dieses sowie die Fähigkeit Eides, auf den einzelnen Rechtsgebieten das wesentliche in klaren Sätzen zusammenzufassen, hat dazu beigetragen, unserem Rechtsbuche seinen hohen Wert zu verleihen. Hier sei zunächst eine allgemeine Rechtsregel, die Verjährung betreffend, genannt: „Sein Recht an Eigen und Hufen verliert ein Sachse erst dann, wenn er seine Ansprüche daran während eines Zeitraumes von 30 Jahren sowie Jahr und Tag nicht geltend gemacht hat.“ Die kürzere, „Jahr und Tag“ genannte Frist, d. h. ein Jahr 6 Wochen und 3 Tage, wurde mehrfach verwandt, so z. B. in dem Sage: „Wer ein Gut Jahr und Tag

innehat, der hat daran ein Recht erworben.“ Eine Frist von 30 Tagen, während welcher die Witwe nach dem Tode des Mannes noch auf dem Hofe wohnen bleiben durfte, hing mit den kirchlichen Totenfeiern zusammen.

Das *Personenrecht* behandelt die Persönlichkeit des Menschen, sofern sie für das Recht in Betracht kommt. Eike spricht hier auf Grund seiner wahrhaft christlichen Uebersetzung den Satz aus, daß vor Gott alle Menschen gleich seien: „Got hevet den man na ime selven gebeldet, unde hevet ine mit siner martere gelediget, den enen also den anderen, ime is die arme also besvas (zugehörig, nahe) als die rike.“ Gleichwohl bestehen den natürlichen Verhältnissen gemäß manche Verschiedenheiten, die auch in rechtlicher Hinsicht ihre Wirkung äußern.

Hier ist zunächst die Ungleichheit zu erwähnen, die in der Natur selbst begründet ist und auf jeder Stufe der Rechtsentwicklung sich geltend macht. Das Lebensalter macht sich insofern bemerkbar, als Minderjährigen noch keine oder nur eine beschränkte Handlungsfähigkeit zukommt. Nach dem Sachsenspiegel trat eine gewisse Mündigkeit bereits mit dem vollendeten zwölften Lebensjahre, die völlige Mündigkeit mit dem 21. Lebensjahre ein. Der Unmündige mußte, der Mündige vom 12.—21. Lebensjahre sowie der Mann über 60 Jahre konnte einen Vormund haben. Ein Weib durfte nicht Vorgesprech sein oder ohne Vormund Klage erheben²⁰). Geistesranke waren naturgemäß nicht handlungsfähig; sie mußten einen Vormund haben, der für Schaden, den sie etwa anrichteten, aufzukommen hatte.

Nach alter Auffassung hatte der Mann für sein Tun nötigenfalls mit bewaffneter Hand einzustehen, so daß völlige körperliche Gesundheit gefordert wurde. Krankheit und Körperschwäche beeinträchtigten daher die Handlungsfähigkeit. Eine Bestimmung besagte, daß jemand über fahrende Habe verfügen könne, so lange er imstande sei, gewaffnet ohne Hilfe ein Pferd zu besteigen. Anderenfalls solle er nichts weggeben und dem entziehen, der es nach seinem Tode zu erwarten hat. Denn, wie die Glosse hinzufügt, „Wi sin gut vorgift, als ho is nicht mer gebruken ne mach, di vorgift nicht dat sin is, mer gift dat siner erve is.“

Auf die rechtliche Stellung des einzelnen waren auch seine Abstammung und sein Beruf von Einfluß. „Niemand vermag ein anderes Recht zu erwerben, als ihm angeboren ist. Ver-

Schmäht er aber sein Recht vor Gericht und nimmt ein anderes für sich in Anspruch, ohne dieses begründen zu können, so verliert er beide.“ Jedoch galt für Fremde der Satz, daß ein solcher in Sachsen nach sächsischem Rechte erbte und nicht nach seinem eigenen, er sei Bayer, Schwabe oder Franke.

Dem obersten Stande gehörten, in ihrer Eigenschaft als Bollfreie, die Schöffenbaren an und standen somit in rechtlicher Beziehung, z. B. hinsichtlich des Wergeldes, auf gleicher Stufe mit Fürsten und Herren²¹). Nach Beruf und Lebensweise waren sie Ritter und Grundbesitzer, deren Handgemal, Familiengut, für die Frage in Betracht kam, wo sie einen gerichtlichen Zweikampf auszusechten hatten. Ein Schöffenbarfreier brauchte eine solche Herausforderung nur anzunehmen, wenn sein Gegner ein Standesgenosse war und seine vier Ahnen, d. s. seine zwei Großväter und Großmütter, sowie sein Handgemal nachweisen konnte. Schöffenbare konnten ein Urteil über einen jeden finden. Ueber sie selbst konnte jedoch in Sachen, bei denen es sich um Leben, Ehre oder Erbe handelte, nur jemand Urteil finden, der ihnen ebenbürtig war, nicht aber etwa ein Reichsdienstmann. Sie hatten, außer der Teilnahme am Gerichte des Grafen, diesem gegenüber weiter keine Verpflichtungen von ihrem Eigen.

Aus ihnen wurden die Schöffen, die Beisitzer im Grafengerichte, genommen, die dort Urteil zu finden hatten. Ihr Schöffenstuhl wurde vom Vater auf seinen ältesten Sohn vererbt bzw., falls kein Sohn vorhanden war, auf den nächsten und ältesten Verwandten von Mannesseite. Starben in einer Grafschaft die Schöffen aus, so hatte der König in der Weise Ersatz für sie zu beschaffen, daß er Reichsdienstleute, Ministerialen, vor Gericht aus ihrem abhängigen Stande entließ, frei machte und zu Schöffen erhob. Zugleich sollte er sie mit Reichsgut aus der betr. Grafschaft ausstatten, nämlich mit 3 Hufen oder mehr, so daß sie auf Grund dessen Schöffen sein konnten.

Die Pfl e g h a f t e n oder Biergeldern, die frei waren, aber von ihrem Eigen eine Abgabe bezahlten, hatten alle 6 Wochen vor dem Gerichte des Schultheißen zu erscheinen. Als Buße waren ihnen 15 Schillinge zu zahlen, als Wergeld 10 Pfund. Richter und Schöffen wählten einen von ihnen, dessen Eigenbesitz weniger als 3 Hufen betrug, zum Fronboten. Die L a n d s a s s e n waren gleichfalls frei, besaßen aber keinen eigenen Grundbesitz im Lande, und hatten daher

dort keinen ständigen Aufenthalt. Für sie war das Gericht des Gogreven zuständig und alle 6 Wochen aufzusuchen; Buße und Wergeld waren bei ihnen gleich dem der Pflög-haften. Dienstleute oder Hörige, die freigelassen wurden, erhielten das Recht der Landsassen.

Es kam mehrfach vor, daß jemand, der sich für frei hielt bzw. dafür ausgab, von einem anderen als dessen Leibeigener beansprucht wurde. Falls die Behauptung dahin ging, jener habe sich ihm zu eigen gegeben, so mußte nachgewiesen werden, daß solches vor Gericht geschehen war; anderenfalls war der Anspruch abzuweisen. Behauptete er aber, jener sei schon von Geburt an sein Leibeigener gewesen, so kam es auf die vorgeschriebenen eidlichen Aussagen an. Der Angeschprochene behielt seine Freiheit, wenn diese von sechs seiner Verwandten, drei von Vaters und drei von der Mutter Seite, beschworen wurde. Sprach jemand als ihren Leibeigener an, so war der im Vorteil, der die tatsächliche Herrschaft über ihn ausübte. Wollte sich jemand vor Gericht in die Leibeigenschaft begeben, so wäre dadurch sein Erbe geschädigt worden und konnte mit Erfolg Widerspruch erheben. blieb ein Mann zeitlebens leibeigen, so konnte sein Herr nach seinem Tode sein Erbe sowie diejenigen von seinen Kindern an sich nehmen, die jenem nach seiner Ergebung in die Leibeigenschaft geboren waren.

Wie Eike weiter ausführt, gab es ursprünglich keine Unfreiheit, sondern diese ist erst infolge der Einwanderung der Sachsen in ihr jetziges Land entstanden. Eike folgt hier der sächsischen Stammes Sage, indem er erzählt, die Sachsen hätten damals die thüringischen Herren besiegt und vertrieben. Es seien ihrer aber nicht so viele gewesen, daß sie die Acker hätten bebauen können. Sie hätten daher die Bauern im Lande sitzen lassen und ihnen die Acker verpachtet zu dem Rechte, das die Laten besitzen, die von jenen herkommen. Von denjenigen Laten, die ihr Recht verloren, seien die Tagelöhner hergekommen. Die den Laten zustehende Buße betrug 20 Schillinge 6 Pfennige und 1 Heller, ihr Wergeld 9 Pfund. Als Buße der Tagelöhner gibt Eike an „2 wollene Handschuhe und eine Mistgabel,“ als ihr Wergeld einen Berg Weizen von bestimmter Ausdehnung.

Eine besondere Stellung nahmen die Ministerialen, Dienstmannen, ein, die zwar ursprünglich unfrei waren, allmählich aber infolge ihres Berufes als Kriegerleute, vielfach

auch ihrer Stellung in der Verwaltung zu größerem Ansehen gelangten und in den Stand des niederen Adels aufstiegen. Ihre rechtliche Stellung war während dieser Zeit des Ueberganges naturgemäß sehr verschieden, so daß Eike darüber sagt: „Nu ne latet jük nicht wunderen, dat dit buk so lüttel soget von dienstlüde rechte, went it is so manchvalt, dat is nieman to ende komen kan; under jewelkem bischope unde abbede unde ebbedischen hebben de dienstlüde sunderlik recht, dar umme kan ik is nicht besceiden.“ Auf ihre Unfreiheit bezieht sich noch der spätere Zusatz zu Eikes Sachsenspiegel, wonach Dienstmannen von ihren Herren vertauscht werden konnten. Ihr Eigentum, das ihnen etwa abgesprochen wurde, sollte innerhalb der Gewalt ihres Herrn bleiben. Sie erben und vererben zwar wie freie Leute nach Landrecht, doch nur innerhalb der Gewalt ihres Herrn. Eine bevorzugte Stellung nahmen unter ihnen des Reiches Dienstmannen ein, so daß sie in gewisser Beziehung den freien Leuten gleichgestellt waren.

Als Berufsstand hatten die Geistlichen von jeher eine gesonderte Stellung eingenommen, wozu in erster Linie ihre kirchlichen Obliegenheiten beitrugen. Auch war es für das Volksempfinden von Bedeutung, daß sie ihrem Amte gemäß unkriegerisch und wehrlos waren und daher eines Schutzes bedurften. Von ihnen und anderen, gleichfalls des Schutzes Bedürftigen sagt Eike daher, im Hinblick auf die Bestimmungen des Gottesfriedens: „Allezeit Frieden sollen haben Pfaffen und geistliche Leute, Weiber und Mägde sowie Juden, sowohl für sich selbst wie für ihr Gut. Kirchen und Kirchhöfe, jedes Dorf innerhalb seines Zaunes und Grabens, Pflüge, Mühlen, des Königs Straße in Wasser und Feld und alles, was sich darauf befindet, soll steten Frieden haben. Heilige Tage und gebundene Tage sind allen Leuten als Friedenstage eingesezt, dazu in jeder Woche die 4 Tage von Donnerstag bis einschließich Sonntag, nicht aber für solche, die in der handhaften That gefangen werden oder in des Reiches Aht oder im Gerichte verfestet sind.“

Der in demselben Abschnitte vorkommende Ausdruck „die papen, die der cristenheit maister sin“ zeugt von dem Ansehen, das sie genossen. Waffen sollten sie nicht führen, brauchten, ebenso wie Frauen, Küster und Hirten, dem Gerichte nicht zu folgen, hatten das Vorrecht der Zollfreiheit und konnten zu Landrecht nicht Vorsprechen sein. Im Erb-

rechte bestand der Unterschied, daß der Weltgeistliche mit dem Bruder teilte, nicht aber der Mönch. Verläßt letzterer vor einer bestimmten Frist das Kloster wieder, so behält er Landrecht und Lehnrecht; anderenfalls verliert er beides.

Auch die Ritter bildeten vermöge ihrer kriegerischen Ausbildung und ihrer Lebensweise einen Berufsstand, wenngleich ein Teil von ihnen seinem Ursprunge nach frei, der andere unfrei war. Zu den Vorrechten, die sie genossen, gehörte es, daß sie nebst ihrem Gesinde zollfrei waren. Auch vererbten sie Erbe und Heergewäte, während der Nichtritterbürtige nur Erbe hinterließ. Ferner durfte jeder, der von Ritters Art war, seiner Frau ohne Zustimmung der Erben eine bestimmte Schenkung als Morgengabe überweisen, die in dieser Ausdehnung anderen nicht zustand.

Die Bauern bildeten gleichfalls, vermöge der ihnen gemeinsamen Beschäftigung mit den Aufgaben der Landwirtschaft, einen Berufsstand, der sich aus Angehörigen verschiedener Geburtsstände zusammensetzte. Neben Angelegenheiten des Dorfes wurde unter Vorsitz des Bauernmeisters von der Versammlung der Einwohner beraten und Beschlüsse nach dem Willen der Mehrheit gefaßt. Wenn Bauern eine neue Dorfansiedlung begründeten, so verlieh ihnen wohl der Herr, von dem etwa das Dorf abhängig war, Erbenzinsrecht an dem Gute. Nur war dabei die Voraussetzung, daß dadurch das Recht des Landesrichters nicht beeinträchtigt wurde. Ein Fremder brauchte vor dem Dorfgerichte sich nicht nach dem besonderen Dorfrechte, sondern nur nach gemeinem Landrechte zu verantworten, es sei denn, daß er um Erbe, Gut oder Schuld klagte.

Gegen die Wenden, die wegen ihrer nachbarlichen Wohnsitze für Ostfachsen sehr in Betracht kamen, herrschte dort ein gewisser Gegensatz, der sich auch in einigen Bestimmungen des Sachsenspiegels zu erkennen gibt. Sie waren vor Gericht den Deutschen nicht gleichgestellt, galten auch im allgemeinen als leibeigen. Bemerkenswert ist auch die Bestimmung, wonach jeder verlangen konnte, daß eine Anklage gegen ihn in der Sprache geschehen mußte, die ihm angeboren war. Dieses wird der Sachlage nach vorzugsweise auf die Wenden zu beziehen sein, und wir werden daraus entnehmen können, daß ihnen wenigstens aus ihrer fremden Sprache keine Rechtsnachteile erwachsen sollten.

Dem deutschen Volkstum standen die Juden sowohl ihrer Abstammung wie ihrer Religion nach als Fremde gegenüber und waren auch äußerlich schon durch abweichende Tracht gekennzeichnet. Sie genossen übrigens des Königs Frieden, so daß sie unangefochten ihren Geschäften nachgehen konnten, waren auch in Hinsicht auf das Strafrecht den Christen ausdrücklich gleichgestellt. Sonst war noch bestimmt, daß ein Jude eines Christen Gewährsmann nur sein durfte, wenn er an dessen Stelle vor Gericht antworten wollte. Kauft ein Jude oder nimmt er zu Pfand Kelche, kirchliche Bücher oder Gewänder, ohne einen Gewährsmann dafür zu haben, und man findet diese Sachen bei ihm, so richtet man über ihn als über einen Dieb. Wenn er andere Sachen öffentlich kauft und dieses mit Zeugen beweisen kann, so erhält er, falls sich herausstellt, daß jene gestohlen waren, doch das Geld zurück, das er dafür gegeben hatte. Kann er aber den Beweis nicht erbringen, so verliert er sein Geld.

Auf die Rechtsstellung des einzelnen war auch die Ehre von Einfluß, die Wertschätzung, die er bei seinen Volksgenossen fand. „Wer von seinen 4 Ahnen, d. h. von 2 Großvätern und 2 Großmüttern, und von Vater und Mutter an seinem Rechte unbescholten ist, den kann niemand an seiner Geburt beschelten, er habe denn sein Recht verwirrt.“ Rechtlosigkeit trat ein, wenn jemand Jahr und Tag in des Reiches Mächt war, worauf ihm sein Eigen und Lehn genommen wurde. Wer als treulos überführt oder aus des Reiches Dienst heerflüchtig wurde, dem wurde seine Ehre und sein Lehnrecht aberkannt. Wenn jemand sein Recht mit Raub oder Diebstahl verloren hatte und dann anderweit Raubes oder Diebstahls beschuldigt wurde, so genügte sein Eid nicht zu seiner Freisprechung, sondern er mußte wählen, welcher Art von Gottesurteil er sich unterwerfen wollte, nämlich entweder ein glühendes Eisen tragen oder in einen mit kochendem Wasser gefüllten Kessel bis zum Ellenbogen greifen oder mit einem Lohnkämpfer einen gerichtlichen Zweikampf ausfechten.

Solche Lohnkämpfer und ihre Kinder, Spielleute und alle, die unehelich geboren sind, ferner diejenigen, welche wegen Diebstahls oder Raubes oder zur Todes- oder Körperstrafe verurteilt waren, ohne daß es zur Vollstreckung gekommen wäre, alle diese galten als rechtlos. Eise sagt aber ausdrücklich, daß ein rechtloser Mann wohl ein eheliches Weib nehmen und von ihr Kinder gewinnen konnte, die ihm eben-

bürtig waren. Diese konnten ihn sowie ihre Mutter auch beerben, es sei denn, daß sie sich von ihnen durch Ergebung in die Leibeigenschaft absonderten. Dagegen wurde einem Rechtlosen nicht gestattet, Urteil zu finden, Zeugnis abzulegen, Vorsprech zu sein oder einen Vormund zu haben.

Eine Minderung der Ehre und infolge davon der rechtlichen Stellung wird auch durch die Ausdrücke *echtlos* und *unecht* bezeichnet. Eise bemerkt dazu, daß mancher rechtlos ist, der nicht echtlos ist, welches letztere hier dasselbe wie *unecht* bedeuten wird. Wenn man von einem behauptete, er sei *unehelic*er Geburt oder *unecht* seinem Gewerbe nach, so mußte man dieses durch das Zeugnis sieben unbescholtener Leute beweisen.

Wie sich die geringe Wertschätzung bestimmter Berufsarten äußerte, geht aus folgenden Sätzen des Sachsenspiegels hervor: „Pfaffenkindern und denen, die *unehelic* geboren sind, giebt man zur Buße ein Fuder Heu, wie 2 jährige Ochsen es ziehen können. Spielleuten und allen denen, die sich zu eigen geben, giebt man zu Buße den Schatten eines Mannes. Lohnkämpfern und ihren Kindern giebt man zu Buße den Abglanz von einem Kampfschild gegen die Sonne. Zwei Besen und eine Scheere ist die Buße derjenigen, die ihr Recht mit Diebstahl oder Raub oder sonstwie verwirken²²). Die Buße *unechter* Leute macht zwar nicht viel aus und ist auch nur deshalb eingesetzt, damit ihr das Grwedde des Richters folgen könne. *Unechte* Leute sind ohne Wergeld. Gleichwohl soll man über jemand, der einen von ihnen tödtet, verwundet oder beraubt, oder ein *unechtes* Weib vergewaltigt, und den Frieden an ihnen bricht, nach Friedens Rechte richten.“

Von Bedeutung für die Rechtsstellung der einzelnen waren auch die Anschauungen, die über die *Ebenbürtigkeit*, die Angehörigkeit zu dem gleichen Stande, herrschten. Hier ist die Bestimmung hervorzuheben, daß *schöffenbar* freie Leute sowohl über Angehörige ihres eigenen Standes wie über jeden anderen ein Urteil finden konnten, daß dagegen über sie selbst ein Urteil, das ihnen an Leben, Ehre oder Erbe ging, nur der finden und ihr Urteil nur der schelten konnte, der ihnen *ebenbürtig* war. Somit konnte auch, was besonders erwähnt wird, kein Reichsdienstmann in den genannten Fällen über einen *Schöffenbarfreien* ein Urteil finden oder Zeugnis ablegen. Dem entsprechend galt auch hinsichtlich des gerichtlichen Zweikampfes der Satz, daß keiner mit jemand zu

kämpfen brauchte, der einem geringeren Stande angehörte, als er selbst. Ebenso waren auch Wergeld und Buße verschieden, je nach der Zugehörigkeit zu einem der Geburtsstände. Für den Fall, daß die Ehegatten untereinander unebenbürtig waren, hat der Sachsenspiegel folgende Bestimmung: „Wenn ein Mann seinem Weibe nicht ebenbürtig ist, so ist er trotzdem ihr Vormund und sie seine Genossin, und sie erhält sein Recht zugleich mit Vollzug der Ehe. Wenn er aber stirbt, so ist sie ledig von seinem Rechte und behält das Recht, das ihr nach ihrer Geburt zukommt. Daher muß ihr Vormund ihr nächster ebenbürtiger Schwertmage sein, und nicht ihres Mannes.“ Die Kinder aus einer ungleichen Ehe folgten nach mittelalterlichem deutschen Rechte im allgemeinen der ärgeren Hand, d. h. sie erhielten den Geburtsstand desjenigen ihrer Eltern, der dem niedrigeren Stande angehörte. Eine später hinzugefügte Stelle des Sachsenspiegels sagt darüber: „Nimmt ein schöffenbares Weib einen Biergeldeu oder Landsassen zur Ehe und hat Kinder von ihm, so sind diese ihr nicht ebenbürtig an Buße und Wergeld, denn sie haben ihres Vaters und nicht ihrer Mutter Recht. Darum nehmen sie weder das Erbe der Mutter noch jemandes, der ihr Verwandter von mütterlicher Seite ist.“ Aus diesen Bestimmungen ist auch zu ersehen, daß die Ebenbürtigkeit besonders im Familien- und Erbrechte von großer Bedeutung war.

Im Sachenrecht tritt namentlich der große Unterschied hervor, der vom deutschen, im Gegensatz zum römischen Rechte zwischen beweglichen und unbeweglichen Gegenständen gemacht wurde. Und zwar hat das Recht die unbeweglichen Sachen, insbesondere Grundstücke, liegende Habe, weit mehr bevorzugt und in ihrem Bestande geschützt, als bewegliche Sachen, fahrende Habe. Der Grund hierfür lag darin, daß während des deutschen Mittelalters der Landbesitz die Grundlage für die politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Stellung des einzelnen bildete. Auch stand der Besitz von Grund und Boden nach alter Auffassung einer gesamten Familie zu, so daß der einzelne nur mehr als dessen Verwalter galt und daher nur mit Zustimmung seiner Erben darüber verfügen konnte. Die Fahrhabe gehörte ihm dagegen persönlich, und er bedurfte zu ihrer Veräußerung keiner solchen Einwilligung.

Der Erwerb von Eigentum geschah u. a. durch Erbschaft, Schenkung, Kaufvertrag und gerichtliche Auflassung auf Grund desselben, gerichtliches Urteil und Ersitzung. Ein späterer Zusatz zum Sachsenspiegel enthält die Bestimmung, daß eine in einem Flusse entstandene Insel, wenn sie einem Ufer näher liegt, zu diesem, wenn sie aber in der Mitte liegt, zu beiden Ufern gehört. Dieser Satz entspricht dem des römischen Rechtes über die *insula in flumine nata* und ist vielleicht unter dem Einflusse dieses entstanden²³). Dasselbe, was von der Insel gesagt ist, gilt auch von einem ausgetrockneten Wasserlaufe. Andererseits verliert der Eigentümer des Landes das, was der Fluß davon abreißt. Bricht sich aber das Wasser einen anderen Weg, so hat er damit nichts von seinem Lande verloren.

Der Begriff Eigentum im Sinne einer ausschließlichen Herrschaft über eine Sache war auch im deutschen Rechte des Mittelalters vorhanden, hier aber nicht so deutlich ausgeprägt, wie dieses im römischen Rechte gegenüber dem Besitze und den Rechten an fremder Sache der Fall war. Das deutsche Recht legte hier den größten Wert auf die wirtschaftliche Bedeutung, die das Rechtsverhältnis für den einzelnen hatte und stellte demgemäß den Nutzen, den jemand von einer Sache hatte, in den Vordergrund. Dieser Auffassung entspricht der Begriff der *Gewere*, womit im allgemeinen die tatsächliche Herrschaft über eine Sache und die Nutzung derselben durch den Berechtigten bezeichnet wurde²⁴). Je nach dem Ursprunge dieses Rechtes gab es mehrere Arten von Gewere, insbesondere die Eigen-, Leibzuchts-, Lehns-, Zins- und Pfandgewere. Die vorhandene Gewere hatte die Vermutung der Rechtmäßigkeit für sich, so daß ihr Inhaber vom Rechte zunächst darin geschützt wurde, bis ein etwaiger Widersacher bessere Ansprüche daran dargetan hatte.

Die Bedeutung, die man dem Grundeigentum beilegte, geht auch aus der Bestimmung des Sachsenspiegels hervor: *Ane erven gelof unde ane echt ding ne mut nieman sin egen noch sine lüde goven. Gibt er es aber wider Recht ohne Zustimmung des Erben fort, so steht diesem eine Klage auf Herausgabe des Gutes zu, gleich als ob jener, der es weggegeben hat, tot wäre. Wer so viel Eigengut besaß, daß es mehr wert war als der Betrag seines Wergeldes, brauchte keinen Bürgen zu stellen, falls er wegen einer Missetat angeklagt war. Wenn vor Gericht dasselbe Gut von einem als*

Eigen, von einem anderen als Lehn beansprucht wurde, so war unter sonst gleichen Bedingungen der erstgenannte im Vorteil. Ererbtes Eigen hatte wiederum einen Vorzug vor anderem, das gekauft oder gegeben war.

Die sog. rechte Gewere wird, wie der Sachsenspiegel sagt, an einem Gute erworben, das jemand Jahr und Tag ohne begründeten Widerspruch in Geweren gehabt hat. So lange diese Klage aber währt, gewinnt er an dem Gute keine rechte Gewere. Man soll auch niemand von dem Gute fortweisen, das er in Geweren hat, es sei denn, daß ihm sein Eigentumsrecht aberkannt werde. Was jemand dagegen Jahr und Tag nicht in rechten Geweren hat, deswegen soll er sich sogleich verantworten, wenn gegen ihn geklagt wird.

Ueber das Verhältnis von Eigentum zu anderen dinglichen Rechten, die ebenfalls unter der Gestalt einer Gewere auftraten, sind noch folgende Bestimmungen des Sachsenspiegels zu nennen: Wer sein Lehn oder das Leibgedinge seiner Mutter oder anderer weiblicher Verwandten als sein Eigentum anspricht, muß für die Tatsache seiner Eigengewere das Zeugnis von 6 schöffensbarfreien Männern beibringen; anderenfalls wird er abgewiesen. Kein Weib darf ihre Leibzucht als Eigentum behalten, noch darf ihr Erbe nach ihrem Tode solches tun, so lange man durch Zeugen beweisen kann, daß ihr die Sache nur zur Leibzucht gegeben ist. Behauptet sie, ihr stehe das Eigentum daran zu, und wird ihr Anspruch darauf vom Gerichte abgewiesen, so hat sie beides, Eigentum und Leibzucht, daran verloren. Wenn jemand sein Gut einem anderen überläßt und als Lehn wiederempfängt, so hilft diese Uebergabe dem Lehnherrn nicht, wenn er nicht das Gut Jahr und Tag in seiner unmittelbaren Gewere behält. Nachher mag er es jenem ohne Gefahr wieder verleihen, so daß weder dieser selbst noch einer seiner Erben ein Eigentum daran beanspruchen kann.

Das Lehnswesen, eine eigenartige Mischung aus öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verhältnissen, gehört im wesentlichen der Verfassungsgeschichte an und läßt seine Sonderstellung schon daraus erkennen, daß für Fragen des Lehnrechtes im allgemeinen das Lehnsgericht zuständig war. Eike von Repgow hat daher auch das sächsische Lehnrecht in einer besonderen Arbeit behandelt²⁵). Gleichwohl hat er, da das Lehnrecht für das gesamte gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben von größter Bedeutung war, auch im

sächsischen Landrechte, dem Sachsenspiegel im engeren Sinne, mehrfach Bezug darauf genommen.

Die Lehnfähigkeit, Heerschild genannt, kam ursprünglich nur Männern aus dem Stande der Freien zu, die von ritterlicher Abstammung und Lebensweise waren, und bestand darin, daß sie Vasallen eines anderen werden und dafür von ihm Grundbesitz zu lebenslänglicher Nutzung empfangen konnten. Nach Eikes Darstellung bestanden hinsichtlich des Heerschildes folgende Stufen: der König hatte den ersten Heerschild, die Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen den zweiten, die weltlichen Fürsten, seitdem sie Lehnsmannen der Bischöfe geworden sind, den dritten, die freien Herren den vierten, die Schöffenbaren und der freien Herren Mannen den fünften, deren Mannen den sechsten. Auf der siebenten Stufe hört der Heerschild auf. Wer sich von seinem Heerschildgenossen ein Lehn geben ließ, minderte damit zwar nicht seinen Geburtsstand noch sein Landrecht, wohl aber seinen Heerschild.

Die persönliche Seite des Lehnverhältnisses kommt in verschiedenen Vorschriften zum Ausdruck, die sich auf die beiderseitigen Pflichten bezogen. So z. B. sollte der Lehnsmann nicht gegen seinen Herrn, und umgekehrt nicht dieser gegen jenen ein Urteil finden, wobei es sich um Leben, Leib oder Ehre handelte. Wenn der Herr den Lehnsmann oder dieser den Lehnsherrn verwundete oder tötete, und die Tat in der Notwehr geschehen war, so sollte sie nicht als Verletzung der Treue gelten. Dagegen wurde solchen, die treulos oder aus dem Reichsdienst heeresflüchtig geworden waren, Ehre und Lehnrecht durch Urteil aberkannt.

Das ursprüngliche Verhältnis, in dem die kriegerischen Pflichten stark hervortraten, war u. a. dadurch beeinträchtigt worden, daß Lehen unter Umständen auch an Geistliche und Frauen verliehen wurden. Die Frau hatte, so lange ihr Mann lebte, eine Anwartschaft auf das Lehn und übernahm es nach seinem Tode. Jedoch konnte nur der Mann Lehn vererben, nicht aber die Frau. Auch konnte die Frau wohl an Eigen eine Leibzucht haben, nicht aber an Lehn.

Wenn jemand keinen Lehnserben hat, so soll der, welcher nach Landrecht sein Erbe ist, das von jenem verdiente Gut in dem Lehn an sich nehmen. Und zwar ist dieses am Walpurgistage (1. Mai) der Lämmerzehnte, am St. Johannisstage (24. Juni) allerhand Fleischzehnte, am St. Margarethen-

tage (13. Juli) aller Kornzehnte, am St. Urbanstage (25. Mai) Zehnten von Weingärten und Baumgärten. Die Saat, die der Mann mit seinem Pfluge bearbeitet, kommt ihm zu, sobald die Egge darüber geht. Einkünfte von Mühlen, Zoll und Münze hat er zu beanspruchen, wenn der dafür festgesetzte Zinstag herankommt. Verleiht ein Herr einem Manne ein Gut, so gehen, falls nichts anderes festgesetzt ist, etwa darauf befindliche Gebäude mit dem Gute in den Besitz des Lehnsmannes über.

Streiten sich zwei um ein Gut, von denen jeder einen anderen als Lehns Herrn nennt, so soll jeder von ihnen seinen Gewährsmann vor Gericht bringen, so daß durch deren Aussage über die Zugehörigkeit entschieden wird: Können sie aber denselben Lehns Herrn, so sollen beide nach sechs Wochen vor dessen Lehnsgerichte erscheinen. Der landrechtliche Richter soll mit ihnen 2 Boten hinsenden, um zu erfahren, wem das Gut zugesprochen wird. Der Unterliegende hat dem Richter sein Gewette und dem obsiegenden Gegner seine Buße zu zahlen.

Ebenso wie das Lehn, bedeutet auch die *Leibzucht* ein ausgedehntes Nutzungsrecht an einer fremden Sache. Der Sachsenspiegel sagt darüber, daß man Frauen auf ihre Lebenszeit mit Genehmigung der Erben Grundeigentum geben kann, sofern dieses in dem Gerichte der belegenen Sache unter Königsbann geschieht. Die Frau hat dann ein dingliches Recht an dem Gute, das ihr niemand streitig machen kann, weder ein nachgeborener Erbe noch jemand, auf den das Gut im Erbganze übergeht. Durch eigene Schuld aber verwirkt sie es, wenn sie etwa Obstbäume abhauen läßt oder Leute von dem Gute weist, die durch ihre Geburt dazu gehören, oder wenn ihr auf irgendwelche Weise die Nutzung daran verloren geht. Wenn eine Frau Leibzucht an Eigen oder Lehn hat, so vererbt sie bei ihrem Tode die Gebäude, die sie etwa darauf besitzt, nicht an ihren nächsten Verwandten, sondern es bekommt sie der, an den das Gut fällt. Ebenso wie jeder auf seinem Lehngute auch gegen des Herrn Willen sein Gebäude verbessern oder verschlechtern kann, also kann dieses auch die Frau auf ihrer Leibzucht tun. Wird sie auf rechtmäßige Weise von ihrem Manne geschieden, so behält sie doch ihre Leibzucht, die er ihr an seinem Eigen gegeben hatte, und ihre Baulichkeiten, die darauf stehen; jedoch darf sie diese nicht abbrechen und fortbringen lassen.

Die Vandleihe, welche die wirtschaftliche Grundlage des Lehnswesens bildete, war hier mit der sog. Mannschaft, dem Treuverhältnis des Belehnten zum Herrn, verbunden. Diese Pflichten des Lehnsmanne äußerten sich auf kriegerischem und politischem Gebiete und dienten dazu, die Stellung des Lehnsherrn im Staate zu heben, waren also für ihn von erheblichem Vorteile. Ueber das verliehene Gut selbst hatte er dagegen nur noch ein Obereigentum, so daß ihm eine unmittelbare Einwirkung darauf nicht mehr zustand. Vielmehr kamen die Verwaltung und die Erträge dem Belehnten zu, der in seinem Besitze um so sicherer war, als das Gut ihm nur in seltenen Ausnahmefällen wieder genommen werden konnte und auch regelmäßig auf seinen Lehnserben überging. Der Eigentümer eines großen Grundbesitzes konnte diesen aber auch in der Weise verwerten, daß er Teile davon, die er durch seine eigenen Leute nicht bewirtschaften lassen konnte oder wollte, nicht nach Lehnrecht, sondern nach Landrecht verlieh. Er gab sie dann nicht an Mitglieder des Ritterstandes, sondern an Leute aus den gesellschaftlich niedrigeren Ständen, so daß eine b ä u e r l i c h e L e i h e entstand. So fielen für ihn zwar die Ehrenvorrechte fort, die dem Lehnsherrn zustanden, aber andererseits hatte er durch die Abgaben, die ihm von dem Gute geleistet werden mußten, wirtschaftliche Vorteile davon.

Die Verpflichtung, Abgaben von einem Gute zu zahlen, konnte aber auch einen anderen Ursprung haben. Es konnte jemand, ohne das Eigentumsrecht an seinem Gute zu verlieren, in wirtschaftliche Abhängigkeit von einem anderen geraten, so daß er sich dazu verstehen mußte, Abgaben an diesen zu entrichten. Eine gleiche Wirkung hatte auch der schon früh zugunsten der Kirche eingeführte Zwang, Zehnten abzugeben. Zu solchen dinglichen Berechtigungen, die als R e a l l a s t e n auf einem Grundstücke ruhten, gehörten die Zehnten von Vieh, Korn, Gartenfrüchten u. a., sodann Grundzinse anderen Ursprungs, die zunächst als Naturalabgaben zu leisten waren, später auch als Geldzinse gezahlt werden konnten, ferner persönliche Arbeitsleistungen, nämlich Hand- und Spanndienste, Frohnden.

Der Sachsenspiegel enthält über diese Abgaben folgende Bestimmungen, abgesehen von den bereits genannten über die verschiedenen Zehnten sowie von den sich daran anschließenden späteren Zusätzen²⁶). Kein Zinsmann soll für seinen Herrn eine Pfändung dulden, die seinen jährlichen Zins

überschreitet. Wer seinen Zins nicht rechtzeitig abliefert, soll ihn am folgenden Tage zwiefach geben, und so ferner, so lange er zinspflichtig ist; nur muß der Herr die Hilfe des Gerichts dazu in Anspruch nehmen und den Zins im Hause des Pflichtigen abfordern, denn man braucht seinen Zins nicht außerhalb seines Hauses abzuliefern. Der Herr darf den Zins auch in dem Falle einziehen, daß der Pflichtige seine Verbindlichkeit ableugnet. Behauptet dieser aber, er habe bereits abgeliefert, so muß er dieses mit zwei Zeugen nachweisen. Wenn jemand pachtweise Land erhalten hatte und den vereinbarten Zins nicht an den Herrn ablieferte, so war dieser befugt, auch ohne Erlaubnis des Richters den Betrag auf seinem Gute zu pfänden.

Bei Anlegung eines neuen Dorfes kann der Herr des Dorfes den Bauern Erbenzinsrecht verleihen. Der Zinsmann vererbt auf Zinsgut seine Vaulchkeiten an seinen Erben, es sei denn, daß es sich um einen Mann von Ritters Art handelte, der sie seiner Frau als Morgengabe gegeben hätte. Was der Mann auf fremdem Gute baut, von dem er Zins zu geben hat, das darf er abbrechen, wenn er von dannen zieht, ebenso sein Erbe nach seinem Tode. Nur für den Zaun an der Border- und Rückseite des Gehöftes und das Haus und den Mist soll der Herr auf Grund einer Schätzung seitens der Bauern eine Vergütung zahlen. Geschieht dieses nicht, so kann jener diese Sachen mit fortnehmen.

Wenn ein Herr seinen Zinsmann, der nicht von Geburt zu dem Gute gehört, davon fortweisen will, so soll er ihm zu Lichtmess (2. Februar) kündigen. Dasselbe soll der Zinsmann tun, wenn er das Gut verlassen will. Wenn er stirbt, so tritt sein Erbe an seine Stelle und hat die gleiche Abgabe zu leisten, wie jener. Stirbt aber der Herr, so gibt der Mann den mit diesem vereinbarten Zins an dessen Nachfolger.

Eine Beschränkung des Eigentums war, wie bereits erwähnt, in der Zugehörigkeit zu größeren Verbänden begründet. Eine weitere Beschränkung beruhte darauf, daß die Familie, welcher der einzelne angehörte, nach alter Anschauung, die bereits in der Lex Saxonum zum Ausdruck gelangt war, ein Anrecht auf sein Grundeigentum besaß. So bestand auch nach dem Sachsenspiegel ein Einspruchsrecht des Erben, wonach niemand ohne dessen Zustimmung und ohne Verhandlung im Echten Dinge sein Eigen noch seine Leute fortgeben durfte.

Eine andere Einschränkung des Eigentums an Grundstücken äußerte sich im Nachbarrecht, das sich aus den Grenzverhältnissen zu benachbarten Grundstücken ergeben hatte. So führte die notwendige Rücksicht auf den Grenz Nachbar zu der Vorschrift: „Niemand soll seine Dachtraufe in eines anderen Mannes Hof hängen lassen.“ Auch sollte jeder seinen Teil des Hofes einhegen und hatte anderenfalls für entstandenen Schaden aufzukommen. Findet Ueberhang von Hopfen über einen Zaun statt, so mag, wer die Wurzeln im Hofe hat, den Hopfen zu sich herüberziehen. Was davon ihm folgt, gehört ihm, was auf der anderen Seite bleibt, seinem Nachbarn. Die Zweige seiner Bäume sollen auch nicht über den Zaun reichen, seinem Nachbar zum Schaden. Wer als Grenzzeichen Malbäume oder Marksteine setzt, der soll den hinzuziehen, der an der anderen Seite Land hat. Wer einen Zaun anlegt, hat es so einzurichten, daß die Nester nach seinem Hofe hin gerichtet sind. Backöfen, Kloaken und Schweineföfen müssen 3 Fuß vom Grenzzaune entfernt sein. Backöfen und Schornsteine sind mit einer Schutzvorrichtung zu versehen, so daß die Funken nicht in eines anderen Mannes Hof fliegen und dort Schaden anrichten. Auch müssen Abtritte, die nahe bei eines anderen Mannes Hofe angelegt sind, bis an die Erde eingehegt sein.

Auch Vorübergehende hatten in gewissem Sinne ein Anrecht auf Erträge eines Ackergrundstückes, insofern als es einem Reisenden erlaubt war, im Notfalle Aehren für sein Pferd von einem Acker abzuschneiden. Nur mußte er dabei mit einem Fuße auf dem Wege stehen bleiben und das Korn an Ort und Stelle verbrauchen. Uebrigens sind Diensthaferte in eigentlichem Sinne, welche wie die römischen Servituten zugunsten bestimmter Grundstücke bestellt gewesen wären, im Rechte des Sachsenspiegels nicht enthalten. Offenbar deshalb, weil bereits die allgemeinen, aus dem Flurzwange und den verschiedenen Nachbarrechten sich ergebenden Einschränkungen des Grundeigentums allen Bedürfnissen genügten.

Das Pfandrecht hat in unserem Rechtsbuche noch nicht die Ausbildung erhalten, die später unter anderen Verhältnissen in den Städten erfolgt ist. Zugrunde hat von jeher der Gedanke gelegen, daß durch Bereitstellung eines angemessenen Gegenstandes dem Gläubiger eine Sicherheit dafür verschafft werden sollte, daß der Schuldner eine be-

stimmte Verpflichtung erfüllen werde, bezw. daß, falls dieses unterbliebe, jener sich daran schadlos halten könne. Der Sachsenspiegel nennt nur fahrende Habe als Gegenstand der Verpfändung bezw. Sazung und hat darüber u. a. folgende Bestimmungen: „Was man jemandem leiht oder als Pfand gibt, das soll er unbeschädigt zurückgeben oder nach seinem Werthe ersetzen. Stirbt aber ein Pferd oder Vieh während der Verpfändung ohne Verschulden dessen, der es in Gewahrsam hat, und kann dieser solches beweisen, so braucht er es nicht zu ersetzen, hat aber sein Geld verloren, für das ihm jenes zum Pfande gegeben war.“ An einer anderen Stelle werden Pferde, ein Kleid oder sonstige fahrende Habe als Gegenstände der Verleihung oder Verpfändung genannt und es wird angenommen, der, dem sie übergeben waren, habe sie verkauft, verpfändet oder verspielt, oder sie seien ihm gestohlen oder geraubt. Alsdann hat sich die Forderung dessen, der sie verliehen oder verpfändet hätte, nur gegen den zu richten, der sie damals übernommen hatte. Diese Bestimmung erhielt später als Rechtspruchwort die Fassung: „Hand muß Hand wahren.“ Der Fall, daß ein Jude kirchliche Geräte als Pfand nimmt, wurde bereits in anderem Zusammenhange erwähnt.

Eine Aenderung des Rechtsverhältnisses trat ein, wenn das Gericht von sich aus, zum Zwecke der Strafe bezw. als Zwangsmahregel, ein Pfand von jemandem nahm. Diese Bedeutung des Pfändens wurde dann noch weiter, auch im Sinne der Selbsthilfe, ausgedehnt.

Bewegliche Gegenstände, als fahrende Habe bezeichnet, hatten für das wirtschaftliche Leben eine geringere Bedeutung als die liegende Habe, und es standen daher einer Verfügung über sie keine solchen Beschränkungen entgegen, wie dieses bei Grundstücken der Fall war. Als Gegenstände einer Verpfändung werden Tiere, Kleider und Geräte genannt. Auch Baulichkeiten, wenigstens solche dörflicher Art, wurden mit zur fahrenden Habe gerechnet, indem die in der Vorzeit üblich gewesene leichte Bauart hier in der Vorstellung noch nachwirkte.

Wenn jemand einen Gegenstand fand oder Dieben oder Räubern abjagte, so sollte er ihn öffentlich aufbieten. Kam dann binnen sechs Wochen der Eigentümer, gab sich als solcher durch das Zeugnis zweier Leute zu erkennen und machte sein Recht geltend, so wurde ihm die Sache ausgehändigt, und er

hatte nur etwa entstandene Unkosten zu ersetzen. Falls der Eigentümer einem anderen Gerichte angehört, so behält der, welcher die Sache den Dieben oder Räubern abgejagt hatte, den dritten Teil davon. Kommt aber binnen 6 Wochen niemand, der Ansprüche erhebt, so nimmt der Richter zwei Drittel und der, welcher die Sache an sich genommen hatte, behält ein Drittel. Wenn jemand fahrende Habe, die er verkauft oder weggegeben hat, zurückfordert, indem er die Veräußerung leugnet, so mag der derzeitige Inhaber der Sache mit zwei Augenzeugen der Tatsache seine Aussage vor Gericht machen und behält dann den umstrittenen Gegenstand.

Eine Abweichung von dem Grundsatz „Hand muß Hand wahren“ lag in dem Falle vor, daß eine Klage mit anefang, d. h. mit Anfassen, stattfand. Wenn ein Pferd, ein Stück Tuch oder andere fahrende Habe durch Diebstahl oder Raub entwendet war, und der Eigentümer fand sie nach Ablauf eines Tages bei jemandem wieder, so konnte er in vorgeschriebener feierlicher Form sie ergreifen und für sich beanspruchen. Der weitere Verlauf der Klage hing dann von dem ab, was der derzeitige Besitzer hierauf entgegnete. Falls er sich auf einen Gewährsmann berief, von dem er die Sache gekauft haben wollte, so wandte man sich an diesen und gegebenenfalls noch weiter, bis der Ursprung der Sache festgestellt war.

Als Forderungsrecht bezeichnen wir das Recht jemandes auf ein bestimmtes Verhalten, Tun oder Unterlassen, eines oder mehrerer anderer. Den damaligen Verhältnissen der bäuerlichen Bevölkerung gemäß, deren wirtschaftliche Zustände im wesentlichen durch die hier bereits behandelten Bestimmungen sachenrechtlicher Art geregelt wurden, enthält der Sachsenspiegel nur verhältnismäßig wenige Vorschriften aus dem Gebiete der Forderungsrechte bzw. Schuldverhältnisse. Eine weitere Ausbildung erhielten diese später in den Städten, als dort die Geldwirtschaft zur Herrschaft gelangt war, und sodann infolge der Einführung des römischen Rechtes, in welchem gerade das Obligationenrecht auf einer verhältnismäßig hohen Stufe der Vollendung stand.

Hinsichtlich der Forderungsrechte aus Verträgen konnte der Schuldner dem Gläubiger dadurch eine Sicherheit bieten, daß er entweder selbst mit seiner Person

haftete, so daß jener ihn nötigenfalls in Schuldhaft nehmen konnte, oder indem sich ein anderer bereit erklärte, die Bürgschaft für ihn zu übernehmen. Ueber die Pflichten, die hieraus für den Bürgen erwachsen, enthält unser Rechtsbuch mehrere Bestimmungen, namentlich über sein Verhältnis zu den Erben des Schuldners. Wenn jemand, der wegen einer Schuld beklagt, aber noch nicht verurteilt war, vorher starb, so sollte sein Erbe hinsichtlich der Schuld für ihn eintreten, der Bürge aber ledig sein, sofern er für den Tod jenes zwei Zeugen beibringen konnte. Wenn ein Pferd oder Vieh, das man vor Gericht bringen soll, stirbt, so mag der Bürge die Haut vor Gericht bringen und damit ledig sein.

Ueber Schuldverpflichtungen im allgemeinen hat der Sachsenspiegel die Bestimmung, daß jeder, der sich für etwas verbürgt oder etwas gelobt, dieses auch leisten und sein Versprechen unentwegt halten soll. Von einer Schuld, die jemand selbst schuldig ist, soll man ihn nicht überzeugen, sondern er hat sie entweder zu bekennen oder abzuleugnen. Wer vor Gericht eine Forderung gegen jemand geltend macht, muß auf Befragen angeben, worauf sich die Forderung gründet. Wer wegen einer Schuld einen Eid gelobt, diesen aber nicht rechtzeitig leistet, wird verurteilt, die Schuld zu bezahlen, falls er nicht etwa nachweislich durch echte Not verhindert war. Für eine Schuld, die dem Gerichtsurteile gemäß gezahlt werden muß, ist eine Frist von 14 Tagen gesetzt.

Die Zahlung hat im Laufe des dafür festgesetzten Tages zu erfolgen, so daß der Gläubiger nötigenfalls bis Sonnenuntergang darauf warten muß, und zwar in seinem eigenen Hause, wenn er innerhalb des Gerichtsbezirkes angesessen ist, oder aber, wenn dieses nicht der Fall ist, im nächsten Hause des zuständigen Richters. Wartet er nicht darauf, so hat er zwar nicht sein Geld, wohl aber den einen Tag verloren. Falls nichts anderes verabredet war, soll die Schuld in dem ortsüblichen Gelde beglichen werden. Die Zahlung von Silber kann auch durch einen Boten erfolgen, doch muß dieser durch den Gläubiger vor Gericht dazu bestimmt sein. Der Beweis dafür, daß die Zahlung einer Schuld bereits erfolgt ist, wird erbracht durch die Aussage des Schuldners und zweier Zeugen, die dabei waren.

Von einzelnen Forderungsrechten sind zunächst die aus dem Kauf sich ergebenden zu erwähnen. Der Verkäufer

mußte nötigenfalls Gewährsmann für die verkaufte Sache sein, d. h. Zeugnis für ihren Ursprung ablegen. Als Dieb oder Diebesgenosse galt er, wenn er den geschehenen Verkauf bekannte, die Gewährung aber verweigerte, es sei denn, daß er diese im Beisein von Zeugen abgelehnt hätte, als er die Sache verkaufte.

Ein Pachtverhältnis wird vom Sachsenspiegel in einem Falle erwähnt, wo jemand sein besäetes Land auf bestimmte Zeit *to tinsse* oder *to plege* austut. Nach Ablauf dieser Zeit soll der Pächter das Land besäet wieder an den Eigentümer zurückgeben, bezw. falls dieser innerhalb der Pachtzeit gestorben war, an dessen Erben, da er selbst nur für seine Lebenszeit ihm den Besitz hatte gewährleisten können. Die Erben sollen den Pächter durch Rückerstattung des Pachtzinses für die Arbeit entschädigen, die er durch das Pflügen und Säen gehabt hatte.

Wenn jemandem Sachen anvertraut bezw. geliehen wurden, so empfahl es sich, dabei zwei Zeugen hinzuzuziehen, damit der Empfänger nicht eines Diebstahls oder Raubes gezogen werden konnte. Wurde gegen diesen ein Anspruch auf die geliehene Sache geltend gemacht, so hatte er sie zunächst dem Eigentümer in Gegenwart des Klägers zurückzubringen. Falls Gut, das bei ihm verwahrlich niedergelegt war, gestohlen, geraubt oder verbrannt wurde, oder ihm überlassenes Vieh starb, so konnte er, wenn er bewies, daß er daran schuldlos war, nicht zum Schadensersatz herangezogen werden.

In Verbindung mit der Haftpflicht bezw. der Verpflichtung zum Schadensersatz standen die Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen, auf Grund deren jemand einen Schaden, der durch sein widerrechtliches Verhalten entstanden war, ersetzen mußte, abgesehen von der Strafe, die ihn außerdem traf. Lag dagegen seinerseits keine Schuld vor, war vielmehr der Schaden auf ein Unglück zurückzuführen, so wurde ein Unterschied je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles gemacht. Falls Sachen, die bei jemand verwahrlich niedergelegt waren, in Verlust geraten sind, so haftet er, wie oben erwähnt, nur für Schuld, bei Leihe für Schuld und Unglück, bei Pfand ebenso, mit der Ausnahme, daß ein Tier während der Pfandschaft stirbt.

Wer über bearbeitetes Land fährt, soll für jedes Rad des Wagens einen Pfennig bezahlen, wer darüber reitet, einen

halben und ferner den Schaden ersetzen, falls Saat darauf steht. Nötigenfalls kann man die Täter dafür pfänden und, wenn sie sich dem widersetzen, das Gerücht gegen sie erheben. Sie haben dann eine Gerichtsbuße von 3 Schillingen zu zahlen und außerdem dem Besitzer des Landes hinsichtlich der Pfändung Genüge zu tun. Die gleiche Buße hat zu zahlen, wer Holz haut oder Gras schneidet oder in eines anderen Mannes fließendem Gewässer fischt, und außerdem den Schaden zu ersetzen. Weit strenger jedoch beurteilt und daher mit der hohen Strafe von 30 Schillingen belegt wurde das Fischen in gegrabenen Teichen, das Abhauen von gesetztem Holze oder Fruchtbäumen, das Abbrechen fremden Obstes sowie die Zerstörung oder Veränderung von Grenzzeichen. Findet man den Frevler am Orte der Tat, so darf man ihn pfänden oder festnehmen ohne Zustimmung des Richters.

Wenn jemand über unbestelltes Land fährt, so bleibt er straflos, es sei denn, daß es sich um eine eingehegte Wiese handelt. Nimmt er auf dem Lande fremdes Korn an sich, um seine Tiere zu füttern, so hat er nur den Schaden zu ersetzen. Wer fremdes Land unwissentlich beadert, bleibt straflos. Handelt es sich aber um Land, das er für sich beansprucht, und wird es ihm vom Gerichte abgesprochen, so muß er den Schaden ersetzen. Ist es ihm erst von einem anderen übertragen, so kann er sich seinen Schaden von diesem zurückerstatten lassen. Die Saat, die man auf einen Acker verwandt hat, der noch nicht Gegenstand einer Klage geworden ist, behält man und gibt nur seinen Zins demjenigen, dem der Acker zugesprochen wird. Wer aber das Land während der Klage besäet, verliert seine Arbeit daran und seine Saat. Wenn er besäetes Land eines anderen Mannes anderweit beadert, so soll er ihm den Schaden ersetzen und seine Buße zahlen. Er kann den, der auf seinem Lande ackert, ohne richterliche Erlaubnis pfänden.

Auch durch Fahrlässigkeit jemandes können andere Leute zu Schaden kommen, sei es durch Brand oder durch einen Brunnen, den er nicht in Aniehöhe über der Erde eingehegt hat oder wenn er einen Mann oder ein Stück Vieh schießt oder wirft, indem er auf einen Vogel zielt. Stirbt der hierbei getroffene Mann, so soll doch den Täter keine Leibes- oder Lebensstrafe treffen, sondern er hat nur das Wergeld des Getöteten zu zahlen.

Was jemand in gutem Glauben tut, bleibt straflos. Das ist z. B. der Fall, wenn man irrtümlicherweise das Vieh seines Nachbarn zusammen mit seinem eigenen ein- und austreibt, vorausgesetzt, daß man es nicht ableugnet und auch keinen Nutzen daraus zieht. Schneidet jemand das reife Korn eines anderen Mannes ab, in dem Glauben, das Land gehöre ihm oder seinem Herrn, so begeht er keinen Frevel, sofern er nicht etwa das Korn wegfährt; vielmehr soll man ihm seine Arbeit noch vergüten.

Wer sein Vieh auf eines anderen Korn oder Gras treibt, soll ihm den entstandenen Schaden ersetzen und 3 Schillinge Buße zahlen. Auch wenn er nicht dabei anwesend ist, hat er für den Schaden aufzukommen, den sein Vieh anrichtet, falls er es, nachdem er von dem Ereignisse Kenntnis erhalten hat, wieder bei sich aufnimmt. Jagt er es aber fort, so daß es fortan bei ihm keine Unterkunft und Nahrung mehr hat, so ist er an dem verursachten Schaden unschuldig, und es steht dem Geschädigten frei, das Tier an sich zu nehmen, um daran einen Ersatz für seinen Schaden zu haben.

Anders wurde die Sache aufgefaßt, wenn es sich um einen tückischen Hund oder um einen zahmen Wolf, Hirsch, Bären oder Affen handelte. Auch für Schaden, den sie anrichteten, haftet der Tierhalter, aber er kann nicht, wie sonst im allgemeinen, sich der Schadenersatzpflicht dadurch entziehen, daß er sich der Tiere nach der Tat entäußert, sofern man mit zwei Zeugen beweisen kann, daß er das betr. Tier bis zu der Zeit, daß es den Schaden anrichtete, gehalten hat. In Notwehr befindet sich, wer von einem Tiere angegriffen wird, und kann dieses daher töten, ohne Schadenersatzpflichtig zu werden. Im allgemeinen haftet auch der Hirt für die einzelnen Tiere der ihm anvertrauten Herde.

Die Haftpflicht erstreckte sich unter Umständen auch auf den Schaden, den andere Personen angerichtet hatten, und zwar kamen hier zunächst Mitglieder der Familie bzw. des Hausstandes in Betracht. Der Sachsenspiegel stellt grundsätzlich fest, daß ein unmündiges Kind nichts begehen kann, wodurch es sein Leben verwirkt. Erschlägt oder lähmt es einen Mann, so soll sein Vormund das Wergeld jenes bezahlen, naturgemäß aus dem Vermögen des Kindes. Ebenso hat der Vormund eines Irnsinnigen für Schaden aufzukommen, den dieser anrichtet. Die Haftpflicht eines Herrn für seinen Knecht erstreckte sich nur bis zur Höhe des Lohnes, der diesem zustand.

Das Familienrecht beruht seinem Ursprunge nach auf der Gewalt, welche der Hausherr über die Mitglieder der Familie bezw. Hausgenossenschaft ausübte. Diese ursprünglich sehr weitgehende Machtbefugnis des Familienvaters bezw. Hausherrn ist zwar allmählich eingeschränkt worden, verliet jedoch noch zur Zeit des Sachsenspiegels ihrem Träger innerhalb seines Kreises eine überwiegende Stellung²⁷). Der Mann wurde sogleich durch die Trauung Vormund seiner Frau, und die Frau mit Vollzug der Ehe Genossin des Mannes. Diesem kam alsdann die Verwaltung des beiderseitigen Vermögens zu: Man unde wif ne hebbet nein gotveiet gut to irne live. Svenne en man wif nimt, so nimt he in sine gewere al ir gut to rechter vormuntscap. Die Frau darf daher ohne ihres Mannes Willen nichts von ihrem Gute weggeben. Abgesehen von dieser vormundschaftlichen Gewere kann ein Mann an dem Gute seiner Frau keine Gewere gewinnen. Die Frau kann daher dem Manne nichts von ihrem Eigen an Grundstücken noch von ihrer fahrenden Habe geben, das dadurch ihren rechten Erben nach ihrem Tode entzogen würde.

Für das Vermögen der Frau kam zunächst die Aussteuer in Betracht, die sie in die Ehe mitbrachte, und die in erster Linie aus fahrender Habe bestand. Jedoch konnten zu ihr auch Liegenschaften gehören, ebenso wie dieses dann der Fall war, wenn ein Erbteil an die Frau fiel. Ferner wurde für diese seitens des Mannes ein Wittum bezw. eine Leibzucht festgesetzt, die vorzugsweise aus Grundbesitz bestand, an dem sie als Witwe einen lebenslänglichen Nießbrauch hatte. Auch konnten vom Gericht Grundstücke des Mannes vermöge der sog. Ursale einem dazu bestellten Pfleger der Frau übertragen werden, um diese sicherzustellen.

Ausschließlich aus fahrender Habe bestanden dagegen die folgenden Vermögensteile, die für die Frau in Betracht kamen. Am Morgen nach der Brautnacht überwies der Ehemann seiner jungen Frau die Morgengabe, die bei ritterbürtigen Leuten aus einem Knechte oder einer Magd, einem Wohngebäude und zur Feldarbeit dienendem Viehe bestand. Alle die nicht von Ritters Art waren, sollten ihrer Frau zur Morgengabe nur das beste Pferd oder Vieh geben, das sie hatten. Als Mustel wurde die Hälfte der Lebensmittel bezeichnet, die beim Tode des Ehemannes auf dem Hofe vorhanden waren.

Ein besonderer Vermögensbestandteil, gleichfalls aus fahrender Habe bestehend, war ferner die Gerade, d. i. Gegenstände, die zum besonderen Gebrauche der Frau dienten bezw. zu ihrem häuslichen Wirkungskreise gehörten. Der Sachsenspiegel führt als solche auf: Alle Schafe und Gänse, Kasten mit gewölbten Deckeln, alles Garn, Betten, Pfühle, Kissen, Bett-, Tisch- und Handtücher, Badelaken, Becken, Leuchter, Leinen und alle weibliche Kleidung, Ringe, goldene Armbänder, Kränze als Kopfschmuck der Frauen, Psalter und überhaupt alle Bücher, die zum Gottesdienst gehören, Sessel, Truhen, Wandteppiche, Vorhänge, Wandbekleidung als Rücklehne bei Sitzbänken, aller Kopfschmuck, Bürsten, Scheren, Spiegel. Dagegen gehört alles Tuch, das nicht zu Frauenkleidern zerschnitten ist, Gold und Silber, das nicht verarbeitet ist, sowie überhaupt alles, was im vorstehenden Verzeichnisse nicht mit aufgeführt ist, nicht zur Gerade, sondern zum Erbe.

Falls der Ehemann zuerst starb, fielen die zur Gerade gehörenden Gegenstände an die Witwe, falls die Frau zuerst starb, als Nistelgerade an ihre nächste weibliche Verwandte. Von der Nistelgerade sollten jedoch folgende Stücke dem Witwer verbleiben: sein Bett, sein Tisch mit einem Tischlaken, seine Bank mit einem Pfuhle und sein Stuhl mit einem Kissen. „Mustheil und Morgengabe vererbt keine Frau bei Lebzeiten ihres Mannes.“

Wenn eine Frau nach dem Tode ihres Mannes längere oder kürzere Zeit mit ihren Kindern in Verwaltungsgemeinschaft des Vermögens gelebt hat und dann eine Erbteilung vorgenommen wird, so nimmt die Frau ihre Morgengabe, ihr Musteil und ihre Gerade an allem damals vorhandenen Gute, wie sie solche zu der Zeit, als ihr Mann starb, hätte nehmen können. Falls die Witwe, die mit ihren Kindern in Verwaltungsgemeinschaft lebt, wieder heiratet, so behält nach ihrem Tode der Mann alles Anrecht der Frau auf die fahrende Habe, aber ohne die Baulichkeiten und ohne die Gerade. Ferner wird der Fall vorgeesehen, daß ein Mann eine Witwe heiratet, die Eigen, Lehn, Leibzucht oder Zinsgut besitzt, und sein Recht hinsichtlich eines bestimmten Erbteils dargelegt.

Wird eine Frau durch gerichtliches Urteil von ihrem Manne geschieden, so behält sie doch ihre Leibzucht, die er ihr an seinem Eigen gegeben hatte, sowie ihre Gerade und ihr Musteil. Auch soll sie wieder bekommen, was sie ihrem Manne

zubrachte oder soviel von dem Gute des Mannes, als ihr bei der Eheschließung versprochen wurde.

Das Heergewäte bildete gleichfalls einen besonderen Bestandteil des Vermögens, indem es aus Gegenständen bestand, die seit alter Zeit zur kriegerischen Ausrüstung des Mannes gehörten. Der Sachsenspiegel bezeichnet als solche das Schwert, das beste Streitroß oder Arbeitspferd und den besten Harnisch. Diese Sachen hat nach dem Tode des Mannes dessen Witwe an den Berechtigten zu geben und außerdem noch einen sog. Heerpfühl, d. h. ein Bett, ein Kissen, ein Betttuch, ein Tischlaken, 2 Becken und ein Handtuch²⁸). Das Heergewäte kam nur bei Ritterbürtigen in Betracht, und zwar erbte es der nächste Schwertmag. Waren mehrere Berechtigte vorhanden, so nahm der älteste von ihnen das Schwert zuvor; das andere teilten sie zu gleichen Teilen unter sich. Heergewäte, zu dem kein Erbe vorhanden war, fiel an den Richter.

Die rechtliche Stellung der Kinder war bedingt durch ihre Abstammung aus rechtmäßiger Ehe und durch den Stand der Eltern. Der Sachsenspiegel hat darüber u. a. folgende Bestimmungen. Wenn ein Kind frei und ehelich geboren ist, so behält es seines Vaters Recht. Wird ein Kind zu früh geboren, als daß es während der Ehe erzeugt sein kann, so kann man es an seinem Rechte beschelten, ebenso wenn ein Kind zu spät nach dem Tode des Ehegatten geboren wird. Im Falle der Geburt des Kindes nach dem Tode des Vaters wird Bezug genommen auf das Zeugnis von zwei Frauen, die dabei zugegen waren, und von vier Männern, die des Kindes Stimme gehört hatten. Ist es früh genug geboren, so behält es seines Vaters Erbe, und stirbt es bald darauf, so wird es von der Mutter beerbt, wenn diese ihm ebenbürtig ist.

So lange die Kinder noch am väterlichen Haushalte teilnahmen und keine eigene Familie begründet hatten, übte der Vater die haus herrliche Gewalt über sie aus und verwaltete das gemeinsame Vermögen. Eine Trennung wird gewöhnlich stattgefunden haben, wenn der Sohn sich verheiratete. Der Vater nahm alsdann vor Gericht eine Abschiebung, Absonderung des Sohnes vor, mit irgendeinem Vermögensteile, den dieser annehmen wollte. Die Tochter schied gleichfalls durch Heirat aus der väterlichen Hausgemeinschaft aus, und es wurde ihr eine Aussteuer mitgegeben.

Die Darlegungen über das Erbrecht werden eingeleitet durch die Begriffsbestimmung: „Mit svelkomo gude

de man bestirft, dat het allet erve.“ Das Erbrecht beruht seinem Ursprunge nach auf der Verwandtschaft, indem die Familienmitglieder ein Unrecht auf das Erbe hatten. Der Erblasser durfte daher, so lange berechnigte Verwandte vorhanden waren, nicht zu deren Ungunsten über Teile seines Vermögens verfügen. Auch der Sachsenspiegel hält es für Unrecht, daß Erbverträge geschlossen werden, bei denen die Sippe unberücksichtigt bleibt. Wenn gleichwohl jemand sich auf ein solches Abkommen beruft, so muß er beweisen können, daß das ihm gemachte Versprechen vor Gericht bekräftigt ist.

Die Erbfolgeordnung wird durch die Nähe der Verwandtschaft bestimmt, und diese richtet sich nach dem Abstände, der zwischen den betr. Personen und einem ihnen gemeinsamen Vorfahren besteht. Die Gliederung der Sippe nach Abstammungen bezw. Nachkommenschaften²⁹⁾ wird unter dem Sinnbilde des menschlichen Körpers veranschaulicht, indem, wie Eise ausführt, der Stammvater an die Stelle des Hauptes gesetzt wird, seine Kinder in den Hals, seine Enkel in die Schulter. Diese letzteren bilden die erste Sippezahl der als Magtschaft bezeichneten weiteren Verwandtschaft, so daß deren Kinder als zweite Sippezahl in dem zunächst abwärts folgenden Gelenke, dem Ellenbogen, stehen. Die dritte Generation der Magtschaft folgt im Handgelenk, die vierte bis sechste in den drei Gliedern des Mittelfingers. Wie nun kein weiteres Glied folgt, sondern der Finger mit dem Nagel aufhört, so ist dort mit den danach genannten Nagelmagen auch die Sippe zu Ende.

Die Verwandten, die beim Abzählen zwischen dem Nagel und dem Haupte die gleiche Stelle einnehmen, bekommen das Erbe zu gleichen Teilen; der nähere hat mehr Unrecht darauf als der entferntere. Von besonderen Bestimmungen, die das Erbrecht betreffen, sei noch die erwähnt, daß die Enkel, wenn ihr Vater, ohne abgeteilt zu sein, vor ihrem Großvater gestorben war, diesen an Stelle ihres Vaters gleich ihren Vettern beerben, und zwar erhalten sie zusammen eines Mannes Teil. Die Kinder der Tochter dagegen nehmen nach deren Tode nicht den gleichen Teil der Tochter in des Großvaters oder der Großmutter Erbe. Die Tochter, die unausgestattet im Hause ist, teilt nicht ihrer Mutter Gerade mit der ausgestatteten Tochter; wohl aber muß sie, was durch Erbschaft an sie fällt, mit der Schwester teilen.

Wenn jemand stirbt, ohne Kinder zu hinterlassen, so beerbt ihn sein Vater; lebt dieser nicht mehr, so hat die Mutter den Vorrang vor dem Bruder. Das Erbe von den Eltern und Geschwistern nimmt der Sohn und nicht die Tochter. Stirbt jemand, ohne Geschwister zu hinterlassen, so nehmen alle, die ihm gleich nahe verwandt sind, den gleichen Teil der Erbschaft, sowohl Männer wie Frauen, als sog. Ganerben. Die Kinder des Sohnes und der Tochter nehmen das Erbe vor dem Vater und der Mutter und vor den Geschwistern, weil es auf diese Weise nicht aus der Nachkommenschaft herausgeht, so lange eine solche als ebenbürtige vorhanden ist. Wer dem anderen nicht ebenbürtig ist, erhält dessen Erbe nicht.

Vollgeschwister beerben einander, indem sie dabei den Vorrang vor den Halbgeschwistern haben. Auch haben die Kinder jemandes das gleiche Anrecht auf das Erbe, das dessen Vollbruder hinterläßt, wie der Halbbruder desselben. Eine Witwe, die wieder heiratet, kann sowohl von ihrem letzten wie von ihrem früheren Ehemanne eheliche Kinder haben und vererbt ihr Recht und ihr Gut auf sie.

Der Weltgeistliche nimmt von der Gerade der Mutter den gleichen Teil wie die Schwester und ebenso an Eigen und Erbe den gleichen Teil wie der Bruder. Wenn die Frau nur einen Geistlichen zum Bruder hat, so nimmt sie, ebenso wie von der Gerade, auch vom Erbe den gleichen Teil wie dieser. Vom Gute des Geistlichen nimmt man nach dessen Tode keine Gerade, da alles, was er hinterläßt, Erbe ist. Die Schwester, die nicht ausgestattet ist, teilt die Gerade ihrer Mutter nicht mit einem Geistlichen, der eine Kirche oder Pfründe hat.

Wenn ein Erbe an zwei Leute fällt, so soll der ältere es in 2 Teile trennen, der jüngere zwischen diesen Teilen wählen („major dividit, minor eligit“). Bis zum dreißigsten Tage nach dem Tode des Erblassers kann der Erbe zu der Witwe auf das Gut ziehen, um so zu verhüten, daß von seinem Erbteile etwas verloren gehe. Zu dem Begräbnisse und zu der kirchlichen Feier am dreißigsten Tage soll die Witwe ihn um Rat ersuchen; eine weitergehende Befugnis an dem Gute kommt ihm aber bis zu jenem Tage nicht zu. Von dem Erbe soll man zuerst dem Gesinde den Lohn zahlen, den es bis zum Todestage des Herrn zu beanspruchen hat. Auch soll man sie dort noch bis zum dreißigsten Tage belassen, damit sie einen anderen Dienst annehmen können. Wenn der Herr es jedoch will, so sollen sie ihre Zeit abdienen und vollen Lohn emp-

fangen. Ist ihnen aber zuviel Lohn gegeben, so brauchen sie davon nichts zurückzuerstatten. Will man ihnen ihren Lohn von einem oder einem halben Jahre verkürzen, so können sie solches zurückweisen, wenn sie ihr Unrecht durch einen feierlichen Eid dertun. Wenn jemand ohne festes Vertragsverhältnis gedient hat, so mag er sich an den guten Willen des Erben wenden. Stirbt der in Dienst genommene Mann, bevor er seinen Lohn verdient hatte, so braucht man seinen Erben nicht mehr zu geben, als er bis zu der Zeit verdient hatte und ihm zukam, da er starb.

Nach dem dreißigsten Tage hat die Witwe die Lebensmittel, die noch auf einem Hofe ihres Mannes vorhanden sind, mit dem Erben zu teilen. Wenn nach dem dreißigsten Tage zwei Leute ein Gut für sich beanspruchen, so soll der, welcher es im Besitz hat, es keinem von ihnen herausgeben, es sei denn, daß sie sich gütlich darüber verständigen, oder daß es durch ein Gerichtsurteil dem einen von ihnen zugewiesen wird. Wer nach dem dreißigsten Tage unrechtmäßigerweise sich weigert, Heergewäte, Gerade oder Erbe herauszugeben und dieserhalb vor Gericht beschuldigt wird, muß an den Richter Gewedde und an den Kläger Buße zahlen.

Die Schulden, die jemand gemacht hatte, gehen im allgemeinen auf den Erben über, soweit die hinterlassene fahrende Habe einen Gegenwert darstellt, der zu ihrer Bezahlung ausreicht und er das Gut, auf das die Klage gerichtet war, in Besitz hat. Ebenso hat er eine Schuld zu übernehmen, für die er sich verbürgt hatte. Dagegen braucht der Erbe für Schulden des Erblassers, die aus Diebstahl oder Raub entstanden sind, sowie für dessen Spielschulden nicht aufzukommen. Der Erbe hat die Schuld zu bezahlen, wenn sie ihm rechtmäßig durch die Aussage von 72 Mannen nachgewiesen wird, die alle freie Schöffenbare oder ehelich geborene Laten sind.

Andererseits hat man das, was man dem Verstorbenen schuldig war, dessen Erben zu bezahlen. Wenn jemand aber einen anderen verletzt hatte, ohne daß Tod oder Lähmung die Folge davon war, und dieser nach Jahresfrist stirbt, so haben dessen Erben doch keinen Anspruch gegen den Täter, falls nicht der Verletzte noch zu seinen Lebzeiten die Klage vor Gericht begonnen hatte.

Wenn für fahrende Habe, und zwar Erbe, Heergewäte oder Gerade kein Erbnehmer vorhanden ist, so soll man diese

Sachen nach dem dreißigsten Tage dem Richter aushändigen oder dem Fronboten, wenn er es verlangt. Der Richter soll sie Jahr und Tag in seinem Gewahrsam behalten und abwarten, ob jemand begründeten Anspruch darauf erhebt. Wenn dieses nicht geschieht, so mag der Richter die Sachen für sich verwenden, falls nicht etwa der Erbe gefangen gehalten wird oder in des Reiches oder Gottes Dienst sich außer Landes aufhält. In diesem Falle muß er warten, bis der Erbe wiederkommt, denn es darf nicht geschehen, daß dieser wegen seiner Abwesenheit einen Rechtsnachteil erleidet.

Für Pflughafte im besonderen ist noch bestimmt, daß Eigen von drei oder weniger Hufen, das von einem Angehörigen dieses Standes hinterlassen wird, ohne daß Erben dafür vorhanden sind, dem Schultheißen anheimfällt. Beträgt das erblos hinterlassene Eigen 3 bis 30 Hufen, so fällt es an den Grafen, beträgt es über 30 Hufen, an den König.

Das **Vormundschaftsrecht** schließt sich, da es seinem Ursprunge nach aus der Blutsverwandtschaft hervorgegangen ist und durch diese näher bestimmt wird, an das Familienrecht an. Insbesondere ist der nächste Schwertmag, also der nächste männliche Verwandte männlicher Linie, dazu berufen, vormundschaftliche Befugnisse auszuüben. Diese erstrecken sich auf Kinder und erwachsene Angehörige des weiblichen Geschlechtes, soweit sie nicht der Gewalt des Vaters bzw. des Ehemannes unterstehen, sowie ferner auf Schwachsinnige. Die Vormundschaft wurde mehr als ein Recht aufgefaßt, das dem Vormunde zustand, denn als eine Pflicht, die ihm oblag. Da ihm über das Vermögen des Mündels eine „Gewere zu rechter Vormundschaft“ zustam, so verfügte er über die daraus fließenden Erträge nach eigenem Ermessen und mußte nur den Bestand des Vermögens unvermindert erhalten.

Im einzelnen enthält der Sachsenpiegel über die Vormundschaft u. a. folgende Bestimmungen. Zwischen dem 12. und 21. sowie nach dem 60. Lebensjahre steht es einem Manne frei, einen Vormund zu haben, ohne daß er dadurch seine Buße oder sein Wergeld beeinträchtigt. So lange die Söhne unmündig sind, nimmt ihr ältester Schwertmag allein das Heergewäte und ist Vormund der Kinder. Wenn sie 12 Jahre alt und somit mündig sind, soll er ihnen das Heergewäte wiedergeben sowie alles Gut, sofern er nicht nachweisen kann, in welcher Weise er es zu ihren Gunsten ver-

wandt hat oder es ihm durch Raub oder Unglücksfall und ohne seine Schuld abhanden gekommen ist. Derselbe ist auch Vormund der Witwe, bis sie sich wieder verheiratet.

Mägde und unverheiratete Frauen können ihr Eigen ohne Einwilligung ihres Vormundes verkaufen, es sei denn, daß er zugleich als Erbe ein Anrecht darauf hat. Zu jeder Klage bedürfen Frauen und Mägde eines Vormundes, weil man sie nicht dessen, was sie vor Gericht sprechen oder tun, durch Zeugnis überführen kann.

Wenn Frauen einen Eid leisten müssen, so sollen sie selbst schwören und nicht ihr Vormund. Ihr rechter Vormund soll für sie Gewähr geloben, leisten und empfangen. Dasselbe soll der gerichtliche Vormund tun und daherhalb später keinen Nachteil haben; nur muß er die Wahrheit bekennen, wenn er vom Gerichte deswegen befragt wird. Da seine Vormundschaft nur für die Dauer der Gerichtstagung gilt, so kann der Richter für eine solche jedesmal wieder einen besonderen Vormund bestellen.

Klagt eine Magd oder Witwe nach Landrecht, daß ihr Vormund sie ihres Eigens, Lehens oder Leibzucht beraubt habe, so soll das Gericht ihr für diese Klage einen Vormund bestellen. Folgt der Beklagte der Vorladung vor Gericht nicht, so soll man ihm die Vormundschaft abnehmen und diese dem Richter übertragen, der die Klägerin wieder in ihr Gut einzusetzen hat. Ebenso soll der Richter, wenn es sich um eine Klage wegen Notzucht handelt, sofern sie nicht zu einem gerichtlichen Kampfe führt, der Frau einen Vormund bestellen, desgleichen in allen Fällen der handhaften Tat, wenn ihr rechter Vormund nicht gleich zur Hand ist. Führt aber die Klage zum Kampfe, so kann dabei jeder ihr ebenbürtige Schwertmag ihr Vormund sein.

Alle die unehelich geboren oder rechtlos geworden sind, sollen für ihre Klage oder ihren gerichtlichen Zweikampf keinen Vormund haben. Lahme bedürfen im allgemeinen vor Gericht keines Vormundes; nur wenn die Klage zum Kampfe führt, soll möglichst ein ebenbürtiger Schwertmag ihr Vertreter sein. Kann der rechte Vormund nicht für den Lahmen eintreten, so mag irgendein anderer, der dazu bereit ist oder den er für Geld dazu mietet, ihn beim Kampfe vertreten. — Wenn Kinder oder Irzsinnige Schaden anrichten, so soll ihr Vormund diesen ersetzen.

Das Gesinderecht wird hier zweckmäßig im Anschlusse an das Familienrecht behandelt, da das Gesinde nach seiner persönlichen und wirtschaftlichen Stellung zur Hausgenossenschaft im weiteren Sinne gehörte. Nach dem Sachspiegel haftet niemand für seinen Knecht über einen Betrag hinaus, der dessen Lohn entspricht, es sei denn, daß er sich für ihn verbürgt hatte. Entläßt der Herr den Knecht, so soll er ihm seinen vollen Lohn geben. Entläuft der Knecht mutwilligerweise seinem Herrn, so soll er diesem so viel geben, wie ihm als Lohn versprochen war, und was ihm bereits bezahlt war, das soll er doppelt zurückerstatten. Wird ein Knecht im Dienste seines Herrn geschlagen, gefangen oder beraubt, so soll der Täter ihnen beiden Buße zahlen. Will dieser jedoch beschwören, daß er es dem Herrn weder zum Schimpfe noch zum Schaden getan habe, so braucht er nur dem Knechte Buße zu geben.

Falls der Knecht seines Herrn Gut verspielt, versetzt oder verkauft, so kann der Herr es wieder fordern, wenn er es vor Gericht als sein eigenes nachweist. Wird dem Knechte, während er sich im Dienste des Herrn befindet, ohne seine Schuld sein Pferd oder anderes Gut gestohlen oder geraubt, so muß der Herr es ihm ersetzen; dieser ist daher auch befugt, die Klage zu erheben. Verspielt, verpfändet, verkauft oder verliert sonstwie der Knecht mit seinem Willen sein eigenes Gut, so ist der Herr, auch wenn er ihm die Erstattung seines Verlustes versprochen hatte, hierzu doch nicht verpflichtet und kann daher auch eine Klage auf Rückgabe nicht erheben.

Die Aufgabe des Grafen, für die Aufrechterhaltung des Landfriedens zu sorgen, hatte dazu geführt, ihm Befugnisse zu übertragen, die den Schutzherrn vor Gewaltaten zum Zwecke hatten. Will man eine Burg bauen, eine Stadt mit Mauern oder Planken befestigen, einen Wall, Wallgraben oder Türme in einem Dorfe anlegen, so bedarf man dazu der Erlaubnis des Richters. Diese ist auch erforderlich bei Erdarbeiten, die eine bestimmte Grenze überschreiten. Nicht nötig ist die Genehmigung des Richters bei Bauten aus Holz oder Steinen, sofern sie nicht höher sind als 2 Stodwerke über der Erde, zu denen noch ein Kellergeschoß unter der Erde hinzukommt. Dabei wird auch vorausgesetzt, daß in dem Erdgeschoße eine Tür in Kniehöhe über der Erde angebracht ist. Zu diesen Vorschriften, die aus der Sorge für die Sicherheit des Landes hervorgegangen sind, gehört noch

die Bestimmung, daß man ohne Einwilligung des Richters einen Hof befestigen darf mit Zäunen, Latten oder Mauern so hoch, wie man, auf einem Streittrosse sitzend, reichen kann. Mit Zinnen oder Brustwehren dürfen diese Befestigungen aber nicht versehen sein. Der richterlichen Erlaubnis bedarf man ferner, wenn man eine Burg, die auf Grund eines Gerichtsurteils wegen einer Missetat zerstört worden war, wieder aufbauen will. Wird aber ein befestigtes Haus gewaltsam niedergerissen, oder läßt es der Besitzer aus Mutwillen oder Armut zerfallen, so darf man es ohne richterliche Erlaubnis wieder aufbauen.

Die bereits erwähnten Festsetzungen über das Nachbarrecht dienen zugleich dazu, innerhalb der Ortschaften die Wohlfahrt der Einwohner zu fördern. Zugunsten des Verkehrs waren folgende Bestimmungen getroffen. Die Landstraße soll so breit sein, daß ein Wagen dem anderen ausweichen kann. Der leere Wagen hat dem beladenen, der weniger beladene dem schwerer beladenen auszuweichen, der Reiter dem Wagen und der Fußgänger dem Reiter. Sind sie aber auf einem engen Wege oder auf einer Brücke und verfolgt man einen Reiter oder Fußgänger, so soll der Wagen stillstehen, bis sie vorbeikommen können. Welcher Wagen zuerst auf die Brücke kommt, soll zuerst hinüberfahren, er sei leer oder beladen. Wenn man einen Markt anlegen will, so soll dieser mindestens eine Meile von dem nächstgelegenen entfernt sein. „Wer zuerst zur Mühle kommt, soll zuerst mahlen“, eine Vorschrift, aus der das noch jetzt gebräuchliche Sprichwort entstanden ist.

Bei den einfachen wirtschaftlichen Verhältnissen, für welche der Sachsenspiegel berechnet war, werden die erwähnten Bestimmungen den Anforderungen der Sicherheit und des Verkehrs genügt haben. Auch fehlte es, da die Befugnisse des Grafen und der anderen staatlichen Beamten fast ausschließlich gerichtlicher Art waren, an einer Behörde, die auf dem Gebiete der Verwaltung eine Tätigkeit hätte ausüben können. Eine weitere Entwicklung in dieser Richtung erfolgte in den Städten, da hier die Beschäftigung und Wohnweise der Einwohner die Abfassung von weitergehenden polizeilichen Vorschriften notwendig machte, und da hier die Obrigkeit, der Rat, dazu berufen war, eine Fürsorge für das allgemeine Wohl der Bürgerschaft auszuüben.

Anmerkungen.

¹⁾ Auf die ältere Rechtsgeschichte Niedersachsens ist in Jahrg. 1912 dieser Zeitschrift S. 17 und 47 sowie 1916 S. 50—53, auf einige darauf bezügliche Bücher und Zeitschriftenaufsätze in den dazu gehörenden Anmerkungen hingewiesen. Der Sachsenspiegel selbst, der im Jahrg. 1916 S. 52 erwähnt ist, konnte dort nicht eingehender berücksichtigt werden, da er dem baselst behandelt Zeitraume nicht mehr angehört.

Es schien jedoch zweckmäßig zu sein, im Anschlusse an die damaligen Ausführungen einige Angaben zusammenzustellen, die geeignet sind, die Kenntnis dieses wichtigen Rechtsbuches zu vermitteln. Dieses empfiehlt sich auch deswegen, weil der Sachsenspiegel für die weitere Entwicklung des deutschen Rechtes in Niedersachsen von größter Bedeutung gewesen ist. Im besonderen wird bei der Rechtsgeschichte der Stadt Hannover, die demnächst zu behandeln sein wird, mehrfach auf unser Rechtsbuch Bezug zu nehmen sein.

Im vorstehenden ist das Recht behandelt worden, das im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts in Ostfachsen gegolten hat. Es ist daher nur die ursprüngliche Gestalt unseres Rechtsbuches berücksichtigt, wie sie auf Grund der von Homeyer 1861 in dritter Ausgabe veröffentlichten Fassung sich ergibt. Wenn in einzelnen Fällen, zum Zwecke eines Ausblickes in die weitere Entwicklung, auch spätere Zusätze herangezogen sind, so ist dieses besonders bemerkt.

Da der Vortrag bzw. der hier veröffentlichte Aufsatz nur den Zweck hat, zur Einführung in das Recht des Sachsenspiegels zu dienen, so sind nicht sämtliche Rechtsätze, sondern nur die wichtigeren von ihnen berücksichtigt. Auch ist davon Abstand genommen, in den nachfolgenden Anmerkungen anzugeben, an welcher Stelle des Sachsenspiegels die einzelnen erwähnten Rechtsätze vorkommen. Vielmehr wird dieserhalb auf das von Homeyer am Ende seiner dritten Ausgabe angefügte Register der Wörter und Sachen verwiesen, woselbst unter den verschiedenen in Frage kommenden Stichwörtern die betr. Belegstellen angegeben sind. Goeppchen hat mit seiner Ausgabe des Sachsenspiegels (1833) eine Uebersicht über dessen Inhalt verbunden und dabei zur Begründung der aufgestellten Sätze die einzelnen Stellen des Landrechtes angeführt.

²⁾ Vgl. u. a. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen Abt. I S. 268—273.

³⁾ Ueber Eike von Repgow und sein Werk s. Stobbe a. a. O. S. 288—327. R. v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts (3. Aufl.) S. 61—63. Heintz Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (6. Aufl.) S. 109. Kraut, Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht, hg. von Frensdorff (6. Aufl.) S. 39. Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (6. Aufl. 1919) S. 719—725. Frhr. v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte (Grundriß der Geschichtswissenschaft, hg. von M. Meißner) 2. Aufl. (1915) S. 26. Weiske, Grundzüge des deutschen Privatrechts nach dem Sachsenspiegel; 1826. Rotermund, Der Sachsenspiegel (1895) S. 1—4. Rosenkrod, Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II. (1912) S. 122. Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte (Grundrisse der Rechtswissenschaft Bd. 10; 1921) S. 181. Dahlmann-Waib, Quellenkunde der deutschen Geschichte (8. Aufl.) S. 391 f. Jellinghaus, Die Rechtsaufzeichnungen in niederdeutscher Sprache (Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung Jahrg. 1892 S. 71).

Ueber die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels s. v. Amira Grundriß d. g. R. (3. Aufl.) S. 16; die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels ist 1902 von R. v. Amira veröffentlicht. Die an den Sachsenspiegel sich anschließenden Arbeiten s. Brunner, Grundzüge § 28.

Ueber die Frage, inwieweit Eike neben der Wiedergabe der vorgefundnen Rechtsanschauungen seine eigenen Ansichten vorgetragen hat, „und so, der Zukunft vorpreisend, manches als hergebrachtes Recht darstellte, was sich in seinen Augen einmal so entwickeln mußte“, s. Schröder, Lehrbuch (6. Aufl.) S. 723. Nebenfalls stelle die Abfassung des Sachsenspiegels in damaliger Zeit eine außerordentliche Leistung dar, und so hat dieses Werk vermöge des Reichthums und der vorzüglichen Fassung seines Inhaltes auf die weitere Ausgestaltung des Rechtes einen maßgebenden Einfluß ausgeübt.

⁴⁾ Homeyer hat demgemäß seiner Ausgabe des Sachsenspiegels (des Sachsenspiegels erster Teil, oder das sächsische Landrecht, 3. Ausgabe 1861) eine niederdeutsche Handschrift zugrunde gelegt. — Eine alte hochdeutsche Handschrift ist dagegen wiedergegeben in der Ausgabe: der Sachsenspiegel (Landrecht) nach der ältesten Leipziger Handschrift hg. von Jul. Weiske. Neubearbeitet von R. Hildebrand. 10. Aufl. 1919. Ueber die Quedlinburger Handschrift, in der sich die späteren Zusätze noch nicht finden, sowie die auf ihr beruhenden Ausgaben s. „Quellenammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, bearb. von Karl Zeumer“ Wo wort S. VII und Nr. 63. Eine Uebersetzung ins jetzige Hochdeutsche bietet das 1895 erschienene Buch von G. Rotermund: Der Sachsenspiegel (Landrecht).

Sichtlich der Sprache, in welcher der Sachsenspiegel verfaßt wurde, ist zu berücksichtigen, daß ein Teil der Bevölkerung Ostfachsens auf thüringischen Ursprung zurückgeht. Es wird damit im Zusammenhange stehen, daß die Sprachgrenze später zuungunsten des Niederdeutschen weiter nach Norden zurückgewichen ist.

Ueber Chr. U. Grupens Arbeiten zum Zwecke einer Herausgabe des Sachsenspiegels s. E. Spangenberg, Beiträge zu den teutschen Rechten des Mittelalters (1822) S. 3—150. D. Ulrich: Christian Ulrich Grupen, Bürgermeister der Altstadt Hannover S. 391—395. Katalog der Bibliothek des Ober-Appellations-Gerichts zu Orl.: (1862) S. 645 und 652—658.

⁵⁾ Grefe, Hannovers Recht; 1. Teil S. 16—20. J. Merkel, Der Kampf des Fremdrechtes mit dem einheimischen Rechte in Braunschweig-Lüneburg S. 11 ff. Literatur über die Annahme des römischen und kanonischen Rechtes sowie des langobardischen Lehnrechtes s. in R. Schröders Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (5. Aufl.) S. 805. Einzelne Quellenstellen aus der Zeit nach der Reformation über das Verhältnis des Sachsenrechtes zum römischen Rechte s. in Kraut-Frensdorffs Grundriß S. 69 Nr. 11—14.

⁶⁾ Jürgens, Geschichte der Stadt Lüneburg S. 116. Henrici, Ein lateinischer Sachsenspiegel und deutsche Bruchstücke (Braunschweigisches Magazin 1907 S. 127). Homeyer, die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters (1856) S. 73, Nr. 75, S. 122 Nr. 421 u. 422.

⁷⁾ Urkundenbuch der Stadt Hannover Nr. 51. Auch in einem Schreiben des Rates der Stadt Minden vom 10. Mai 1425 an Hannover heißt es am Schlusse: „... dem erxamen Rade to Honovere, als de ore Recht an uns to soltende plegen“ (Staatsarchiv Hannover Copialbuch III 286).

⁸⁾ So z. B. Vaterländ. Archiv 1844 S. 363, 366, 380.

⁹⁾ U. B. der Stadt Hannover Nr. 369. Ähnlich im Privileg der sächsischen Herzöge vom 1. Juni 1371 (Sudendorf, U. B. Bb. IV Nr. 179).

¹⁰⁾ Vaterländisches Archiv 1844 S. 358.

¹¹⁾ Dasselbst S. 377.

¹²⁾ Voersch u. Schröder, Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechtes (3. Aufl.) S. 156.

¹³⁾ Vgl. Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile S. 235 u. 239.

¹⁴⁾ Vaterländisches Archiv 1844 S. 539. Jürgens, Die Landeshoheit im Fürstentum Lüneburg S. 23.

¹⁵⁾ Ueber diese Stadtbücher s. Hannov. Gesch.-Bl. 1919 S. 202.

¹⁶⁾ Ein sehr brauchbares Register hat Homeyer, ein Glossar Weiske bezw. Hildebrand seiner Ausgabe des Sachsenspiegels hinzugefügt.

¹⁷⁾ Auf nähere Einzelheiten der Gerichtsverfassung kann hier nicht eingegangen werden, sondern es wird diesbezüglich auf die oben genannten rechtsgeschichtlichen Werke verwiesen, insbesondere auf E. Meißner, Ostfälische Gerichtsverfassung im Mittelalter, 1912 (vgl. Götting. gel. Anz. 1913 S. 421) sowie auf die von Senator Dr. Engelle in diesem Jahrgange der Hannov. Geschichtsblätter veröffentlichte Abhandlung über die große und kleine Grafschaft (S. 217). Dasselbst sind auch die betr. ständischen Verhältnisse näher behandelt und die in Betracht kommenden Aufsätze von Philippi, Beyerle, Ged u. a. namhaft gemacht. Das Gerichtswesen in Westfalen wich in mehrfacher Hinsicht von dem in Ostfriesland bestehenden ab. In seinem Werke über die Landrechte des Münsterlandes (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen. Westfälische Landrechte I) S. XX XIX weist Philippi darauf hin, daß der Sachsenspiegel in Westfalen wenig Einfluß gewonnen hat.

¹⁸⁾ Eine eingehende Darstellung auf Grund des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen enthält das Werk von J. W. Bland, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter; 2 Bde. 1878.

¹⁹⁾ Gierke, Grundzüge des deutschen Privatrechts (Fn: v. Holtendorff, Encyclopädie der Rechtswissenschaft, Bd. I) § 51. Gübner, Grundzüge S. 237 bis 269. Hannov. Gesch.-Bl. 1916 S. 46, S. 93, Anm. 67—69, S. 96, Anm. 92. Angaben über das Münzwesen s. Sachsenspiegel B. II Art. 26, insbesondere über Währung B. III Art. 45. — Ueber die Rargetheide s. Fr. Stratter, der Voins-Gau (Veröffentlichungen zur niederländischen Geschichte 4. Heft) S. 20.

²⁰⁾ Eike bemerkt hierbei, B. II c. 63, § 1: „Dat verlos in allen Calefurnia, die vor deme rike missebarde von torne, do ir wille an vorsorekene nicht ne muste vortgan.“ Er hat diese Erzählung offenbar in einem im Mittelalter sehr beliebten Lesestoff entnommen, den *Facta et dicta memorabilia* des Valerius Maximus, wo B. VIII, 3, 2 (vgl. Paulhs Real-Encycl. pädie der klassischen Altertumswissenschaft Bd. III, Sp. 1589) von einer römischen Frau, der C. Afrania erzählt wird, daß sie durch die Art ihres Auftretens vor Gericht heftigen Unwillen erregt habe. Es wurde daher vom Praetor eine Verfügung erlassen, durch welche derartige Vorkommnisse in Zukunft verhindert werden sollten. Ulpian hat später in seinem Werke über das pätorische Edikt hierauf Bezug genommen, indem er die Frau mit etwas anderem Namen Castrania nennt, *improbissima femina, quae inverecunde postulans et magistratum, quietans causam dedit edicto*. Diese Angabe ist später mit in die *Digesten* (B. III, 1, 1, 5) aufgenommen worden. Eike hat wahrscheinlich das *Corpus juris civilis* nicht gekannt oder wenigstens nicht benutzt. Der von ihm genannte Name Calefurnia läßt sich vielleicht daraus erklären, daß der ungewöhnliche Name der C. Afrania bezw. Castrania von ihm mit dem bekannteren Namen der Calpurnia verwechselt wurde, die als Gemahlin Julius Cäsars gleichfalls von Valerius Maximus (I, 7, 2) erwähnt wird.

²¹⁾ Die Werke über die Standesverhältnisse in Ostfriesland sind von E. Meißner in seinem genannten Werke S. IX—XI namhaft gemacht. Vgl. Mollenberg, Aus der Frühzeit der Geschichte Magdeburgs (Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg Jahrg. 55; 1920) S. 4.

Ueber das Stadtrecht von Magdeburg, „in dem die stadtrechtliche Umbildung des Sachsenspiegels zum reinsten Ausdruck gelangte“ sowie andere in Betracht

komende Stadtrechte Ostdeutschlands s. R. Schröder, Lehrbuch (6. Aufl.) S. 741.

²²⁾ Zur Erklärung dieser Bestimmungen vgl. Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts (3. Aufl.) S. 95.

²³⁾ Sachsenspiegel B. II c. 56. Vgl. Dig. B. 41, 1, 7; B. 43, 12, 1.

²⁴⁾ Eine Darlegung der hier in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse ist u. a. in folgenden Werken enthalten: Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte § 46. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts Bb. II S. 20. Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts (3. Aufl.) S. 163. Hoops, Reallexikon Bb. I S. 530.

²⁵⁾ Der Wortlaut sowie eine ausführliche Darstellung des sächsischen Lehnrechtes findet sich in Homeyers Ausgabe: Des Sachsenspiegels zweiter Teil, nebst den verwandten Rechtsbüchern. Bb. I: Das sächsische Lehnrecht und der Nichtsteig Lehnrechts; 1842. Bb. II: Der Auctor vetus de beneficiis. Das Gürtlicher Rechtsbuch und das System des Lehnrechts; 1844.

²⁶⁾ Diese namentlich für die Wirtschaftsgeschichte in Betracht kommenden Abschnitte sind: B. I Art. 54; II Art. 48, 58 und 59.

²⁷⁾ Eingehende Erörterungen über das eheliche Güterrecht in Oxfalen s. in Heuslers Institutionen des deutschen Privatrechts Bb. II S. 356—364, Lehrbuch (5. Aufl.) S. 754. Vierke, Grundzüge § 102. Hoops, Reallexikon Bb. I S. 502.

377, 387. Vgl. Brunner, Grundzüge § 53; Hübner, Grundzüge § 95; R. Schröder,

²⁸⁾ Der Sachsenspiegel bemerkt hierbei, daß verschiedenlich, aber irrigerweise, noch andere Sachen zum Heergegenstände gerechnet werden. Vgl. Urkundenbuch der Stadt Hannover S. 16 Anm. 1 zu der Urk. v. 1244, vermöge welcher Herzog Otto sowohl Heergegenstände wie Gerate für Hannover abschafft. Grimm, Weistümer III S. 43; IV S. 701.

²⁹⁾ Neuerdings auch Parentelen genannt. Ausführlichere Darlegungen des Verwandtschaftsverhältnisses auf Grund der Stelle des Sachsenspiegels B. I Art. 3 s. Heusler, Institutionen Bb. II S. 586—595; R. Schröder, Lehrbuch (5. Aufl.) S. 769; Brunner, Grundzüge (6. Aufl.) S. 235; Hübner, Grundzüge (3. Aufl.) S. 629. Vgl. auch Kraut-Frensdorff, Grundriß (6. Aufl.) S. 354; Vierke, Grundzüge § 118; Hoops, Reallexikon der Germanischen Altertumskunde Bb. I S. 615, Bb. IV S. 182.

Die Uchte Mundart.

Von H. Wanner d. Alt.

Uchte ist eine alte Siedelung auf einem ausgedehnten Landrücken zwischen zwei Moorflächen. Riesige Wälder bedecken diesen Landrücken heute noch, die in der Vorzeit sich weit nach Westen hin ausdehnten. Ortsnamen auf „Loh“ und „Ramp“ zeugen davon. „Börde“ und „Darlaten“ nördlich von Uchte bezeichnen zwei Plätze, bei denen zahlreiche Urnenfunde gemacht sind. Die erste Siedelung von Uchte liegt unterhalb der dünenartigen Erhebung an der *S a m m e*, an der Grenze großer Wiesenflächen am Uchter Bache, dem *L o h n b a c h e*, da, wo der Anfang des anbaufähigen Landes ist. Hiervon bekam die Siedelung den Namen Uchte, der „Anbruch“, den Anfang eines Neuen, in erster Linie des Tages bezeichnet. In der Uchte heißt: bei Tagesanbruch. Noch heute ist dieser Ausdruck in W:stfalen bis ins Osnabrückische gebräuchlich, besonders als *C h r i s t u c h t e*, Christmorgen. Diese zeitliche Bedeutung des alten gotischen Wortes *u h t w o* ist hier auf das Dertliche übertragen als Beginn des für die menschliche Unterkunft geeigneten Bodens, vielleicht auch als Anfang eines neuen Gemeinschaftslebens. Heute noch wird der Ortsname vielfach mit dem Artikel verbunden: In der Uchte, nach der Uchte. Die Siedler gehörten dem sächsischen Stamme an.

Nach dem „kurzen Catalogus der hiebevord gewesenen Mindischen Bischöffe“ von Mag. Julius Schmid (1650) hat „etliche Jahre nach 1288 der G. ase von der Hona das Haus Uchte auf Mindischem Boden gebawet.“ Diese Burg lag an dem Bache und war eine Wasserburg. Den Platz nimmt heute Haus und Garten des Gasthauses „Zur Burg“ ein. Eine zweite Burg wurde auf dem Platze erbauet, der heute noch „die Mesenburg“ heißt. Um diese beiden festen Häuser her siedelten sich die Burgmänner an; der Platz an der „alten Uchte“ wurde aufgegeben, und der Flecken dehnte sich weiter aus.

Die geistliche Oberhoheit hatte das Bistum Minden; die erste Kirche wurde etwas unterhalb der Burg, am Bache gebaut.

1527 verzichtete Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen auf seine lehns herrlichen Rechte auf Rienburg, Drafenburg und Liebenau zugunsten seiner Neffen, der Grafen von Hoya, die ihm dafür die Lehnsrechte auf die Aemter Friedenberg, Luburg und Uchte übertrugen. Als 1582 die Grafen von Hoya mit Otto ausstarben, nahm Hessen die drei Aemter als heimgefallenes Lehn sofort in Besitz und übertrug sie als Lehn an die Grafen von Bentheim-Tecklenburg-Limburg. Mit dem Aussterben der Familie 1700 wurden die beiden Aemter von Hessen wieder eingezogen. Der Wiener Kongress gab 1816 die Aemter an Hannover¹⁾.

Um ein lebendiges Bild der Uchter Mundart zu geben, habe ich zusammenhängende Darstellungen gewählt, die tiefer in die Mundart einführen, als Wörterverzeichnisse tun können. Das rein Sprachliche füge ich danach an.

1. Dat Hus²⁾.

Wenn dat Hus eboet weren schall, denn mot toerst de Grund för de Müern un den Keller utegraben weren. Wenn dat fertig is, denn kamt de Mürkers mit öhren Geschirr un mit Steener un Kalk un Zement un fanget bi de Grundmüern an. Da kamet dike Keiserlinge un Bruchsteener rin, un haben up de Badsteener. De Handlanger maket in en groten Tubben den Kalk trechte un dräggt en den Mürkers to. De legget en up dat Handbrett un striket en mit der Kellen awer de Steener. Mit der Snor, den Richtscheet un der Waterwage weret de Steener richtet, dat se like ligget un dat de Müre nich scheef ward. Wo de Husdör un de Fenster hen kamt, blifft de Mürer apen. Wenn nu alle de Müern hoch genug sind, denn kummt de Timmermann un leggt haben up de Mürer von der eenen Siete na der annern Balken rawer. De hat he up den Timmerplake mit der Alexen un der Sage trechte maket un elöckert, dat he de Stänner rin setten kann. Faken leggt de Timmermann of gliß

¹⁾ Mehrere Werke, in denen sich nähere Nachrichten über die frühere Geschichte Uchtes bezw. der Grafschaft Hoya finden, sind in Jahrgang 1919 der Hannov. Geschichtsbl. S. 88 Anm. 41 genannt.

²⁾ Herrn Lehrer Hentje in Uchte bin ich für die sorgfältige Nachprüfung dieser Darstellung herzlich dankbar. W. v. A.

up de Grundmüern en dicken Balken, stellt dar de Stänner up und leggt von eenen to'n annern de Rängel. Denn mot de Mürker de Fäker mit Steener utmüern un utfogen. Dat Daß maket de Timmermann erst alleene; he settet de Daßspanne un sleit dar Latten rawer. Denn kummt de Daßdecker und hangt de Pannen darup, de he sit von der Teigelee (von'n Teilaben) ehalt het. Ganz haben up kummt de Fast, un dar tieket de Schosteene rut.

Wenn dat Hus ganz ut Steener eboet is, denn verpuget et de Mürker oder strikt de Fogen ut; wenn et aber ut Stännerwart is, denn weret de Fäker bloß utefoget un de Stänner un Rängel anesträfen. De neen Hüser sind alle massiv.

Wenn dat Daß uperichtet is, denn nagelt de Timmermann an dat vödderste Spann den Richtekranz, den de Deereus ebunnen un mit bunten Bännern behangen hebbt, un de blste Geselle holt von ganz haben heraf eene Rede, un dat Richtefest ward esieert mit Aeten un Drinken un Danzen.

Nu kamet noch allerlei Handwarker: de Distker, de Dören un Fenster maket un den Foothodden leggt; de Gläser, de de Ruten insettet; de Maler, de alles schön anstrift; de Slösser, de de Dörlötter maket, de Abensetter un in den lekten Jahren ok de Elektrotechniker, de de Leitungen för de Telefone un dat Licht leggt. Ok de Klempner het allerhand to don för de Daßrönnen un de Waterleitung, un de Tapezierer, dat he de Stuben un Kamern fein bellewet.

Un wenn nu endlich de lekte Handwarker herut gahn is, denn künnt de Lüe intehn. Se hebbt dar Stuben un Kamern, wo se inne wahn, de Köken un den Keller, den groten Balken, wo dat Korn un Stroh un Hai upeslehet is, un de grote Dähle, wo se dösten künnt. In en Anbo na den Garen to is de Kohstall, de Swienstall un de Höhnerwiem. Ok is dar de Lörffstall un dat Waschhus. Börne is de Strate.

2. De Familie un dat Leben.

As use Hus fertig was, tögen wi herin. Wi wören Vader un Mutter, dree Jungens, twee Deereus, Großvader un use Bedder. Un denn noch twee Mägde un een Knecht; aber wi harren alle Plaß in 'en Huse. Vennen sind twee Stuben un eene Kamer, wo Vader un Mutter slegen, un eene Kamer wo Großvader sleep. Wi Kinner slegen haben bi en Saale,

un Bedder hatt dor of en Stuben un en Kamer. De Knecht un de beiden Deerens harren ere Kamern in 'n Foerhuse awer de Päre un de Raie. Bader harre sine Arbeit in de Bäckeree, un Mutter in de Köken un in der Boen, wo se Brot un Tweeback un Mulschellen verköfde. Wi Jungens möhden allerwegen mit helpen, wenn de Schole ut was. In'n Sömmer güngen wi mit na'n Moore un ringelden Lörf, un in 'n Harwst hödden wi de Raie. Ostern güngen wi, wenn de Kinnerlehre ut was, na 'n Dreste. Dor kemen alle Nchter tohope. Dor wören Telte upeflagen, wo man allerlei feine Saken to eten kriegen könn. Stuten, Mulschellen, Koken, Zuckerkrengel un Zuckerkuchen un Voltjen. Dat Hauptvergnügen för us Kinner un de jungen Lüe was aber dat Kriegen. De Deerens stelden sik in lange Regeen up, un wi Jungens harren jeder eene Wiedenroe snäen, damit güngen wi up de Deerens to un slögen eene oder mehrere damit an un löpen wat wi können weg. De Deerens möhden us kriegen, un denn sateden wi us alle ünner un güngen in langer Reege wäer trügge. Un dat güng den ganzen Nahmiddag bet gegen Abend, beide Osterdage. De Groten slögen Ball; of wi Jungens döen et wol mal; aber dat Lopen was de Hauptsake. Se säen, dat wöre all mehre hunnert Jahre so wäfen un keme noch ut der Heidentied her, as se öhren Fröhjahrgott damit en Fest esieert harren.

En anneret Späl, dat of all recht old was, hadden wi den ersten Maidag. Denn jageden wi de Hexen ut. Wi Jungens makeden us ut Bast von Wieen en Waldhörn un steken haben en Biarrup henin. Denn sneen wi Wieenroen un tögen damit nah den Schünens. Dor harren sik de Deerens all versammelt, un denn sängen wi an to blasen un to schreien un klappeden de Deerens mit usen Stöcken, un se lepen vör us her. Dat was oghenshienlich de Rest von der olddütschen Maifieer.

Eene grote Freide was et för us Kinner, wenn bi usen Frinnen Kinnerdöpe oder Höchtid was, un wi Jungens kemen mit. Dat feine Aeten, de Kaffee mit Zucker un Botterkoken, dat Danzen un all de Spaß, de dor maket wörd, was eene Freide, de wi lange nich vergäten können. Wenn de Brutlüe nah der Kerken güngen, stünnen wi Kinner up den Kerkhawe, spannden en Strick vör den Brutlüen her un schatteden se do: mit. Dafür möhte us de Brögam Geld up den Weg smieten.

Of de drie Markdage wören för us ganz wat Besonneres. Denn harren wi keene Schole, kregen wol eenen oder twee Gudegröfchen un güngen dormit von eener Boen nah der annern, höllen use Geld wisse in der Tasken, bet wi et endlich för en Stück Kofen oder en Uhr bi Kofberg utgewen. Eenmal alle Jahre kemen of Seildänzer, de up den Kerkhawe ähre Kunststücke makeden, un in 'n Winter kemen Remedien-späler up Wesemanns Saal. Dat beste was aber, wenn de ole Schulze mit sienen Puppen kamm un Jakob siene Witze makede.

Et kamm aber of mal anners. Großvader wör krank un störf un word begraben. Aber de Kinner vergätet ähre Troer bolle wäer. So güng et of, as Vedder nah sienen annern Verwandten reisede un dor störf. Se was lange Jahre in England un in Holland erwäsen un vertellde us allerlei Geschichten ut den frömden Lännern, de wi anstaunden, as wenn se ut der annern Welt wören. Wi hebbt noch lange nahher seggt: Wenn us doch Vedder noch Geschichten vertellde!

Jeder von us Jungens harre siene Arbeit in 'n Huse; des Nahmiddags un des Abends seten wi alle tohope un spälden. Nahwers Kinner kemen dor to, oder wi güngen nah öhnen un wören vergnügt, bet wi int Bedde möhden. Use Mutter könn schöne Geschichten vertellen un Gedichte herseggen, un as de Postor eene Leihbibliothek aneleggt harre, wo wi för eenen Penning us en Boof halen können, hebt wi of fliedig eläsen.

Wat wören et doch för eenfacke Verhältnisse! In der Stuben stund in der Midde en grotten Disz, wo wi von eten. Rund herümme an der Wand stünnen de Stöhle, meist Brettstöhle, en Sofa harren de wenigsten. Achter 'n Uben stund en grotten Lähnstohl mit Ohren. Dor satt Großvader in, un as de dote was, Vedder. In düssen Lähnstohl hewwe ik eenes Sönnabend's miene erste Zigarren smöked. Is mi aber slecht befallen. An der Wand hüng en Spelgel un en paar Biller. Dat eene was, as Jesus up den Meere güng; dat annere was de König Gambrinus. Dor stünd en Bers ünner:

Aus Gersten hab ich Malz gemacht,
 Das Bierbrauen zuerst erdacht.
 Drum können die Brauer mit Wahrheit sagen,
 Das sie einen König zum Meister haben.
 Nun komme ein ander Handwerk her
 Und zeige dergleichen Meister mehr!

Fröder was in upen Huse Beer ebroet; de Broeree was noch dor.

Of in 'n Tüge wören de Lue ganz eenfach. De Kerels drögen Jaden un Hosen, meist ut süßgemakten Tüge; de Froens drögen Plittmüssen; de wat bäter wören, harren witte. Röcke un Schörten wören of ut süßgemakten Tüge. In Loh was en olen Mann, de kamm des Sönnndages nah der Kerken mit lörtten Böxen, langen Strümpen, Snallenschöhen un en dreetimpigen Hot.

Von der groten Welt kregen wi nich völ to sehn un to hören; Zeitungen lesen bloß en paar Familien, un Telegrafien gaf et noch nich. Aber eenmal hebbt wi doch in der Politik mitespäht. Dat was 1848; do fieerden wi en Freiheitsfest! Ganz Uchte tög dor alle Straten; vörup Brand mit jienen Musikanten un darnah alle Börgers. De edeent harren mit Gewähren un in en strammen Schritt; de Innähmer kummandeerde se. Swart-rot-gollene Fahnen hängen haben ut den Torn, an en Rathuse un of ut wecken Hüsfern. Up den Kerkhawe hölen de Amtmann, de Assesser un de Pastor grote Reden, un den Nahmiddag word up den Wallmoore in en Telte danzet un edrunken. Oh, wat was't för en Freide un en Zuchhe! Het aber nich lange duert.

Am besten was't aber doch in'n Huse, wenn wi alle ün den Disk her seten, spälten un us wat vertellten. Un wenn wi Jungens use Karninken oder tamme Häfter harren, wenn wi lesen un malen un up den Klavier spälen können, wören wi glücklich. De Schole makede us nich völ Arbeit; de Privatstünnen of nich; use Familie was use ganzet Leben.

Aber wi mößden et of erleben, dat wi utenanner kenen. Een Matrose, de us allerlei von jienen Seefahrten vertellde, brochde eenen von us dor, dat he nah Bremen güng un en Seeman wörd. Een annere keem nah Bremerhaven un wörd Aptheker, een annere keem nah Hannover, un so flögen wi nah un nah ut. De Döchter wören grot un freeden; de Olen störbten, un nu sünd wi de Olen un hebbt wier nids, as de Erinnerung an de Tid, da wi noch eene glückliche Familie wören¹⁾.

¹⁾ Ich bemerke hierzu, daß zu den hier geschilderten häuslichen Berhältnissen nicht mein Vaterhaus den Vorwurf gegeben hat.

3. De Garen.

Achter usen Huse hebt wi en groten Garen, de geiht up erd eenen Siete bet an de Pāse und up der annern bet an den Knid, un von dor künnt wi awer den Buxt bet ant grote Holt sehn. Gliet vörn sühd Bedden mit Blumen un allerlei Strükern; Zirenen, Rosenbüste un of de neen, de up entelne Stämme ofuleert sind. Se segget er „Hockstämme“ of „Remontanten“ to, un se hebt allerlei utländste Namen. Of Nägelken, un Osterblomen, Marienblomen, un vāle annere. Dat is aber alle, wat schön utführt un nids inbringt.

De Hauptsake is wat anneres. Dat sind de Appel- un Bärenböme, Plummen und Kirsten. Wenn in'n Fröhjahr de alle bleiet mit ären witten un hellroen Blomen, dat süht winnerschön ut. Un wenn in'n Harwst denn alles riep is, denn is dat Afskriegen wol en düchtige Arbeit; aber of en grotet Vergnügen, wenn een Körf na enanner full ward. Wi hebbt er nids von verköfft; wat use Mutter nich to'n Raten brukede un wat wi nich so eten, dat word edröget. De Appel wören eschillt, of wede von den Bären, un denn up dat Drögebrett eleggt un in en Badaben eschaben un edröget un för den Winter upeschont.

Up wede Bedden harn wi Arfken un Bohnen eplantet, of en paar mit Kartuffeln, Worteln un Salat. Up eenen Mehhopen wüssen Gurten un Kantappel. Gurten hebbt wi gāten; ob of Kantappel, dat weet ik nich mehr. Wi Jungens nehinem denn wol eenen, hölkeden den ut un sneen en Gesicht darup ut mit Ogen, Nāse un Mund, stākeden en Waslicht henin un wenn et Abend word, steken wi dat Licht an, setteten dat Dings up'n Kopp, lepen dormit up de Strate un makeden de Lūe dormit bange.

In den Garen gift et rāl Arbeit. Fröhjährs mott en graben un planten, de Arfkenstrüker und Bohnenslangen stāken, de jungen Planten begeten, wenn et lange nich regent, dat Anfrut utlufen (wūen), haden un harlen. Gener kann den ganzen Dag in'n Gange wāsen. Un wenn de Arfken un Bohnen riep sind, mōt se plūked weren, de drögen Strüker up etagen, dat Land wāer ümmegraben un mit Kobl beplantet, un so geit dat bet de Winter kummt un alles mit Snee todeckt. Aber en Garen is of rāl wert för den Husholt un bringt allerlei Goes in de Rōken un in den Keller. Un wenn in den Winterabend de Appel in den Aben braet

un Wiehnachten ünnern Dannenboom de Tellers mit Appe un Bären staht, denn is de Freide för de Rinner grot, un teener woll den Garen missen.

4. Feld, Wist un Moor.

Väl mehr Arbeit as in den Garen is up en Fele, in'n Moore un der Wist to don. Wi harren use Feld up mehren Stäen: bi'n Höben, bi'n runnen Boome un bi Haisthusen, un dorüm möhten use Päre stark arbeiten. In'n Harwest un in'n Fröjahn gung dat Plögen an; Roggen, Hawern un Gasten woern esaiet un ünnerogget. Weeten harren wi nich; dorto was das Land to mager. Aber Klewer, Lupinen, Spieren un Rößen för dat Veh harren wi genug. In'n Fröhjahr wören of de Kartuffeln plantet un möhten bolle haced un reeged weren. Bi'n Kartuffelhaden hebbt wi Rinner wol ehulpen; aber de annere Arbeit verstünnen wi nich; se was us of to swar. Doch sünd wi gern mit herrute föhrt, wenn dat Korn innehalt word. Up den Ledderwagen to sitten un nah'n Fele to föhren, dat was en Hauptspah. Dat Korn word mit der Seeßen maihet; Maschinen kennend wi noch nich. Wenn de Seeßen stump was, denn word se mit der Sträke wäer scharp maked, un faken freg de Maiher dat Haartüg her un haarde de Seeßen. Dat Binnen besörgeden de Deereus, de achter den Maiher hergüngen, den Roggen mit der Harke tohope harkedden, en Strohsael schrankeden un de Garben bünnen. Was dat Stüde aser maihet, denn wören de Höden esettet. Un wenn alles schön dröge was, denn word et herinehalt. Eeener reckede de Garben mit der Förten to, un de annere packede se up, un denn kemm de Windelboom dorawer un word mit den Reep fastebunnen. Mit der Hungerharke hebbt wi faken nahe-tagen, dat können wi wol leisten. Noch leewer was et us aber, wenn wi haben up den Förer sitten un mit nah er Schüne föhren können.

Was dat Korn alle inne, denn fungen wi bolle an to dösten. Dat güng meistens sülfesse un mit'n Flägel; un wenn de Dösters feinen Takt hölen, denn klapperde dat ut allen Husdählen herut, dat et as richtige Musik klüng. Nah den Dösten word dat Korn ereiniget. Wer nich väl harre, de smet et mit der Wörpschüfel up er Dähle; denn slog dat reine Korn wiet weg, un dat Raff sackede langsam dorför dal. Dat Korn word denn in Säcke fülled un na der Möhle

brocht, wo et to Mehl emahlen wörd. Dorvon badede de Mutter in'n (Eüertrog) Badetrog dat Brot, de Deeg keem nach Lages Ammegete, de en in ähren Badaben gar makede. Wer väl Korn harre, de hadde of en Weikmöhlen, mit der dat Korn ereiniget wörd. Dat güng bäter, as mit den Wörpeln, un dat Korn word reiner.

Wi hadden mehre Wisken; up'n Spieker un bi der Hamme. Wenn dat Gräs maiket was, smeten wi et mit Förke un Harke ulenanner, weneden et en paarmal un makeden et gegen Abend tohope. Wenn dat Hai dröge was, word et ineföhrt un up en Haitiden wegeradet. Dorbi hebt wi Jungens hulpen un hebt dat Hai dal etrampelt, dat et faste leg. En Hauptspaz was et jümmer, wenn wi baben von'n Hai heraf prungen. Aber wi möhden us in Acht nehmen, dat wi nich ut der Luke felen; denn können wi us dot sal en.

Ku wuß dat Gräs bolle wäer nah un denn dreben wi de Raie up de Wiske, dat de sik dor satt fräten schölln. Dat Raiehden makede us Jungens välen Spaz. Meist bodden wi en Frier an. Dat Holt dorto halden wi ut den Hagen un ünner Bömen weg, un dat Frier ut Weden Huse. Rieftiden kregen wi nich mit. Eener möhde hen; de let sik en Törf geben, un baben up den Enne smet he en Loß henin, un dor läe Weden Mutter en glainige Köhle henin, un denn löp he mit den Törf hoch in'r Hand, wat he man lopen könne, dat de Törf an to brennen süng. Aber he möhde of uppassen, dat he nich ganz verbrennde. Güng et god, dann wörd de Törf ünner Holt estäfen, un de Wind puhde dat Frier an. Dat was alleene all en Spaz. Aber vörher harren wi all Kartuffeln ut den nögesten Lanne halt, wenn't of nich uset was, dat dö en nids, un de läen wi in de Asken un braeden se. Bäter smedede nids in der Welt, as süde Bratkartuffeln. Un wenn de Mutter us en Stüde Speck mitegeben harre, denn hölen wi en festlike Mahltied.

Damit wi of richtige Kohherder wören, harren wi us en Swöpen eslochten; wenn de ut veer Strängen slochten was, so nennden wi dat „slagen“. Mit düsser Pietske klappeden wi, wenn wi de Raie utdreden un wäer herinbröchden, un wenn de Smiden düchtig knallden, denn wören wi stolz!

Achte het noch wat ganz Besonneres, wat nich välerwägen to sinnen is, dat is dat Moor. Wenn man nah Haitshusen to up den Richtebarge steiht, denn süht man rechts un links up dat Moor. Dat gröste is nah en Holte to, in den

Darlaten; dat kann 'n nich awerjeahn. Wol jeder Uchter Börger harre en Moorpladen, wo he sinen Törf staken könne, un et gaf Lüe, de den ganzen Sömmer, Dag för Dag in'n Moore bi'n Törfstaken wören. Dat was en richtige Kunst, de en erst leren möhte. Erst word de bäberste Daken weg eschüfelt, dat de Platz ganz eben was, un denn word en ganze Reege Törwe mit 'n Haumez utestaken, so lang, as de Bank weren schöll. Nu hauede sik de Törfstaker jümmer deeper in'n Grund. Jede Törf word haben awer de Bank hen eleggt, un von dor halde de Uffschüber de Kluten weg, lä se mit der Förke up de Rahre un föhrde se dahin, wo he se upsettede. De Törf was erst ganz natt, un möhde asdrögen, ehr he eringelt weren könne. Dree Törwe wören denn in'n Dreeeck up de Grund leggt, un denn mit Dagen von dree Törwen de Ringel upeboet, un haben mit en paar Kluten todedekt. De Ringel stünnen so lange, bet se dröge wören, un denn wort de Törf in grote Hopfen smäten.

Von den Utgraben was de Kuhle so deep eworen, dat de Stäker up den Sand kem. Denn leep se vull Water, un dat keem faken so grade, dat de Törfstaker in'n Galop ut der Kuhle springen möhde.

In välen Kuhlen legen grote Stufen von den Bömen, de vör välen hunnert Jahren dor as en riesigen Wald stahn harren. Dat gaf denn schönst Brennholt, wenn se flöwet wören.

Solange dat Moor dröge was, word de Törf ineföhrt un up den Törfböden upeflehet. Wer Törf awer harre, de föhrde en mit sinen Raten na de Glasfabrik in Gernheim, mehr as veer Stünne wiet. Un wenn he denn dree oder veer Daler för sin Kohföer kreg, was he ganz tofräen.

Vandage is't anners. De Lüe brennt nich bloß Törf, of Köhle un Koks un Britetts. Kriegsgefangene hebbt in'n Moore twee Siedelungen aneleggt, dat Water in lange Grabens aseleitet, Maschinen upestelt, de däglük väl duzend Törwe badet un noch allerlei ut den Törwe herstellt. Of grote Wisken sind aneleggt. Dat is de nee Tid! Uchte het nu Waterleitung, un de Froens bruket ähr Kaffeewater nich mehr von'n Föster un den Amthawe oder Thomas Soe to halen, as fröher. Allet Water ut den Pumpen was sweweliget Moorwater; de Ammers wören inwennig ganz gähel, un wenn en frömden Fohrmann sinen Pären wat to supen geben wolle ut der Pumpen up den Kerthawe, denn smeten se den Kopp in de

Höchde un prüfden vör Efel! Up der Hamme was lange Tid en Swewelbad, wo de Lüe ut der Lemmeegend herfemen to baen. De Quelle fom ut den Ballmoore, un de nögeste Hof dorbi heet de „Bornkamp“. Of düsse Schaz ut den Moore is upegeben.

5. Dat ole Hus.

Genmal sä use Mutter to mi: Morgen nahmiddag we wi na Grotenvöre un Reintens besöken, denn konnst du mitgahn. Daröber war ik ganz vergnögt; denn utgahn dö ik gern. Den annern Dag freg ik min Sönnidagstüg an, un wi güngen los, Vader, Mutter un ik. Twee Stünne möhden wi gahn; aber ik word nich möe. As wi in de Straten inbögeden, wo Reintens wahnnden, freg ik bolle ähr Hus to sehn; aber dat sag ganz anners ut, as de Uchter Hüser!

Vangs an der Straten güng en dichten Tun, de was ut Twiegen eslochten un mit Heide bededet. An der Siete nah den Nawers hen wören lange Steten an Pähle nagelt. Börne was de Slagbom, den se apen maket, wenn se mit den Wagen henin oder herut witt. Wi stegen awer de Stägel un femen up den Hof; dor stünnen dicke Eckböme, de so dicke Bläer harren, dat en binah den Himmel nich sehn könne. De seten ganz vuller Lüninge; of en Häster schreiede mit. An beiden Sieten von den Wege wören grote Schünen; dor stünnen Wagen un Eggen un Plöge vör, un vör den Huse lag en groten Mehhopen, dor traheden de Hühner up. Wi güngen nu henin, un do füng de Hund so lut an, dat Reintens Mutter herut kam, den Hund bedrauede un us intemöte kam.

„Süz, dat is god, dat Se kamet! Nu gahn Se man henan in de Dönzen!“ Dat kam mi ganz pugig vör. Wenn wi in Uchte wen besöchden, denn sä de Mutter: „Nu gahn Se nögger henin“. Wi güngen henin in de Stuben, de was ganz achter in'n Huse, de Fenster güngen in den Garen, ünner den Fenstern her was en Bank un daför stünn de Disk. Dor was en wittet Laken upedeket un Kaffeekannen, Tassen un en groten Klöben un Melk un Botter stund darup un wi möhden us dassetten un drinken. Dat smeckede na usen Gange wunner Schön, un dat Nöddigen namm keen Enne.

Ik keek mi de Stuben an; väl was er nich in to sehn. En paar flochtene Strohföhle, en groten Aben mit Biller daran un darachter en Lähnstohl mit Ohren; bi der Döhr en Uhr in 'n Kasten un en grotet Schap. An der eenen Wand

en Nägel, wo Lüg an hüng, en paar Biller an der Wand un twüssten den Fenstern en lütten Speigel, darünner steet en Kamm. Von der Daken heraf hüng an en Haken de Krüsel. Bian was de Kamer, wo de Dellern slegen, darin stünd dat Alederschap un en groten Kuffer mit Linnen bi den Bedden.

As wi all lange satt wören, schölln wi jümmer noch äten un drinken. De Mutter sä to Mina: „Kieet ees to, is er noch Kaffee an in er Kannen?“ All wäer hörde ik: an in; dat was mi ganz wat Nees. As de Kaffee endlich utedrunkn was, gung Mina mit mi henut, un ik harr ähr allerlei to fragen. Wat ik dor to hören kreg, will ik hier vertellen.

Ut der Stuben, oder as se dor segget: Dönzen, gingen wi up dat Flet. Dat geiht twer dört Hus bet an de grote Dähle. In der Widde steiht de Frierherd, un darawer is de Kooftang, in den de Kätelhaken hanget, de den Kätel un de Kaspötte awern Frier drägt, un wo baben in'n Wiem de Schinken, dat Speck un de Wöste rökert. Up den Frierherd brennt se Spricker, de so nen eegenen Geruch awer de Dähle schicket, un wovon de Kooft bet baben na den Ahlenlocke tüht. Holt un Heidebülten brennt of up der Frierstae un kaket dat Aeten un de Kartuffeln un Köben för dat Veh. De kamet, wenn se week sind, in den groten Tubben, de bi den Heerd steiht, un de Deeren stött se mit der Hacken twei. 's Abens, wenn nicks mehr to kaken is, raket se de Usken awer de glainigen Köhlen un decket den Frierstülper, en groten Trechter, darawer, dat se annern Morgen wäer Frier hebbt. De Frootbodden von den Flet is mit lütten Keiserlingen in allerlei gladde Figuren uteleggt. Da settet sik wol nahmiddags de Nahwern un de Frünne hen bi't Frier, de Froens spinnet un knüttet, de Keerls smöket, un alle vertellt sik wat. Wenn de Flahtid is, ward hier of wol ebraket; an eener Siete von 'n Frier steiht of wol de grote Disk, wo se ätet. Rechts un links sind de Halzdöhren; de Fenster darbi wören mit bunte Ruten verziert, wo Wappen up emalt wören. Von der eenen Siete geiht et nah den Soot, wo de Ammer an der Swuden hanget, mit den se dat Water herut halt. Jä keek awer den Sootrand un sach, dat de Soot ganz ut Steener maket was, un dat dat Water ganz deep ünner was. Von der annern Siete güng et nah'n Bachhuse. Bi düsser Döhr stund de Drantunne, de Katuffeltubben un de Botterkarrn.

Hier up den Flet, sä Minken, het de Fro dat Regiment; von hier ut kann se Hus un Hof un Garen awerfehn, un wenn

se Noß un geschickt is, denn künnt ähr de Deensten un de Rinner nicks vörmaken, un wenn Bädeler's un Herümmedriewers gar to drieft weret, denn helpet Spiß oder Koro dat fremde Lüg von 'n Hawe jagen.

Von den Flet heraf geiht et up de grote Dähle. „Worüm is denn de so grot?“ frog ik. Ja, sä Winken, dor hebbt de Raie un de Päre ähren Platz un dor slapet in den Kamern de Deerens un de Knecht. Szüh, de Raie stäket de Köppe twüsken de Schüttels herut un frätet ut der Krübben, wat de Deeren ähr ineschüddet het: Drank, Kohlbläer, Hai oder Gräs un Spieren. Darvon gebet se fette Melk. Alle hebbt ähren Namen: Wittkopp, Krummhörn, Liese un so. De sünd use Stolz, wenn wi se melket un se gebet denn en Ammer vull. De Pärstall is ganz vörne; dor slöppt of de Knecht un het dichte darbi de Hackelslae, wo he dat Hackel mit snitt, dat de Päre krieget. De foert he un puget se, dat se blank un schier sind un het sinen Stolz, wenn se de besten in 'n Dörpe sind. Up der groten Dähle holet of de Wagens ünner der Boddenlufe, wenn dat Korn un Hai inneföhrt ward. Seener steät et af, un de anderen packet et up den Bodden weg. In den Korn, wat affallet, hebbt de Hühner ähre Lust, un de Hahn kann nich genug ropen un loäen, dat se alle kamet un picket. In 'n Winter ward hier edösket, jeden Morgen fröh en paar Lagen. Dat Korn ward denn ereiniget, inesädet un kummt nah der Möhlen. Dat Mehl halt de Knecht up en Ledderwagen, un denn kann use Mutter Brot un Stuten backen.

Ja, sä Winken, un dabi lachede se so versmikt, de grote Dähle krigt of wat anners to sehn. Wenn de junge Buer sit eene Fro halt, denn gift et Hochtid, un de grote Dähle is mit Disken un Bänken besettet för de Hochtidsgäste. Denn geiht et hier lustig her; dagelang vörher sind de Hühner slachtet un dat beste Kalf ut en Stalle, wenn se nich gar en Ossen nahmen hebbt; de Klöben un de Koken sind ebädet, un de Hochtidsbidder het de Frünne un de anderen Gäste inelaen. De groten Hochtiden duert dree Dage, un wenn dar hunnert Lüne tohope kamet, de verpuget wat! Ik keef se grot an; hunnert Lüne hier up der Dähle? Dat wör jo wol nich möglich!

Ja, sä se, keef man, dat is wahr! Nah den Aeten ward ebanzet; de Musikanten sittet up den Flet un späkt en Lustigen, un den mot de Brut toerst danzen mit ähren jungen Mann un denn mit den jungen Keerls nah der Keege. De weret denn so lustig, vör allen, wenn se düchtig edrunken hebbt,

dat se juchet, un de Deerens krieschet darto. Wenn 't Abend ward, weret de Kronen anesticket, de de Deerens ut Eefenroen, Loof un bunten Bännern bunnen hebbt. Ja, sone richtige Buernhochtid het wat in sik! De mot wat kösten, dat de Lüe of seht, de Buer kann 't leisten, bäter as sine Nahwern. Dat is he sik schüllig, sinen Hof un sinen olen Namen.

Do word se ganz stille un seeg up eenmal ganz ernsthaft ut. It sä: Bertelle mi doch noch mehr so wat Lustiges! Se schüddelde mit den Koppe un sä: It denke an wat anners. Et is noch nich lange her, do sach et hier ganz anners ut. Use Großvader was estörben, un dat Sark stund hier up der Dähle. Do was et hier so stille, Kate un Päre rögeden sich nich; nich ees de Höhner tafelden, bloß de Kooftswalen flögen ut un in. Alle de Nahwers, Frünne un Bekannten, of von wiet her, stünnen ümme dat Sark her un seken so still ut; de Köster sung mit den Scholkinnern en Gesang un de Pastor höhl de Rede. Großvader was lange de Buer wäsen un harre den Hof god verwaltet, un sine Böröllern harren of lange up den Hawe säten. Dat bedachten de Troergäste, un darum was et ganz feierlich. Nah der Predigt stelden de Nahwers dat Sark up den Wagen, de Päre tögen an, de Köster mit den Jungens güng vöran und süngen und de Folgers güngen mit na den Kerkhawe, of de Froens.

Erst lange nahher kam mi de Gedanke: Denn is de grote Dähle doch en Hauptstück in den Huse: se is Hochtidsaal un Vitenhalle, Danzplaz un Troerplaz, Arbeitsstae un Winter- un Wäerschuh för Minsken un Beeh.

Minsken namm mi nu an de Hand un sä: Nu kumm mit, du most di nu dat Hus von vörn ansehen! Wi güngen dörr dat Heed un de grote Döhr int Börschuer. An der rechten Siete was de Döhr to'n Pärstall, un an der linken gung de Höhner-treppen nah den Höhnerwiem. Wi stelden us up den Hof, dat wi dat Hus öwersahn können. Et is ut Stännern un Rägeln un Balken von Eefenhofst eboet, de Fäker sind mit Teigelsteenen utemüert, vörn an'n Gäbel of mit bunten Figuren. Alle sünd mit witten Fogen utefstraken un dat Stännerwerk is dunkelblau anemalt; dat süht munter ut. An den langen Balken awer der Husdöhr stünd en Spruch: un darünner: Diederich Wilhelm Keinecke, Sophie Wilhelmine Keinecke, geb. Lohmann. Anno 1805. Dat Hus is mit Stroh edeket, un baben up de Fast liggt dicke Heide. Vörn un achter an'n Gäbel sind de twee Päreköppe, dat

Wahrteken von den olen Sachsen, dat Andenken an dat Wunnerpärđ von ähren Gott Bodan, so heww' ik nahher ehört. Dichte darünner is dat Ahlenlođ. Aber ik könn mi nich denken, dat düsse Nachtvögel dor noch ut- un inflüggt. Achter den Päreköppen up den Fast is dat Aebärn est; dat bringet Glück, sä se. Ob dat ok wahr is, wat se mi vertellde, dat de Aebär alle Jahre sin Mietsgeld ut den Neste smitt, eenmal en Ei, eenmal en Fäer, eenmal en Jungen, dat weet ik nich. Aber de Lüninge, de ähre Nester in dat Aebärnsnest mit henin boet, de betalt keene Pacht un keene Miete.

Nu was et aber Tid, dat wi wäer nah Hus kemen. Minken brochte mi in den Garen, wo mine Öllern un Keinkens wöden, wo nich völ Blomen, aber völ Appel- un Bärenböms, Kirschen un Plummen, Stiekbären un Johannsbären-Büske wöden. Ik freeg noch allerlei to äten un ok de Tasken noch vull. Denn mößden wi in de „Dönze henan“ gahn un dat Vesper vertähren. Et was recht rieklieh: Schinken, Mettwost, Eier un Meik, Growwbrot un Klöben. Un as dat nah völ Rödigen un Afwehren dan was, güngen wi na Hus.

Erst vüle Jahre nahher is mi dat dor den Kopp gahn, wat en groten Schak so'n Buernhus is. De Buer sitt up sinen eegenen Grund un Bodden; keener kann ähn herafjagen, wenn he nich ut Zulheit, Unverstand oder Motwillen den Hof verwirtschaftet. Sine Nahwers sind am nich in'n Wege; de Plak links un rechts is so grot, dat se ähn nich störet, un wo he henickt, dor süht he up sin Egendom. Hus un Hof sind dat Arwstück von sinen Vöröllern, un faken all 100 Jahre un noch länger in der Familie. Un wenn de Familie ok mal utstarwet, de ole Name bliwwt. Un wat het so'n Hus alle erläwet! Wo vüle Kinner sünd hier geboren un grot eworen; wo vüle Kinnerdöpen un Hochtiden het de grote Dähle sehn; wo vüle Lifen sünd awer den Süll edragen; wo völ Glück un ok Leid un Unglücke hebbt de beiden Päreköppe dor haben to sehn trägen! De ganze Familiengeschichte hanget an den Huse!

Dat Hus is olt eworen, aber et steiht noch faste in sinen harten Holte, un kann noch vüle Jahre stahn, un de ole Familie noch in der neen Tid schüken un hägen!

Aber, wer weet, ob de nee Tid dat ole Hus nich mal doch wegfäget?

Einige Tiernamen.

Bärd = Pferd, Hingst = Hengst, Rune = Wallach, Roh = Kuh, Osse = Ochs, Bulle = Stier, Kalf = Kalb, Schap = Schaf, Zäge = Ziege, Swien = Schwein, Söge = Sau, Borg = verschnittener Eber, Beere = Eber, Farken = Ferkel, Hund, Rde = männl. Rude, Låwe = Hündin, Ratte = Raze, Bolze = Rater, Karninken, Hahn, Hohn, Rufen, Duwe = Laube, Goos = Gans, Ganter = Gänserich, Nante = Ente, Drake = Enterich, Pagelum = Pfau, Lüning = Sperling, Swale = Schwalbe, Sprehen = Staar, Löwete = Lerche, Wüppstert = Adermännchen, Pupoß = Wiedehopf, Kraie = Krähe, Kiewitt = Kiebitz, Habod = Habicht, Häster = Elster, Häger = Häher, Abär = Storch, Tüte = kleiner Brachvogel, Kullerwölpen = großer Brachvogel, Bledsteert = Steinschmäger, Rosteert = Rotschwänzchen, Jhtstikken = grauer Fliegenschnäpper, Stiehklop = Sumpfschnepfe, Moorzäge = Himmelsziege, Ziegenmelker, Winnewörp = Maulwurf, Ekersnabel = Maitäfer, Trütthöhten = Heimchen, Emilten, Emigelten, Miegemelten, = Ameise, Pärwespe = Hornisse, Sunnetröppel = Maulwurfsgrille, Klimmhörn = Hirschkäfer, Märken = Regenwurm, Pielepoggen = Kaulquappen.

Einige Pflanzennamen.

Boßteert = Weiderich, Rattensteert = Weidenröschen, Läpeltäler = Hirtentäschel, Penningsblomen = Hahnenfuß, Botterblomen = Löwenzahn, Rohmuhlen = Sumpfdotterblume, Fleßblomen = Rudolfslichtnelke, Pöppellen = gelbe Teichrose, Gösselken = weiße Teichrose.

Einige Adverbien.

Anthant, hanten = mitunter, faken = oft, jümmer = immer, nich ees = niemals, garnich = nie, upstunt = jetzt, upees = auf einmal, bolle = bald, denn dernah = nachher; vandage = heute, gifestern = gestern, vorgifestern = vorgestern, morgen, awermorgen = übermorgen, vermorgen = heute Morgen, vermiddag = heute Mittag, vernahmiddag = heute Nachm., vernabend = heute Abend, vernacht = heute Nacht, düt Jahr = dies Jahr, verlähnen Jahr = vergangen Jahr, toten Jahr = künftiges Jahr, eenmal = einst, wäer = wieder, gliets = sogleich; nu, allerwegen, nienerwegen = nirgend; hier, dar, ahnewäten = sehr, gewaltig; licht = leicht, swar

= schwer; gern, god, slecht, orndlich, grade = eben, schnell, grässig = schlimm, günt, güntern = dort.

Einige Präpositionen.

An, up, achter, vör, twüsken, awer, ünner, bi, to, ut, döör, för = für; vör = vor; ahne = ohne, towäer = zuwider, düssiet = diesseit, gentsiet = jenseit.

Einige Eigenheiten.

Die blauleinene Aberziehhose heißt bei den älteren Leuten: Liefefähl, mit Betonung der ersten Silbe. Der Klempter heißt auch: Bleckmed, und der Hutmacher scherzhaft: Kopschofter, früher: Hötter.

Redensarten.

Ich bin fertig damit: Ik bin er mit klar. Heb mal auf: Dichte mal up! Er kam mir entgegen: He keem mi inne möte. Ich bin gefallen: Ik hebbe mi faalen.

Rätsel.

Wie Griefe Graue
Steiht alle Nacht in'n Daue,
Het keen Flesk und het keen Blot
An deit doch allen Lüen got.
(Windmöhle).

Rue, rue, rulle,
Beer rue Felle,
Fihbüdel, Knapsack,
Kae mal, wat is dat.
(De Postwagen).

En Koh un en Kalf,
En half Kalf half,
En Hirsik un en Reh,
Wo väl Beene het de?
(En d hat gar keene Beene).

Wat geiht in'n Holte up un dal,
Un röget keen Sprid an? (De Sünne).

Sprüche.

Abär, Langebeen,
Wonehr wutt du na'n Holte tehn?
Wenn de Rogge riepet,
Wenn de Bogge piepet!

Aus diesen Beispielen ergibt sich die Eigenart der Uchter Mundart. Sie besteht zuerst in dem ziemlich reinen Klange der Vokale. A klingt ganz schwach dunkel, hält sich aber weit entfernt von dem o-Klange der Hamburger und Bremer Mundart, wie von der nach ä hinüberklingenden Braunschweiger und Kalenberger Aussprache. Der e-Laut hat sowohl den offenen wie den geschlossenen Klang wie im Hochdeutschen. Das geschlossene e in he, se, de sehn, Steen usw. hat nicht die Quetschung erfahren, wie sie der Kalenberger, münsterländer, mecklenburgische und andere Dialekte zeigen, die hēi, sēi, dēi, oder hei, sei, dei, oder noch tiefer: hai, sai, dai haben.

Ebenso ist's mit o. Roh, Schoh, Schole zeigen den reinen geschlossenen Laut und unterscheiden sich von Rouh, Schouh, Schoule sowie von Rauh, Schauh, Schaulē. I und u geben zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß; auch die Doppel-laute unterscheiden sich in der Aussprache nicht von der hochdeutschen. Das ä und ü wird rein gesprochen, ö hat neben dem geschlossenen auch einen offenen Laut; so in v ö r, D ö h r, ö h r (ihr) b ö h r e n u. a.

Ich habe darauf verzichtet, diese abweichenden Laute in der Schrift mit besonderen Zeichen zu versehen. Den Klang der lebendigen Sprache durch Schriftzeichen genau wiederzugeben, ist immer sehr schwierig. Nur wer den Klang aus eigener Übung im Ohre hat, und wer seine Zunge an die Aussprache gewöhnt hat, gibt ihn richtig wieder.

Die Eigenart zeigt sich zweitens in der Aussprache des s k. Dieser alte Laut ist nach s-ch und dann nach sch verschoben. Die Verschiebung tritt zuerst vor Vokalen ein: skarp = scharf, skuld = schuld, dann auch vor Liquiden: slän = schlagen, smiden = schmieden, sniden = schneiden, swēr = schwer; erst ganz spät bezwingt sie auch die harten Laute t und p und macht aus stän = stehēn, aus spīln sspielen. Wir in Niedersachsen wehren uns in unserer hochdeutschen Sprache gegen diesen letzten Schritt und bleiben bei stēhen und spielen. Das Niederdeutsche hat nur die Lautverschiebung vor den Vokalen mitgemacht und spricht: Schap, Schot, Scheef, Schip, Schubēn und zwar nur als Anfangslaut; im übrigen bleibt das Uchter Platt bei sk. Man spricht: Aske, Busk, Disk, dōsten, Fleesk, Fisk, Holsten,

Handsten, Minske, Ohlske, Pasterier, Taste, wasken, Wisk, Zwetsken.

Weibliche Familienglieder werden mit der Anhängung von *ske* an den Namen bezeichnet: Meyerste, Brofatske, Isteste u. a. Diese Eigentümlichkeit schiebt Uchte mehr an Westfalen, wo der *sch*-Laut in seiner Entwicklung auch stehen geblieben ist und getrennt *sch* gesprochen wird.

Das *s* vor Liquiden ist unverschoben: slan, small, Snabel, Snigge, swar, Swien usw. Vor *r* ist es verschoben: schreien, schriewen, schrappen u. a. Die harten Laute *t*, *p*, *k*, haben der Lautverschiebung widerstanden, es bleibt bei Tahn, Taden, Tehn, tein, Tubben, treden; Pand, Pahl, Pärđ, Porte, Piepe; Dađ, Bäte, Dieđ, Kerke, Lođ, Knuslođ u. v. a.

Nachlässigkeit und Bequemlichkeit in der Sprache haben das *t* und *d* häufig nach *r* verschoben oder ganz getilgt: harre statt hadde, arbeiten, Wänne, Stämmer, Biller, wäer statt wedder, dat Wäer, laen statt laden, rieen, raen, baen, Foer statt Futter, foern (füttern) Föer, strieen, Fäer, Broer, been (bieten), holen (halten), ole Lüe.

Nach Dativ-Präpositionen fallen *d* und *t* aus: up en Fele, in 'en Walle, bi'n Soe, nah'n Doe, mit'n Päre, mit'n Broe, in ohlen Lieen.

Der die Vorsilbe *ge* des Partizip perf. ersetzende Laut *e* edan, eseggt; wird selten ausgelassen; wohl nur nach vorhergehendem *e*: ik hebbe et vandage krägen. Einen auffallend starken Lautwandel haben einige Zeitwörter, wie: Ik will, du wutt, he well, wi witt, ik woll. Ik gae, du geihst, ik güng. Ik kame, du kumst, ik kem; ik lege, du lügst, elagen; ik sehe, du sühst usw.

Die hier angeführten Belege erschöpfen den Stoff bei weitem nicht; sie sollen nur Beispiele geben.

Die nimmer müde Zeit hat auch in den Bestand der Sprache eingegriffen und manches verändert, manches vernichtet, auch Neues hineingeführt. Neue Dinge bringen neue Namen mit, und jede neue Arbeit und Tätigkeit verlangt nach Namengebung. Von auswärts Eingewanderte bringen ihre Mundart mit, und diese wirft neue Worte und neue Klänge in die Mundart hinein. Es wäre jedoch sehr zu be-

klagen, wenn die Sprache, in der die Vorfahren ihre Gedanken und Empfindungen, ihr Begehren und Wollen, ihre Liebe und Zuneigung, ihren Zorn und Abscheu ausgesprochen haben, vernachlässigt würde oder gar verloren ginge. Nichts Größeres und Heiligeres haben wir, als unsere Sprache, und unsere Muttersprache sollte uns heilig sein. Mögen die Männer, denen die Pflege der Sprache zunächst obliegt, alles daran setzen, daß dies nicht geschieht und daß die alte niederländische Sprache nicht als eine minderwertige, gemeine, einem Uchter Bürger nicht anstehende angesehen wird!
